

Amts-Blatt



Amts-Blatt



der

Königlichen Regierung zu Liegnitz

für das Jahr 1848.

Acht und dreißigster Jahrgang.



Liegnitz,
Druck der Buch- und Steindruckerei von H. d'Oench.



Alphabetisches
Sach- und Namen-Register
nebst
chronologischer Uebersicht
zum
Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz.
1848.

Vorbemerkung.

Die Inhalts-Anzeigen von nachbenannten Gegenständen sind zusammengestellt worden:

Agentur-Bestätigungen.
Agentur-Niederlegungen.
Amtsblätter.
Arbeiter.
Aufstände: die darauf Bezug habenden Erlasse und Aufforderungen zur Ruhe und gesetzmäßigen Ordnung.
Bauhandwerker.
Bau-Sachen.
Belobigungen.
Beschäl-Stationen.
Candidaten der Theologie.
Chaussee-Sachen.
Collekten.
Darlehns-Kassensachen.
Deutsche National-Versammlung zu Frankfurt a/M.
Domainen-Sachen.
Eisenbahnen.
Empfehlung von Schriften.
Feldmesser.
Feuer-Societäts-Sachen.
Forst-Sachen.
Gemeinheits-Theilungs-Angelegenheiten.
Gutsherrlich, bäuerliche Verhältnisse.
Historische Nachrichten.
Jurisdictions-Veränderungen.
Justiz-Sachen.
Kassenscheine.
Kirchliche Angelegenheiten.
Landesverweisungen.
Landwirthschaftliche Gegenstände.
Märkte.
Marktpreis-Nachweisungen.
Medizinal-Sachen.
Militair-Sachen.
Ordensverleihungen, Ehrenzeichen, Medaillen.
Patente, ertheilte.
Patente, zurückgenommene.
Paß-Sachen.
Prämien Bewilligungen.
Prämien Zusicherungen.
Schriften.
Schul-Sachen.
Staats-Anleihe.
Staats-Verfassungs-Sachen.
Titel-Verleihungen.
Verdienstliches.
Vermächtnisse.
Zoll-Sachen.

A.

B.

C.

D.

E.

G.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

W.

Z.

Namen-Register.

Die Zahlen sind die Seitenzahlen des Amtsblatts.
† bedeutet: gestorben.

Chronologische Uebersicht

der im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Liegnitz im Jahre 1848 erschienenen Verordnungen, Bekanntmachungen und sonstigen Inserate.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 1.

Liegnitz, den 1. Januar 1848.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 1. Betreffend: Die Aufhebung der wegen Verhütung der Einschleppung der Rinderpest gegen die K. K. Oesterreichischen Staaten bisher bestandene Grenzsperre. I. P. 17953.

In Gemäßheit einer Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 26. v. M. wird hierdurch die wegen Verhütung der Einschleppung der Rinderpest gegen die Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Staaten nach unseren Verfügungen vom 23. September 1846 (Amtsblatt pro 1846 pag. 276 und vom 30. Juni 1847 im Amtsblatt pro 1847 pag. 237) bisher bestandene Sperre gänzlich aufgehoben, weil nach der, von Seiten des Kaiserlich Königlichen Guberniі zu Brünn ertheilten, amtlichen Auskunft die Gefahr der Einschleppung 2c. der Rinderpest aus dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Staate nicht mehr besteht.

Zugleich bringen wir in Erinnerung: daß die Zollgrenze des Regierungs-Bezirk Liegnitz zu jeder Zeit für Steppenvieh verschlossen bleibt weil in diesem Bezirk Quarantäne-Anstalten nicht bestehen und daß die Grenzzollämter, wenn dieselben, nach Erwägung der ihnen ertheilten Instruction über die Kennzeichen des Rindviehes der Steppenrace, zweifelhaft sind, ob das zum Einlaß angemeldete Rindvieh der Steppenrace angehört oder nicht, den Einlaß nur mit Zustimmung der Sanitäts-Behörde, nämlich des betreffenden Landraths, nach sachkundiger Feststellung, daß das betreffende Vieh der Steppenrace nicht angehört, zu gestatten haben.

Liegnitz, den 5. Dezember 1847.

Nro. 2. Die Verabreichung der Amts-Blätter pro 1848 betr. I. P. 19033.

Wir machen hierdurch bekannt, daß den in unserm Departement belegenen Königlichen Postämtern heute die von uns vollzogenen Amtsblatt-Etats pro 1848 zugefertigt worden, und sonach die zur Haltung des Amtsblatts verbundenen Be-

hörden und Einsassen, so wie die freiwilligen Interessenten die Verabfolgung desselben zu gewärtigen haben.

Liegnitz, den 20. Dezember 1847.

Nro. 3. Qualificationsanerkennung des rc. Hübner als Zimmermeister. I. G. 10443.

Dem Zimmergesellen Johann Wilhelm August Hübner aus Haynau ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest als Zimmermeister heute von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 8. Dezember 1847.

No. 4. Bekanntmachung, betr. Schriften welche als Nachdrücke anerkannt sind. I. P. 18,885.

Die nachstehenden Schriften:

1, Lukretia, oder die Kinder der Nacht. Ein Roman von E. L. Bulver, aus dem Englischen von Theodor Oelker 1. und 2. Theil. Stuttgart, Verlag der J. B. Metzlerschen Buchhandlung 1847,

2, Lukretia, oder die Kinder der Nacht, von E. L. Bulver, Verfasser des Rienzi rc., aus dem Englischen von A. Kretschmann, 1. Band. Leipzig, Verlag von Christian Ernst Kollmann 1847,

sind durch ein Erkenntniß des Königlichen Criminalgerichts zu Magdeburg vom 1. Oktober c. als Nachdrücke anerkannt. Der Debit derselben ist daher unerlaubt und die Uebertreter dieses Verbots setzen sich der Gefahr aus, auf Antrag der zur Herausgabe einer deutschen Uebersetzung des fraglichen englischen Werks ausschließlich berechtigten Buchhandlung von Dunker und Humblot in Berlin zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen zu werden. Eben so wenig sind diese beiden Nachdrücke öffentlich auszustellen oder anzukündigen und namentlich ist auch für öffentliche Ankündigungen derselben Seitens der Censoren die Druckerlaubniß zu versagen.

Liegnitz, den 22. Dezember 1847.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

In der Absicht, den Grenzverkehr mit leinenem Garn zwischen Preußen und Oesterreich wechselseitig thunlichst zu erleichtern, sind zwischen den beiderseitigen Regierungen über die zollamtliche Behandlung dieses Verkehrs nähere Verabredungen getroffen worden, wonach, wenn

1. rohes leinenes Garn zum Bleichen aus Preußen nach Oesterreich oder umgekehrt aus Oesterreich nach Preußen gebracht und nach erfolgter Bleiche im gebleichten Zustande in das Land der Herkunft zurückgeführt wird, eine Abgaben-Erhebung bei der Aus- und Einfuhr des rohen Garns, so wie bei der Wiederaus- und Einfuhr des gebleichten Garns gegenseitig nicht Statt finden und, wenn

2. aus Preußen auf der Grenzlinie von Leobschütz bis einschließlich Seidenberg

in der Ober-Lausitz rohes leinenes Garn in das angrenzende Oesterreichsche Gebiet zum Verweben im dortigen Grenzbezirke eingeführt und die daraus verfertigte rohe ungebleichte Leinwand nach Preußen zurückgebracht wird, in Oesterreich eine Abgabe von dem eingeführten Garn nicht erhoben und in Preußen der aus Oesterreich eingehenden rohen Leinwand die bisherige tarifmäßige Zollfreiheit auch ferner zu Theil werden soll.

Außerdem haben beide Regierungen sich über verschiedene Erleichterungen des wechselseitigen nachbarlichen Grenzverkehrs an ihren gemeinschaftlichen Grenzen vereinigt, worüber sämmtliche Zollämter der Provinz auf Befragen nähere Auskunft ertheilen werden.

Zu gleicher Auskunfts-Ertheilung sind die gedachten Aemter auch in Betreff der sowohl bei dem Verkehr mit leinenem Garn und Leinwand, als bei den Erleichterungen des nachbarlichen Grenzverkehrs zu beobachtenden Förmlichkeiten und Control-Vorschriften angewiesen werden.

Breslau, den 15. Dezember 1847.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bekanntmachung.

Von dem Unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gericht wird mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 2. November d. J. (No. 46 Seite 370) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge Justiz-Ministerial-Rescripts vom 11. d. M. dem Fürstenthums-Gericht zu Sagan, nach der Vereinigung des Herzoglichen Rentkammer-Justiz-Amtes zu Sagan mit demselben auch hinsichtlich der Untersuchungen gegen Nicht-Eximirte diejenige Kompetenz beigelegt ist, welche den kollegialisch formirten Gerichten des Departements überhaupt zusteht.

Glogau, den 21. Dezember 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung

Da die Gesuche um Zuweisung von Adjuvanten und Lehrern evangelischer Confession in die erledigten Stellen häufig erst nach bereits gehaltener Entlassungs-Prüfung bei den Direktoren der Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminarien eingehen und deshalb unerfüllt bleiben müssen, weil die examinirten und entlassenen Seminaristen schon durch Annahme von Hauslehrerstellen ihren Unterhalt sicher gestellt haben, so werden Alle, welchen die Sorge um Besetzung erledigter Schulämter obliegt, namentlich die Schulvorstände und Schulrevisoren aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche bis zum 1. März k. J. an die Direktoren der Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminare zu Bunzlau und Loewen unter genauer Angabe des Einkommens der zu besetzenden Lehrerstelle, gelangen zu lassen, widrigen-

falls sie sich es selbst zuzuschreiben haben, wenn dieselben keine Berücksichtigung finden. Breslau, den 13. Dezember 1847.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien.
Wedell.

Zweite Ausschreibung der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Beiträge pro 1847.

Die Besorgniß, daß die hohen Beiträge, welche zur Deckung der im I. Semester d. J. nothwendigen Brandbonificationenen ausgeschrieben, nicht völlig hinreichen würden, hat sich leider bestätigt, indem für die Monate März, April und Mai nachträglich bedeutende Brandschäden angezeigt wurden. Auch die in den Monaten Juni und Juli vorgekommenen Feuersbrünste haben noch bedeutende Opfer von der Societät verlangt, und erst, nachdem die gesegnete Getreide-Erndte des laufenden Jahres der großen Noth ein Ende machte und die Polizei- und Ortsbehörden den an sie erlassenen Aufforderungen zu strenger Ueberwachung des jede verbrecherische Neigung fördernden Herumschweifens müßiger Glieder ihrer Gemeinden, gemäß, mit mehr Erfolg die geeigneten Maaßregeln treffen konnten, traten wieder bessere Zustände ein.

Gleichwohl stellt sich das Bedürfniß zu Deckung der Brandbonificationen, welche bis Ende November d. J. bis zur Höhe von 746,834 Rthlr. liquidirt sind und mit Hinzurechnung des muthmaaßlichen Erfordernisses für die im laufenden Monat und der sonst nachträglich zur Liquidation kommenden Brandbonifikationen, so wie der Prämien, Betriebsgelder und Verwaltungskosten auf 840,973 Rthl. fest.

Wenn nun durch die im I. Semester d. J. erfolgte Ausschreibung eines vier und einhalbfachen Beitrages die Summe von 531,127 Rthl. erlangt worden ist, so bleiben noch 309,846 Rthl. zu decken. Da durch die im I. Semester c. erfolgten Abmeldungen der Ertrag des Beitrags-Simpli herabgesunken ist, so kann die Ausschreibung eines dreifachen Beitragssimplums oder vom Hundert der Versicherungssumme in der ersten Klasse von 6 Sgr.
» » zweiten » » 8 »
» » dritten » » 10 »
» » vierten » » 12 »
zu vollständiger Deckung der diesjährigen ungewöhnlich hoch sich steigernden Kosten um so weniger umgangen werden, als bei den vorstehenden Ausgabe-Berechnungen nur die bis hierher erfolgten Anmeldungen zum Grunde gelegt sind und die Societät bei den ungünstigen Erfahrungen dieses Jahres auf alle Eventualitäten gefaßt sein muß.

Diese Beiträge werden nach § 119 des Reglements vom 6. May 1842 mit den landesherrlichen Steuern im Monat Januar künftigen Jahres von den Königlichen Kreis-Steuer-Kassen eingezogen werden.

Breslau, den 15. Dezember 1847.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktor.
Wedell.

Termin zur Prüfung der Präparanden in Bunzlau pro 1848.

Die Prüfung der Präparanden Behufs ihrer Aufnahme in das hiesige Königliche Seminar ist pro 1848 auf den 24. und 25. Februar cj. a. anberaumt worden, und müssen die diesfälligen schriftlichen Meldungen an den Unterzeichneten spätestens bis zum 17. Februar cj. a. portofrei eingereicht werden.

Diesen Meldungen sind beizufügen:

1. das Taufzeugniß des Präparanden;
2. ein Führungs-Attest von dem Ortspfarrer seines dermaligen und, wenn der Präparand innerhalb Jahresfrist noch wo anders wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthaltsorts ausgestellt;
3. ein Zeugniß über die zur Aufnahme in das Seminar erhaltene Vorbildung;
4. eine kurze Schilderung seiner Lebensumstände, mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Schulstande zu widmen. Auf dem Titelblatte einer solchen Lebensbeschreibung ist kurz anzugeben
   a. der Tauf- und Familien-Name des Präparanden,
   b. das Alter und der Geburtsort, nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt,
   c. Stand und Beruf des Vaters, und ob die Aeltern noch am Leben sind,
   d. bei wem sich der Präparand Behufs seiner Vorbildung für das Seminar zuletzt aufgehalten,
   e. wie oft derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen, da in Folge der Einführung des zweijährigen Seminarkursus solchen Prüflingen, welche als wirkliche Seminaristen in die Anstalt einzutreten wünschen, fortan nur eine zweimalige Theilnahme gestattet werden kann.
5. ein doppeltes Gesundheits-Attest von dem bisherigen Arzte des Präparanden und von dem Kreisphysikus, wobei auf die hohe Bestimmung noch besonders hingewiesen wird, daß vor der Zulassung zur Aufnahme-Prüfung der Präparand einer nochmaligen ärztlichen Untersuchung Seitens des hiesigen Anstalts-Arztes sich zu unterwerfen hat.

Nach der Bestimmung der vorgesetzten hohen Behörden muß der Präparand bis zum Tage der Prüfung bereits das 18. Lebensjahr erreicht haben. Prüflinge, welche das zwanzigste Lebensjahr überschritten haben, werden zwar von der Prüfung nicht zurückgewiesen, können aber, wenn sie anders bei derselben ihre Qualifikation zur Aufnahme in das Seminar dargethan, nur als Gäste eintreten. Als solche haben sie gleich ihren jüngern Mitzöglingen den vollständigen Seminarkursus durchzumachen, können aber auf keinerlei Unterstützung aus dem Fond der Anstalt rechnen.

Mittwochs den 23. Februar 1848 Vormittags 11 Uhr müssen die Prüflinge wegen nöthiger Anordnungen in No. 9 des hiesigen Klassenhauses versammelt sein.

Bunzlau, den 18. Dezember 1847.

Der Direktor des Königlichen Schullehrer-Seminars.

Fürbringer.

Bekanntmachung.

In der in Gemäßheit des § 58 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetz-Sammlung Nro. 1619) stattgehabten achten Verloosung schlesischer Pfandbriefe Litt. B. sind folgende vier Prozent Zinsen tragende Apoints über einen Gesammtbetrag von 29,250 Rthlr. vorschriftsmäßig gezogen worden und zwar:

à 1000 Rthlr.

Nro.	89	auf	Ratibor.
=	189	=	Carolath.
=	260	=	Schwieben.
=	791	=	Siemianowitz, Radzionkau, Lassowitz u. Sowitz.
=	795		desgl.
=	874	=	desgl.
=	40175	=	Dambrau und Sokollnick.

à 500 Rthlr.

Nro.	1041	auf	Kottwitz.
=	1179	=	Ratibor.
=	1261	=	Saabor.
=	1475	=	Carolath.
=	1591	=	Albendorf.
=	1951	=	Koschentin und Tworog.
=	2039	=	Lossen.
=	2130	=	Niewodnigk.
=	2155	=	Czeppelwitz.
=	2614	=	Siemianowitz, Radzionkau, Lassowitz und Sowitz.
=	43232	=	Groß-Lagiewnick.
=	43300	=	Lederhose.
=	43334	=	Dambrau und Sokollnick.
=	43349	=	desgl.

à 200 Rthlr.

Nro.	3016	auf	Nieder-Schwirklan.
=	3099	=	Deutsch Krawarn und Kauthen.
=	3190	=	Bojadel und Kern.
=	3227	=	Ratibor.
=	3290	=	desgl.

à 200 Rthlr.

Nro.	3373	auf	Waldvorwerk.
=	3376	=	Ober-Alt Wohlau.
=	3391	=	Saabor.
=	3425	=	desgl.
=	3653	=	Roschowitz und Jaborowitz.
=	3725	=	Groß Petrowitz.
=	3923	=	Paschkerwitz.
=	4103	=	Albendorf.
=	4418	=	Kuttlau.
=	4495	=	Malmitz.
=	4663	=	Koschentin und Tworog.
=	4934	=	Lossen.
=	15051	=	Siemianowitz, Radzionkau, Lassowitz und Sowitz.
=	15136	=	desgl.
=	15142	=	desgl.
=	15161	=	desgl.
=	15260	=	desgl.
=	15282	=	desgl.
=	49234	=	Ulbersdorf.
=	49248	=	desgl.
=	49293	=	Koselwitz.
=	49315	=	desgl.
=	49323	=	Massel.
=	49498	=	Giesdorf.
=	49546	=	Dambrau und Sokollnick.
=	49550	=	desgl.
=	49651	=	Klein Ellguth.
=	49652	=	desgl.
=	49659	=	desgl.
=	49822	=	Raudnitz u. Raschdorf.

à 100 Rthlr.

Nro. 5590 auf Dombrowka.
= 5629 = Haltauf.
= 5746 = Nieder Marklowitz.
= 6052 = Ratibor.
= 6100 = desgl.
= 6374 = Saabor.
= 6391 = desgl.
= 6540 = Roschowitz und Sabo-rowitz.
= 6664 = Groß Petrowitz.
= 6985 = Glinitz, Zborowsky, Bogdalla.
= 7003 = desgl.
= 7024 = Albendorf.
= 7089 = desgl.
= 7159 = desgl.
= 7297 = desgl.
= 7302 = desgl.
= 7342 = Deutsch Kessel.
= 7492 = Ober und Nieder Ku-nern.
= 7497 = desgl.
= 7848 = Malmitz.
= 7909 = desgl.
= 7931 = desgl.
= 8025 = Groß Deutschen.
= 8043 = Gorkau.
= 8108 = Koschentin u. Tworog.
= 8225 = Radoschau.
= 8256 = Baerschdorf.
= 8338 = Matzdorf.
= 8375 = desgl.
= 8408 = desgl.
= 8416 = desgl.
= 8476 = Baumgarten.
= 8491 = desgl.
= 8577 = Pniow.
= 8704 = Lossen.
= 8750 = desgl.

à 100 Rthlr.

Nro. 8771 auf Lossen
= 8773 = desgl.
= 8777 = desgl.
= 8817 = Niewodnigk.
= 8869 = desgl.
= 8874 = Czeppelwitz.
= 8921 = Comprachtzitz.
= 10407 = Siemianowitz, Radzi-onkau, Lassowitz und Sowitz.
= 10445 = desgl.
= 10467 = desgl.
= 10469 = desgl.
= 10478 = desgl.
= 17075 = desgl.
= 17094 = desgl.
= 17217 = desgl.
= 17226 = desgl.
= 17245 = desgl.
= 17277 = desgl.
= 17501 = desgl.
= 17506 = desgl.
= 17553 = desgl.
= 17592 = desgl.
= 17653 = desgl.
= 17656 = desgl.
= 61022 = Krzischkowitz.
= 61275 = Rausse.
= 61471 = Buchwald.
= 61472 = desgl.
= 61500 = Brune.
= 61595 = Gaschowitz.
= 61678 = Giesdorf.
= 61811 = Dambrau und Sokoll-nick.
= 61954 = Polnisch Leipe.
= 62136 = Raudnitz u. Raschdorf.

à 50 Rthlr.

Nro. 10504 auf Branitz.

à 50 Rthlr.

Nro. 10645 auf Ober u. Nieder Lubie.
= 10783 = Rettkau.
= 10872 = Deutsch Krawarn und Kauthen.
= 11203 = Bojadel und Kern.
= 11336 = Ratibor.
= 11337 = desgl.
= 11396 = Waldvorwerk.
= 11465 = Deutsch Kessrl.
= 11794 = Comprachtzitz.
= 11805 = desgl.
= 79040 = Schönfeld.

à 25 Rthlr.

Nro. 20808 auf Dombrowka.
= 20826 = desgl.
= 20884 = Kottwitz.
= 20998 = Haltauf.
= 21062 = Rettkau.
= 21096 = desgl.
= 21186 = Ober Mittel und Nieder Flaemischdorf.
= 21206 = Deutsch Krawarn und Kauthen.

à 25 Rthlr.

Nro. 21243 auf Deutsch Krawarn und Kauthen.
= 21265 = desgl.
= 21315 = desgl.
= 21378 = Tschistey u. Kl. Beltsch.
= 21562 = Ober Mittel und Nieder Brune.
= 21809 = Skalung.
= 21911 = Bojadel und Kern.
= 21977 = desgl.
= 21982 = desgl.
= 22283 = Waldvorwerk.
= 22403 = Albendorf.
= 22594 = Malmitz.
= 22640 = Dober und Pause.
= 22669 = Koschentin u. Tworog.
= 22793 = Lossen.
= 23626 = Siemianowitz, Radzionkau, Lassowitz und Sowitz.
= 82058 = Schönfeld.
= 82160 = Jacobsdorf.

Diese Pfandbriefe werden daher hierdurch ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die Rückzahlung des Nennwerthes derselben gegen Auslieferung der Pfandbriefe

vom 1. Juli 1848 ab

entweder in Breslau bei dem Handlungshause Ruffer und Comp. oder in Berlin bei der Königlichen Haupt-Seehandlungs-Kasse erfolgen wird und daß mit diesem Tage nach § 59 der allegirten Verordnung die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe B. aufhört.

Die Inhaber derselben haben daher bei der Präsentation Behufs der Empfangnahme des Kapitals, die Coupons Ser. III. No. 6 bis 10 über die Zinsen vom 1. Juli 1848 bis Ende Dezember 1850 mit abzuliefern, widrigenfalls deren Beträge bei der Auszahlung des Kapitals davon in Abzug gebracht werden müssen.

Berlin, den 30. Dezember 1847.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

Personal-Chronik.

der Metall-Drechsler-Meister Friedrich Knothe zu Sprottau, als Rathmann daselbst;

der anderweit wiederum gewählte Rathmann Carl Müller zu Hoyerswerda, als solcher daselbst;

der zeitherige Hülfslehrer zu Dittmannsdorf im Kreise Waldenburg, Friedrich Wilhelm Giessel, als Adjuvant zu Aslau Bunzlauer Kreises;

der bisherige Adjuvant Ernst Wilhelm Thiem aus Peterwitz bei Jauer, als Schullehrer zu Nikolschmiede, Kreis Sagan; und

der zeitherige Adjuvant Julius Laube aus Seebnitz, als Lehrer an der Stadtschule zu Lüben.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Agentur-Bestätigung. I. P. 18192.

Dem Kaufmann C. Henning zu Rothenburg O. L. ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 8. Dezember 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Prämie für Lebensrettung. I. P. 17978.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir dem Dienstknecht Franz Gaubitz und dem Inlieger Gottlieb Conrad zu Mauer, für die Rettung des Häuslersohnes Sauer zu Matzdorf, aus der Gefahr des Ertrinkens, eine Prämie von zusammen 10 Rthlr. bewilligt haben.

Liegnitz, den 10. Dezember 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfohlene Schrift. I. C. 8708.

In der Verlagshandlung des allgemeinen deutschen Volksschriften-Vereins (M. Simion und rc. Springer) zu Berlin ist als erster Band der allgemeinen deutschen Volks-Bibliothek eine Schrift unter dem Titel „Käthi, die Großmutter, oder der wahre Weg durch jede Noth, von Jeremias Gotthelf“ erschienen. Es darf diese Schrift unter der großen Menge von Büchern ähnlicher Art den besten derselben zugezählt werden, und machen wir daher auf dieselbe hierdurch aufmerksam, und empfehlen sie besonders Allen, welche sich die Einrichtung und Verwaltung von Gemeinde-Bibliotheken angelegen sein lassen, zur Anschaffung für dieselben. In der gedachten Verlagshandlung werden jährlich sechs Bücher dieser Art, jedes zu dem Preise von 10 Silbergroschen erscheinen.

Liegnitz, den 17. Dezember 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Titel-Verleihung. M. F. 14697.

Sr. Majestät der König haben den bisherigen Rentmeister Heptner in Parchwitz den Charakter als Domainen-Rath zu ertheilen geruht.

Liegnitz, den 25. Dezember 1847.

Königliche Regierung.
Abtheilung der direkten Steuern und Forsten.

Patentirungen.

Dem Maschinenmeister Brandt zu Erfurt ist unter dem 16. Dezember 1847 ein Patent

auf eine Feder-Construction für sechsrädrige Eisenbahnwagen, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Herrmann Judikar zu Elberfeld ist unter dem 21. Dezember 1847 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Aufschneiden der Polufäden bei Plüschgeweben, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 1.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 2.

Liegnitz, den 8. Januar 1848.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Die Buchhandlung Duncker und Humblot in Berlin hat, soweit dies zur Begründung des polizeilichen Einschreitens erforderlich ist, nachgewiesen, daß sie das Verlagsrecht an der deutschen Uebersetzung der Schrift:

„The Convict a Tale by G. P. R. James, London, Smith. Elder and Co. 1847."

unter denjenigen Voraussetzungen erworben hat, welche nach § 4 Nro. 3ᵇ des Gesetzes vom 11. Juni 1837, sowie nach dem Vertrage zwischen Preußen und Groß-Britannien vom $\frac{13.\ \text{Mai}}{16.\ \text{Juni}}$ 1846 vorhanden sein müssen, damit das Recht zur Herausgabe von Uebersetzungen einer Schrift in den Königlich Preußischen Staaten als ein ausschließliches gegen Nachdruck durch Herausgabe einer andern Uebersetzung geschützt werde.

In Gemäßheit dieses von der gedachten Buchhandlung erworbenen ausschließlichen Verlagsrechts hat dieselbe eine deutsche Uebersetzung der fraglichen englischen Schrift unter dem Titel:

„James, der Verurtheilte. Auf Veranstaltung des Verfassers aus dem Englischen übersetzt. 3 Theile. Berlin. 1848."

herausgegeben. Hiernach ist jede andere deutsche Uebersetzung dieser Schrift, insbesondere aber auch die von der J. B. Metzlerschen Buchhandlung zu Stutigardt unter dem Titel:

„Der Ueberwiesene. Ein Roman von G. P. R. James. Aus dem Englischen. Ein Bändchen. Taschenformat."
angekündigte und auf vier Bändchen berechnete Uebersetzung derselben als Nachdruck zu betrachten.

Indem ich dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich gleichzeitig, daß der Debit jeder andern deutschen Uebersetzung des gedachten englischen Werkes außer der von der Buchhandlung Dunker und Humblot herausgegebenen, insbesondere auch der Debit der obenerwähnten, von der Metzlerschen Buchhandlung angekündigten unerlaubt ist, und daß die Uebertreter dieses Verbots sich der Gefahr aussetzen, auf Antrag der Buchhandlung Dunker und Humblot wegen Nachdrucks zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen zu werden.

Breslau, den 24. December 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

von Wedell.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 5. Windmühlen-Anlagen betr. I. 6. 10893.

In der neuesten Zeit ist mehrfach gegen die Projekte zur Anlage von Windmühlen auf Feldmarken, welche in der Gemeinheitstheilung befangen sind, der Einwand erhoben worden, daß die bezeichneten Bauplätze nicht hutfrei seien, auch der Bau der Mühle die Planlage beeinträchtige.

Da nun der Ertheilung der Erlaubniß zu dergleichen Mühlen-Anlagen das wesentliche Bedenken entgegen steht, daß die Prüfung, ob die Mühle durch ihre Entfernung von den Wegen, so wie von den Gränzen der Nachbarn, oder sonst, das Publikum oder einzelne Privatpersonen mit Nachtheilen bedrohe, gar nicht statt finden kann, indem alle örtlichen Verhältnisse erst durch den Separationsplan festgestellt werden, so ist höhern Orts angeordnet worden, daß die Anlage von Windmühlen auf Grundstücken, welche Gegenstand eines mit dem Umtausche der Ländereien verbundenen, bereits eingetretenen Gemeinheitstheilungs-Verfahrens, überhaupt nicht gestattet werden darf, bevor der Separations-Plan definitiv festgestellt ist.

Damit etwaige Unternehmer vor der Verwendung unnützer Kosten bewahrt werden, bringen wir diese Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 18. Dezember 1847.

Nro. 6. Bescheinigte Quittungen

Die von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden unterm 26. November 1847, legalisirten Quittungsbescheinigungen über die im III. Quartal

1847 zum Domainen-Veräußerungs-Fonds der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse eingezahlten Kapitale für Ablösung von Zinsen und Laudemien u. s. w. sind untern heutigen Tage den resp. Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden, wovon wir dieselben mit dem Bemerken in Kenntniß setzen, daß sie die Quitungen gegen Zurückgabe der von unserer Haupt-Kasse ertheilten Interims-Quittungen bei den resp. Rentämtern in Empfang nehmen können.

über Einzahlungen zum Domainen-Veräusserungs-Fonds pro 3. Quartal 1847. II. F. 13962.

Liegnitz, den 18. Dezember 1847.

Dem Maurer- und Zimmergesellen Carl Olbricht aus Hennersdorf bei Grottkau ist nach sehr gut bestandener Prüfung das Qualifications-Attest als Maurer- und Zimmermeister von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 20. Dezember 1847.

Nro. 7. Qualificati-ons-Anerkennung des rc. Olbricht als Maurer- und Zimmermeister. I. G. 10926.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat mittelst Erlasses vom 1. d. Mts. der bisherigen Kreisschule zu Krotoschin mit dem Namen einer Realschule auch das Recht zu Entlassungsprüfungen nach dem Reglement vom 8. März 1832 ertheilt.

Realschule zu Krotoschin. I. C. 10198.

Posen den 17. Dezember 1847.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

A. Bekanntmachung.

In Gemäßheit der §. §. 73 und 74 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung und der §. §. 15 und 27 der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 bringen wir hierdurch die Fraktions-Preise von Getreide, Heu und Stroh, welche bei Auseinandersetzungen nach den allegirten Gesetzen und bei Abfindungen der Berechtigten in Rente für den Zeitraum von Martini 1847 bis dahin 1848 den Entschädigungs-Berechnungen zum Grunde gelegt werden müssen, zur öffentlichen Kenntniß.

Fractions- und Martini-Marktpreise.

Breslau, den 2ten Januar 1848.

Königliche General-Kommission von Schlesien.

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weizen weißer.			Weizen gelber.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Heu der Preuß. Centner.			Stroh das Schock.		
	der Preußische Scheffel.																				
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau, für die Kreise Breslau, Ohlau, Oels, Strehlen, und Trebnitz.	—	—	—	1	25	11	1	11	5	1	3	—	—	22	9	—	24	8	5	21	1
Brieg, für den Brieger Kreis.	—	—	—	1	23	—	1	9	10	1	—	9	—	20	2	—	22	6	4	4	10
Bunzlau, für den Bunzlauer Kreis.	2	6	2	1	27	10	1	12	2	1	4	3	—	22	5	—	22	5	4	19	10
Frankenstein, für den Frankensteiner Kreis.	1	28	—	—	—	—	1	13	6	1	2	2	—	23	5	—	17	11	4	13	6
Freiburg, für den Bolkenhayner Kreis.	1	29	8	1	24	8	1	11	8	1	3	7	—	23	—	—	21	7	5	5	10
Glatz, f. d. Kr. Glatz u. Habelschwerdt.	—	—	—	1	27	1	1	11	6	1	2	1	—	21	10	—	20	—	4	5	—
Gr.-Glogau, für den Glogauer Kreis.	—	—	—	1	26	3	1	9	8	1	2	2	—	21	7		23	1	4	8	11
Grünberg, für die Kreise Grünberg und Freystadt.	—	—	—	2	2	11	1	11	4	1	6	10	—	22	10	—	19	9	5	3	4
Guhrau, f. d. Kreise Guhrau u. Wohlau	—	—	—	1	25	10	1	8	4	1	1	4	—	20	6	—	19	3	3	23	4
Goldberg, für den Goldberger Kreis.	—	—	—	1	26	4	1	10	1	1	3	7	—	23	—	—	21	6	4	13	6
Haynau, für den Haynauer Kreis.	—	—	—	1	26	2	1	10	5	1	3	2	—	23	—	—	22	7	4	19	11
Hirschberg, für die Kreise Hirschberg und Schönau.	—	—	—	1	28	3	1	13	3	1	4	4	—	22	4	—	19	7	4	—	10
Jauer, für den Jauerschen Kreis.	—	—	—	2	—	3	1	10	2	1	2	6	—	21	8	—	21	4	4	18	6
Landeshut, für den Landeshuter Kreis.	—	—	—	1	29	11	1	15	2	1	7	1	—	20	10	—	17	9	4	10	11
Liegnitz, für die Kreise Liegnitz, Lüben, und Steinau.	—	—	—	1	26	6	1	10	4	1	3	10	—	22	10	—	21	2	4	19	4
Löwenberg, für den Löwenberger Kreis.	—	—	—	1	29	11	1	13	3	1	4	—	—	21	7	—	21	4	4	18	9

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weizen weißer.			Weizen gelber.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Heu der Preuß. Centner			Stroh das Schock.		
	der Preußische Scheffel.																				
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Münsterberg, für den Münsterberger Kreis.	—	—	—	1	23	3	1	10	5	1	—	9	—	21	6	—	18	8	3	21	—
Namslau, für den Namslauer Kreis.	—	—	—	1	23	5	1	7	6	1	1	3	—	22	1	—	18	8	4	13	3
Neumarkt, für den Neumarktschen Kreis.	—	—	—	1	25	6	1	10	1	1	2	8	—	22	5	—	25	8	4	21	—
Prausnitz, f. d. Militsch-Trachenberger Kr.	—	—	—	1	28	6	1	9	8	1	3	5	—	21	8	—	21	5	4	9	1
Reichenbach, f. d. Reichenb. u. Nimptscher Kr.	1	27	7	1	22	—	1	11	7	1	2	3	—	22	4	—	21	2	5	13	—
Sagan, für die Kreise Sagan und Sprottau.	—	—	—	2	3	4	1	13	3	1	7	2	—	23	9	—	23	6	4	10	6
Schweidnitz, für die Kreise Schweidnitz und Waldenburg.	1	28	6	1	22	6	1	11	7	1	2	7	—	22	9	—	22	2	4	28	5
Striegau, für den Striegauer Kreis.	1	29	11	1	22	3	1	9	3	1	1	1	—	21	6	—	26	11	4	20	6
Poln. Wartenberg, für den Wartenberger Kreis.	—	—	—	1	21	10	1	6	8	1	—	4	—	22	3	—	17	4	4	5	7
Hoyerswerda, für den Hoyerswerdaer Kreis.	—	—	—	2	7	9	1	15	11	1	8	6	—	25	8	—	26	6	5	28	6
Görlitz, für die Kreise Görlitz, Rothenburg und Lauban.	—	—	—	2	10	10	1	15	10	1	8	4	—	23	6	—	20	6	4	11	4

B. Bekanntmachung.

1) Die Marktpreise für Roggen an Martini 1847 von sämmtlichen Marktplätzen des Breslauer und Liegnitzer Regierungs-Departements, welche nach Anleitung des §. 74 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 festgestellt worden, und welche bei Berechnung des im Jahre 1848 zu entrichtenden Geldbetrages einer schon vor diesem Jahre nach den Grundsätzen des §. 73 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung in Roggen ausgesprochenen, jedoch in Gelde zu entrichtenden Rente dergestalt zum Grunde zu legen sind, daß $^{1}/_{10}$ dieser Roggen-Marktpreise, und $^{9}/_{10}$ der im Jahre 1847 bezahlten Geldrente den Betrag ergeben, der im Jahre 1848 als Geldrente für jeden Preußischen Scheffel Roggen entrichtet werden muß;

2) die Marktpreise der übrigen Getreide-Arten, so wie von Heu, Stroh und Kartoffeln an Martini 1847,

bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 2. Januar 1848.

Königliche General-Commission von Schlesien.

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weizen, weißer (der Preußische Scheffel)			Weizen, gelber (der Preußische Scheffel)			Roggen (der Preußische Scheffel)			Gerste (der Preußische Scheffel)			Hafer (der Preußische Scheffel)			Heu der Preuß. Centner			Stroh das Schock			Kartoffeln der Preuß. Scheffel		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau, für die Kr. Breslau, Ohlau, Oels, Strehlen, und Trebnitz.	3	1	2	2	29	4	2	2	9	1	25	9	—	29	6	1	1	-	6	17	6	1	6	—
Brieg, für den Brieger Kr.	—	—	—	2	27	6	2	4	—	1	25	9	—	26	3	1	—	—	4	12	6	1	6	—
Bunzlau, für d. Bunzlauer Kr.	3	11	8	2	28	6	2	4	4	1	28	1	—	29	7	—	23	2	4	22	6	—	27	4
Frankenstein, für den Frankensteiner Kreis.	3	1	9	-	—	—	2	11	3	1	24	5	1		9	—	22	—	4	15	—	1	5	—
Freyburg, f.d. Bolkenhayner Kr.	3	2	3	2	24	—	2	5	—	1	28	3	1	—	3	—	17	3	4	25	9	—	27	6
Glatz, für die Kreise Glatz und Habelschwerdt.	—	—	—	3	6	4	2	11	—	1	25	6	—	28	—	—	20	—	3	25	—	1	—	—
Gr.-Glogau, für den Glogauer Kr.	—	—	—	2	26	11	1	29	3	1	26	3	1	—	8	—	24	5	5	11	7	—	17	7
Grünberg, für die Kreise Grünberg und Freystadt.	—	—	—	3	2	6	2	2	6	1	28	6	1	4	—	—	18	—	5	7	6	—	23	—
Guhrau, für den Guhrauer und Wohlauer Kreis.	—	—	—	2	26	3	1	29	11	1	26	3	—	29	6	—	23	—	4	2	6	-	18	9
Goldberg, für d. Goldberger Kr.	3	9	-	2	29	—	2	2	6	1	26	—	—	28	6	—	22	—	4	20	—	1	—	—
Haynau, für den Haynauer Kr.	—	—	—	3	1	4	2	2	2	1	28	8	1	—	4	—	26	—	4	26	—	—	26	6
Hirschberg, für die Kreise Hirschberg und Schönau.	3	19	11	3	—	11	2	8	7	2	3	1	—	29	10	—	17	—	3	17	6	1	4	4

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weizen. weißer. der			Weizen. gelber. Preu			Roggen. ßische			Gerste. Scheffel.			Hafer.			Heu der Preuß. Centner.			Stroh das Schock.			Kartoffeln der Preuß. Scheffel.		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Jauer, für den Jauerschen Kreis.	—	—	—	3	7	4	2	2	—	1	24	8	—	27	8	—	22	—	4	22	6	—	23	4
Landeshut, f. d. Landeshuter Kr.	—	—	—	3	3	—	2	8	—	2	—	8	—	28	—	—	15	—	4	15	—	1	2	6
Liegnitz, für die Kreise Liegnitz, Lüben, und Steinau	—	—	—	2	27	10	2	1	8	1	27	6	—	28	1	—	20	—	4	25	—	—	26	—
Löwenberg, für den Löwenb. Kr.	3	10	—	3	5	—	2	5	—	2	1	—	—	26	3	—	19	—	4	22	6	—	27	—
Münsterberg, für d. Münsterberger Kreis.	2	28	4	2	24	6	2	5	10	1	25	6	—	27	—	—	25	4	3	14	8	1	—	—
Namslau, f. d. Namslauer Kr.	—	—	—	3	3	2	2	2	7	2	—	11	1	1	2	—	29	2	5	15	—	—	20	—
Neumarkt, für den Neumarkter Kreis.	—	—	—	2	25	—	2	2	8	1	26	—	—	28	—	—	28	—	5	—	—	—	25	—
Prausnitz, für den Militsch-Trachenberger Kreis.	—	—	—	3	—	11	2	3	—	1	23	6	1	—	6	—	23	6	4	22	6	—	21	6
Reichenbach, für die Kreise Reichenbach u. Nimptsch.	3	2	4	2	22	—	2	4	8	1	25	8	—	29	4	—	26	—	5	24	4	—	28	—
Sagan, für die Kreise Sagan und Sprottau.	—	—	—	3	2	8	2	3	9	2	—	3	1	1	6	—	21	8	4	7	6	—	20	—
Schweidnitz, für die Kr. Schweidnitz u. Waldenburg.	2	25	11	2	21	11	2	3	5	1	25	5	—	29	4	—	23	—	5	11	3	—	25	8
Striegau, f. d. Striegauer Kr.	3	3	6	2	21	—	2	—	6	1	21	6	—	29	—	—	24	—	4	15	—	—	17	—
Pl. Wartenberg, f. d. Wartenberger Kr.	—	—	—	—	—	—	2	1	2	1	25	—	—	26	—	—	17	6	4	18	9	—	24	—
Hoyerswerda, für den Hoyerswerdaer Kreis.	—	—	—	3	9	7	2	4	8	1	27	8	1	5	—	—	27	6	5	5	—	—	20	—
Görlitz, für die Kreise Görlitz, Rothenb. u. Lauban.	—	—	—	3	9	7	2	5	3	2	—	10	—	29	4	—	21	3	4	5	—	—	26	—

C. Bekanntmachung.

Die Durchschnittspreise von Getreide, Heu und Stroh, welche bei Rente-Berechnungen, bei Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse nach Artikel 46 der Deklaration vom 29. Mai 1816 in dem Zeitraume von Martini 1847 bis dahin 1848 zum Grunde gelegt werden sollen, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 2. Januar 1848.

Königliche General-Commission von Schlesien.

Namen der Marktstadt.	Weizen. der Preußische Scheffel.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Heu der Ctr.			Stroh das Schock.		
	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
Görlitz, für die Kreise Görlitz, Rothenburg und Lauban.	2	18	5	1	23	1	1	13	3	—	25	7	—	21	7	4	20	10
Cottbus, für die zur Marktstadt Cottbus geschlagenen Oerter Branitz, Kiekebusch, Hasow und Groß-Döbern.	2	13	5	1	19	9	1	9	11	—	26	2	—	24	—	6	—	1
Hoyerswerda, für den Hoyerswerdaer Kreis.	2	15	7	1	23	7	1	13	8	—	28	3	—	29	10	6	9	—

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. Präsid. 14.

Der auf sein Ansuchen aus dem Justizdienste entlassene bisherige Oberlandes-Gerichts-Referendarius Fischer ist als Regierungs-Referendarius bei der hiesigen Königlichen Regierung eingetreten.

Liegnitz, den 3. Januar 1848.

Der Regierungs-Präsident.
v. Witzleben.

Personal-Veränderungen

in dem Ressort des Königl. Ober-Berg-Amtes für die Schlesischen Provinzen im zweiten halben Jahre 1847, soweit solche Dienstbeziehungen innerhalb des Departements Einer Königl. Hochlöblichen Regierung zu Liegnitz berühren.

Der Ober-Einfahrer von Minnigerode zu Kupferberg ist zum Bergmeister in Dürrenberg ernannt; und an dessen Stelle der Ober-Einfahrer Krause von dort nach Kupferberg versetzt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Von dem Königlichen Rector des Martinsstifts zu Erfurt, Herrn Reinthaler, ist eine Sammlung von 14 Liedern (Noten mit untenstehenden Text) unter dem Titel: Königsworte in Volksliedern. 1847. Verlag des Martinsstifts zu Erfurt, veranstaltet worden, die wir um ihres Inhaltes und patriotischen Zweckes willen und bei dem geringen Preise (das Exemplar kostet einen Silbergroschen) zu empfehlen uns veranlaßt finden. Da jetzt an jede Schule unsers Verwaltungsbezirks ein Exemplar von dem Herausgeber unentgeldlich vertheilt wird, so kann Jeder sich leicht die Ansicht dieser Sammlung verschaffen und erfährt durch den Revisor und Lehrer der Schule, wie Exemplare dieser Volkslieder am leichtesten zu beziehen sind.

Empfehlung einer Sammlung von Volksliedern. I. C. 9141.

Liegnitz, den 15. Dezember 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Inhaber orthopädischer Institute und die im diesseitigen Departement ansässigen Aerzte machen wir hierdurch auf den zweiten Abschnitt der unter dem Titel:

„die Gymnastik nach dem Systeme des nach dem Schwedischen Gymnasiarchen P. H. Ling, dargestellt von H. G. Rothstein"

erschienenen Schrift in Verfolg eines Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Excellenz, aufmerksam.

Empfehlung der unter dem Titel: Die Gymnastik ꝛc. erschienenen Schrift. I. C. 9644.

Liegnitz, den 20. December 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Arthur Bauernstein zu Görlitz ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 22. Dezember 1847.

Agentur-Bestätigung. I. P. 18647.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem C. Vohl zu Köln ist unter dem 24. Dezember 1847 ein Patent

auf die Darstellung eines zur Bereitung von Kerzen anwendbaren Materials, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patentirungen.

Dem Bandagisten Adam Kohl zu Köln ist unter dem 26. Dezember 1847 ein Patent

auf einen elastischen Schnürstrumpf, in der durch Zeichnung, Beschreibung und Muster nachgewiesenen Construction, soweit letztere für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 2.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 3.

Liegnitz, den 15. Januar 1848.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 8. Bekanntmachung, betreffend die Behandlung der Scheintodten. I. P. 17838.

Nachdem die frühere Auflage der „Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten oder durch plötzliche Zufälle verunglückter Personen" vergriffen war, ist auf Veranlassung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eine, nach dem jetzigen Stande der Heilkunde verbesserte, Auflage dieser Schrift ausgearbeitet worden.

In Betreff dieser neuen Auflage bringen wir zur öffentlichen Kenntniß:

1., daß Seitens der Landräthe jeder Stadt, jedem Scholzenamte, Kreis-Physikus, Kreis-Chirurgus, Gensdarm ein Exmplar zum amtlichen Gebrauch zugehen wird;
2., daß jeder Empfänger dieses Exemplars sich mit dem Inhalt desselben bekannt zu machen, ferner dasselbe einbinden zu lassen und so aufzubewahren hat, damit im eintretenden Bedürfnißfalle davon sofort Gebrauch gemacht werden kann; endlich ist dasselbe eintretenden Falls dem Nachfolger im Amte zu übergeben;
3., daß einzelne Exemplare à 6 Pfennige bei unserer Polizei-Registratur zu haben;
4., daß die Polizei-Behörden über die Befolgung der Vorschriften wegen der den Scheintodten zu leistenden Hülfe, die schleunige Herbeiholung ärztlicher Hülfe und die gehörige Benutzung jener Schrift auch schon vor der Ankunft des Arztes oder Wundarztes zu wachen haben und
5., daß auf dem platten Lande dieser Gegenstand und der Inhalt dieser Verordnung bei der nächsten Gemeinde-Versammlung zur Kenntniß der Gemeindeglieder zu bringen.

Bei dieser Gelegenheit bringen wir im Nachstehenden die gesetzlichen Strafbestimmungen wegen Vernachlässigung der hierher gehörigen Obliegenheiten und die für Hülfsleistungen, Rettungsversuche und Mühwaltung zur Wiederbelebung, Verunglückter 2c. zu erwartenden Belohnungen und Verfügungen nach Maaßgabe der bestehenden Vorschriften zur öffentlichen Kenntniß:

„Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. XX. § 782 bis 789." Wer ohne eigene erhebliche Gefahr einen Menschen aus der Hand der Räuber oder Mörder, aus Wassers- und Feuersnoth, oder aus einer andern drohenden Lebensgefahr retten konnte und es unterläßt, soll, wenn der andere wirklich das Leben einbüßt, vierzehntägige Gefängnißstrafe leiden. Außerdem soll seine Lieblosigkeit und deren erfolgte Bestrafung, zu seiner Beschämung und andern zur Warnung, öffentlich bekannt gemacht werden."

„Dagegen soll der Edelmuth desjenigen, welcher einem seiner Nebenmenschen das Leben gerettet hat, namentlich und öffentlich bekannt gemacht, auch sonst nach Befinden belohnt werden."

„Wer einen Scheintodten antrifft, muß, bei Vermeidung der nur eben erwähnten Strafe, ihm schleunige Hülfe leisten und hat dafür vom Staate Vergütigung der Auslagen und die in den Polizei-Gesetzen bestimmte Belohnung zu erwarten."

„Begehrt er diese Belohnung nicht, soll die dazu bestimmte Geldsumme, nach einer Anweisung unter die Armen vertheilt und ihm für seine edle Bemühung öffentlich gedankt werden."

„Wenn auch die angewendete Mühe vergeblich gewesen, so muß dennoch dafür, nebst Vergütigung der Auslagen die Hälfte der zuvor gedachten Belohnung gegeben werden."

„Ertrunkene müssen sogleich aus dem Wasser gezogen; an schädlichen Dämpfen Erstickte an die frische Luft gebracht; Gehängte abgelöst; auch dergleichen Scheintodte in jeglichem Falle von pressenden Kleidungsstücken befreit werden."

„Die zuletzt gedachte Vorsicht muß auch bei denen, welche in schädlichen Dämpfen erstickt sind, beobachtet und diese müssen sogleich in die frische Luft gebracht werden."

Wer einen für ertrunken, erfroren, erstickt oder erdrosselt erachteten Menschen zuerst zu retten sucht und zur weitern Hülfsleistung unterbringt, hat, im Falle der Lebensrettung für seine Bemühungen eine Gratifikation von 5 Thalern, im Falle des Mißlingens der Rettungsversuche aber doch von 2 Thalern 15 Sgr. zu erwarten. (Verordnung vom 15. Februar 1821 Amtsbl. 1821 pag. 50.) Ferner der Arzt oder Wundarzt welcher einen Scheintodten wieder ins Leben bringt, hat eine Prämie von 10 Thalern, für den Fall aber, daß die Bemühungen fruchtlos geblieben, von 5 Thalern zu gewärtigen, (Verordnung vom 6. April 1821 Atbl. pro 1821 pag. 96) und Ministerial-Rescript vom 6. November 1843.

Liegnitz, den 5. Dezember 1847.

Nachdem der Kandidat der Feldmeßkunst Emil Louis Paul Martiny zu Görlitz auf Grund der bestandenen Prüfung das Qualifications-Attest als Feldmesser erhalten hat, und derselbe als solcher vereidet worden ist, wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 23. December 1847.

No. 9. Qualificationes-Anerkennung des ꝛc. Martiny als Feldmesser. I. G. 10981.

Für das Jahr 1848 sind im Glogauer Kreise zwei Privat-Beschäl-Stationen mit zwei Beschälern etablirt worden.

Es haben nämlich:

1. der Bauergutsbesitzer Gottfried Hayn zu Nilbau einen Hengst, braun mit Stern und Schnippe und linkem weißen Hinterfuß, 11 Jahr alt, 5 Fuß hoch,
2. der Bauergutsbesitzer Friedrich Stephan zu Nilbau einen Hengst, braun mit Bläße, 4 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll hoch, nach vorschriftlicher Köhrung zur Bedeckung fremder Stuten aufgestellt.

Liegnitz, den 31. Dezember 1847.

Nro. 10. Betrift die pro 1848 etablirten Privat-Beschäl-Stationen. G. 11213.

In jüngst verflossener Zeit sind auf der Strecke zwischen Deutsch-Wartenberg und Neusalz, der Berlin-Breslauer Kunststraße, mehrfach die erst neuerlich gesetzten Baumpfähle selbst bei sehr guter Befestigung herausgehoben und mehrere junge Bäume dabei zum Theil abgebrochen oder abgeschnitten worden.

Da alle Versuche, die Thäter dieses Frevels zu entdecken, bis jetzt fruchtlos gewesen sind, so verheißen wir demjenigen, der uns hierüber bestimmte Anzeigen macht, so, daß wir die Frevler den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zur Strafe ziehen können, eine Prämie von 10 Rthlr.

Liegnitz, den 1. Januar 1848.

No. 11. Entwendung von Baumpfählen auf der Kunststraße zwischen Deutsch-Wartenberg und Neusalz. I. G. 11266.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ein hier wegen Landstreicherei in Untersuchungshaft befindliches Individuum, dessen Signalement unten folgt, gibt an, er heiße Johann Heinrich Kamke, sei geboren in Tscheplau, Kreis Glogau, wo sein Vater, der Ackerer Johann Friedrich Kamke und seine Mutter Anna Rosina Koschen nebst vier Geschwistern ihren Wohnsitz hätten. Im März d. J. will der Beschuldigte als Schneidergeselle Tschepplau verlassen haben und zwar versehen mit einem, in Leipzig auf dem Polizei-Amte angeblich von ihm zurückgelassenen, in Glogau ausgestellten Wanderbuche.

Bekanntmachung.

Da die Erkundigungen, welche bisher von den betreffenden Behörden eingezogen worden sind, jene Angaben des Beschuldigten als unwahr erscheinen lassen, so werden hiermit diejenigen Behörden und Personen, welche irgend Auskunft über das in Rede stehende Individuum geben können, ersucht, dieselbe gefälligst an den Unterzeichneten, oder die nächste Polizeibehörde gelangen zu lassen.

Signalement des 2c. Kamke.

Alter angeblich 18 Jahre, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Stirne flach, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase etwas dick, Mund gewöhnlich, ohne Bart, Zähne zwei fehlen, Kinn oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt klein und schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen keine; Bekleidung ein blau baumwollener Kittel, rothes Halstuch, schwarze tuchene Hosen und Stiefeln mit Röhren welche übers Knie gehen.

Trier, den 27. Dezember 1847.

Der Königliche Landgerichtsrath und Instructionsrichter Bezirk I.

Reichensperger.

Taxe

für die preußische Tonne Steinkohlen, auf denen im Niederschlesischen Berg-Bezirk befindlichen Steinkohlenwerken, für das Betriebs-Jahr 1848.

No.	Namen der Gruben.	Stück-Kohlen. Sgr.	Stück-Kohlen. Pf.	Kleine Kohlen. Sgr.	Kleine Kohlen. Pf.
	A. Waldenburger Revier.				
1	Christian Gottfried zu Donnerau: alte Förderung	—	—	6	—
	neue Förderung	19	—	9	—
	vom liegenden Flötz	17	—	8	6
2	Sophie bei Sophienau	19	—	9	—
3	Carl Gustav zu Lehmwasser	19	—	9	—
4	Cäsar bei Reussendorf	20	—	9	—
5	Weissig bei Neu-Craussendorf	20	—	9	—
6	Seegen Gottes bei Altwasser	20	—	9	—
	Daselbst auf dem Biller Schacht	20	—	8	6
7	Theresien Erbstollen daselbst	20	—	8	3
8	Kaspar zu Bärengrund	20	—	8	3
9	Dorothea zu Steingrund	19	—	8	—
10	Graf Hochberg bei Waldenburg	19	—	8	—
11	Louise Auguste daselbst	19	—	7	6
12	Johannes zu Weisstein	19	—	8	6
13	Friedrich Ferdinand zu Ober-Waldenburg	19	—	8	6
14	Melchior zu Dittersbach	18	6	8	6
15	Amalie zu Neuhauß	18	—	8	—
16	Friedericke zu Neuhain	18	6	8	6
17	Fuchs zu Weisstein	19	—	8	6

No.	Namen der Gruben.	Stück-Kohlen. Sgr.	Pf.	Kleine Kohlen. Sgr.	Pf.
18	Louise Charlotte daselbst	19	—	8	6
19	Für die Förderung vom Stollnhiebe auf dem Friedrich Wilhelm Stolln	19	—	8	6
20	Franz Joseph zu Altwasser	20	—	8	6
21	Morgen- und Abend-Stern zu Hartau . . .	19	—	8	6
22	Harte daselbst	19	—	8	6
23	David zu Salzbrunn { auf der Liebersdorfer Seite und alten David-Grube	19	—	8	—
	David zu Salzbrunn { auf der Neu-Salzbrunner Seite	19	—	8	6
24	Frohe Ansicht und Anna am Hochwalde . .	19	—	8	6
25	Beste zu Schönhuth	18	6	8	6
26	Friedens Hoffnung zu Hermsdorf . . .	18	6	8	6
27	Glückhilf daselbst	18	6	8	6
28	Neue Heinrich daselbst	18	6	8	6
29	Combinirte Abendröthe zu Kohlau . . .	19	—	8	6
30	Emilie Anna zu Gablau	19	—	8	6
31	Erwünschte Zukunft daselbst	19	6	8	6
32	Gustav und freudige Wink zu Schwarzwaldau .	19	—	9	—
33	Gotthelf daselbst { westlich vom Louisen Schachte Tiefbau des Rudolph Flötzes	19	6	9	—
	Gotthelf daselbst { vom 1" hangenden Flötze des Wetter-Schachtes . .	15	—	7	—
	Gotthelf daselbst { ausgeklaubte Stückkohlen, von der Tonnlage westlich vom Wetter-Schacht . .	—	—	—	—
	Gotthelf daselbst { auf allen anderen Förderungs-Punkten	—	—	—	—
34	Georg zu Blasdorf	20	—	9	—
35	Neue Gabe Gottes zu Albendorf { auf der Ober-Rösche .	16	—	8	—
	Neue Gabe Gottes zu Albendorf { auf der Unter-Rösche .	16	—	9	—
36	Neu Glückauf zu Rudolphswaldau	19	—	8	6

No.	Namen der Gruben.	Stück-Kohlen. Sgr.	Pf.	Schmiede-Kohlen. Sgr.	Pf.	Kalk-Kohlen. Sgr.	Pf.
	B. Neuroder Revier.						
37	Frischauf zu Eckersdorf . . .	18	—	14	—	9	—
38	Johann Baptista zu Schlegel . .	18	—	13	—	9	—
39	Combinirte Ruben zu Buchau und neue Ruben						
	zu Kohlendorf { auf der Buchauer Seite	16	—	11	—	7	8
	zu Kohlendorf { auf der Kohlendorfer Seite	16	—	11	—	6	—
40	Fortuna zu Ebersdorf	20	—	15	—	9	—
41	Rudolph zu Volpersdorf . . .	20	—	15	—	9	—
42	Sophie daselbst	20	—	15	—	6	6
43	Wenzeslaus zu Hausdorf auf der Mölker Seite	19	—	12	—	6	—
44	Neue Barbara bei Straussenei . .	18	—	12	—	9	—

Brieg, den 25. November 1847.
Königlich Preuß. Ober-Berg-Amt für die schlesischen Provinzen.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. I. C. 237.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1847 den bisherigen Landrath Laubaner Kreises, Herrn von Uechtritz zum Präsidenten des Consistoriums der Provinz Schlesien allergnädigst zu ernennen geruht.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:
der bisherige Kämmerer Schöps zu Bolkenhayn, als Bürgermeister daselbst; und
der Schulamts-Candidat Franz Lachmann als Adjuvant an der evangelischen Schule zu Baersdorf Goldberg-Haynauer Kreises.

I. C. 10244.

Der katholische Pfarrer Klopsch zu Landeshut ist zum Erzpriester und Schulen-Inspector des Archipresbyterats Landeshut ernannt worden.

I. C. 96.

Der bisherige Kaplan Gottschlich zu Trebnitz ist definitiv zum katholischen Religionslehrer am Königlichen evangelischen Gymnasium zu Ratibor ernannt worden.

Personal-Veränderungen
im Bezirk des Oberlandes-Gerichts in Glogau pro December 1847.

Befördert:

Die Oberlandesgerichts-Auscultatoren Eichner, von Gersdorf und Kahl zu Referendarien.

Gestorben.

Der Land- und Stadtgerichts-Director, Oberlandesgerichts-Rath Giese zu Goldberg.

Der Kriminal-Rath Kaulfuß zu Liegnitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verzeichniß
der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Ober-Landesgerichts-Bezirk
pro December 1847.

№	Namen des Gutes.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wiederangestellten Richters.
1	Kalthaus	Liegnitz	Kriminalrath Kaulfuß in Liegnitz	Justitiarius Sybel in Liegnitz.
2	Nieder-Kummernick	Liegnitz	Land- und Stadtrichter, Justizrath Elsholz in Parchwitz	Land- und Stadtrichter Oberlandesgerichts-Assessor Kiesewalter in Parchwitz.
3	Jauschwitz	Lüben	Bürgermeister Herrmann in Steinau.	Justitiar Wanke in Lüben.
4	Ober-Wangten	Liegnitz	Land- und Stadtrichter Justizrath Elsholz in Parchwitz.	Land- und Stadtrichter, Oberlandesgerichts-Assessor Kiesewalter in Parchwitz.

Verdienstliches. I. C. 38.

Zu Lichtenberg, Kreis Görlitz, wurde die dortige evangelische Kirche in den Jahren 1843 und 1844 im Innern umgebaut mit einem Kosten-Betrage von 741 Rthlr. 14 Sgr. 11 Pf., eine neue Orgel für 684 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf. beschäfft, im Jahre 1845 der Altar neu gebaut, nebst der Orgel und dem Innern der

Kirche staffirt, was 164 Rthlr. 1 Sgr. kostete, und in den Jahren 1845 und 1846 das Schulhaus nebst dessen Wirthschaftsgebäuden neugebaut mit einem Kostenaufwande von 2673 Rthlr. 9 Sgr. 1 Pf. Der Gesammtbetrag dieser Baukosten von 4263 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf., die von der Gemeinde geleisteten Hand- und Spann-Dienste nicht mitgerechnet, ist zur Hälfte von dem Patrocinium, dem Magistrate zu Görlitz, zur Hälfte von der Gemeinde, welche nur aus 65 Possessionen besteht, getragen worden. Der Ortsrichter Bauergutsbesitzer Schwarz, welcher sich mit mehreren andern Gemeindegliedern: dem Bauergutsbesitzer Brückner, den Bau-Deputirten Gerlach, Mauermann, Richter, Neumann und dem Gemeinde-Aeltesten Walther, durch uneigennützige Mühewaltung bei diesen Bauten besonders verdient gemacht hat, hat die Kirche noch mit einem Altarbilde (15 Rthr.) und einem Klingebeutel (12 Rthlr.), die verwittwete Bauergutsbesitzer Menzel mit einem Chor Posaunen (26 Rthlr.) beschenkt. Die evangelische Kirche zu Spiller, Kreis Löwenberg, wurde bei Gelegenheit des hundertjährigen Festes ihrer Einweihung am 17. Oktober v. J. vorher mehrfach reparirt, die Sakristei umgebaut, die Orgel verbessert ꝛc. Der Kostenbetrag von 380 Rthlr. wurde mit 210 Rthlr. durch freiwillige Beiträge der Gemeinde, bei welchen sich auch der Herr Kirchen-Patron, General v. Natzmer Excellenz auf Matzdorf betheiligte, und mit 170 Rthlr. durch Kirchensteuern aufgebracht. Beim Jubelfeste selbst zeichneten sich durch Beiträge, Leistungen und Geschenke an die Kirche besonders aus: der Vorwerksbesitzer und Kirchenvorsteher Seidel, der Vorwerksbesitzer Reimann, die Bauergutsbesitzer Gottlob Hoffmann, August Hoffmann und Wagenknecht mit ihren Ehefrauen, sämmtlich aus Spiller.

Bei der evangelischen Kirche zu Hertwigswaldau, Kreis Jauer, ist ein neuer Kirchhof angelegt worden, zu welchem der Platz — ein reichlicher Morgen des fruchtbarsten Ackers — von dem Kirchenpatron, dem Königlichen Oberlandes-Gerichtsrath Herrn von Dallwitz, geschenkt worden ist. Zur Einrichtung und Umfriedigung desselben haben die verwittwete Freibauergutsbesitzer Hentschel geb. Lissel 50 Thaler, der frühere Freibauergutsbesitzer Jänsch 15 Thaler, die Geschwister Minke 10 Rthlr. beigetragen. Diese für das dortige evangelische Kirchenwesen heilsame neue Anlage ist in friedlicher Uebereinstimmung zwischen Patron, Ortspfarrer, und Gemeinde begonnen und ausgeführt worden. Zur Wiederherstellung des dem Altar durch Diebstahl Geraubten, wurde von dem Ortsgeistlichen eine Collekte unter den Gemeindegliedern veranstaltet, welche 61 Rthlr. 23 Sgr. eintrug, und zu welcher auch Inwohner und Dienstboten beisteuerten. Außerdem empfing die Kirche von dem dort verstorbenen Freibauergutsbesitzer Krause ein Legat von 30 Rthlr., welchem dessen Wittwe noch 6 Rthlr. hinzufügte, so wie von demselben auch die Ortsschule ein Legat von ebenfalls 30 Rthlr.

Die evangelische Kirche zu Nieder-Cosel, Kreis Rothenburg, hat von dem Kirchenpatron, Herrn Lieutenant v. Gersdorf, eine Altarkanne, im Werthe von 10

Rthlr., und von dem Forstverwalter Specht in Grunwald bei Kempen, aus Anhänglichkeit an seinen Geburtsort einen Kronleuchter geschenkt erhalten.

Die evangelische Kirche zu Kroppen, Kreis Hoyerswerda, erhielt durch freiwillige Beiträge in den vier zu dieser Parochie gehörenden Ortschaften, im Betrage von 52 Rthlr. 4 Sgr. 6 Pf., eine neue Altar-, Kanzel- und Taufstein-Bekleidung von rothem Tuch und eine neue Taufschüssel von Zinn, auch von einem Ehepaar zwei Altar-Leuchter von Messing, künstliche Blumen auf den Altar und eine neue Bekleidung des Taufsteins, zusammen im Werth von 17 Rthlr.

Die evangelische Kirche zu Rüstern, Kreis Liegnitz, wurde von ihrem Patron dem Königlichen Kammerherrn und Landschafts Direktor Herrn v. Nikisch-Rosenegk beim Antritt des neuen Kirchenjahres mit einer Altarbekleidung von feinem schwarzen Sammtmanchester mit reicher Silberdekoration beschenkt. Die evangelische Kirche zu Bunzlau empfing von dem ersten Geistlichen an derselben, dem Pastor pr. Fricke, die reich mit Silber beschlagene Prachtbibel, die ihm von seinen Amtsgenossen bei seinem 50jährigen Amtsjubiläum geschenkt worden war, und einen schönen silbernen Kelch, mit welchem ihn bei eben dieser Veranlassung die Gemeinde durch die städtischen Behörden erfreut hatte — haben im Werth 120 Rthlr.

Die evangelische Kirche zu Alt-Jäschwitz, Kreis Bunzlau, erhielt von einem Gemeindegliede bei der letzten Reformationsfeier das Bild Luthers in Oel gemalt.

Die evangelische Kirche zu Alt-Reichenau, Kreis Bolkenhain, empfing von dem dortigen Bauergutsbesitzer und Kirchenvorsteher Gottfried Seidel und dessen Schwester, verehelichte Seidel zu Gablau, zur Gedächtnißfeier der verstorbenen Mutter dieser Geschwister eine schwarz manchesterne mit silbernen Franzen besetzte Altar- und Kanzel-Bekleidung.

Der evangelischen Kirche zu Gebhardsdorf, Kreis Lauban, sind von dem verstorbenen Freigärtner Johann Gottlieb Rückert zu Estherwalde 50 Rthlr., der Armenkasse daselbst 5 Rthlr. und der Schullegatkasse 5 Rthlr. legirt worden, eben so der evangelischen Kirche zu Tauchritz, Kreis Görlitz, 10 Rthlr. von der verwittweten Gedingegärtner Schulze daselbst, desgleichen der evangelischen Kirche zu Ober-Wiesa, Kreis Lauban, 6 Rthlr. von einem Ungenannten — eben so der Begräbnißkirche ad St. Nicolaum zu Goldberg 10 Rthlr. zum innern Ausbau von der verstorbenen Frau Tuchfabrikant Christiane Dorothea Feige geborne Steinberg daselbst, desgleichen der Kirche zu Melaune, Kreis Görlitz, 5 Rthlr. von der verstorbenen ledigen Johanna Juliane Herberg, und der Kirche zu Buchwald, Kreis Hirschberg, von einem ungenannt sein wollenden Wohlthäter daselbst ein Staatsschuldschein von 50 Rthlr.

Die evangelische Schule zu Ludwigsdorf, Kreis Löwenberg, hat zum Besten armer Schulkinder von der daselbst verstorbenen ledigen Anna Rosina Bunzel ein Legat von 40 Rthlr. erhalten.

Dem Lehrer zu Ober-Pfaffendorf, Kreis Görlitz, ist abermals von einem

Schulfreunde eine Gehaltszulage von 10 Rthlr. gemacht und von demselben sind der Fortbildungs-Anstalt für junge Leute, beiderlei Geschlechts, zu Cunnerwitz, desselben Kreises, 2 Rthlr. zur Anschaffung von Schreibmaterialien geschenkt worden.

Die evangelische Schule zu Schwerta, Kreis Lauban, hat abermals von dem dortigen Handelsmann und Schulvorsteher Queißer eine beträchtliche Anzahl von Schiefertafeln und Schreibmaterialien zu Vertheilung an die dürftigsten Schulkinder erhalten.

Gern bringen wir diese Beweise wohlthätiger Gesinnung gegen Kirchen und Schulen und Arme unter verdienter Belobigung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 6. Januar 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-bestätigung. I. P. 19,008.

Dem Kaufmann Karl Heinrich Frietzsche jun. zu Beuthen a. O. ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 23. Dezember 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Niederlegung. I. P. 19168.

Der Kaufmann F. W. Neumann in Bunzlau hat die Agentur für die Geschäfte der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Liegnitz, den 27. December 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle. I. C. 9809.

Dem Candidaten der Theologie Clemens Körnig aus Königswartha im Königreich Sachsen ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle zu Lohsa im Hoyerswerdaer Kreise ertheilt worden.

Patentirung.

Dem Tischlermeister F. Schulze in Berlin ist unter dem 29. Dezember 1847 ein Patent,

auf die von demselben angegebenen, durch Modelle dargestellten Constructionen von Fensterflügeln, insoweit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 3.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 4.

Liegnitz, den 22. Januar 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 1. Stück für das Jahr 1848 enthält: unter

No. 2914 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Oktober 1847 betreffend die Bestätigung der Statuten der in Magdeburg bestehenden und der in Stettin zu errichtenden städtischen Leih-Anstalt;

No. 2915 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. Oktober 1847, betreffend die Einführung einer Wildpretsteuer in Potsdam zum Besten der städtischen Armen-Kasse;

No. 2916 die Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde für den zweiten Nachtrag zum Statut der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft. Vom 5. November 1847; und

2917. die Erklärung wegen der zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagd-Frevel in den Grenz-Waldungen. Vom 21. Dezember 1847.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Die Notirung der versorgungsberechtigten Militairs bis zum Feldwebel (Wachtmeister (aufwärts zur Anstellung als Postunterbediente und die Ueberweisung der notirten Expectanten an die Postanstalten, Behufs der Anstellung oder inte-

rimistischen Beschäftigung, ist vom 1. Februar 1848 ab für den Regierungs-Bezirk Liegnitz dem Ober-Post-Amte in Breslau übertragen worden.

Hiernach haben die versorgungsberechtigten Militairs, welche in dem Regierungs-Bezirke Liegnitz wohnen, und als Postunterbediente angestellt zu werden wünschen, sich vom 1. Februar 1848 ab nicht mehr an das General-Postamt, sondern an das Ober-Postamt in Breslau zu wenden. Die bereits notirten Expectanten, welche in dem Regierungs-Bezirke Liegnitz wohnen, sind dem Ober-Post-Amte in Breslau ebenfalls zugewiesen worden.

Auch alle übrigen Gesuche der Expectanten, welche deren künftige Anstellung betreffen oder zum Zweck haben, sind für den Regierungs-Bezirk Liegnitz an das Ober-Post-Amt in Breslau und nicht mehr an das General-Post-Amt zu richten.

Berlin, den 3. Januar 1848.

General-Postamt.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 12. Bestimmungen wegen des Uebersetzens über Ströme und andere Gewässer. I. G. 118.

Wir finden uns veranlaßt, die durch das Amtsblatt wiederholentlich, zuletzt unter dem 31. Januar 1845 Seite 48 veröffentlichten Bestimmungen wegen des Uebersetzens über Ströme und andere Gewässer nachstehend abermals zu publiciren:

§ 1.

Im Allgemeinen hat jeder Inhaber einer Fähr-Gerechtigkeit die Verpflichtung: die Passage an den bestimmten Uebergangspunkten fortdauernd und zu allen Zeiten mit polizeilich anerkannter Sicherheit zu erhalten. Es bleibt ihm zwar unbenommen, so weit ihn die Natur dabei z. B. mittelst theilweiser oder gänzlicher Eisbedeckung unterstützt, dies zu benutzen, jedoch ist er verbunden, jederzeit solche Vorrichtungen zu treffen, wie sie den jedesmaligen Umständen und dem Zwecke der Sicherheit angemessen sind.

§ 2.

Der unmittelbare Verkehr einer Fähranstalt, Pächter oder Satzschiffer sowohl als auch dessen Leute müssen der Stromfahrt kundige Leute sein, und darf Niemand dazu angenommen werden, der seine Qualifikation nicht näher genügend nachgewiesen hat.

§ 3.

Die Belastungsfähigkeit einer jeden öffentlichen Fähre, Prahms oder Uebersatz-Bootes muß unter Leitung der Kreis-Baubedienten, mit Zuziehung eines zuverlässigen Schiffers, ein für alle Mal festgestellt und zu dem Ende mit einem mindestens einen Zoll breiten Leisten um das Gefäß herum bezeichnet werden, welcher

mit einer möglichst unauslöschlich weißen Farbe anzustreichen, die immer zu erneuern ist, so oft sie unkenntlich geworden.

Ueber diese Marke hinaus darf das Gefäß unter keinen Umständen bei schwerer Verantwortlichkeit des Fährinhabers belastet werden.

Bei der Bestimmung der Belastungsfähigkeit ist auf das richtige Verhältniß der Breite des Fahrzeuges, insbesondere der Uebersetzungsboote, zur Tiefe der Einsenkung zu sehen, und der Gebrauch ganz schmaler Fahrzeuge zum Uebersetzen durchaus zu verbieten.

Zu jeder Fähre und zu jedem Prahm gehört noch ein, rücksichtlich seiner Belastungsfähigkeit ebenfalls geprüftes und bezeichnetes Boot, welches unter allen Umständen leer mitgenommen werden muß, die Fähre mag bis zur festgesetzten Einsenkung belastet sein oder nicht.

§ 4.

Der Uebersatz muß zu jeder Tages- und Nachtzeit, insofern ein mit dem Staate bestehender Contract nicht etwa anderes festsetzt, wie auch sowohl bei gutem als üblen Wetter, ohne Zeitverlust, stattfinden.

Erfordern ungewöhnliche Naturereignisse, als hoher Wasserstand, Eisgang, Wind ꝛc. einen ungewöhnlichen Kraft- und Kostenaufwand, so hat der Fährinhaber Anspruch auf deren Vergütigung und kann demgemäß höhere als die gewöhnlichen Uebersatzgebühren fordern. Dieselben dürfen nach Maaßgabe der Umstände das Doppelte und Dreifache betragen, das Vierfache aber nicht übersteigen, falls sich der Reisende nicht aus eigener Bewegung zu einer höhern Vergütigung veranlaßt findet.

Andernfalls bleibt es demselben jederzeit unbenommen, insofern er die Steigerung der Sätze um das Doppelte oder Drei- und Vierfache unangemessen findet, darüber auch nachträglich bei der vorgesetzten Polizei-Behörde Beschwerde zu führen und auf deren Festsetzung anzutragen, der sich der Fährinhaber unterwerfen muß. Ausgenommen von obigen Bestimmungen bleiben natürlich Fälle augenscheinlicher Lebensgefahr, wo dann der Uebersatz ganz unterbleiben muß.

§ 5.

Einzelne Personen müssen sofort übergesetzt werden, wenn sie so viel entrichten, als das Fährgeld von einem Fuhrwerke, bei dessen Erreichung die Fähranstalt zum alleinigen Uebersatz verpflichtet ist, beträgt.

Auch ist der Fährmann verpflichtet, nach beendigtem Uebersatze sofort zu seiner Station zurückzukehren, ohne auf Rückfracht zu warten.

§ 6.

Sobald der Uebergangspunkt mit Eis bedeckt ist und mit Fuhrwerken passirt werden kann, ist der Eigenthümer der Fährgerechtigkeit verpflichtet, für sichere Auf- und Abfahrten durch Bretteranlagen oder Schwimmbrücken zu sorgen, insoweit als

es nach dem Urtheile der Lokal-Polizei-Behörde nothwendig ist. Auch ist bei anhaltendem Froste die Eisbahn zu verstärken, und demnächst dergestalt zu bezeichnen, daß sie bei dem Uebergange nicht verfehlt werden kann.

Für die daraus dem Berechtigten erwachsenden Kosten wird demselben eine angemessene Vergütung zugestanden, welche von der Königl. Regierung für jede Fähranstalt ihres Departements ein für alle Mal, der besonderen Lokalität derselben gemäß, festgesetzt und demnächst zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Ohne dringende Veranlassung soll diese Vergütung jedoch niemals die Hälfte des Fährgeldes bei offenen Wasser übersteigen; und sich jederzeit nur auf den Ersatz der erforderlichen Kosten beschränken.

§ 7.

Eben dieselben Grundsätze finden auch Anwendung, wenn der Gebrauch der Fähre, des Prahms oder eines Boots selbst zum Uebersatz über nicht gefrorne Stellen am Ufer oder in der Mitte des Gewässers nothwendig ist.

§ 8.

Sind die vorhin gedachten Vorrichtungen nach dem Urtheile der Lokal-Polizei-Behörde nicht mehr erforderlich, so muß Uebergang und Fahrt ganz unentgeldlich gestattet werden.

§ 9.

Wird der Uebergang durch eingetretene Umstände lebensgefährlich, so ist der Fährinhaber gehalten, dies an den betreffenden Stellen durch gewöhnliche, in der Gegend übliche Warnungszeichen anzuzeigen. — Die Lokal-Polizei-Behörde hat hierauf bei eigener strenger Verantwortlichkeit zu halten.

§ 10.

Die in den §§ 4, 6, 7, 8 zur näheren Festsetzung verwiesenen Vergütungssätze und Befreiungen, finden in den Fällen keine Anwendung, wo durch bestehende, mit dem Staate geschlossene oder von demselben bestätigte Kontrakte, und so lange diese bestehen, andere Tarifsätze ausdrücklich vorgeschrieben sind.

§ 11.

Jeder Inhaber einer Fährgerechtigkeit ist verpflichtet, insoweit dies bis jetzt noch nicht geschehen ist, den bestätigten Tarif auf dem Uebersatzgefäß selbst oder am Ufer an einer schicklichen Stelle auf einer gemalten Tafel zu jedermanns Einsicht aufzustellen, und zwar in der Art, wie es durch die landräthliche Behörde seines Kreises, die denselben zu redigiren hat, angeordnet wird.

§ 12.

Es soll mindestens in jedem Jahre von amtswegen eine zweimalige Revision einer jeden Fähranstalt durch den Kreis-Baubedienten, unter Zuziehung der Orts-Polizei-Behörde, und zwar einmal im Sommer, stattfinden, und selbige insbesondere strenge auf die bauliche Beschaffenheit der Uebersetzungs-Gefäße, und auf die Güte des dazu gehörigen Geschirrs gerichtet werden, die Orts-Polizei-Behörde hat darauf zu halten, daß der Anweisung des Bau-Beamten zur Abhülfe vorgefunde-

ner Mängel unweigerlich Folge geleistet werde. Sollte sich bei der folgenden Revision wider Verhoffen ergeben, daß dies nicht geschehen, so hat der Baubeamte, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten sofort anzuordnen, und solches uns zur etwa nöthigen executivischen Beitreibung der Kosten anzuzeigen.

Ueber bemerkte Vernachlässigungen und Versäumnisse, deren Abhülfe minder eilig ist, hat der Baubeamte nur an uns zu berichten, damit die Polizei-Behörde zu weitern Maaßregeln veranlaßt werden könne.

Jedes durch Zufall oder Benutzung untauglich gewordene Gefäß, muß so lange außer Gebrauch gesetzt werden, bis es völlig wieder hergestellt, und bei der Revision als tüchtig anerkannt ist. Wenn dergleichen Gefäße durch die vorgenommenen Reparaturen und etwanigen Veränderungen auch eine Veränderung ihrer Belastungsfähigkeit erlitten haben, so muß die Tiefe der Einsenkung nach § 3 anderweit festgesetzt werden.

§. 13.

Auf die Befolgung dieser lediglich das allgemeine Beste bezweckenden Vorschriften ist mit aller Strenge von den Königlichen Landrath-Aemtern, Bezirks-Baubeamten und Orts-Polizei-Behörden zu halten und über etwanige Vernachlässigungen der getroffenen Maaßregeln uns sofort Bericht zu erstatten.

Uebertretung dieser Vorschriften wird mit den in den speciellen Contracten, und wo solche nicht vorhanden sind, mit den schon bestimmten Polizeistrafen, oder in deren Ermangelung mit 5 — 20 Rthlr. Geldbuße nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts Theil **II.** Tit. 20 § 88—89 geahndet.

Dergleichen Geldstrafen werden von dem unmittelbaren Nutznießer der Fährgerechtigkeit eingezogen, dem es überlassen bleibt, an den eigentlichen Contravenienten — wenn er selbst dies nicht ist — seinen Regreß zu nehmen.

Ist aber durch die Unterlassung der vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln ein Schaden am Leben oder Leibe eines Menschen entstanden, so ist noch außerdem die Einleitung einer Criminal-Untersuchung gegen den Uebertreter dieser Polizei-Verordnung und die Bestrafung desselben nach der Vorschrift des Allgemeinen Land-Rechts Theil **II.** Tit. 20. §§ 691. 692. 766. 777. 780 und 781 in Antrag zu bringen.

Liegnitz, den 8. Januar 1848.

No. 13.
Die pro 1848 etablirten Beschäl-Stationen betreffend.
I. S. 326.

Für das laufende Jahr werden im Liegnitzer Regierungs-Bezirk Beschäl-Stationen

1, zu Schlaupkoff, Kreis Liegnitz mit 3 Beschälern,
2, „ Seedorf, „ „ „ 3 „
3, „ Gr.-Läßwitz, „ „ „ 2 „
4, „ Panten, „ „ „ 1 „

5, = Kosiadel, Kreis Glogau mit 2 Beschälern
6, = Priedemost, = = = 3 =
7, = Saabor, = Grünberg = 3 =
8, = N.-Thomaswaldau, Kreis Bunzlau mit 2 Beschälern
9, = Hennersdorf, = Görlitz = 2 =
10, = Ossig, = Lüben = 2 =

errichtet werden.

Wiederholt weisen wir auf die Vorschriften der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. September 1840 hin, welche bei der Bedeckung streng zur Anwendung gebracht werden sollen. Es werden also in dem wenn auch nicht wahrscheinlichen doch möglichen Falle, daß Kreise von der Beschäl-Seuche bedroht wären nur solche Stuten zur Deckung zugelassen werden, welche nach gedachter Ordre durch ein nicht über 4 Tage altes Attest eines approbirten Thierarztes für gesund erklärt worden.

Auch empfehlen wir von Neuem die sorgfältigste Abwartung der Nachsprünge, so wie die zweckmäßigste Behandlung der Zuchtstuten während der Tragezeit, damit nicht so viele derselben güste bleiben, oder verwerfen, desgleichen eine sorgsamere Pflege der Fohlen, sowohl was deren Fesselung auf der Hutung, als was die Zeit ihrer ersten Benutzung zur Arbeit anlangt.

Nicht nur um der Selbstbenutzung willen, sondern auch damit die Pferdezucht einbringender werde, empfiehlt sich, es an Sorgfalt nicht mangeln zu lassen, damit, je länger desto gewisser, solch ein Pferdeschlag erzeugt wird, welcher sich durch Tüchtigkeit und vortheilhaftes Aeußere gleich sehr auszeichnet.

Zugleich weisen wir die Herren Landräthe unseres Verwaltungs-Bezirks hierdurch an, mit Rücksicht auf die ergangene Bestimmung,

> daß auf denjenigen Stations-Orten, wo es von Seiten des Kreises verlangt wird, das Einbrennen der Gestütfohlen während der Bereisung der Stationen im Frühjahr mit erfolgen soll,

Falls dortseits das qu. Brennen gewünscht wird, bis Mitte Februar cr. die Anzeige hiervon dem Königlichen Landgestüt zu Leubus zugehen zu lassen.

Liegnitz den 15. Januar 1848

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Mit dem freihändigen Ankauf für die unter ihrer Verwaltung stehenden Königlichen Magazine auf das Jahr 1848 sind die nachbenannten Magazin-Rendanten von uns beauftragt werden, nämlich.

1., der Proviantmeister, Kriegsrath Meyer für das Königliche Proviant-Amt zu Breslau bis ultimo März cr.

2., der Proviantmeister, Kriegsrath Körte für dasselbe Proviant-Amt pro April bis ultimo Dezember cr.
3., der Proviantmeister Waltsgott zu Neisse für das Königliche Proviant-Amt daselbst,
4., der Proviantmeister Grosse zu Glatz für das Königliche Festungs-Magazin daselbst,
5., der interimistische Magazin-Rendant Häusler Cosel für das Königliche Festungs-Magazin daselbst,
6., der Proviantmeister Plaumann zu Schweidnitz für das Königliche Festungs-Magazin daselbst,
7., der Magazin-Rendant Buske zu Silberberg für das Königliche Festungs-Magazin daselbst,
8., der interimistische Reserve Magazin-Rendant Jäsrich zu Brieg für das Königliche Reserve-Magaiin daselbst,

Den genannten Beamten liegt die Verpflichtung ob, für die angekauften und in die Königlichen Magazine eingelieferten Naturalien die Zahlung zu den bedungenen Preisen stets prompt an die Verkäufer aus der Königlichen Magazin-Kasse zu leisten, und damit niemals im Rückstande zu bleiben, widrigenfalls die Verkäufer verpflichtet sind, der unterzeichneten Intendantur sogleich davon Anzeige zu machen. Die genannten Ankaufs-Commissarien sind auch nicht befugt, für zwar behandelte, in die Königlichen Magazine aber noch nicht abgelieferte Naturalien aus der Königlichen Magazin-Kasse Vorschüsse zu leisten.

Vorstehendes wird in Folge höherer Bestimmung hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Breslau, den 10. Januar 1848.

Königliche Intendantur des 6. Armee-Corps.

Taxe

für die preußische Tonne Steinkohlen, auf denen im Oberschlesischen Berg-Amts-Bezirk befindlichen Steinkohlenwerken, für das Betriebs-Jahr 1848.

No.	Namen der Gruben.	Stück- Kohlen pro Tonne. Sgr.	pf.	Würfel- und Schmiede- Kohlen pro Tonne. Sgr.	pf.	Kleine- Kohlen pro Tonne. Sgr.	pf.
1	Herrmannsglück bei Klein-Chelm	8	—	5	—	2	—
2	Emanuels Trost bei Groß-Chelm	8	—	5	—	2	—
3	Carls-Seegen bei Brzezinka	8	—	—	—	2	—
4	Przemsa Brzenskowitz	8	—	—	—	1	6

No.	Namen der Gruben.	Stück		Würfel- und Schmiede-		Kleine	
		Kohlen pro Tonne					
		Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
5	Theodor daselbst	8	—	—	—	1	6
6	Leopoldine daselbst	8	—	4	—	1	6
7	Stanislaus-Erbstollen daselbst	8	—	—	—	1	6
8	Locomotive bei Myslowitz	8	—	—	—	1	6
9	Combinirte Berg-Seegen	8	—	—	—	1	6
10	Danzig daselbst zum cumul. Debit	10	—	—	—	3	—
11	Sigismund daselbst	8	—	—	—	1	6
12	Gute Amalie daselbst	8	—	—	—	1	6
13	Morgenroth daselbst	8	—	—	—	1	6
14	Louisens Glück bei Rosdzin	8	—	—	—	2	6
15	Königsgrube bei Chorzow	9	—	—	—	4	—
16	Neue Hedwig daselbst	8	6	—	—	4	—
17	Florentine bei Lagiewnik zu cumulativ. Debit	10	—	—	—	4	—
18	Comb. Glück und Eugenie bei Siemianowitz	8	8	—	—	3	—
19	Karls-Hoffnung daselbst	8	8	—	—	3	—
20	Fanny bei Michalkowitz	9	—	—	—	3	—
21	Caroline bei Bytkow	8	8	—	—	3	—
22	Maria daselbst	9	—	—	—	3	—
23	Hohenlohe daselbst	9	—	—	—	3	—
24	Waterloo bei Domb	9	4	—	—	3	6
25	Ferdinand bei Bogutschütz	8	—	—	—	2	6
26	Belle-Alliance	8	—	—	—	2	6
27	Consol. Beate bei Kattowitz	8	—	—	—	2	6
28	Consol. Charlotte bei Zalenze, zum cumul. Debit	8	—	—	—	2	—
29	Victor daselbst, zum cumul. Debit	8	—	—	—	2	—
30	Kleine Helene daselbst, zum cumul. Debit	8	—	—	—	2	—
31	Comb. Cleophas daselbst	8	—	—	—	2	—
32	Amanda bei Myslowitz	8	—	—	—	2	6
33	Kalina bei Ober-Hayduk	8	—	—	—	2	6
34	Hugo bei Kochlowitz	8	8	—	—	3	—
35	Fausta daselbst vom Clara-Flötz	8	—	—	—	} 2	6
	" Fausta-Flötz	8	8	—	—		
	" Güttmannsdorf-Flötz	8	8	—	—		

No.	Namen der Gruben.	Stück- Kohlen pro Tonne. Sgr.	pf.	Würfel- und Schmiede- Kohlen pro Tonne. Sgr.	pf.	Kleine- Kohlen pro Tonne. Sgr.	pf.
36	Ottilie im Beuthner Walde	9	—	—	—	3	—
37	Quinto Foro zu Chropaczow	9	—	—	—	4	—
38	König Saul daselbst	9	—	—	—	4	—
39	Franz bei Schwientochlowitz	10	—	—	—	5	—
40	Louise im Beuthener Walde vom Oberflötz .	9	—	—	—	4	—
	" Niederflötz .	10	—	—	—	4	—
41	Saara daselbst vom Oberflötz	8	—	—	—	} 3	—
	" Niederflötz	9	—	—	—		
42	Georgine daselbst	9	—	—	—	4	—
43	Below-Seegen daselbst, vom Hauptflötz . .	9	—	—	—	4	—
	im nördlichen Felde { " Niederflötz . .	9	—	—	—	} 3	—
	{ " Oberflötz . .	8	—	—	—		
44	Königin Louise zu Zabrze für den sämmtlichen Debit	12	6	—	—	6	6
45	Concordia daselbst	12	6	—	—	6	6
46	Catharina bei Ruda	10	—	—	—	3	6
47	Karl Emanuel daselbst	10	—	—	—	3	6
48	Brandenburg daselbst	9	—	—	—	3	—
49	Paulus daselbst	9	—	—	—	3	—
50	Fabrique daselbst	9	—	—	—	3	—
51	Bergfreiheit zu Bobrek	9	—	—	—	3	6
52	Combinirte Gottes-Seegen, Nanette und Antonie bei Neudorf	8	8	—	—	2	6
53	Karl daselbst	8	8	—	—	3	6
54	Henriette bei Bielschowitz	8	—	—	—	2	6
55	Orzegow bei Orzegow Niederflötz . . .	10	—	—	—	3	6
56	Martha Valeska bei Mittel-Lazisk, Niederflötz	9	—	4	—	2	—
	Oberflötz .	7	—	4	—	2	—
57	Frohe Aussicht zu Mittel-Lazisk . . .	7	—	—	—	} 1	6
	Am Ausgehenden gefördert . . .	6	—	—	—		
58	Burghardt bei Mokrau	8	—	—	—	2	6
59	St. Adalbert daselbst	8	—	—	—	2	6
60	Julius-Hoffnung bei Orzesche	9	—	—	—	2	—
61	Leopold zu Ornontowitz	10	—	5	—	3	—
	Ausgerütterte Staub	—	—	—	—	1	6

No.	Namen der Gruben.	Stück- Kohlen pro Tonne Sgr.	pf.	Würfel- und Schmiede- Sgr.	pf.	Kleine Sgr.	pf.
62	Friedrich zu Zawada	10		—	—	4	—
63	Antons-Glück zu Groß-Dubensko . . .	10	—	—	—	4	—
64	Mariane zu Czerwionkau	11	—	—	—	5	—
65	Consolidirte Hoym zu Birtultau . . .	20	—	15	—	5	—
66	Reden daselbst	20	—	15	—	5	—
67	Leo zu Ridultau	20	—	15	—	6	—
68	Anna zu Pschow	20	—	15	—	6	—
69	Consolidirte Charlotte zu Czernitz . . .	20	—	15	—	6	—
70	Combinirte Hultschiner Gruben bei Petrzkowitz	25	—	12	6	7	6

Brieg, den 31. December 1847.

Königlich Preuß. Ober-Berg-Amt für die schlesischen Provinzen.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Legnitz ist bestätigt worden:

der bisherige Lehrer zu Nicolschmiede Eduard Langer, als evangelischer Schullehrer zu Puschkau Saganer Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

I. Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzer Regierungsbezirk für die Monate November und December 1847.

Die Witterung des Monats November war von der zu dieser Jahreszeit gewöhnlichen Beschaffenheit in erheblichem Maaße abweichend, nämlich meistens sonnenhell und trocken. Es hatte statt: helle trockene Witterung am 1., 2., vom 5. bis 15., vom 17. bis 23. und vom 26. bis 29.; starke Nebel am 3., 4., 6., ferner am 11. Abends und am 25. Nachmittags; trübe Witterung am 16. und 30.; Regen am 24.; stürmische Luftbewegung am 16., 27. und 28; gelinder Frost in den Morgenstunden des 6., 7., 8., 12., 13., 14., 18., 19., 20., 21., 23., 25., 26., 29. Es wurde beobachtet: der höchste Barometerstand = 28″ 4‴ am 2., der niedrigste = 27″ 4‴ am 28.; der höchste Thermometerstand = + 9 am 16. in der Mittagsstunde, der niedrigste = — 3° R. am 13. und 14. Die westlichen Luftströmungen waren vorherrschend; doch kam auch Ostwind ungewöhnlich häufig vor. Die Witterung begünstigte die Feldarbeiten, das Gedeihen der Saaten und die Ersparniß am Viehfutter, Letzteres, weil die Triften fast den ganzen Monat über zu benutzen waren.

Die Witterung des Monats December war im Allgemeinen der Jahreszeit entsprechend. Mäßige Winterkälte war vorherrschend. Vom 1. bis incl. 9. hatte kein Frost statt. Dagegen herrschte vom 10. bis zum Schlusse des Monats fast ununterbrochen mäßige Winterkälte. Die Feuchtigkeit der Atmosphäre war gemäßiget. Regen fiel am 1., 2., 3., 7.; Schnee am 26. 29., 31., Letzterer jedoch in ganz unerheblichem Maaße, so daß die Oberfläche der Erde nur etwa um einen halben Zoll und stellenweise noch unerheblicher mit Schnee bedeckt war. Starke Nebel hatten statt am 11. und 12. Die östlichen Luftströmungen waren in ungewöhnlichem Maaße vorherrschend. Stürmische Luftbewegungen wurden am 1., 2., 5., 6., 17. beobachtet. Der höchste Barometerstand = 28″ 4‴ hatte am 28., der niedrigste = 27″ am 7.; der höchste Thermometerstand = + 10 am 4. um Mittag, der niedrigste = — 8° R. am 20. Morgens statt.

II. Mortalität.

Der Gesundheitszustand der Menschen war während des Monats November im Allgemeinen recht günstig; die Zahl der Kranken und das Sterblichkeitsverhältniß waren mäßig, der Verlauf der Krankheiten gutartig. Die Krankheits-Constitution war die catarrhalisch-rheumatische; der allgemeine Krankheitscharacter begünstigte subinflamatorische Zustände und zeigte keine vorherrschende Neigung zum Inflamatorischen oder Nervösen. Am häufigsten waren: catarrhalische und rheumatische Beschwerden und Fieber mit diesen Grundlagen, Schnupfen, Husten Brustcatarrhe Rheumatismen, Diarrhoe.

Eben so war der Gesundheitszustand der Menschen während des Monats December im Allgemeinen sehr günstig. Die Zahl der Kranken blieb mäßig, der Verlauf der Krankheiten gutartig und leicht. Die Krankheits-Constitution war die catarrhalisch-rheumatische. Der allgemeine Krankheits-Character begünstigte mäßige subinflamatorische Zustände und hatte keine entschiedene Tendenz zum Inflamatorischen oder Nervösen. Die häufigsten Krankheitsformen waren: leichte catarrhalische Affectionen der Respirations- und Deglutitions-Organe, Schnupfen, Husten, Hals- und Brustcatarrhe, catarrhalische Diarrhöen, Rheumatismen.

Ein Inwohner kam bei einem Brande in den Flammen um, und ein unbeaufsichtiget gelassenes vierjähriges Kind, welches dem Ofenfeuer zu nahe gekommen war, fand in Folge der Entzündung seiner Kleider den Tod. Zwei Hüttenarbeiter wurden erstickt gefunden. Ein Individuum verlor durch zufälliges Losgehen eines Gewehrs das Leben. Drei Personen wurden bei dem Fällen von Baumstämmen, eine vierte durch einen umstürzenden beladenen Wagen und eine fünfte in einem Kalksteinbruch durch eine losgelösete Erdschichte erschlagen. Durch unglückliches Fallen büßten drei Menschen das Leben ein. Zwei Personen, welche einen beladenen Wagen über die Eisdecke eines tiefen Wassers führten, geriethen, indem die Eisdecke unter der Last brach, rettungslos in die Tiefe.

Ein Schmiedegesell, welcher an einem in die Höhe gewundenen Lastwagen arbeitete, wurde in Folge vorzeitigen Wegnehmens der Wagenwinde tödtlich beschädiget und ein sechsjähriger Knabe erlitt durch die Flügel einer im Gange befindlichen Mühle so schwere Verletzungen, daß er nach einigen Tagen den Geist aufgeben mußte. Ein Mensch ertrank und 9 Personen fand man im Freien theils erfroren theils vom Schlage gerührt.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war in beiden letztverflossenen Monaten sehr günstig.

Liegnitz, den 6. Januar 1848.

Königliche Regierung.

Patentirung. Dem Steuer-Aufseher Wimmer zu Stargard in Pommern ist unterm 31. Dezember 1847 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modelle nachgewiesene Vorrichtung an den Kumpten zur schnellen Abspannung scheu gewordener Pferde welche als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nr. 4.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 5.

Liegnitz, den 29. Januar 1848.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 14. Betreffend die Vereidung der Kreis-Medizinal-Beamten in der Qualität als Sachverständige in Civil-Prozessen. I. P. 19,712.

Nachstehende Verfügung:

Aus Veranlassung der Beschwerde eines Kreis-Physikus, welcher von einem Gericht zur Beeidigung seines in einem Civil-Prozeß abgegebenen Gutachtens aufgefordert war, ist die Frage näher erörtert worden, ob in Gemäßheit der Vorschrift des § 84 des Anhangs zur allgemeinen Gerichtsordnung, wonach

> auch öffentliche Beamte, welche in Prozessen als Sachverständige vernommen werden, die von ihnen abgegebenen Gutachten beschwören müssen, wenn sie nicht ein- für allemal als Sachverständige vereidet sind,

die Kreis-Physiker angehalten werden können, die von Ihnen in Civil-Prozessen abgegebenen ärztlichen Gutachten zu beschwören?

Der Herr Justiz-Minister Uhden, mit welchem deshalb kommunizirt worden, hat sich damit einverstanden erklärt, daß diejenigen Kreis-Physiker, welche den älteren, durch die Verfügung vom 28. Oktober 1815 eingeführten Diensteid geleistet haben, mit Rücksicht auf die, ausdrücklich auch die nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung abzugebenden Gutachten umfassende Norm dieses Eides nicht verpflichtet seien, die von ihnen in Civil-Prozessen abgegebenen Gutachten zu beschwören, daß dagegen diese Verpflichtung allen denjenigen Kreis-Physikern obliege, welche den durch die Allerhöchste Ordre vom 5. November 1833 (G.-S. S. 291) vorgeschriebenen allgemeinen Diensteid abgeleistet haben.

Hiernach wird es, um eine Vervielfältigung der Eide möglichst zu vermeiden, zweckmäßig sein, den neu anzustellenden Kreis-Physikern bei der Abnahme des Diensteides unter Hinweisung auf den angeführten § 84 des Anhangs zur allgemeinen Gerichts-Ordnung zu empfehlen, sich bei der betreffenden Gerichts-Behörde

zugleich ein- für allemal als Sachverständige vereiden und sich hierüber Behufs des erforderlichen Ausweises in vorkommenden Fällen eine Bescheinigung, etwa in Form einer beglaubten Abschrift des Vereidigungs-Protokolls, ertheilen zu lassen.

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, demgemäß bei der Vereidigung der Kreis-Physiker zu verfahren.

Die bereits angestellten und nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 5. November 1833 auf ihr Amt verpflichteten Kreis-Physiker werden es abwarten können, ob sie zur Beeidigung der von ihnen in Civil-Prozessen abzugebenden Gutachten werden aufgefordert werden, und dann zu erwägen haben, ob sie sich zugleich ein- für allemal als Sachverständige wollen vereiden lassen.

Für den Fall, daß, dieser Verfügung ungeachtet, von denjenigen Kreis-Physikern, welche den durch die Verfügung vom 28. Oktober 1815 eingeführten Dienst-eid geleistet haben, die besondere Beeidigung ihrer Gutachten in Civil-Prozessen sollte verlangt werden, wird bemerkt, daß die etwanigen Beschwerden über ein solches Ansinnen der Gerichte nach der Ansicht des Herrn Justiz-Ministers in Gemäßheit des §. 35 der Verordnung über das Verfahren in Civil-Prozessen vom 21. Juli 1846 (G.-S. S. 291 ff.) bei den Gerichten der höheren Instanzen anzubringen sind.

Nach diesen Grundsätzen ist auch in Betreff der übrigen Kreis-Medizinal-Beamten zu verfahren.

Die Königliche Regierung hat diese Verfügung durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Berlin den 24. Dezember 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage des Herrn Chefs.

Ladenberg.

An

die Königliche Regierung zu Liegnitz.

6626 M.

wird hierdurch Behufs der Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz den 10. Januar 1848.

Nro. 15. Haus-Collecte zum Wiederaufbau der katholischen Kirche zu Schurgast. I. C. 289.

Seitens der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern, ist außer der ausgeschriebenen Kirchen-Collecte am 7. Januar c. zum Wiederaufbau der im Jahre 1835 abgebrannten katholischen Kirche in Schurgast im Kreise Falkenberg, Regierungs-Bezirk Oppeln auch eine Haus-Collecte unter den katholischen Einwohnern der ganzen Monarchie bewilligt worden.

Wir bringen dies, dem Erlasse des Herrn Ober-Präsidenten von Schlesien vom 7. d. Mts. gemäß, zur Kenntniß der Einsassen unseres Verwaltungs-Bezirks und beauftragen zugleich die Herren Landräthe und die Magisträte, die Einsammlung

der in Rede stehenden Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern der ihrer Verwaltung anvertrauten Ortschaften zu bewerkstelligen, und den Ertrag der Sammlungen, mit einem Geldsorten-Verzeichniß versehen, durch die betreffenden Kreis-Steuer-Kassen, an die Königliche Instituten-Haupt-Kasse der Regierung zu Oppeln einzusenden.

Von dem Geschehenen ist unter Beischluß der vorgeschriebenen Nachweisungen uns Anzeige zu machen.

Liegnitz, den 14. Januar 1848.

Nro. 16. Betreffend die Bestellung eines Lokal-Censors für die Stadt Landeshut. I. P. 966.

Mittelst Ober-Präsidial-Erlasses vom 8. d. M., ist der Bürgermeister Buchwald zu Landeshut, zum Local-Censor für diese Stadt bestellt worden.

Liegnitz, den 15. Januar 1848.

Nro. 17. Anzeige der Todesfälle von Ordens-Inhabern. I. P. 876.

Die Königliche General-Ordens-Kommission hat in neuerer Zeit häufig die Bemerkung gemacht, daß ihr das Ableben verstorbener Ordens-Inhaber entweder gar nicht oder sehr verspätet angezeigt wird, was die richtige Führung der Ordens-Matrikel wesentlich erschwert.

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachungen der General-Ordens-Kommission vom 20. Mai 1840 im 22. Stück unsers Amtsblattes von 1840 und 21. Juli 1840 im 31. Stück des Amtsblattes von demselben Jahre werden daher, höherer Anweisung zufolge, die von uns ressortirenden Behörden angewiesen, jeden derartigen innerhalb Ihres Verwaltungs-Bezirks sich ereignenden Todesfall, unter genauer Bezeichnung der Dekorationen, mit denen der Verstorbene beliehen gewesen, zu unserer Kenntniß zu bringen und die letzteren dem Berichte zur Weiterbeförderung an die General-Ordens-Kommission beizufügen oder anzuzeigen, daß die Einsendung durch die Angehörigen des Verstorbenen an die vorbezeichnete Stelle bewirkt ist.

Liegnitz, den 18. Januar 1848.

Nro. 18. Den Schluß der niedern Jagd pro 1848 betreffend. G. 431. F. 644.

In Folge der uns durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. November 1841 ertheilten Ermächtigung und in Betracht der durch die bestehenden Witterungs-Verhältnisse gebotenen Rücksichten auf die Feldkultur und die Jagdpflege bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Schluß der niedern Jagd in unserem Verwaltungs-Bezirk am 15. Februar dieses Jahres stattfindet.

Liegnitz, den 20. Januar 1848.

Nro. 19. Bekanntmachung. betr. die Chausseegeld-

Nachdem der Bau einer Chaussee von Glogau über Beuthen nach Neusalz nunmehr vollendet worden, ist in der Chausseegeld-Hebestelle zu Beitsch von allem Verkehr in der Richtung nach Neusalz zu das tarifmäßige Chausseegeld für eine Meile, in der umgekehrten Richtung von Neusalz her, aber nur der Satz für ½

Erhebung zu Beitsch. I. G. 515

Meile dann zu entrichten, wenn der Passant sich durch den Chausseezettel ausweist, daß er zu Alt Tschau das Chausseegeld für 1½ Meile erlegt hat.

Der unter den Augen des Erhebers zu Beitsch die Chaussee erst beschreitende oder selbige verlassende Verkehr zahlt das tarifmäßige Chausseegeld für ½ Meile.

Dies wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Liegnitz den 21. Januar 1848.

No. 20. betr. die Verhältnisse der Militairärzte in Betreff ihrer Civil-Praxis. I. P. 19,206.

Nachstehende Verfügung:

„Das Ministerium eröffnet der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 6. v. Mts. — R 1543/10 G. — unter Bezugnahme auf die Circular-Verfügung vom 25. Juli 1829, deren Bestimmungen den Militair-Aerzten Seitens des Herrn Chefs des Militair-Medicinal-Wesens unterm 30. September 1829 bekannt gemacht worden sind, daß die Militairärzte, soweit dieselben überhaupt zur Civil-Praxis berechtigt sind, in Beziehung auf die Ausübung derselben den Civilärzten ganz gleichstehen, und daher in ihrem Verhältnisse als ausübende Aerzte den Vorschriften der allgemeinen Medicinalgesetzgebung nachzukommen, und demzufolge auch sämmtliche Verpflichtungen, welche den practischen Aerzten und Wundärzten obliegen, zu übernehmen und gegen die Civil-Medicinal-Beamten zu erfüllen haben.

Wenngleich hiernach die Militairärzte rücksichtlich der Ausübung der Civil-Praxis den nämlichen Gesetzen, wie die Civilärzte unterworfen sind, so bedingt doch ihr Stand als Militairbeamte, in welcher Eigenschaft dieselben in Criminal- und Injurien-Sachen das **forum militare** haben, einige Verschiedenheiten in der Handhabung und Ausführung dieser Gesetze.

Früherhin ist der Regel nach die Untersuchung gegen Militairärzte, welche der Ueberschreitung ihrer Befugnisse in der Civilpraxis beschuldigt worden, immer durch die Militairgerichte geführt, und abgeurtheilt worden. Allein das durch die Allerhöchste Ordre vom 3. April 1845 sanctionirte Strafgesetzbuch für das Preußische Heer bestimmt im 2. Theile § 3 Folgendes:

„Den Civil-Behörden bleibt die Untersuchung und Entscheidung der Contraventionen gegen Finanz- und Polizei-Gesetze, und gegen Jagd- und Fischerei-Verordnungen in dem Falle überlassen, wenn die Contravention im Gesetze nur mit Geldbuße oder Confiskation bedroht ist. Ist dagegen im Gesetze die Contravention nur oder alternativ mit Freiheitsstrafe bedroht, oder trifft mit der Contravention ein anderes Verbrechen zusammen, so steht die Untersuchung und Entscheidung ausschließlich den Militairgerichten zu."

Hiernach ist daher um so mehr zu verfahren, als durch die oben allegirte Allerhöchste Ordre alle früheren, dem Inhalte jenes Strafgesetzbuches entgegenstehende Bestimmungen aufgehoben sind, und es steht daher die Untersuchung und Entscheidung der Contraventionen der Militairärzte gegen Medicinal-Polizei-Gesetze in dem Falle der Königlichen Regierung zu, wenn die Contravention durch

das Gesetz nur mit Geldstrafe bedroht ist. Die Vollstreckung der gegen einen Militairarzt erkannten Strafe aber ist nicht Sache der Civilbehörden, indem das erwähnte Strafgesetzbuch im 2. Theile § 269 vorschreibt:

„Geldbußen, welche von den Civilbehörden in den, zu ihrer Competenz gehörenden Fällen wider Militairpersonen verhängt sind, müssen durch das betreffende Militairgericht eingezogen und an die Civilbehörde abgeliefert werden.

Kann die Geldbuße nicht erlegt werden, so ist dieselbe von den Militairgerichten in verhältnißmäßige Freiheitsstrafe zu verwandeln. Von der Vollstreckung der Strafe ist der Civilbehörde Nachricht zu geben."

Demnach hat die Königliche Regierung, wenn dieselbe einen Militairarzt wegen einer Medizinal-Polizei-Contravention zu einer Geldstrafe verurtheilt hat, wegen Einziehung derselben an das betreffende Militairgericht, den Commandeur des Truppentheils, bei welchem der Militairarzt steht, oder den Festungs-Commandanten, wenn der Militairarzt in einer Festung als Garnison-Stabsarzt angestellt ist, — nicht aber an den Amtsvorgesetzten des Militairarztes — sich zu wenden, und demselben das Weitere wegen der Vollstreckung der Strafe zu überlassen.

Das gegen die, mit Approbationen versehenen Compagnie- und Eskadron-Chirurgen bei Contraventionen derselben gegen Medizinal-Polizei-Gesetze einzuschlagende Verfahren ist im Wesentlichen das nämliche.

Ob solche Compagnie- und Eskadron-Chirurgen, welche die medicinisch-chirurgischen Staatsprüfungen bestanden, aber die Approbation zur Praxis noch nicht erlangt haben, wenn sie Kuren bei Civil-Personen unternommen haben, wie die Königliche Regierung glaubt, einfach als Pfuscher anzusehen und als solche zu bestrafen sind, darüber zu entscheiden, muß der Beurtheilung der in jedem einzelnen Falle erkennenden Behörde überlassen bleiben.

Berlin den 16. Dezember 1847.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

gez. von Ladenberg.

An

die Königliche Regierung zu Marienwerder.

5550 M.

Abschrift vorstehender Verfügung theilt das Ministerium der Königlichen Regierung zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Nachachtung mit.

Berlin, den 16. Dezember 1847.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Ladenberg.

An

die Königliche Regierung zu Liegnitz.

5550 M.

wird hierdurch Behufs der Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Liegnitz, den 14. Januar 1848.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Betr. die Termine pro 1848 zur Prüfung der Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Militairdienst. Pr. Com. Nr. 3.

Zur Prüfung der im Jahre 1848 zum einjährigen freiwilligen Militairdienste sich meldenden Individuen, werden hierdurch folgende Termine als:
am Montage den 6. März und
" " 7. August a. c.
festgesetzt.

Die zu diesen Terminen sich meldenden Aspiranten, haben nach Vorschrift des § 21 der Instruction vom 21. Januar 1822 unter Einreichung der erforderlichen Atteste und zwar:

a. des Erlaubnißscheines der Eltern oder des Vormundes,
b. des Tauf- und Schulzeugnisses,
c. der Erklärung über die eigene Equipirung und Verpflegung der Freiwilligen während der Militair-Dienstzeit und
d. des ärztlichen Attestes eines Kreis-Physikus oder des Hausarztes über den Gesundheitszustand des Aspiranten,

schriftlich und zwar spätestens bis 14 Tagen vor dem anberaumten Termine bei der unterzeichneten Prüfungs-Commission in portofreier Eingabe ihre Anmeldung zu bewirken und entweder die Vorladung zum Termine, oder anderweiten Bescheid zu erwarten.

Diejenigen welche die schriftliche Anmeldung in der festgesetzten Frist nicht gehörig bewirken, mithin eine Vorladung nicht erhalten, werden zur Prüfung nicht zugelassen und haben die Verweisung zu einem späteren Termine sich selbst beizumessen.

Aspiranten welche durch die eingereichten Zeugnisse die vorschriftsmäßige Qualifikation vollständig nachweisen, haben nach Umständen die Dispensation von der persönlichen Gestellung im Prüfungstermine zu gewärtigen.

Die Prüfung findet im Geschäfts-Lokale der hiesigen Königlichen Regierung an den bestimmten Tagen Vormittags um 9 Uhr statt.

Schließlich wird bemerkt, daß die Anmeldung um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, spätestens vor dem 1. Mai desjenigen Jahres erfolgen muß, in welchem der Militairpflichtige das 20 Lebensjahr vollendet.

Liegnitz, den 11. Januar 1848.
Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:
der Candidat der Theologie Julius Bornmann aus Lauban, als Catechet

und erster Lehrer an der Schule zu Alt-Gebhardsdorf, Laubaner Kreises, und

der bisherige Adjuvant zu Harpersdorf, Christian Gottfried Zirkler, als erster Adjuvant an der evangelischen Schule zu Alzenau, Kreis Goldberg-Hainau.

Dem zeitherigen Pfarradministrator Joseph Starost, welcher zu der erledigten Pfarrei zu Hermsdorf u. K. im Hirschberger Kreise präsentirt worden, ist das Landesherrliche Placitum ertheilt worden.

I. C. 497.

Bekanntmachung

der Königlichen General-Commission für Schlesien die in deren Verwaltungs-Bereich vom 1. Juli bis Ende Dezember 1847 vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

Ernannt wurden:

der Oeconomie-Commissions-Gehülfe Sommer in Naumburg a. B. zum Oekonomie-Commissarius;

der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Schück zum Spezial-Commissarius nach Neisse;

der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Kläbisch zum Spezial-Commissarius nach Sagan;

der Oekonomie-Commissions-Gehülfe Baron von Nostiz zum Oekonomie-Commissarius nach Oels;

der Protokollführer Fritsch zu Liegnitz zum Oekonomie-Commissions-Gehülfen;

die Geometer Stumpe und Menle zu Bureau-Gehülfen;

die Rittergutsbesitzer von Gröling zu Ellguth bei Gleiwitz, Fiedler zu Zacharzowitz bei Tost, von Zawadsky zu Lubie bei Peiskretscham, Nowack zu Ober-Dziersno bei Peiskretscham, zu Kreisverordneten für den Toster Kreis.

Versetzt wurden:

der Regierungs-Rath Bänsch von der General-Commission zu Posen in gleicher Eigenschaft in das Collegium der General-Commission zu Breslau;

der Oeconomie-Commissarius von Möllendorf von Zähdenick nach Rothenburg;

der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Bessel von dem Königlichen Revisions-Collegium in Berlin in gleicher Eigenschaft in das Collegium der General-Commission zu Breslau.

Pensionirt wurde:

der Oekonomie-Commissarius von Jagemann zu Rothenburg.

Ausgeschieden ist:

der Kreis-Justiz-Commissarius Justiz-Rath Wunsch zu Sagan wegen Uebernahme des Direktoriums bei dem herzoglichen Fürstenthums-Gericht in Sagan.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Nachwei

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, so wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getreide.																							Vik-
		Weitzen pr. Schfl.			Roggen pr. Schfl.			Gerste pr. Schfl.			Hafer pr. Schfl.			Erbsen pr. Schfl.			Hirse pr. Schfl.			Buchweitzen pr. Schfl.			Graupe pr. Schfl.		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	Beuthen a. d. O.	2	23	—	1	24	3	1	23	—	1	5	—	2	20	—	4	24	—	—	—	—	5	10	—
2	Bunzlau.	2	23	3	1	28	11	1	23	2	—	29	1	2	3	2	4	11	3	1	17	6	5	12	—
3	Freystadt.	3		—	1	27	6	1	27	6	1	2	6	1	27	6	4	24	—	—	—	—	4	6	3
4	Glogau.	2	23	8	1	26	—	1	23	11	1		5	1	27	5	2	4	6	1	25	10	7	5	—
5	Görlitz.	3	7	3	2	2	6	1	27	—	1	1	5	2	1	3	5	5	—	2	7	6	5	5	—
6	Goldberg.	2	20	5	1	28	10	1	22	—	—	28	2	1	29	2	5	—	—	8	—	-	5	—	—
7	Grünberg.	2	27	10	1	22	11	1	18	6	1	5	—	2	6	—	3	3	9	1	23	9	5	5	—
8	Haynau.	2	26	—	1	29	5	1	24	—	—	28	6	1	29	3	5	10	—	—	—	—	6	12	—
9	Hirschberg.	3	7	8	2	3	6	1	27	11	—	29	1	2	7	10	5	26	—	—	—	—	6	28	—
10	Hoyerswerda.	3	1	2	2	2	2	1	28	2	1	3	6	2	11	3	2	28	—	1	27	3	4	8	—
11	Jauer.	2	27	4	1	29	—	1	24	4	—	27	4	2	5	—	5	15	—	—	—		7	15	—
12	Landeshut.	2	22	6	2	2	6	1	23	—	—	28	—	2	15	—	5	5	—	—	—	—	3	22	—
13	Lauban.	3	4	9	2	3	5	1	26	6	—	28	5	2	28	—	5	—	—	—	—	—	8	—	—
14	Liegnitz.	2	21	2	2	—	—	1	24	7	—	27	6	1	29	—	5	16	10	—	—	—	6	9	7
15	Löwenberg.	2	21	—	2	2	2	1	27	—	—	26	—	2	11	3	5	7	6	—	—	—	5	15	—
16	Lüben.	2	22	8	1	27	5	1	23	2	—	28	—	1	26	2	5	6	—	—	—	—	6	18	—
17	Polkwitz.	2	26	3	1	28	1	1	23	1	1	—	—	2	1	1	4	20	—	4	20	—	4	8	—
18	Sagan.	3	—	9	1	28	11	1	26	1	1	1	3	2	—	6	5	26	—	—	—	—	5	10	—
19	Schönau.	2	22	—	2	5	6	1	28	—	—	28	—	2	2	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Sprottau.	2	29	8	1	26	6	1	24	3	—	29	—	1	27	2	5	2	—	—	—	—	4	8	—
	Fraktionspreise	2	26	11	1	29	6	1	24	9	—	29	10	2	4	11	4	23	5	3	4	7	5	18	3
	im vorigen Monat waren die Durchschnittspreise	3	2	7	2	3	—	1	27	5	1		2	2	6	11	4	26	3	3	12	4	6	—	7
	mithin gegen dieselben mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	mithin gegen dieselben weniger.	—	5	8	—	3	6	—	2	8	—	—	4	—	2	—	—	2	10	—	7	9	—	12	4

sung

übrigen Haupt-Consumtibilien in den Haupt-Marktstädten des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks

December 1847.

Nummer	…tualien.								Fleisch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
	Grütze pr. Schfl.			Kartoffeln pr. Schfl.			Butter pr. Pf.		Rind-Fleisch pr. Pf.		Hammel-Fleisch pr. Pf.		Schwein-Fleisch pr. Pf.		Kalb-Fleisch pr. Pf.		Bier pr. Prß. Qrt.		Brannt-wein pr. Prß. Qrt.		Hart-Holz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.			Weich-Holz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.			Heu pr. Cntr.			Stroh pr. Schck.		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sgr.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	5	10	—	—	20	—	6	8	2	—	2	—	3	6	2	—	—	8	3	6	5	20	—	4	27	6	—	28	—	5	15	—
2	2	25	—	—	26	—	6	8	2	6	2	6	3	9	2	—	—	10	6	6	5	20	—	5	2	6	—	24	9	4	22	6
3	4	21	4	—	20	—	7		2	—	2	3	3	6	2		1	—	3	6	—	—	—	—	—	—	—	22	6	4	10	—
4	6	22	6	—	14	9	7	2	2	11	2	9	4	3	2	2	—	11	5	9	7	16	3	5	22	6	—	25	-	5	12	4
5	3	2	6	—	26	—	6	7	3	—	3	—	4	6	2	—	1	1	5	—	5	20	—	4	20	—	—	22	6	4	4	6
6	10	—	—	1	—	—	6	6	2	6	3	—	4	—	1	9	—	9	2	6	7	10	—	6	10	—	—	23	2	4	20	—
7	3	26	—	—	20	—	7	7	2	3	2	9	3	3	2	3	1	—	3	—	4	15	—	4	10	—	—	21	6	5	7	6
8	8	16	—	—	28	—	7	—	2	6	2	6	4	—	1	9	—	9	4	—	—	—	—	—	—	—	—	27	6	5	—	—
9	6	—	—	1	4	—	6	5	3	—	3	—	4	—	2	—	1	2	5	6	6	—	—	3	15	—	—	17	—	3	17	6
10	2	15	—	—	18	9	6	—	2	6	3	—	3	6	1	6	1	—	5	—	2	23	9	2	18	—	—	28	9	5	5	—
11	7	15	—	—	25	—	7	3	3	—	3	—	4	—	2	—	—	11	3	9	5	25	—	4	25	—	—	24	—	4	22	6
12	—	—	—	1	2	6	5	6	2	6	2	6	3	—	—	—	1	—	4	—	5	15	—	2	15	—	—	14	—	4	15	—
13	3	14	—	—	27	—	6	7	2	6	2	10	3	9	1	9	1	1	4	6	7	15	—	4	2	6	—	17	6	4	22	6
14	6	22	4	—	23	7	7	—	2	9	3	2	3	3	2	3	1	—	5	—	7	20	—	6	10	—	—	22	—	4	29	—
15	7	22	6	—	29	—	5	9	2	6	2	9	4	—	2	—	—	10	5	—	7	7	6	6	15	—	—	22	6	4	10	—
16	6	22	—	—	22	—	6	6	2	9	2	9	3	6	2	3	1	2	6	—	5	20	—	4	15	—	—	23	—	4	19	—
17	8	23	—	—	16	—	7	—	2	3	2	6	3	9	1	9	—	8	3	—	5	10	—	4	5	—	—	23	2	5	4	—
18	4	24	—	—	22	—	7	5	3	—	3	—	4	—	2	—	—	11	4	—	5	7	6	4	12	6	—	21	3	3	25	—
19	—	—	—	1	6	—	6	1	2	6	2	6	4	—	1	9	1	—	3	6	5	15	—	4	25	—	—	23	—	4	28	—
20	4	24	—	—	21	6	7	5	2	6	2	6	4	—	2	—	—	11	4	5	—	—	—	4	15	—	—	—	—	—	—	—
	5	23	7	—	24	7	6	8	2	7	2	9	3	9	1	11	—	11	4	4	5	27	8	4	19	9	·	22	8	4	21	7
	5	26	11	—	24	9	6	6	2	8	2	8	3	10	2	2	—	11	4	4	5	25	7	4	20	2	—	21	11	4	21	1
	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	-	—	—	9	—	—	6
	—	3	4	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	1	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—

Den Mais-Anbau betr. I. 6. 263.

Zum Verfolg der am 8. Februar und 2. März v. J. durch das Amtsblatt ergangenen Aufforderungen zu Versuchen mit dem Mais-Anbau, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß, wiewohl die Witterungs-Verhältnisse des abgelaufenen Jahres nicht die günstigsten gewesen, doch insoweit darüber Nachrichten vorliegen, sowohl der vertheilte Cinquantino-Mais, (von einem Pfunde gesteckter Maiskörner wurden 4 Scheffel geerndtet) als auch der durch den Gasthofbesitzer Weber in Haynau aus Ungarn bezogene Mais einen lohnenden Ertrag gewährt hat. Daher ist Letzgenannter bereits wieder von mehreren Landwirthen mit Aufträgen versehen worden, um Mais zur Aussaat aus Ungarn zu beziehen, auch besage eines an uns gerichteten Schreibens gesonnen, noch mehr Bestellungen anzunehmen und auszuführen, wenn sie zeitgemäß an ihn gelangen.

Da es keinem Zweifel unterliegt, daß der Mais den anbauwürdigen Früchten beizuzählen ist, besonders auch für kleinere landwirthschaftliche Besitzungen sich empfiehlt, namentlich solche, wo gute Saatkartoffeln nicht beihändig sind, so wird diese Mittheilung wohl nicht unwillkommen sein, so wie bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam gemacht wird, weil es vielleicht weniger bekannt ist, daß in Amerika der Mais auch zur Futterung der Pferde, und zwar unentkornt in Kolben, unnachtheilig benutzt wird.

Liegnitz, den 24. Januar 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 17. Januar 1848 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Beschreibung nachgewiesene Bereitungsart des Bleivitriols als Surrogat für das Bleiweiß,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Privatbaumeister Christian Heyden zu Barmen ist unter dem 17. Januar 1848 ein Patent

auf eine Wollreinigungs-Maschine, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 5.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 6.

Liegnitz, den 5. Februar 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 2. Stück für das Jahr 1848 enthält: unter

Nro. 2918. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. November 1847, betreffend den Bau einer Eisenbahn von der Bayerischen Landesgrenze bei Wellesweiler bis zur Französischen Landesgrenze in der Richtung auf Forbach;

" 2919. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. Dezember 1847, betreffend die Gleichstellung des Porto für ausländisches Papiergeld mit dem Porto für inländisches Papiergeld; und

" 2920. die Verordnung, betreffend die Vereinfachung der Berathungen des Staatsraths. Vom 6. Januar 1848.

Das 3. Stück für das Jahr 1848 enthalt: unter:

Nro. 2921. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. September 1847, betreffend die Aufnahme der Taxen derjenigen adeligen Güter im Großherzogthum Posen, welche weder zum Verbande des Posenschen, noch des Westpreußischen Kreditsystems gehören;

" 2922. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. November 1847, betreffend das bei Kündigung der vierprozentigen Posener Pfandbriefe zu beobachtende Verfahren.

" 2923. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. Dezember 1847, betreffend die Auflösung des Kuratoriums für die Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheiten und die unmittelbare Unterordnung der Thierarzneischule unter das Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Die Notirung der versorgungsberechtigten Militairs bis zum Feldwebel (Wachtmeister) aufwärts zur Anstellung als Postunterbediente und die Ueberweisung der notirten Expectanten an die Postanstalten, Behufs der Anstellung oder interimistischen Beschäftigung, ist vom 1. Februar 1848 ab für den Regierungs-Bezirk Liegnitz dem Ober-Post-Amte in Breslau übertragen worden.

Hiernach haben die versorgungsberechtigten Militairs, welche in dem Regierungs-Bezirke Liegnitz wohnen, und als Postunterbediente angestellt zu werden wünschen, sich vom 1. Februar 1848 ab nicht mehr an das General-Postamt, sondern an das Ober-Postamt in Breslau zu wenden. Die bereits notirten Expectanten, welche in dem Regierungs-Bezirke Liegnitz wohnen, sind dem Ober-Post-Amte in Breslau ebenfalls zugewiesen worden.

Auch alle übrigen Gesuche der Expectanten, welche deren künftige Anstellung betreffen oder zum Zweck haben, sind für den Regierungs-Bezirk Liegnitz an das Ober-Postamt in Breslau und nicht mehr an das General-Postamt zu richten.

Berlin, den 3. Januar 1848.

General-Postamt.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 21. Das unbefugte Fangen der Blutegel in fremden Gewässern betreffend. I. P. 468.

In früheren Zeiten wurde der Blutegel in den schlesischen Gewässern in einer Menge vorgefunden, welche zur Deckung des Bedarfs der Provinz mehr als ausreichend war und dabei stellten sich die Preise so mäßig, daß dieses wichtige Heilmittel in allen benöthigten Fällen ohne Schwierigkeit angewandt werden konnte. In neuerer Zeit dagegen muß auch in Schlesien der Bedarf an Blutegeln in der Hauptsache aus dem Auslande bezogen werden und die Preise derselben sind nach und nach so gestiegen, daß die Anwendung dieses Heilmittels in sehr vielen Fällen mit großen Schwierigkeiten verknüpft ist. Von mehreren Seiten ist darauf aufmerksam gemacht worden: daß dieser große Uebelstand hauptsächlich dadurch herbeigeführt worden, daß der Fang der Blutegel von Unbefugten in fremden Gewässern und ohne Maaß betrieben und dadurch in manchen Gewässern die Blutegel ausgerottet und in anderen die Zahl derselben äusserst vermindert worden; daß jener maaßlose Blutegelfang durch Unbefugte hauptsächlich durch die irrige, aber weit verbreitete Meinung als sei das Fangen der Blutegel in fremden Gewässern nicht strafbar, begünstigt worden; endlich daß der vorgedachte frühere günstige Zustand nur dadurch wieder herzustellen, daß jener maaßlose und unbefugte Blutegelfang abgestellt und das Publikum über die Strafbarkeit des unbefugten Blutegelfanges in fremden Gewässern belehrt werde.

Mit Bezug auf diese Lage der Sache und in Gemäßheit einer Verfügung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 30. v. M. machen wir darauf aufmerksam, daß die Meinung als sei das

Fangen von Blutegeln in fremden Gewässern nicht als strafbar zu erachten, des gesetzlichen Grundes entbehrt, da nicht abzusehen ist, warum eine solche Handlung nicht gleich jeder andern Entwendung von Sachen, welche nicht unter besonderer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können, verboten und strafwürdig sein sollte; ferner daß wir die bei uns bekannt werdenden Contraventionsfälle zur gerichtlichen Bestrafung anzeigen lassen werden.

Die Besitzer von Gewässern in welchen der Blutegel früher vorgekommen oder noch vorkommt, ferner die betreffenden Behörden fordern wir auf: im Interesse des Gemeinwohls möglichst dahin zu wirken, daß dem vorgedachten unbefugten und maaßlosem Blutegelfange nach Möglichkeit vorgebeugt und daß in den Gewässern, in welchen früher Blutegel vorgekommen, die Blutegel-Zucht möglichst befördert, endlich, daß die gebrauchten Blutegel möglichst erhalten und namentlich zum Aussetzen in die gedachten Gewässer benutzt werden.

Liegnitz, den 16. Januar 1848.

No. 22. Qualifications-Anerkennung des rc. Kintzel als Maurermeister. I. G. 449.

Der Maurergeselle Theodor Kintzel in Glogau erhielt nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Attest, das Gewerbe des Maurers selbstständig als Meister zu betreiben.

Liegnitz, den 20. Januar 1848.

Nro. 23. Haus- und Kirchen-Kollekte für die St. Johanniskirche zu Erfurt. I. C. 581.

Seiner Majestät der König haben Allergnädigst geruht zur Aufbringung der Kosten der Wiedererhaltung der gewöhnlich Augustiner Kirche genannten evangelischen St. Johannis Kirche in Erfurt eine allgemeine evangelische Haus- und Kirchen-Collecte zu bewilligen.

Indem wir dies dem Ober-Präsidial-Erlasse vom 12. Januar c. gemäß zur Kenntniß der Einsassen unseres Verwaltungs-Bezirk bringen, beauftragen wir gleichzeitig die Herren Landräthe und Magisträte, so wie die Geistlichen bei den evangelischen Kirchen die Einsammlung der in Rede stehenden Haus- und Kirchen-Collecte bei den evangelischen Einwohnern der ihrer Verwaltung anvertrauten Ortschaften, resp. in den evangelischen Kirchen zu veranlassen und den Ertrag der Sammlungen mit einem Geldsorten-Verzeichniß versehen, durch die betreffenden Königl. Kreissteuer-Kassen an die Königliche Instituten-Haupt-Kasse zu Breslau einzusenden.

Von dem Geschehenen ist mit Einreichung der vorgeschriebenen Nachweisungen uns demnächst Anzeige zu machen.

Liegnitz den 25. Januar 1848.

No. 24. Betr. die Benennung derjenigen

Nachstehende am 14. d. Mts. erlassenen Bestimmungen Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers, die Benennung derjenigen Personen welche sich dem Baufache widmen, betreffend, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, die

Personen, welche dem Baufache sich widmen. I. S. 676.

im diesseitigen Bezirk vorhandenen Feldmesser, Bauführer und Baumeister aber werden angewiesen, sich hiernach genau zu achten.

Liegnitz, den 26. Januar 1848.

„Da es sich als angemessen ergeben hat, statt der bisherigen Bezeichnungen für diejenigen, welche sich dem Baufache widmen, zum Theil andere Benennungen einzuführen, so wird hierüber Folgendes festgesetzt:

1. Derjenige, der die Feldmesserprüfung bestanden hat, erhält nach erfolgter Vereidigung die Benennung: „Feldmesser;" die Benennung: „Kondukteur", oder „Regierungs-Kondukteur bleibt auch ferner untersagt.
2. Feldmesser, welche die, für die Befähigung zum Staatsdienste angeordnete Baumeister- oder Bau-Inspektor-Vorprüfung bestanden haben, und demnächst bei Bauausführungen beschäftigt werden, erhalten statt der Benennung: „Bauzögling," die Benennung: „Bauführer."
3. Diejenigen, welche auch die Baumeister- oder die Bau-Inspektor-Nachprüfung bestanden haben, werden, statt: „Baukondukteur," fortan: „Baumeister" benannt; die Benennung: „Königlicher (Wege-, Land-, Wasser-Maschinen-) Baumeister" steht jedoch nur denjenigen zu, welchen eine Anstellung im Staatsdienste zu Theil geworden ist.
4. In Ansehung derjenigen, welche die für die Befähigung zum gleichzeitigen Betriebe mehrerer Baugewerbe angeordnete Privat-Baumeister-Prüfung bestanden haben, hat es bei der Bezeichnung: „Privat-Baumeister" sein Bewenden.

Berlin, den 14. Januar 1848.

Der Finanz-Minister.
von Düesberg."

Nro. 25. Konstituirung des Deichamts des Glogau-Freystädter Deichverbandes. I. S. 417.

In Gemäßheit unserer Verordnung wegen provisorischer Einrichtung des Deichwesens vom 18. Oktober 1846 (Amtsblatt 1846 S. 350 ff.) wird das Deichamt des Glogau-Freistädter Deichverbands, nachdem in den angestandenen Terminen von einem Theile der Deichinteressenten die ihnen zuständigen Wahlen erfolgt sind, auf die Wahl-Verweigerung Seitens der Uebrigen aber nach den höheren Orts gebilligten Grundsätzen keine Rücksicht hat genommen werden können, hiermit für konstituirt erklärt. Dasselbe besteht fortan:

1., aus dem von uns ernannten Deichgrafen, Kammerherrn Freiherrn von Buddenbrock, auf Klein-Tschirne,
2., aus dem gewählten ritterschaftlichen Mitgliede, dem Deputirten der im Deichverbande mehrere Rittergüter besitzenden Stadt Glogau, Bau-Rathsherrn Schmidt,
3, aus dem gewählten bäuerlichen Mitgliede, dem Gerichtsschulzen Pauli zu Lerchenberg,
4., aus dem technischen Beirath, ad interim dem Königl. Wasser-Bau-Inspector Cords zu Glogau.

In Behinderungsfällen wird der Bau-Rathsherr Schmidt durch den Stadtverordneten Lieutenant Fülleborn zu Glogau und der Gerichtsschulze Pauli durch den Gerichtsschulzen Bogedain zu Fröbel vertreten werden.

Der Geschäfts-Kreis des neuen Deichamts wird durch die beiden Amtsblatts-Verordnungen vom 18. Oktober 1846 wegen der provisorischen Einrichtung des Deichwesens und wegen der Vertheidigung der Deiche bei eintretender Gefahr bestimmt, und seine Wirksamkeit beginnt mit der Publikation dieser Verfügung.

Liegnitz, den 31. Januar 1848.

Nro. 26. Betr. die Strafbefugniß der Deichämter und des Deichgrafen. I. G. 417.

Nachstehende Verordnung über die Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die in Bezug auf den Schutz, die Unterhaltung und Herstellung der Deiche ertheilten Anordnungen der bestellten Deichämter und Deichgrafen in der Provinz Schlesien:

„Nachdem in der Provinz Schlesien zur Ausführung der Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 24. April 1830, die Herstellung und Unterhaltung der Oderdeiche betreffend, provisorische Deichverbände gebildet und in Wirksamkeit getreten sind, verordnen wir hierdurch, was folgt:

§ 1.

Zuwiderhandlungen gegen die in Bezug auf den Schutz, die Unterhaltung und Herstellung der Deiche ertheilten Anordnungen der bestellten Deich-Aemter und Deichgrafen in der Provinz Schlesien sind mit einer Geldstrafe bis zu 50 Rthlr. und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu ahnden,

§ 2.

Die Festsetzung solcher Strafen soll auf die Anzeige des Deichamtes oder des Deichgrafen durch den Kreis-Landrath erfolgen und dagegen nur der Rekurs an die vorgesetzte Königliche Regierung, oder in so weit die Strafe den Betrag von 5 Rthlr. oder die Dauer von 8 Tagen Gefängniß übersteigt, der Antrag auf gerichtliche Untersuchung zulässig sein.

Berlin, den 27. April 1847.

(L. S.) Der Finanz-Minister. gez. v. Düesberg.

Der Minister des Innern. Im Auftrage gez. v. Manteuffel."

wird hiermit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 31. Januar 1848.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Candidaten des Predigtamtes.

Guido Carl Heinrich Otto Horter aus Ludwigsdorf, bei Hirschberg, 25 Jahr alt;

Wilhelm Friedrich Theodor Kleinert aus Bielguth, Kreis Oels, 26 Jahr alt;
Michael Friedrich Otto Morgenbesser aus Breslau, 29 Jahr alt;
Johann Jacob Reinhold Roth aus Reibnitz, Kreis Hirschberg, 25 Jahr alt;
Herrmann Julius Rother aus Buchwald bei Schmiedeberg, 25 Jahr alt;
Felix Carl Schneider aus Breslau, 24 Jahr alt;
Franz Otto Woldemar Stenger aus Pommerzig, bei Züllichau, 28 Jahr alt;
nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten haben.

Breslau, den 12. Januar 1848.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.
Dr. Hahn.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:
der zeitherige anderweit wiederum gewählte Kämmerer Hensig zu Sagan, als solcher daselbst; und
der Kaufmann Ernst Heibig zu Grünberg als Rathsherr daselbst.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bewilligte Impf-Medaille und Prämien. I. P. 1162.

Wegen Verdienste um die Ausführung der Schutzpocken-Impfung ist
1. dem Kreis-Physikus, Sanitäts-Rath Dr. Oswald zu Sagan die silberne Impf-Medaille verliehen, ferner
2. dem Wundarzt Sauermann zu Herrndorf, Kreis Glogau,
3. dem Wundarzt Becker zu Seebnitz, Kreis Lüben, und
4. dem Kreis-Chirurgus John zu Ruhland, Kreis Hoyerswerda eine Prämie vom Königlichen Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bewilligt worden.

Liegnitz, den 21. Januar 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Bestätigung. I. P. 490.

Dem Kaufmann Carl Gottlob Troll zu Hirschberg ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia“ zu Cöln die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Kaufmann Friedrich Lampert in Hirschberg die Agentur für die Geschäfte dieser Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat. Liegnitz, den 15. Januar 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 6.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 7.

Liegnitz, den 12. Februar 1848.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 27. Betreffend das Verbot der Anwendung des Arseniks zum Färben des Papiers und der Tapeten. I. P. 1001. I. G. 350.

Durch unsere Verfügung vom 27. Juni 1838 (Amtsblatt pro 1838 Stück 28, Seite 205) war bereits das Verbot der Anwendung giftiger Substanzen zum Färben des Papiers ergangen; dieselbe ward indessen durch die Verfügung vom 23. Juni 1839 (Amtsblatt pro 1839, Stück 28, Seite 220) zurückgenommen, weil bei dieser Beschränkung inländischer Fabrikate eine um so größere Menge gefärbten Papiers aus dem Auslande eingeführt und verarbeitet wurde. In neuerer Zeit sind aber durch Tapeten, welche mit Arsenik-Präparaten gefärbt waren, mehrfache Vergiftungen herbeigeführt worden und hieraus hat sich die Nothwendigkeit ergeben, die Anwendung des Arseniks zu derartigen gewerblichen Zwecken zu verbieten.

Demgemäß finden wir, im Auftrage der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen, uns veranlaßt, die fernere Anwendung der mittelst Arsenik dargestellten grünen Kupferfarben zum Färben oder Bedrucken von Papier, namentlich zum Anstreichen von Tapeten und Zimmern, sowie den Handel mit den obigen, mittelst solcher Farbe gefärbten Gegenständen bei einer Strafe bis zu 50 Rthlr. zu untersagen, mit dem Bemerken, daß, im Falle eines durch Uebertretung dieses Verbots entstandenen Schadens, die Uebertreter außerdem von der nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften verwirkten Strafe betroffen werden.

Was den Handel mit dergleichen Papieren und Tapeten betrifft, so muß den Gewerbetreibenden überlassen bleiben, ihre Waaren nur aus solchen Fabriken zu beziehen, denen sie vertrauen dürfen, daß die Anwendung von Arsenik streng aus-

geschlossen bleibt, und sich gegen die Lieferung verbotener derartiger Fabrikate vollständig sicher zu stellen.

Liegnitz, den 26. Januar 1848.

No. 28. Qualificati-ons-Anerkennung des ꝛc. Robert Drescher als Schornsteinfegermeister. I. G. 648.

Dem Schornsteinfegergesellen Robert Drescher aus Liebau, Landeshuter Kreises, ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest als Schornsteinfegermeister heute von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 27. Januar 1848.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Nachstehende Bekanntmachung

welche zuletzt im Amtsblatt für 1827 Seite 294 abgedruckt worden;

„Die Königliche Regierung zu Liegnitz hat durch die Verfügung vom 19. December 1823 im Amtsblatt für das Jahr 1824 Seite 1 dem Publiko bekannt gemacht, daß folgende sächsische Zeitschriften, als:

1. der Oberlausitzer Landbote,
2. die Budissinschen Nachrichten und
3. der sächsische Postillon, oder Löbausche Nachrichten

dem gesetzlichen Zeitungsstempel von 1 Rthlr. 10 Sgr. jährlich beim Eingange in die diesseitigen Lande unterworfen und daher zur sofortigen Stempelung zu präsentiren wären.

Auf besondere Veranlassung bringe ich diese hin und wieder unbeachtet gebliebene Bestimmung hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung, daß auch

die Camenzer-Wochenschrift,

da selbige ebenfalls politischen Inhalts ist, dem Zeitungsstempel unterliegt.

Wer den gesetzlichen Vorschriften zuwider, die gedachten Zeitungen, ohne vorherige Stempelung, im Lande absetzen und dabei betroffen werden sollte; wird dieserhalb nach dem Stempel-Gesetze vom 7. März 1822 unfehlbar zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden. Die Herren Landräthe und Magisträte werden ersucht, auf die Befolgung dieser Anordnung zu halten."

wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht.

Breslau, den 26. Januar 1848.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bekanntmachung.

Gemäß Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 31. Dezember vorigen Jahres sind die in nachstehendem Verzeichniß aufgeführten Patrimonial-Gerichtsämter Bunz-

lauer und Goldberg-Hainauer Kreises nach Maaßgabe der §§ 1 bis 15 des Regulativs zur Verwaltung der Patrimonial-Gerichte im Guhrauer Kreise mit dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Bunzlau in kollegialische Verbindung gesetzt worden, was wir unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Verfügung vom 23. November 1847 zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Glogau, den 18. Januar 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Verzeichniß

der mit dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Bunzlau in kollegialische Verbindung gesetzten Patrimonial-Gerichtsämter.

Groß-Krauscha mit Gnadenberg und Looswitz.
Buchwald mit Kochnitt,
Cosel.
Eichberg mit Cromnitz, Waldvorwerk, Rothebusch und Mildenberg.
Wiesau.
Nieder-Schönfeld mit Neu-Schönfeld.
Afflau.
Nieder-Thomaswaldau.
Pfarrthei Nieder-Schönfeld.
Liebichau.
Rothlach Uttig.
Kroischwitz.
Kittlitztreben mit Urbanstreben, Wenigtreben, Alt- und Neu-Oels, Baudendorf, Klein-Gollnisch, Linden.
Ober-Nieder-Hartmannsdorf.
Warthau mit Alt-Jäschwitz, Klein-Krauscha und Nieschwitz.
Ober-Thomaswaldau mit Schwiebendorf.
Ober-, Mittel-Mittlau.
Nieder-Mittlau.
Ober-Schönfeld.
Wolfshayn mit Martinswaldau.
Herrschaft Klitschdorf mit Borgsdorf, Groß-Gollnisch, Klitschdorf Lorenzdorf, Hasenau, Neudorf, Rosenthal, Strauß, und
Herrschaft Wehrau mit Heiligensee, Mühlbock, Priesdorf, Schnellfurth, Schöndorf, Thommendorf, Tiefenfurth, Wehrau,

sämmtlich Bunzlauer Kreises.

Mittel-Kayserswaldau.
Nieder-Kayserswaldau.
Neudorf und Ulbersdorf,

Gröditzberg mit Wittchenau, Georgenthal, Wilhelmsdorf, Altzenau, Modelsdorf, Ober-Leysersdorf.
Moschendorf,
sämmtlich Goldberg-Hainauer Kreises.

Glogau, den 18. Januar 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Gemäß Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 31. Dezember v. J. sind die nachstehend benannten Patrimonial-Gerichte Goldberger Kreises

Pilgramsdorf mit Antheil Neudorf und Neuwiese,
Nieder Harpersdorf,
Hermsdorf,
Nieder Adelsdorf mit Neu-Schweinitz,
Hockenau,
Seiffersdorf,
Schönfeld,
O. N. Leysersdorf,
Knobelsdorf,
Taschenhoff,
O. Steinberg,
M. Leysersdorf,
N. Leysersdorf,
Hohberg,
Nieder Tscheschendorf,
Armenruh mit Antheil O. Harpersdorf und mit Ober-Lang-Neundorf mit Ausschluß des zum Löwenberger Kreise gehörigen Gerichts-Amts Ober-Langneundorf im Goldberg-Hainauer Kreise befindlich,

nach Maaßgabe der §§ 1—15 des Regulativs zur Verwaltung der Patrimonial-Gerichte Guhrauer Kreises mit dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Goldberg in kollegialische Verbindung gesetzt worden, was wir mit Bezug auf unsere Amtsblattsverfügung vom 23. November 1847 zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Glogau, den 18. Januar 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Auf Grund Allerhöchster Ordre vom 7. d. Mts. ist das Herzogliche Stadt-Gericht und Justiz-Amt Deutsch-Wartenberg mit dem Königlichen Stadt-Gericht zu Neusalz in der Art in kollegialische Verbindung gesetzt worden, daß alle nach dem Normalplan für die Einrichtung der Untergerichte zur kollegialischen Berathung

und Beschlußnahme geeignete Gegenstände der Rechtspflege kollegialisch von den Richtern der beiden vereinigten Gerichte unter der Bezeichnung:

Vereinigtes Königliches und Herzogliches Land- und Stadt-Gericht

behandelt und erledigt werden. Das vereinigte Gericht hat seinen Sitz zu Neusalz.

Glogau, den 25. Januar 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung

Auf Grund Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 10. vorigen Monats sind die in nachstehendem Verzeichniß aufgeführten Patrimonial-Gerichtsämter mit dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Sagan in eine dem Normal-Plan für die Organisation der Königlichen Untergerichte in den kleinen Städten in der Hauptsache entsprechende kollegialische Verbindung gesetzt worden. Nach § 8 des Allerhöchst genehmigten Verwaltungs-Regulativs sind von den bei jedem dieser Gerichtsämter anhängigen Rechtsangelegenheiten nachstehende zur kollegialischen Berathung resp. Verhandlung und Entscheidung vor das Königliche Land- und Stadt-Gericht zu Sagan verwiesen worden:

I. Die Erkenntnisse nebst den dem erkennenden Richter in den Gesetzen vorbehaltenen Verhandlungen und Beschlüssen in Civil-Prozessen und Untersuchungen.

Ausgenommen hiervon sind:

1. im Civil-Prozeß:

a. die Bagatell- und Injurien-Sachen;

b. diejenigen Sachen, in welchen beide Parteien oder deren mit schriftlicher Vollmacht hierzu versehene Mandatare übereinstimmend auf die Entscheidung der Einzelrichter compromittiren;

c. Contumacial-Bescheide und Agnitions-Resolutionen, sowie Purifikations-Resolutionen, wenn über Eidesleistung oder Eidesverweigerung, und deren Folgen kein Streit mehr ist, und die Adjudications-Bescheide, wenn keiner der Interessenten dem Zuschlage widersprochen hat;

d. folgende besondere schleunige Sachen, wenn sie außerhalb des Sitzes des Collegiums zur Verhandlung und Entscheidung kommen:

Arrestsachen, welche nicht mit der Hauptsache zusammen verhandelt werden (Allgemeine Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 29 §§ 63 bis 73;)

Bausachen, wenn von einem angefangenen Bau die Rede ist, dessen Fortsetzung oder Aufhebung von dem Ausfall des Prozesses abhängig ist (Allg. Ger.-Ord. Thl. I. Tit. 42 § 42;)

die in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 44 § 62 und 63 gedachten Miethssachen, bei denen Gefahr im Verzuge ist;

insofern nicht beide Theile übereinstimmend die Entscheidung durch das Collegium in Antrag bringen;

2. in Untersuchungssachen:

a. die Forstrüge-Sachen;
b. die leichteren Verbrechen, welche in den Gesetzen mit Geldbußen bis zu 50 Thalern oder Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder köperlicher Züchtigung, oder mit mehreren diesen zugleich bedroht sind.

Vor das Collegium gehören ferner:

II. in den nicht der Entscheidung durch Erkenntniß unterworfenen Angelegenheiten:
1. alle Sachen, welche entweder der Director zur besonderen Beschlußnahme verweist, oder der Einzelnrichter selbst zur collegialischen Berathung zu bringen, sich veranlaßt findet;
2. Depositial-Darlehen an Privat-Personen, insoweit es dabei auf eine Prüfung der Sicherheit ankommt;
3. in Vormundschafts- und Kuratel-Sachen die Bestätigung abgeschlossener Erbrezesse und die Genehmigung freiwilliger Veräußerung unbeweglicher Güter der Minorennen, insofern nicht von Bagatell-Objecten die Rede ist.

Auch steht es:

III. den Partheien frei, auf den Beschluß des Collegiums zu provociren, wenn in Sachen, die bei einer Entscheidung durch Erkenntniß vor das Collegium gehören würden, eine Klage oder Widerklage oder Denunciation durch Verfügung zurückgewiesen oder über das Prozeßverfahren zu bestimmen ist.

Die Kosten werden in allen diesen collegialisch bearbeiteten Rechtsangelegenheiten nach der für Untergerichte der zweiten Klasse geltenden Sporteltaxe, und zwar die den Collegial-Gerichten zustehenden Sätze liquidirt. Dasselbe gilt von den Gebühren der Justiz-Commissarien.

Glogau, den 1. Februar 1848.

Königliches Oberlandes-Gericht.

Verzeichniß

der mit dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Sagan in collegialische Verbindung gesetzten Patrimonial-Gerichte.

Herrschaft Halbau-Buhrau und Cunau mit Saatz und Antheil Zehrbeutel.
Nieder-Buchwald und Barge.
Nieder-Mednitz.
Groß-Dobritsch.
Ober-Gorp.
Dittersbacher Güter.
Antheil Nieder-Küpper.
Nimbsch.
Petersdorf.
Bergisdorfer Güter.
Ober-Küpper.
Klein-Kothau.

Mittel-Küpper.
Ober-Buchwald.
Mittel-Mellendorf.
Peterswaldau.
Lippschau und Dohms.
Nieder-Gorp.
Herrschaft Naumburg am Bober
Saganer Kreises.
Dobers
Rothenburger Kreises.
Rückersdorf und Reussenfeldau
Sprottauer Kreises.
Rohrwiese
Freistädter Kreises.

Publikandum

Die Kosten der wegen Ueberfüllung der Strafanstalten in den Gefängnissen zu vollstreckenden Zuchthausstrafen, fallen nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. April 1831 dem Fiskus zur Last. Dieselben sind bisher sämmtlich aus dem gerichtlichen Kriminalfond berichtigt worden.

Hierin tritt in Folge Anweisung des Herrn Justiz-Ministers die Aenderung ein, daß dergleichen Strafvollstreckungskosten nur dann aus dem Kriminalfonds berichtigt werden sollen, wenn in der speciellen Sache die Kosten überhaupt dem Kriminalfonds zur Last fallen, oder wenn die Strafvollstreckung in einem Königlichen Gefängniß erfolgt, oder wenn dieselbe von einem Königlichen Gericht verfügt, oder auf Requisition ausgeführt wird; die Patrimonialgerichte dagegen haben die Kosten, welche durch Vollstreckung von Zuchthausstrafen in ihren eigenen oder in von ihnen benutzten städtischen, oder andern Privatgefängnissen erwachsen, bei dem Zuchthausfonds der Königlichen Regierung zu liquidiren.

Bezüglich dieser Bestimmung haben die Gerichte unsers Departements Folgendes zu beachten:

1. Wenn eine erkannte Zuchthausstrafe wegen Krankheit oder anderer in der Person des Verurtheilten eintretender Hindernisse, im Gefängnisse vollstreckt werden muß, findet Seitens der subsidiarisch verpflichteten Privatgerichtsherrschaften oder Kommunen die Liquidation der Strafvollstreckungskosten gegen einen fiskalischen Fonds überhaupt nicht statt.
2. Zum Ersatze aus fiskalischen Fonds, sind nur diejenigen Kosten der Strafvollstreckung im Gefängniß geeignet, welche den Betrag der Transportkosten zum Zuchthause übersteigen. Diese sind mit 5 Sgr. pro Meile für einen Begleiter, und mit 2 Sgr. 6 Pf. Alimente für jeden Transport-Tag zu berechnen, und es kommt für je drei Meilen Entfernung ein Transport-Tag zum Ansatz.

3. Die Liquidationen solcher Strafvollstreckungskosten, welche bei dem Zuchthausfonds der Königlichen Regierung liquidirt werden sollen, sind in allen Fällen bei uns zur Prüfung und Festsetzung mit den Akten einzureichen und werden wir bei der Festsetzung den Betrag, welcher aus dem Zuchthausfonds zu erstatten ist, in jedem Falle speciell angeben.

Glogau, den 25. Januar 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Präparanden und Aspiranten-Prüfungs Termin im katholischen Schullehrer-Seminar zu Breslau.

Die diesjährige Präparanden- oder Aufnahme-Prüfung in dem Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar findet an den beiden ersten Tagen in der Charwoche statt und haben sich die Betreffenden Montag den 17. April des Morgens um acht Uhr persönlich vorzustellen, nachdem sie bis zum 1. April c. an den Unterzeichneten folgende Schriftstücke eingesendet:

1. einen Bericht über die Art ihrer Weiterbildung seit der Aspiranten-Prüfung; 2. ein versiegeltes Zeugniß über Fleiß und Führung; 3. eine Erklärung von Seiten des Vaters oder des Vormunds, daß für den Unterhalt des Pflegebefohlenen während des zweijährigen Aufenthalts im Seminar gesorgt werde.

Die betreffenden Eltern und Vormünder werden außerdem noch besonders aufgefordert, darauf zu achten, daß sie nur körperlich gesunde Leute zur Prüfung schicken, weil sie im entgegengesetzten Falle die Schuld unnöthig verursachter Kosten sich zuzuschreiben hätten. Höherer Bestimmung gemäß hat sich jeder Prüfling um zur Prüfung zugelassen zu werden, vorher einer Untersuchung von Seiten des Seminar-Arztes zu unterziehen.

Die Aspiranten- oder Vor-Prüfung ist in herkömmlicher Weise auf die beiden ersten Tage nach dem weissen Sonntage festgesetzt worden und haben sich diejenigen Schulfachbeflissenen, welche das sechszehnte Jahr vollendet, am 1. Mai c. persönlich einzufinden, nachdem sie bis zum 15. April folgende stempelfreie Ausweise eingesendet:

1. das Taufzeugniß; 2. das Gesundheitsattest vom Kreis-Physikus; 3. das Zeugniß über Wiederimpfung der Pocken im letzten Jahre; 4. das Zeugniß über Unterricht und Betragen; 5. das Zeugniß des Kreis-Schulen-Inspektors über die erfolgte Vorprüfung; 6. einen kurzen Lebenslauf mit besonderer Rücksicht auf die genossene Vorbildung.

Ingleichen werden auch die Eltern und Vormünder der zur Aspiranten-Prüfung zu entsendenden jungen Leute hiermit aufgefordert, die von den Herrn Kreis-Physicis ausgestellten Gesundheits-Atteste genau zu beachten, ob dieselben die den

Aspiranten nöthige körperliche Qualifikation für's Schulfach bezeugen, um jene nicht vergeblich zur Prüfung zu schicken.

Breslau, den 31. Januar 1848.

Der Seminar-Direktor
Baucke.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Königlichen Land- und Stadt-Gericht wird hiermit bekannt gemacht, daß bei demselben die Termine zur Untersuchung und Entscheidung der einfachen Holzdiebstähle und anderer Forst-Contraventionen für das Jahr 1848 und zwar:

I. Für den Verwaltungs-Bezirk des Herrn Oberförster Opitz:

A. Für die Forstgänge Neustadt, Kühnicht und Bergen auf
den 15. März,
- 21. ejsdm.
- 20. Juni
- 13. September
- 27. November.

B. Für die Forstbegänge Riegel und Bluno auf
den 16. März,
- 22. ejdsm.
- 21. Juni,
- 14. September,
- 29. November.

II. Für den Verwaltungs-Bezirk des Herrn Oberförsters von Pannewitz zu Schwarz-Collm auf
den 7. März,
- 27. Juni,
- 5. September,
- 14. November,
jedesmal Vormittags 9 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt worden sind.

Hoyerswerda, den 13. Januar 1848.

Königliches Preußisches Land- und Stadtgericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. I. C. 631.

In der neu errichteten selbstständigen katholischen Schulstelle zu Priedemost,

Kreis Glogau, ist der Adjuvant Franz Just aus Klopschen berufen und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Liegnitz, den 27. Januar 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der Bauführer Johann Wilhelm Alexander Herrmann Schmidt zu Glogau, als Bau-Rathsherr daselbst;

der Kaufmann Crusius zu Pribus, als Rathmann daselbst;

der bisherige Adjuvant August Starke, als Schullehrer zu Kühnau Grünberger Kreises; und

der zeitherige Adjuvant Ernst Friedrich Wilhelm Dittrich aus Sprottau, als evangelischer Schullehrer zu Zirkau im Sprottauer Kreise.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Oberlandes-Gerichts in Glogau pro Januar 1848.

Befördert:

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Hartmann zu Glogau durch Allerhöchste Verleihung des Karakters als Geheimer Justizrath.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor von Reder zu Sprottau durch Allerhöchste Ernennung zum zweiten Kreis-Justizrath Sprottauer Kreises.

Der Rechtskandidat von Arnim zum Oberlandesgerichts-Auskultator.

Versetzt sind:

Der Referendarius Kaschel und die Auskultatoren von Dobschütz, Schulze und Trentler von dem Oberlandesgericht in Breslau an das zu Glogau.

Pensionirt:

Der Gerichtsdiener und Executor Neumann zu Bunzlau.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Gesang-Verein. I. C. 180.

Zu Poischwitz Kreis Jauer, hat sich aus den jüngeren Bauergutsbesitzern und Bauernsöhnen der Gemeinde unter Leitung des dasigen Cantor Glaeser und des Hilfslehrers Tschentschner ein Männergesangverein gebildet, welcher wöchentlich zwei Mal in den Abendstunden zu regelmäßigen Gesangübungen zusammentritt und sich die Aufgabe gestellt hat, durch kunstgerechten Vortrag der liturgischen Gesänge und anderer kirchlichen Compositionen, für die Hebung des öffentlichen Gottesdienstes mitzuwirken. Die Berichte welche über diesen Verein an uns eingegangen sind, haben uns die Ueberzeugung gewährt, daß die Leistungen desselben

den Verhältnissen angemessen, eben so tüchtig sind, als sie auf den Geist der Mitglieder und der Gemeinde einen wohlthuenden Einfluß üben.

Indem wir diese, von uns sehr gern bemerkte Erscheinung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, sprechen wir den Wunsch aus, daß, wo die Verhältnisse es gestatten, oder dazu auffordern, sie Nachahmung finden möge.

Liegnitz, den 13. Januar 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Ober-Landesgerichts-Bezirk pro Januar 1848.

№	Namen des Gutes.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wiederangestellten Richters.
1	Nieder-Gerlachsheim im Winkel	Lauban	Justitiar Stelzer in Beerberg	der Justitiar Hoffmann in Ober-Linda.
2	Ober-Steinkirch	desgl.	derselbe	derselbe.
3	Friedersdorf mit Neu-Warnsdorf und Neu-Schweinitz	desgl.	Stadtrichter Streckenbach zu Greiffenberg	Justitiar Engnicht in Lauban.
4	Vogelsdorf mit Neidberg und Gieshübel	desgl.	derselbe	derselbe.
5	Groß- und Klein-Pohlwitz und dem Heidenberge	Liegnitz	Justizrath Gramsch in Liegnitz	Land- und Stadtgerichts-Rath Eyssenhardt in Liegnitz.

Landesverweisung. I. P. 617.

Die Monicka Buchberger aus St. Peters Herrschaft Hohenelbe und der Inwohner Wenzel Kraus aus Krausebauden in Böhmen, deren Signalements unten folgen, sind zu Hermsdorf u. K., Hirschberger Kreises, legitimationslos beim Betteln betroffen, von der dortigen Orts-Polizeibehörde bestraft und unter dem Verbot der Rückkehr über die Gränze nach Böhmen in ihre Heimath gewiesen worden.

Signalement.

1. Familiennamen, Buchberger; 2. Vornamen, Monika; 3. Geburts- und 4. Aufenthaltsort, St. Peters Herrschaft Hohenelbe; 5. Religion, katholisch; 6. Alter, 43 Jahr; 7. Größe, 5 Fuß; 8. Haare, schwarz; 9. Stirn, rund; 10. Au-

genbraunen, dunkel; 11. Augen, blau; 12. Nase, spitz; 13. Mund, gewöhnlich; 14. Zähne, fehlen; 15. Kinn, stark; 16. Gesichtsbildung, stark; 17. Gesichtsfarbe, gesund; 18. Gestalt, untersetzt; 19. Sprache deutsch, böhm. Dialekt; 20. Besondere Kennzeichen, angeblich Keine.

Signalement.

1. Familienname, Kraus; 2. Vorname, Wenzel; 3. Geburtsort, und 4. Aufenthaltsort, Krausebauden Herrschaft Starkenbach; 5. Religion, katholisch; 6. Alter, 45 Jahr; 7. Größe 5 Fuß 3 Zoll; 8. Haare, schwarz; 9. Stirn, breit; 10. Augenbraunen, schwarz; 11. Augen, blau; 12. Nase, groß; 13. Mund, gewöhnlich; 14. Bart, braun; 15. Zähne, vorn gut; 16. Kinn, oval; 17. Gesichtsbildung, oval; 18. Gesichtsfarbe, gesund; 19. Gestalt, untersetzt; 20. Sprache deutsch, böhmischer Dialekt; 21. Besondere Kennzeichen, lahmt stark auf das linke Bein.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 7.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 8.

Liegnitz, den 19. Februar 1848.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung

Die Notirung der versorgungsberechtigten Militairs bis zum Feldwebel (Wachtmeister) aufwärts zur Anstellung als Postunterbediente und die Ueberweisung der notirten Expectanten an die Postanstalten, Behufs der Anstellung oder interimistischen Beschäftigung, ist vom 1. Februar 1848 ab für den Regierungs-Bezirk Liegnitz dem Ober-Post-Amte in Breslau übertragen worden.

Hiernach haben die versorgungsberechtigten Militairs, welche in dem Regierungs-Bezirke Liegnitz wohnen, und als Postunterbediente angestellt zu werden wünschen, sich vom 1. Februar 1848 ab nicht mehr an das General-Postamt, sondern an das Ober-Postamt in Breslau zu wenden. Die bereits notirten Expectanten, welche in dem Regierungs-Bezirke Liegnitz wohnen, sind dem Ober-Post-Amte in Breslau ebenfalls zugewiesen worden.

Auch alle übrigen Gesuche der Expectanten, welche deren künftige Anstellung betreffen oder zum Zweck haben, sind für den Regierungs-Bezirk Liegnitz an das Ober-Postamt in Breslau und nicht mehr an das General-Postamt zu richten.

Berlin, den 3. Januar 1848.

General-Postamt.

Bekanntmachung.

Das correspondirende Publikum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß nach einer Mittheilung des Britischen General-Post-Amts, alle in Großbritanien nach fremden Ländern zur Post gegebenen Briefe, bei welchen der in Stelle der Frankirung aufgeklebte Stempel den Betrag des bestimmungsmäßig zu zahlenden

Portos nicht erreicht, lediglich als unfrankirte (unbezahlte) Briefe behandelt werden.

Für die mit unzureichendem Stempel versehenen Briefe nach Preußen, welche Britischer Seits der Preußischen Post-Verwaltung als unfrankirt (unbezalt) überliefert werden, muß daher diesseits, ohne Rücksicht auf den vom Absender verwendeten Stempel, stets das volle Porto zur Erhebung kommen.

Berlin, den 4. Februar 1848.

General-Post-Amt.

Bekanntmachung.

Es ist abermals einigen Privatpersonen gelungen, hier und in der Gegend von Frankfurt a/O. die Verfertiger und wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Kassenanweisungen zu entdecken, und der betreffenden Behörde zur verdienten Strafe zu überliefern. Wir haben denselben dafür die in unseren früheren Bekanntmachungen zugesicherte Belohnung bewilligt, und werden auch in Zukunft Jedem, der zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Kassen-Anweisungen der Behörde dergestalt anzeigt, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, nach Beschaffenheit des Falles eine Belohnung von

„Dreihundert bis Fünfhundert Thalern"

gewähren, und diese nach Bewandniß der Umstände, besonders wenn in Folge der Anzeige zugleich die Beschlagnahme der zur Verfertigung der falschen Kassenanweisungen benutzten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, angemessen erhöhen.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich an jede Orts-Polizeibehörde wenden, und auf Verlangen der Verschweigung seines Namens sich versichert halten, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Wirkung auf das Untersuchungs-Verfahren zu willfahren ist.

Berlin, den 3 Februar 1848.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Rother. von Berger. Natan. Köhler. Knobland.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 29. Qualifikation und Vereidung des 2c. Haelschner als Feldmesser. I. G. 777.

Nachdem dem Kandidaten der Feldmeßkunst Heinrich Ludwig August Haelschner zu Hirschberg auf Grund der bestandenen Prüfung das Qualifications-Attest als Feldmesser ertheilt und derselbe als solcher vereidet worden ist, wird dieß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Liegnitz, den 30. Januar 1848.

Für den Maurergesellen Rudolph Heinrich Wenzel in Görlitz ist nach gut bestandener Prüfung dato das Qualifikations-Attest als Maurermeister ausgefertigt worden.

Liegnitz, den 5. Februar 1848.

No. 30. Qualificati-ons-Anerkennung des 2c. Wenzel als Maurermeister. I. G. 969.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bekanntmachung, betreffend die Vereinigung der Inquisitoriate mit den Land- und Stadt-Gerichten.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 10. v. Mts. die Vereinigung der Königlichen Inquisitoriate zu Brieg, Schweidnitz, Glatz und Jauer mit den an den nämlichen Orten befindlichen Königlichen Land- und Stadtgerichten genehmigt worden ist, und sofort ins Leben tritt.

Sämmtliche Geschäfte der ersteren gehen nicht blos der Beschaffenheit, sondern auch den bisherigen geographischen Bezirken nach, auf Letztere über, mit der Maaßgabe jedoch, daß künftig zur Eröffnung und Führung der Kriminal-Untersuchung wider einen Eximirten der Beschluß des Kriminal-Senats des Ober-Landesgerichts nöthig ist, und es werden diese Geschäfte bei jedem der vier Land- und Stadt-Gerichte einer:

„Kommission des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts für Untersuchungs-Sachen"

übertragen, welche in dem Lokale des bisherigen Inquisitoriats ihren Sitz behält.

Die Spruch-Kompetenz der Königlichen Land- und Stadt-Gerichte zu Brieg, Schweidnitz, Glatz und Jauer wird insofern ausgedehnt, als sie in deren bisherigen Umfange nach Art der Verbrechen und Strafmaaß (Bekanntmachung vom 8. Juni 1833 Breslauer Amtsblatt Seite 203 und vom 2. November 1835 ibd. Seite 255) künftig in allen von ihren Kommissionen für Untersuchungs-Sachen und von den mit ihnen vereinigten auswärtigen Gerichts-Kommissionen geführten Untersuchungen gegen Nicht-Eximirte die Erkenntnisse abzufassen haben, auch in denen, welche bisher bei den andern Kreis-Spruch-Gerichten des betreffenden Inquisitoriats-Bezirkes zum Spruch vorzulegen, oder in Ermangelung solcher an den Kriminal-Senat einzusenden waren.

Breslau, den 4. Februar 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Den Untergerichten und den Justiz-Commissarien des Departements wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Herr Justiz-Minister laut Rescripts vom 31. Januar d. J. Folgendes bestimmt hat:

1. Bei den bisher schon kollegialisch formirt gewesenen Untergerichten (erster Klasse) sind stets die vollen Gebühren zu liquidiren. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Verhandlungen vor dem Kollegium oder vor ein-

zelnen Mitgliedern desselben erfolgen, und ob die letzteren am Sitze des Haupt-Gerichts oder außerhalb desselben (als Gerichts-Commissarien) ihren Wohnsitz haben.

Dagegen sind:

2. Bei den Untergerichten zweiter Klasse, welche bisher kein Kollegium bildeten in Folge des Organisations-Planes für das Land- und Stadt-Gericht zu Groß-Wanzleben (Justiz-Ministerial-Blatt 1847 S. 158) aber einem kollegialisch formirten Untergerichte zugeschlagen oder mit anderen Gerichten zu einem Kollegium verbunden worden sind, die vollen Gebühren nach Maaßgabe der im § 15 des Allerhöchst genehmigten Regulativs zur Verwaltung der Patrimonial-Gerichte Guhrauer Kreises (Justiz-Ministerial-Blatt von 1847 Seite 363) enthaltenen Vorschrift nur für die kollegialisch vorgenommenen Verhandlungen und abgefaßten Erkenntnisse in Ansatz zu bringen.

   Für die nicht kollegialischen Verhandlungen und Verfügungen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

3. Nach denselben Grundsätzen sind auch die Gebühren der Justiz-Commissarien festzusetzen, und demgemäß die in dem Rescripte vom 22. Februar 1844 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 58) getroffenen zum Theil hiervon abweichenden Bestimmungen für modifizirt zu erachten.

Glogau, den 8. Februar 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufnahme-Termin der Zöglinge an dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Ober-Glogau. I. C. 1006.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von diesem Jahre an der Aufnahme-Termin der Zöglinge an dem katholischen Schullehrer-Seminar in Ober-Glogau auf Michaelis jeden Jahres, und dem entsprechend später der Entlassungs-Termin an diesem Seminar auf dieselbe Zeit verlegt worden ist.

Der Schluß der gegenwärtig bestehenden Cursе tritt aber nach dem Oster-Termine des dritten Jahres ein. — Die Anmeldung der Aspiranten zur Aufnahme-Prüfung muß demnach in diesem, und in den folgenden Jahren bis zum Schluß des Monats August geschehen.

Breslau, den 25 Januar 1848.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. I. C. 898.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien hat unterm 10. Januar c. die von des Herrn Herzogs zu Braunschweig-Oels Hoheit ertheilten

Vocationen des bisherigen dritten Collegen Dr. Kämmerer am Gymnasium zu Oels zum zweiten Collegen, des bisherigen vierten Collegen Rehm zum dritten, und des bisherigen Collaborators Roesler zum vierten Collegen bestätigt, so wie dem bisherigen Schulamts-Candidaten Dr. Anton die Bestallung zu der durch die Ascension des ꝛc. Rösler erledigten Collaboratorstelle, Königlichen Patronats ertheilt.

Wir bringen diese Beförderungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 7. Februar 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik. I. C. 657.

Der Lehrer Robert Paul ist als Cantor und Organist an der zur katholischen Pfarrkirche erhobenen Klosterkirche — und als Schullehrer an der zur katholischen Pfarrschule erhobenen bisherigen Klosterschule zu Lauban von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

I. G. 653.

Nachweisung

derjenigen Baumeister und Feldmesser, welche im Jahre 1847 im Liegnitzer Regierungs-Bezirk beschäftigt gewesen sind.

Laufende Nro.	Vor- und Zuname.	Wohnort.	Bemerkungen.
		I. Baumeister.	
1	Schwarz Wilhelm	Hermsdorf bei Warmbrunn	Gräflich Schafgotschscher Baumeister.
2	Deycks Carl Joseph	Hirschberg	Interim. Bau-Inspector der Bau-Inspection Hirschberg.
		II. Feldmesser.	
1	Gurlt Carl Wilhelm	Deutsch-Wartenberg	
2	Brieger Johann Vertraugott	Grünberg	
3	Fabricius Eduard Adolph Wilhelm	Rothenburg	Vermessungs-Revisor.
4	Seiffert Melchior Benjamin	Goldberg	Zugleich Maurermeister.
5	Waege August Wilhelm	Görlitz	Vermessungs-Revisor.

Laufende Nro.	Vor- und Zuname.	Wohnort.	Bemerkungen.
6	Kieß Heinrich Eduard	Sprottau	
7	Kerkow Johann Friedrich Wilhelm	Muskau	
8	Rieger Gottfried	Sprottau	
9	Neumann Carl Friedrich	Freistadt	
10	Haelschner Carl Wilhelm Eugen	Hirschberg	Zum Besuch der Königl. Allgemeinen Bauschule seit dem Monat März in Berlin.
11	Panning Friedrich Wilhelm Emil	Carolath	
12	Kallenbach Oswald	Görlitz	
13	v. Raven Ernst Wilhelm Leo	Glogau	
14	Haelschner Heinrich Ludwig August	Hirschberg	

Liegnitz, den 27. Januar 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Bestätigung. I. P. 1148.

Dem Kaufmann R. Leitner zu Bunzlau ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfelde die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 23. Januar 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Maurer- und Zimmermeister Krieg zu Berlin ist unter dem 7. Februar 1848 ein Patent

auf eine in ihrem ganzen Zusammenhange für neu und eigenthümlich erachtete Methode, Wolle zum Vorspinnen vorzubereiten, ohne Jemand in der Anwendung bereits gebrauchter Mittel zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 8.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 9.

Liegnitz, den 26. Februar 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 4. Stück für das Jahr 1848 enthält: unter

Nro. 2924. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. Oktober 1847, betreffend das Verbot des Debits der Verlags- und Kommissionsartikel des vormaligen literarischen Instituts zu Herisau, jetzt der M. Schläpferschen Buchhandlung daselbst, für den ganzen Umfang der Monarchie.

- 2925. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. November 1847, betreffend die §§ 2 und 15 des unter dem 23. April 1847 Allerhöchst genehmigten Reglements zur Bildung eines Unterstützungs-Fonds für die emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Brandenburg.

- 2926. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. November 1847, betreffend die Erhebung einer Wildpretsteuer in der Stadt Frankfurt zum Besten der städtischen Armenkasse.

- 2927. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. Januar 1848, betreffend das Verfahren bei der Aufnahme von Ausländern in den diesseitigen Unterthanen-Verband.

- 2928. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Januar 1848, betreffend die der Stadt Benneckenstein in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung des im diesseitigen Gebiete belegenen Theils der Straße von Hohegeiß über Benneckenstein nach Hasselfelde bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nro. 2929. Verordnung wegen Errichtung eines evangelischen Ober-Konsistoriums. Vom 28. Januar 1848.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 31. Betr. die Haus- und Kirchen-Collecte für die St. Johannis-Kirche zu Erfurt. I. C. 1444.

In Erläuterung unserer Amtsblattbekanntmachung vom 25. Januar c. I. C. 581 betreffend die allgemeine evangelische Haus- und Kirchen-Collecte für Wiedererhaltung der, gewöhnlich Augustiner-Kirche genannten evangelischen St. Johannis-Kirche in Erfurt, veranlassen wir die Kreissteuer-Aemter unseres Verwaltungs-Bezirks, die nach dem Schluß der quäst. Sammlungen eingehenden Beträge nicht an die Königliche Instituten-Hauptkasse zu Breslau, sondern an unsere Regierungs-Hauptkasse mit dem vorgeschriebenen Geldsorten-Verzeichniß versehen, einzusenden.

Liegnitz, den 24. Februar 1848.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bekanntmachung.

Gemäß Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 10. Januar dieses Jahres sind die nachstehend benannten Patrimonial-Gerichte:

Hirschfeldau, von Knobelsdorffschen Antheils

Saganer Kreises.

Ober-Mittel-Großen-Bohrau

Freistädter Kreises.

Harthau,
Alt-Gabel,
Nieder-Leschen,
Wichelsdorf,
Herrschaft Malmitz,
Nieder-Giesmannsdorf,
Zeisdorf,
Ottendorf und Ulbersdorf,
Nieder-Zauche

Sprottauer Kreises.

nach Maaßgabe der §§ 1 — 15 des Regulativs zur Verwaltung der Patrimonial-Gerichte Guhrauer Kreises, mit dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Sprottau in kollegialische Verbindung gesetzt worden, was wir hierdurch unter Bezugnahme auf die Amtsblatt-Verfügung vom 23. November 1847 zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Glogau, den 8. Februar 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königliche Stadt-Gericht zu Bunzlau, von jetzt ab, nach der Anordnung des Herrn Justiz-Ministers vom 10. Februar dieses Jahres die Bezeichnung

„Land- und Stadt-Gericht“

annimmt.

Glogau, den 15. Februar 1848.

Königliches Oberlandes-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Der diesjährige Termin zur Prüfung pro rectoratu im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau ist auf

den 30. März d. J.

anberaumt worden, so jedoch, daß die zu prüfenden Candidaten schon am 29. die Klausur-Arbeiten anzufertigen und den 30. außer der mündlichen Prüfung in mindestens zwei Lehrgegenständen eine Probelection zu halten haben, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß diejenigen Candidaten, welche sich der Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, sich spätestens am 28. mit den erforderlichen Zeugnissen über Vollendung ihres akademischen Trienniums event. der bestandenen theologischen Prüfung und einem Attest über ihr Wohlverhalten versehen, bei dem Königlichen Seminar- und Schul-Anstalts-Director Herrn Fürbringer in Bunzlau zu melden und die Entscheidung über ihre Zulassung zu gewärtigen haben.

Breslau, den 3. Februar 1848.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung

Geübte Steinschläger, welche mit guten Führungs-Attesten versehen sind, können beim Bau der Coerlin-Flederborner-Chaussee im Neustettiner Kreise, Regierungs-Bezirk Coeslin in Hinterpommern, im Laufe dieses ganzen Jahres, Beschäftigung finden.

Bei Bewilligung von Hütten für die Arbeitslustigen an den Baustellen wird, mit Rücksicht auf die Steinarten an Arbeitslohn gezahlt:

pro Kummen Schüttsteine (30 Kubikfuß incl.) Sackmaas 12 bis 14 Sgr.
pro Kummen Zwicksteine (30 Kubikfuß) " 6 Sgr.
pro Kummen Packsteine (30 Kubikfuß) " 6 Sgr.

Arbeitslustige können sich beim Herrn Bau-Conducteur Döbbel in Neustettin, beim Herrn Bau-Conducteur Krekissus in Ratzebuhr und beim Unterzeichneten in Polzin melden.

Polzin in Hinterpommern den 18. Februar 1848.

Der Königliche Wegebaumeister

Brückner.

Nachwei

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, so wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getreide.																						Vik
		Weitzen pr. Schfl.			Roggen pr. Schfl.			Gerste pr. Schfl.			Hafer pr. Schfl.			Erbsen pr. Schfl.			Hirse pr. Schfl.			Buchweitzen pr. Schfl.			Graupe pr. Schfl.	
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	Beuthen a. d. O.	2	15	11	1	19	10	1	18	11	1	2	6	2	—	—	4	24	—	—	—	—	5	10	—
2	Bunzlau.	2	15	5	1	25	3	1	19	9	—	28	3	2	1	3	4	10	—	1	15	8	5	4	10
3	Freystadt.	2	20	—	1	20	—	1	25	—	1	2	6	1	25	—	4	24	—	—	—	—	3	25	—
4	Glogau.	2	17	5	1	22	1	1	20	10	—	29	7	1	25	—	2	1	7	1	20	3	7	5	—
5	Görlitz.	2	26	3	1	28	9	1	23	2	—	29	6	2	6	3	5	5	—	2	7	6	4	27	6
6	Goldberg.	2	6	3	1	24	—	1	18	3	—	26	9	1	28	3	5	10	—	8	—	—	5	10	—
7	Grünberg.	2	25	3	1	19	4	1	13	11	1	3	10	2	2	10	3	2	9	1	18	11	5	5	—
8	Haynau.	2	15	6	1	23	9	1	22	—	—	28	7	1	26	3	4	24	—	—	—	—	6	—	—
9	Hirschberg.	2	28	10	2	1	6	1	24	6	—	28	6	2	6	—	5	26	—	—	—	—	6	15	—
10	Hoyerswerda.	2	29	7	1	25	4	1	25	8	1	1	11	2	3	2	2	26	—	1	24	5	4	8	—
11	Jauer.	2	17	6	1	24	9	1	20	9	—	25	3	2	2	6	5	22	6	—	—	—	7	22	6
12	Landeshut.	2	8	6	1	28	—	1	23	6	—	28	—	2	15	—	5	5	—	—	—	—	3	22	—
13	Lauban.	2	28	11	1	27	10	1	17	4	—	28	8	2	28	—	4	27	6	—	—	—	8	—	—
14	Liegnitz.	2	6	11	1	25	—	1	19	6	—	27	6	1	27	3	5	12	—	—	—	—	6	19	6
15	Löwenberg.	2	13	—	1	21		1	22	1	—	26	—	2	8	6	4	22	6	—	—	—	5	7	6
16	Lüben.	2	11	9	1	21	10	1	20	3	—	27	9	1	23	6	5	5	—	—	—	—	6	18	—
17	Polkwitz.	2	14	11	1	21	1	1	20	6	—	28	9	1	25	3	4	12	6	4	13	6	4	8	—
18	Sagan.	2	23	—	1	25	—	1	24	5	1	1	6	1	27	9	5	26	—	1	22	6	5	26	—
19	Schönau.	2	13	6	1	28	9	1	25	—	—	27	3	1	29	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Sprottau.	2	23	1	1	23	3	1	21	5	1	—	11	1	20	4	4	24	—	—	—	—	4	8	—
	Fraktionspreise	2	18	1	1	24	4	1	21	4	—	29	5	2	1	4	4	21	1	2	26	7	5	17	6
	im vorigen Monat waren die Durchschnittspreise	2	26	11	1	29	6	1	24	9	—	29	10	2	4	11	4	23	5	3	4	7	5	18	3
	mithin gegen dieselben mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	mithin gegen dieselben weniger.	—	8	10	—	5	2	—	3	5	—	—	5	—	3	7	—	2	4	—	8	—	—	—	9

ſung

übrigen Haupt-Consumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks

Januar 1848.

Nummer	tualien.								Fleiſch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
	Grütze pr. Schfl.			Kartoffeln pr. Schfl.			Butter pr. Pf.		Rind-Fleiſch pr. Pf.		Hammel-Fleiſch pr. Pf.		Schwein-Fleiſch pr. Pf.		Kalb-Fleiſch pr. Pf.		Bier pr. Prß. Qrt.		Brannt-wein pr. Prß. Qrt.		Hart-Holz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.			Weich-Holz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.			Heu pr. Entr.			Stroh pr. Schck.		
	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
1	5	10	—	—	20	—	6	—	2	—	2	6	3	6	2	—	—	8	3	3	5	20	—	4	27	6	—	27	6	5	—	—
2	2	25	—	—	26	—	5	8	2	6	3	—	4	—	1	9	—	10	6	6	5	20	—	5	2	6	—	24	—	4	22	6
3	4	8	—	—	20	—	6	8	2	—	2	6	3	6	1	9	1	—	3	6	—	—	—	—	—	—	—	25	—	4	25	—
4	6	21	9	—	16	8	6	9	3	—	3	—	4	3	2	-	—	11	5	9	7	16	3	5	22	6	—	26	7	5	13	8
5	3	2	6	—	26	—	5	9	3	—	3	—	4	6	2	—	1	1	4	—	5	20	—	4	20	--	—	22	6	4	—	—
6	8	—	—	—	28	—	6	—	2	6	2	6	4	—	1	6	—	9	2	6	7	10	—	6	10	—	—	23	—	4	20	—
7	3	26	—	—	22	--	7	5	2	3	2	9	3	3	2	3	1	—	3	—	4	15	—	4	10	—	—	21	6	5	7	6
8	8	—	—	—	28	—	6	—	2	6	2	6	4	—	1	6	—	9	3	6	—	—	—	—	—	..	—	27	—	5	10	—
9	6	—	—	1	4	—	5	7	3	-	3	—	4	—	2	—	1	2	5	9	6	—	—	3	15	—	—	17	—	3	17	6
10	2	5	—	—	20	—	5	6	2	6	3	—	3	6	1	6	1	—	5	—	2	23	9	2	18	—	—	28	9	5	5	—
11	7	22	6	—	26	—	7	3	3	—	3	--	4	—	1	9	1	—	3	9	7	7	6	6	7	6	—	24	—	4	25	—
12	—	—	—	1	1	6	5	6	2	6	2	6	4	—	1	9	1	—	4	—	5	15	—	2	15	—	—	14	—	4	15	—
13	3	14	—	—	27	—	6	3	2	6	2	10	3	9	1	9	1	1	4	6	7	15	—	4	2	6	—	17	6	4	22	6
14	6	25	—	—	24	—	6	7	3	—	3	—	3	9	2	—	—	...	-	—	7	20	—	6	10	—	—	22	4	5	1	11
15	7	15	—	1	1	9	5	9	2	6	2	9	4	—	2	—	—	10	5	—	7	7	6	6	12	6	—	23	—	4	20	—
16	6	18	—	—	22	—	6	6	2	9	2	9	3	9	2	3	1	2	6	—	5	20	—	4	15	—	—	23	—	4	22	6
17	8	14	6	—	16	—	5	9	2	3	2	9	3	9	1	8	—	8	3	—	5	10	—	4	5	—	—	21	—	5	7	6
18	4	24	--	—	23	4	6	11	3	—	3	—	4	—	2	—	—	11	4	—	5	7	6	4	12	6	—	21	3	3	25	—
19	—	—	—	1	6	6	5	9	2	6	2	6	4	—	1	9	1	-	3	6	5	15	—	4	25	—	—	24	—	5	12	6
20	4	16	—	—	24	—	6	8	2	6	3	-	4	—	2	—	—	11	4	5	—	—	—	4	15	—	—	—	—	—	—	—
	5	17	1	—	25	2	6	3	2	7	2	10	3	11	1	10	—	11	4	3	6	—	2	4	22	—	—	22	9	4	23	10
	5	23	7	—	24	7	6	8	2	7	2	9	3	9	1	11	—	11	4	4	5	27	8	4	19	9	—	22	8	4	21	7
	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	2	6	—	2	3	—	—	1	—	2	3
	—	6	6	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. I. C. 1448.

Dem zeitherigen Pfarr-Administrator Isidor Löwe, welcher zu der erledigten Pfarrei zu Seichau im Jauerschen Kreise präsentirt worden, ist das landesherrliche Placitum ertheilt worden.

I. C. 1442.

Der zeitherige Religionslehrer Ignatz Thamm am Gymnasium zu Conitz ist zu der erledigten Pfarrei zu Schömberg im Landeshuter Kreise denominirt und die Ernennungs-Urkunde ausgefertigt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verzeichniß der vereideten und bestätigten Schiedsmänner in dem Liegnitzer Regierungs-Bezirk.

Amtsbezirk.	Name.	Character.	Wohnort
	Kreis Bolkenhain.		
Blumenau	Lebrecht Rimann	Gutsverwalter	Blumenau.
Einsiedel	Ehrenfried Neumann	Gerichtsschreiber	Einsiedel.
Würgshalbendorf	Wilhelm Schmidt	Rentmeister	Nieder-Würgsdorf.
	Kreis Hirschberg.		
Seiffersdorf	Kloß	Amtmann	Seiffersdorf.

Patentirungen.

Dem Techniker Bohl zu Köln ist unter dem 12. Februar 1848 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zur Umänderung der bei der Zinkdestillation sich erhebenden Zinkdämpfe in Zinkoxyd auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Fabrikanten C. W. Schön und Comp. zu Barmen ist unter dem 14. Februar 1848 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Bandmühlen zur Anfertigung von gedrillten Franzen, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 9.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 10.

Liegnitz, den 4. März 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 5. Stück für das Jahr 1848 enthält: unter

Nro. 2930. die Ministerial-Erklärung, wegen Erneuerung der Uebereinkunft vom 21. März 1842 zwischen der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung zur Verhütung von Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfreveln an den gegenseitigen Landes-Grenzen d. d. den 15. Januar und bekannt gemacht den 4. Februar 1848.

2931. die Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde, die Abänderung des unterm 23. Juli 1847 ertheilten Privilegiums wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen über eine Anleihe der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft von 4,000,000 Thalern betreffend. Vom 1. Februar 1848.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 32. Das bei Strafe untersagte Reisen Preußischer Handwerks-Gesellen nach der Schweiz betr. I. P. 15551.

Durch den im Jahre 1835 gefaßten Beschluß der deutschen Bundes-Versammlung, ist das Wandern der den deutschen Bundesstaaten angehörigen Handwerksgesellen nach der Schweiz, in welcher Handwerker-Associationen mit communistischen Tendenzen bestehen, während der Dauer ihres Bestehens, verboten worden.

Es wird deßhalb den preußischen Handwerksgesellen welche Wanderpässe erhalten haben, das Reisen nach der Schweiz und der Aufenthalt daselbst, bei Strafe bis zu 6 Wochen Gefängniß oder 50 Thaler Geldbuße, hiermit untersagt.

Liegnitz, den 16. Februar 1848.

No. 33. Die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs betreffend. I. G. 568. II. D. 633.

Behufs Ausführung der Schlußbestimmung im § 78 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, die Bekanntmachung der Gegenstände des Wochenmarktverkehrs betreffend, wird nach den von den Königlichen Ministerien ertheilten Anweisungen für den Verwaltungs-Bezirk der unterzeichneten Königlichen Regierung Nachstehendes angeordnet:

I. Die in der Anlage aufgeführten Gegenstände dürfen fortan auf allen Wochenmärkten, also auch da, wo der bisherige Wochenmarktverkehr einzelne oder mehrere dieser Gegenstände nicht umfaßte, feilgeboten werden.

II. Erweiterungen des bisherigen Wochenmarktverkehrs sind, soweit sie nicht zufolge der Bestimmung zu I. eintreten, an keinem Orte zuläßig.

III. In denjenigen Orten, auf deren Wochenmärkten bisher schon ein die Grenzen des Verzeichnisses zu I. überschreitender Marktverkehr gestattet war, darf derselbe bis zum 1. Januar 1849 in dem hergebrachten Umfange fortgesetzt werden. Für die folgende Zeit werden die daselbst neben den Gegenständen jenes Verzeichnisses zum Verkauf auf den Wochenmärkten noch zuzulassenden Waaren durch besondere Bekanntmachungen bestimmt, welche von den hierüber mit Anweisung versehenen Ortsbehörden in unserm Auftrage mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und in der für die Veröffentlichung marktpolizeilicher Anordnungen üblichen Weise zu erlassen sind.

IV. Wer auf einem Wochenmarkte Gegenstände feilbietet oder verkauft, welche weder in dem Verzeichnisse zu I. aufgeführt, noch durch eine nach den Bestimmungen zu III. für den Marktort ergangene Bekanntmachung als solche Waaren bezeichnet sind, welche auf dem dortigen Wochenmarkte neben den allgemein zuläßigen Wochenmarktartikeln verkauft werden dürfen, ist nach § 187 der Gewerbe-Ordnung mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern, oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen.

Rücksichtlich der zu III. bis zum 1. Januar 1849 gestatteten Fortsetzung des hergebrachten Wochenmarktverkehrs in dem bisherigen Umfange bleibt die vorstehende Strafbestimmung vorläufig außer Anwendung.

Liegnitz, den 22. Februar 1848.

Gegenstände,

welche überall auf Wochenmärkten feilgehalten werden dürfen.

I. Erzeugnisse des Bodens, der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd und Fischerei, welche zum Genusse dienen:

Alle eßbare Garten-, Wald- und Feldfrüchte (frisch, getrocknet, gebacken oder eingekocht), als: Obst, Citronen, Pommeranzen, Apfelsinen, Gemüse, Kräuter, Knollen und Wurzeln, auch rohe ungedörrte Cichorienwurzeln; ferner Pilze, Beeren, Sämereien, Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl jeder Art (einschließlich des

Kartoffel- und Senfmehls) und alle andere Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, sodann Hefe, Brod, Semmel und ähnliche Backwaaren. —

Kleine vierfüßige Thiere, Kälber, Schaafvieh, Schweine, Ziegen, Milch, Butter, Käse, Fleisch und Fleischwaaren — (frisch, gesalzen oder geräuchert), wildes Geflügel, und Wildpret aller Art, Federvieh, Eier, Honig, Krebse, Muscheln, Fische (frisch, gesalzen, gedörrt oder geräuchert).

II. Andere Erzeugnisse der Natur und der mit dem Landbau und mit der Forstwirthschaft verbundenen gewerblichen Thätigkeit:

Rohe Steine und Erden, Schiefer, Kalksteine, roher Gyps und Traß, Kreide, Thon, Walkerde, Sand, Feuer-, Wetz- und Schleifsteine und Ziegel. —

Gras, Heu, Viehfutter (auch Oelkuchen); Stroh, Schilf, Rohr, Bast, Laub- und Nadelstreu, Seetang.

Moos, Schwamm, rohe Wurzelgewächse, Stengel und Blätter (namentlich auch rohe unbearbeitete Tabacksblätter), Blumen und Pflanzen, Hopfen, Wau, Karden, desgleichen Oel- und Kleesaat und anderer Pflanzensaamen.

Sträucher, Bäume, Ruthen, Reiser, auch Besen aus Reisern, so wie grobe Geflechte aus Holzspähnen, aus Weiden, Schilf, Rohr, Bast, Stroh und dergleichen.

Flachs, Hanf, Leinengarn, Zwirn, Band und Strümpfe aus Leinen, Leinewand, Zwillich und Drillich.

Brennholz, Torf, Holz-, Braun- und Steinkohlen und andere Brennmaterialien, Lohe und Lohkuchen, Harz, Theer, Pech, Kienöl, Kienruß, Asche, Bau-, Nutz- und Schirrholz, Pfähle, Bretter, Latten, Dachsplitten, auch grobe Holzwaaren.

Vögel, Bienenstöcke, rohes Wachs, Schreib- und neue Bettfedern, rohes Horn, Knochen, rohe Thierfelle, Borsten, Thierhaare, und wollenes Strickgarn.

No. 34. Den Hausirverkehr betreffend. I. C. 568. II. D. 633.

Nach dem § 14 No. 1 und dem § 12 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 dürfen Gewerbescheine zum Hausirhandel für Inländer, wie für Ausländer, beim Vorhandensein der sonstigen regulativmäßigen Erfordernisse auf solche Gegenstände ausgefertigt werden:

„welche Jedermann, auch wenn er nicht am Orte wohnt, auf Wochenmärkten feil halten darf."

Außerdem ist es nach dem § 4 a. a. O. gestattet, selbstgewonnene Produkte und selbstverfertigte Waaren, die zu den vorgenannten Gegenständen gehören, ohne vorgängige Erlangung eines Gewerbescheins auf Grund einer polizeilichen Erlaubniß in der Umgegend des Wohnortes zum feilen Verkauf umherzutragen oder zu schicken.

Als Gegenstände des Wochenmarktverkehrs im Sinne des Hausir-Regulativs sind fortan diejenigen Gegenstände anzusehen, welche nach der Amtsblatt-Bekanntmachung vom heutigen Tage in Betreff des Wochenmarktverkehrs, auf allen Wochen-

märkten feilgehalten werden dürfen. Es dürfen mithin auf Gegenstände, welche nach jener Bekanntmachung zu den allgemein zulässigen Wochenmarkt-Artikeln gehören, künftig auch Ausländern Gewerbscheine zum Hausirhandel von der unterzeichneten Königlichen Regierung ertheilt werden, und die Königlichen Kreislandräthe sind befugt, den gewerbescheinfreien Verkehr mit selbstgewonnenen Erzeugnissen und selbstverfertigten Waaren, welche zu den erwähnten Gegenständen gehören, in der Umgegend des Wohnortes zu erlauben. Dagegen bleiben Gegenstände, die nach besonderen örtlichen Anordnungen ausnahmsweise für einzelne Orte den allgemeinen Wochenmarkt-Artikeln zutreten, wenn gleich sie nach dem § 75 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 auf den betreffenden Wochenmärkten von Jedermann verkauft werden dürfen, von der beim Verkehr im Umherziehn zu berücksichtigenden Kategorie der Wochenmarkt-Artickel ausgeschlossen. Auch wird in den übrigen Vorschriften des Hausir-Regulativs, namentlich in der Bestimmung des § 14 No. 1 wegen des Hausirhandels mit frischem Fleische, durch die gegenwärtige Verfügung nichts geändert.

Liegnitz, den 22. Februar 1848.

Nro. 35. Bekanntmachung in Betreff der Ankündigungen von Arzneien und sogenannten Geheimmitteln. I. P. 3671.

Die nach § 3 der Verordnung vom 23. Februar 1843 zur Ausübung der Local-Censur berufenen Behörden und Personen werden hierdurch angewiesen, bei Ankündigungen von Arzeneien und sogenannten Geheimmitteln zur Erhaltung oder Stärkung menschlicher Körperkräfte sich der Ertheilung der Druck-Erlaubniß zu enthalten, so lange nicht die Genehmigung der Polizei-Behörde dazu nachgewiesen, oder das Attest eines inländischen Physikus darüber beigebracht ist, daß der Gebrauch des betreffenden Mittels der menschlichen Gesundheit unschädlich ist, resp. daß dasselbe die gesetzlich erforderliche Erlaubniß der höheren Behörde erhalten hat.

Die Polizei-Behörden können derartige Ankündigungen nur genehmigen, wenn ihnen ein Nachweis der letzgedachten Art geführt, oder sie selbst ihn von dem betreffenden Kreis-Physikus sich verschafft haben.

Liegnitz, den 27. Februar 1848.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung

Daß nachbenannte Candidaten der evangelischen Theologie, als

Carl Friedrich Robert Kristin aus Winzig, 24¼ Jahr alt;

Carl Friedrich Desiderius Richter aus Silberberg, 24¾ Jahr alt;

Reinhold Wilhelm Hugo Seckt aus Storckow bei Fürstenwalde, 25 Jahr alt, und

Gustav Friedrich Adam Taesler aus Schmollen, Kreis Oels, 26¼ Jahr alt;

in der zuletzt abgehaltenen Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten haben, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 5. Februar 1848.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.
Dr. Hahn.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Geübte Steinschläger, welche mit guten Führungs-Attesten versehen sind, können beim Bau der Coerlin-Flederborner-Chaussee im Neustettiner Kreise, Regierungs-Bezirk Coeslin in Hinterpommern, im Laufe dieses ganzen Jahres, Beschäftigung finden.

Bei Bewilligung von Hütten für die Arbeitslustigen an den Baustellen wird, mit Rücksicht auf die Steinarten an Arbeitslohn gezahlt:

pro Kummen Schüttsteine (30 Kubikfuß incl.) Sackmaas		12 bis 14 Sgr.
pro Kummen Zwicksteine (30 Kubikfuß)	"	6 Sgr.
pro Kummen Packsteine (30 Kubikfuß)	"	6 Sgr.

Arbeitslustige können sich beim Herrn Bau-Conducteur Döbbel in Neustettin, beim Herrn Bau-Conducteur Krokisius in Ratzebuhr und beim Unterzeichneten in Polzin melden.

Polzin in Hinterpommern den 18. Februar 1848.

Der Königliche Wegebaumeister
Brückner.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. I. P. 3177.

Die Herren Rittergutsbesitzer von Rother auf Koitz und Referendarius Walter auf Gränowitz sind zu Kreis-Deputirten für den Liegnitzer Kreis gewählt und als solche von uns bestätigt worden.

Liegnitz, den 22. Februar 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist der seitherige Schuladjuvant Valentin Stelzer als katholischer Schullehrer und Organist zu Ober-Haselbach, Kreis Landeshut, bestätigt worden.

Betreffend die Vereidigung des Gerichtsscholzen Martin zu Lindau als Kreis-Taxator I. P. 2801.

Der Gerichtsschulz Gottlob Martin zu Lindau, Kreis Freystadt, ist zum Kreis-Taxator gewählt, durch das Herzogliche Stadt-Gericht und Justiz-Amt zu D. Wartenberg vorschriftsmäßig vereidet und von uns bestätigt worden.

Liegnitz, den 18. Februar 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Betrifft die Berichtigung einer Amtsblatt-Bekanntmachung I. P. 3,170.

Der in Stück 7. unsers Amtsblattes pag. 68 bei Bekanntmachung der Bestätigung des rc. Schmidt aus Glogau als Bau-Rathsherr daselbst demselben durch einen Druckfehler beigelegte Titel eines „Bauführers" ist in den eines „Baumeisters" abzuändern, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 19. Februar 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Glas-Fabrik, Ludwigshütte. I. P. 910.

Mit unserer Genehmigung ist der von dem Dominio Bernsdorf, Hoyerswerdaer Kreises, auf seinem Territorio erbauten Glasfabrik der Name: „Ludwigshütte" beigelegt worden.

Liegnitz, den 22. Februar 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Ingenieur Premier-Lieutenant Ritter zu Köln ist unter dem 13. Februar 1848 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung der Mundstücke für Blech-Instrumente zur Hervorbringung der hohen und tiefen Töne

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Graveur Julius Seitzinger zu Berlin ist unter dem 18. Februar 1848 ein Einführungs-Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Befestigungsweise der Lampen-Cylinder-Gläser

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Tapezierer Christoph Piehler zu Berlin ist unter dem 24. Februar 1848 ein Patent:

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Construction einer Feder-Matratze

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 10.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 11.

Liegnitz, den 11. März 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 6. Stück für das Jahr 1848 enthält: unter

Nro. 2932. das Reglement über die Landarmen-Pflege und die Behandlung der Landstreicher, Bettler und Arbeitscheuen in der Kurmark. Vom 14. Januar 1848.

» 2933. das Gesetz über das Deichwesen. Vom 28. Januar 1848.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung

Auf den Grund des § 1 der, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffenden Verordnung vom 17. März 1839 (Gesetz-Sammlung 1839 S. 80) werden hiermit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 22. November 1839, 31. März 1842, 31. Juli 1844, 28. August 1845 und 19. Mai 1846 in Folgendem die Kunststraßen bezeichnet, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter 4 Zoll Breite für gewerbmäßig betriebenes Frachtfuhrwerk und zwar für vierrädriges bei Ladungen über 20 Centner, für zweirädriges bei Ladungen über zehn Centner, nachträglich für anwendbar erklärt worden ist.

Fünfter Nachtrag

zu dem unter 22. November 1839 bekannt gemachten Verzeichnisse der Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter vier Zoll Breite in Gemäßheit des § 1 der, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffenden Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk (und zwar für vierrädriges

bei Ladungen über zwanzig Centner, für zweirädriges bei Ladungen über zehn Centner) verboten ist.

Im östlichen Theile des Staats.

2a von der Mecklenburgischen Grenze bei Treptow nach Jarmen und über Clempenow nach Demmin, so wie von Demmin nach Stavenhagen.
14c von der Bromberg-Danziger Straße bei der gemauerten Mühle über Kurzebrack und Marienwerder nach Marienburg.
27a von Schweidnitz über Tannhausen und Neurode nach Glatz.
27b Straße durch Ober-Altwasser zwischen Freiburg und Charlottenbrunn.
30a von Landshut über Ketschdorf nach Hirschberg.
32a von Reichenbach über Langenbielau und Volpersdorf nach Neurode und von Volpersdorf nach Louisenhain zwischen Neurode und Glatz.
32b von der Schweidnitz-Frankensteiner Chaussee durch Gnadenfrei nach Diersdorf an der Nimptsch-Frankensteiner Straße.
34a von Glatz über Reinerz nach Nachod.
43c Verbindungsstraße um das Glacis von Magdeburg zwischen dem Sudenburger und Kröker-Thor.
56f von Genthin über Havelberg nach Kletzke.
56g von Halberstadt über Derenburg nach Wernigerode bis zur Grenze der Grafschaft Wernigerode.
60b von Berlin über Britz nach Glasow.

Im westlichen Theile des Staats.

61d von Münster über Steinfurt nach Enschede.
61e von Herford über Bünde nach Lübbecke.
62b von Cöln über Stommeln nach Grevenbroich.
64b von Meurs nach Aldekerk.
67b von Vorst über St. Thönis nach Crefeld.
68b von Goch nach Cleve.
70f von Grefrath über Wankum nach Straden.
73d von Aachen über Horbach nach Sittard.
82b von Malmedy nach St. Vith.
84a von der Aachen-Trierer Straße zwischen Prüm und Bittburg über Kilburg bis Wittlich.
103b von Oberhausen über Dorsten bis zur Münster-Weseler Straße (Nro. 61.)
117a von Remscheid über Goldenberg und Lüttringhausen nach der Cöln-Berliner Straße bei Spieckerlinde.
140c von der Baarstraße bei Hennen über Rheinen und Villigst bis zur Schwerter Brucke.

140d von der Geitebrücke, Gemeinde Eckesen über Boele und Westhofen bis Schwerte.
141c von Ibbenbüren über Recke bis zur Hannöverschen Grenze.
147b von Warburg über Wormeln und Welda nach Volkmarsen.
147c von Scherfede nach Peckelsheim.
152u von Neuß über Büttgen nach Gladbach.
152v von Neuß über Gohr nach Rommerskirchen.
152w von Geldern über Capellen und Sonsbeck nach Xanten.
152x von Geldern über Sevelen nach Hörstgen.
153a von Hückeswagen nach Holtereicken bei Rade vorm Wald.

Berlin, den 13. Februar 1848.

Der Finanz-Minister.
gez. von Düesberg."

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 36. Betrifft die Bildung einer eigenen Gemeinde der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner in Bunzlau. I. C. 1027.

Auf Grund des unter dem 8. Januar c. ergangenen Erlasses der Königlichen Ministerien der geistlichen Angelegenheiten, der Justiz und des Innern, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem kirchlichen Verbande der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner zu Bunzlau die höhere Genehmigung als einer Gemeinde mit den Rechten moralischer Personen, ertheilt worden ist; daß als Geistlicher dieser Gemeinde der Prediger Rudolph Hasert mit höherer Genehmigung fungirt, und daß zu dessen seelsorgerischen Bezirk die Zweigverbände zu Hartliebsdorf, Schoosdorf, Volkersdorf, Hermsdorf u. K., Lorenzdorf und Görlitz zugewiesen worden sind.

Liegnitz, den 2. März 1848.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Am heutigen Tage ist die Leitung der Geschäfte des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien von mir übernommen worden.

Breslau, den 25. Februar 1848.

Der Präsident des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.
v. Uechtritz.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bekanntmachung des Kriminal-

Das Ministerial-Rescript vom 31. März 1844 — Justiz-Ministerial-Blatt Seite 97 — bestimmt mit Bezug auf § 19 der Instruktion für Gefangenen-An-

Senats des Königl. Oberlandesgerichts zu Breslau betreffend die Verpflegung kurzzeitiger Forststräflinge.

stalten vom 24. October 1837 — Justiz-Ministerial-Blatt 1839 Seite 270 — daß für Forststräflinge und für solche Gefangene, deren Gefängnißstrafe die Dauer von vier Tagen nicht übersteigt, ein Verpflegungs-Quantum von 1 Pfund Brodt und 1 Quart Suppe täglich genügen soll.

Durch Rescript vom 8. d. Mts. hat des Herrn Justiz-Ministers Excellenz diese Bestimmung auch in Ansehung der Forststräflinge auf den Fall beschränkt, wenn deren Haft nicht über vier Tage dauert. Bei längerer Dauer haben die Forststräflinge, gleich den übrigen Gefangenen, auf die § 19 der Instruktion vom 24. Oktober 1837 vorgeschriebenen reichlicheren Portionen Anspruch.

Die Untergerichte unsers Departements haben sich bei Vollstreckung von Gefängnißstrafen gegen Forststräflinge hiernach zu achten.

Breslau, den 26. Februar 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Bekanntmachung.

Nach höherer Bestimmung scheiden mit dem 1. April die bisher zum Sprengel des Inquisiteriats zu Liegnitz gehörenden Kreise Wohlau und Steinau aus dieser Verbindung aus, und gehen auch in strafrechtlicher Beziehung zum Departement des Oberlandes-Gerichts zu Breslau über.

Glogau, den 7. März 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Wir finden uns veranlaßt, das mit uns im amtlichen Verkehr stehende Publikum aufmerksam zu machen, daß nach den Gesetzen vom 30. November 1829, 4. August 1832 und vom 5. März 1839 die Königlichen Kassen nicht verpflichtet sind, andere als Preußisches Metallgeld und Zollvereinsdoppelthaler, nächstdem an Papiergeld anderes als Preußische Kassen-Anweisungen und Königliche Preußische Bankscheine anzunehmen, und daß wir unsere Kasse angewiesen haben, diesen gesetzlichen Vorschriften entsprechend, alles andere Metall- und Papiergeld zurückzuweisen.

Breslau, den 3. März 1848.

Königliche General-Kommission für die Provinz Schlesien.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Sommer-Semester 1848 auf der Königlichen landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau gehalten werden sollen.

1. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Direktor Heinrich.
2. Spezieller Pflanzenbau,
3. Wiesenbau,
4. Schafzucht,

} Administrator Settegast.

5. Landwirthschaftliche Botanik, } Dr. Heinzel.
6. Spezielle Zoologie, }
7. Organische Chemie und landwirthschaftliche Technologie, } Dr. Krocker.
8. Physik, }
9. Landwirthschaftliche Buchführung, } Rendant Schneider.
10. Feldmessen und Nivelliren }
11. Forstwirthschaft. Oberforstmeister Maron.
12. Zoodiäthetik — acute und ansteckende Krankheiten, } Departements-Thierarzt Kniebusch.
13. Exterieur des Pferdes, }

Die Nachmittage werden außerdem benutzt zu:

a. landwirthschaftlichen Demonstrationen und Excursionen,
b. naturgeschichtlichen Excursionen und Demonstrationen,
c. chemisch analytischen Uebungen im Laboratorio,
d. forstwirthschaftlichen Excursionen und Demonstrationen der Culturen im Walde ꝛc.

Die Vorlesungen des Sommer-Semesters beginnen den 1. Mai 1848.

Anmeldungen wegen Annahme von Studirenden ꝛc. sind an den Unterzeichneten zu richten.

Proskau bei Oppeln, den 21. Februar 1848.

Der Königl. Geheime Regierungs-Rath und Director der Königl. landwirthschaftlichen Lehranstalt

Heinrich.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. I. P. 3351.

Der Rittergutsbesitzer Freiherr von Schlichting auf Wilkau ist zum Polizei-Distrikts-Commissarius für den 7. Polizei-Distrikt des Glogauer Kreises gewählt und von uns bestätigt worden.

Liegnitz, den 23. Februar 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 3412.

Der Rittergutsbesitzer Förster auf Kontopp ist zum Polizei-Distrikts-Commissarius für die Ortschaften der Kontopper und Kolziger Güter im Grünberger Kreise gewählt und von uns bestätigt worden.

Liegnitz, den 23. Februar 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der Kreissteuer- und Rentamts-Assistent Prost in Jauer, als Kämmerer zu Bolkenhayn;

der ehemalige interimistische Schullehrer zu Biehlen bei Ruhland, Gotthelf Altrichter, als Schullehrer Kantor und Organist zu Petershayn Rothenburger Kreises; und

der bisherige Schulamts-Candidat Carl Gottlob Hertwig zu Pohlswinkel, als Adjuvant an der evangelischen Schule zu Wolfersdorf Sprottauer Kreises.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Oberlandes-Gerichts in Glogau pro Februar 1848.

Befördert:

Der Land- und Stadtrichter und Kreis-Justizrath Schubert in Neusalz zum Director des Land- und Stadtgerichts in Goldberg.

Der Oberlandesgerichts-Auscultator Vanselon, zum Referendarius.

Der interimistische Aktuarius, Salarien-Kassen- und Deposital-Rendant Ritter in Herrnstadt durch definitive Anstellung.

Versetzt:

Der Justizrath und Kriminalrichter Schultz-Voelcker in Fraustadt als Rath an das Land- und Stadtgericht in Liegnitz.

Auf eigenes Ansuchen ausgeschieden:

Der Oberlandesgerichts-Rath von Unwerth durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. Januar 1848 Behufs des Uebertritts zur Verwaltung in Gnaden aus dem Justiz-Dienst entlassen.

Der Referendarius Hoffmann wegen Uebernahme von Gerichts-Aemtern.

Der Auskultator Graf zu Solms-Baruth Behufs des Uebertritts zur Verwaltungs-Parthie.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Ober-Landesgerichts-Bezirk

pro Februar 1848.

№	Namen des Gutes.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wiederangestellten Richters.
1	Leutbach	Glogau	Justizrath Keßler in Carolath	Justitiar Mündel in in Glogau.
2	Schmeerbach	Goldberg-Haynau	Justitiar Treutler in Haynau	Land- u. Stadtgerichts-Assessor Liebig in Haynau.

№	Namen des Gutes	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wiederangestellten Richters.
3	Nieder Siegersdorf	Freystadt	Kreis-Justizrath Eurland in Freystadt	Stadtgerichts-Assessor Hoffmann in Freystadt.
4	Rohrwiese	desgleichen	Justizrath Metzke in Sagan	Justitiar Schwarzer in Sagan.
5	Lawaldau mit Kolonie Neuwaldau	Grünberg	Land- und Stadtgerichts-Assessor Scheibel I. in Grünberg	Justizrath Neumann in Grünberg.
6	Pohlnisch Kessel und Janny	Grünberg	derselbe	derselbe.
7	Niebusch	Freystadt	Justizrath Metzke in Sagan	derselbe.
8	Hochkirch und Schlottnig.	Liegnitz	Kriminalrath Kaulfuß in Liegnitz	Justitiar Sybel in Liegnitz.

Das Herzogliche Stadtgericht und Justizamt Deutsch Wartenberg hat die Bezeichnung erhalten:

Herzogliches Land- und Stadtgericht.

Das diesjährige Thierschaufest in Liegnitz bet. I. G. 1796.

Die Freunde des Fortschritts im Gebiet der Landwirthschaft, werden hierdurch auf das am 11. Mai d. J. am hiesigen Orte abzuhaltende landwirthschaftliche Fest aufmerksam gemacht, und eingeladen, sich thätigst bei demselben zu betheiligen.

Das diesfällige Programm bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Programm
zu dem
landwirthschaftlichen Feste
im Jahre 1848.

Mit Genehmigung der hohen Staats-Behörden wird der Liegnitzer landwirthschaftliche Verein

am 11 Mai 1848

abermals einen Vereins-Markt, eine Thierschau und eine Verloosung von Pferden und von Rindvieh abhalten und mit dieser eine Ausstellung von Acker- und Wirth-

schafts-Geräthen, landwirthschaftlichen Maschinen und Modellen, wie von allen Arten landwirthschaftlicher Erzeugnisse in Verbindung bringen. Der Zweck dieses Festes ist: die Viehzucht und alles, was auf den landwirthschaftlichen Betrieb Bezug hat, durch öffentliche Anerkennung vorzüglicher Leistungen zu beleben und zu fördern.

Das landwirthschaftliche Publikum fordern wir daher auf, diesem Feste seine Aufmerksamkeit zu schenken, und

1) Pferde und Rindvieh zum Verkauf —
2) Pferde, Rindvieh, Schafe und Schweine zur Schau und event. Prämirung —
3) Neue und empfehlungswerthe Ackergeräthe und Maschinen, oder Modelle von solchen —
4) Sämereien —
5) Landwirthschaftliche Producte aller Art,

für die angegebenen Zwecke aufzustellen und einzuliefern.

1. Thierschau.

§ 1.

Dieselbe wird mit Bewilligung des Wohllöblichen Magistrats am 11. Mai c. auf dem Breslauer Haag zu Liegnitz stattfinden.

§ 2.

Die Anmeldung der Pferde, des Rindviehes und anderer zur Schau zu stellenden Thiere, mit Ausnahme der Schafe, geschieht am Festtage den 11. Mai c. von früh 6 bis spätestens 9 Uhr an dem dazu besonders bezeichneten Anmeldungs-Platz, bei dem hier mit unterzeichneten Vorstandsmitgliede, Landes-Aeltesten von Wille. Anmeldungen nach 9 Uhr können nicht mehr beachtet werden.

Bei der Anmeldung ist ein ortsgerichtliches Attest zu den Akten zu übergeben, in welchem, unter Bezeichnung des zur Schau zu stellenden Thieres, der Angabe des Geschlechts, Alters und Farbe, documentirt wird:

1) daß die Thiere von den Producenten selbst aufgezogen worden,
2) der Gesundheitszustand der Heerde, aus welcher die Thiere entnommen, und
3) bei Mastvieh, daß es lediglich von eigener Mastung herstamme.

Auch die Aufstellung vorzüglicher Thiere, gleichviel ob sie sich in den Händen der Züchter befinden oder nicht, bleibt für den Zweck des Festes sehr wünschenswerth, und wird daher dankend anerkannt werden.

§ 3.

Auf Grund eines solchen Attestes wird die Anweisung zur Aufstellung der Thiere bei dem Thierschau-Feste ertheilt.

§ 4.

Zuchtstiere dürfen nur gefesselt aufgestellt werden.

§ 5.

Hinsichtlich der zur Schau zu stellenden Schafe, werden:

a) die Schäferei-Besitzer ersucht, bis zum 6. Mai c. die Zahl und das Geschlecht der aufzustellenden Thiere bei dem hier mit unterzeichneten Vorstandsmitgliede, Amtsrath Thaer zu Panten, anzumelden, um ordnungsmäßige Unterbringung vorbereiten zu können.

b) Schafe werden bis zu 15 Stück von einem und demselben Besitzer zur kostenfreien Unterbringung angenommen.

c) Die Herren Schafzüchter werden ersucht, leichte Horden, Pfähle, so wie Tafeln, worauf der Name des Dominii, woher die aufzustellenden Thiere stammen, verzeichnet ist, mit zur Stelle zu bringen.

§ 6.

Die Schau-Commissionen, sowohl für Pferde als auch für alle übrigen Viehgattungen werden eine jede aus drei besonders dazu erwählten Commissarien bestehen.

Nach Beendigung der Thierschau wird auf festliche Weise die Vertheilung der Prämien und Ehrenpreise vor der Geschäfts-Tribüne stattfinden.

§ 7.

Die zu vertheilenden Ehren-Preise und Geldprämien sind folgende:

I. Pferde.

1) für die beste Fohlenstute . . 60 Rthlr.
2) für eine zweite dergleichen . . 40 Rthlr.

beide unter nachstehenden von dem Central-Verein für Schlesien festgesetzten Bedingungen:

a) Nur Pferdezüchter bäuerlichen Standes und solche, welche dem Grundbesitze nach denselben gleich zu achten sind, können die Prämien empfangen.

b) Nur Stuten, welche ihre Füllen bei sich haben, oder hinsichtlich deren genügend bescheinigt ist, daß sie bedeckt sind, können eine Prämie erhalten. Im Falle der Concurrenz zwischen zwei Stuten von gleichen Eigenschaften, von denen die *eine* schon ein Füllen bei sich hat, die andere aber erst tragend ist, gebührt der *erstern* der Vorzug.

c) Dieselbe muß alle zu einer guten Zuchtstute erforderlichen Eigenschaften besitzen.

d) Auf Verlangen des Eigenthümers bei den prämirten Stuten, werden dieselben nachträglich mit einem Ehrenbrandzeichen versehen werden, welches in einer Königs-Krone bestehen soll.

3) für eine dritte Fohlen-Stute . . 30 Rtl.
4) für einen Köhr-Hengst . . . 40 „
5) für einen Hengst . . . . 25 „
6) für ein Fohlen . . . . 15 „
7) für ein zweites dergl. . . . 10 „

Außer vorstehenden Geldprämien werden 8 Medaillen als Ehrenpreise vertheilt.

II. Rindvieh.

1) für einen Stier	30	Rtlr.
2) für die beste Kuh	30	"
3) für eine zweite Kuh	25	"
4) für eine dritte dito	20	"
5) für die beste Kalbe	20	"
6) für eine zweite Kalbe	15	"
7) für eine dritte dito	10	"
8) für ein Saugkalb	12	"
9) für ein zweites Saugkalb	8	"
10) für einen Zug-Ochsen	20	"
11) für einen zweiten Zug-Ochsen	15	"

Außer vorstehenden Geld-Prämien werden 8 Medaillen als Ehrenpreise vertheilt.

III. Schweine.

1) für einen Zucht-Eber	12	Rtlr.
2) für eine Zucht-Sau	10	"

IV. Mastvieh.

1) für einen Mast-Ochsen	20	Rtlr.
2) für einen zweiten Mast-Ochsen	15	"
3) für einen Masthammel	8	"
4) für einen zweiten Masthammel	6	"
5) für ein Mastschwein	12	"
6) für ein zweites Mastschwein	8	"

Außer vorstehenden Geld-Prämien werden 3 Medaillen als Ehrenpreise vertheilt.

Auch sind von dem Königl. Landstallmeister Freiherrn von Knobelsdorf zu Leubus noch 2 Ehrengeschenke für das beste Hengst- und für das beste Stut-Fohlen der Cleveland-Race ausgesetzt worden.

Alle Vieh-Racen werden mit gleichen Rechten und es soll bei der Preisvertheilung nicht blos auf schöne Formen, sondern auf wahre Nutzbarkeit der vorgeführten Stücke gesehen werden. Alle Geldprämien und Meilen-Gelder bleiben nur Besitzern von Rustical-Gütern vorbehalten. Schafe werden nicht prämirt.

§ 8.

Die Züchter derjenigen drei, zur Prämien-Concurrenz gestellten Pferde, Rinder, Schweine und Mastvieh, welche den mit Prämien Betheiligten, nach dem Ausspruche der Schau-Commission, im Werthe zunächst folgen, haben Anspruch auf Meilen-Gelder und zwar:

bei einer Entfernung von drei Meilen und darüber, pro Meile 15 Sgr.
Die Feststellung der Meilenzahl ist lediglich Sache der Schau-Commission.

II. Aufstellung von Acker-, Wirthschafts-Geräthen ꝛc. und Prämirung von Flachs.

§ 1.

Hierher gehören
a) Empfehlenswerthe Ackergeräthe, landwirthschaftliche Maschinen oder Modelle von solchen,
b) Sämereien,
c) Landwirthschaftliche Produkte aller Art.

§ 2.

Ad c. gehört insbesondere bearbeiteter Flachs, dessen Prämirung durch eine besondere Schau-Commission von 3 Mitgliedern, sofern Konkurrenz Statt findet, erfolgen wird.

§ 3.

Flachs (in Kloben) von einem bäuerlichen Grundbesitzer vorgelegt, und durch ortspolizeiliches Attest als eigenes Produkt erwiesen, wird von der Schau-Commission mit respective 8—6—4 Rthlr. prämirt, wenn er vermöge seiner Farbe, Reinheit, Weiche und Festigkeit als der beste anerkannt wird.

§ 4.

Das landwirthschaftliche Publikum wird aufgefordert, Anmeldungen für die sub 1. a. b. und c. bezeichneten Gegenstände an das Vereins-Mitglied, Herrn General-Pächter Erbe zu Rosenau, bis spätestens den 1. Mai c. gelangen zu lassen, damit die erforderlichen Räume dazu vorbereitet und die nähern Anweisungen über Einlieferung, Aufstellung, Beaufsichtigung und Wiederabholung entgegen genommen werden können.

III. Vereins-Markt, Pferde- und Rindvieh-Verloosung.

§ 1.

Die Ausgabe der Aktien findet wie in vergangenen Jahren Statt.

§ 2.

Für den Ankauf der zu verloosenden Pferde- und Rindviehstücke bestehen zwei besondere Kommissionen.

Um 9 Uhr wird die Annahme der zum Verkauf gestellten Pferde und Rinder geschlossen.

§ 3.

Pferde eigener Anzucht, nicht unter 3 und nicht über 8 Jahr alt, werden vorzugsweise angekauft. Jeder Verkäufer muß sich durch ein ortsgerichtliches Attest ausweisen, daß das aufgestellte Pferd eigener Anzucht sei, und daß in dem Stalle des Besitzers keine ansteckende Krankheit herrscht. Dasselbe gilt vom Rindvieh, mit Ausnahme der Beschränkung wegen dem Alter.

§ 4.

Jeder Pferde- oder Rindvieh-Besitzer ist verpflichtet, sein Pferd oder Rind bis nach geschehener Verloosung und bis dasselbe von den unterzeichneten Vorstands-Mitgliedern übernommen, für eigene Rechnung und Gefahr auf dem Festplatze zu beaufsichtigen. Die Pferde-Besitzer haben gegen Entschädigung von 15 Sgr., Halfter und Zaum dem Gewinner des Pferdes zu überlassen.

§ 5.

Die Berichtigung des Kaufpreises der eingekauften Pferde und Rinder erfolgt mittelst Anweisung der hier unterzeichneten Vorstands-Mitglieder auf die Rendantur des Vereins.

§ 6.

Die Verloosung der angekauften Pferde oder Rinder erfolgt nach beendigter Thierschau und der Prämien-Vertheilung zum Beschluß des Festes.

§ 7.

Das gesammte Actien-Capital wird zum Ankauf von Pferden und Rindvieh verwendet, nach Abzug der Kosten, und Zehn Prozent für den Prämien-Fonds.

§ 8.

Nur gegen Aushändigung der Actie wird das gewonnene Thier übergeben. Ist der Gewinner selbst nicht gegenwärtig, so wird auf dessen Gefahr und Kosten das Thier vierzehn Tage in Pflege gestellt, alsdann aber öffentlich verkauft und der Erlös für Rechnung des Gewinners deponirt.

§ 9.

Die zur Verloosung der Pferde und Rinder nöthigen Verhandlungen werden mit Zuziehung eines Rechts-Beistandes, des Königl. Justiz-Raths Herrn v. Wiese stattfinden, und unter dessen Leitung so wie unter Zuziehung dreier Vereins-Mitglieder, werden die Nummern der, als abgesetzt nachgewiesenen, Loose in das Glücksrad gezählt.

Liegnitz, den 16. Februar 1848.

Der Vorstand des Liegnitzer landwirthschaftlichen Vereins.

v. Merckel. v. Nickisch. v. Sydow. Thaer. Wille."

Liegnitz, den 5. März 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung. Dem Inhaber eines Mode-Magazins für Herren, H. Sommerfeld in Berlin, ist unter dem 24. Februar 1848 ein Patent

auf die Anfertigung einer neuen Art Westen, nach den davon vorgelegten Probe-Exemplaren,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 11.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 12.

Liegnitz, den 18. März 1848.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 37. Die Anmeldung der Rechtsmittel gegen polizeiliche Strafbescheide betr. I. P. 18093.

In Folge höherer Anweisung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die gesetzlichen Rechtsmittel gegen polizeiliche Strafbescheide: der Rekurs, an die vorgesetzte Regierung und der Antrag auf gerichtliche Entscheidung, bei Verlust derselben innerhalb 10 Tagen nach der Eröffnung des Bescheides bei derjenigen Behörde angemeldet werden müssen, welche den Bescheid abgefaßt hat, und daß insbesondere die Anmeldung bei der Regierung für nicht angebracht zu erachten ist.

Liegnitz, den 8. Februar 1848.

No. 38. Qualifications-Anerkennung des rc. Weidner als Ziegeldeckermeister. I. G. 1689.

Dem bisherigen Ziegeldecker-Gesellen Johann Julius Weidner aus Haynau ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest als Ziegeldeckermeister von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 29. Februar 1848.

No. 39. Qualifications-Anerkennung des rc. Lavadowsky als Schornsteinfegermstr. I. G. 1690.

Dem bisherigen Schornsteinfeger-Gesellen Anton Lavadowsky zu Liegnitz ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest als Schornsteinfegermeister von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 29. Februar 1848.

No. 40. Die Central-Bildungs-Anstalt, für

Des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Excellenz hat uns mittelst hohen Erlasses vom 16. Februar dieses Jahres davon in Kenntniß gesetzt, daß Sr. Majestät der König die Errichtung einer Cen-

Lehrer in den Leibes-Uebungen, zu Berlin betr. I. C. 1646.

tral-Bildungs-Anstalt für Lehrer in den Leibes-Uebungen an den Unterrichts-Anstalten der Monarchie, in Berlin und unter der Leitung des Professors Dr. Maßmann, zu genehmigen geruht haben. Besonderer Zweck derselben ist, an öffentlichen Unterrichtsanstalten angestellten Lehrern und Schulamts-Candidaten, für den Fall, daß dieselben es wünschen sollten, eine Gelegenheit zu eröffnen, nicht nur mit dem practischen Theile des Turnwesens sich bekannt zu machen, sondern auch und zwar vorzugsweise diejenige theoretische Befähigung sich zu erwerben, von deren Besitz allein die richtige Auffassung des Verhältnisses, in welchem der Turn-Unterricht zu der ganzen geistigen und sittlichen Erziehung der Jugend durch die Schule, steht, abhängig erscheinen muß. Das Institut wird daher neben umfassenden practischen Uebungen, methodologische, pädagogische, anatomische physiologische Vorträge, einhergehen lassen und zu diesem Ende für jedes Jahr einen doppelten, auf je 30 Zöglinge berechneten Cursus und zwar den ersten, vom 1. April bis letzten Juni, den 2. vom 1. August bis letzten October eröffnen. Ausnahmsweise soll jedoch, der vorgerückten Zeit wegen, in diesem Jahre, der erste Cursus auf die Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli verlegt werden. Der sämmtliche Unterricht wird unentgeldlich ertheilt werden.

Indem wir die Errichtung dieses Institutes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir diejenigen angestellten Lehrer oder Schulamts-Candidaten, welche dasselbe zu benutzen wünschen und mit den Mitteln versehen sind, während dreier Monate die Kosten ihres Aufenthaltes in Berlin zu bestreiten, auf, ihre Meldungen für den ersten diesjährigen Cursus bis spätestens zum 1. April, für jeden spätern Cursus aber 3 Monate vor Beginn desselben bei uns einzureichen, indem wir bemerken, daß wir gern bereit sein werden, auf rechtzeitige Anträge, für Unbemittelte eine Unterstützung aus den Fonds der Unterrichts-Anstalt, an welcher sie den Turnunterricht entweder schon ertheilen oder künftig ertheilen sollen, oder auch durch außerordentliche Bewilligung der Corporationen, denen die Unterhaltung der betreffenden Schule obliegt, wo möglich zu vermitteln.

Liegnitz, den 12. März 1848.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. I. P. 3687.

Der Kloster Marienstern'sche Polizei-Beamte Heidrich zu Neudorf bei Wittichenau ist zum Polizei-Distrikts-Commissarius des 6. Distrikts im Hoyerswerdaer Kreise gewählt und von uns bestätigt worden. Liegnitz, den 26. Februar 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. 1890.

Der Predigtamts-Candidat Carl Theodor Seltmann ist zum Archidiaconus zu Ruhland ernannt worden.

Der Erzpriester und Stadtpfarrer Weigel in Bunzlau ist zugleich zum Schul-Inspektor des Kreises Bunzlau ernannt worden.

Personal-Chronik. I. C. 1830.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:
der Strickermeister Gottlieb Scholz zu Friedeberg a. Q. als Rathmann daselbst;
der Lehrer Friedrich Wilhelm Robert Glaetzer aus Silber, als evangelischer Schullehrer zu Gros-Selten im Saganer Kreise; und
der bisherige Adjuvant zu Wolfersdorf, August Julius Schaller, als evangelischer Schullehrer zu Armadebrunn Sprottauer Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Der nachstehend näher beschriebene Wenzel Gottmann aus Nieder Röchlitz, Herrschaft Starkenbach in Böhmen, ist zu Hermsdorf u. K. Hirschberger Kreises, beim Betteln betroffen, von der Ortspolizei-Behörde daselbst bestraft und unter dem Verbot der Rückkehr über die Landesgrenze nach Böhmen gewiesen worden.

Landes-Verweisungen. I. P. 3058.

Signalement.

1. Familien-Namen, Gottmann; 2. Vornamen, Wenzel, 3. Geburtsort und 4. Aufenthaltsort, Nieder Rochlitz; 5. Religion katholisch; 6. Alter, angeblich 15 Jahr; 7. Größe, 4 Fuß 10 Zoll; 8. Haare, dunkelbraun; 9. Stirn, sehr stark; 10. Augenbraunen braun; 11. Augen, graublau; 12. Nase, klein, kulp; 13. Mund, klein, aufgeworfen; 14. Bart, fehlt noch; 15. Zähne gut; 16. Kinn, länglich, 17. Gesichtsbildung, länglich; 18. Gesichtsfarbe, gesund; 19. Gestalt, kräftig; 20. Sprache, deutsch im böhmischen Dialekt; 21. Besondere Kennzeichen, sehr dicken und hohen Oberkopf.

Liegnitz, den 17. Februar 1848.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der nachstehend näher bezeichnete Drahtbinder Georgius Dusak aus Turzorka im Comitat Trenchin, Königreich Ungarn, ist, nachdem er wegen Bettelns eine 14tägige Gefängnißstrafe erlitten, unter dem Verbot der Rückkehr in die diesseitigen Staaten, über die Landesgrenze nach Ungarn gewiesen worden.

I. P. 3355.

Signalement.

Familien-Name: Dusak; Vorname: Georgius; Stand, Gewerbe: Drahtbinder; Geburtsort, Kreis und Aufenthaltsort: Turzorka im Comitat Trenchin in Ungarn; Religion: katholisch; Alter: 22 Jahre; Größe: 5 Fuß 3 Zoll; Haare: braun; Stirn: niedrig; Augenbraunen: braun; Augen: braun; Nase: lang, in der Mitte eingedrückt; Mund: gewöhnlich; Zähne: gut; Bart: fehlt; Kinn und Gesichts-

bildung: oval; Gesichtsfarbe: blaß; Gestalt: schlank, mittel; Sprache: polnisch (slavonisch).

Liegnitz, den 22. Februar 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landesverweisung. I. P. 3028.

Die nachstehend näher bezeichneten Personen nämlich:

die verwittwete Hadrich geborne Krause aus Catharinenburg und der Häusler Anton Elstner aus Schoenwalde in Böhmen

sind, nachdem sie wegen Bettelns bestraft worden, unter dem Verbot der Rückkehr in die diesseitigen Staaten, von Seidenberg aus über die Landesgrenze nach Böhmen gewiesen worden.

Signalement der rc. Hadrich.

1. Familien-Name Hadrich verw., geb. Krause, 2. Vorname Mariane, 3. Geburtsort und 4. Aufenthaltsort Catharinenberg bei Reichenberg in Böhmen, 6. Alter 66 Jahre, 7. Größe 5 Fuß 1 Zoll 2 Strich, 8. Haare dunkelblond, nicht zu lang, 9. Stirn hoch gefurcht, 10. Augenbraunen dunkelblond, 11. Augen blau, 12. Nase breit, 13. Mund klein, 14. Zähne sehr lückenhaft, 15. Kinn rund, 16. Gesichtsbildung länglich, gefurcht, 17. Gesichtsfarbe gesund, 18. Gestalt mittel, 19. Sprache deutsch, 20. Besondere Kennzeichen schwerhörig.

Signalement des rc. Elstner.

1. Familen-Name Elstner, 2 Vorname Anton, 3. Geburtsort u. 4. Aufenthaltsort Schönwalde Herrschaft Friedland, 5. Religion katholisch, 6. Alter 50 Jahre, 7. Größe 5 Fuß 6 Zoll, 8. Haare blond, 9. Stirn gefurcht, 10. Augenbraunen blond, 11. Augen blau, 12. Nase spitz, 13. Mund etwas hervorstehend, 14. Bart blond, 15. Zähne unvollständig, 16. Kinn länglich, 17. Gesichtsbildung länglich, 18. Gesichtsfarbe gesund, 19. Gestalt kräftig stark, 20 Sprache deutsch, 21. Besondere Kennzeichen rechter Arm und Hand bedeutend schwächer und kleiner als der linke.

Liegnitz, den 25. Februar 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Schornsteinfegermeister Grützner zu Namslau ist unter dem 29. Februar 1848 ein Patent

auf eine mit den Sicherheitsklappen zum Löschen der Schornsteinbrände verbundene Vorrichtung zum Oeffnen und Schliessen der Klappen in den Schornsteinen

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 12.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 13.

Liegnitz, den 25. März 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 7. Stück für das Jahr 1848 enthält: unter

Nro. 2934. das Allerhöchste Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Greiffenberger Kreis-Obligationen von 128,000 Rthlr. Vom 14. Januar 1848; und

„ 2935. die Verordnung über die Errichtung von Handelskammern. Vom 11. Februar 1848.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 41. Betrifft den Superintendenturwechsel in der Striegau-Waldenburger Diöcese I. C. 1896.

Das Königliche Consistorium für die Provinz Schlesien zu Breslau, hat nachdem der bisherige Superintendent, Pastor primarius Thilo zu Striegau wegen vorgerückten Alters die Superintendentur-Geschäfte des Striegau-Waldenburger Kirchenkreises niedergelegt hat, die interimistische Verwaltung derselben dem Pastor Stubenrauch zu Gottesberg übertragen, und hat dieser am 10. Februar c. seine Amtirung begonnen.

Wir bringen diese Veränderung in der Ephoral-Verwaltung gedachter Diöcese zur Kenntniß der im diesseitigen Verwaltungs-Bezirk hierbei Betheiligten.

Liegnitz, den 9. März 1848.

No. 42. Bekanntmachung. Betrifft die Gelegenheit zu Anstellun-

Diejenigen ehemaligen Zöglinge des Seminars zu Bunzlau, welche bei ihrem Abgange aus demselben veranlaßt waren, in Hauslehrerstellen einzutreten, weil es an Gelegenheit zu ihrer Anstellung im öffentlichen Schuldienste fehlte, werden hierdurch aufgefordert, ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort der Seminar-Direction

gen als Adjuvanten. I. C. 2108. daselbst baldigst anzuzeigen, da jetzt für Mehre derselben die Gelegenheit zur Anstellung als Adjuvanten an öffentlichen Schulen sich darbietet.

Liegnitz, den 16. März 1848.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bekanntmachung. Den Königlichen und Nichtköniglichen Gerichten, welche nach Vorschrift unserer Verordnungen vom 14. Dezember 1837. — Liegnitzer Amtsblatt de 1837 Seite 395. — und 28. Januar 1839. — Amtsblatt de 1839. — Seite 58. — zum Austariren und Reserviren des Porto's verpflichtet sind, wird bekannt gemacht, daß die nach unseren Bekanntmachungen vom 9. September 1839. — Liegnitzer Amtsblatt Seite 285., — und vom 26. November 1840. — Amtsblatt Seite 332. — zulässigen Remunerationen für diejenigen Beamten, welche sich beim Nachliquidiren und Einziehen des reservirten Porto's besonders thätig bezeigt haben, von Königlichen Gerichten, Inquisitoriaten und Gerichts-Commissionen fernerhin nicht mehr in Anspruch genommen werden dürfen; die Königlichen Beamten, welche sich in dieser Art der Thätigkeit hervorgethan haben, sollen nach den Vorschlägen der Herren Gerichtsvorstände anderweit berücksichtigt werden.

Die Privatgerichte dagegen haben ihre diesfälligen Anträge, wenn sie Berücksichtigung finden sollen, bis spätestens Mitte Januar eines jeden Jahres an uns einzureichen.

Glogau, den 10. März 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Lectionsplan
der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie
zu Eldena bei Greifswald pro Sommersemester 1848.

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; Nationalökonomie; Volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde vom Königreich Preußen; Director Professor Dr. Baumstark.
2. Besonderer Pflanzen- und Wiesenbau; Rindviehzucht; landwirthschaftliche Betriebslehre; landwirthschaftliche Demonstrationen Dr. Segnitz.
3. Obstbaum- und Gehölzzucht; akademischer Gärtner Jühlke.
4. Pferdezucht; Pferdekenntniß; Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Haussäugethiere; Lehre vom Hufbeschlag; Prof. Dr. Haubner.
5. Allgemeine und besondere Botanik; Naturgeschichte des Thierreichs; botanische Excursionen; Prof. Dr. Schauer.
6. Experimental- und Agrikulturchemie; Analytische Chemie und Anleitung zu agronomischen Untersuchungen, Wärmelehre, Klimatologie und Meteorologie; Prof. Dr. Schulze.

7. Feldmessen und Nivelliren; Prof. Dr. Grunert.
8. Ueber Construktion und Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude nebst Uebungen im Bauzeichnen ꝛc. Universitäts-Bau-Inspektor Dr. Menzel.
9. Landwirthschaftsrecht; Prof. Dr. Beseler.

Die Vorlesungen werden am 1. Mai d. J. beginnen und in Betreff der näheren Anforderungen, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt sich Meldenden zu stellen sind, beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden.

Eldena im Februar 1848.

Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena.
gez. E. Baumstark.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. I. P. 3966.

Der Rittergutsbesitzer von Seidewitz auf Biesig ist zum Kreis-Deputirten Görlitzer Kreises erwählt und als solcher von uns bestätigt worden.

Liegnitz den 1. März 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

I. Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzer Regierungsbezirk für die Monate Januar und Februar 1848.

Im Monat Januar hatte ohne Unterbrechung ziemlich starker Winterfrost statt. Der Horizont war meistens unbedeckt, die Feuchtigkeit der Atmosphäre gemäßiget. Die Oberfläche der Erde war den Monat hindurch im flachen Lande etwa einen Fuß hoch mit Schnee bedeckt. Helle Tage hatten statt: am 2. bis zum 12., am 16., 18., 19., 20., 22., 23. und vom 26. bis 31. Schnee fiel am 1., 11., 13., 14., 15., 17., 21., 25. Die Luftströmungen waren in einem ungewöhnlichen Maaße beständig und der Ostwind in einem ungewöhnlichen Maaße häufig. Nur am 2., 5., 13., 14., 15., 30. hatte Westwind, an allen übrigen Tagen Ost- oder Südost-, oder Nord-Ost-Wind statt.

Der höchste Barometerstand = 28″ 3‴ wurde am 26. und 27., der niedrigste = 27″ 4‴ am 31.; der höchste Thermometer-Stand = − 2° R. am 13., der niedrigste = 21° R. am 27. beobachtet.

Im Monat Februar war die Witterung im Allgemeinen gelinder als zu dieser Jahreszeit gewöhnlich der Fall zu sein pflegt; die Feuchtigkeit der Atmosphäre war gemäßiget. In den ersten Tagen des Monats hatte Regen und Thauwetter statt, so daß bis zum 7. der Schnee im flachen Lande gänzlich geschmolzen war. Am 8. fiel bei mäßigem Froste neuer Schnee, welcher die Oberfläche der Erde gegen einen Fuß hoch bedeckte, jedoch nach wenigen Tagen wieder schwand. In den beiden letzten Drittheilen des Monats waren die Tage meistens ohne Frost, während in den Nächten meistens gelinder Frost statt hatte. Schnee fiel am 8., 9., 18., ferner Schnee und Regen am 1. und 29., Regen am 1. und 29.,

Regen am 2., 5., 6., 12., 24., 25., 26. Die westlichen Luftströmungen waren zwar vorherrschend, doch nur in sehr geringem Maaße, indem der Ostwind, welcher im Januar prädominirte, immer noch ungewöhnlich häufig vorkam.

Der höchste Barometerstand = 28" 3''' wurde am 3., der niedrigste = 27" am 23., der höchste Thermometerstand = + 8° R. am 26., der niedrigste = + 4° R. am 5., 7. und 9. beobachtet.

II. Mortalität.

In den Monaten Januar und Februar war der Gesundheitszustand der Menschen im Allgemeinen recht günstig. Die Zahl der Kranken war mäßig, der Verlauf der Krankheiten gutartig, die Sterblichkeit innerhalb der gewöhnlichen Grenzen. Die Krankheits-Constitution war die catarrhalische und rheumatische. Der allgemeine Krankheitscharacter begünstigte subinflamatorische Zustände. Bei Störungen des ursprünglichen Krankheitsverlaufes kamen häufiger nervöse Fieber, seltener Inflamationen vor. Die häufigsten Krankheitsformen waren: Catarrhe und Rheumatismen, Fieber von diesen Grundlagen, katarrhalische Diarrhöen.

In Schreiberhau Kreis Hirschberg, sind verschiedene Nervenfieber-Ausbrüche zur amtlichen Cognition gelangt, die bei entsprechender Behandlung in der Mehrzahl einen günstigen Ausgang gehabt haben oder noch erwarten lassen. Nach den von der Kreisbehörde unverzüglich ausgeführten und sicher gestellten Schutzmaaßregeln steht mit Grund zu erwarten, daß dieses Uebel bald werde beschränkt und gänzlich beseitigt werden. Eine gleiche Erscheinung ist, jedoch in einem zur Zeit noch ganz vereinzelt dastehenden Fall, im Kreise Landeshut bemerkbar geworden.

Die vorliegenden Thatsachen sprechen dafür, daß die Krankheit nicht als Folge des Nothstandes anzusehen, sondern vielmehr im Wege der Ansteckung aus Böhmen eingeschleppt und in Schreiberhau von Individuum zu Individuum verbreitet worden ist.

Wenn auf der einen Seite für eine ausreichende Pflege der Kranken Fürsorge getroffen ist, so haben wir andrerseits eine möglichst strenge Handhabung der Bettler- und Vagabonden-Polizei in den Gebirgskreisen unseres Departements für angemessen erachten müssen, und die betreffenden Behörden mit entsprechender Anweisung versehen.

Die Häusler Schulzeschen Eheleute in Berna, Kreis Lauban, und deren Magd hatten in Stücken geschnittene Kartoffeln genossen, welchen mit Petersilie verwechselter Wasserschierling beigemischt worden war. Schon eine halbe Stunde nach dem Genuß zeigten sich die Spuren der Vergiftung. Der sofort herbeigeholte Arzt fand die verehelichte Schulze bereits todt. Der Häusler Schulze und dessen Magd wurden gerettet.

Ein Tabacksfabrikant erstickte an Kohlendämpfen, und ein Tischler fand bei dem Einschneiden eines Gebläse-Hocho'ens den Tod.

Durch unglückliches Fallen verloren drei Menschen das Leben. Zwei Arbeiter wurden in einer Braunkohlengrube rettungslos verschüttet.

Ein Wagenschieber wurde von zwei Eisenbahnwagen, zwischen welche er gerathen war, erquetscht, ein Häusler durch seinen mit Holz beladenen Handschlitten, als dieser aus der Bahn gerieth, mit solcher Heftigkeit gegen einen Baum geschlendert, daß er sofort den Geist aufgab, und ein Bauer durch seinen über ihn hinweg gehenden schwer beladenen Wagen getödtet. Durch vorzeitiges Losgehen eines Gewehrs endete ein Einwohnerssohn.

Erfroren fand man 4, apoplektisch gestorben 2 Personen. Vier Menschen ertranken.

Die Wiederbelebungsversuche blieben bei allen Verunglückten erfolglos. Dagegen gelang es, einige andere erstarrt gefundene Personen zum Leben zurück zu bringen.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war im Allgemeinen während beider verflossenen Monate günstig. An einigen Orten kamen tolle Hunde zum Vorschein.

Liegnitz, den 6. März 1848.

Königliche Regierung

Den Maisbau betr. I. G. 2223.

Das ohnlängst in Hermanstadt (Verlag von Crabs) erschienene Schriftchen mit dem Titel:

„der türkische Weitzen auf einer Reise durch Siebenbürgen verfaßt und den Landwirthen Deutschlands zur Prüfung vorgelegt von C. Unverricht enthält zur Anschauung begründete Bemerkungen, welche der Berücksichtigung nicht unwerth sein dürften.

Liegnitz, den 14. März 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. G. 2039.

Programm
zu dem
Fünfzehnten Schlesischen Provinzial-Thierschaufeste.

Das Fest findet **am 8. (achten) Juni d. J.** Vormittags auf der Wiese bei Grüneiche statt, und besteht in der Schaustellung von Thieren und landwirthschaftlichen Geräthschaften, in der Vertheilung von Preisen für die besten Schaustücke und in der Verloosung anzukaufender Thiere und Geräthe.

I. Thierschau.

Es werden folgende Preise ausgesetzt!

Königspreise.

1—8. Für gute Zuchtstuten bäuerlicher Besitzer acht Prämien, 2 à 100, 2 à 80, 2 à 60 und 2 à 40 Rthlr., unter folgenden Bedingungen: a. die Zuchtstute muß im Besitze eines Pferdezüchters aus dem Stande der Landgemeinden sich befinden; b. sie muß alle zu einer guten Zuchtstute erforderlichen Eigenschaften besitzen; c. sie muß ein Füllen haben, oder doch bedeckt, und daß sie es sei, genügend bescheinigt sein.

Den Stuten, welche einen dieser Preise erlangen, wird auf Verlangen des Be-

sitzers ein Ehren-Brandzeichen, bestehend in einer Königskrone, auf der rechten Seite des Halses unter der Mähne eingebrannt.

Preise der Stadt Breslau.

9. Für die beste Kuh eines Rustikalbesitzers: 60 Rthlr. Gold nebst Fahne.
10. Für die beste Ferse eines Rustikalbesitzers: 40 Rthlr. Gold nebst Fahne.

Vereinspreise.

A. Für Pferde, in Schlesien gezogen.

11. Für die edelste Zuchtstute, die schon ein Füllen gehabt hat, oder tragend ist: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
12. „ die nächstbeste: eine Fahne.
13. „ das beste edle Gebrauchspferd (Luxuspferd), nicht unter 4, nicht über 8 Jahre alt: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
14. „ das nächstbeste: eine goldene Medaille nebst Fahne.
15. „ das drittbeste: eine Fahne.
16. „ das beste Arbeitspferd eines Rustikalbesitzers: 40 Rthlr.
17. „ das nächstbeste: eine Fahne.
18. „ das beste Edelfüllen, 2 oder 3 Jahre alt: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
19. „ das nächstbeste: eine goldene Medaille nebst Fahne.
20. „ drittbeste: eine Fahne.
21. „ das beste 2- oder 3jährige Füllen eines Rustikalbesitzers: 30 Rthlr. nebst Fahne.
22. „ das nächstbeste: eine Fahne.

Von dieser Konkurrenz sind Vollblut- und Renn-Pferde ausgeschlossen, da sie anderweit ihre Würdigung finden.

B. Für Rinder.

23. Für den vorzüglichsten inländischen Stier: ein Ehren-Preis nebst Fahne.
24. „ den nächstbesten: eine Fahne.
25. „ den vorzüglichsten im Auslande geborenen Stier: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
26. „ den nächstbesten: eine Fahne.
27. „ die vorzüglichste inländische Kuh: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
28. „ die nächstbeste: 30 Rthlr. nebst Fahne.
29. „ die drittbeste: eine Fahne.
30. „ die vorzüglichste im Auslande geborene Kuh: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
31. „ die nächstbeste: eine Fahne.
32. „ die vorzüglichste inländische Ferse (Kalbe) ein Ehrenpreis nebst Fahne.
33. „ die nächstbeste: 20 Rthlr. nebst Fahne.
34. „ die drittbeste: eine Fahne.
35. „ das vorzüglichste Paar inländischer Zugochsen: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
36. „ das nächstbeste Paar: eine goldene Medaille nebst Fahne.
37. „ das drittbeste Paar: eine Fahne.

Nur gefesselter Stiere können in den umfriedigten Schauraum aufgenommen werden.

C. Schafe.

Zur Aufstellung von Schafen und Woll-Vließen werden die erforderlichen Anstalten getroffen sein. Es können Thiere aller Länder gestellt, aus derselben Schäferei aber nicht mehr als zehn Stück aufgenommen werden; — für jede aufzustellende Abtheilung muß ein Schild mitgebracht werden, auf welchem der Name des Gutes verzeichnet ist; auch muß der Geburts-Ort ausländischer und nicht in den Händen der Züchter befindlicher Thiere angegeben sein. Es wird mit Zuversicht erwartet, daß nur gesunde Schafe gestellt werden. Den Schaustellern werden silberne Erinnerungsmedaillen verabreicht.

Die Schaustellung der Wollvließe wird, wie früher, in den Räumen der kaufmännischen Börse statt finden. Es können aus einer Schäferei nicht mehr als sechs Vließe aufgenommen werden. Die Herren Einsender werden ersucht, die Vließe nicht fest zu verpacken, damit der eigenthümliche Wollbau unverändert erhalten bleibe. Neben den Vließen von selbst gezogenen Thieren können auch solche von erkauften, mit Angabe des Züchtungsortes, ausgestellt werden.

Prämien werden weder für Schafe noch für Wollvließe ausgesetzt.

D. Für Mastvieh.

Für Mastthiere, welche in Schlesien gezogen und erweislich von den gegenwärtigen Besitzern von Anfang bis zu Ende gemästet worden sind, werden folgende Prämien ausgesetzt:

38. Für den schwersten Mastochsen (kastrirte Stiere sind ausgeschlossen) ein Ehrenpreis nebst Fahne.
39. „ den nächstschwersten: 40 Rthlr. nebst Fahne.

40. " den dritten: eine Fahne.
41. " die schwerste Mastkuh: 30 Rthlr. oder eine goldene Medaille nebst Fahne.
42. " die nächstschwerste: eine Fahne.
43. " das schwerste, nicht über acht Wochen alte Saugkalb: 12 Rthlr. nebst Fahne,
44. " das nächstschwerste: acht Thaler nebst Fahne.
45. " das dritte: eine Fahne.
46. " den schwersten Masthammel: 12 Rthlr. nebst Fahne.
47. " den nächstschwersten: 10 Rthlr. nebst Fahne.
48. " den dritten: eine Fahne.
49. " das schwerste Schwein: 12 Rthlr. nebst Fahne.
50. " das nächstschwerste: 8 Rthlr. nebst Fahne.
51. " das dritte: eine Fahne.

(Die Fortsetzung folgt im nächsten Amtsblattstück.

Landes-Verweisungen. I. P. 4022.

Die nächstehend näher bezeichneten Gebrüder Anton und Johannes Bauda aus Skuhrow, Kreis Jungbunzlau in Böhmen, sind, nachdem sie beim Betteln in Hermsdorf u. K. (Hirschberger Kreises) betroffen und deshalb bestraft worden, unter dem Verbot der Rückkehr in die diesseitigen Staaten, über die Landesgrenze in ihre Heimath gewiesen worden.

1. Familien-Namen Bauda, 2. Vornamen Anton, 3. Geburtsort Skuhrow, H. Klein-Skal, Kr. Jungbunzlau in Böhmen, 4. Aufenthaltsort dito, 5. Religion katholisch, 6. Alter 25 Jahr, 7. Größe 5 Fuß 5 Zoll, 8. Haare braun, 9. Stirn hoch, 10. Augenbraunen blond, 11. Augen grau, 12. Nase länglich, 13. Mund aufgeworfen, 14. Bart schw. 15. Zähne vollständig, 16. Kinn stark, 17. Gesichtsbildung dto. 18. Gesichtsfarbe gesund, 19. Gestalt untersetzt, 20. Sprache deutsch und böhmisch, 21. besondere Kennzeichen hat Klumpfüße.

Signalement des Johannes Bauda.

1. Familien-Namen Bauda, 2. Vornamen Johannes, 3. Geburtsort Skuhrow H. Klein-Skal, Kr. Jungbunzlau in Böhmen, 4. Aufenthaltsort dto. 5. Religion katholisch, 6. Alter 16 Jahr, 7. Größe 4 Fuß 10 Zoll, 8. Haare braun, 9. Stirn bedeckt, 10. Augenbraunen braun, 11. Augen braun, 12. Nase klein, 13. Mund aufgeworfen, 14. Zähne gut, 15. Kinn klein, 16. Gesichtsbildung oval, 17. Gesichtsfarbe gesund, 18. Gestalt schlank, 19. Sprache böhmisch, 20. besondere Kennzeichen keine.

Liegnitz, den 4. März 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Berichtigung eines Druckfehlers.

Im 12. Amtsblattstück d. J. Seite 102, muß das Datum der Bekanntmachung, in Betreff der Central-Bildungs-Anstalt für Lehrer in den Leibesübungen zu Berlin, statt den 12. März, heißen:

„den **10.** März."

Nachwei

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, so wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getreide.																							
		Weitzen pr. Schfl.			Roggen pr. Schfl.			Gerste pr. Schfl.			Hafer pr. Schfl.			Erbsen pr. Schfl.			Hirse pr. Schfl.			Buchweitzen pr. Schfl.			Graupe pr. Schfl.		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	Beuthen a. d. O.	2	9	2	1	17	8	1	16	8	1	—	—	1	25	—	4	24	—	—	—	—	5	10	—
2	Bunzlau.	2	5	9	1	21	9	1	17	8	—	26	9	1	28	3	4	6	3	—	—	—	5	—	—
3	Freystadt.	2	15	—	1	17	6	1	25	—	1	1	3	1	25	—	4	8	—	—	—	—	3	22	—
4	Glogau.	2	7	6	1	17	2	1	17	8	—	27	1	1	20	2	1	29	3	1	26	11	7	3	6
5	Görlitz.	2	19	10	1	26	7	1	23	—	1	—	2	2	6	3	5	2	6	2	7	6	4	27	6
6	Goldberg.	1	29	—	1	20	—	1	17	3	—	26	3	1	25	9	5	10	—	8	—	—	5	10	—
7	Grünberg.	2	23	9	1	13	6	1	9	3	1	3	—	1	25	3	3	—	—	1	18	—	5	1	3
8	Haynau.	2	10	2	1	20	6	1	14	6	—	29	—	1	21	9	4	21	—	—	—	—	5	20	—
9	Hirschberg.	2	16	5	1	26	5	1	22	2	—	25	9	2	1	3	5	26	—	—	—	—	6	7	6
10	Hoyerswerda.	2	22	8	1	18	4	1	22	5	1	—	8	2	16	3	2	13	7	1	19	9	3	6	—
11	Jauer.	2	9	3	1	20	6	1	16	3	—	24	6	2	1	—	4	22	6	—	—		6	28	—
12	Landeshut.	2	9	5	1	25	—	1	21	8	—	28	—	2	11	—	5	10	—	—	—	—	6	10	—
13	Lauban.	2	16	1	1	26	9	1	17	6	—	27	3	2	25	6	4	27	6		—	—	8	—	—
14	Liegnitz.	2	—	9	1	21	1	1	17	10	—	26	7	1	25	3	5	12	9		—	—	7	14	9
15	Löwenberg.	2	6	—	1	24		1	21	6	—	25	—	2	1	6	4	7	6	—	—	—	5	—	—
16	Lüben.	2	—	10	1	18	1	1	16	6	—	27	6	1	17	9	5	3	—	—	—	—	6	15	6
17	Polkwitz.	2	10	1	1	13	9	1	19	—	—	28	—	1	22	4	4	5	—	4	5	6	3	29	—
18	Sagan.	2	12	3	1	20	11	1	20	6	1	—	9	1	25	4	5	26	—	—	—	—	5	10	—
19	Schönau.	2	2	—	1	26	3	1	22	—	—	27	5	1	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Sprottau.	2	19	4	1	18	6	1	19	7	—	29	1	1	20	3	4	24	—	—	—	—	4	8	—
	Fraktionspreise	2	10	9	1	20	9	1	18	11	—	28	2	1	29	2	4	16	3	3	7	11	5	16	6
	im vorigen Monat waren die Durchschnittspreise	2	18	1	1	24	4	1	21	4	—	29	5	2	1	4	4	21	1	2	26	7	5	17	6
	mithin gegen dieselben mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	4	—	—	—
	mithin gegen dieselben weniger.	—	7	4	—	3	7	—	2	5	—	1	3	—	2	2	—	4	10	—	—	—	—	1	—

ſung

übrigen Haupt-Consumtibilien in den Haupt-Marktstädten des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks

Februar 1848.

	tualien.								Fleisch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
ummer.	Grütze pr. Schfl.			Kartoffeln pr. Schfl.			Butter pr. Pf.		Rind-Fleisch pr. Pf.		Hammel-Fleisch pr. Pf.		Schwein-Fleisch pr. Pf.		Kalb-Fleisch pr. Pf.		Bier pr. Prß. Qrt.		Brannt-wein pr. Prß. Qrt.		Hart-Holz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.			Weich-Holz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.			Heu pr. Cntr.			Stroh pr. Schck.		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sgr.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	5	10	—	—	20	—	5	9	2	—	2	6	3	6	2	—	—	8	3	3	5	20	—	4	27	6	—	27	6	5	—	—
2	2	25	—	—	26	—	6	3	2	6	3	—	4	—	1	6	—	10	6	6	5	15	—	4	27	6	—	25	—	4	22	6
3	4	8	—	—	18	11	6	6	2	—	2	6	3	6	1	6	1	-	3	6	—	—	—	—	—	—	—	25	—	5	-	—
4	6	22	6	—	16	11	6	8	3	—	3	—	4	3	1	11	—	11	5	9	7	16	3	5	22	3	—	27	4	5	15	3
5	3	2	6	—	26	—	6	3	3	—	3	—	4	6	2	—	1	—	4	—	5	20	—	4	20	-	—	21	3	4	—	—
6	8	—	—	—	26	--	6	—	2	6	3	—	4	—	1	6	—	9	2	6	7	10	—	6	10	—	—	23	—	4	18	9
7	3	24	9	-	21	9	6	7	2	3	2	9	3	3	1	9	1	—	3	—	4	15	—	4	10	—	—	23	6	5	7	6
8	7	15	—	—	28	—	6	—	2	6	2	6	4	—	1	3	—	9	3	6	—	—	—	—	—	--	—	27	—	5	8	—
9	6	—	—	1	4	—	6		3		3	—	4	—	2	—	1	2	5	6	6	—	—	3	15	—	—	17	-	3	12	6
0	1	25	—	—	16	11	5	6	2	6	3	—	3	6	1	6	1	—	5	—	2	23	9	2	18	—	—	29	5	3	5	—
1	7	6	—	1	2	6	7	3	3	—	3	-	4	—	1	9	1	—	3	9	7	7	6	6	7	6	—	26	—	5	5	—
2	—	—	—	1	1	6	5	6	2	6	3	—	4	-	1	6	1	—	4	—	5	15	—	2	15	—	—	14	—	4	15	—
3	3	14	—	—	28	—	6	10	2	6	2	10	3	9	1	9	1	---	4	6	7	15	—	4	2	6	—	19	8	4	20	—
4	8	5	3	-	24	—	6	9	3	—	3	—	4	—	2	—	—	9	5	-	7	10	—	6	10	—	—	22	—	5	—	6
5	7	20	-	—	26	—	5	3	2	6	2	6	3	6	1	6	—	10	6	4	7	7	6	6	12	6	—	23	—	4	10	—
6	6	17	—	—	23	—	6	6	2	9	2	9	3	9	1	9	1	2	6	—	5	20	—	4	20	-	—	22	9	4	25	—
7	8	6	—	—	17	6	6	9	2	6	2	9	4	—	1	6	—	8	3	-	5	10	—	4	5	—	—	21	9	5	2	6
8	4	24	--	—	24	-	6	9	3	-	3	—	4	—	2	—	--	11	4	—	5	7	6	4	17	6	—	21	3	4	7	6
9	—	—	—	1	6	3	6	—	2	6	2	8	3	10	1	8	—	10	3	6	5	15	—	4	25	—	—	24	—	5	15	—
0	4	16	—	—	22	9	6	6	2	6	3		3	11	1	6	—	11	4	—	—	—	—	4	15	—	—	—	—	—	—	—
	5	16	9	—	25	—	6	3	2	7	2	10	3	10	1	8	—	11	4	4	5	29	3	4	22	3		23	2	4	24	3
	5	17	1	—	25	2	6	3	2	7	2	10	3	11	1	10	—	11	4	3	6		2	4	22	—	—	22	9	4	23	10
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3	—	--	5	—	—	5
	—	—	4	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	11	—	—	-	—	—	—	—	—	—

Patentirung. Dem Fabrikanten Daniel Schwarz zu Schleusingen im Regierungs-Bezirk Erfurt ist unter dem 11. März 1848. ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Bewegung der Schützen an Doppelwebstühlen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Zurücknahme. Das dem G. H. Friedlein und C. Pal zu Leipzig unter dem 24. Februar 1847 ertheilte Patent

auf die Anwendung einer durch Beschreibung näher nachgewiesenen, bei Herstellung von Hochdruckplatten zu benutzenden Masse,

ist aufgehoben worden.

Verzeichniß der im Monate Februar 1848 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Goldberg-Haynauer Kreis.			
Maerzdorf	Schaeffer	Freibauer	Maerzdorf.
Stadt Haynau	Sturm	Kaufmann	Haynau.
Loewenberger Kreis.			
Stadt Liebenthal	Sommer	Kaufmann	Liebenthal.
Saganer Kreis.			
Stadt Sagan 2. Bezirk.	Strahl	Kaufmann	Sagan.
Stadt Priebus	Wolff	Kämmerer	Priebus.
Guhrauer Kreis.			
Jaestersheim und Geisbach	Stach	Lehrer	Jaestersheim.
Freystädter Kreis.			
Stadt Beuthen a/O.	Klaute	Rathmann	Beuthen a/O.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 13.)

Außerordentliche Beilage
zum 13. Stück
des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz, für das Jahr 1848.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Allerhöchsten Patents vom 18. d. Mts. bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät die Einberufung des vereinigten Landtages zu befehlen und dessen Eröffnung auf Sonntag den 2. April c. festzusetzrn und den Prinzen Adolph zu Hohenlohe-Ingelfingen auf Koschentin wiederum zum Landtagsmarschall für die Provinzial-Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz zu ernennen geruht haben. Die zur Theilnahme an dem vereinigten Landtage einberufenen ständischen Herren Deputirten ersuche ich daher ergebenst, sich schon am 1. April c. in Breslau bei dem Herrn Landtagsmarschall der Provinz melden zu wollen.

Breslau, den 22. März 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Vertretung:
v. Kottwitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 14.

Liegnitz, den 1. April 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 8. Stück für das Jahr 1848 enthält: unter
Nro. 2936. das Gesetz über die Presse.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Nachdem das, in Gemäßheit der Verordnung vom 28. Januar d. J. errichtete, Evangelische Ober-Consistorium heute eröffnet worden ist, wird solches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle zu der gesetzlichen Competenz des Ober-Consistoriums gehörigen Sachen von jetzt an an dasselbe gelangen.

Berlin, den 16. März 1848.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten.

An die
Bewohner des platten Landes.

Landsleute! An mehreren Punkten der Provinz sind Ruhestörungen vorgefallen, veranlaßt durch die falsche Ansicht, daß die nun erlangte politische Freiheit in ihrer Folge die Befreiung von den Lasten und Pflichten mit sich führe, die auf den Rustikal-Besitzungen zu Gunsten der Dominien haften.

Mehrere Gemeinden haben aus dieser falschen Ansicht heraus sich zusammengerottet und von den Besitzern der berechtigten Dominien Erklärungen erzwungen, daß sie auf diese Rechte und ihr daher fließendes Einkommen verzichten wollen.

Die Klagen über dergleichen Aufstände mehren sich.

Es ist höchst beklagenswerth, daß gerade die Landleute, die der grundbesitzenden Klasse angehören, ja oft sehr wohlhabende Leute sind, sich zu solch ungesetzlichem Betragen haben verleiten lassen und ein schlimmes Beispiel geben. Indeß will ich gern dem Glauben mich hingeben, daß theils Mißverstand, theils Aufregung Böswilliger die Irrenden verleitet habe. Ich bitte und ermahne euch daher alles Ernstes, von solchem ungesetzlichen, gewaltthätigen, die Freiheit vernichtenden Betragen abzustehen, fernerhin die höchste Achtung vor dem Eigenthume eines Jeden zu haben, die gezwungenen Erklärungen, die ohnedies vollkommen ungültig sind, zurück zu stellen, und mir dadurch den Beweis zu liefern, daß ihr zur gesetzlichen Ordnung zurückkehren und euch der wahren Freiheit würdig beweisen wollt.

Sollte dies nicht auf das Schleunigste geschehen, so werde ich mich genöthigt sehen, dem Gesetz Achtung, den einzelnen Bürgern Schutz durch die bewaffnete Macht zu verschaffen.

Die Ruhe und gesetzmäßige Ordnung wird bald wieder hergestellt sein, und der Schuldige seiner Strafe dann nicht entgehen.

Landsleute! gebt meinen Ermahnungen Gehör, stellt die Ordnung wieder her, und betretet dann den gesetzmäßigen Weg, der euch allein zu dem erwünschten Ziele führen kann.

Bald werden die frei gewählten Volksvertreter sich versammeln; ihnen tragt eure Anliegen vor, sie werden auf Abhilfe auf gesetzlichem Wege bedacht sein. Im Verein mit ihnen wird Seine Majestät der König, der alle seine Unterthanen mit gleicher Liebe umfaßt, Erfüllung gewähren.

Breslau, den 28. März 1848.

Der Königliche Immediat-Commissarius für die Provinz Schlesien.

Graf York von Wartenburg.

Bemerkung. I. P. 5308. Die Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Schlesien zu Breslau vom 22. März d. J., betreffend die Einberufung des vereinigten Landtages zum 2. April d. J. ist dem 13. Amtsblattstück 1848 als außerordentliche Beilage beigegeben.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 43. Den Kram- u. Viehmarkt zu Jauer betr. Der auf den 3., 4. und 5. April d. J. fallende Kram- und Viehmarkt in der Stadt Jauer wird hiermit aufgehoben.

Liegnitz, den 25. März 1848.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der König haben den Consistorial-Rath, Professor Dr. Middeldorpf hierselbst, die nachgesuchte Entlassung aus dem Amtsverhältnisse eines Mitgliedes des Consistorium's der Provinz Schlesien und der theologischen Prüfungs-Commission in Gnaden zu bewilligen, auch zugleich in Anerkennung der von dem rc. Middeldorpf in der vorgedachten Eigenschaft eine Reihe von Jahren hindurch geleisteten Dienste, demselben den Character eines Ober-Consistorial-Rathes beizulegen geruhet.

Breslau, den 14. März 1848.

Der Präsident des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.
v. Uechtritz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

In der in Gemäßheit des § 58 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetz-Sammlung Nro. 1619) stattgehabten achten Verloosung schlesischer Pfandbriefe Litt. B sind folgende vier Prozent Zinsen tragende Apoints über einen Gesammtbetrag von 29,250 Rthlr. vorschriftsmäßig gezogen worden und zwar:

à 1000 Rthlr.

Nro.	89	auf	Ratibor.
=	189	=	Carolath.
=	260	=	Schwieben.
=	791	=	Siemianowitz, Radzionkau, Lassowitz u Sowitz.
=	795		desgl.
=	874	=	desgl.
=	40175	=	Dambrau und Sokollnick.

à 500 Rthlr.

Nro.	1041	auf	Kottwitz.
=	1179	=	Ratibor.
=	1261	=	Saabor.
=	1475	=	Carolath.
=	1591	=	Albendorf.
=	1951	=	Koschentin und Tworog.
=	2039	=	Lossen.
=	2130	=	Niewodnigk.
=	2155	=	Czeppelwitz.
=	2614	=	Siemianowitz, Radzionkau, Lassowitz und Sowitz.
Nro	43232	=	Groß-Lagiewnick.
=	43300	=	Lederhose.
=	43334	=	Dambrau und Sokollnick.
=	43349	=	desgl.

à 200 Rthlr.

Nro.	3016	auf	Nieder-Schwirklan.
=	3099	=	Deutsch Krawarn und Kauthen.
=	3190	=	Bojadel und Kern.
=	3227	=	Ratibor.
=	3290	=	desgl.
=	3373	auf	Waldvorwerk.
=	3376	=	Ober-Alt Wohlau.
=	3391	=	Saabor.
=	3425	=	desgl.
=	3653	=	Roschowitz und Jaborowitz.
=	3725	=	Groß Petrowitz.
=	3923	=	Paschkerwitz.
=	4103	=	Albendorf.
=	4418	=	Kuttlau.

à 200 Rthlr.

=	4495	auf	Malmitz.
=	4663	=	Koschentin und Tworog.
=	4934	=	Lossen.
=	15051	=	Siemianowitz, Radzionkau, Lassowitz und Sowitz.
=	15136	=	desgl.
=	15142	=	desgl.
=	15161	=	desgl.
=	15260	=	desgl.
=	15282	=	desgl.
=	49234	=	Ulbersdorf.
=	49248	=	desgl.
=	49293	=	Koselwitz.
=	49315	=	desgl.
=	49323	=	Massel.
=	49498	=	Giesdorf.
=	49546	=	Dambrau und Sokollnick.
=	49550	=	desgl.
=	49651	=	Klein Ellguth.
=	49652	=	desgl.
=	49659	=	desgl.
=	49822	=	Raudnitz u. Raschdorf.

à 100 Rthlr.

Nro.	5590	auf	Dombrowka.
=	5629	=	Haltauf.
=	5746	=	Nieder Marklowitz.
=	6052	=	Ratibor.
=	6100	=	desgl.
=	6374	=	Saabor.
=	6391	=	desgl.
=	6540	=	Roschowitz und Saborowitz.
=	6664	=	Groß Petrowitz.
=	6985	=	Glinitz, Zborowsky, Bogdalla.
=	7003	=	desgl.
=	7024	=	Albendorf.

à 100 Rthlr.

Nro.	7089	auf	Albendorf.
=	7159	=	desgl.
=	7297	=	desgl.
=	7302	=	desgl.
=	7342	=	Deutsch Kessel.
=	7492	=	Ober und Nieder Kunern.
=	7497	=	desgl.
=	7848	=	Malmitz.
=	7909	=	desgl.
=	7931	=	desgl.
=	8025	=	Groß Deutschen.
=	8043	=	Gorkau.
=	8108	=	Koschentin u. Tworog.
=	8225	=	Radoschau.
=	8256	=	Baerschdorf.
=	8338	=	Matzdorf.
=	8375	=	desgl.
=	8408	=	desgl.
=	8416	=	desgl.
=	8476	=	Baumgarten.
=	8491	=	desgl.
=	8577	=	Pniow.
=	8704	=	Lossen.
=	8750	=	desgl.
=	8771	=	Lossen
=	8773	=	desgl.
=	8777	=	desgl.
=	8817	=	Niewodnigk.
=	8869	=	desgl.
=	8874	=	Czeppelwitz.
=	8921	=	Comprachtzitz.
=	10407	=	Siemianowitz, Radzionkau, Lassowitz und Sowitz.
=	10445	=	desgl.
=	10467	=	desgl.
=	10469	=	desgl.
=	10478	=	desgl.

à 100 Rthlr.

Nro. 17075 auf Simianowitz, Radzionkau, Lassowitz und Sowitz.
" 17094 " desgl.
" 17217 " desgl.
" 17226 " desgl.
" 17245 " desgl.
" 17277 " desgl.
" 17501 " desgl.
" 17506 " desgl.
" 17553 " desgl.
" 17592 " desgl.
" 17653 " desgl.
" 17656 " desgl.
" 61022 " Krzischkowitz.
" 61275 " Rausse.
" 61471 " Buchwald.
" 61472 " desgl.
" 61500 " Brune.
" 61595 " Gaschowitz.
" 61678 " Giesdorf.
" 61811 " Dambrau und Sokollnick.
" 61954 " Polnisch Leipe.
" 62136 " Raudnitz u. Raschdorf.

à 50 Rthlr.

Nro. 10504 auf Branitz.
Nro. 10645 auf Ober u. Nieder Lubie.
" 10783 " Rettkau.
" 10872 " Deutsch Krawarn und Kauthen.
" 11203 " Bojadel und Kern.
" 11336 " Ratibor.
" 11337 " desgl.
" 11396 " Waldvorwerk.
" 11465 " Deutsch Kessel.
" 11794 " Comprachtzitz.
" 11805 " desgl.
" 79040 " Schönfeld.

à 25 Rthlr.

Nro. 20808 auf Dombrowka.
" 20826 " desgl.
" 20884 " Kottwitz.
" 20998 " Haltauf.
" 21062 " Rettkau.
" 21096 " desgl.
" 21186 " Ober Mittel und Nieder Flaemischdorf.
" 21206 " Deutsch Krawarn und Kauthen.
Nro. 21243 auf Deutsch Krawarn und Kauthen.
" 21265 " desgl.
" 21315 " desgl.
" 21378 " Tschistey u. Kl. Beltsch.
" 21562 " Ober Mittel und Nieder Brune.
" 21809 " Skalung.
" 21911 " Bojadel und Kern.
" 21977 " desgl.
" 21982 " desgl.
" 22283 " Waldvorwerk.
" 22403 " Albendorf.
" 22594 " Malmitz.
" 22640 " Dober und Pause.
" 22669 " Koschentin u. Tworog.
" 22793 " Lossen.
" 23626 " Siemianowitz, Radzionkau, Lassowitz und Sowitz.
" 82058 " Schönfeld.
" 82160 " Jacobsdorf.

Diese Pfandbriefe werden daher hierdurch ihren Inhabern mit dem Bemer-

ken gekündigt, daß die Rückzahlung des Nennwerthes derselben gegen Auslieferung der Pfandbriefe

vom 1. Juli 1848 ab

entweder in Breslau bei dem Handlungshause Ruffer und Comp. oder in Berlin bei der Königlichen Haupt-Seehandlungs-Kasse erfolgen wird und daß mit diesem Tage nach § 59 der allegirten Verordnung die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe B. aufhört.

Die Inhaber derselben haben daher bei der Präsentation Behufs der Empfangnahme des Kapitals, die Coupons Ser. III. No. 6 bis 10 über die Zinsen vom 1. Juli 1848 bis Ende Dezember 1850 mit abzuliefern, widrigenfalls deren Beträge bei der Auszahlung des Kapitals davon in Abzug gebracht werden müssen.

Berlin, den 30. Dezember 1847.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Extract

aus der Jahres-Rechnung der Pensions-Anstalt für die Familien der evangelischen Schullehrer in der Provinz Schlesien für das Jahr 1847.

Laufende Nr.	A. Einnahme.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	An Bestand	462	14	6
2	" Zinsen von Capitalien	3,018	21	3
3	Für zurück gezahlte Capitalien	1,501	7	6
4	An Kirchen-Collecten-Geldern	247	—	5
5	" Geschenken und Vermächtnissen	—	—	—
6	" Antrittsgeldern von neuen Mitgliedern . . .	160	—	—
7	" Restbeiträgen	607	1	—
8	" laufenden Beiträgen von den Mitgliedern . . .	5,350	20	—
9	" Strafgeldern	1	10	—
10	Insgemein	—	—	—
	Summa	11,348	14	8
	B. Ausgabe.			
1	Verwaltungs-Kosten:			
	a. ordentliche . . 154 rtl. 2 sg 5 pf.			
	b. außerordentliche . . 4 " 18 " 2 "			
	c. Ausgaben für angeschaffte Gegenstände . . . 1 " 18 " — "	160	8	7

Lfde. Nr.	A. Einnahme.		Rtl.	Sgr.	Pf.
2	Pensionen:		160	8	7
	a. ganze Wittwen-Pensionen	2490 rtl.			
	b. halbe " "	945 "			
	c. ganze Waisen-Pensionen	470 "			
	d. halbe	1,060 "	4,965	—	—
3	Zur Anlegung neuer Kapitalien		5,989	19	7
4	Insgemein		—	—	—
	Summa		11,114	28	2
	C. Abschluß.				
	Die Einnahme beträgt		11,348	14	8
	" Ausgabe "		11,114	28	2
	Bleibt Bestand		233	16	6
	Hierzu:				
	Die in schles. Pfandbriefen vorhandenen Capitalien .		89,100	—	—
	Summa des Gesammt-Bestandes ult. 1847		89,333	16	6
	Das Vermögen der Anstalt betrug am Schlusse des Jahres 1846		84,962	14	6
	Es hat sich das Vermögen der Anstalt im Jahre 1847 hiernach vermehrt um		4,371	2	—

Breslau, den 16. März 1848.

Das Directorium der Anstalt.

Bekanntmachung

Durch die beiden Rescripte des Königlichen Ministerii des Innern vom 7. December 1847 und 21. Januar c. ist bestimmt worden, daß bei Laudemien-Ablösungen nach der AblösungsOrdnung vom 7. Juni 1821 die, nach § 37 daselbst zu zahlende, Nachschußrente keine, blos persönliche Entschädigung des Berechtigten, sondern ein Theil der Substanz des berechtigten Gutes sei, und daß demnach von ihr Alles gelte, was bei Renten und Abfindungskapitalien in Betreff der hypothekarischen Eintragung und Verwendung derselben überhaupt gesetzlich vorgeschrieben ist.

Wir weisen daher unsere Special-Kommissarien hierdurch an, die vorstehende Bestimmung bei Aufnahme von Laudemien-Ablösungs-Rezessen zu beachten und event. die Interessenten über die Unzulässigkeit entgegenstehender Festsetzungen zu belehren, im Uebrigen aber bei Nachzahlungsrenten ganz so zu verfahren, wie dieß

nach den bestehenden Gesetzen bei eigentlichen Abfindungs-Kapitalien geschehen muß. —
Breslau, den 21. März 1848.
Königliche General-Kommission für Schlesien.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Bekanntmachung. Die Herabsetzung der Weinsteuer pro 1847 in der Provinz Schlesien betreffend.

In Ausführung des Erlasses des Königlichen Finanz-Ministerii vom 22. d. M. III. 5,783 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß in Schlesien und zwar für die ganze Provinz, die Weinsteuer für das Jahr 1847 bis auf die Hälfte herabgesetzt worden ist.
Breslau, den 25. März 1848.
Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
Der Ober- und Geheime Regierungs-Rath.
Riemann.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Betrifft den Beförderung mehrerer Geistlichen bei der Pfarrkirche St. Peter und Paul zu Görlitz. I. C. 2090.

Das Königliche Consistorium für die Provinz Schlesien, hat den zeitherigen Archidiakonus an der Pfarrkirche St. Petri und Pauli zu Görlitz, Carl Rudolph Emil Bürger zum Pastor **primarius**,

den dritten Prediger Joachim Leopold Haupt zum zweiten Prediger,

den Diakonus und vierten Prediger Johann Carl Ehrenfried Hergesell zum dritten Prediger, so wie

den bisherigen fünften Prediger Carl Gottlieb Schuricht zum vierten Prediger, bestätigt, welche Ascensionen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.
Liegnitz, den 16. März 1848.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. 2183.

Der Licentiat der Theologie August Runkel, bisher Lehrer am Clerikal-Seminar zu Pelplin, ist in die zweite Religionslehrerstelle am katholischen Gymnasium zu Breslau befördert worden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:
der bisherige Stadtverordneten-Vorsteher Ruprecht zu Kupferberg als Bürgermeister daselbst; und
der zeitherige Hülfslehrer zu Reinshayn Robert Adolph Herrmann Schulz als Schullehrer zu Louisdorf im Kreise Freystadt.

Bekanntmachung.

Durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 12. November v. J. ist dem bisherigen Divisionsprediger, Herrn Moritz Ludwig Niese die Militair-Ober-Predigerstelle des Königlichen 5. Armee-Corps verliehen worden.

Posen, den 10. März 1848.

Königliches Consistorium.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Der Dr. Klotzsch hierselbst, Custos des Königlichen Herbariums, hat, gestützt auf seine Beobachtungen über die Natur der Kartoffelpflanze und auf seine jedoch nur im kleinen gemachten Versuche, die nachstehend beschriebene Behandlung der Kartoffelpflanzungen empfohlen.

Sobald die Pflanzen 6 bis 9 Zoll aus der Erde hervorragen, was in der 5. bis 7. Woche nach dem Auslegen der Knollen der Fall zu sein pflegt, stutze man die äußersten Zweigspitzen ein, indem man dieselben mit dem Daumen und Zeigefinger um einen halben Zoll tief abkneift — mehr abzunehmen ist nutzlos und kann eher schädlich werden —.

In der 10. oder 11. Woche wird dieses Auskneifen der Zweigspitzen an allen Zweigen wiederholt; im Uebrigen aber wird die Pflanzung nach den bekannten und in jeder Gegend am bewährtesten befundenen Regeln behandelt.

Von diesem Einstutzen der Kartoffelpflanze erwartet der Erfinder die Kräftigung des Krauts und der Wurzel. Nach seinen Erfahrungen sind dadurch mehr Kartoffeln erzielt, als von den daneben gepflanzten nicht eingestutzten; und indem die nicht eingestutzten Pflanzen erkrankten und die davon erzeugten Knollen gleichfalls gelitten hatten, sind die Knollen der eingestutzten Pflanzen vollkommen gesund geblieben.

Wiewohl der Werth der von dem Dr. Klotzsch empfohlenen Behandlungsweise durch Versuche unter anderen und verschiedenen Verhältnissen noch nicht erprobt ist, so verdient dieselbe doch die Aufmerksamkeit der Landwirthe aller Klassen in hohem Grade, und es wird daher zu vielseitigen Versuchen mit derselben hierdurch aufgemuntert.

Berlin, den 9. März 1848.

Ministerium des Innern.

Fortsetzung

des Programm zu dem 15. Schlesischen Provinzial-Thierschaufeste.

Provinzial-Thierschaufest.

Um denjenigen Konkurrenten aus dem Rustikalstande, welche aus größeren Entfernungen Thiere hierher zur Schau bringen, die baaren Verwendungen zu vergüten, und um die entfernteren Gegenden mit den näheren Umgebungen der Hauptstadt in dieser Beziehung auf einen möglichst gleichen Standpunkt zu stellen, wird für jedes Stück ungemästetes Rindvieh,

welches aus einer größeren Entfernung als 4 Meilen der Thierschau zugeführt worden, ein **Weitepreis** von 10 Sgr. auf jede Meile des Herweges gewährt. Außerdem aber wird für jedes anher gestellte Schauthier, welches entweder auf dem diesjährigen Thierschaufeste eines Zweigvereins außerhalb der Rennbahn prämiirt, oder welches als schauwürdig von einem Zweigvereine anhergewiesen worden, eine silberne Erinnerungsmedaille ausgereicht werden.

Allgemeines. Für mehre Thiere derselben Art und dessen Geschlechts kann derselbe Bewerber nicht mehre Preise verlangen, dagegen aber mit verschiedenen Thieren in verschiedenen Konkurrenzen.

Anmeldung. Alle zur Schau oder zum Verkauf gestellten Thiere und Geräthschaften müssen bis zum vierten Juni d. J. bei dem Vorstande des landwirthschaftlichen Centralvereins angemeldet werden. Es werden zwar auch noch späterhin Thiere oder Geräthschaften aufgenommen werden, sofern es die vorhandenen Räume gestatten, — doch gehen die Besitzer der für einzelne Konkurrenzen festgestellten Begünstigungen verlustig, und ihre Schaustellungen können nicht mehr in die Verzeichnisse der am Tage des Festes auszugebenden Festordnung aufgenommen werden.

Bei der Anmeldung von Thieren zur Schau oder zum Verkauf, wird gebeten, die Züchtungs- oder Besitz-Atteste, sowie das National der Thiere nach untenstehendem Schema gleichzeitig mit einzureichen; desgleichen wird Anzeige gewärtigt, ob von den hier getroffenen Veranstaltungen des Vorstandes zur Unterbringung und Verpflegung der Thiere Gebrauch gemacht werden will.

Die **einzureichenden Nachweise** müssen folgende Angaben enthalten: 1. Namen, Stand, Wohnort des Besitzers, eventualiter des Züchters; 2. Geschlecht des Thieres; 3. Alter; 4. Farbe und Abzeichen; 5. Größe (Fuß Zoll); 6. Namen und Abkunft des Vaters (bei dem Rindvieh die Race desselben); 7. desgleichen der Mutter; 8. ob das Thier nur zur Schau gestellt wird, oder auch verkäuflich ist.

II. Aufstellung von Ackergeräthen.

Für die Aufstellung von landwirthschaftlichen Geräthschaften aller Art, die ein besonderes Interesse darbieten und deshalb zur Schau gestellt oder die zum Verkauf angeboten werden, wird ein besonderer Platz vor der Tribüne reservirt bleiben.

III. Verloosung von Thieren und landwirthschaftlichen Geräthschaften.

Bei der Thierschau wird ein Ankauf und eine Verloosung von Thieren und landwirthschaftlichen Geräthschaften veranstaltet werden, und der Umfang dieses Ankaufs nach der Zahl der abzusetzenden Aktien sich richten. (Vgl. Nr. IV.)

IV. Ausgabe von Aktien und Eintrittskarten.

Zur Deckung des Kostenaufwandes für die Veranstaltungen der Thierschau und für den Ankauf von Gegenständen, werden **Aktien à 1 Rthlr.** ausgegeben werden, und diese sind **hier** zu haben:

in der Hauptkasse der Generallandschafts-Direktion, Ohlauerstraße 45;
" " Kasse der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft, Weidenstraße 30;
" " Buchhandlung von W. G. Korn, Schweidnitzerstraße 47.
" " " " Josef Max und Komp., Paradeplatz 6;
" " " " Graß, Barth und Komp., Herrenstraße 20.
" " " " H. Richter, Albrechtsstraße 6;
" " Handlung von Hainauer jun., Ohlauerstraße 79;
außerhalb Breslau aber bei den landwirthschaftlichen Vereinen der Provinz.

Der Besitz einer Aktie berechtigt zum Aufgang auf die Tribüne, zum Eintritt in die geschlossenen Räume der Thierschau und zur Theilnahme an dem Verloosungsgeschäfte.

Am Tage der Thierschau selbst werden auch besondere Eintrittskarten in die geschlossenen Räume derselben zu dem Preise von 10 Sgr. ausgegeben werden; diese Karten gewähren indeß kein Anrecht zu einem Platze auf der Tribüne und nicht die Rechte eines Looses.

Der Erlös dieser Eintrittskarten wird ganz, und der der Aktien in einem Betrage von 50 pCt. zu den Kosten der Veranstaltungen für die Thierschau zurückbehalten; die übrigen 50 pCt. des Erlöses für Aktien werden zu den beabsichtigten Ankäufen verwandt.

Zeiteintheilung. Der Ankauf von Thieren und Geräthschaften beginnt früh um 7 Uhr. Um 8 Uhr wird die Kasse auf dem Platze eröffnet.

Die Vertheilung der Preise und Fahnen findet um 11 Uhr, — demnächst die festliche Vorbeiführung aller zur Schau gestellten Thiere, mit Ausschluß der Schafe, — und schließlich die Verloosung der angekauften Gegenstände statt.

V. Prämien für Flachs und Gespinnst.

Die von schlesischen Flachszüchtern einzusendenden Flächse und das von schlesischen Handspinnern gearbeitete Flachsgarn werden in der kaufmännischen Börse zur Schau ausgelegt werden. — An Prämien sind ausgesetzt:

a. zwei von einem Mitgliede des Centralvereins gestiftete goldene Medaillen: für die beiden besten Flachsproben, welche von Rittergutsbesitzern vorgelegt worden, sofern jede derselben mindestens 70 Pfund enthält.

b. drei Vereinspreise von 40, 30 und 20 Rthlr.: für die drei besten Flachsproben, welche von bäuerlichen Landwirthen vorgelegt worden, sofern jede derselben mindestens 20 Pfund enthält.

In beiden Fällen muß der Flachs ausgearbeitet sein.

c. Ein Vereinspreis von 10 Rthlr.: für das beste Gespinnst, sofern davon wenigstens ein Stück vorgelegt wird.

Breslau, den 15. Februar 1848.

Der landwirthschaftliche Central-Verein für Schlesien.

Blitzableiter-Verfertiger. I. G. 1721.

Dem Mechanikus Friedrich Bernhard Teichert zu Liegnitz ist nach wohl bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest als Blitzableiter-Verfertiger ertheilt worden.

Landes-Verweisungen. I. P. 4021.

Die nachstehend näher Bezeichneten, Johanne und Mariane Miethe aus Lusdorf bei Neustadt in Böhmen, sind, nachdem sie in Hockenau beim Betteln aufgegriffen und bestraft worden, unter dem Verbot der Rückkehr in die diesseitigen Staaten, über die Landesgrenze nach Böhmen gewiesen worden.

Signalement der Johanne Miethe.

Familien-Name Miethe, Vorname Johanne, Stand, Gewerbe Spinnerin, Geburtsort und Kreis Lusdorf bei Neustädtel in Böhmen, Religion katholisch, Alter 26 Jahre, Größe 5 Fuß ½ Zoll, Haare hellbraun, Stirn niedrig, Augenbraunen hellbraun, Augen blau, Nase, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: der Mund bleibt etwas geöffnet.

Signalement der Mariane Miethe.

Familien-Name Miethe, Vorname Mariane, Stand, Gewerbe Spinnerin, Geburtsort, Kreis Lndsdorf bei Neustadt in Böhmen, Religion katholisch, Alter 27 Jahre, Größe vier Fuß 10½ Zoll, Haare braun, Stirn schmal, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne schadhaft, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen keine.

Liegnitz, den 6. März 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 4422.

Der nachstehend näher bezeichnete Tagearbeiter Anton Lange aus Meffersdorf in Böhmen ist zu Hermsdorf u. K., Hirschberger Kreises, beim Betteln betroffen, zur Untersuchung gezogen, von der Ortspolizeibehörde bestraft und demnächst nach gehöriger Verwarnung, über die Grenze nach Böhmen gewiesen worden.

Signalement.

1. Familienname, Lange; 2. Vorname, Anton; 3. Geburtsort, Meffersdorf, Herrschaft Böhmischeicha; 4. Aufenthaltsort, dto.; 5. Religion, katholisch; 6. Alter, 31 Jahr; 7. Größe, 5 Fuß 6 Zoll; 8. Haare, schwärzlich; 9. Stirn, bedeckt; 10. Augenbraunen, braun; 11. Augen, braun; 12. Nase, groß; 13. Mund, dito; 14. Bart, dünn; 15. Zähne, schadhaft; 16. Kinn, klein; 17. Gesichtsbildung, länglich; 18. Gesichtsfarbe, blaß; 19. Gestalt, schlank; 20. Sprache, deutsch: 21. Besondere Kennzeichen, das rechte Auge erblindet.

Liegnitz, den 10. März 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Maschinenmeister C. Dahlhaus zu Berlin ist unter dem 7. März 1848 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Vorrichtungen, um die Mittelachse für Eisenbahnwagen verschiebbar zu machen und die Achsenlager und Achsen elastisch mit den Wagen zu verbinden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Berichtigung eines Druckfehlers.

Im 13. Amtsblattstück d. J. Seite 109, den Maisbau betreffend, ist in der 5. Zeile dieses Inserats, statt: zur Anschauung, zu lesen: „auf Anschauung."

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 14.)

Außerordentliche Beilage

zum

14. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Liegnitz pro 1848.

Nachstehende Erlasse werden hiermit nochmals amtlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

„In einzelnen Theilen der Kreise Hirschberg, Landeshut, Löwenberg, Schönau und Bolkenhain sind Gemeinden und einzelne Mitglieder derselben gegen die Gutsherrschaften aufgestanden, haben dieselben zu Verzichtsleistungen auf gutsherrliche Rechte genöthigt, und die öffentliche Ruhe gestört. Diese beklagenswerthen Ereignisse sind, wie zu unsrer Kenntniß gekommen, durch das Gerücht hervorgerufen worden, daß Seine Majestät der König die Befreiung der Dorfseinwohner von allen bisherigen Verbindlichkeiten gegen ihre Gutsherrschaften Allerhöchst ausgesprochen habe, und ihnen die Zusage der Befreiung von den Gutsherrn nur verschwiegen würde.

Bewohner des Landes! Dieses Gerücht ist durch Böswillige unter Euch verbreitet worden; laßt Euch nicht ferner durch dasselbe verführen. Wir versichern hiermit feierlichst, daß eine Aufhebung der bis jetzt bestandenen gutsherrlichen Lasten und Abgaben nicht erfolgt ist, daß vielmehr die in Geltung gestandenen Gesetze noch in Kraft sind, und daß, wenn eine gesetzliche Befreiung der Dorfseinwohner gegenüber ihren Gutsherrschaften eingetreten wäre, sogleich eine jede solche Bestimmung in gesetzlicher Weise zur öffentlichen Kenntniß würde gebracht worden sein.

Bedenkt, daß gewaltsame Erpressungen und Aufruhr schwere Verbrechen sind, für welche die durch das Gesetz bestimmte Strafe die Schuldigen erreichen wird! Laßt ab von solchem frevelhaften Beginnen, geht auseinander, und kehre ein Jeder in seine Behausung, zur Ruhe und Pflicht zurück!

Liegnitz, den 25. März 1848.

Königliche Regierung.

Euer Hochgeboren ermangeln wir nicht, auf das sehr geehrte Schreiben vom 28. d. Mts. ganz ergebenst zu erwidern: daß die gesetzlichen Bestimmungen, welche unseres Erachtens in Bezug auf die von den Landbewohnern den Dominialbesitzern rücksichtlich der auf Rustikal-Grundstücken haftenden gutsherrlichen Lasten durch tumultarisches und gewaltthätiges Verfahren abgenöthigten Erklärungen **Anwendung finden in den** §§. 31—51. Tit. 4, §§. 207—209. Tit. 16. Thl. I. Allg. Landrechts enthalten sind. Nach näherem Inhalte derselben haben die im Zustande

der Unfreiheit des Willens abgegebenen Erklärungen keine verbindliche Kraft, und was Jemandem widerrechtlicher Weise abgenöthigt worden ist, muß ihm mit Nutzungen und Zinsen zurückgegeben werden.

Breslau, den 29. März 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

An
den königlichen Immediat-Commissarius
für die Provinz Schlesien
hierselbst.

Vorstehende Erklärung des königl. Oberlandes-Gerichts hierselbst bringe ich in Verfolg meines Aufrufs: „An die Bewohner des platten Landes" vom 28. d. Mts. hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 30. März 1848.

Der Königliche Immediat-Commissarius für die Provinz Schlesien.

In mehreren Ortschaften Schlesiens haben die Einwohner durch Drohungen oder Gewaltthätigkeiten die Gutsherrschaften gezwungen, Erklärungen auszustellen, wodurch sie auf die ihnen gebührenden Grundzinsen, Abgaben oder sonstigen Leistungen, auf Gerechtsame und Nutzungen Verzicht leisten und Verpflichtungen verschiedener Art zu Gunsten der Verpflichteten übernehmen.

Dergleichen Erklärungen sind rechtlich völlig ungültig, weil sie erzwungen sind.

Diejenigen, welche sie abgegeben haben, sind nicht daran gebunden und können zur Erfüllung dessen, was ihnen durch Drohungen oder Gewalt abgedrungen ist, weder von Gerichten noch von anderen Behörden angehalten werden.

Diejenigen aber, welche sich solchen Zwanges schuldig gemacht haben, oder das, was sie dadurch erlangt zu haben vermeinen, durch Drohungen oder Gewaltthätigkeiten durchzusetzen versuchen sollten, werden den Kriminalgerichten überwiesen und mit aller Strenge des Gesetzes bestraft werden.

Ich warne daher ernstlich und wohlmeinend, sich nicht irre leiten zu lassen, nicht Eigenthum, Recht und Gesetze zu verletzen. Wer sich dennoch, wie dies schon geschehen, dazu verleiten läßt, kann dadurch niemals Nutzen, er wird nur Schaden für sich und sein Eigenthum erlangen.

Berlin, den 27. März 1848.

Der Minister des Innern.

Liegnitz, den 1. April 1848.

Königliche Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 15.

Liegnitz, den 8. April 1848.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät hat geruht, mich zum Ober-Präsidenten von Schlesien zu ernennen. Ich bitte die ganze Provinz, mir ihr Vertrauen zu schenken.

Breslau, den 31. März 1848.

Pinder.

Bekanntmachung.

Nachdem des Königs Majestät die Wiederaufhebung des hinsichtlich der Weser und der Bremer Zeitung erlassenen Debits-Verbots zu genehmigen geruht haben und die Königlichen Postanstalten demnach zur Wiederannahme von Abonnements auf die beiden gedachten Blätter ermächtigt worden sind, tritt die unterm 3. Juli 1846 hierüber ergangene Amtsblattbekanntmachung hierdurch außer Kraft.

Breslau, den 1. April 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Pinder.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 44. Bekanntmachung, betr. die Parochie Nieder-Wiesa. I. C. 2141.

Die Parochie Nieder-Wiesa, welche bisher zu der ersten Löwenberger Diöcese gehörte, ist, nach Anordnung des Königlichen Consistorii für die Provinz Schlesien zu Breslau, der zweiten Löwenberger Diöcese zugeschlagen worden; welche geistliche Districts-Veränderung wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß der Betheiligten bringen.

Liegnitz, den 19. März 1848.

Nro. 45. Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung des Kram- u. Viehmarkts zu Jauer. I. G. 2683.

Der durch die Amtsblatt-Verfügung vom 25. v. Mts. aufgehobene Kram- und Viehmarkt der Stadt Jauer wird nunmehr an den Tagen 17. 18. und 19. April abgehalten werden. Liegnitz, den 5. April 1848.

Bemerkung.

Dem 14. Amtsblattstück 1848 ist eine außerordentliche Beilage, enthaltend den Erlaß
der Königlichen Regierung zu Liegnitz vom 25. März d. J.,
des Königlichen Immediat-Commissarius für die Provinz Schlesien vom 30. März d. J. nebst Erklärung des Königlichen Oberlandes-Gerichts zu Breslau vom 29. März d. J. und
des Herrn Ministers des Innern vom 27. März d. J.,
beigegeben worden.

Nachstehende Erlasse werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Bekanntmachung.

Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß die dortigen Dorfs-Einsassen und Einwohner mit Forderungen, welche die Befreiung von Lasten und Abgaben, imgleichen die Einräumung von Rechten, Zahlungen und Leistungen zum Gegenstande haben, gegen die Gutsherrschaft von Weinberg und Schlauphof, so wie Bellwitzhof aufgetreten sind und dieselben zum gerichtlichen Protokoll ausgesprochen haben.

Zuvörderst machen wir die Dorfgemeinde, alle Einsassen und Einwohner auf die Bestimmungen der §§ 31 bis 51 Tit. 4 Thl. I. A. L. R. aufmerksam, nach welchen alle Willenserklärungen unverbindlich sind, welche durch gewaltthätiges Verfahren oder auch nur durch gefährliche Drohungen abgedrungen und erzwungen worden sind.

Nach §§ 207 bis 209 Tit. 16 ebendaselbst muß alles dasjenige, was dem Geber widerrechtlicher Weise abgenöthiget worden, mit Nutzungen und Zinsen zurückgegeben werden. Aus einer in Folge Gewaltthätigkeit oder deren Androhung abgegebenen Erklärung, sie mag eine Verzichtleistung oder Einräumung eines Rechts enthalten, kann hier nach Niemand einen Nutzen ziehen, ja es hat sogar derjenige, von welchem die Gewaltthat ausgegangen, Untersuchung und Strafe zu gewärtigen.

Es liegt in dem eigenen Interesse sämmtlicher Dorfseinsassen und Einwohner, nach besten Kräften über Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu wachen, und dafür zu sorgen, daß überall den Gesetzen gemäß verfahren werde. Anlangend die Forderungen, welche die Einsassen und Einwohner von Weinberg gegen die Gutsherrschaft von Weinberg und Schlauphof sowie von Bellwitzhof aufgestellt haben, so kann über deren Rechtmäßigkeit nur im Wege des Prozesses entschieden werden. Glauben die dortigen Einsassen und Einwohner auf Befreiung von Lasten und Abgaben, auf Einräumung von Rechten, Zahlungen und Leistungen Seitens dieser Gutsherrschaften ein durch die Bestimmungen der bestehenden Gesetze begründetes Recht zu haben, so muß ihnen überlassen bleiben, gegen die Gutsherrschaften bei verweigerter Anerkennung ihrer Forderungen Klage zu erheben. Hierbei machen wir jedoch bemerkbar, daß Forderungen, welche nicht durch die bestehenden Gesetze gerechtfertigt sind, sie mögen Befreiung von Lasten und

Abgaben, oder Einräumung von Befugnissen zum Gegenstande haben, den Klägern niemals zugesprochen werden, und dergleichen Prozesse nie zu ihren Gunsten ausfallen können. Wir warnen vor allen Klagen und Anforderungen, welche nicht auf das Gesetz, sondern nur auf die Behauptung einer Aenderung der Zeitverhältnisse gegründet sind. Sie, der Deputirte, Gerichtsscholz Kellert haben diese Verfügung der Gemeinde bekannt zu machen. Glogau, den 1. April 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

An die Dorfgemeinde Weinberg, z. H. des
Gerichtsscholzen Kellert zu Weinberg, Liegnitzer Kreises.

Ungeachtet wiederholter Ermahnungen haben an verschiedenen Orten der Provinz von Neuem gesetzwidrige Handlungen der Einsassen gegen die Gutsherren stattgefunden, um von diesen die Verzichtleistung auf die Rechte zu erzwingen, welche den Dominien gegen die Rustikalbesitzer zustehen.

Indem ich auf die bereits veröffentlichten Erklärungen der königlichen Oberlandesgerichte hinweise, nach welchen

alle derartigen erzwungenen Verzichtleistungen nicht nur vollkommen ungültig sind, sondern auch zurückgegeben werden müssen,

ermahne ich die Landbewohner von Neuem, sich fernerhin aller Ruhestörungen und ungesetzlichen Handlungen zu enthalten. Sollte diese Verwarnung unbeachtet bleiben, und sollten in Folge dessen neuerdings Excesse vorkommen, so werden dieselben mit aller Kraft, nöthigenfalls mit Hülfe der bewaffneten Macht unterdrückt werden, namentlich wird, wie dies bereits in Dyhrnfurth, Prentschine, Zobten, Schwentnig, Laskowitz, Jeltsch, Wartenberg und andern Orten geschehen ist, für die Verhaftung der Schuldigen und deren Ablieferung an das Gericht gesorgt werden. Die Bestrafung solcher Ruhestörer Seitens der Gerichte wird nicht ausbleiben, und ich fordre daher alle Landbewohner hierdurch auf, die von ihnen beabsichtigte Erleichterung ihrer Lage nicht auf ungesetzlichem, sondern auf dem verfassungsmäßigen Wege zu erstreben. Hierzu bieten die Kreisvermittelungs-Behörden die beste Gelegenheit. Diesen, deren sofortigen Zusammentritt die königliche General-Commission in allen Kreisen der Provinz, wo sich ein Bedürfniß dazu zeigt, veranlaßt hat, mögen die Landbewohner ihre Wünsche, die sie bezüglich der Lösung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse hegen, vortragen, und auf diese Weise den allein erfolgreichen Weg zu deren Befriedigung einschlagen. Sie mögen sich durch die weit verbreiteten Gerüchte, daß des Königs Majestät durch eine Allerhöchste Kabinetsordre die Aufhebung aller sogenannten Dominial-Rechte bereits ausgesprochen habe, nicht täuschen lassen, da eine solche Bestimmung nicht ergangen ist und auch verfassungsmäßig, ohne ständischen Beirath, nicht erlassen werden konnte. Dagegen können die Landbewohner mit Sicherheit darauf rechnen, daß die Behörde selbst

Veranlassung nehmen wird, den aus dem neuen Wahlgesetze hervorgegangenen Vertretern aller Volksklassen einen Gesetz-Entwurf über die, den Bedürfnissen der Zeit entsprechendere Ablösung der Laudemien und anderen Dominial-Abgaben vorzulegen. Nach der Beschlußnahme dieser künftigen, aus Urwahlen hervorgegangenen Vertretern des Volks, wird die gesetzliche Regelung und Auflösung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse schlennigst erfolgen, und dürfen sich die Landbewohner überzeugt halten, daß auf diesem Wege ihre gerechten Beschwerden in nicht zu ferner Zeit Erledigung finden werden. Bis dahin werden sich die Landbewohner, dies erwarte ich mit Zuversicht, von allen Störungen jetzt noch bestehender Rechte fern halten und die gute Sache nicht durch Willkühr, Zwang oder Eingriffe in das Eigenthumsrecht beschimpfen. Die Kreisvermittelungs-Behörden aber werden sich, wie ich vertrauen darf, ihrem schönen Beruf, das Vertrauen zwischen Gutseinsassen und Herrschaften durch gütliche Vereinbarung über Ablösung der Dominial-Abgaben aufs Neue zu beleben, mit Eifer und Umsicht hingeben, und dadurch wesentlich zur Beruhigung der aufgeregten Gemüther mitwirken.

Breslau, den 3. April 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien."

Liegnitz, den 6. April 1848.

Königliche Regierung.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist bestätigt worden:

der zeitherige Privat-Bureau-Gehulfe, Hutze in Sprottau, als Bürgermeister zu Wittichenau.

I. C. 2337.

Dem zeitherigen Pfarradministrator Benedikt Sommer zu Klein-Röhrsdorf, welcher zu der erledigten Pfarrei zu Arnsdorf im Hirschberger Kreise präsentirt worden, ist das Landesherrliche Placitum ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle. I. C. 2102.

Dem Candidaten der Theologie, Friedrich Bahr ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle zu Scharfenorth Goldberg-Haynauer Kreises ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 15.)

# Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 16.

Liegnitz, den 15. April 1848.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

Zur Erleichterung des Verkehrs will Ich auf den gemeinschaftlichen Bericht des Finanz-Ministeriums und des General-Post-Amts in den bestehenden Vorschriften über die Porto-Taxe einstweilen und bis zum Eintritt einer vollständigen Umarbeitung derselben, nachfolgende Abänderungen hiermit genehmigen:

I. Das Porto für Geldsendungen aller Art so wie für andere Sendungen, deren Werth angegeben ist, soll sich zusammensetzen: **a.** aus dem Porto für das Gewicht der Sendungen nach der Brief- oder Päckerei Taxe und nach Maaßgabe der Entfernung des Bestimmungsortes und **b.** aus einer Assekuranzgebühr für den angegebenen Werth. — Die Assekuranz-Gebühr soll betragen:

auf Entfernungen unter und bis 10 Meilen für baares Geld 10 Sgr. auf 1000 rtl.
für Papiergeld und Staats-Papiere 5 " " "
" " über 10 bis 50 Meilen für baares Geld 20 " " "
für Papiergeld und Staats-Papiere 10 " " "
" " über 50 Meilen für baares Geld 1 Rtl. 10 Sgr. " " "
für Papiergeld und Staats-Papiere 20 " " "

Nach diesem Maaßstabe soll die Assekuranz-Gebühr berechnet werden:
für Sendungen unter und bis 50 Rthlr. wie für 50 Rthlr.
" " über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. wie für 100 Rthlr.
" " " 100 Rthlr. von 100 zu 100 Thalern, wobei auch überschießende Beträge von weniger als Hundert Thalern einem vollen Hundert gleich geachtet werden. Der Betrag für den Einlieferungsschein soll in der Assekuranz-Gebühr einbegriffen sein. — Ein Declarationszwang findet ferner nicht mehr statt. Dagegen wird im Falle eines Verlustes einer nicht declarirten Geldsendung, oder einer Werthsendung, welche bisher dem Declarati-

onszwange unterworfen war, kein Ersatz geleistet — Dasselbe tritt auch bei Beschädigung derartiger Sendungen ein.

II. Das Porto für Pakete soll, soweit dieselben nicht ausschließlich auf Eisenbahnrouten befördert werden, in welchem Falle nur die Hälfte des Porto nach der bisherigen Taxe zu zahlen ist, nach einem Progressionssatze von 2 Pfennigen pro Pfund auf je 5 Meilen in gerader Linie gemessen, erhoben werden. — So lange das Porto nach der Pfund-Taxe nicht mehr beträgt, ist als der geringste Satz für ein Packet das doppelte Briefporto nach der in Meinem Erlaß vom 18. August 1844 festgesetzten Briefporto-Skala zu erheben. — Porto-Restitutionen für jährliche bedeutende Versendungen von baarem Silbergeld, Gold und anderen Päckereien, finden für die Folge nicht mehr statt. Der General-Postmeister wird ermächtigt, die Garantie-Prämie für Geldsendungen in Beträgen von mehr als Tausend Thalern vorübergehend, und vorläufig auf drei Monate, auf die Hälfte des gesetzlichen Betrages allgemein zu ermäßigen. — Die Bestimmungen dieser Verordnung, welche durch die Gesetz-Sammlung zu publiciren ist, sollen sofort in Anwendung kommen.

Potsdam, den 8. April 1848.

gez. Friedrich Wilhelm.

gez. Hansemann.

An das Finanz-Ministerium und das General-Post-Amt.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 9. Stück für das Jahr 1848 enthält: unter

Nro. 2937. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. Januar 1848, betreffend die Kompetenz zur polizeilichen Untersuchung und Bestrafung der, in den §§ 176 bis 180 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bezeichneten Vergehen;

2938. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. März 1848, das Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Grenzen gegen die nicht zum Deutschen Bundesgebiete gehörigen Länder betreffend.

2939 die Ministerial-Erklärung vom $\frac{\text{16. Januar}}{\text{2. Februar}}$ 1848, betreffend die Ausdehnung der Konventionen zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung wegen Verhütung der Forstfrevel vom 23. Januar und 7. Februar 1827 und 25. Januar und 25. Februar 1839 auf die Jagdfrevel; und

2940 die Bekanntmachung vom 17. März 1848 über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter dem Namen „Vereins-Zucker-Siederei" in Stettin gebildeten Aktien-Gesellschaft.

Wahl-Gesetz

für die zur Vereinbarung der preußischen Staats-Verfassung zu berufende Versammlung:

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, nach Anhörung Unserer zum Vereinigten Landtage versammelten getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§ 1. Jeder Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, in sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung bezieht.

§ 2. Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Vollzahl von fünfhundert Seelen ihrer Bevölkerung Einen Wahlmann. Erreicht die Bevölkerung einer Gemeinde nicht fünfhundert, übersteigt aber dreihundert Seelen, so ist sie dennoch zur Wahl Eines Wahlmannes berechtigt. Erreicht aber die Bevölkerung einer Gemeinde nicht dreihundert Seelen, so wird die Gemeinde durch den Landrath mit einer oder mehreren zunächst angränzenden Gemeinden zu Einem Wahlbezirke vereinigt.

In Gemeinden von mehr als tausend Seelen erfolgt die Wahl nach Bezirken, welche die Gemeinde-Behörden in der Art zu begränzen haben, daß in einem Bezirke nicht mehr als fünf Wahlmänner zu wählen sind.

Bewohnte Besitzungen, welche nicht zu einem Gemeinde-Verbande gehören und nicht wenigstens 300 Seelen enthalten, werden durch den Landrath Behufs der Urwahlen der zunächst gelegenen Stadt- oder Landgemeinde zugewiesen.

§ 3. Jeder ist nur in dem Wahlbezirk zum Wahlmann wählbar, worin er als Urwähler stimmberechtigt ist.

§ 4. Die Wahl der Wahlmänner erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen.

§ 5. Jeder Preuße, der das 30ste Lebensjahr vollendet und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht verwirkt hat (§ 1.), ist im ganzen Bereiche des Staats zum Abgeordneten wählbar.

§ 6. Für jeden landräthlichen Kreis, sowie für jede Stadt, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehört, soll Ein Abgeordneter und Ein Stellvertreter gewählt werden. — Erreicht die Bevölkerung des Kreises oder der Stadt sechzig Tausend Seelen, so werden Zwei Abgeordnete gewählt, und es tritt für jede fernere Vollzahl von vierzig Tausend Seelen Ein Abgeordneter hinzu, so daß für hundert Tausend Seelen Drei, für hundertvierzig Tausend Seelen Vier Abgeordnete u. s. w. gewählt werden.

§ 7. Die Zahl der Bevölkerung bestimmt sich überall nach der im Jahre 1846 stattgehabten amtlichen Zählung.

§ 8. In den Städten werden die Urwahlen der Wahlmänner durch Beauftragte des Magistrats und da, wo kein Magistrats-Kollegium besteht, des Bürgermeisters geleitet. Ueber die Leitung der Urwahlen auf dem Lande wird mit Rücksicht auf die bestehende Verschiedenartigkeit der ländlichen Gemeinde-Einrichtungen Unser Staats-Ministerium das Erforderliche in dem über die Ausführung des Wahlgesetzes zu erlassenden Reglement (§ 12) feststellen. Die Wahlen der Abgeordneten und Stellvertreter werden in den Kreisen durch die Landräthe, und in den Städten, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören, durch Beauftragte des Magistrats, beziehungsweise des Bürgermeisters, geleitet.

§ 9. Die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter erfolgt durch selbstgeschriebene Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit aller Erschienenen und zwar bei den Kreiswahlen in dem Hauptorte des Kreises. Wo mehr als drei Abgeordnete zu wählen sind, soll die Wahl nach Bezirken erfolgen, welche die zur Leitung der Wahl berufenen Behörden abzugränzen haben.

§ 10. Die gewählten Abgeordneten stimmen in der zu berufenden Versammlung nach ihrer eigenen unabhängigen Ueberzeugung und sind an Aufträge oder Instructionen nicht gebunden.

§ 11. Die Prüfung der Richtigkeit der Wahl ist Sache der künftigen Versammlung.

§ 12. Die zur Ausführung dieses Gesetzes sonst noch erforderlichen Anordnungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

§ 13. Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes zusammentretende Versammlung ist dazu berufen, die künftige Staats-Verfassung durch Vereinbarung mit der Krone festzustellen und die seitherigen reichsständischen Befugnisse namentlich in Bezug auf die Bewilligung von Steuern und Staats-Anleihen für die Dauer ihrer Versammlung interimistisch auszuüben. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. April 1848.

L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Camphausen. Graf v. Schwerin. v. Auerswald. Dr. Bornemann. Arnim.
Hansemann. v. Reyher.

Reglement

zur Ausführung des Wahlgesetzes vom 8. April d. J. für die zur Vereinbarung der preußischen Staats-Verfassung zu berufende Versammlung.

Bestimmungen über die Abgränzung der Wahlbezirke.

§ 1. Die Landräthe und in den Städten, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören die Magistrate, und da wo kein Magistrat besteht, die Bürgermeister haben unverzüglich nach Maaßgabe der Bestimmungen des § 2 des Wahlgesetzes vom 8. April d. J. die nöthigen Einleitungen zur Begränzung der Bezirke für die Urwahlen zu treffen. § 2. (§ 2 des Gesetzes.) Sie haben also festzustellen:

1) zu welchem Wahlbezirk diejenigen Gemeinden und zu einem Gemeinde-Verbande nicht gehörigen Besitzungen, deren Bevölkerung nicht 300 Seelen erreicht, vereinigt werden sollen. Der so gebildete Wahlbezirk steht in Beziehung auf die Zahl der zu wählenden Wahlmänner einer Gemeinde von derselben Volkszahl gleich;
2) die Zahl der auf die einzelnen Wahlbezirke fallenden Wahlmänner nach den gesetzlichen Verhältnissen.

Wie viel Wahlbezirke in den zu einem landräthlichen Kreise gehörenden Gemeinden von mehr als 1000 Einwohnern gebildet werden sollen, bestimmen die Gemeinde-Behörden unter Aufsicht des Landraths.

Da kein Bezirk mehr als 5 Wahlmänner wählen soll, so ergiebt sich, daß kein Bezirk volle 3000 Einwohner enthalten darf.

§ 3. (§ 8 des Gesetzes.) [Urwahlen.] In den Städten, in welchen die Städte-Ordnung von 1808 oder 1831 eingeführt ist, wird die Wahl durch Beauftragte des Magistrats, in den übrigen Städten, durch Beauftragte des Bürgermeisters, geleitet. In den Landgemeinden ist in der Regel die Orts-Polizei-Obrigkeit oder die Ortsbehörde mit der Leitung der Wahl zu beauftragen. Da, wo dies in kleinen Gemeinden Schwierigkeit findet, und bei Zusammenlegung mehrerer Ortschaften zu einem Wahlbezirk bleibt es dem Ermessen des Landraths überlassen, auch einen anderen wahlberechtigten Einwohner des Wahlbezirks zum Wahl-Kommissar zu ernennen.

§ 4. In jeder Gemeinde wird sofort von der Orts-Behörde ein namentliches Verzeichniß aller nach § 1 des Wahlgesetzes vom 8. April d. J. stimmberechtigten Wähler aufgestellt und zu Jedermanns Einsicht in einem zu bestimmenden Lokal ausgelegt, auch daß solches geschehen, öffentlich bekannt gemacht. Wer sich darin übergangen glaubt, hat seine Einwendungen binnen 3 Tagen nach der Bekanntmachung anzugeben und zu bescheinigen. Die Entscheidung über die Reklamation steht für diesmal dem Landrath resp. Magistrat oder Bürgermeister zu.

§ 5. Die Wahlen in allen Wahlbezirken werden im ganzen Umfang der Monarchie am 1. Mai d. J. abgehalten. Wenn in demselben Orte mehrere Wahlbezirke sind, so werden sie in denselben überall zur nämlichen Stunde vorgenommen.

§ 6. Die Wähler sind zur Wahl durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise vorzuladen.

§ 7. Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§ 8. In der Versammlung werden zunächst die Wählerlisten vorgelesen, die erschienenen Wähler als anwesend verzeichnet und jeder nicht stimmberechtige Anwesende zum Abtreten veranlaßt.

§ 9. Aus der Mitte der Anwesenden ernennt der Wahl-Kommissar einen Protokollführer und 2 bis 8 Stimmzähler und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§ 10. Der Wahl-Kommissar läßt durch die Stimmzähler gestempelte Stimmzettel an die einzelnen Wähler austheilen.

§ 11. Jeder Wähler schreibt auf den ihm übergebenen Zettel den Namen des von ihm gewünschten Wahlmanns. Zettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person geschrieben steht, oder aus welchen der Gewählte nicht unzweifelhaft zu erkennen ist, eben so ungestempelte Zettel sind ungültig.

Wähler, welche nicht schreiben können, lassen ihren Stimmzettel durch einen oder mehrere vom Wahl-Kommissar hierzu bestimmte Stimmzähler schreiben.

§ 12. Die Stimmzettel werden von den Stimmzählern gesammelt und in das vor dem Wahl-Kommissar und dem Protokollführer stehende Gefäß gelegt.

§ 13. Die uneröffneten Zettel werden laut gezählt. Sollte diese Zählung durch ein mit der Zahl der Anwesenden im Mißverhälniß stehendes Resultat Bedenken erregen, so sind Wahl-Kommissar und Stimmzähler befugt, die Abstimmung für ungültig zu erklären und eine neue anzuordnen.

§ 14. Nach vollendeter Einsammlung der Stimmzettel können später erschienene Wähler an dieser Abstimmung nicht mehr Theil nehmen, sind dagegen von den nach ihrem Erscheinen beginnenden Abstimmungen nicht ausgeschlossen und werden zu diesem Behufe nachträglich als anwesend verzeichnet.

§ 15. Die Stimmzettel werden durch einen Stimmzähler unter Vorzeigung an die übrigen und in Gegenwart der Versammlung laut verlesen, vom Protokollführer bei dem Namen des Kandidaten vermerkt und vorweg laut gezählt.

§ 16. Derjenige, welcher die absolute Stimmen-Mehrheit erhalten hat, ist für gewählt zu erklären.

§ 17. Zur absoluten Stimmen-Mehrheit gehört mehr als die Hälfte der gültigen Stimmenzettel.

§ 18. Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen 5 Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmen-Gleichheit ein, so entscheidet, das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Commissars gezogen wird.

Bei Ausmittelung derjenigen Kandidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf eine engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmen-Gleichheit ebenfalls das Loos.

§ 19. Bei engeren Wahlen sind die Stimmzettel mit anderen Namen als den auf die engere Wahl gebrachten Kandidaten ungültig.

§ 20. Ueber die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheiden Wahl-Kommissar und Stimmzähler.

§ 21. In Wahlbezirken, wo mehr als Ein Wahlmann zu wählen ist, findet vorstehendes Verfahren mit der Maßgabe statt, daß für jeden Wahlmann eine besondere Wahlhandlung vorzunehmen ist.

§ 22. Das Wahl-Protokoll, welches nach den anliegenden Formularen aufzunehmen ist, wird vom Wahl-Kommissar, den Stimmzählern und dem Protokollführer unterzeichnet und dem Landrath resp. Magistrat oder Bürgermeister eingereicht, welchen die Prüfung der Wahl in formeller Beziehung zusteht.

§ 23. Wenn gegen die formelle Gültigkeit einer Wahl Bedenken obwalten, so sind dieselben der

Versammlung der Wahlmänner vorzulegen, welche darüber entscheidet, und sodann mit Ausschließung des Wahlmannes, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, unmittelbar zu ihrem ordentlichen Wahlgeschäft fortschreitet.

§ 24. Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter. Der Landrath resp. Magistrat oder Bürgermeister stellt aus den eingereichten Wahl-Verhandlungen ein Verzeichniß der Wahlmänner auf und ladet dieselben zur Wahl des oder der vom Wahlkreis zu wählenden Abgeordneten und Stellvertreter schriftlich ein.

§ 25. Die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter wird im ganzen Umfang der Monarchie am 8. Mai d. J. vorgenommen.

§ 26. Bei der Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter kommen die Vorschriften der vorstehenden §§. 7 bis 21 zur Anwendung, mit Ausnahme der §§. 9 und 18, an deren Stelle folgende Bestimmungen treten.

§ 27. Die Stimmzähler und der Protokollführer werden von den anwesenden Wahlmännern aus ihrer Mitte durch absolute Stimmen-Mehrheit gewählt und vom Wahl-Kommissar mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet.

§ 28. Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so ist derselbe als gewählt zu erklären.

Hat sich keine absolute Stimmenmehrheit ergeben, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten. Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur Eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigbleibenden Kandidaten in derselben Ordnung wie die erste vorgenommen. Jeder Stimmzettel ist ungültig, welcher einen anderen als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten enthält.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt je in der folgenden Abstimmung derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich Mehre in der geringsten Stimmzahl gleich, so entscheidet unter ihnen das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

§ 29. Wenn die Abstimmung nur zwischen 2 Kandidaten noch stattfindet und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissars gezogen wird.

§ 30. In den Versammlungen, sowohl der Urwähler als der Wahlmänner, dürfen keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden, vorbehaltlich der im § 23 der Versammlung der Wahlmänner überwiesenen Prüfung.

§ 31. Sämmtliche Verhandlungen über die Wahl sowohl der Wahlmänner als der Abgeordneten werden vom Landrath resp. Magistrat oder Bürgermeister dem Ober-Präsidenten eingereicht, welcher dieselben, mit seinem Gutachten versehen, dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die Abgeordneten-Versammlung vorzulegen hat. Berlin, den 8. April 1848.

Königliches Staats-Ministerium.

Camphausen. Graf von Schwerin. von Auerswald. Dr. Bornemann.
Arnim. Hansemann. von Reyher.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 46. Bekanntmachung. I. P. 6088. Die unternommenen Bauten und Arbeiten in Berlin haben bereits viele Arbeiter von außerhalb dorthin gezogen und nach einer uns gewordenen Mittheilung sollen noch eine große Anzahl fremder Arbeiter auf dem Wege nach Berlin sich befinden. Da indessen für alle dortigen Bauten und Arbeiten die erforderliche

Zahl der Arbeiter daselbst mehr als ausreichend vorhanden ist, so dürften auswärtige Arbeiter keine Aussicht haben, in Berlin Beschäftigung zu finden, und daher wohl thun, eine für sie erfolglose Reise dorthin zu unterlassen, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Die Herren Landräthe und Magisträte wollen diese Bekanntmachung noch durch die Lokalblätter zur größtmöglichsten Veröffentlichung gelangen lassen.

Liegnitz, den 10. April 1848.

No. 47. Schornsteinfegermeister Schweitzer zu Grünberg. I. G. 2056.

Dem Schornsteinfegergesellen Friedrich Wilhelm Reinhold Schweitzer zu Grünberg ist nach gut bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest als Schornsteinfegermeister heute von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 14. März 1848.

No. 48. Feldmesser Meyer zu Bunzlau. I. G. 2339.

Nachdem der Kandidat der Feldmeßkunst Herrmann Meyer in Bunzlau seine Prüfung als Feldmesser vorschriftsmäßig bestanden hat, ist derselbe als solcher vereidet worden.

Liegnitz, den 24. März 1848.

No. 49. Vorschriften, in Betreff der Errichtung von Gebäuden und der Lagerung von Materialien in Nähe von Eisenbahnen. I. G. 2506.

Dieselben Bestimmungen, welche unter 1. der polizeilichen Vorschriften, die Errichtung von Gebäuden und die Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen betreffend, vom 4. Dezember v. J. für den Fall angeordnet sind, daß die Eisenbahn mit dem anstoßenden Terrain gleich hoch liegt, gelten auch für den Fall, daß die Eisenbahn im Einschnitte liegt.

Dies hat die Königliche Regierung durch die Amtsblätter Ihres Bezirks zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Berlin, den 20. März 1848.

Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister.
Im Auftrage	Im Allerhöchsten Auftrage
Mathis.	Kühne.

An die Königliche Regierung zu Liegnitz.
II. 1252.
IV. E. 445.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 29. März 1848.

Nro. 50. Wegen der den Lehrern mitzutheilenden Amtsblätter. I. C. 1991. I. P. 4457.

Wir sind höheren Ortes veranlaßt worden darauf hinzuweisen, wie nothwendig es für alle Schullehrer in Stadt und Land sei, sich mit dem Inhalte des Amtsblattes fortgesetzt bekannt zu machen.

Um allen Lehrern nun, welche nicht Gerichtsschreiber sind und als solche schon Einsicht in das Amtsblatt nehmen müssen, Gelegenheit zur Lesung desselben

zu verschaffen, fordern wir die Herrn Geistlichen auf, den Lehrern der Kirchschulen das Amtsblatt regelmäßig zur Kenntnißnahme mitzutheilen. An denjenigen Orten, wo keine Geistliche wohnen, verpflichten wir die Ortsschulzen, den Lehrern das Amtsblatt auf 2 oder 3 Tage zuzusenden. Die Herrn Superintendenten und Kreis-Schulinspectoren aber weisen wir an, bei ihren Schulrevisionen sich darnach zu erkundigen, ob die Lehrer die Amtsblätter auch regelmäßig erhalten und wieder zurück befördern.

Liegnitz, den 4. April 1848.

Nro. 51. Betreffend die den Militairpflichtigen bei deren Verheirathung zu machenden Vorhaltungen. I. M. 520.

Allerhöchster Bestimmung zu Folge, wird nachstehende Verordnung vom 7. November 1831 im Interesse der Militairpflichtigen hierdurch erneuert zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

„Obzwar gesetzlich feststeht und allgemein bekannt ist, daß weder Stellen„besitz noch Verheirathung bei Ableistung der Militairverpflichtung irgend einen „Unterschied machen, so war dennoch von des Königs Majestät mittelst Aller„höchster Kabinets-Ordre vom 19. April 1824 angeordnet worden, daß den „Militairpflichtigen welche sich verheirathen oder ansäßig machen wollen, be„merklich gemacht werden solle, wie sie dadurch ihrer Verpflichtung zum Mi„litairdienst nicht überhoben werden.

„Es haben aber Seine Majestät der König unterm 4. September 1831 „zu bestimmen geruht, daß diese Verpflichtung den betreffenden militairpflich„tigen Individuen nicht mehr durch die Kreis-Landräthe in jedem einzelnen „Falle in Erinnerung gebracht, sondern darauf alljährlich durch die Amts„blätter aufmerksam gemacht, sämmtliche Geistliche aber gehalten sein sollen, „die fraglichen Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots an jene „Bestimmung zu erinnern, wobei jedoch zu der deshalb aufzunehmenden Ver„handlung in keinem Falle ein Stempelbogen erforderlich ist.

Zugleich verpflichten wir die Herrn Geistlichen unseres Verwaltungsbezirks ohne Unterschied der Confession dasjenige, was Ihnen nach dieser Verordnung obliegt, mit aller Aufmerksamkeit in vorkommenden Fallen zu beachten.

Liegnitz, den 4. April 1848.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Justiz-Ministerial-Erlaß.

Die in neuerer Zeit in manchen Gegenden vorgekommenen Excesse und Angriffe gegen die Personen und das Eigenthum, veranlassen den Justiz-Minister, dem Königlichen Ober-Landesgerichte es zur besonderen Pflicht zu machen, gegen derartige Gesetzes-Uebertretungen mit aller Energie einzuschreiten, und die Schuldigen so schleunig als möglich der verdienten Strafe entgegen zu führen.

Von dem bewährten Pflichteifer der Justizbeamten erwartet der Justiz-Minister, daß dieselben unter keinen Umständen ihren Posten verlassen, und gerade jetzt, in den Zeiten der Aufregung; ohne Rücksicht auf ihre Person überall dem Gesetze Geltung zu verschaffen wissen werden.

Berlin, den 4. April 1848.

Der Justiz-Minister
Bornemann.

An
das Königliche Ober-Landesgericht
zu Breslau.

I. 1234.

Indem wir vorstehendes Reskript zur Kenntnißnahme und Nachachtung für die Untergerichte unseres Departements bekannt machen, weisen wir dieselben zugleich an, allen vor sie gelangenden Untersuchungen der in dem Reskripte bezeichneten Art den größten Eifer zu widmen und sie nach Kräften zu beschleunigen.

Breslau, den 7. April 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Bei den an einigen Orten unseres Departements stattgefundenen Excessen gegen Eigenthum und Personen, sind Drohungen geäußert worden, welche auf beabsichtigte Angriffe auf Gerichts-Gebäude, insbesondere auf Gefängnisse und Depositorien schließen lassen. Sollte eine solche Absicht ausgeführt, sollten die Gefängnisse erbrochen, die darin befindlichen Verbrecher befreit werden, so entsteht daraus zunächst für das Publikum Gefahr; und sollten die Depositorien beraubt werden, so sind es ebenfalls vorzugsweise Privatpersonen, besonders Waisen, denen das darin niedergelegte Vermögen gehört, und welche den Verlust erleiden müssen. Es liegt daher auch im Interesse der Privatpersonen, die Maaßregeln, welche der Staat zu ihrer und ihres Eigenthums Sicherheit in dieser Beziehung bereits getroffen hat, selbst noch durch eigene Hülfeleistung zu verstärken. In der Einigung liegt die Kraft, sie ist die beste Schutzwehr gegen jeglichen Angriff, das Zusammentreten der Einwohner zur Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe, zum Schutz der Personen und des Eigenthums, hat deshalb auch in vielen Städten namentlich auch in hiesiger Stadt, ein günstiges Resultat herbeigeführt und den Feinden des Gesetzes Achtung eingeflößt; wir finden uns dadurch veranlaßt, die Herrn Direktoren der Untergerichte und Kreis-Justiz-Räthe unseres Departements hierdurch aufzufordern, mit den Magisträten der Städte und andern Ortsvorstehern in Verbindung zu treten und in Gemeinschaft mit denselben, dahin zu wirken, daß aus den Einwohnern jedes Orts, und wo deren Anzahl zu gering ist, mehrerer Ortschaften zusammen, eine Schutzwehr errichtet und bewaffnet werde.

Es wird uns zur besondern Genugthuung gereichen, wenn es den Justiz-Behörden gelingt, auch außer ihrem eigentlichen Wirkungskreise auf diese Weise zur Sicherheit und Wohlfahrt des Publikums beizutragen.

Wir vertrauen zu den Justiz-Beamten, daß sie die ersten sein werden, welche sich zur Theilnahme an einer solchen Schutzwehr bereit erklären.

Ueber die Erfolge ihrer Bemühungen erwarten wir binnen 14 Tagen Bericht.

Frankfurt a. O. den 10. April 1848.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Nachstehende Bekanntmachung wegen Bestrafung des Kindermordes und der Schwangerschaft und Niederkunft:

§ 1.

Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer anderen ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

§ 2.

Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistand.

§ 3.

Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

§ 4.

Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

§ 5.

Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

§ 6.

Vernachläßigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

§ 7.

Uneheliche Schwangerschaft allein ist nicht strafbar und die Schwängerer sind nach den Gesetzen zur Unterhaltung des Kindes beizutragen verpflichtet.

Berlin, den 11. Januar 1817.

Der Justiz-Minister.
v. Kircheisen.

wird wiederholt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Zugleich werden die Scholzen angewiesen, bei der nächsten Gemeindeversammlung den Inhalt dieser Verordnung durch Ablesen den betreffenden Gemeinden bekannt zu machen.

Glogau, den 17. März 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Bekanntmachung betreffend die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1847.

Der Geschäfts-Kreis und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Oberlandes-Gerichts ist im Jahre 1847 wie folgt zu stehen gekommen:

Von 1406 Schiedsmännern sind 17,111 Streitigkeiten (805 mehr als im Jahre 1846) verhandelt und davon sind 15,299 (592 mehr als im Jahre 1846) durch Vergleich beendigt, wegen Ausbleibens der Partheien aber 410 anhängig gemachte Sachen reponirt worden; nicht zu schlichten waren 1324 und anhängig blieben am Schlusse des Jahres 78 Streitigkeiten. Im Durchschnitt kamen auf einen Schiedsmann circa 11 verglichene Sachen und 1 nicht Verglichene. Die meisten Streitigkeiten haben im Jahre 1847 verglichen:

1.	der	Schiedsmann Koppe zu Schreiberhau	von	422	— 403.
2.	=	Kaufmann Renner zu Creutzburg	=	352	— 351.
3.	=	Schornsteinfegermeister Grützner daselbst	=	320	— 320.
4.	=	Oberlehrer Scholtz zu Schmiedeberg	=	260	— 234.
5.	=	Kaufmann Arnold zu Schweidnitz	=	228	— 215.
6.	=	Lehrer Mrugalla zu Nieder-Kunzendorf	=	214	— 203.
7.	=	Coffetier Giesel zu Landeshut	=	187	— 181.
8.	=	Schiedsmann Schäffer zu Trebnitz	=	213	— 176.
9.	=	Kaufmann Scheil zu Schweidnitz	=	175	— 171.
10.	=	Schiedsmann Rother zu Schlegel	=	171	— 170.
11.	=	Gastwirth Rückert zu Strehlen	=	156	— 155.
12.	=	Rathmann Jäger zu Gottesberg	=	143	— 141.
13.	=	Kämmerer Hentschel zu Neurode	=	145	— 141.
14.	=	Partikulier Schindler zu Breslau	=	173	— 134.
15.	=	Bürger Grötzebauch zu Wünschelburg	=	125	— 121.
16.	=	Actuarius Endtricht zu Militsch	=	135	— 119.
17.	=	Kaufmann Beyer zu Frankenstein	=	120	— 115.
18.	=	Rathmann Simon zu Münsterberg	=	114	— 114.
19.	=	Schiedsmann Wolff zu Steinau	=	114	— 110.
20.	=	Schiedsmann Regely zu Konstadt	=	142	— 107.
21.	=	Vorwerksbesitzer Dalibor zu Pitschen	=	110	— 105.

22.	„	Kaufmann Hitschfeld zu Reinerz	„ 105 — 103.
23.	„	Schiedsmann Tiltsch zu Schönwalde	„ 106 — 102.
24.	„	Partikulier Kräger zu Breslau	„ 180 — 102.
25.	„	Schiedsmann Kirchner zu Nimptsch	„ 100 — 100.
26.	„	Gutsbesitzer Stephan zu Jauer	„ 101 — 100.

Breslau, den 3. April 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. I. P. 5560.

Der zeitherige Kreis-Sekretair Walther in Liegnitz ist mit Pension vom 1. April 1847, auf seinen Antrag entlassen, und die Kreis-Sekretairstelle dem zeitherigen Kreis-Secretair-Duemcke in Landeshut übertragen, und als Kreis-Sekretair in Landeshut der vormalige Feldwebel Glathe ernannt worden.

Liegnitz, den 1. April 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. 2376.

Dem zeitherigen Pfarr-Administrator Ignaz Langer welcher zu der erledigten Pfarrei zu Polkwitz im Glogauer Kreise präsentirt worden, ist das Landesherrliche Placitum ertheilt worden.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Oberlandes-Gerichts in Glogau pro März 1848.

Befördert:

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Director, Kreis-Justizrath Wentzel in Trebnitz durch Allerhöchste Ernennung zum Rath bei dem Oberlandesgericht in Glogau.

Der Land- und Stadtgerichts-Director Schubert in Goldberg durch Allerhöchste Ernennung zum Kreis-Justiz-Rath Goldberger Kreises.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius von Gliszczynski zum Oberlandesgerichts-Assessor.

Die Oberlandesgerichts-Auscultatoren Plessner und Dr. juris Weiner zu Referendarien.

Versetzt:

Der Kriminalgerichtsrath Gropius in Berlin als Kriminalrichter an das Inquisitoriat in Glogau zur Zeit in Fraustadt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Heitemeyer zu Paderborn an das Oberlandesgericht in Glogau.

Auf eigenes Ansuchen ausgeschieden:

Der Oberlandesgerichts-Auscultator von Woykowsky-Biedau mit Vorbehalt des Wiedereintritts Behufs des Uebertritts zur Verwaltungs-Parthie.

Pensionirt:

Der Stadtgerichts-Actuarius und Rendant Hornig in Beuthen a. O. ist auf sein Ansuchen mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Ordens-Verleihungen:

Dem Journalisten bei dem Land- und Stadt-Gericht in Glogau, Lieutenant a. D. Leßmann ist in Veranlassung seines funfzigjährigen Dienst-Jubiläums der rothe Adler-Orden vierter Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verzeichniß der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Ober-Landesgerichts-Bezirk pro Februar 1848.

№	Namen des Gutes.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wiederangestellten Richters.
1	Baben	Liegnitz	Kriminal-Rath Kaulfuß in Liegnitz	Justitiar Lorenz in Liegnitz.
2	Ober-Poitzenberg	Löwenberg	Land- und Stadtgerichts-Assessor Zenkner in Löwenberg interimistisch	Land- und Stadtgerichts-Assessor Zencker in Löwenberg definitiv.
3	Ober-Kunitz	Liegnitz	Kriminal-Rath Kaulfuß in Liegnitz	Justitiar Siemon in Liegnitz.
4	Nieder Kunitz	desgl.	Derselbe	Derselbe.
5	Boberau	desgl.	Derselbe	Derselbe.
6	Hartmannsdorf	Lauban	Justitiar Stelzer zu Marklissa	Justitiar Hoffmann in Marklissa.
7	Nieder-Kayserswaldau	Goldberg-Haynau	Justitiar Assessor Maschke in Bunzlau	Justitiar Stinner in Bunzlau.

Verleihung des Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr. I. P. 5044.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 26. v. Mts. dem Schornsteinfegermeister Carl Concha und dem Schornsteinfegergesellen Franz Waff zu Bolkenhain für die bewirkte Rettung des Apothekergehülfen Schultze aus der Gefahr des Verbrennens, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht haben.

Liegnitz, den 22. März 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 5045.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 26. v. Mts. dem Färberlehrling Gustav Adolph Friedenberg in Lauban für die bewirkte Rettung des Handelsmanns Gottlieb Walter und des Tagearbeiters August Linke aus der Gefahr des Ertrinkens, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruhet haben.

Liegnitz, den 22. März 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 22. März 1848 ein Einführungs-Patent

auf zwei für neu und eigenthümlich erkannte Flüssigkeiten, um Metalle auf galvanischem Wege zu vergolden und zu verplatiniren,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer C. Hoppe zu Berlin ist unter dem 30. März 1848 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zur directen und kontinuirlichen Gewinnung des Runkelrüben-Saftes

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Zurücknahme.

Das dem Lehrer der Mathematik, Bernhard Gülker zu Bielefeld, unterm 21. März 1847 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbindung von Flügel-Ventilatoren, um Wind von höherer Pressung als bisher zu erzeugen,

ist aufgehoben worden.

Verzeichniß der im Monate März 1848 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Freistädter Kreis.		
Stadt Neustädtel	Holzhammer	Bürger und Hausbesitzer	Neustädtel.
	Glogauer Kreis.		
Stadt Glogau, V. und IX. Bezirk	Schors	Buchbindermeister	Glogau.
	Goldberg-Haynauer Kreis.		
Stadt Haynau	Sturm	Goldarbeiter	Haynau.
Stadt Goldberg	Seiffert	Destillateur	Goldberg.
desgleichen	Vogt	Kaufmann	Goldberg.
	Sprottauer Kreis.		
Neugabel	Richtsteig	Lieutenant	Neugabel.
	Liegnitzer Kreis.		
Wahlstatt und Strachwitz	Albert	Amtmann	Wahlstatt.

Landesverweisungen. I. P. 4533.

Die verehelichte Weber Höfer geborne Pohl und die verehelichte Krause geborne Jäger aus Neustadt in Böhmen, welche in Ober-Leysersdorf, Goldberg-Haynauer Kreises, aufgegriffen worden und deren Signalements unten folgen, sind, nachdem sie wegen Bettelns bestraft worden, unter dem Verbot der Rückkehr, über die Grenze nach Böhmen in ihre Heimath gewiesen worden.

Signalement der verehelichten Höfer.

Familienname, Höfer geb. Pohl; Vorname, Franziska; Stand und Gewerbe verehl. Weber; Geburtsort und Aufenthaltsort, Neustadt in Böhmen; Religion katholisch; Alter, 38 Jahre; Größe, 4 Fuß 11 Zoll; Haare, braun; Stirn, bedeckt; Augenbraunen, braun; Augen, blaugrau; Nase, klein, etwas aufgestützt; Mund, gewöhnlich; Zähne, gut; Kinn und Gesichtsbildung, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Sprache, deutsch.

Signalement der verehelichten Krause.

Familienname Krause geb. Jäger; Vorname, Anna; Stand und Gewerbe, verehl. Weber; Geburts- und Aufenthaltsort, Neustadt, Bezirk Friedland in Böhmen; Religion, katholisch; Alter, 28 Jahre; Größe, 4 Fuß 9¼ Zoll; Haare, blond; Stirn, niedrig; Augenbraunen, blond, schwach; Augen, grau; Nase, lang;

Mund, gewöhnlich; Zähne, defect; Kinn und Gesichtsbildung, oval; Gesichtsfarbe' gesund; Gestalt, klein; Sprache, deutsch.

Liegnitz, den 12. März 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landes-Verweisung. I. P. 4608.

Der nachstehend näher bezeichnete Weberbursche Carl Gottlieb Müller aus Wehrsdorf im Königreich Sachsen, ist wegen Betrugs, Landstreicherei und Unterschlagung bestraft und nach Verbüssung der Strafe, unter dem Verbot der Rückkehr in die diesseitigen Staaten, über die Landesgrenze nach Sachsen gewiesen worden.

Signalement.

Namen, Stand und Heimathsort, Karl Gottlieb Müller, Weberbursche aus Wehrsdorf in Sachsen; Religion, evangelisch; Alter, 19 Jahr; Größe, 5 Fuß 4 Zoll; Haare, röthlich-braun; Stirn, flach, bedeckt; Augenbraunen, blond; Augen, graublau; Nase und Mund, klein; Zähne gut; Bart, fehlt; Kinn, oval; Gesicht, voll; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, robust.

Liegnitz, den 13. März 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 16.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 17.

Liegnitz, den 22. April 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 10. Stück für das Jahr 1848 enthält: unter

Nro. 2941. die provisorische Verordnung vom 4. April 1848, die Aufhebung der Mahlsteuer und deren Ersatz durch eine directe Steuer betreffend.

Das 11. Stück für das Jahr 1848 enthält, unter

Nro. 2942. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. Februar 1848, betreffend die den Ständen des Soldiner Kreises bewilligten fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der in diesen Kreis fallenden Theile der Straßen

1. von Cüstrin über Neudamm, Soldin, Lippehne und Pyritz nach Stettin,
2. von Soldin über Schönfließ und Königsberg nach Schwedt und
3. von Landsberg über Berlinchen und Bernstein nach Stargard;

2943 das Allerhöchste Privilegium vom 20. Februar 1848, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Soldiner Kreis-Obligationen zum Betrage von 100,000 Rthlr.;

2944. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. Februar 1848 wegen des rechtsgültigen Fortbestehens der Verordnung vom 22. März 1844 betreffend die Erbtheilungs-Taxen bäuerlicher Nahrungen in Westpreußen und

2945. die Verordnung über einige Grundlagen der künftigen Preußischen Verfassung. Vom 6. April 1848.

Das 12. Stück für das Jahr 1848 enthält: unter

Nro. 2946. das Wahlgesetz für die zur Vereinbarung der Preußischen Staats-Verfassung zu berufende Versammlung. Vom 8. April 1848.

Das 13. Stück für das Jahr 1848 enthält: unter

Nro. 2947 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. Februar 1848, betreffend die Bestätigung des Statuts der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalten im Stifte Naumburg-Zeitz; und

- 2948 die Verordnung über die Wahl der Preußischen Abgeordneten zur Deutschen National-Versammlung. Vom 11. April 1848.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 52. Die Einrichtung der gewerblichen Prüfungsbehörden betr. I. C. 1558.

Für das Verfahren bei den Prüfungen der selbstständigen Gewerbtreibenden, welche die Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes nach § 108 oder nach §§ 131. 132 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 nachweisen wollen, so wie diejenigen Lehrlinge, welche nicht bei Innungsgenossen gelernt haben, jedoch nach § 157 am a. O. das Zeugniß einer Prüfungsbehörde über den Besitz der einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten verlangen, ist von den Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen die unten folgende Anweisung vom 31. Dezember v. J. ertheilt, deren Bestimmungen hierdurch den betreffenden Prüfungsbehörden, den Magistraten und ländlichen Ortspolizeibehörden und den Gewerbetreibenden zur Nachachtung bekannt gemacht werden.

Zur Abhaltung der Prüfungen sind die in dem beigefügten Verzeichnisse aufgeführten Bezirks-Prüfungsbehörden errichtet. Jeder derselben ist der dort bezeichnete Bezirk angewiesen.

Wer die Prüfung für die Aufnahme in Innungen oder für die Befugniß zur Annahme von Lehrlingen bestehen will, muß das schriftliche Gesuch um Zulassung zur Prüfung mit den im § 4 der Anweisung erwähnten Bescheinigungen bei derjenigen Prüfungsbehörde, in deren Bezirk er seinen selbstständigen Gewerbetrieb angemeldet hat, einreichen und für den Fall der Zulassung zur Prüfung sich zur Entrichtung der Prüfungsgebühr von fünf Thalern erbieten, vor deren Berichtigung die Prüfung nicht abgehalten wird. Verlangt der Antragsteller, daß die Prüfung einer andern, in geringerer Entfernung von seinem Wohnorte befindlichen Prüfungsbehörde übertragen werde (§ 6 der Anweisung) so wird, wenn die örtlichen Verhältnisse diesen Antrag rechtfertigen, das Prüfungsgesuch von der Bezirks-Prüfungsbehörde an die benachbarte Prüfungsbehörde zur weiteren Veranlassung abgegeben.

Die Prüfung von Lehrlingen über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten kann nach § 17 der Anweisung bei jeder Prüfungsbehörde ohne Rücksicht auf den Wohn- oder Aufenthaltsort der zu Prüfenden verlangt, es muß

aber vor der Einleitung einer solchen Prüfung die vorgeschriebene Gebühr von drei Thalern erlegt werden.

In allen Fällen sind die Vorsitzenden der Prüfungsbehörden verpflichtet, die Zulässigkeit der bei ihnen beantragten Prüfungen ohne Zeitverlust zu erörtern und den Betheiligten von den auf ihre Anträge getroffenen Einleitungen Nachricht zu geben. In Ansehung des Verfahrens bei den Prüfungen enthält die gedachte Anweisung die erforderlichen Belehrungen.

Den selbstständigen Gewerbetreibenden, welche nicht am Sitze der Prüfungsbehörde wohnen, ist zur Erleichterung ihrer Prüfung die Anfertigung der Probe-Arbeiten (§§ 12. 13. der Anweisung) an ihren Wohnorten unter der dort angeordneten Aufsicht gestattet. In solchen Fällen kann der Vorsitzende der Prüfungsbehörde nach § 13. der Anweisung die Mitwirkung der Kommunalbehörde der Stadt, oder der Polizei-Obrigkeit der ländlichen Ortschaft, in welcher der zu Prüfende wohnt, in Anspruch nehmen. Wir erwarten, daß diese Behörden, soweit ihre Theilnahme an der Leitung der Prüfungsgeschäfte gewünscht wird, die Prüfungsbehörden bereitwillig unterstützen werden, um den unter ihrer Aufsicht stehenden Gewerbetreibenden die erwähnte Begünstigung zu erhalten.

Im Uebrigen werden die von der Anweisung der Königlichen Ministerien vom 31. Dezember v. J. abweichenden Bestimmungen unserer vorläufigen Geschäfts-Anweisung für die Prüfungsbehörden vom 10. Mai 1846 hierdurch außer Kraft gesetzt.

Liegnitz, den 18. April 1848.

Anweisung

für die nach § 162 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung errichteten Prüfungs-Behörden.

Zur Ausführung der Bestimmungen im Tit. VIII. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird in Betreff der dort angeordneten Prüfungen nachstehende Anweisung ertheilt.

§ 1.

Den nach § 162 der Gewerbe-Ordnung errichteten Prüfungsbehörden ist übertragen:

a. die Prüfung der Gewerbetreibenden, welche einer nach den Bestimmungen der §§ 101 bis 117 der Gewerbe-Ordnung neu gebildeten oder einer solchen Innung beitreten wollen, deren Statuten nach §§ 95 ff. a. a. O. revidirt sind;

b. die Prüfung der Gewerbetreibenden, welche mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 131, 132 a. a. O. zur Erlangung der Befugnisse, Lehrlinge zu halten, die Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes nachweisen wollen.

Das Erforderniß eines solchen Nachweises gilt für die nachstehend bezeichneten Gewerbetreibenden:

Gerber aller Art, Lederbereiter, Ledertauer, Korduaner, Pergamenter, Schuhmacher, Handschuhmacher, Beutler, Kürschner, Riemer, Sattler, Seiler, Reifschläger, Schneider, Hutmacher, Tischler, Rademacher, Stellmacher, Böttcher, Drechsler in Holz und Horn, Töpfer, Grobschmiede, Hufschmiede, Waffenschmiede, Schlosser, Zirkelschmiede, Zeugschmiede, Bohrschmiede, Sägeschmiede, Messerschmiede, Büchsenschmiede, Sporer, Feilenhauer, Kupferschmiede, Rothgießer, Gelbgießer, Glockengießer, Gürtler, Zinngießer, Klempner, Buchbinder, Färber.

Für diese Gewerbetreibenden genügt das von der Prüfungsbehörde ertheilte Prüfungszeugniß auch zum Nachweise der gewerblichen Befähigung für den Eintritt in die Innungen (§ 166 a. a. O.) Bei den Innungen der im § 45 der Gewerbe-Ordnung erwähnten Gewerbetreibenden, namentlich der Maurer, Zimmerleute, Dachdecker und Schornsteinfeger wird der Nachweis der gewerblichen Befähigung zum Eintritt in die Innung durch das zum selbstständigen Gewerbebetriebe erforderliche Befähigungs-Zeugniß der Regierung geführt. Mit der Prüfung dieser Gewerbetreibenden haben sich die nach § 162 a. a. O. errichteten Prüfungsbehörden nicht zu befassen.

Die älteren Innungen (§ 94 a. a. O.), welche zur Zeit der Publikation der Gewerbe-Ordnung gesetzlich bestanden, dürfen bei der Aufnahme neuer Mitglieder noch so lange nach den Bestimmungen ihrer ältern Statuten verfahren, bis deren Revision und Abänderung nach den Vorschriften der §§ 95 und 101 ff. a. a. O. erfolgt sein wird. Bis dahin vertreten die nach den ältern Statuten abgehaltenen Meisterprüfungen bei den betreffenden Innungen die Stelle der im § 108 a. a. O. angeordneten Prüfungen vor den Prüfungsbehörden, und dem entsprechend brauchen auch die oben zu b. genannten Gewerbetreibenden, wenn sie auf Grund einer Meisterprüfung nach den ältern Statuten in ältere Innungen aufgenommen sind, zur Erlangung der Befugniß, Lehrlinge zu halten, keine weitere Prüfung zu bestehen.

§ 2.

Einer jeden Prüfungsbehörde ist ein besonderer Bezirk anzuweisen, welchen die Regierung zu bestimmen hat. Die hierüber getroffenen Anordnungen sind durch das Amts-Blatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. In gleicher Art können künftig auch Abänderungen der Bezirke angeordnet werden.

§ 3.

Wer die Prüfung für die Aufnahme in Innungen oder für die Befugniß zur Annahme von Lehrlingen (§§ 108 132 der Gewerbe-Ordnung) ablegen will, muß den selbstständigen Betrieb seines Gewerbes bei der Communalbehörde des Ortes, wo dasselbe ausgeübt werden soll, angemeldet haben (§ 22 a. a. O.).

§ 4.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist bei dem Vorsitzenden derjenigen Prüfungsbehörde, in deren Bezirk (§ 2) der selbständige Betrieb des Gewerbes angemeldet worden, mit der hierüber von der Ortspolizei-Obrigkeit ertheilten Bescheinigung (§ 23 der Gew.-Ordn.) schriftlich einzureichen.

Nach § 164 a. a. O. kann die Prüfungsbehörde den Nachweis verlangen, daß der zu Prüfende in dem angemeldeten Gewerbe schon ein Jahr lang selbstständig, oder doch als Gehülfe oder als Lehrling (§ 146 a. a. O.) oder als Zögling (§ 160 a. a. O.) beschäftigt gewesen sei. Ueber die bisherige gewerbliche Beschäftigung hat deshalb derjenige, welcher die Prüfung beantragt, in dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung Auskunft zu geben, auch anzuzeigen, welche Prüfungen er in seinem Gewerbe etwa schon abgelegt hat.

Außerdem bleibt ihm überlassen, zur Vermeidung von Rückfragen dem Prüfungsgesuche die in seinen Händen befindlichen Bescheinigungen über seine gewerblichen Verhältnisse, wie die Bescheinigung der Polizeibehörde des Ortes, wo er früher sein Gewerbe selbstständig ausgeübt hat, oder das beglaubigte Entlassungs-Zeugniß seines Arbeitgebers oder Lehrherrn (§§ 142, 156, der Gewerbe-Ordnung) oder das Zeugniß der Innung oder der Behörde, bei welcher er die Prüfung über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten bestanden hat (§ 157. 160. a. a. O.), beizufügen.

Der zu Prüfende hat, bevor die Prüfung eingeleitet wird, eine Prüfungsgebühr von fünf Thalern zur Gebühren-Kasse der Prüfungsbehörde (§ 20) zu zahlen.

§ 5.

Der Vorsitzende der Prüfungsbehörde ist verpflichtet, die beantragte Prüfung abzulehnen:

a. wenn der Antragsteller bei der schon früher abgelegten Prüfung unfähig befunden worden und seit dem Tage des ihm hierüber ertheilten Bescheides die von der betreffenden Prüfungsbehörde festgesetzte Frist (§ 14), während welcher die Wiederholung der Prüfung ausgeschlossen bleibt, noch nicht abgelaufen ist;

b. wenn das Gewerbe des Antragstellers im Bezirke der Prüfungsbehörde von keinem zur Mitwirkung bei der Prüfung befähigten Gewerbetreibenden ausgeübt wird.

In dem Falle, zu a, bleibt dem Antragsteller überlassen, das Gesuch um Zulassung zur Prüfung nach Ablauf der betreffenden Frist zu erneuern.

In dem Falle zu b, kann der Antragsteller verlangen, daß seine Prüfung einer von ihm zu bezeichnenden andern Prüfungsbehörde überlassen werde. An diese ist dann das Prüfungsgesuch von dem Vorsitzenden der Bezirks-Prüfungsbehörde (§ 4) zur Erledigung abzugeben.

Steht der beantragten Prüfung keines der vorstehend zu a, und b, bezeichneten Hindernisse entgegen, so ist dieselbe nach den Bestimmungen der §§ 8 ff. einzuleiten.

§ 6.

Wenn der Ort, wo der zu Prüfende den selbstständigen Gewerbebetrieb angemeldet hat, vom Sitze der Bezirks-Prüfungsbehörde (§ 4) weiter entfernt ist, als vom Sitze einer andern Prüfungsbehörde, so kann der zu Prüfende bei dem Vorsitzenden der Bezirks-Prüfungsbehörde darauf antragen, daß seine Prüfung der in größerer Nähe befindlichen Prüfungsbehörde überlassen werde. Der Vorsitzende hat in diesem Falle, sofern der Antragsteller nicht aus dem im § 5. zu a, bezeichneten Grunde zurückgewiesen werden muß, das Prüfungsgesuch an die benachbarte Prüfungsbehörde abzugeben.

§ 7.

Außer den Fällen des § 5 zu b, und des § 6 ist keine Prüfungsbehörde befugt, einen Gewerbetreibenden, welcher den selbstständigen Betrieb seines Gewerbes nicht in ihrem Bezirk (§ 2) angemeldet hat, zur Prüfung für die Aufnahme in Innungen oder für die Befugniß zur Annahme von Lehrlingen zuzulassen. Dagegen hat jede Prüfungsbehörde die ihr nach den Bestimmungen im § 5 zu b, und im § 6, von einer anderen Prüfungsbehörde zugehenden Prüfungsgesuche eben so zu erledigen, wie die Prüfungsgesuche der in ihrem Bezirke zum selbstständigen Gewerbebetriebe Angemeldeten.

§ 8.

Die Prüfung wird nach § 163 der Gewerbe-Ordnung unter der Leitung des Vorsitzenden der Prüfungsbehörde durch eine Commission bewirkt, welche aus zwei bis sechs, in jedem einzelnen Falle von dem Vorsitzenden zu berufenden Personen und zwar zur Hälfte aus Mitgliedern der Prüfungsbehörde und zur andern Hälfte aus selbstständigen geschickten und geachteten Gewerbetreibenden bestehen soll. Letztere müssen aus solchen Gewerbetreibenden gewählt werden, welche das Gewerbe des zu Prüfenden betreiben, dies ist aber bei ersteren nicht erforderlich.

Bei der Zusammensetzung der Commission ist auf Genossen der Innungen vorzugsweise Rücksicht zu nehmen; auch müssen die Mitglieder der Prüfungsbehörde über die Befähigung der zu den einzelnen Commissionen berufenen Beisitzer einverstanden sein. Der Vorsitzende hat daher mit Zuziehung der versammelten Prüfungsbehörde (§ 25) die Liste derjenigen Gewerbetreibenden des Prüfungsbezirks festzustellen, unter welchen die Beisitzer zu den vorkommenden Prüfungen je nach dem Gewerbe des zu Prüfenden ausgewählt werden sollen.

Soweit die Commission aus Gewerbetreibenden des Ortes, an welchem die Prüfungsbehörde ihren Sitz hat, gebildet werden kann, ist die Berufung auswärtiger Gewerbetreibender zu vermeiden.

§ 9.

Zur Abkürzung der Prüfungsgeschäfte dürfen mehrere gleichartige Prüfungen miteinander verbunden werden. Eben so ist die Anberaumung vierteljährlich wiederkehrender Prüfungstermine gestattet, in welchen die im Laufe jedes Vierteljahres beantragten Prüfungen abgehalten werden; es darf jedoch kein Prüfungsgesuch in Erwartung weiterer Meldungen länger als 3 Monate nach erfolgter Einzahlung der Prüfungsgebühr (§ 4) unerledigt bleiben.

§ 10.

Jede Prüfung beginnt mit der mündlichen Befragung des zu Prüfenden über die Gegenstände seines Gewerbes.

Derselbe hat seine Kenntniß von der Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Materialien darzuthun, die Kennzeichen der guten oder schlechten Beschaffenheit der Waaren, deren er zu seinem Gewerbe bedarf, oder welche er liefert, anzugeben und seine Bekanntschaft mit dem anzuwendenden Verfahren, mit der Einrichtung der Werkstatt, mit der Zusammensetzung und Handhabung der Werkzeuge, mit den Kunstausdrücken des Gewerbes und mit den bei Letzterem zu beachtenden polizeilichen Bestimmungen nachzuweisen. Die Kosten einer ihm bezeichneten Arbeit soll er in Gegenwart der Commission berechnen und den Kosten-Anschlag niederschreiben. Erfordert sein Gewerbe Fertigkeit im Zeichnen oder Modelliren, so muß die Prüfung auch hierauf gerichtet werden.

Bei der Stellung der Fragen und bei der Beurtheilung der darauf erfolgenden Antworten hat die Commission nur die Erfordernisse des besondern Gewerbszweiges zu berücksichtigen, in welchem der zu Prüfende ausgebildet ist. Anforderungen, welche sich auf ungewöhnliche Arbeiten seines Gewerbes beziehen, sind zu vermeiden.

Von einem Gewerbetreibenden, welcher sich zur Aufnahme in eine Innung melden oder Lehrlinge ausbilden will, ist mit Rücksicht auf die Bestimmungen im § 148 der Gewerbe-Ordnung zu erfordern, daß er im Stande sei, die sein Geschäft betreffenden Verordnungen und Mittheilungen zu lesen, eine Rechnung oder Quittungen zu schreiben und einen richtigen Kosten-Ueberschlag aufzustellen. Das Prüfungs-Zeugniß (§ 14) darf jedoch, wenn der Geprüfte den übrigen Anforderungen hinsichtlich der nachzuweisenden g e w e r b l i c h e n Kenntnisse und Fertigkeiten genügt, wegen der bei der Prüfung bemerkten Mängel in den Elementar-Schulkenntnissen nicht versagt werden.

§ 11.

Nach abgehaltener mündlicher Prüfung bestimmt die Kommission die noch zu lösenden Probe-Aufgaben (§ 12). Ueber jede mündliche Prüfung hat der Vorsitzende eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher das Ergebniß der Prüfung und die dem Geprüften aufgegebenen Probe-Arbeiten genau zu bezeichnen sind. Der Geprüfte muß diese Verhandlung, nachdem darin auch seine Erklärung über die

angeordneten Probe-Aufgaben aufgenommen worden, mitunterzeichnen. Verzichtet er freiwillig auf die Fortsetzung der Prüfung, so ist ihm die hieraus folgende Versagung des Prüfungszeugnisses durch einen nach den Schlußbestimmungen des § 14 zu ertheilenden Bescheid bekannt zu machen.

§ 12.

Die weitere Prüfung bezieht sich auf die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Handfertigkeit, welche durch die Ausführung der von der Commission bestimmten Probearbeiten dargethan werden muß.

Nach § 164 der Gewerbe-Ordnung soll der zu Prüfende durch Lösung von Aufgaben nachweisen, daß er befähigt sei, die gewöhnlichen Arbeiten seines Gewerbes selbstständig auszuführen. Dieser Grundsatz ist bei der Bestimmung jeder Probe-Arbeit festzuhalten.

Als Beispiele geeigneter Probe-Arbeiten werden hier bezeichnet:

1. für Lohgerber: Zurichtung mehrerer lohgarer Kalbfelle oder Fahlleder;
2. für Weißgerber: Zubereitung mehrerer alaungarer Kalb- oder Schafleder oder einiger sämisch garer gewalkter Leder;
3. für Lederbereiter und Ledertauer: Zurichtung einiger lohgarer Fahlleder und eines Paars Schäfte zu Wasserstiefeln;
4. für Korduaner: Zurichtung einiger Ziegenfelle zu Korduan;
5. für Pergamenter: Zubereitung einiger Kalb- oder Hammelfelle zu Pergament;
6. für Schuhmacher: Anfertigung eines Paars Stiefel oder eines Paars Schuhe nach genommenem Maaß;
7. für Handschuhmacher und Beutler: Anfertigung eines Paars Handschuhe, eines Paars gesteppter lederner Beinkleider, eines Degengehenks oder eines ledernen Koffers;
8. für Kürschner: Zubereitung eines Futters aus Schaaf- oder Kaninchenfellen, eines Muffs von feinem Rauchwerk oder einer Pelzmütze;
9. für Riemer: Anfertigung eines Geschirrs für ein Kutschenpferd oder eines Reitzeugs;
10. für Sattler: Anfertigung eines englischen oder deutschen Sattels, eines Kummets, oder Garnitur eines Wagens;
11. für Seiler: Anfertigung eines Seils von bestimmter Länge und Schwere, eines hanfenen Gurtes, eines Pfundes feinen Bindfadens;
12. für Reifschläger: Anfertigung eines Ankertaues oder Kabeltaues von bestimmter Länge und Schwere;
13. für Mannsschneider: Anfertigung eines Anzuges, bestehend aus Rock, Hosen und Weste, nach genommenen Maaß;

14. für Frauenschneider: Anfertigung eines Frauenkleides und Korsets nach genommenem Maaß;
15. für Hutmacher: Anfertigung eines Huts von Haasenhaaren;
16. für Tischler: Anfertigung eines Fenster-Rahmens mit Kreuzsprossen, einer Thür mit mehreren Füllungen, eines fournirten Möbels oder eines genau abgehobelten Würfels nach gegebenem Maaß;
17. für Rademacher und Stellmacher: Anfertigung eines Kranz-Gestelles mit zwei Rädern, eines Wagenkastens oder eines Ackerpfluges;
18. für Böttcher: Anfertigung eines gebogenen Fasses oder einer Wanne in in vorgeschriebener Form und Größe;
19. für Holzdrechsler: Abdrehen einer Kegelkugel, Anfertigung eines Spinnrades;
20. für Horndrechsler: Anfertigung einiger Billardkugeln von gleicher Größe, eines Schachspiels, oder einer Tabackspfeife:
21. für Töpfer: Formen und Brennen einiger irdener Gefäße mit Glasur nach gegebener Form und Größe, Anfertigung eines Kachel-Ofens, oder Setzen eines Heerdes;
22. für Grobschmiede und Hufschmiede: Anfertigung einer Axt, Beschlag eines Rades, Beschlag eines Pferdes;
23. für Waffenschmiede: Anfertigung eines Säbels oder Hirschfängers;
24. für Zirkelschmiede und Zeugschmiede: Anfertigung eines Zirkels, eines Waagebalkens zu einer feinen Waage oder einer Kaffeemühle;
25. für Bohrschmiede: Anfertigung eines Brunnenmacher-Bohrs;
26. für Sägeschmiede: Anfertigung einer Klobensäge oder Zimmersäge;
27. für Messerschmiede: Anfertigung einiger Tischmesser und Gabeln, eines großen Küchenmessers, oder eines Taschenmessers mit mehreren Klingen, oder einer Schneider-Scheere;
28. für Büchsenschmiede: Anfertigung einer Doppelflinte, eines Doppelstechers zu einer Büchse oder eines Paars Pistolen;
29. für Schlosser: Anfertigung einen Hausthürschlosses, oder eines starken Vorhängeschlosses, desgleichen eines eisernen Würfels nach gegebenem Maaß, welcher genau abzufeilen ist;
30. für Sporer: Anfertigung einer Kanthare oder eines Paars Sporen;
31. für Feilenhauer: Anfrtigung einer Armfeile und einer Schlichtfeile;
32. für Kupferschmiede: Anfertigung eines großen kupfernen Kessels, eines verzinnten Kochgeschirres, oder einer Kuchenform;
33. für Rothgießer: Guß eines Mörsers zu welchem auch die Gießform an-

zufertigen ist, Anfertigung eines Spritzenwerks oder eines Dampfventils;

34. für Glockengießer: Guß einer Glocke in der angefertigten Form;

35. für Gelbgießer und Gürtler: Anfertigung eines Kronen- oder Armleuchters, eines Einsatz-Pfundgewichts, oder des Beschlages zu einem Pferdegeschirr;

36. für Zinngießer: Anfertigung der Form zum Guß einer Schüssel oder eines anderen Stückes, Guß eines solchen Stückes, Anfertigung einer Wärmflasche oder Kanne;

37. für Klempner: Anfertigung einer Kaffee- oder Theemaschine, einer Lampe oder einer Laterne;

38. für Buchbinder: Einbinden einer Bibel oder eines andern starken Buchs in Leder mit Goldschnitt und Goldverzierung;

39. für Färber: Färben einiger Pfunde Garn, eines Stücks Tuch, Kattun oder Seidenzeug, je nach dem Gewerbe des zu Prüfenden.

An die vorstehend unter 1 bis 39 bezeichneten Aufgaben ist die Commission nicht unbedingt gebunden; sie ist vielmehr befugt, statt derselben auch andere ähnliche Arbeiten aufzugeben; sie muß aber bei deren Auswahl darauf sehen, daß dieselben nur den zum Nachweise der Handfertigkeit unentbehrlichen Aufwand an Zeit und Kosten erfordern und leicht zu verwerthen sind.

Sofern Eine Probe-Arbeit nach dem Ermessen der Prüfungs-Commission nicht genügt, um die erforderliche Ausbildung in dem Gewerbe des zu Prüfenden darzuthun, ist dieser verpflichtet, zwei bis drei verschiedene Aufgaben zu lösen.

Die Commission hat die Zeit zu bestimmen, innerhalb welcher die Probe-Arbeiten vollendet werden müssen.

Die Bestimmung der Probe-Arbeiten für solche Gewerbetreibende, welche vorstehend nicht besonders genannt sind, bleibt dem Ermessen der Commission überlassen, welche dabei die wegen der Probe-Arbeiten im Allgemeinen vorgeschriebenen Grundsätze zu beachten hat.

§ 13.

Die Werkstatt, die Werkzeuge und die Materialien zu den Probe-Arbeiten muß der zu Prüfende auf eigne Kosten beschaffen.

Bei Anfertigung der Arbeiten soll derselbe, wenn er an dem Sitze der Prüfungsbehörden arbeitet, von zwei Mitgliedern der Commission beaufsichtigt werden, welche sich durch öftern Besuch seiner Werkstatt zu überzeugen haben, daß er die aufgegebenen Arbeiten ohne fremde Hülfe vollendet.

Gewerbetreibende, welche nicht am Sitze der Prüfungsbehörde wohnen, können bei deren Vorsitzenden darauf antragen, daß er ihnen zur Ermittelung einer daselbst befindlichen Werkstatt für die Anfertigung der Probe-Arbeiten behülflich

sei. Mit dem Inhaber der Werkstatt müssen sie sich wegen der für die Mitbenutzung zu zahlenden Vergütigung einigen.

Auch wenn eine solche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, hat der zu Prüfende, sofern die Commission Veranlassung findet, von seinem Verfahren bei der Arbeit durch eigne Anschauung Kenntniß zu nehmen, diejenigen Prüfungs-Arbeiten, welche keine Vorbereitung erfordern und in Einem Tage beendigt werden können, am Sitze der Prüfungsbehörde unter der Aufsicht der mit der Prüfung Beauftragten in einer ihrer Werkstätten auszuführen. Die Mitbenutzung der Werkstatt und der darin befindlichen Werkzeuge muß ihm in diesem Falle unentgeldlich gestattet werden; die erforderlichen Materialien hat er jedoch selbst anzuschaffen.

Diejenigen Probe-Arbeiten, welche eine längere Zeit als Einen Tag erfordern, kann der zu Prüfende, wenn er zu ihrer Ausführung am Sitze der Prüfungs-Behörde keine Gelegenheit findet, in seinem Wohnorte anfertigen. Die Beaufsichtigung desselben während der Arbeit ist dann zweien dort wohnenden zuverlässigen und unbescholtenen Gewerbtreibenden zu übertragen, welche, soweit es die Umstände gestatten, unter den Gewerbe-Genossen des zu Prüfenden, und wenn am Orte eine Innung besteht, unter deren Mitgliedern ausgewählt werden sollen. Die Auswahl dieser Gewerbtreibenden und deren Benachrichtigung von dem ihnen zugedachten Auftrage gehört zu den Obliegenheiten des Vorsitzenden der Prüfungsbehörde; dieser kann aber hierbei die Mitwirkung der städtischen Communalbehörden und der ländlichen Polizei-Obrigkeiten, in deren Bezirken die Probe-Arbeiten, ausgeführt werden sollen, in Anspruch nehmen. Befinden sich in dem Wohnorte des zu Prüfenden keine Gewerbtreibende, welche die Beaufsichtigung der Arbeiten übernehmen können oder wollen, so hat in den Städten die Communalbehörde und auf dem Lande die Polizei-Obrigkeit auf den Antrag des Vorsitzenden der Prüfungsbehörde einem Mitgliede des Ortsvorstandes jene Beaufsichtigung zu übertragen. Nach Vollendung der Probe-Arbeiten haben die mit der Beaufsichtigung Beauftragten dem zu Prüfenden eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß er die Arbeiten unter ihrer Aufsicht ohne Hülfe eines Andern ausgeführt habe; diese Bescheinigung muß eine genaue Beschreibung der gelieferten Arbeit enthalten, und die Zeit angeben, welche der Arbeiter zur Lösung der Aufgaben gebraucht hat.

Die Aussteller der gedachten Bescheinigung werden für ihre Mühwaltung nach den im § 24 ertheilten Vorschriften, wie die Mitglieder der Prüfungs-Commission, entschädigt.

§ 14.

Auf die Anzeige des Geprüften, daß er mit den Probe-Arbeiten fertig sei, beruft der Vorsitzende die Mitglieder der Commission (§ 8) zur Besichtigung der Arbeiten und zur Beschlußnahme über den Ausfall der Prüfung.

Der versammelten Commission hat der Geprüfte die angefertigten Probe-Stücke vorzuzeigen. Wenn er dieselben an seinem vom Sitze der Prüfungsbehörde

entfernten Wohnorte, mithin nicht unter der Aufsicht zweier Mitglieder der Commission ausgeführt hat, so muß er auch die Bescheinigung derjenigen, welche die Arbeit beaufsichtigt haben (§ 13), beibringen.

Bei der Vorzeigung der Arbeiten muß der Geprüfte erklären, daß er sich bei ihrer Anfertigung keiner Hülfe eines Andern bedient habe und es ist ihm zu eröffnen, daß wenn sich nachträglich das Gegentheil seiner Versicherung herausstellen sollte, das ihm ertheilte Prüfungszeugniß seine Gültigkeit verliere, daß er in diesem Falle von der dadurch erlangten Befugniß, Lehrlinge zu halten, keinen Gebrauch machen dürfe, und daß er dann auch die Ausschließung von der Innung, welche ihn auf Grund des Prüfungszeugnisses aufgenommen, zu gewärtigen habe.

Nach Besichtigung der Probe-Arbeiten beschließt die Commission über das Ergebniß der Prüfung. Bei einer Verschiedenheit der Meinungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen und bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber die dem Geprüften bei der Vorzeigung der Arbeiten gemachte Vorhaltung und über den Ausfall der Prüfung soll der Vorsitzende eine Verhandlung aufnehmen, welche von dem Geprüften und von den Mitgliedern der Commission zu unterzeichnen ist.

Hat der Geprüfte nach dem Beschlusse der Commission seine Befähigung genügend dargethan, so wird ihm hierüber ein Zeugniß stempel- und kostenfrei ausgefertigt (§ 26) und ausgehändigt. Im entgegengesetzten Falle ist ihm das Prüfungszeugniß durch einen schriftlichen Bescheid zu versagen, in welchem zugleich eine nach dem Ausfalle der Prüfung abzumessende Frist zu bestimmen ist, bis zu deren Ablauf die Erneuerung der Prüfung nicht gestattet wird. Diese Frist darf nicht kürzer als 6 Monate und nicht länger als ein Jahr festgesetzt werden.

§. 15.

In dem Falle eines ungünstigen Ergebnisses der Prüfung kann die Erstattung der eingezahlten Prüfungsgebühren nicht verlangt werden, und es macht hierbei keinen Unterschied, ob das Prüfungszeugniß schon vor der Festsetzung der erforderlichen Probe-Aufgaben in Folge des freiwilligen Rücktrittes von der angefangenen Prüfung (§. 11.) oder erst nach Verwerfung der angefertigten Probe-Arbeiten versagt ist.

§. 16.

Der Beschluß darüber, ob einem Gewerbetreibenden, welcher zu den im §. 131. der Gewerbe-Ordnung Bezeichneten gehört, mit Rücksicht auf seinen bisherigen Gewerbebetrieb die Ablegung der förmlichen Prüfung zu erlassen sei (§§. 108 und 132 der Gewerbe-Ordnung), ist von der versammelten Prüfungsbehörde (§. 25.) zu fassen. Die Ausfertigung dieses Beschlusses vertritt die Stelle des Prüfungszeugnisses; es dürfen aber für denselben keine Gebühren erhoben,

sondern nur die durch die Zusammenberufung der Mitglieder, durch Copialien u. s. w. entstehenden baaren Auslagen von dem Betheiligten zur Gebühren-Kasse der Prüfungsbehörde eingezogen werden.

§. 17.

Nach §. 157. der Gewerbe-Ordnung können Lehrlinge, welche bei andern Gewerbetreibenden, als bei Innungsgenossen gelernt haben, bei einer nach §. 162. a. a. O. errichteten Prüfungsbehörde darauf antragen, daß sie über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten geprüft werden, auch sind die städtischen Communalbehörden und die ländlichen Polizei-Obrigkeiten ermächtigt, die bei ihnen in Antrag gebrachten Prüfungen der erwähnten Lehrlinge durch eine in der Nähe befindliche Prüfungsbehörde zu veranlassen.

Zur Abhaltung der Prüfung ist in Fällen dieser Art jede Prüfungsbehörde ohne Rücksicht auf den Wohn- oder Aufenthaltsort des zu Prüfenden befugt und verpflichtet.

Zur Begründung des Prüfungsgesuches muß die vollständige Erfüllung des Lehrvertrags nachgewiesen werden; außerdem hat der Lehrling, bevor seine Prüfung eingeleitet wird, eine Prüfungsgebühr von Drei Thalern zur Gebühren-Kasse der Prüfungsbehörde zu zahlen. Communal- und Ortspolizeibehörden, welche der Prüfungsbehörde die Prüfung eines Lehrlings auftragen, haben denselben zur Erfüllung der obengedachten Bedingungen anzuhalten.

Bei der Prüfung der Lehrlinge ist im Allgemeinen nach den Bestimmungen der §§. 8 bis 15 zu verfahren, die Commission hat aber sowohl bei der mündlichen Prüfung, wie bei der Bestimmung der Probe-Arbeiten zu berücksichtigen, daß der Lehrling nur die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten darthun soll. Da zu diesem Zwecke die Ausführung zeitraubender Arbeiten entbehrlich ist, so dürfen dem Lehrlinge gegen seinen Willen keine Aufgaben gestellt werden, deren Lösung eine längere Zeit als acht Tage erfordert; andererseits ist der Lehrling in allen Fällen, mithin auch, wenn er nicht am Sitze der Prüfungsbehörde wohnt, gehalten, auf Verlangen der Commission die Probe-Arbeiten in einer der Werkstätten ihrer Mitglieder anzufertigen, in welchem Falle ihm für die Mitbenutzung der Werkstatt und der Werkzeuge keine Zahlung, sondern nur die Beschaffung des nöthigen Materials angesonnen werden darf.

§. 18.

Der Vorsitzende hat über die Prüfungen ein fortlaufendes Verzeichniß zu führen, in welchem für jede Prüfung folgende Rubriken auszufüllen sind:

1. laufende Nummer der Prüfung,
2. Name, Wohnort und Gewerbe des Geprüften,
3. Tag der Anmeldung des Prüfungsgesuchs,
4. Name, Wohnort und Gewerbe der bei der Prüfung zugezogenen Gewerbetreibenden,

5. Tag der mündlichen Prüfung,
6. Bezeichnung der angefertigten Probe-Arbeiten und derjenigen Gewerbetreibenden, welche deren Anfertigung beaufsichtigt haben,
7. Ergebniß der Prüfung und Tag der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses oder des Beschlusses, durch welchen das Zeugniß versagt ist.

Die zur Erläuterung etwa noch erforderlichen Bemerkungen sind in einer besondern Rubrik beizufügen.

§ 19.

Die Gemeinde des zum Sitze der Prüfungsbehörde bestimmten Ortes ist verpflichtet, derselben ein Lokal zur Versammlung ihrer Mitglieder und zur Abhaltung der Prüfungen bereit zu stellen.

§ 20.

Zur Annahme und zur Verrechnung der Prüfungsgebühren (§§ 4 17) wird bei jeder Prüfungsbehörde eine Gebühren-Kasse gebildet. Von wem diese Gebühren-Kasse verwaltet, in welcher Art über die Einnahmen und Ausgaben Buch geführt und wie der Baarbestand aufbewahrt werden soll, hat die Kommunalbehörde des Ortes, wo die Prüfungsbehörde ihren Sitz hat, zu bestimmen.

Wenn der Vorsitzende der Prüfungsbehörde die Gebühren-Kasse nicht selbst verwaltet, hat er die aus derselben zu leistenden Zahlungen anzuweisen.

§ 21.

Aus der Gebühren-Kasse müßen alle bei dem Geschäftsbetriebe der Prüfungsbehörde vorkommenden Ausgaben für die Heizung und Beleuchtung des Prüfungslokals (§ 19) für Schreibmaterialien, Copialien, Botengebühren, Remuneration des Kassenführers u. s. w. bestritten werden.

§ 22.

Soweit die Berufung von Gewerbetreibenden, welche nicht am Sitze der Prüfungsbehörde wohnen, zur Mitwirkung bei den hier abgehaltenen Prüfungen nothwendig wird, (§ 8) erhalten dieselben aus der Gebühren-Kasse:

a. an Reisekosten für jede Meile Weges von dem Wohnorte nach dem Sitze der Prüfungs-Behörde und zurück 7 Sgr. 6 Pf. bis 15 Silbergroschen.
b. an Zehrungskosten für jeden Prüfungstermin am Sitze der Prüfungsbehörde 15 Silbergroschen bis 1 Thaler.

Die Höhe der zu zahlenden Reise- und Zehrungskosten ist in jedem einzelnen Falle von dem Vorsitzenden der Prüfungsbehörde mit Rücksicht auf die Erwerbs- und die übrigen Verhältnisse des zugezogenen Gewerbetreibenden so wie nach den örtlichen Preisen der Lebensbedürfnisse und der Transportmittel festzusetzen. Auf Grund dieser Festsetzung werden die Reisekosten (zu a) nach der Meilenzahl des doppelten Weges, vom Wohnorte des Empfangsberechtigten bis zum Sitze der Prüfungsbehörde berechnet, und es wird jeder überschießende Bruchtheil einer Meile

als eine halbe Meile in Anschlag gebracht. Wer keine halbe Meile vom Sitze der Prüfungsbehörde entfernt wohnt, hat keinen Anspruch auf Reisekosten.

§ 23.

Zur Deckung der in den §§ 21 und 22 erwähnten Ausgaben darf dem Geprüften welcher, dafür die Prüfungsgebühr (§§ 4 17) entrichten muß, keine Zahlung angesonnen werden.

§ 24.

Der Ueberschuß der Prüfungsgebühren über die der Gebühren-Kasse zur Last fallenden Ausgaben ist nach folgenden Grundsätzen zu verrechnen:

1. von jeder bei der Gebühren-Kasse eingehenden Gebührenzahlung wird ein von der Kommunalbehörde (§ 20) zu bestimmender verhältnißmäßiger Theil, welcher jedoch nicht mehr als ein Drittheil der gezahlten Gebühr betragen darf, zur Ansammlung eines Bestandes bei der Kasse vereinnahmt, aus welchem die in den §§ 21 22 bezeichneten Ausgaben bestritten werden können, und welcher außerdem die Mittel gewährt, dem Vorsitzenden der Prüfungsbehörde nach den Bestimmungen zu 3 eine angemessene Entschädigung für seine Mühwaltungen bei der Leitung der Prüfungsgeschäfte zu überweisen,
2. den nach Abzug obiger Kassenquote übrig bleibenden Betrag jeder Gebührenzahlung hat der Vorsitzende nach Beendigung der betreffenden Prüfung unter die bei derselben zugezogenen Gewerbetreibenden (§ 8), denen auch diejenigen gleichstehen, welchen nach § 13 die Beaufsichtigung der Probe-Arbeiten, außerhalb des Sitzes der Prüfungsbehörde übertragen worden, nach Verhältniß ihrer Mühwaltungen zu vertheilen.

   Denjenigen, welche außerhalb des Sitzes der Prüfungsbehörde wohnen, dürfen die nach § 22 erhaltenen Reise- und Zehrungskosten bei der Vertheilung der Gebühren-Ueberschüsse nicht in Anrechnung gebracht werden.

   Auf Anweisung des Vorsitzenden erhält jeder Empfangsberechtigte von dem vorläufig bei der Kasse aufbewahrten Gebühren-Ueberschusse den ihm zukommenden Antheil.
3. Der Zeitraum, nach dessen jedesmaligem Ablaufe die Rechnung über die Gebühren-Kasse abgeschlossen werden soll, ist von der Kommunalbehörde (§ 20) zu bestimmen.

   Der Rechnungs-Abschluß ist mit dem Verzeichnisse der abgehaltenen Prüfungen (§ 18) und mit den Ausgabe-Belägen zuerst der *versammelten Prüfungsbehörde* (§ 25) zur Abnahme der Rechnung und nach erfolgter Rechnungslegung der Kommunalbehörde vorzulegen. Diese bestimmt:

a. den Antheil, welchen der Vorsitzende von dem vorhandenen Kassenbestande zur Entschädigung für seine Mühwaltungen erhalten soll,

b. den Betrag, welcher in der Kasse zur Sicherstellung der laufenden Bedürfnisse des Geschäftsbetriebes zurückzubehalten ist.

§ 25.

Zur Erledigung der Angelegenheiten, welche nach den Bestimmungen der §§ 8, 16 und 24 No. 3 oder in anderen vorkommenden Fällen von der versammelten Prüfungsbehörde zu berathen sind, hat der Vorsitzende sämmtliche Mitglieder derselben mit Bekanntmachung des Gegenstandes der Berathung einzuladen. Die Beschlüsse werden unter der Leitung des Vorsitzenden nach der Stimmen Mehrheit der in der Versammlung Erschienenen gefaßt, und von den Ausbleibenden wird angenommen, daß sie dem Beschlusse beitreten, welcher von den Erschienenen gefaßt worden ist. Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist die Anwesenheit von wenigstens 5 Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmgleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Letztere hat für die ordnungsmäßige Niederschreibung der gefaßten Beschlusse zu sorgen, welche von allen Anwesenden zu vollziehen sind.

Die außerhalb des Sitzes der Prüfungsbehörde wohnenden Mitglieder haben für die Theilnahme an einer solchen Versammlung auf Erstattung von Reise- und Zehrungskosten, wie sie im § 22 den auswärts Wohnenden für die Abhaltung der Prüfungstermine bewilligt worden, keinen Anspruch, und es bleibt ihnen überlassen, ob sie der Einladung zu der Versammlung Folge leisten wollen oder nicht.

§ 26.

Alle schriftlichen Geschäfte der Prüfungsbehörde werden von dem Vorsitzenden besorgt. Derselbe nimmt die eingehenden Verfügungen, Schreiben und Gesuche in Empfang und entwirft die im Namen der Prüfungsbehörde zu erstattenden Berichte und Erwiederungen, die auszufertigenden Zeugnisse u. s. w., deren Concepte er mit sämmtlichen, die Prüfungs-Angelegenheiten betreffenden Verhandlungen aufzubewahren hat.

Die Prüfungszeugnisse (§§ 14 17) und die Beschlüsse, nach welchen Gewerbetreibende von der Ablegung der Prüfung entbunden werden (§ 16) sind unter der Firma:

„Prüfungsbehörde zu N.“

auszufertigen. Diese Ausfertigungen werden vom Vorsitzenden und von 2 Mitgliedern der Prüfungsbehörde unterzeichnet. Die Reinschriften aller sonstigen Bescheide, Erwiederungen und Berichte bedürfen nur der Unterschrift des Vorsitzenden.

Zur Beglaubigung der Ausfertigungen und zur Führung der Correspondenz bedient sich der Vorsitzende eines Siegels mit dem Wappen der Stadt ꝛc., wo die Prüfungsbehörde ihren Sitz hat, und mit einer Umschrift, welche der obigen Firma entspricht.

§ 27.

Die Kommunalbehörde des Ortes, in welchem die Prüfungsbehörde ihren Sitz hat, ist die zunächst vorgesetzte Behörde derselben. Sie hat die Beschwerden über das Verfahren des Vorsitzenden oder der gesammten Prüfungsbehörde in er-

ster Instanz zu erledigen. Eben so steht ihr mit Vorbehalt der Berufung auf die Entscheidung der Regierung der Beschluß darüber zu, ob ein Mitglied der Prüfungsbehörde aus Letzterer wegen verweigerter Mitwirkung bei den Prüfungen oder wegen der dabei bewiesenen Unfähigkeit ausscheiden soll.

Berlin, den 31. Dezember 1847.

Der Minister des Innern. gez. von Bodelschwingh. — Der Finanz-Minister. von Düesberg.

Verzeichniß
der im Regierungsbezirk Liegnitz errichteten Prüfungsbehörden.

Zur Ausführung der Bestimmungen im § 162 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 ist mit Rücksicht auf die örtlichen und gewerblichen Verhältnisse des diesseitigen Verwaltungsbezirks in jeder der nachstehend genannten Städte eine Bezirks-Prüfungsbehörde errichtet; und zwar in:

1) Grünberg: für den Kreis Grünberg;
2) Neusalz: für Neusalz, Alt-Tschau, Rauden, Altefähre, Alt-Neusalz, Liebschütz, Freibrunn, Kusser, Modritz, Erkelsdorf, Tschiefer, Aufhalt, Lippen, Marienthal, Kölmchen, Liebenzig, Eichau, Polnisch-Tarnau und Teichhof;
3) Beuthen: für Beuthen, Scheibau, Kuhnau, Popschütz, Neustädtel, Pfaffendorf, Würbitz, Bäsau, Zöbelwitz, Malschwitz, Krolkwitz, Beitsch, Nenkersdorf, Költsch, Deutsch-Tarnau, Schöneich, Rosenthal, Bilawe, Amalienhof, Grochwitz, Hohenbohrau, Landskron, Thiergarten, Reinberg, Carolath, Schlawa, Pürschkau, Laubegast, Goile, Kattersee, Josephhof, Sperlingswinkel, Rädchen, Hammer, Aufzug und Mäusewinkel;
4) Freistadt: für Freistadt und für die übrigen zu 2 und 3 nicht genannten Ortschaften des Freistädter Kreises;
5) Glogau: für Glogau, Altwasser, Annaberg, Baunau, Bautsch, Beichau, Beuthnig, Biegnitz, Brieg, Brostau, Borkau, Dalkau, Denkwitz, Doberwitz, Drogelgelwitz, Druse, Friedrichsdorf, Fröbel, Gleinitz, Glogischdorf, Golgowitz, Golschwitz, Görlitz, Grabig, Groß-Gräditz, Klein-Gräditz, Gramschütz, Grögersdorf, Guhlau, Gurkau, Gustau, Gusteutschel, Hermsdorf, Ober-Herrndorf, Nieder-Herrndorf, Höckricht, Hünerei, Jacobskirch, Jätschau, Ilgowitz, Karitsch, Kattschütz, Kroß-Kauer, Klein-Kauer, Kladau, Klautsch, Klopschen, Kosel, Kosiadel, Kottwitz, Kotzemeuschel, Alt-Kranz, Kreidelwitz, Kuttlau mit Neukranz, Kutschwitz, Lerchenberg, Leschkowitz, Leutbach, Linden beide Antheile, Klein-Logisch, Mahnau, Mangelwitz, Mertzdorf, Meschkau, Modlau, Moßwitz, Mülchau, Mürschau, Neuheide, Nilbau, Noßwitz, Oberau, Groß-Obisch, Klein-Obisch, Porschütz, Priedemost, Pudel, Pürschen, Putschlau, Quaritz, Quilitz, Rabsen, Rauschwitz beide Antheile, Reiche, Reinberg, Rettkau, Rietschütz, Alt-Sabel, Neu-Sabel, Sabor, Salisch, Samitz, Schabitzen, Schlatzmann, Schloin, Schmarsau,

Schönau, Ober-Schrepau, Nieder-Schrepau, Schrien, Groß-Schwein, Klein-Schwein, Schwusen, Seppau, Sieglitz, Simbsen, Skeyden, Alt-Strunz, Neu-Strunz, Stumberg, Tauer, Tschepplau, Klein-Tschirne, Tschirnitz, Tschopitz, Groß-Vorwerk, Klein-Vorwerk, Weckeritz, Weckelwitz, Weichnitz, Weidisch, Weisholz, Wettschütz, Wilkau, Willschau, Woischau, Wühleisen, Würchland, Würchwitz, Zarkau. Zerbau, Ziebern.

6) Polkwitz: für Polkwitz und für die übrigen zu 5 nicht genannten Ortschaften des Gloganer Kreises;
7) Sprottau: für den Kreis Sprottau;
8) Sagan: für den Kreis Sagan mit Ausschluß der unter zu Nr. 26 dem Muskauer Prüfungsbezirk zugetheilten Ortschaften des genannten Kreises;
9) Lüben: für den Kreis Lüben;
10) Bunzlau: für den Kreis Bünzlau;
11) Hainau: für Hainau, Altenlohm, Bärsdorf, Baudmannsdorf, Ober-Bielau, Mittel-Bielau, Nieder-Bielau, Bischdorf, Blumen, Breckendorf, Burglehn, Conradsdorf, Doberschau, Gnadendorf, Göllschau, Gohlsdorf, Grüßiggrund, Hainauer Vorwerke, Ober-Hermsdorf, Nieder-Hermsdorf, Ober-Kaiserswaldau, Mittel-Kaiserswaldau, Nieder-Kaiserswaldau, Kreibau, Ober-, Mittel- Rothvorwerk- und Neu-Lobendau, Berg-Lobendau, Nieder-Lobendau, Märzdorf, Michelsdorf Modelsdorf, Moschendorf, Panthenau, Petersdorf, Petschkendorf, Pohlsdorf, Pohlswinkel, Radchen, Rechenberg, Reisicht H., Samitz, St. Hedwigsdorf, Scharfenort, Ober-Schellendorf, Nieder-Schellendorf, Schierau, Schmeerbach, Schönfeld, Siegendorf, Ober-Steinsdorf, Mittel- und Nieder-Steinsdorf, Steudnitz, Straupitz, Tammendorf, Ober-Tscheschendorf, Nieder-Tscheschendorf, Tschiebsdorf, Ulbersdorf H., Cammer- und Konsorten-Ulbersdorf, Vorhaus, Ober-Wittgendorf, Nieder-Wittgendorf, Woitsdorf;
12) Goldberg: für Goldberg und für die übrigen zu 11 nicht genannten Ortschaften des Kreises Goldberg-Hainau;
13) Liegnitz: für den Kreis Liegnitz;
14) Jauer: für den Kreis Jauer;
15) Schönau: für den Kreis Schönau;
16) Bolkenhain: für den Kreis Bolkenhain;
17) Landeshut: für den Kreis Landeshut;
18) Hirschberg: für Hirschberg, Hartau, Straupitz, Grunau, Schwarzbach, Boberröhrsdorf, Boberullersdorf, Reibnitz, Brechelsdorf, Alt-Kemnitz, Neu-Kemnitz, Hinndorf, Stohnsdorf, Lomnitz, Warmbrunn, Herischdorf, Wernersdorf, Kaiserswaldau, Schreiberhau, Petersdorf, Hermsdorf, Agnetendorf, Saalberg, Hain, Giersdorf, Seydorf, Märzdorf, Gebirgsbauden, Gotschdorf, Voigtsdorf, Crommenau, Seiffershau und Ludwigsdorf;

19) Schmiedeberg: für Schmiedeberg und für die übrigen zu 18 nicht genannten Ortschaften des Kreises Hirschberg;
20) Löwenberg: für Löwenberg und für diejenig n Ortschaften des Löwenberger Kreises, welche in geringerer Entfernung von Löwenberg als von Greiffenberg liegen;
21) Greiffenberg: für Greiffenberg und für die übrigen zu 20 nicht erwähnten Ortschaften des Löwenberger Kreises;
22) Marklissa: für Marklissa und für die Ortschaften Linda, Oertmannsdor, Schadewalde, Tzschocha, Rengersdorf, Goldentraum, Wiesa, Hartha, Gebhardsdorf mit Volkersdorf, Meffersdorf, Schwerta, Hartmannsdorf, Gerlachsheim, Friedersdorf, Steinbach, Vogelsdorf, Gieshübel, Eckersdorf, Beerberg und Ober-Steinkirch;
23) Lauban: für Lauban, Lichtenau, Pfaffendorf, Geibsdorf, Stolzenberg, Hennersdorf, Kurzdorf, Schreibersdorf, Holzkirch, Wünschendorf, Haugsdorf, Logau, Thiemendorf, Langenöls, Bertelsdorf, M ttel- und Nieder-Steinkirch und Wingendorf;
24) Görlitz: für den Kreis Görlitz und für die zu 22 und 23 nicht genannten Ortschaften des Kreises Lauban;
25) Rothenburg O/L.: für Rothenburg und für die Ortschaften Baarsdorf, Bihann, Bremenhayn, Collm, Cosel, Creba mit Zubehör, Cunnersdorf, Dauban, Daubitz mit Neuhammer und Walddorf, Diehsa, Förstgen, Gebelzig, Ober mit Sandförstgen, Gebelzig Nieder mit Groß-Saubernitz, Geheege, Hähnichen, Hammerstadt mit Linda, Horka, Ober, sämmtliche Antheile, Horka, Mittel, beide Antheile, Horka, Nieder, Horscha, Jänkendorf mit Canna, Herrschaft Jahmen mit Zubehör, Jerchwitz, Kaltwass r, Kodersdorf, Lodenau, Moholz, Mücka, Mückenhayn, Neuliebel, Nieder Neundorf, Neusorge, Niesky, Noes, Oedernitz, Oelsa, Petershayn, Prauske bei Weigersdorf, Prauske bei Ritschen, Quitzdorf, Quolsdorf, Groß-Radisch, Reichwalde, Ober-Rengersdorf, Nieder-Rengersdorf mit Kl.-Krauscha, Särichen mit Neu-Särichen, Schadendorf, See, Nieder-Seifersdorf mit Attendorf, Spree, Sproitz, Steinölsa, Teicha, Thimendorf, Thräna, Torga, Tormersdorf, Trebus mit Neuhof, Uhsmannsdorf mit Ober-Spreehammer, Ullersdorf, Weigersdorf, Wiesa, Zimpel mit Tauer, Zoblitz, Wilhelmsfeldt.
26) Muskau: für Muskau, für die übrigen zu 25 nicht genannten Ortschaften des Kreises Rothenburg, und für nachstehende Orte des Kreises Sagan, als: Priebus, Bogendorf, Dubrau mit Schrothammer, Gräfenhein, Ober-Hartmannsdorf, Niederhartmannsdorf, Herrnsdorf Prib., Jamnitz und Pattag, Jenkendorf, Kochsdorf, Leuthen, Liebsen, Mellendorf, Märzdorf Prieb. Mühlbach, Neudörfsel b. M., Pechern, Neudorf b. P., Groß-Petersdorf, Pribusser Vorwerk, Qumälisch, Quolsdorf b. M., Quolsdorf b. T., Raussen, Reichenau Pr., Rup-

pendorf, Groß-Selten, Klein-Selten, Sichdichfür, Traunicht, Wirstdubesser, Tschöpeln, Wällisch, Wendischmusta, Wiesau, Zessendorf und Ziebern;

27) Hoyerswerda: für den Kreis Hoyerswerda.

Liegnitz, den 18. April 1848.

Nro. 53. Die Befugniß zum Halten von Lehrlingen betr. I. G. 1558.

Nach dem § 131. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 erlangen die: Gerber aller Art Lederarbeiter, Ledertauer, Korduaner, Pergamenter, Schuhmacher, Beutler, Kürschner, Riemer, Sattler, Seiler, Reifschläger, Schneider, Hutmacher, Tischler, Rademacher, Stellmacher, Böttcher, Drechsler in Holz und Horn, Töpfer, Grobschmiede, Hufschmiede, Waffenschmiede, Schlosser, Zirkelschmiede, Zeugschmiede, Bohrschmiede, Sägeschmiede, Messerschmiede, Büchsenschmiede, Sporer, Feilenhauer, Kupferschmiede, Rothgießer, Gelbgießer, Glockengießer, Gürtler, Zinngießer, Klempner, Buchbinder, Färber, die Befugniß Lehrlinge zu halten, sofern ihnen solche bei Publikation der Gewerbeordnung nicht bereits zustand, nur dadurch, daß sie entweder in einer Innung, nach vorgängigem Nachweise der Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes aufgenommen worden, oder diese Befähigung bei einer nach § 162 a. a. O. errichteten Prüfungsbehörde besonders nachweisen.

Einem Gewerbetreibenden, welcher nach vorstehenden Bestimmungen nicht befugt ist, Lehrlinge zu halten ist deren Annahme oder Beibehaltung in den Städten durch die Kommunalbehörde, auf dem Lande durch die Polizei-Obrigkeit zu untersagen und dieses Verbot ist im Wege der polizeilichen Exekution zur Ausführung zu bringen (§ 133 a. a. O.) Nachdem durch unsere heutige Verordnung in Betreff der Prüfungsbehörden aller Gewerbetreibenden Gelegenheit gegeben ist, die Befugniß zum Halten von Lehrlingen durch Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung zu erlangen, veranlassen wir hierdurch jeden Magistrat unverzüglich ein Verzeichniß derjenigen städtischen Gewerbetreibenden, welche zu den im § 131 a. a. O. Bezeichneten gehören und gegenwärtig Lehrlinge halten, aufzunehmen, und deren Befugniß zur Beibehaltung ihrer Lehrlinge mit Benutzung der nach unserer Cirkularverfügung vom 6. Juni 1845 aufbewahrten Gewerbesteuer-Notiz-Register und Abschätzungsverhandlungen aus den Jahren 1844 und 1845 zu prüfen.

Den Magisträten der zur IV. Gewerbesteuer-Abtheilung gehörenden Städte haben die Herren Kreislandräthe von dem Inhalte jener Cirkularverfügung, soweit es noch nicht geschehen, schleunig Kenntniß zu geben.

Wer erst nach dem Erscheinen der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 den selbstständigen Betrieb eines im § 131 genannten Gewerbes begonnen hat, muß, wenn er Lehrlinge halten will, entweder einer Innung beigetreten sein, oder seine Befähigung zum Gewerbebetriebe vor einer nach § 162 errichteten Prüfungsbehörde nachgewiesen haben. Zur Erfüllung dieser Bedingungen ist den Betheiligten eine dreimonatliche Frist zu bewilligen, nach deren fruchtlosen Ablaufe aber das im § 133

a. a. O. enthaltene Verbot der fernern Beschäftigung von Lehrlingen mit Nachdruck durchzuführen.

In gleicher Art hat jeder der Herren Landräthe die in den ländlichen Ortschaften seines Kreises wohnenden Lehrherrn, auf welche die Bestimmungen des § 131 a. a. O. Anwendung finden, durch die Ortspolizeiobrigkeiten verzeichnen und zur Erfüllung der Bedingungen, von welchen die Befugniß zum Halten von Lehrlingen abhängt, binnen einer dreimonatlichen Frist anhalten zu lassen.

Liegnitz, den 18. April 1848.

No. 54. Feldmesser Hamann zu Sprottau. I. P. 2892.

Nachdem für den Lieutenant Hamann a. D. zu Sprottau nach gut bestandener Prüfung das Qualifications-Attest als Feldmesser ausgefertigt worden ist, hat dessen Vereidung als solcher stattgefunden.

Liegnitz, den 13. April 1848.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die Nach- und Commissions-Prüfungs-Termine für die mit Nro. III. ent entlassenen Zöglinge, sowie für die außerhalb des Königlichen Seminars gebildeten evangelischen Schulamts-Kandidaten sind von uns

in dem Seminar zu Bunzlau auf den 24. — 27. Mai c. und
in dem Seminar zu Loewen auf den 7. — 10. Juni c.

anberaumt, was wir mit dem Bemerken bekannt machen, daß die Anmeldungen resp. bis zum 20. Mai und 1. Juni c., unter Beilegung der erforderlichen Papiere, namentlich Seitens der Schulamts-Kandidaten;

1. eines ärztlichen Zeugnisses über ihren Gesundheitszustand;
2. eines von ihnen selbst verfaßten Lebenslaufes;
3. der erforderlichen Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere, und
4. Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und über ihre Qualification zum Schulamte bei den betreffenden Seminar-Direktionen einzureichen sind.

Breslau, den 1. April 1848.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

I. P. 5060.

Der Gräflich v. Fernemontsche Rentmeister Niekisch zu Schlawa, ist zum Polizei-Districts-Commissarius des 7ten Polizei-Bezirks im Freystädter Kreise gewählt und von uns bestätigt worden.

Liegnitz, den 4. April 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:
der Candidat der Theologie Ernst Gottlob Littmann, als Conrector an der Bürgerschule zu Haynau;
der bisherige Hülfslehrer Riepelt, als evangelischer Elementar-Lehrer zu Haynau;
der bisherige Substitut Traugott Knobloch, als Schullehrer zu Kromnitz und Eichberg, Bunzlauer Kreises;
der zeitherige Adjuvant Leberecht Tietze, als Schullehrer zu Boberullersdorf, Hirschberger Kreises; und
der bisherig interimistische Kämmerer Friedrich Wilhelm Scholz zu Löwenberg, als Kämmerer daselbst.

Bekanntmachung.

Seitens des Königlichen Consistorii zu Breslau sind nachstehende Predigt-Amts-Candidaten zu Prediger berufen und haben die Bestätigung erhalten.

1. Der Candidat Carl Eduard Julius Moritz Lau zum Pastor in Groß-Peterwitz, Kreis Neumarkt.
2. Der Candidat Ernst Wilhelm Ferdinand Auersbach zum Pfarr-Vicar für das zu begründende evangelische Kirchen System zu Lublinitz-Mollna cum spe muneris.
3. Der Candidat Johann Gottlob Ueberscheer zum Pastor in Rackschütz, Kreis Neumarkt.
4. Der Candidat Carl Gottlieb Becker zum evangelischen Pfarrer in Siegroth, Kreis Nimptsch, welche Ernennungen wir hierdurch zur Kenntniß des dabei betheiligten Publikums bringen. Liegnitz, den 6. April 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Intendantur-Rath Kroll ist zur Intendantur des 4ten Armee-Corps und der Intendantur-Rath Meyer von der Intendantur des 3ten Armee-Corps hierher versetzt worden.

Posen, den 14. April 1848.

Königliche Intendantur 5ten Armee-Corps.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die Bienenzucht betr. I. C. 2534.

Die Freunde des Fortschritts im Gebiete der Landwirthschaft, namentlich der Bienenzucht, machen wir darauf aufmerksam, daß der als Bienenzüchter rühmlichst bekannte Pfarrer Dzierzan zu Carlsmarkt im Briegschen Kreise sich hat vermögen lassen, eine Schrift mit dem Titel:

„Theorie und Praxis des neuen Bienenfreundes, oder Neue Art der Bienenzucht"

zu verfassen, mit 5 Steintafeln auszustatten und selbst zu verlegen, deren Preis auf 20 Sgr., in Partieen zu 15 Sgr., festgestellt ist.

Möchte die Verbreitung der erwähnten Schrift dazu gereichen, der auch für kleinere Oekonomien eben so angänglichen als lohnenden Bienenzucht einen recht thätigen Betrieb angedeihen zu lassen.

Liegnitz am 4. April 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Dirigenten der Berliner Patent-Papier-Fabrik G. P. Leinhaas in Berlin ist unter dem 10. April 1848 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbesserung der Knotenreinigungs-Maschinen für die Papier-Fabrication

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Landesverweisungen. I. P. 4688.

Die nachstehend näher bezeichneten Geschwister Franz, Anna und Franziska Reichenbach aus Neustädtel in Böhmen, sind wegen Vagabondirens im Schönauer Kreise aufgegriffen, und unter dem Verbot der Rückkehr in die diesseitigen Staaten, über die Landesgrenze nach Böhmen geschafft worden.

Signalement des Franz Reichenbach.

Vor- und Zuname, Franz Reichenbach; Geburtsort, Neustädtel in Böhmen; Religion, katholisch; Alter, 15 Jahr; Haare, schwarz; Stirn, bedeckt; Augenbraunen, schwärzlich; Augen, braun; Nase, proportionirt; Mund, desgl.; Zähne, vollständig; Kinn, rund; Gesichtsbildung, rund; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, klein; Sprache, böhmischer Dialekt.

Signalement der Franziska Reichenbach.

Vor- und Zuname, Franziska Reichenbach; Geburtsort, Neustädtel; Religion, katholisch; Alter, 11 Jahr; Haare, schwärzlich; Stirn, frei; Augenbraunen, schwarzblond; Augen, braun; Nase, klein; Mund, klein; Zähne, vollständig; Kinn und Gesichtsbildung, rund oval; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, klein; Sprache, böhmischer Dialekt.

Signalement der Anna Reichenbach.

Vor- und Zuname, Anna Reichenbach; Geburtsort, Neustädtel; Religion, katholisch; Alter, 13 Jahr; Haare, schwarzbraun; Stirn, frei; Augenbraunen, bräunlich; Augen, braun; Nase, klein, proportionirt; Mund, aufgeworfen; Zähne, vollständig; Kinn, rund, voll; Gesichtsbildung, rund, voll; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, klein; Sprache, böhmischer Dialekt.

Liegnitz, den 6. April 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachwei

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, so wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getreide.																					Vik		
		Weitzen pr. Schfl.			Roggen pr. Schfl.			Gerste pr. Schfl.			Hafer pr. Schfl.			Erbsen pr. Schfl.			Hirse pr. Schfl.			Buchweitzen pr. Schfl.			Graupe pr. Schfl.		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf.
1	Beuthen a. d. O.	1	26	4	1	7	5	1	5	7	—	27	6	1	20	—	3	6	—	—	—	—	4	8	—
2	Bunzlau.	1	28	11	1	12	10	1	10	11	—	24	10	1	22	2	4	—	5	—	—	—	4	10	6
3	Freystadt.	2	5	—	1	5	—	1	10	—	—	26	3	1	10	—	4	8	—	—	—	—	3	22	—
4	Glogau.	1	24	7	1	9	2	1	7	11	—	25	10	1	9	6	1	29	1	1	19	5	6	9	10
5	Görlitz.	2	10	8	1	16	2	1	15	11	—	26	11	2	3	9	4	25	—	2	5	—	4	12	6
6	Goldberg.	1	24	9	1	11	2	1	9	—	—	23	—	1	17	3	5	10	—	8	—	—	5	10	—
7	Grünberg.	2	21	—	1	11	8	1	5	3	1	2	6	1	21	9	2	26	3	1	17	9	4	23	8
8	Haynau.	1	27	6	1	9	5	1	9	7	—	27	2	1	15	6	4	20	—	—	—	—	5	10	—
9	Hirschberg.	2	5	9	1	16	11	1	14	6	—	23	9	1	26	1	4	24	—	—	—	—	6	7	6
10	Hoyerswerda.	2	18	7	1	14	5	1	18	2	—	28	4	2	19	5	2	14	11	1	15	7	3	6	—
11	Jauer.	1	29	3	1	11	3	1	8	6	—	22	9	1	17	6	4	12	6	—	—		5	26	—
12	Landeshut.	2	1	3	1	13	3	1	10	6	—	25	—	2	6	—	5	10	—	—	—	—	4	8	—
13	Lauban.	2	12	8	1	19	3	1	14	3	—	25	5	2	24	3	4	27	6		—	—	8	—	—
14	Liegnitz.	1	12	10	1	10	8	1	7	11	—	22	7	1	13	10	5	7	1		—	—	6	18	8
15	Löwenberg.	1	27	5	1	13	3	1	14	9	—	23	6	1	23	3	4	—	—	—	—	—	3	15	—
16	Lüben.	1	21	9	1	8	10	1	7	10	—	24	—	1	9	7	4	28	—	—	—	—	6	12	—
17	Polkwitz.	2	2	11	1	11	1	1	9	7	—	25	—	1	14	6	4	2	9	3	25	—	3	25	—
18	Sagan.	2	2	8	1	13	2	1	12	6	—	27	10	1	14	8	5	26	—	1	13	9	5	26	—
19	Schönau.	1	27	10	1	15	3	1	14	6	—	24	10	1	24	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Sprottau.	2	7	9	1	10	6	1	10	2	—	27	6	1	6	—	4	19	7	—	—	—	4	4	3
	Fraktionspreise	2	2	6	1	12	—	1	10	10	—	25	9	1	21	11	4	9	4	2	26	8	5	2	4
	im vorigen Monat waren die Durchschnittspreise	2	10	9	1	20	9	1	18	11	—	28	2	1	29	2	4	16	3	2	7	11	5	16	[illegible]
	mithin gegen dieselben mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—
	mithin gegen dieselben weniger.	—	8	3	—	8	9	—	8	1	—	2	5	—	7	3	—	6	11	—	11	3	—	14	[illegible]

ſung

übrigen Haupt-Consumtibilien in den Haupt-Marktstädten des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks

März 1848.

Nummer.	tualien.								Fleisch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
	Grütze			Kartoffeln			Butter		Rind-Fleisch.		Hammel-Fleisch.		Schwein-Fleisch.		Kalb-Fleisch.		Bier.		Brannt-wein.		Hart-Holz			Weich-Holz			Heu.			Stroh.		
	pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Pf.		pr. Pf		pr. Pf.		pr. Pf.		pr. Pf.		pr. Prß. Qrt.				die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.						pr. Entr.			pr. Schck.		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sgr.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	5	10	—	—	16	—	7	—	2	—	2	6	3	6	1	6	—	8	3	3	5	20	—	4	27	6	—	27	6	5	—	—
2	2	20	3	—	23	—	6	5	2	6	3	—	4	—	1	6	—	10	6	6	5	15	—	4	27	6	—	24	6	4	22	6
3	4	8	—	—	16	—	6	10	2	—	2	6	3	6	1	6	1	—	3	—	—	—	—	—	—		—	20	—	4	10	—
4	6	7	—	—	19	2	7	1	3	—	3	—	4	3	1	11	—	11	5	5	7	16	3	5	22	6	-	26	6	5	12	8
5	3	2	6	—	25	2	6	8	3	—	3	6	4	6	2	—	1	—	4	—	5	20	—	4	20	—	—	20	9	3	24	—
6	8	—	—	—	22	6	6	3	2	6	3	—	4	—	1	6	—	9	2	6	7	10	—	6	10	-	—	23		4	15	—
7	3	22	6	—	20	3	6	7	2	3	2	9	3	3	1	5	1	—	3	—	4	15	—	4	10	—	—	23	3	5	4	5
8	7	—	—	—	26	—	6		2	6	2	6	4	—	1	—	—	9	3	6	—	—	—	—	—		—	23	—	5	—	—
9	6	—	—	1	4	—	5	9	3		3	—	4	—	2	—	1	—	5	—	6	—	—	3	15	-	—	17	-	3	17	6
10	1	20	—	—	15	—	6	—	2	6	3	—	3	6	1	3	1	—	5	—	2	23	9	2	18	—	—	28	2	5	5	—
11	7	10	—	—	23	3	6	6	3	—	3	-	4	3	1	11	1	—	3	6	7	7	6	6	7	6	—	26	—	5	5	—
12	3	6	—	1	—	—	4	6	2	6	3	—	4	-	1	6	1	—	4	—	5	15	—	2	15	—	—	16	—	4	5	—
13	3	14	—	—	26	—	7	3	2	6	2	10	3	9	1	9	1	1	4	6	7	15	—	4	2	6	—	19	5	4	17	6
14	7	24	1	—	22	9	7	—	3	—	3	—	4	—	2	—	1	—	5	-	7	10	—	6	20	—	—	22	10	4	24	6
15	6	7	6	—	20	6	5	3	2	6	2	6	3	6	1	6	—	9	4	6	6	25	-	6	10	—	—	22	6	4	7	6
16	6	13	—	—	23	—	7	—	2	9	2	9	3	9	1	6	1	—	6	—	5	20	—	4	20		—	21	5	4	25	—
17	8	6	—	—	19	—	7	—	2	6	2	9	4	3	1	6	—	8	3	—	5	10	—	4	5	—	—	21	—	4	27	6
18	4	24	—	—	20	—	6	8	3	-	3	—	4	—	2	—	—	11	4	—	5	7	6	4	17	6	—	23	9	4	7	6
19	—	—	—	1	4	7	5	10	2	6	2	6	4	—	1	6	—	10	4	—	5	15	—	4	25	—	—	24	—	5	15	—
20	4	16	—	—	17	5	6	8	2	[illegible]	3		3	8	1	6	—	11	4	—	—	—	—	4	15	—	—	—	—	—	—	—
	5	7	11	—	22	8	6	5	2	7	2	10	3	11	1	7	—	11	4	2	5	28	7	4	22	8		22	8	4	20	10
	5	16	9	—	25	—	6	3	2	7	2	10	3	10	1	8	—	11	4	4	5	29	3	4	22	3	—	23	2	4	24	3
	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—			—	—	5	—	—	—	—	—	—
	—	8	10	—	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	8	—	—		—	—	6	—	3	5

Landes-Verweisung. I. P. 4680.

Die nachstehend näher bezeichneten Weberfrauen:
1. Franziska Höfer geborne Pohl,
2. Anna Krause geborne Jäger,
beide aus Neustädtel bei Friedland in Böhmen, sind wegen Vagabondirens und Bettelns in Goldberg aufgegriffen und unter dem Verbot der Rückkehr in die diesseitigen Staaten, über die Landesgrenze nach Böhmen transportirt worden.

Signalement der Höfer geb. Pohl.

Vor- und Zuname, Franziska Höfer geb. Pohl; Stand, Weberfrau; Geburtsort Neustädtel, Bez. Friedland in Böhmen; Religion, katholisch; Alter, 38 Jahr; Größe, 4 Fuß 11 Zoll; Haare, braun; Stirn, bedeckt; Augenbraunen, braun; Augen, blaugrau; Nase, klein, etwas aufgestülpt; Mund, gewöhnlich; Zähne, gut; Gesichtsbildung, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, schlank; Sprache, deutsch.

Signalement der Krause geb. Jäger.

Vor- und Zuname, Anna Krause geb. Jäger; Stand, Weberfrau; Geburtsort, Neustädtel, Bez. Friedland in Böhmen; Religion, katholisch; Alter, 28 Jahr; Größe, 4 Fuß 9¾ Zoll; Haare, blond; Stirn, niedrig; Augenbraunen, blond, schwach; Augen, grau; Nase, lang; Mund, gewöhnlich; Zähne, defect; Gesichtsbildung, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, klein; Sprache, deutsch.

Liegnitz, den 6. April 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Zurücknahme.

Die dem Phil. Reutershahn zu Elberfeld unter dem 27. April 1847 ertheilten Patente
1. auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes Verfahren beim Troknen der zum Türkisch-rothfärben mit Oelbeitzen behandelten Garne und Gewebe in den Troknenräumen, und
2. auf ein für neu und eigenthümlich anerkanntes Mordant für baumwollene Garne und Gewebe
ist erloschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 17.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 18.

Liegnitz, den 29. April 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 14. Stück für das Jahr 1848 enthält: unter

Nro. 2949 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4 Februar 1848, die Disziplin und den Gerichtsstand betreffend, welchen die auf der höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Poppelsdorf bei Bonn studirenden Akademiker unterworfen sein sollen;

" 2950 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. März 1848, betreffend die dem Frankfurt-Drossener Chausseebau-Verein in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Frankfurt a. O. über Drossen und Radach zum Anschlusse an die Cüstrin-Posener Kunststraße in der Richtung auf Burgwall, bewilligten fiskalischen Vorrechte;

" 2951 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. März 1848, betreffend die den Kreisständen des Ruppiner Kreises in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von dem Eisenbahnhofe bei Neustadt a. D. über Neu- und Alt-Ruppin, Wulkow, Herzberg und Rüthnik bis zur Ruppiner Kreisgrenze bewilligten fiskalischen Vorrechte;

" 2952 die Bekanntmachung, betreffend die von des Königs Majestät der in der Rheinprovinz unter der Benennung „Rheinisch-Westphälische Versicherungs-Gesellschaft für Rindvieh und Pferde" gebildeten Aktien-Gesellschaft ertheilte Genehmigung. Vom 27. März 1848.

" 2953 die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Frankfurt a. d. O. über Drossen und Radach zum Anschluß

an die Küstrin-Posener Kunststraße in der Richtung auf Burgwall. Vom 7. April 1848; und

Nro. 2954 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. April 1848, betreffend die Ermäßigung der Porto-Taxe für Geld- und Paketsendungen.

Das 15. Stück für das Jahr 1848 enthält: unter

Nro. 2955 die Verordnung, betreffend das Verfahren bei politischen und Preßvergehen in der Rhein-Provinz und die Wiederherstellung des Rheinischen Strafrechts und Strafverfahrens bei politischen und Amts-Verbrechen. Vom 15. April 1848.

" 2956 die Verordnung über die Herstellung des Rheinischen Civil-Gesetzbuchs in Betreff der Schließung der Ehe für die zum Bezirke des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes gehörigen Landestheile des ehemaligen Großherzogthums Berg. Vom 15. April 1848, und

" 2957 das Gesetz über die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und Verausgabung von Darlehns-Kassenscheinen. Vom 15. April 1848.

Das 16. Stück für das Jahr 1848 enthält: unter

Nro. 2958. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. April 1848 betreffend die Bildung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter einstweiliger Leitung des Wirklichen Geheimen Legati-Raths Dr. von Patow, so wie die Feststellung des Ressorts des Finanz-Ministeriums.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 55. Bekanntmachung betreffend den Kram- und Viehmarkt zu Kontopp. I. 6. 3095.

Der auf den 1. Mai d. J. fallende Kram- und Viehmarkt in dem Marktflecken Kontopp wird, wegen der am gedachten Tage stattfindenden Ausführung des Wahlgesetzes, hierdurch auf den 2. Mai c. verlegt.

Liegnitz, den 20. April 1848.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Publikandum

Die Gerichte diesseitigen Departements werden darauf aufmerksam gemacht, daß wegen der am 1. Mai dieses Jahres stattfindenden Wahlen die an diesem Tage anstehenden Termine zu verlegen sein werden.

Glogau, den 18. April 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Die nach den Gesetzen vom 8. und 11. April vorzunehmenden Wahlen der Wahlmänner, so wie der Abgeordneten zur deutschen National-Versammlung, sollen am 1., 8. und 10. Mai c. statt finden.

Es erscheint nothwendig, daß, damit kein Wahlberechtigter oder Wahlmann an der Theilnahme bei diesem wichtigen Akte behindert werde, gerichtliche Verhandlungen an jenen Tagen ausgesetzt bleiben, und ich veranlasse daher das Königliche Ober-Landesgericht, dafür Sorge zu tragen, daß in dem Umkreise seines Departements an jenen Tagen weder Termine abgehalten, noch auch Executionen vollstreckt werden.

Berlin den 24. April 1848.

Der Justiz-Minister
Bornemann.

Das vorstehende Ministerial-Reskript wird mit Bezug auf die diesseitige in derselben Angelegenheit ergangene Amtsblatts-Verfügung vom 18. d. M. den Gerichten des Departements zur Beachtung bekannt gemacht.

Glogau, den 25. April 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. I. P. 6205.

Die Physikats-Stelle Lübener Kreises ist von dem Herrn Minister der Geistlichen rc. Angelegenheiten dem praktischen Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Krause in Glogau verliehen worden.

Liegnitz, den 10. April 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. 2747.

Seitens des Königlichen Consistorii für die Provinz Schlesien, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Conrektor bei der Bürgerschule zu Sprottau, Karl Gustav Wilhelm Winter zum Diakonus in Nieder-Wiesa Kreis Löwenberg confirmirt worden, welche Anstellung wir den dabei Betheiligten unsers Verwaltungs-Bezirks hierdurch zur Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 17. April 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

Der Doctor Medicinae Gürke zu Bunzlau, als Rathmann daselbst; und der Strickermeister Joseph Kobatz und der Kürschnermeister Johann Braunstein zu Wittichenau, als Rathmänner daselbst

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches. I. C. 2517.

Die evangelische Kirchengemeinde Rückenwaldau, Kreis Bunzlau, hat zur Erweiterung des Kirchgebäudes 236 Rthlr. 23 Sgr. 6 Pf. nach dem Steuer-

satze beigetragen. An freiwilligen Beiträgen flossen dazu noch von dem Grundherrn der Gastgemeinde Neuhammer, dem Herrn Baron von Block-Bibran, 20 Rthlr., von der Gärtner-Wittwe Wildner in Rückenwaldau 20 Rthlr., von der Gemeinde Rückenwaldau 60 Rthlr. 28 Sgr. 6 Pf. von der Gemeinde Rückenwaldau Modlauer Antheils 6 Rthlr. 25 Sgr., von der Gastgemeinde Neuhammer 30 Rthlr. 20 Sgr., von dem Ort Mittelhäuser und Antheil Hinterheide 7 Rthlr. 5 Sgr. Zur Verschönerung der Kirche steuerten bei die Confirmanden pro 1835 bis 1847 aus einer Sammlung des Geistlichen 20 Rthlr. 7 Sgr., einzelne Wohlthäter 10 Rthlr., die Gemeinde Rückenwaldau 7 Rthlr. 24 Sgr., die ganze Kirchgemeinde 23 Rthlr. 10 Sgr. Der Ortsgeistliche, P. Sawade und die Kirchvorsteher Walter und Bienwald haben sich zur Förderung des guten Werks durch Umsicht und Uneigennützigkeit besonders thätig bewiesen.

Die evangelische Kirchgemeinde zu Ebersbach, Kreis Görlitz, hat in den letztern Jahren zum Bau einer neuen Orgel 820 Rthlr., zum Bau einer Empore in der Kirche 297 Rthlr., zur Anschaffung eines Chors Posaunen 70 Rthlr., zur Renovation des Innern der Kirche 193 Rthlr., zur Anschaffung silberner Altargefäße 42 Rthlr. unter sich aufgebracht. Außerdem schenkten noch die eingepfarrten Dominien zu diesen Altargefäßen 24 Rthlr., zur Renovation des Innern der Kirche 38 Rthlr. Zum Bau des Brunnen bei dem Schulhause schenkte der Kirchenpatron, Herr Obristlieutenant v. L'Estocq 7 Rthlr., der Gedingebauer Gottlieb Schulze 18 Rthlr.

Die evangel. Kirche zu Friedeberg a. Q., erhielt von dem dort verstorbenen Züchner-Oberältesten, Rathmann Gottfried Worbs ein Legat von 100 Rthlr., derselbe legirte auch der städtischen Armenkasse 20 Rthlr., zu einer Krankenanstalt für fremde Gesellen und Dienstboten 50 Rthlr. und vermachte sein Haus, nach dem Ableben der hinterlassenen Wittwe zu einem Schulhause oder Lehrerwohnung. Desgleichen hat derselbe auch der Schule zu Egelsdorf 30 Rthlr. vermacht.

Die evangel. Kirche zu Holzkirch, Kreis Lauban, die dortige Schule und Armenkasse erhielten jede ein Legat von 100 Rthlr. von der verstorbenen Frau von Reibnitz gebornen von Gersdorf.

Die evangelische Kirche zu Heinzenburg, Kreis Lüben, erhielt von der verstorbenen Auszügler-Wittwe Helene Strempel geborne Kleitsch in Neudorf ein Legat von 20 Rthlr. zur Anschaffung einer neuen Altar- und Kanzelbekleidung.

Die evangelische Kirche zu Pilgramsdorf, Kreis Lüben, von dem Königl. Major a. D. Herrn Richter auf Kniegnitz ein paar große gußeiserne Altarleuchter zum Andenken an die Confirmation seiner Tochter; von dem Oberamtmann Neumann in Kummernick ein karmosinsammtnes Altarkissen; von den Confirmanden des Jahres 1848 eine zinnerne Abendmahlskanne; einen mit Goldleisten eingefaßten Christuskopf als Altarbild in die Sacristei.

Die evangelische Kirchgemeinde zu Seebnitz, Kreises Lüben, hat zum Umbau und Erweiterung der Orgel 1100 Rthlr. unter sich aufgebracht.

Der evangel. Stadt-Pfarrkirche zu Haynau, sind von dem verstorbenen Bürger und Kupferarbeiter Maisbach 100 Rthlr. legirt worden.

Die evangelische Kirche zu Weisholz, Kreis Glogau, die früher von den dortigen Gemeindegliedern über 300 Rthlr. zur Anschaffung einer Orgel erhalten hatte, empfing von den Frauen der Parochie eine rothsammtmanchesterne und eine dergleichen blaue Altar- und Kanzelbekleidung, beide im Werth von 50 Rthlr.

Der evangel. Kirche zu Weichau, Kreis Freystadt, sind von dem ehemaligen Besitzer von Ober-Weichau, Herrn von Meyer, bei seinem Weggange von dort ein gläserner Kronleuchter und eine Schuldforderung von 62 Rthlr. 15 Sgr. zur Verschönerung der Kirche geschenkt worden. Der Kirche zu Carolath, von dem dort verstorbenen Müllermeister Irrgang 15 Rthlr.; der Kirche zu Beuthen a. O. von der verstorbenen Bauer-Auszügler-Wittwe Heinrich in Deutsch Tarnau 50 Rthlr.; der Kirche zu Schönbrunn, Kreis Lauban, von dem verstorbenen Gedingegärtner Walther in Ober-Schönbrunn 3 Rthlr., von der verwittweten Müllermeister Ziesche in Kuhna 4 Rthlr.

Die evangel. Kirche zu Hochkirch, Kreis Liegnitz, erhielt von den Bauergutsbesitzer Hamannschen Eheleuten zu Klein-Tinz ein Legat von 200 Rthlr. Dieselben legirten auch der Schule zu Klein-Tinz 200 und eben so viel der Armenkasse daselbst.

Die evanelische Kirche zu Grünberg empfing von dem dort verstorbenen Bürger und Schneidermeister Feind ein Legat von 50 Rthlr. Die evangelische Kirche zu Wendisch Ossig, Kreis Görlitz, von einem Gemeindegliede ein Taufbecken im Werthe von 5 Rthlr. Die evangel. Kirche zu Rohnstock, Kreis Bolkenhayn, von der verstorbenen Frau Christiane Beate Heinrich geb. Guder zu Hausdorf ein Legat von 8 Rthlr.

Der evangel. Schule zu Rohnstock wurden von dem zu Weiden-Petersdorf verstorbenen Dominialpächter Gottlieb Feige 1000 Rthlr. legirt, wovon die Zinsen für arme Schulkinder zu Rohnstock und Weiden-Petersdorf verwendet werden sollen.

Der evangel. Schule zu Voigtsdorf, Kreis Hirschberg 50 Rthlr. von den Johann Gottlob Beslerschen Eheleuten; der evangel. Schule zu Deutsch-Ossig, Kreis Görlitz 10 Rthlr., von dem verstorbenen Bauergutsbesitzer Hahnfeld daselbst; dem Verein zur Rettung verwahrloseter Kinder zu Jauer 10 Rthlr., von dem verstorbenen Tuchfabrikant Feige zu Goldberg; der Fortbildungsschule zu Schwarz-Collm, Kreis Hoyerswerda, von einigen Wohlthätern 4 Rthlr. 15 Sgr. und der Gemeindebibliothek daselbst 9 Rthlr. 27 Sgr., größtentheils von dem P. Stange daselbst.

Der verstorbene Rittergutsbesitzer Herr Karl August Meusel zu Kuhna bei

Görlitz hat für die Gemeinde Wendisch-Ossig, Kreis Görlitz, zu kirchlichen Zwecken 400 Rthlr., zu Schulzwecken 300 Rthlr., für die Armen 200 Rthlr.; ferner für die Gemeinde Mittelhorka zu Schulzwecken 300 Rthlr., für die Armen 200 Rthlr., für die Gemeinde Kuhna zu Schulzwecken 150 Rthlr. für die Armen 200 Rthlr., für die Gemeinde Thielitz zu Schulzwecken 150 Rthlr. für die Armen 200 Rthlr. in Summa 2100 Rthlr. auf sein Rittergut Kuhna zu 4 pCt. hypotheciren lassen.

Katholischerseits wurden legirt von der verstorbenen Rosamunde Fröhlich in Polkwitz der dasigen Pfarrkirche 50 Rthlr. zur Verschönerung der St. Michaelkirche 200 Rthlr. und der dortigen katholischen Schule 300 Rthlr., von der Gärtnerstellen-Besitzerin Anna Rosina Kritschke zu Kotzemeuschel der Kirche zu Kuttlau 90 Rthlr., von dem verstorbenen Schuhmacher Helbig zu Warmbrunn der kathol. Schule 500 Rthlr., von dem zu Breslau verstorbenen Vice-Dom-Dechanten Jonsalla den Schulen zu Ober-Zieder, Reichhennersdorf, Hohenfriedeberg und Simsdorf zusammen 1200 Rthlr., von demselben der Kirche zu Hohenfriedeberg 50 und dem Hospital daselbst 50 Rthlr. von dem Gärtner-Auszügler Georg Otto zu Skeyden der Kirche zu Brieg 100 Rthlr., von dem verstorbenen Kuratus Serbin zu Wittichenau, der dortigen Kirche 100 Rthlr., eben derselben von dem verstorbenen Auszügler George Ziesche zu Sollschwitz, 50 und von dem verstorbenen Ackerbürger George Mickel zu Wittichenau 25 Rthlr., von dem verstorbenen Gärtner-Auszügler Anton Häusler zu Wilkau, Kreis Glogau, der dortigen Kirche 100 Rthlr., von dem verstorbenen Häusler Anton Sterz zu Klopschen, Kreis Glogau, der dortigen katholischen Kirche 50 Rthlr., von der unverehelichten Hoffmann zu Naumburg a. Q. der dortigen Kirche 300 Rthlr., von dem Häusler und Krämer Schulz in Kolzig der dortigen kathol. Kirche 60 Rthtr. und von dem zu Wahlstatt verstorbenen Pfarrer Gyrdt zu milden Zwecken 409 Rthlr. 3 Sgr. 5 Pf. Außerdem ist die arme kathol. Kirche zu Quaritz mit zwei neuen Altarkissen, drei Altardecken und mit neuen Kanzeltüchern in blauer Farbe, zum Gebrauch für die Advents- und Fastenzeit beschenkt worden.

Diese Beweise wohlthätigen Sinnes gegen Kirchen, Schulen und Arme bringen wir unter belobigender Anerkennung und mit dem Wunsche, daß sie recht viel Nachahmung finden mögen, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 10. April 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz

No. 56. Betr. die Befugniß der Bürgerwehren zum Waffengebrauche.

Nachstehende durch die Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Kabinetsordre über die Befugnisse der Bürgerwehren:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. nachdem Wir die Bildung von Bürgerwehren genehmigt haben, so verordnen Wir zur Beseitigung entstandener Zweifel, daß den mit Zustimmung der Obrigkeit gebildeten Bürgerwehren behufs Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit die Befugnisse der bewaffneten Macht nach den gesetzlichen Bestimmungen zustehen. Die Bürgerwehren sind daher insbesondere befugt, von ihren Waffen Gebrauch zu machen, wenn sie bei ihren Dienstleistungen angegriffen oder mit einem Angriff gefährlich bedroht werden oder Widerstand durch Thätlichkeit oder gefährliche Drohung stattfindet. Eben so sind sie befugt, bei einem Auflauf von den Waffen Gebrauch zu machen, wenn nach zweimaliger Aufforderung des Befehlshabers die versammelte Menge nicht aus einander geht.

Gegeben Potsdam, den 19. April 1848.

Friedrich Wilhelm.

Das Staats-Ministerium.

Camphausen. Graf von Schwerin. von Auerswald. Bornemann. Arnim. Hansemann. von Reyher. von Patow.

Verordnung über Befugnisse der Bürgerwehren."

wird hierdurch wegen ihrer Wichtigkeit unter den jetzigen Zeitverhältnissen hierdurch noch besonders einer gehörigen Beachtung empfohlen.

Liegnitz, den 27. April 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 18.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— № 19. —

Liegnitz, den 6. Mai 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 17. Stück für das Jahr 1848 enthält: unter

Nro. 2959. die Verordnung über Befugnisse der Bürgerwehr. Vom 19. April 1848.

Das 18. Stück für das Jahr 1848 enthält: unter

Nro. 2960 den Allerhöchsten Erlaß vom 13. März 1848 wegen Entbindung größerer Stadtgemeinden, denen die alleinige Unterhaltung einer mit zureichenden eigenem Vermögen nicht ausgestatteten höheren Unterrichts-Anstalt obliegt, von der im § 16 der Verordnung vom 28. Mai 1846 vorgeschriebenen Bildung eines besonderen Pensions-Fonds für die Lehrer und Beamten solcher Unterrichts-Anstalt;

" 2961 die Bekanntmachung, betreffend die Auflösung des durch die Verordnung vom 28. Januar 1848 errichteten Ober-Konsistoriums. Vom 15. April 1848; und

" 2962 den Allerhöchsten Erlaß vom 24. April 1848, betreffend die Zulässigkeit von Amtshandlungen am 1. Mai 1848.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

Kraft des von dem zweiten Vereinigten Landtage gefaßten zustimmenden Beschlusses wegen Beschaffung der zum inneren und äußeren Schutze des Staats erforderlichen Geldmittel will Ich auf den Antrag des Staats-Ministeriums hierdurch genehmigen, daß die zur Bestreitung des Staats-Bedarfs eingehenden freiwilligen Beiträge, so weit solche in Geldsorten, deren Annahme in den Staatskassen

gestattet ist, oder in Gold und Silber bestehen, angenommen werden. Diese Beiträge sollen als eine Schuld des Staats nach dem Gesetze vom 17. Januar 1820 durch Schuldverschreibungen zu zehn, zwanzig, funfzig und hundert Thalern verbrieft und vom ersten Tage des auf die Einzahlung folgenden Monats an, mit jährlich Fünf vom Hundert, in halbjährlichen Raten verzinst werden. Berechtigt ist der Staat zur Rückzahlung zu jeder Zeit nach sechsmonatlicher Kündigung, verpflichtet dazu erst nach zehn Jahren. Dem Darleiher steht innerhalb dieses Zeitraums zwar nicht die Kündigung zu, wohl aber die Anrechnung auf eine außerordentliche, nach Verhältniß des Vermögens zu erhebende Anleihe oder Steuer für den Fall, daß eine solche ausgeschrieben werden möchte. Dargeliehenes Gold und Silber soll zur Münze abgeliefert und den Einsendern der volle Metallwerth ohne Abzug der Umschmelzungs- und Prägungskosten in Anrechnung gebracht werden.

Diese Meine Bestimmung ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen und durch den Finanz-Minister, beziehungsweise durch die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, zur Ausführung zu bringen.

Potsdam, 25. April 1848.

Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Hansemann.

An das Staats-Ministerium.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung über die Annahme der zur Bestreitung des Staatsbedarfs eingehenden freiwilligen Beiträge.

Den vielfach an mich ergangenen Aufforderungen zur Eröffnung einer freiwilligen Anleihe, ist durch die dieserhalb auf Antrag des Königlichen Staats-Ministeriums am 25. d. Mts. von des Königs Majestät erlassenen Bestimmungen gewillfahrt worden. Möge sich nun auch der in jenen Aufforderungen kundgegebene patriotische Sinn allgemein zeigen und durch Beiträge bethätigen. Es wird dies wesentlich gefördert werden, wenn die Behörden durch Beispiel und Anregung vorangehen, und wenn auch Einzelne oder Vereine es sich zur Aufgabe machen, durch Wort und That zu gleichen Kundgebungen des Patriotismus innerhalb des Kreises ihrer Wirksamkeit aufzumuntern.

Ueber das bei der Annahme der Beiträge zu beobachtende Verfahren wird hierdurch Folgendes bestimmt.

§. 1.

Die Beiträge werden in Berlin bei der Kasse der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen angenommen. Sie werden von der Post portofrei befördert.

§. 2.

Die Beiträge können bestehen:

1. in solchen Geldsorten, deren Annahme in den Staats-Kassen gestattet ist;
2. in Gold oder Silber in Barren;
3. in verarbeitetem Golde oder Silber.

§. 3.

Der Einsender erhält von der Kasse (§. 1.) eine Empfangsbescheinigung über den eingelieferten Beitrag, in welcher der Tag der Einlieferung vermerkt ist. Auswärtigen Einsendern wird diese Bescheinigung portofrei zugesendet.

§. 4.

Beiträge welche in Gold oder Silber in Barren, oder in verarbeitetem Gold oder Silber bestehen, werden Behufs der Einschmelzung und Ausprägung zur Münze abgeliefert. Die Münze setzt den Werth derselben nach dem Feingehalte in der Art fest, daß der Werth der feinen Mark Silber zu vierzehn Thaler (14 Rthlr.) und der Werth der feinen Mark Gold zu zweihundert und neunzehn neun Dreizehntheile Thaler ($219^{9}/_{13}$ Rthlr.) Courant gerechnet wird. Der Einsender wird von dem hiernach festgesetzten Werthe benachrichtigt.

§. 5.

Die Einsender solcher Beiträge über welche, oder über einen Theil von welchen bei der künftigen Verbriefung der Beiträge, nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. d. Mts., Schuldverschreibungen nicht auszufertigen, und welche daher auch nicht zu verzinsen sind, können durch nachträgliche Einzahlungen einen Anspruch auf Verbriefung und Verzinsung ihrer Beiträge erwerben. Die Verzinsung läuft alsdann von dem ersten Tage des auf den Tag der letzten Einzahlung folgenden Monats an.

§. 6.

Nach Ablauf einer noch näher zu bestimmenden Frist wird die Annahme von Beiträgen für geschlossen erklärt werden. Es werden alsdann über die Verbriefung der eingegangenen Beiträge und über den Bezug der bis dahin aufgelaufenen und später fällig werdenden Zinsen, so wie nöthigen Falls über die in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. d. Mts. vorbehaltene Anrechnung derselben auf eine nach Verhältniß des Vermögens zu erhebende Anleihe oder außerordentliche Steuer, sofern zu einer solchen Maßregel geschritten werden sollte, die näheren Bestimmungen ergehen.

Berlin, den 27. April 1848.

Der Finanz-Minister.
Hansemann.

Bekanntmachung.

Die deutsche Bundes-Versammlung hat in der Sitzung vom 7. April c. über die Wahl der Abgeordneten zur deutschen National-Versammlung beschlossen, daß auf 50,000 Seelen nach der Bundes-Matrikel ein Abgeordneter gewählt werden soll. Die Zahl der nach Maaßgabe dieses Bundes-Beschlusses von Preußen zu

wählenden Abgeordneten ist in der Art, wie der § 6 der allgemeinen Verordnung über die Wahl der Preußischen Abgeordneten zur deutschen National-Versammlung vom 11. April c. besagt, auf die einzelnen Provinzen vertheilt, und demgemäß durch das von dem hohen Staats-Ministerio zur Ausführung der erwähnten Verordnung erlassene Reglement von demselben Tage bestimmt worden, daß Schlesien 39 Abgeordnete zur deutschen National-Versammlung wählen solle. In Folge dessen ist die Provinz Schlesien, nach Vorschrift des § 7 gedachter Verordnung, in folgende 39 Wahlbezirke eingetheilt worden.

Nr. d. Wahlbezirks		Bestandtheile des Wahlbezirks.	Seelenzahl der einzelnen Bestandtheile des Wahlbezirks.	Gesammte Seelenzahl des Wahlbezirks.	Wahlort.	Wahlkommissarius.
1	a.	der Laubauer Kreis mit Ausschluß der schlesischen Ortschaften desselben, enthaltend .	54,986			
	b.	die oberlausitzschen Ortschaften des Bunzlauer Kreises	10,973	65,959	Lauban	Kreis-Justiz-Rath Baum in Lauban
2	a.	Kreis Görlitz . .	59,548			
	b.	die dem Görlitzer Kreise zunächst gelegenen Ortschaften des Rothenburger Kreises mit	7,479	67,027	Görlitz	Ober-Bürgermeister Jochmann in Görlitz.
3	a.	der übrige Theil des Rothenburger Kreises mit	37,274			
	b.	die oberlausitzschen Ortschaften des Saganer Kreises mit . . .	2,913			

Nr. d. Wahlbezirks		Bestandtheile des Wahlbezirks.	Seelenzahl der einzelnen Bestandtheile des Wahlbezirks.	Gesammte Seelenzahl des Wahlbezirks.	Wahlort.	Wahlkommissarius.
	c.	der Hoyerswerdaer Kr. mit	28,340	68,527	Muskau	Landrath v. Ohnesorge in Rothenburg.
4	a.	Kreis Bolkenhain .	32,775			
	b.	Kreis Landshut .	39,780	72,555	Landshut	Kreis-Justiz-Rath Körner in Landeshut.
5	a.	Kreis Löwenberg .	70,863			
	b.	die schlesischen Ortschaften des Laubaner Kreises mit . . .	10,681	81,544	Löwenberg	Landrath Graf Poninski in Löwenberg.
6	a.	Kreis Hirschberg . .	56,875			
	b.	Kreis Schönau . .	27,630	84,505	Hirschberg	Landrath Gr. Stolberg in Hirschberg.
7	a.	der Bunzlauer Kreis mit Ausschluß seiner oberlausitzer Ortschaften	45,519			
	b.	der dem Bunzlauer zunächst gelegene Theil des Goldberg-Haynauer Kreises mit .	27,308	72,827	Bunzlau	Kreis-Justiz-Rath Lachmund in Bunzlau.
8	a.	Kreis Jauer . .	30,962			
	b.	der dem Jauerschen zunächst gelegene Theil des Goldberg-Haynauer Kreises mit .	23,983			

Nr. d. Wahlbezirks	Bestandtheile des Wahlbezirks.	Seelenzahl der einzelnen Bestandtheile des Wahlbezirks.	Gesammte Seelenzahl des Wahlbezirks.	Wahlort.	Wahlkommissarius.
	c. der dem Jauerschen zunächst gelegene Theil des Liegnitzer Kreises mit	18,903	73,848	Jauer	Kreis - Deputirter Demuth in Dittersdorf, Kreis Jauer.
9	a. der übrige Theil des Liegnitzer Kreises .	41,002			
	b. der Lübener Kreis .	31,479	72,481	Liegnitz	Bürgermeister Krüger in Liegnitz.
10	a. Kreis Sprottau .	32,324			
	b. der Saganer Kreis mit Ausschluß seiner oberlausitzer Ortschaften mit	47,060	79,384	Sagan	Landrath Gr. Dohna in Sagan.
11	a. Kreis Glogau . .	68,789			
	b. der dem Glogauer zunächst gelegene Theil des Freystädter Kreises mit	14,982	83,771	Glogau	Bürgermeister von Unwerth in Glogau.
12	a. Kreis Grünberg .	49,562			
	b. der übrige Theil des Freystädter Kreises mit	34,972	84,534	Grünberg	Landrath v. Bojanowsky in Grünberg.
13	a. Kreis Guhrau . .	37,404			
	b. Kreis Steinau . .	24,208			

Nr. d. Wahlbezirks	Bestandtheile des Wahlbezirks.	Seelenzahl der einzelnen Bestandtheile des Wahlbezirks.	Gesammte Seelenzahl des Wahlbezirks.	Wahlort.	Wahlkommissarius.
	c. der dem Steinauer zunächst belegene Theil des Wohlauer Kreises mit	19,543	81,155	Steinau	Landrath v. Wechmar in Steinau.
14	a. der übrige Theil des Wohlauer Kreises mit	27,676			
	b. der Trebnitzer Kreis	51,179	78,855	Trebnitz	Landrath v. Poser in Trebnitz.
15	a. Kreis Militsch . .	52,014			
	b. der dem Militscher zunächst gelegene Theil des Wartenberger Kreises mit	27,982	79,996	Militsch	Landrath von Scheliha in Militsch.
16	a. der übrige Theil des Wartenberger Kreises mit	21,353			
	b. Kreis Oels . . .	59,071	80,424	Oels	Landrath v. Prittwitz in Oels.
17	a. Kreis Namslau .	33,380			
	b. Kreis Brieg . . .	46,033	79,413	Brieg	Bürgermeister Goltz in Brieg.
18	a. Kreis Ohlau . .	48,734			
	b. Kreis Strehlen . .	30,178	78,912	Ohlau	Landrath von Wrochem in Ohlau.
19	a. Kreis Nimptsch . .	29,167			
	b. der größere Theil des Reichenbacher Kreises mit	36,017			

Nr. d. Wahlbezirks	Bestandtheile des Wahlbezirks.	Seelenzahl der einzelnen Bestandtheile des Wahlbezirks.	Gesammte Seelenzahl des Wahlbezirks.	Wahlort.	Wahlkommissarius.
	c. der dem Nimptscher zunächst belegene Theil des Breslauer Kreises mit	6,998	72,182	Nimptsch	Landrath v. Prittwitz in Reichenbach.
20	a. der übrige Theil des Breslauer Kreises mit	50,112			
	b. ein Theil der Stadt Breslau und zwar: 1) 3 Lindenbezirk I. Abtheilung, 2) 3 Lindenbezirk II. Abtheilung, 3) Rosenbezirk I. Abth., 4) dito II. Abth., 5) XI/M Jungfrauenbezirk, 6) Hinterdombezirk, 7) Neuscheitnigerbezirk, 8) Barmherzige Brüderbezirk, 9) der Mauritiusbezirk Abtheilung A., 10) der Mauritiusbezirk Abtheilung B., 11) der Schweidnitzer-Angerbezirk Abtheilung A., B. u. C. mit	28,688	79,800	Breslau	Regier.-Rath Kuh in Breslau.

Nr. d. Wahlbezirks	Bestandtheile des Wahlbezirks.	Seelenzahl der einzelnen Bestandtheile des Wahlbezirks.	Gesammte Seelenzahl des Wahlbezirks.	Wahlort.	Wahlkommissarius.
21	der übrige Theil der Stadt Breslau mit . .	77,187	77,187	Breslau	Bürgermstr. Bartsch in Breslau.
22	a. Kreis Neumarkt	52,562			
	b. Kreis Striegau .	27,794	80,356	Neumarkt	Landrath Schaubert in Neumarkt
23	a. Kreis Waldenburg	56,242			
	b. der dem Waldenburger zunächst gelegene Theil des Schweidnitzer Kreises mit	15,259	71,501	Waldenburg	Landrath von Ende in Waldenburg
24	b. der übrige Theil des Schweidnitzer Kreises mit	50,859			
	b. ein Theil des Reichenbacher Kreises mit	23,160	74,019	Schweidnitz	Bürgermeister Berlin in Schweidnitz.
25	a. Kreis Münsterberg .	32,478			
	b. der größte Theil des Frankensteiner Kreises mit	41,511	73,989	Frankenstein	Landrath Graf Strachwitz in Frankenstein.
26	a. der übrige Theil des Frankensteiner Kr. mit	6,352			
	b. der größte Theil des Glatzer Kreises mit	65,021	71,373	Glatz	Landrath von Zedlitz in Glatz.
27	a. der Habelschwerter Kr. mit	48,723			
	b. der dem Habelschwerdter zunächst belegene Theil des Glatzer Kreises mit	23,603	72,326	Habelschwerdt	Landrath v. Prittwitz in Habelschw.

Nr. d. Wahlbezirks	Bestandtheile des Wahlbezirks.	Seelenzahl der einzelnen Bestandtheile des Wahlbezirks.	Gesammte Seelenzahl des Wahlbezirks.	Wahlort.	Wahlkommissarius.
28	Kreis Neisse . . .	79,017	79,017	Neisse	Burgermeister Kutzen in Neisse.
29	a. Kreis Grottkau .	39,212			
	b. Kreis Falkenberg .	36,463	75,675	Grottkau	Landrath Graf Seherr in Falkenberg.
30	Kreis Oppeln . . .	84,066	84,066	Oppeln	Landrath Hoffmann in Oppeln.
31	a. Kreis Creutzburg	38,095			
	b. Kreis Rosenberg	43,329	81,424	Rosenberg	Landrath Sack in Rosenberg.
32	a. Groß-Strehlitzer Kreis	48,298			
	b. der größte Theil des Lublinitzer Kreises mit	30,768	79,066	Groß-Strehlitz	Landrath Bürde in Groß-Strehlitz.
33	a. der größte Theil des Beuthener Kreises mit	73,491			
	b. der dem Beuthener zunächst gelegene Theil des Lublinitzer Kreises mit	10,903	84,394	Beuthen	Landrath von Tieschowitz in Beuthen.
34	a. der Plesser Kreis .	69,853			
	b. der dem Plesser Kreise zunächst belegene Theil des Beuthener Kreises mit	10,634	80,487	Pleß	Landrath von Hippel in Pleß.
35	a. der Rybniker Kreis	59,293			
	b. der dem Rybniker zunächst belegene Theil des Ratiborer Kreises mit	11,695	70,988	Rybnik	Kreis-Deputirter Rehmet in Golkowitz, Kr. Rybnik.

Nr. d. Wahlbezirks.	Bestandtheile des Wahlbezirks.	Seelenzahl der einzelnen Bestandtheile des Wahlbezirks	Gesammte Seelenzahl des Wahlbezirks.	Wahlort.	Wahlkommissarius.
36	der übrige Theil des Ratiborer Kreises mit	80,049	80,049	Ratibor	O.-L.-G.-R. Wentzel in Ratibor.
37	a. der Tost-Gleiwitzer Kreis mit	64,198			
	b. der dem Tost Gleiwitzer zunächst belegene Theil des Coseler Kreises mit	21,231	85,429	Gleiwitz	Landrath Graf Strachwitz in Gleiwitz.
38	a. der Leobschützer Kreis	72,031			
	b. der dem Leobschützer zunächst belegene Theil des Coseler Kreises mit	16,321	88,352	Leobschütz	Landrath Graf Larisch in Leobschütz.
39	a. der Kreis Neustadt	72,866			
	b. der dem Neustädter zuzunächst belegene Theil des Coseler Kreises mit	16,586	89,452	Neustadt	Landrath von Wittenburg in Neustadt.

Die einzelnen Orts-Wahlbezirke derjenigen Kreise, welche theilweise mit andern Kreisen zu einem Wahlbezirke vereinigt worden sind, habe ich den betreffenden Landräthen und Wahlkommissarien zur Nachachtung bei Einberufung der Wahlmänner zur Wahl der Abgeordneten für die deutsche National-Versammlung zugehen lassen.

Die durchschnittliche Seelenzahl, auf welche ein Abgeordneter für Frankfurt am Main zu erwählen ist, beträgt in der Provinz 77,840, und hat sich eine größere Ausgleichung der Seelenzahl in den einzelnen Wahlbezirken der Provinz ohne eine noch größere Zersplitterung der einzelnen Kreise nicht erreichen lassen. Der

Wahlakt selbst wird in allen Wahlbezirken der Provinz am 10. Mai c. abgehalten.

Breslau, den 29. April 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Pinder.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz

Nro. 56. Betr. die Hauscollecte für die Schulgemeinde Schlanz, Kr. Breslau. I. C. 2752.

Zum Wiederaufbau des am 1. Juni v. J. abgebrannten evangelischen Schulhauses zu Schlanz Kreis Breslau ist höheren Orts eine Hauscollecte bei den evangelischen Einwohnern der Provinz Schlesien angeordnet worden. Indem wir dies den Insassen unseres Verwaltungsbezirk bekannt machen, fordern wir die Herrn Landräthe und die Magisträte auf, das Erforderliche wegen Einsammlung milder Gaben zu veranlassen und nach 6 Wochen, die eingegangenen Gelder mit einem Sorten-Verzeichniß versehen durch die betreffenden Kreis-Steuer-Kassen an unsere Regierungs-Haupt-Kasse zur weiteren Beförderung einzusenden.

Liegnitz, den 17. April 1848.

Nro. 57. Betr. die Taxpreise für frische Kräutersäfte in den Apotheken. I. P. 6502.

Durch eine Verfügung des Königl. Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 7. d. Mts., ist der Taxpreis frischer Kräuter-Säfte festgestellt:

1) in den Apotheken kleiner Städte:
 a. die Unze auf 1 Sgr. 2 Pf. bei Quantitäten von 4 Unzen und darunter,
 b. die Unze auf 1 Sgr. bei Quantitäten von mehr als 4 Unzen.
2) Bei den Apotheken größerer Städte:
 a die Unze auf 2 Sgr. bei Quantitäten von 4 Unzen und darunter,
 b. die Unze $1^1/_2$ Sgr. bei Quantitäten von mehr als 4 Unzen.

Zugleich wird, in Gemäßheit der gedachten Verfügung, die Schrift „die Preise der Arzneimittel, welche in der sechsten Ausgabe der Preußischen Landes-Pharmacopöe“ nicht enthalten sind, nach den Prinzipien der Taxe berechnet empfohlen.

Liegnitz, den 19. April 1848.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Bei der am 30. März d. J. im Königlichen Schullehrer-Seminar in Bunzlau vor der ernannten Prüfungs-Commission pro rectoratu haben die Kandidaten
 Alexander Robert Theodor John aus Bunzlau,
 Carl August Gram aus Waldenburg, und
 Dr. Carl Ernst Robert Schmidt aus Löwenberg

ihre Befähigung zur Uebernahme einer Rector-Stelle an Stadtschulen dargethan. Ferner ist der Kandidat

Johann August Ludwig Hollstein aus Hainau

zur Uebernahme eines Lehrer-Postens an Stadtschulen für befähigt erachtet worden.

Breslau, den 8. April 1848.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Stadt-Pfarrer Denocke zu Naumburg a. Q. ist zum Erzpriester des gleichnamigen Archipresbyterats und

der bisherige Administrator Rauhut, zum Curatus in Lüben

ernannt worden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der Fleischermeister Heinrich Raabe, als Rathmann zu Deutsch-Wartenberg;

der Kaufmann August Gralow, als Rathmann zu Sprottau;

der ehemalige Hülfslehrer Wilhelm Heinrich Otto Siegert, als Organist und fünfter Lehrer zu Freystadt;

der zeitherige Adjuvant Robert Jüngling, als Schullehrer zu Pohlschildern Liegnitzer Kreises; und

der Lehrer Pinkwart, als Lehrer an der höhern Töchterschule zu Görlitz.

Der Rendant der Provinzial-Steuer-Casse Nicky zu Breslau ist mittelst Allerhöchsten Patents vom 12. d. Mts. zum Rechnungs-Rath ernannt. Ich ersuche, diese Ernennung durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Breslau, den 24. April 1848.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director

v. Bigeleben.

Das Königliche hohe Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat auf unsern Antrag den bisherigen Pastor Stubenrauch in Gottesberg zum Superintendenten der Ephorie Striegau-Waldenburg ernannt und demselben unter dem 1. d. Mts. die desfallsige Bestallung ertheilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 12. April 1848.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Dr. Hahn.

Personal-Chronik.

Von dem Königlichen Consistorio für die Provinz Schlesien ist die Vocation für den zeitherigen Diaconus an der evangelischen Kirche in Nieder-Wiesa, Kreis Lauban, Superintendenten Boerner zum Pastor primarius daselbst confirmirt worden.

Nachdem der Superintendent Schumann in Poischwitz auf sein Ansuchen von der Ephoral-Verwaltung der Diöces Jauer entbunden worden, ist dieselbe dem Pastor Seeliger in Peterwitz, Kreis Jauer interimistisch übertragen.

Nachdem der Archidiakonus Noack zu Hoyerswerda auf sein Ansuchen mit einem Ruhegehalt emeritirt worden, ist zur Vertretung des hierdurch erledigten Archidiakonats der Candidat des Predigtamts Ernst Friedrich Alexander Pech zum Pfarr-Vikar zu Hoyerswerda cum spe succedendi in das Diaconat daselbst, ernannt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Agenturbestätigungen. I. P. 6073.

Dem Kaufmann Heinrich Höppe zu Sagan ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft vom 1. Juli c. ab die Genehmigung ertheilt worden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß der rc. Höppe die bisher von ihm verwaltete Agentur für die Geschäfte der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig vom 1. Juli d. J. ab niederlegt.

Liegnitz, den 14. April 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 6293.

Dem Kaufmann Albert Otto zu Görlitz ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Feuerversicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der zeitherige Agent Kaufmann Arthur Bauernstein zu Görlitz die Geschäfte für diese Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat.

Liegnitz, den 16. April 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Zurücknahme.

Das dem Ingenieur C. Bohne zu Berlin unterm 7. April 1847 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen
mechanischen Apparat zur Kontollirung der Droschken-Kutscher
ist erloschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 19.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 20.

Liegnitz, den 13. Mai 1848.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bahn-Polizei-Reglement

für

die Niederschlesisch-Märkische, die Oberschlesische, die Breslau-Schweidnitz-Freiburger und die Neisse-Brieger Eisenbahn, desgleichen für die Wilhelmsbahn und die Niederschlesische Zweigbahn.

In Ausführung der Bestimmung der §§ 23 und 24 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 wird für die Niederschlesisch-Märkische, die Oberschlesische, die Breslau-Schweidnitz-Freiburger und die Neisse-Brieger Eisenbahn, ferner für die Wilhelmsbahn und die Niederschlesische Zweigbahn unter Aufhebung der Verordnung, den Verkehr auf den Eisenbahnen betreffend, vom 17. November 1845 (Amtsblatt der Regierung in Breslau und Oppeln Stück 51, der Regierung in Liegnitz Stück 50 de 1845, der Regierung in Frankfurt Stück 29 de 1846), so wie unter Aufhebung der für die genannten Eisenbahnen seither in Anwendung gewesenen Reglements hierdurch folgendes Bahn-Polizei-Reglement erlassen.

I. Von den Bahn-Polizei-Beamten.

§ 1.

Die Eisenbahn-Verwaltung ist verpflichtet, einen Betriebs-Direktor anzustellen, welchem unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit die Ausführung aller Maaßregeln zur Sicherung des Betriebes obliegt. Vor der Anstellung des Betriebs-Direktors ist die dazu bestimmte Person dem Finanz-Minister anzuzeigen, damit zuvor von deren gehöriger Qualifikation Kenntniß genommen werde.

§ 2.

Außer dem Betriebs-Direktor sind zur Ausübung der Bahn-Polizei unter ihrer Verantwortlichkeit berufen und verpflichtet:

der Betriebs-Inspektor,
die Bahnmeister,
die Bahnwärter und ihre Gehülfen (Hülfswärter),
die Bahnhofs-Inspektoren,
die Bahnhofs-Aufseher und Bahnhofswächter,
die Weichensteller (Weichenwärter),
die Zugführer, Packmeister und Schaffner.

Allen diesen Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Direktion über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte, der Genehmigung des königlichen Kommissarius unterliegende Instruktionen zu ertheilen.

§ 3.

Alle zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahr alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können, und die sonst zu ihrem besonderen Dienste erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§ 4.

Die Bahn-Polizei-Beamten werden von der betreffenden Polizei-Behörde des ihnen angewiesenen Wohnsitzes (Polizei-Präsidium oder Landraths-Amt) vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anstellung übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizei-Beamten. Sie müssen bei Ausübung ihres Dienstes das von der Direktion zu bestimmende Dienstabzeichen tragen.

§ 5.

Die Amtswirksamkeit der Bahn-Polizei-Beamten erstreckt sich, ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz, auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und außerhalb der Eisenbahn und deren Anlagen noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahn-Betrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§ 6.

Die Bahn-Polizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes und, soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Amtspflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten. Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden. Diejenigen Bahn-Polizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen ent-

fern werden. Die Eisenbahn-Verwaltung ist verbunden, über jeden Bahn-Polizei-Beamten Personal-Akten anzulegen und fortzuführen.

§ 7.

Die königlichen, städtischen und Dominial-Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahn-Polizei-Beamten, dieselben in der Handhabung der Bahn-Polizei zu unterstützen. Eben so sind die Bahn-Polizei-Beamten verbunden, den Polizei-Beamten bei der Ausübung ihres Amts Hülfe zu leisten, so weit dies die, den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

II. Bestimmungen für das Publikum.

§ 8.

Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Direktion der Gesellschaft Behufs Aufrechthaltung der Ordnung bei der Beförderung der Personen und Sachen getroffen worden, und haben den dienstlichen Aufforderungen der vereidigten, mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen Gesellschafts-Beamten (§ 4) unweigerlich Folge zu leisten.

§ 9.

Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken u. s. w. dürfen vom Publikum nicht beschädigt und außer den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind, nicht betreten werden.

§ 10.

Mit Ausnahme der Chefs der Militair- und Polizei-Behörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, der exekutiven Polizei-Beamten und der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Steuer-Beamten, darf Niemand ohne Erlaubniß-Karte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

§ 11.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Uebersteigen der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter jenen Absperrungen ist untersagt.

§ 12.

Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen für das Publikum bestimmt sind, überschritten werden, und zwar nur dann, wenn die Barrieren geöffnet sind.

Das Ueberschreiten der Bahn muß ohne allen unnöthigen Verzug geschehen.

§ 13.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, so wie

Baumstämmen und schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen. Wer die ihm obliegende Aufsicht auf Vieh dergestalt vernachlässigt, daß dasselbe das Planum der Bahn betritt, wird bestraft.

§ 14.

Die blos zum Privatgebrauch bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders bestimmten Bedingungen benutzt werden. Anderen ist die Benutzung untersagt.

§ 15.

Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müßen Fuhrwerke, Reiter, Pferde, Treiber und Viehheerden auf den die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Markpfähle zu bezeichnenden Entfernung von den Verschluß-Barrieren das Wiedereröffnen derselben abwarten.

§ 16.

Vorsätzliche und fahrläßige Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen und Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Hinauflegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn, sind, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach der Verordnung wegen Bestrafung der Beschädiger der Eisenbahn-Anlagen vom 30. November 1840, eine härtere Strafe stattfindet, nach Maaßgabe des § 25a zu ahnden.

§ 17.

In gleicher Weise wird bestraft, wer falschen Allarm macht, Signale nachahmt, Ausweiche-Vorrichtungen verstellt, oder solche Handlungen begeht, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann.

§ 18.

Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transport-Gegenstände oder die Transportmittel beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäck-Wagen mitzuführen, oder in den Güter-Wagen ohne Anzeige zu versenden.

In Betreff des Transports von Chemikalien findet die Verordnung vom 27. September 1846 Anwendung.

§ 19.

Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Schaffner sind befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§ 20.

Das Tabakrauchen in anderen Wagenklassen oder Coupés, als denjenigen,

in welchen dasselbe nach den, von der Direktion getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§ 21.

Hunde und andere Thiere dürfen Reisende in den Personen-Wagen nicht mit sich führen.

§ 22.

Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche unbemerkt in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen. Ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Versammlungssälen oder auf den Bahnhöfen und Haltestellen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Fahrgeldes.

§ 23.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahn-Polizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§ 24.

Sichtlich Kranke dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupé für sie gelöset wird, oder alle Reisende in einem anderen sich für die Mitnahme erklären.

§ 25a.

Wer den, in den §§ 9 bis 20 enthaltenen Verboten zuwider handelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 50 Rthlr. Geld resp. 6 Wochen Gefängniß.

§ 25b.

Ein Abdruck der §§ 8 bis 25a dieses Reglements, desgleichen die Fahrpläne, so wie die Fahr- und Fracht-Tarife der einzelnen Bahnen sind in allen Passagierzimmern auszuhändigen.

§ 26.

Die zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen und verpflichteten Gesellschaftsbeamten (§ 2) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder in letzterem Falle nicht eine angemessene Kaution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe (§ 25a) jedoch in keinem Falle übersteigen darf, zu verhaften und an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

§ 27.

Im Falle einer Verhaftung ist den Bahnpolizeibeamten gestattet, die verhafteten Personen durch Mannschaften aus dem, auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu

lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizeibeamte eine, mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Verhaftungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der über die Uebertretung aufzunehmenden Verhandlung vertritt, welche jedenfalls innerhab 24 Stunden nach der Feststellung einer Uebertretung an die zuständige Polizeibehörde eingesandt werden muß.

III. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§ 28.

Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande gehalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, ausgenommen die in der Ausbesserung befindlichen Strecken, mit der durch dieses Reglement (§ 55) festgestellten größten zuläßigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche, durch bestimmte, vom Zuge aus sichtbare, Signale zu bezeichnen.

§ 29.

Veränderungen in den Konstruktions-Verhältnissen der Bahn dürfen ohne vorherige Zustimmung des königlichen Kommissarius nicht vorgenommen werden.

§ 30.

Die zur Befahrung dienenden Bahnstrecken müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß darüber fahrende Züge keine neben dem Gleise liegende Materialien, Geräthe oder andere Erhebungen berühren können.

§ 31.

Die Vorrichtungen zum Stellen der Wechselschienen außer den Bahnhöfen, für welche keine besondere Wärter angestellt sind, müssen, wenn sie nicht gebraucht werden, in solcher Weise verschlossen sein, daß sie nicht bewegt werden können.

§ 32.

Die Bahn muß, so weit es zur Abhaltung von Menschen und Thieren nothwendig erscheint, eingefriedigt werden.

Die Wege-Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrieren in solcher Entfernung von den Bahngeleisen zu versehen, daß die Deichsel eines gegen die Barriere fahrenden Wagens den Bahnzug nicht berühren kann.

§ 33.

Die Bahn muß so lange bewacht werden, als möglicher Weise noch Züge oder einzelne Lokomotiven auf derselben zu erwarten stehen.

Mindestens fünf Minuten vor dem Eintreffen des Zuges werden die Barrieren der Wege-Uebergänge geschlossen. Ausnahmen in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe werden von der Direktion besonders festgesetzt.

Privat- und Feldwege, welche nicht besonders bewacht sind, sollen verschlossen gehalten, dem Eigenthümer soll aber ein Schlüssel dazu gestattet werden.

Der Wärter muß die Barrieren solcher Wege-Uebergänge, wenn er sie unverschlossen findet, 10 Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges schließen.

Zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges dürfen Viehheerden nicht mehr über die Bahn getrieben werden.

Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß den Wärtern die Ankunft der Züge mindestens 5 Minuten vorher bekannt gemacht wird.

Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn müssen, sofern die königlichen Polizei-Behörden es nach den örtlichen Verhältnissen für nothwendig erachten, wenn es dunkel ist, so lange erleuchtet werden, als die Barrieren geschlossen sind.

An jedem Morgen muß jede Bahnstrecke, bevor der erste Zug darüber geht, genau nachgesehen werden, damit alle Hindernisse der Fahrt entfernt, oder die nöthigen Anstalten zur Sicherung derselben getroffen werden.

Nach jedem Durchgange der einzelnen oder zusammengehörenden, durch Signale bezeichneten, hintereinander folgenden Züge muß die Bahn wiederum nachgesehen werden.

§ 34.

Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind, und Entfernungen von 1, $^1/_2$, $^1/_4$ und $^1/_{100}$ Meile angeben. Eben so sind an den Wechselpunkten der Gefälle Pfähle aufzustellen, an deren steigend oder fallend oder horizontal angeordneten Armen die Neigungen der Bahn durch Angabe der Verhältnisse der Höhen zu den Längen deutlich erkennbar zu bezeichnen sind.

IV. Die Einrichtung und der Zustand der Betriebsmittel.

§ 35.

Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit ohne Gefahr stattfinden können.

Veränderungen in den, hinsichtlich der Sicherheit des Betriebes und des Ueberganges auf andere Bahnen wesentlichen Konstruktionsverhältnissen der Fahrzeuge dürfen ohne vorherige Genehmigung des königlichen Kommissarius nicht vorgenommen werden.

§ 36.

Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und sicher befunden worden sind.

Die bei der Revision als zuläßig erkannte Dampfspannung ist sichtlich auf der Maschine zu bezeichnen.

In den Lokomotivschuppen der Hauptstationen sind offene, hinreichend hohe Quecksilber-Manometer so anzubringen, daß der Dampfraum jeder geheizten Lokomotive durch ein kurzes Ansatzrohr damit verbunden werden kann.

§ 37.

Es ist ein Verzeichniß über den, von jeder Maschine zurückgelegten Weg zu führen. Jedesmal, wenn dieselbe im Ganzen eine Strecke von 3000 Meilen Länge durchlaufen, ist der Dampfkessel in entsprechender Weise auf das Ein- und Einhalbfache des gestatteten Dampfdruckes zu probiren. Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form ändern, dürfen nicht wieder in Gebrauch genommen werden.

Ueber diese Untersuchungen mit welchen zugleich eine Prüfung aller Maschinentheile zu verbinden ist, werden regelmäßig Verhandlungen aufgenommen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen, und welche dem königlichen Kommissarius auf Erfordern vorzulegen sind.

Jede Lokomotive muß mit Bahnräumern, mit einer Dampfeife, mit der zur Speisung des Kessels und den zur jederzeitigen Erkennung des Wasserstandes zweckdienlichen Vorrichtungen und wenigstens mit zwei Sicherheits-Ventilen versehen sein, von welchen das eine so eingerichtet sein muß, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maaß gesteigert werden kann.

§ 38.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Dampfwagen mit den wirksamsten Vorkehrungen zur Vorbeugung des Auswurfes von Funken zu versehen, auch, sofern für diesen Zweck Verbesserungen erfunden werden, sobald sie sich bewährt haben, solche sofort einzuführen.

§ 39.

Der mit der Lokomotive verbundene Tender muß mit kräftigen Schraubenbremsen versehen sein, deren Handhaben dem Stande des Heizers so nahe liegen, daß sie von demselben aus leicht angezogen werden können.

§ 40.

Alle Personenwagen sollen auf Federn ruhen, mit Federnbuffern und in Federn liegenden Zugstangen versehen sein.

Es dürfen bei Personen-Wagen nur schmiedeeiserne Räder angewendet werden; gußeiserne Räder sind nicht gestattet an Güterwagen, welche in solchen Zügen gehen, die auch zur Beförderung von Personen dienen.

§ 41.

In jedem Zuge müssen so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen vorhanden sein, daß bei Neigungen der Bahn nicht stärker als im Verhältniß von 1: 240 in den Personenzügen der 4te, in den Güterzügen der 6te Theil sämmtlicher Räderpaare gehemmt werden kann. Bei stärkeren Neigungen bis zu 1: 100 muß in Personenzügen der 3te, in Güterzügen der 5te Theil sämmtlicher Räderpaare gehemmt werden können.

Als eine kräftige Bremsvorrichtung ist diejenige zu betrachten, durch welche die Räder festgestellt w rden können, wenn der beladene Wagen langsam auf der Bahn fortgezogen wird. Minder kräftige Bremsen müssen in doppelter Zahl vorhanden sein.

§ 42.

Die Personenwagen sind im Innern während der Fahrten im Dunkeln angemessen zu erleuchten. Sie müssen von den Passagieren geöffnet werden können, jedoch nur von Außen. Jede Thür soll mit einem doppelten Verschluß versehen sein, worunter wenigstens ein Vorreiber sich befinden muß.

§ 43.

Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladene Güterwagen müssen mit einer angemessenen Bedeckung versehen sein.

§ 44.

Auf jeder Güterstation soll, wenn nicht durch eine andere Einrichtung der Zweck eben so sicher erreicht wird, eine Vorrichtung angebracht sein, vermittelst welcher die Form der Ladung nach Höhe und Breite dergestalt geregelt wird, daß in den verschiedenen Durchfahrten ein Anstoßen derselben nicht stattfinden kann.

§ 45.

An jedem Güterwagen ist das eigene Gewicht desselben und dasjenige, mit welchem er beladen werden darf, sichtbar und dauerhaft zu verzeichnen.

§ 46.

Die Direktion ist zur regelmäßigen Revision der Transportwagen, wobei die Untertheile auseinander zu nehmen sind, nach Maaßgabe des von jedem einzelnen Wagen zurückgelegten Weges verpflichtet, und gehalten, darüber in solcher Art Register zu führen, daß daraus jederzeit ersichtlich ist, wenn die letzte Revision stattgefunden, wie sich der Zustand ergeben hat und welche Reparaturen vorgenommen sind. Jeder Wagen muß deshalb mit einer Ordnungsnummer bezeichnet werden.

Die Direktion soll die Länge des Weges bestimmen, nach dessen Zurücklegung jeder Wagen zu revidiren ist. Dieser Weg soll nicht über 2400 Meilen betragen.

V. Maaßregeln zur Sicherung des Betriebes.

§ 47.

Die Direktion muß beim Betriebe alle Einrichtungen treffen, welche nach bewährten Erfahrungen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich sind. Sie hat für die Anstellung zuverlässiger und tüchtiger Maschienenmeister, Locomotivführer und Heizer Sorge zu tragen.

Hinsichtlich der Qualification der Locomotivführer und Heizer wird insbesondere bestimmt, daß erstere eine einjährige Lehrzeit und eine, von dem Maschienenmeister in Gegenwart des Betriebs-Directors abzuhaltende Prüfung bestanden haben, und letztere mit der Einrichtung und Handhabung der Locomotiven wenigstens insoweit vertraut sein müssen, um dieselben erforderlichen Falls still- oder zurückstellen zu können.

§ 48.

Auf jedem größeren Bahnhofe soll eine große Uhr vorhanden sein, deren Zifferblatt von dem Perron aus deutlich sichtbar ist und während des Dienstes im

Dunkeln erleuchtet sein muß. Sämmtliche Uhren müssen die mittlere Zeit des Orts, an welchem sie sich befinden, zeigen. Nach diesen Uhren ist der Betrieb zu regeln. Zugführer, Lokomotivführer und Bahnwärter müssen im Dienste beständig eine Uhr bei sich tragen, welche nach einer bestimmten, von der Eisenbahn-Direction ein für allemal festzusetzenden Normal-Uhr regulirt ist.

§ 49.

Wenn die Bahn doppelgeleisig sein wird, so sollen die Züge immer das, von der Richtung des Zuges rechts liegende, Geleise befahren. Diese Ordnung muß strenge aufrecht erhalten werden, und kann als Ausnahme nur der Fall gelten, wenn eine Hülfsmaschine von der Station gerufen worden, nach welcher der Zug bestimmt ist, und wenn es außer Zweifel ist, daß der Zug, welcher Hülfe verlangt, ein ankommender ist und anhält.

§ 50.

So lange die Bahn einspurig und nur mit Doppelstrecken zum Ausweichen versehen ist, fährt immer derjenige Zug in das Nebengeleis, welcher dieses rechter Hand hat, während der andere Zug auf dem Hauptgeleise bleibt.

Die Doppelstrecken in den Stationen sind unter dieser Bestimmung nicht mitbegriffen.

§ 51.

Das Schieben der Züge durch Lokomotiven, wenn keine arbeitende Maschine sich an der Spitze des Zuges befindet, ist verboten. Nur in Nothfällen, wenn die zugführende Maschine dienstunfähig geworden ist und die Hülfsmaschine nicht vor den Zug gelangen kann, ist ein ausschließliches Fortschieben des Zuges unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet, daß dabei die Geschwindigkeit von 16 Minuten auf die Meile nicht überschritten werden darf.

In ähnlicher Art ist auch die gelegentliche Fortschaffung von Arbeitswagen statthaft.

Befindet sich aber eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges, so ist das Schieben einer Hülfslocomotive gestattet:

a) bei stark geneigten Bahnstrecken,
b) zur Ingangbringung der Züge in den Stationen,
c) bei Hülfeleistung bis zur nächsten dazu geeigneten Ausweichestelle, wo die Maschine an die Spitze des Zuges gestellt werden muß.

§ 52.

Die gleichzeitige Anwendung zweier Maschinen vor einem Zuge ist nur als Ausnahme gestattet. Wenn zwei Maschinen sich vor einem Zuge befinden, so darf nur die vordere arbeiten, sofern deren Kraft zur Fortbewegung ausreichend ist.

§ 53.

Der Tender darf der Locomotive in der Regel nicht vorangehen. Ausnahms-

weise kann dies nur stattfinden, wenn eine Hülfslocomotive einem kommenden Zuge entgegengesandt wird, bei Arbeitszügen, Bahnrevisionen, auf den Bahnhöfen und beim Einpumpen von Wasser in den Locomotivkessel.

Im erwähnten Falle muß außer dem Maschinisten und dem Heizer ein besonderer Wächter, der mit der Bedeutung der Signale und Handhabung der Bremse genau bekannt ist, auf dem Tender angestellt werden.

§ 54.

Kein Zug darf aus einer Station oder Haltestelle abfahren, wenn nicht der nach derselben Richtung vorher abgegangene bereits 500 Ruthen davon entfernt ist. Auch dürfen sich die Züge während der Fahrt einander nicht auf eine geringere Entfernung nähern, und sollen die Bahnwärter auf das richtige Einhalten dieses Zwischenraumes halten.

§ 55.

Die größte Geschwindigkeit, mit welcher die Bahn befahren werden darf, wird auf 6 Meilen in der Stunde, ausschließlich der zum Anhalten auf den Stationen bestimmten Zeit, festgesetzt. Langsamer muß gefahren werden:

a) wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden,
b) wenn ein anderer Zug in einem Nebengleise still hält,
c) beim Uebergange über die Drehscheiben und Ausweichungen,
d) beim Uebergange über die Brücken mit hölzernem Oberbau von mehr als 40 Fuß Länge,
e) Nachts bei Schneegestöber und bei starkem Nebel, überhaupt wenn die Signale nicht deutlich zu erkennen sind,
f) auf den in Reparatur befindlichen Strecken (§ 28).

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände erfordern, um einer Gefahr möglichst vorzubeugen.

§ 56.

Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, so wie überhaupt vor dem Uebergange aus einem Geleise in das andere muß so langsam gefahren werden, daß der Zug jederzeit zum Stillstand gebracht werden kann.

Nähern sich zwei Züge von verschiedenen Seiten einem solchen Punkte, so müssen beide zunächst anhalten, bis der Wärter das Zeichen giebt, für welchen von ihnen die Durchfahrt frei ist.

§ 57.

Verlorne Zeit darf durch Vermehrung der Geschwindigkeit über die in diesem Reglement vorgeschriebene Grenze hinaus nicht eingebracht werden.

Jeder Zugführer ist mit einem Stundenzettel zu versehen, in welchem die Dauer der Fahrt von einem Haltepunkt zum andern genau verzeichnet wird.

Die Lokomotivführer, welche nach Ausweis dieses Stundenzettels schneller als sechs Meilen in der Stunde gefahren haben, werden bestraft.

§ 58.

Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß sich die § 41 vorgeschriebene Anzahl von Bremsen in selbigem befinden und dieselben im Wesentlichen gleichmäßig vertheilt sind.

§ 59.

In jedem Zuge, mit welchem Personen befördert werden, muß mindestens ein mäßig belasteter Wagen ohne Personen zunächst auf den Tender folgen.

§ 60.

Extrazüge dürfen nur gestattet werden, wenn

a) durch dieselben der Gang der regelmäßigen Züge nicht gestört wird, und
b) die Benachrichtigung daß ein Extrazug kommen werde, durch die ganze betreffende Bahnstrecke allen Wärtern und allen Stationsaufsehern zugegangen ist.

§ 61.

Arbeitszüge oder einzelne Lokomotiven, außer den in Nothfällen herbeigerufenen, dürfen nur auf Anordnung des Betriebs-Directors oder der Betriebs-Inspektoren innerhalb der ihnen zur Verwaltung überwiesenen Bahnstrecken auf der Bahn befördert werden. Den Führern ist ausdrücklich die Bahnstrecke und der Zeitraum zu bezeichnen, für welche die Fahrt gestattet ist, wobei anzunehmen, daß diese Maschinen oder Wagen mindestens $\frac{1}{4}$ Stunde vor der erwarteten frühesten Ankunft des regelmäßigen Zuges das von diesem befahrene Geleise der Bahn verlassen haben müssen.

Alle Arbeitszüge, welche Materialien zur Bahn-Unterhaltung herbeiholen, werden gleich den regelmäßigen Zügen signalisirt. Ueberhaupt müssen außer den Bewegungen, welche die Locomotiven auf und dicht bei den Bahnhöfen zum Einnehmen von Wasser und zur Vermehrung der Dämpfe machen, alle Bewegungen von Locomotiven auf der Bahn gehörig signalisirt werden.

Wegekreuzungen dürfen von denselben nur langsam und mit der Bremse in der Hand durchfahren werden, wenn die Barrieren geschlossen sind.

Nächtliche Arbeitszüge sind eben so zu beleuchten, wie die übrigen regelmäßigen Züge.

§ 62.

Zum Brechen des Glatteises und zum Fortschaffen des Schnee's ist das Voranschieben eines Transportwagens, resp. eines Schneepfluges, in unmittelbarer Verbindung mit dem Zuge nur unter der Bedingung gestattet, daß nicht mit einer größeren Geschwindigkeit als 16 Minuten auf die Meile gefahren wird, und daß der Wagen, resp. der Schneepflug, mindestens 100 Centner schwer ist. Wo diese letztere Bedingung nicht erfüllt werden kann, darf zum Brechen des Glatteises und zum Wegräumen des Schnee's mit dem Schneepfluge nur eine besondere Locomotive mit einem Vorsprunge von 500 Ruthen vor dem Zuge gebraucht werden.

§ 63.

Ohne Spezial-Erlaubniß des Betriebs-Directors, der Betriebs-Inspektoren, des Ingenieurs und des Maschinenmeisters darf außer dem Locomotivführer und Heizer Niemand auf der Locomotive mitfahren.

§. 64.

Bei jeder in einem Bahnhof stehenden, angeheizten Locomotive muß der Dampfregulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse des Tenders, wenn derselbe mit der Maschine verbunden ist, angezogen sein.

§. 65.

Jede im Dunkeln sich bewegende Locomo ive muß an ihrem Vordertheile mit 2 weit leuchtenden Laternen, und jeder im Dunkeln fahrende Personenzug mindestens mit 4 außerhalb der Wagen angebrachten brennenden Laternen versehen sein.

Außerdem muß der letzte Wagen eines jeden, im Dunkeln fahrenden Zuges auf der hintern Seite eine große brennende Laterne führen.

§ 66

Die Bahnwärter müssen dem herannahenden Zuge folgende Signale geben können:

1) die Bahn ist fahrbar, d. h. es ist kein Hinderniß auf der Bahn; die Ausweichungen sind richtig gestellt;
2) Langsamfahren;
3) Stillhalten.

§ 67.

Die Zugführer und Schaffner müssen das Signal zum Halten geben können.

§ 68.

Die Locomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1) Achtung geben;
2) Bremsenanziehen;
3) Bremsenloslassen.

§ 69.

Der Bahn entlang müssen nach beiden Richtungen folgende Signale gegeben werden können:

1) der Zug ist von der nächsten Station abgegangen;
2) es soll eine Hülfsmaschine kommen;
3) der Zug geht nicht ab.

§ 70.

Jeder Zug, welchem ein anderer in kurzer Zeit folgen soll, muß mit einem Signale versehen sein, welches die Bahnwärter an den Wegeübergängen, die Arbeiter und die in Seitenbahnen haltenden Züge 2c. davon benachrichtigt, um die nöthigen Einrichtungen danach treffen zu können.

§ 71.

An der Drehachse der Ausweichenstellung in den Hauptbahngeleisen müssen

solche Zeichen angebracht werden, daß sowohl bei Tage als im Dunkeln zu erkennen ist, welches Geleis dem kommenden Zuge geöffnet ist.

§ 72.

Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß eine allezeit sichere Communication zwischen dem Zugführer mit dem Maschinisten und den Schaffnern und Bremsern stattfindet. Zu diesem Zwecke soll bei allen Zügen eine, über den ganzen Zug hinweggehende und mit der Dampfpfeife der Locomotive verbundene Zugleine angebracht sein.

§ 73.

Wenn es zweifelhaft ist, ob ein gegebenes Signal erkannt und weiter gegeben ist, muß der Wärter in der Richtung, wohin dasselbe gehen soll, zum nächsten Wärter laufen und mündlich das Nöthige bestellen.

§ 74.

Den Schienenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen und eben so den Locomotivführern, Heizern und Bremswärtern während der Fahrt dürfen Nebengeschäfte nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§ 75.

Zugführer und Bremswärter dürfen während der Fahrt nicht in verdeckten Wagen Platz nehmen, sondern müssen zur wirksamen Beaufsichtigung des Zuges und Erkennung der Signale außerhalb derselben in zweckentsprechender Art aufgestellt werden.

VI. Aufsicht über die Bahnpolizei.

§ 76.

Außer den sonst zuständigen Behörden liegt auch dem königlichen Commissarius die Aufsicht über die Ausführung des Reglements ob. Derselbe kann gegen die im § 2 genannten Personen, mit Ausnahme des Betriebs-Direktors, so wie gegen Locomotivführer und Heizer Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 5 Rthlr. verhängen. Höhere Ordnungsstrafen können von der betreffenden Provinzial-Behörde in den Grenzen der ihr verfassungsmäßig zustehenden Strafbefugniß gegen jedes Organ der Eisenbahnpolizei-Verwaltung verfügt werden, welches den Bestimmungen dieses Reglements oder den in Gemäßheit desselben getroffenen Befehlen der competenten Behörde wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit entgegenhandelt. Die von königlichen Behörden verfügten Ordnungsstrafen fließen zu den bei den einzelnen Bahnverwaltungen gebildeten Unterstützungs-Fonds.

§ 77.

Die betreffenden Provinzialbehörden sind befugt, bei erheblichen Dienstvernachlässigungen oder groben Pflichtwidrigkeiten die Entfernung der Bahnpolizei-Beamten aus ihren polizeilichen Funktionen, sowie der Locomotivführer und Heizer von ihren Diensten bei der Maschine zu verlangen. In solchen Fällen kann der königliche Commissar die sofortige Suspension vom Dienste anordnen.

§ 78.

Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements mit Rücksicht auf die Ergebnisse weiterer Erfahrungen abzuändern und zu ergänzen.

Berlin, den 28. März 1848.

Für den Finanz-Minister.

Im Allerhöchsten Auftrage:

(gez.) Kühne.

Bekanntmachung.

Durch meine, die Wahl der Abgeordneten zur deutschen National-Versammlung betreffende Bekanntmachung vom 29. April c. ist die Leitung des Wahlgeschäfts im Wahlorte Nimptsch, „19ten Wahlbezirks" dem Landrath von Prittwitz in Reichenbach übertragen worden. Da derselbe behindert ist, diesem Auftrage nachzukommen, so habe ich den Landrath von Studnitz in Nimptsch zum Wahl-Commissarius für den 19. Wahlbezirk ernannt, und bringe dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 6. Mai 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Pinder.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 19. Stück für das Jahr 1848 enthält: unter

Nro. 2963. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. April 1848 über die verzinsliche Annahme freiwilliger Beiträge zur Bestreitung der Staats-Bedürfnisse.

Das 20. Stück für das Jahr 1848 enthält: unter

Nro. 2964. das Privilegium wegen anderweiter Anfertigung auf den Inhaber lautender Stettiner Stadt-Obligationen zum Betrage von 500,000 Rthlr. Vom 10. April 1848;

" 2965. die Bekanntmachung über die mit Allerhöchster Genehmigung erfolgte Bestätigung mehrerer Abänderungen der durch die Allerhöchste Ordre vom 4. Juli 1843 genehmigten Statuten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia." Vom 17. April 1848;

" 2966. die Bekanntmachung über die mit Allerhöchster Genehmigung bestätigten Abänderungen und resp. Ergänzungen der §§ 42., 43., 44., 49. und 60 der durch die Allerhöchste Ordre vom 17. Mai 1844 genehmigten, und durch die Nro. 23 der Gesetz-Sammlung pro 1844 publizirten Statuten der Magdeburgischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft. Vom 19. April 1848.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz

Nro. 58. Bekanntmachung. Die Abfohlungs-Register betr. I. G. 3141.

Nachdem den Königlichen Landrath-Aemtern die Formulare zu den Abfohlungs-Registern pro 1847 bereits zugegangen sind, werden dieselben hierdurch aufgefordert, die sorgfältigsten Ermittelungen über die Ergebnisse der vorjährigen Landbeschälung anzustellen und in die genannten Formulare nicht nur die im Laufe dieses Jahres erzeugten, noch wirklich lebenden Fohlen einzutragen, sondern dabei auch zu bemerken, welche Stuten verfohlt haben, von welchen ein todtes Fohlen gefallen ist, und welche Stuten tragend verkauft worden sind. Die auf diese Weise mit der größtmöglichsten Genauigkeit ausgefüllten Listen sind dem Königlichen Landgestüts-Amte zu Leubus spätestens bis zum 16. Juli zu übereignen.

Liegnitz, den 26. April 1848.

Nro. 59. Betr. die Innehaltung der in den Marschrouten vorgeschriebenen Quartiere Seitens der Marschirenden. I. M. 715.

Es kommen häufig Fälle vor, daß einzeln kommandirte Militairs zur schnelleren Erreichung ihres Bestimmungs-Ortes, sowohl Ruhe- als Marschtage gänzlich überschlagen, sich aber nichts desto weniger von den Communen der in den Marschrouten bezeichneten Einquartierungsorte, die Marschverpflegungs-Quittungen so ausstellen lassen, als ob sie an dem Orte einquartirt gewesen wären, um auf Grund derselben die Marschverpflegung für die ganze Tour vollständig liquidiren zu können.

Da nun dies Verfahren den bestehenden Bestimmungen entgegen ist, so weisen wir die Orts-Communen des diesseitigen Verwaltungsbezirkes hierdurch an, nur dann die in den Marschrouten vorgeschriebenen Marschverpflegungs-Quittungen den Kommandirten auszustellen, wenn letztere wirklich an dem in der Marschroute bezeichneten Tage am Orte einquartirt gewesen sind, in allen übrigen Fällen aber, die Ausstellung dieser Quittungen zu verweigern, indem letztere dann nur als fingirt betrachtet und daher als Beläge zu der Marschverpflegungs-Liquidation nicht mit verwendet werden könnten.

Liegnitz, den 30. April 1848.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nach- und Extra-Prüfung im kathol. Schullehrer-Seminar zu Breslau.

Die Nachprüfung der mit Nro. III. entlassenen Adjuvanten und die damit verbundene Extraprüfung privatim für's Schulfach vorgebildeter Aspiranten findet auch dieses Jahr am Montage und Dienstage vor dem Himmelfahrtsfeste in hiesigem katholischen Schullehrer-Seminar statt. Die Examinanden haben sich demgemäß Sonntag den 28. Mai im Seminar persönlich zu melden, bis zum 22. Mai aber die nöthigen Ausweise einzureichen.

Breslau, den 1. Mai 1848.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.
Der Director
Baucke.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien wird der hiesige Wollmarkt

am zweiten Juni c.

allhier abgehalten werden.

Görlitz, den 6. Mai 1848.

Der Magistrat.

Bekanntmachung den Wollmarkt in Görlitz betr.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist bestätigt worden:
der Fleischermeister A. Tschörtner zu Kupferberg, als Kämmerer daselbst.

Personal-Chronik.

Dem zeitherigen Pfarr-Administrator Gottfried Kleinitzke, welcher zu der erledigten Pfarrei zu Graefenhain im Saganer Kreise präsentirt worden, ist das Landesherrliche Placitum ertheilt.

I. C. 2986.

Nachdem durch den Tod des Pastors Wagner die evangelische Pfarrstelle in Bischdorf, Kreis Rosenberg erledigt worden, die Wiederbesetzung derselben aber Seitens des Patronats-Dominii Anstand gefunden hat, ist von dem Königlichen Consistorio für die Provinz Schlesien der Predigtamts-Candidat Rudolph Wilhelm Kolonko zum Pfarr-Vicar für die interimistische Verwaltung der genannten Pfarrstelle berufen worden.

I. C. 3073.

In die durch Beförderung des Divisionspredigers Niese zum Militair-Ober-Prediger des 5. Armee-Corps erledigte Stelle ist der Predigtamts-Candidat Tony Ottomar Bork zum Divisionsprediger der Königlichen 10. Division ernannt und von dem Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 17. April huj. a. bestätigt worden.

Posen, den 1. Mai 1848.

Königliches Consistorium.
Freymark.

Bekanntmachung.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

In höherer Veranlassung machen wir auf ein Schriftchen des Apothekers Dr. Voget zu Heinsberg unter dem Titel:
„Anleitung zu einer auf Erfahrung begründeten und mit der Theorie übereinstimmenden neuen Methode der Kartoffel-Cultur, wodurch das

Empfehlung einer Schrift. I. G. 2761.

Erscheinen der trocknen und nassen Fäule von jedem Boden sicher verhindert wird."

um so mehr aufmerksam, als der Rein-Ertrag für die armen Oberschlesier der Kreise Rybnik und Pleß bestimmt ist.

Liegnitz, den 3. Mai 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Anzeige einer Schrift gemeinnützlichen Inhalts. I. G. 2874.

Auf die bei Friedrich Amberger in Solingen und Mühlheim a/R. so eben in zweiter Auflage erschienene Schrift unter dem Titel:

„Keine Hungersnoth mehr! oder die einzigen unfehlbaren Mittel, um die Kartoffel im höchsten Ertrage gesund, nahrhaft und fruchtbar zu ziehen und deren Krankheiten auszurotten, nebst wichtigen historischen Notizen, als Vorrede und Einleitung, und einem kleinen Anhange über andere Volksnahrungsmittel"

machen wir wegen der Gemeinwichtigkeit des Gegenstandes, und weil die Schrift manche weniger bekannte Notizen enthält, hierdurch aufmerksam.

Liegnitz, am 3. Mai 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Privatschule zu Neukirch. I. C. 2372.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist dem Candidaten des Predigt-Amts, Günther, die Erlaubniß zur Errichtung einer Privatschule in der Borrmannschen Fabrik zu Neukirch bei Goldberg ertheilt worden.

Niederlegung einer Agentur. I. P. 6888.

Der Kaufmann Julius Ulrich in Goldberg, hat die Agentur für die Geschäfte der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Liegnitz, den 27. April 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Den Maschinenbauern Schürmann und Jürgens zu Berlin, ist unterm 21. April 1848 ein Patent

auf eine Maschine zum Beschneiden von Papier, in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Lehnsträger der Zink- und Bleierzgrube zu Ober-Weistritz J. M. Graumann zu Schweidnitz, ist unter dem 30. April 1848 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction eines Zink-Destillations-Ofens, ohne Jemand in Anwendung bekannter Vorrichtungen zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Landesverweisungen. I. P. 5013.

Die nachstehend näher bezeichneten ausländischen Vagabonden als:

1. der Weber Abraham Gottlieb Schulze aus Alt-Bernsdorf im Königreich Sachsen;
2. der Fleischergeselle Johann August Rothe aus Mölbis bei Borna im Königreich Sachsen und
3. der Weber Ignatz Engelmann aus Hermsdorf in Böhmen

sind unter dem Verbot der Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Landesgrenze nach Sachsen resp. nach Böhmen gewiesen worden.

Signalement des ꝛc. Schulze.

Vor- und Zuname, Abraham Gottlieb Schulze; Stand und Geburtsort, Weber aus Alt-Bernsdorf in Sachsen; Religion, evangelisch; Alter, 41 Jahr; Größe, 5 Fuß 5 Zoll; Haare, braun; Stirn, hoch; Augenbraunen, blond; Augen, graubraun; Nase, eingebogen; Mund, dick; Zähne, defekt; Bart, blond; Kinn, breit; Gesicht, länglich hager; Gesichtsfarbe, gelb; Statur, schlank; Besondere Kennzeichen, Narbe rechts an der Stirn.

Signalement des ꝛc. Rothe.

Vor- und Zuname, Johann August Rothe; Stand und Geburtsort, Fleischergesell aus Mölbis bei Borna in Sachsen; Religion, evangelisch; Alter, 35 Jahr 10 Monat; Größe, 5 Fuß 3 Zoll; Haare, dunkelblond; Stirn, hoch; Augenbraunen, dunkelblond; Augen, blau; Nase, gerade; Mund, aufgeworfen; Zähne, defekt; Bart, blond; Kinn, rund; Gesicht, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, mittel; Besondere Kennzeichen, Narbe am kleinen Finger rechter Hand.

Signalement des ꝛc. Engelmann.

Vor- und Zuname, Ignatz Engelmann; Stand und Geburtsort, Weber aus Hermsdorf in Böhmen; Religion, katholisch; Alter, 27 Jahr 10 Monat; Größe, 5 Fuß $3^1/_2$ Zoll; Haare, blond; Stirn, breit; Augenbraunen, blond; Augen grau; Nase und Mund, proportionirt; Zähne, gut; Bart, im Entstehen; Kinn, spitz; Gesicht, rund; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, mittel.

Liegnitz, den 8. April 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 6338.

Der nachstehend näher bezeichnete Wenzel Hakel aus Ober-Röchlitz in Böhmen ist zu Hermsdorf u. K. (Hirschberger Kreises) beim Betteln betroffen, daselbst bestraft und demnächst nach gehöriger Verwarnung über die Grenze nach Böhmen gewiesen worden. Signalement.

Familien-Namen Hakel, Vornamen Wenzel, Geburts- und Aufenthaltsort Ober-Röchlitz Herrschaft Starkenbach, Religion katholisch, Alter 17 Jahr, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau,

Nase klein, kulp, Mund sehr aufgeworfen, Bart fehlt, Zähne gut, Kinn geregelt, Gesichtsbildung oval, voll, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt untersetzt, Sprache deutsch im böhmischen Dialekt.

Liegnitz, den 14. April 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landes-Verweisung. I. P. 6527.

Die nachstehend näher bezeichnete Maria Anna Ratz aus Neustädtel in Böhmen ist zu Löwenberg als Vagabondin verhaftet und demnächst unter dem Verbot der Rückkehr mittelst Transport über die Landesgrenze nach Böhmen geschafft worden.

Signalement.

Familien-Name Ratz geb. Nase, Vorname Maria Anna, Geburts- und Aufenthaltsort Neustädtel in Böhmen, Religion katholisch, Alter 46 Jahr, Größe 4 Fuß 11 Zoll, Haare braun, Stirn gerunzelt, Augenbraunen braun, Augen blaugrau, Nase klein, Mund klein, Zähne unvollständig, Kinn breit, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt klein, Sprache deutsch.

Liegnitz, den 18. April 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Berichtigung.

Seite 201 dieses Amtsblattstücks § 41 zweite Zeile von unten herauf, ist statt: Fäder, zu lesen: „Räder."

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 20.)

Außerordentliche Beilage

zum

20. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Liegnitz pro 1848.

Bekanntmachung.

Laut Bundestagsbeschlusses vom 26. April l. Jahres sind sämmtliche Regierungen ersucht worden, alle zur deutschen National-Versammlung gewählten Abgeordneten einzuladen, sich spätestens bis zum 18. Mai in Frankfurt einzufinden. Dem entsprechend fordern wir alle diejenigen, welche auf den Grund der Verordnung vom 11. April l. J. zu Preußischen Abgeordneten für die deutsche National-Versammlung gewählt werden und diese Wahl annehmen, hierdurch auf, ihre Abreise nach Frankfurt a. Main so sehr zu beschleunigen, daß sie bis zum 18. Mai daselbst eintreffen können. Da nach dem Reglement zur Ausführung der obenerwähnten Verordnung vom 11. April die Wahl-Verhandlungen dem Königlichen Bundestags-Gesandten zur Mittheilung an die Versammlung zugesandt werden, so haben die erwählten Abgeordneten nur mit den zu ihrer persönlichen Legitimation erforderlichen Papieren sich zu versehen.

Berlin, den 9. Mai 1848.

Königliches Staats-Ministerium.

gez. Camphausen. Graf von Schwerin. von Auerswald.
Bornemann. Freiherr von Arnim. Hansemann.
Graf von Kanitz. Freiherr von Patow.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 21.

Liegnitz, den 20. Mai 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 21. Stück für das Jahr 1848 enthält: unter
Nro. 2967 den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Mai 1848 betreffend die Abschaffung der Strafe der körperlichen Züchtigung.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Durch einen Beschluß des Königlichen Staats-Ministerii vom 12. d. M. ist das Wahlreglement vom 8. und 11. April c. dahin erläutert worden:

daß der Wahlkommissarius von den für die National-Versammlung in Berlin oder Frankfurt gewählten Abgeordneten sofort die Erklärung zu erfordern hat, ob sie die Wahl annehmen. In denjenigen Wahlbezirken, für welche die Wahl abgelehnt wird, ist von den betreffenden Wahlkommissarien sogleich eine neue Wahl anzuordnen.

Ich ersuche die Herren Wahlkommissarien, hiernach schleunigst verfahren zu wollen.

Breslau, den 13. Mai 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Pinder.

An
die ländlichen Bewohner
der Provinz Schlesien.

Eine große Anzahl von Euch hat sich in Betreff der Grundherrlichen Abga-

ben und Leistungen mit Gesuchen und Beschwerden an Seine Majestät den König und an die Ministerien gewandt. Ich bin beauftragt Euch mitzutheilen, daß alle Eure Gesuche und Beschwerden in ernstliche Erwägung genommen worden sind, und daß Ihr die Beantwortung derselben in den Gesetzen finden werdet, welche bald erlassen werden sollen. Es werden nämlich neue Ablösungs-Gesetze gegeben werden, deren Zweck es sein wird, Euch die Ablösung auf möglichste Weise zu erleichtern und zu beschleunigen. Diese Gesetze werden den künftigen Volksvertretern vorgelegt werden, nachdem durch die bevorstehende konstituirende Versammlung zu Berlin die Staatsverfassung Preußens vereinbart sein wird. Ihr könnt mit Vertrauen dem Erlaß dieser Gesetze entgegensehen und überzeugt sein, daß die Regierung entschlossen ist, Eure Lage zu erleichtern. Demnach erwarte ich, daß Ihr fortan als brave Schlesier Euch ruhig und ordentlich verhalten und den Gutsherren dasjenige entrichten werdet, was sie nach den bestehenden Gesetzen und Rechten von Euch zu fordern haben. Aufwiegler, die Euch durch falsche Vorspiegelungen hintergehen, werdet Ihr unter Euch nicht dulden, sondern der Obrigkeit zur verdienten Bestrafung überliefern.

Sollten aber wider Erwarten, wie es an einzelnen Orten geschehen, Verletzungen der öffentlichen Ordnung und Ruhe oder Gewaltthätigkeiten gegen das Eigenthum und die Person vorkommen, so werde ich mit aller Strenge dagegen einschreiten und die Schuldigen zur Verantwortung ziehen lassen.

Breslau, den 13. Mai 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Pinder.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz

Nro. 60. Betr. die Versendung von Streichzündern auf Eisenbahnen. I. P. 6651.

Folgendes Rescript der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen an die sämmtlichen Königlichen Kommissarien der verschiedenen Eisenbahnen in Betreff des zu beobachtenden Verfahrens bei der Versendung von Streichzündern auf Eisenbahnen:

„Es war Absicht, bei der von Seiten des Finanz-Ministeriums auf den 14. d. Mts. anberaumten Berathung über verschiedene Gegenstände des Eisenbahnwesens auch die Anträge mehrerer Zündwaaren-Fabrikanten auf Modification derjenigen Bestimmung des Regulativs vom 27. September 1846 zur Erwägung zu bringen, durch welche die Versendung von Streichzündern auf Eisenbahnen gegenwärtig völlig verboten ist. Da jedoch diese Berathung unter den gegenwärtigen Zeitumständen auf Ansuchen der am 14. d. Mts. erschienenen Theilnehmer vertagt worden ist, die sehr dringenden Anträge der Zündwaaren-Fabrikanten aber eine baldige Entscheidung wünschenswerth erscheinen lassen; inzwischen auch in Folge der Verfügung des Finanz-Ministeriums vom 31. October v. J. von den Verwaltungen der meisten im Betrieb befindlichen Eisenbahnen gutachtliche Aeußerungen eingegangen sind, von denen die Mehrzahl die Versendung von Streichzündern auf

Eisenbahnen bei gehöriger Vorsicht für vollkommen zuläßig erachtet, so wird, vorbehaltlich weiterer Erörterung bei Fortsetzung der vorgedachten Berathung, einstweilen Folgendes festgesetzt:

1. Die Eisenbahn-Verwaltungen sind gehalten, die nach § 3 des Regulativs vom 27. September 1846 bisher vom Eisenbahntransport ausgeschlossenen Streichzünder (Hölzer, Schwämmchen, Lichtchen rc.) fortan mindestens einmal wöchentlich an gewissen von den Verwaltungen festzusetzenden und bekannt zu machenden Tagen zu transportiren. Werden diese Gegenstände in ganzen Wagenladungen zur Versendung aufgegeben, so muß die Beförderung in der für andere Güter festgesetzten Beförderungs-Zeit erfolgen.
2. Die Streichzünder müssen jedoch in Behältnissen von starken Eisenblech, oder mindestens in sehr festen, mit Papier verklebten hölzernen Kästen von nicht über zwei Fuß im Cubus Größe, sorgfältig und fest dergestalt verpackt sein, daß der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist. Die Kisten sind äußerlich deutlich als „Streichzünder enthaltend," zu bezeichnen.
3. Fällt dem Versender erweislich eine Vernachlässigung in der Verpackung zur Last, so haftet derselbe bei einem vorkommenden Unfall für allen daraus entstehenden Schaden.
4. Die Beförderung der Streichzünder erfolgt nur mit Güter-Zügen und nur in bedeckten Wagen, welche stets die letzten im Zuge sein müssen.
5. Unrichtige oder unterlassene Declaration aller chemischen Präparate, deren Versendung nach dem Regulativ vom 27. September 1846 oder der gegenwärtigen Bestimmung nur unter besondern Vorsichtsmaaßregeln gestattet ist, Seitens der Aufgeber, so wie die wissentliche Annahme und Beförderung solcher unrichtig oder gar nicht declarirten Gegenstände Seitens der Eisenbahnbeamten, wird gleich der Versendung gänzlich verbotener Präparate nach § 6 und 7 des Regulativs vom 27. September 1846 bestraft.

Die Eisenbahn-Verwaltungen sind wegen Befolgung und Publikation dieser Bestimmung mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 29. März 1848.

Der Minister des Innern
Im Auftrage
gez. v. Manteuffel.

Der Finanz-Minister
Im Allerhöchsten Auftrage
Kühne.

An
die sämmtlichen Königlichen Commissarien
der verschiedenen Eisenbahnen.

II. 3205. M. d. J.
IV. E. 538. F. M."

bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 22. April 1848.

No. 61. Bekanntmachung, betr. die Diäten und Reisekosten für die Abgeordneten zu den National-Versammlungen in Berlin und Frankfurt a. M. I P. 7593.

Nachstehender Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 6. d. Mts.:

„In Verfolg meines Erlasses vom 24. April c. benachrichtige ich das Königliche Landraths-Amt, daß der Diätensatz für die Abgeordneten zu den National-Versammlungen in Berlin und Frankfurt a. M. derselbe sein soll, wie der, den die Abgeordneten des vereinigten Landtages erhielten, und daß da, wo eine Eisenbahn- oder Dampfschifffahrts-Verbindung besteht, 15 Sgr., und da, wo solche nicht vorhanden ist, 1 Rthlr. für die Meile als Reisekosten-Entschädigung bewilligt werden soll."

Breslau, den 6. Mai 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
gez. Pinder.

An
sämmtliche Herren Landräthe der Provinz.
O. P. 6311.

bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.
Liegnitz, den 11. Mai 1848.

Nro. 62. Die Darlehns-Kassenscheine betr. K. 544.

Da nach einer Benachrichtigung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz mit der Emission der nach der Verordnung vom 15. v. Mts. anzufertigenden Darlehns-Kassenscheinen unverzüglich vorgegangen werden soll, so weisen wir die uns untergebenen Kassen noch besonders hiedurch an, diese Darlehns-Kassen-Anweisungen bei allen Einzahlungen an dieselben gleich dem baaren Gelde anzunehmen, und ebenso bei den Ausgaben wieder zu verwenden. Eine Beschreibung dieser Scheine wird durch die niedergesetzte Immediat-Kommission zur Kontrolle über die Ausfertigung derselben veröffentlicht werden.

Liegnitz, den 12. Mai 1848.

Nro. 63. Die Dorbringung freiwilliger Beiträge zur Bestreitung des Staatsbedarfs betr. K. 547.

Da die in unserm Amtsblatte No. 19 abgedruckte Aufforderung des Herrn Finanzministers vom 27. April d. J. an alle Einwohner des Staates, sich bei der gewünschten freiwilligen Anleihe für den Staat zu betheiligen, bis jetzt nicht den gehofften Erfolg gezeigt hat, so sehen wir uns veranlaßt, an die sich so oft bewährte Vaterlandsliebe der Einwohner unseres Reg.-Bezirkes appellirend, diese Aufforderung mit dem Bemerken dringendst zu erneuern, daß nur die größtmöglichste Betheiligung bei dieser freiwilligen Anleihe im Stande ist, die augenblickliche Verlegenheit der Staatskasse zu beseitigen, und die Nothwendigkeit zu entfernen, die vom zweiten vereinigten Landtage bewilligte Summe von 15 Millionen Thaler, und zwar zu einem geringeren Zinsfuße als jetzt bewilligt ist, durch eine Zwangsanleihe aufzubringen. Wir hegen zu den Kreis- und Gemeindebehörden das feste Vertrauen, daß sie sich der Förderung dieser Angelegenheit mit allem

Kräften unterziehen, und auch geeignete einflußreiche Privatpersonen dafür zu gewinnen bemüht sein werden, damit die Nation im Innern wie nach Außen gestärkt, das Vertrauen belebt, und die gesunkene Erwerbthätigkeit wieder gehoben werde. —

Um jede Schwierigkeit bei Einsendung der freiwilligen Beiträge zu beseitigen, werden die Kreiskassen und Rentämter hiermit angewiesen, sich der Annahme und Absendung dieser Gelder zu unterziehen, über den Empfang Interims-Quittungen auszustellen, und letztere binnen 8 Tagen nach der Absendung gegen die vorgeschriebene Empfangsbescheinigung der Regierungs-Hauptkasse umzutauschen.

Liegnitz, den 16. Mai 1848.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung den Wollmarkt in Görlitz betr.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien wird der hiesige Wollmarkt

am zweiten Juni c.

allhier abgehalten werden.

Görlitz, den 6. Mai 1848.

Der Magistrat.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Bekanntmachung. I. P. 7657.

Mit Genehmigung des Königlichen Hohen Ministerii des Innern ist die interimistische Verwaltung des Landrathamts im Kreise Hoyerswerda bei seiner jetzt eingetretenen Erledigung dem Regierungs-Referendarius von Götz übertragen worden. Liegnitz, den 14. Mai 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der Liqueur-Fabrikant Eduard Laband zu Hirschberg, als Rathsherr daselbst;

der Seifensiedermeister Franz Bauer zu Lüben, als Rathmann daselbst; und

der bisherige Adjuvant Theuner zu Ober-Haselbach, als evangelischer Schullehrer zu Pfaffendorf im Kreise Landeshut.

I. C. 3203.

Der frühere Seminarlehrer Löschke zu Breslau ist an die Stelle des emeritirten Pastors Oberlaender zu Zindel, Kreis Brieg, berufen und bestätigt worden.

Liegnitz, den 15. Mai 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Von dem Königlichen Consistorio für die Provinz Schlesien sind die Vocationen des zum Subdiakonus an der Schloß- und Pfarrkirche zu Oels berufenen Predigtamts-Candidaten Johann Friedrich Wilhelm Lindner, bestätigt worden.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Oberlandesgerichts in Glogau pro April 1848.

Befördert:

Die Rechts-Kandidaten von Eicke, von Garnier, von Kospoth, von Rieckisch, Rosenegk, von Ohlen-Adlerskron, Graf von Roeder und Steulmann zu Auskultatoren,

der Registrator Ilse bei dem Land- und Stadtgericht in Liebenthal,

der Büreauvorsteher Happrich bei dem Land- und Stadtgericht in Grünberg, durch Verleihung des Titels: „Sekretair."

Versetzt:

Die Oberlandesgerichtsgerichts-Auscultatoren Heinrich, Herzog, Kleine und Wister vom Oberlandesgericht in Breslau an das in Glogau,

der Oberlandesgerichts-Auskultator von Gersdorf an das Oberlandesgericht in Naumburg a/S. und

der Oberlandesgerichts-Auskultator von Ohlen-Adlerskron an das Oberlandesgericht in Breslau.

Auf eigenes Ansuchen entlassen:

Der unbesoldete Land- und Stadtgerichts-Assessor Minding in Sprottau mit Beibehaltung seines Charakters und unter Vorbehalt des Wiedereintritts.

Gestorben:

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Isfordt in Sprottau.

Der Justiz-Verweser und Kreis-Justiz-Sekretair Manig in Lauban.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliche Handlung. I. P. 7205.

Der Stadt-Physikus Dr. Bauernstein zu Görlitz hat dem städtischen Krankenhause daselbst 323 Thaler 10 Sgr. geschenkt.

Liegnitz, den 5. Mai 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfehlung einer Schrift. I. G. 3425.

Wir machen das betheiligte Publikum auf die im Verlage der Haynschen Buchhandlung zu Görlitz erschienene „Kurze Anweisung zur vortheilhaften Betreibung der Bienenzucht, bearbeitet für Landleute, von E. G. Kuhnt" mit dem Wunsche aufmerksam, daß deren Anschaffung nicht nur für die Gemeinde-Bücher-

Sammlungen, sondern auch von anderen zum Betriebe der praktischen Bienenzucht sich hinneigenden Individuen beliebt werden möchte.

Liegnitz, den 7. Mai 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß
der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Ober-Landesgerichts-Bezirk pro April 1848.

№	Namen des Gutes.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wiederangestellten Richters.
1	Ober-Tscheschendorf	Goldberg-Haynau	Kriminalrath Kaulfuß in Liegnitz	Land- und Stadtgerichts-Assessor Treutler in Haynau.
2	Mittel Nieder-Ochelhermsdorf	Grünberg	Land- und Stadtgerichts-Assessor Scheibel I. in Grünberg	Justitiar Scheibel II. in Grünberg.
3	Schreibersdorf	Lauban	Justitiar Manig in Lauban	Justitiar Ennicht in Lauban, interimistisch.
4	Hartha	desgleichen	Derselbe.	Derselbe.
5	Ober-Oertmanndorf	desgleichen	Derselbe.	Derselbe.
6	Holzkirch	desgleichen	Derselbe.	Derselbe.
7	Mittel-Steinkirch	desgleichen	Derselbe.	Derselbe.
8	Nieder-Lichtenau mit Schreibersbach	desgleichen	Derselbe.	Derselbe.

Mit dem Land- und Stadtgericht in Bunzlau sind die Patrimonial-Gerichts-Aemter Märzdorf und St. Hedwigsdorf, Goldberg-Haynauer Kreises in kollegialische Verbindung gesetzt worden.

Desgleichen Herrnlauersitz mit dem Land- und Stadtgericht in Guhrau.

Landes-Verweisung. I. P. 6675.

Die nachstehend näher beschriebenen Vagabonden;

1. Papiermachergeselle Matthias Erhardt aus Krummenau in Böhmen und
2. Marie Menzel aus Lampersdorf in Böhmen,

sind unter dem Verbote der Rückkehr in die diesseitigen Staaten von Landeshut aus über die Landesgrenze nach Böhmen geschafft worden.

Signalement.

Namen, Stand und Heimathsort Matthias Erhardt Papiermachergeselle aus Krummau in Böhmen, Religion katholisch, Alter 31 Jahre, Größe 5 Fuß 9 Zoll, Haare schwarz, Stirn bedeckt, Augen blau, Nase lang, Mund proportionirt, Zähne defect, Bart schwarzbraun, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur groß.

Signalement der Marie Menzel.

Namen, Stand und Heimathsort Marie Menzel aus Lampersdorf in Böhmen Religion katholisch, Alter 28 Jahre, Größe unter 5 Fuß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augen braun, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein.

Liegnitz, den 20. April 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung. Dem Stempel-Revisor C. T. N. Mendelssohn in Berlin ist unter dem 30. April 1848 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Rechnen-Maschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Zurücknahme. Das dem Civil-Ingenieur von Szczepanowski zu Posen unterm 18. Januar 1846 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zum Stellen der Ausweichungen auf Eisenbahnen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist erloschen.

Bemerkung. Dem 20. Stück des Amtsblatts 1848 ist eine ausserordentliche Beilage, enthaltend

die Bekanntmachung des Königlichen Hohen Staats-Ministeriums vom 9. Mai 1848 wegen der zur deutschen National-Versammlung gewählten Preußischen Abgeordneten und deren Abreise nach Frankfurt am Main;

beigegeben worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 21.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 22.

Liegnitz, den 27. Mai 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 22. Stück für das Jahr 1848 enthält: unter

Nro. 2968. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. März 1848, betreffend die der Stadt Cremmen in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Ruppiner Kreis-Grenze bei Beetz über Cremmen nach Hennigsdorf bewilligten fiskalischen Vorrechte; und

2969. die Verordnung, die Ausführung der Strom- und Deich-Bauten an der Weichsel und Nogat betreffend. Vom 12. April 1848.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Die Preußische National-Versammlung in Berlin tritt am 22. d. Mts. zusammen. Alle in der hiesigen Provinz für Berlin erwählte Abgeordnete ersuche ich daher, sich spätestens am 21. d. Mts. in Berlin einfinden zu wollen. Da die Wahlverhandlungen aus sämmtlichen Kreisen, mit Ausnahme derer, wo ich die Vornahme einer neuen Wahl anzuordnen genöthigt war, bereits dem Königlichen Ministerio eingereicht sind, so bedürfen die erwählten Abgeordneten nur der zu ihrer persönlichen Legitimation erforderlichen Papiere. Ein besonderes Einladungsschreiben an die Deputirten wird hiernach nicht mehr ergehen. Nur in den Fällen, wo statt des Abgeordneten der Stellvertreter einberufen werden muß, werde ich den Letzteren speciell einberufen.

Breslau, den 17. Mai 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Pinder.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Verfügung des Finanz-Ministerii für die hier zu errichtende Darlehnskasse ernannt sind:

zum Regierungsbevollmächtigten
der Herr Justizrath Graeff hierselbst,
zu Mitgliedern des Vorstandes:
die Herren: Kaufmann Lehfeld,
Banquier von Wallenberg-Pachaly,
Kaufmanns-Aelteste Theodor Molinari,
Banquier E. Heymann,
Banquier J. A. Frank,
Productenhändler H. A. Schneider,
Fabrikant E. Milde,
Eisengießerei-Besitzer Schneider,
Zimmermeister Krause,
Klemptnermeister Renner,
Posamentirwaaren-Fabrikant Zeisig sen.
Zimmermeister Severin.

Breslau, den 18. Mai 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 18. d. Mts. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verwaltung der Darlehns-Kasse geführt wird, von dem Vorstande, bestehend aus:

einem Regierungs-Bevollmächtigten,
einem von der Bank committirten Beamten,
zweien im wöchentlichen Wechsel fungirenden Mitgliedern aus dem Handel- oder Gewerbs-Stande

und den eigentlichen Kassen-Beamten

dem Rendanten und
dem Buchhalter.

Die Namen des Regierungs-Beamten und der aus dem Handel- und Gewerbs-Stande erwählten Mitglieder des Vorstandes sind bereits in der Bekanntmachung vom 18. d. Mts. dem Publikum mitgetheilt.

Seitens der hiesigen Königlichen Bank ist zum Vorstandsmitgliede der Bank Director Herr Franz ernannt worden.

Breslau, den 20. Mai 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Pinder.

Bekanntmachung, betr. die Ungültigkeit der Kassen-Anweisungen, welche mit schwarzer Dinte kreuzweis durchstrichen sind.

Wir haben schon früher das Publikum in Kenntniß davon gesetzt, daß Kassen-Anweisungen, welche als schadhaft und nicht mehr cirkulationsfähig von der Kontrole der Staatspapiere eingelöst worden, auf der Vorderseite mit einem starken Kreuz von schwarzer Dinte versehen werden, um sie als werthlos zu bezeichnen. Wir finden uns veranlaßt, von Neuem hierauf aufmerksam zu machen, und vor der Annahme solcher völlig ungültiger Papiere, welche nur betrüglicherweise wieder in Umlauf gebracht sein können, zu warnen, indem die Staatskasse dafür keinen Ersatz leistet. Sollten etwa derartige Kassen-Anweisungen irgendwo zum Vorschein kommen, so sind sie wo möglich anzuhalten und uns einzusenden oder es ist wenigstens uns oder der betreffenden Polizei-Behörde sofortige Anzeige davon zu machen.

Berlin, den 17. Mai 1848.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
(gez.) von Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

Bekanntmachung.

Um den Absendern von Packeten u. s. w. das seit der Aufhebung des Scheingeldes ihnen entzogene Mittel wieder zu gewähren, sich von der richtigen Auflieferung und Beförderung ihrer Sendungen Ueberzeugung zu verschaffen, soll die Recommandation, welche bisher nur bei Briefen zuläßig war, in Zukunft bei Postsendungen jeder Art stattfinden können. Die dabei eintretenden Bedingungen sind dieselben, wie bei der Recommandation von Briefen.

Berlin, den 22. Mai 1848.

General-Post-Amt.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz

Bekanntmachung den Remonte-Ankauf pro 1848 betreffend. Regierungs-Bezirk Liegnitz.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz und den angrenzenden Bereichen, in diesem Jahre, wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 29. Juni in Wohlau,
= 1. Juli in Liegnitz,
= 6. = = Züllichau,
= 8. = = Crossen.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinläng-

lich bekannt, vorausgesetzt und nur wiederholt bemerkt, daß mit jedem erkauften Pferde eine neue starke lederne Treuse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung in den Kauf gegeben werden müssen.

Berlin, den 15. April 1848.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Nro. 64. Betreffend den diesjährigen Remonte-Ankauf. I. M. 786. und 784.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die zum Ankaufe der Remonte-Pferde ernannte Kommission in diesem Jahre aus dem Rittmeister von Lüderitz aggregirt dem 6. Küraßier-Regiment als Präses, dem Rittmeister von Frankenberg aggregirt dem 10. Husaren-Regimente als erstem und dem Premier-Lieutenant Grafen von Gneisenau als zweiten Hilfs-Offizier bestehen wird.

Bei der Wichtigkeit der Remonte-Märkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben auf die Pferdezucht zu üben nicht verfehlen können, machen wir die Departements-Einsassen noch besonders darauf aufmerksam und fordern sie gleichzeitig wiederholentlich hierdurch auf, mit möglichst vielen brauchbaren und den allgemein bekannten Anforderungen der Commission entsprechenden Pferden, diese Märkte recht zahlreich zu besuchen und eines vortheilhaften Absatzes gewärtig zu sein.

Wegen geringer Anzahl disponibler Militair-Commandos haben für dieses Jahr einzelne minder ergiebige Märkte ausfallen müssen.

Hinsichtlich der Märsche, der Unterbringung und der Verpflegung der anzukaufenden Remonte-Pferde können wir den Herrn Landräthen die Beobachtung der desfalls bisher zur Anwendung gekommenen Maaßregeln, nur erneuert auf das dringendste anempfehlen.

Liegnitz, den 8. Mai 1848.

Nro. 65. Bekanntmachung Betr. die Besetzung der Kreis-Thierarzt-Stelle der Kreise Landeshut und Bolkenhayn. I. P. 7654.

In Gemäßheit einer Verfügung des Königl. Ministerii der Geistlichen rc. Angelegenheiten vom 6. d. Mts. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Besetzung der Kreis-Thierarzt-Stelle in dem aus den Kreisen Landeshut und Bolkenhayn gebildeten, kreisthierärztlichen Bezirk, womit ein Jahrgehalt von 100 Thaler verbunden ist, erfolgen soll und fordern diejenigen zur Verwaltung einer Kreis-Thierarzt-Stelle qualificirten Thierärzte, welche bei Besetzung gedachter Stelle berücksichtigt zu werden wünschen, auf, ihre diesfälligen Gesuche nebst Approbations-Dokumenten und Führungszeugnissen bis zum 20. Juni c. bei uns einzureichen.

Liegnitz, den 13. Mai 1848.

Nro. 66. Verwarnung

Von den Königlichen Ministerium des Innern und der Finanzen ist mittelst

Erlasses vom 6. d. M. die nachstehende auf Grund amtlicher Ermittelungen verfaßte Verwarnung uns zugegangen:

vor der Betheiligung an Ausspielungen von Waaren der Fabrik-Union zu Altona. I. P. 7914.

„Es sind in neuerer Zeit mehrfach Aufforderungen zur Betheiligung an Ausspielungen von allerhand Waaren, welche in Hamburg und Altona stattfinden und sich an die Ziehungen der Hamburger Stadt-Lotterie anschließen sollen, theils durch Uebernahme von Agenturen theils durch Abnahme von Loosen, namentlich von einer sogenannten Fabrik-Union zu Altona, in Deutschland und besonders auch in Preußen ergangen.

Abgesehen davon, daß die Unternehmer solcher Ausspielungen zu ihrem Geschäftsbetriebe im Inlande die erforderliche Genehmigung nicht erhalten haben, und deshalb jede Betheiligung hierbei nach der Allerhöchsten Ordre vom 5. Juli v. J. verboten und strafbar ist, sind diese Ausspielungen mehrentheils auf eine grobe Täuschung des Publikums berechnet.

Namentlich beruhte die Anführung in dem Prospektus:

„daß die Unternehmer vermöge der ihnen zugethanen Fabriken im Stande seien, dem Publikum die billigste Bedienung, bei sorgfältiger Auswahl der geschmackvollsten und solidesten Gegenstände angedeihen zu lassen,"

in der Unwahrheit, indem nach eingezogener amtlicher Auskunft die Unternehmer kein nur irgend bedeutendes Waarenlager besitzen; vielmehr wird, wenn ein Gewinn auf ein Loos fällt, derselbe irgendwo in der Nähe des Gewinnenden so billig, und also auch so schlecht als möglich erst aufgekauft. Auch fehlt es an jeder Garantie für die Richtigkeit des in den Ziehungslisten angegebenen Werthes der Gewinne; es ist vielmehr hiefür lediglich das Gutdünken der Unternehmer maaßgebend, indem es den Gewinnenden nicht freisteht, sich statt der gewonnenen Sachen den angegebenen Werth derselben in Gelde auszahlen zu lassen. Ueberdies scheinen die Unternehmer selbst vielfach durch ihre Unteragenten betrogen zu werden, wenigstens sind mehrere denselben vorgelegte, und mit ihrer Unterschrift versehene Loose als von ihnen nicht ausgegeben anerkannt, und sind auch mehrfach die zum Ankauf der Gewinne übersandten Gelder von den Unteragenten unterschlagen worden.

Nach einer amtlichen Auskunft sind theils bereits Untersuchungen und Bestrafungen gegen die Unternehmer der Ausspielungen erfolgt, theils ist hiervon nur um deshalb Abstand genommen worden, weil sie durchaus keine Loose in Hamburg und Altona selbst absetzen.

Einer dieser Unternehmer hat sich sicherem Vernehmen nach, nach einer 7jährigen Thätigkeit mit einem Gewinne von 170,000 Mark Banko zurückgezogen,"

welche wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 20. Mai 1848.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Publikandum

Die Untergerichte des unterzeichneten Königlichen Oberlandesgerichts werden angewiesen, sich das Publikandum des Königlichen Oberlandesgerichts zu Breslau vom 26. Februar d. J. (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau, Stück 10 pro 1848) betreffend die Verpflegung der Forststräflinge ebenfalls zur Richtschnur dienen zu lassen.

Glogau, den 4. Mai 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung

Bei der heute allhier erfolgten 53 Verloosung der vormals Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine sind Behufs deren Realisirung zu Michaelis 1848 folgende Nummern gezogen worden:

von **Litt. B.** à 500 Rthlr.

No. 52. 220. 234. 314. und 538.

von **Litt. D.** à 50 Rthlr.

No. 139. 207. 424. 477. und 517.

von **Litt. Aa.** à 1000 Rthlr.

No. 49. 605. 619. 636. 760. 1419. 1534. 1630. 1693. 1701. 1709. 1875. 2057. 2058. 2135. 2206. 2451. 2996. 3206.

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen **Litt. E.** à 36 Rthlr. die Scheine No. 6717. und 6803. und **Litt. E.** à 38 Rthlr. die Scheine No. 909. 1143. und 1235. zur Zahlung in jenem Termine ausgesetzt worden.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Koupons mit dem Eintritt des Michael-Termins 1848, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine **Litt. B. D.** und **Aa.** aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Konventionsgelde zu erheben.

Merseburg, den 8. Mai 1848.

Im Auftrage der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden,
Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

Bei der unter dem heutigen Tage, unter Zuziehung der zur vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Steuer-Kredit-Kassen-Schuld verordneten Ständischen Herren Deputirten, hierselbst erfolgten Verloosung sowohl der im Jahre 1764, als auch der anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine, im Jahre

1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, sind Behufs deren Realisirung im Michaelistermine 1848 folgende Nummern gezogen worden.

1. Von den Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen aus dem Jahre 1764, und zwar:

von Litt. A. à 1000 Rthlr.

No. 197. 1066. 1109. 1702. 2287. 3130. 3345. 3446. 4218. 4830. 4992. 4993. 5417. 5632. 5830. 5840. 6811. 7253. 7459. 8067. 8151. 9102. 9567. 9863. 10175. 10396. 11857. 12065. 12938. 12951. 13211. 13590. 13815.

von Litt. B. à 500 Rthlr.

No. 1108. 2159. 2714. 2783. 3027. 4311. 4330. 4446. 4562. 4666. 4686. 4754. 4756. 6212. 6361. 7382. 7813. 8005. 8022.

von Litt. D. à 100 Rthlr.

No. 331. 341. 596. 764. 794. 1434. 1768. 1872. 1879. 2278. 2644. 2701. 2712. 2763. 3593. 3979. 4744. 5204. 6336.

2. Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836:

von Litt. A. à 1000 Rthlr.

No. 66. 113. 300.

von Litt. B. à 500 Rthlr.

No. 81. 91.

von Litt. C. à 200 Rthlr.

Nro. 58. 94. 184.

von Litt. E. à 50 Rthlr.

No. 4.

Die Realisirung dieser Scheine wird zu Michaelis 1848, wo deren Verzinsung aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse, gegen Rückgabe derselben nebst den dazu gehörenden Talons und Coupons in Konventionsgelde erfolgen.

Merseburg, den 15. Mai 1848.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Forstrevier Arnsberg nebst Pertinentien, bei Schmiedeberg im Hirschberger Kreise, für das Familien-Fideicommiß des Königlichen Hauses angekauft und die Verwaltung desselben dem zum Revierförster ernannten, bisherigen Oberjäger im Garde-Jäger-Bataillon, Feye übertragen worden ist.

Zur Vereinnahmung der aus diesem Forstrevier aufkommenden Revenüen ist von uns eine Forstkasse in Schmiedeberg errichtet, und deren Verwaltung dem Forstrendanten Schwenke anvertraut worden.

Berlin, den 9. Mai 1848.

Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

Provinzial-Thierschau.

Der für die Provinzial-Thierschau bestimmte Tag steht nahe bevor, und noch sind, mit Ausnahme einiger wenigen, keine Schauthiere angemeldet. Ebenso ungenügend ist der Absatz der Aktien gewesen; der bei weitem größte Theil derselben ist bisher unverkauft geblieben. Zu beiden Uebelständen tritt die Besorgniß hinzu, daß das Thierschaufest, welches nach der neuen Regulirung der Wollmärkte gerade auf den zweiten Tag des hiesigen Marktes fallen würde, für den Geschäftsverkehr dieses Marktes störend sein dürfte. Aus diesen Gründen haben wir beschlossen, die nächste Provinzial-Thierschau nicht am 8. Juni d. J. sondern späterhin an einem Tage zu veranstalten und abzuhalten, welcher zu seiner Zeit besonders bekannt gemacht werden wird. Die Inhaber von Aktien können den dafür gezahlten Geldbetrag bei den betreffenden Debitstellen in Rückempfang nehmen.

Breslau, am 22. Mai 1848.

Der landwirthschaftliche Central-Verein.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der bisherige Schulamts-Candidat Nettermann, als Lehrer an den evangelischen Volksschulen zu Görlitz;

der bisherige Adjuvant Gregorius, als Schullehrer an der Stadtschule zu Beuthen a. O.; und

der bisherige Lokal-Adjuvant Leopold Bernhard in Blasdorf Kreises Landeshut, als katholischer Schullehrer zu Dahme Liegnitzer Kreises.

Von dem Königlichen Consistorio für die Provinz Schlesien ist die Vocation für den Candidaten des Predigtamts Carl Gottlieb Raupbach zum evangelischen Pfarrer in Conradswaldau, Kreis Landeshut, bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

I. Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzer Regierungsbezirk für die Monate März und April. 1848.

Die Witterung des Monats März war durch gleichmäßigere Beschaffenheit und höhere Temperaturen, als zu dieser Jahreszeit gewöhnlich sind, ferner durch mäßigere Feuchtigkeit der Atmosphäre und durch das entschiedene Vorwalten der östlichen Luftströmungen ausgezeichnet. Frost hatte nur statt: am 6., 7., 8., 9.; Schnee fiel am 4., 7., 8., 9.; Regen am 3., 10., 19., 24., 25., 26.; trockene helle warme Witterung hatte statt: am 2., 5., 6., 7., 12. bis einschließlich 23., 27. bis einschließlich 31. Die Luftströmungen erfolgten am 1. und vom 11. bis zum Schlusse des Monats unausgesetzt aus Ost.

Der höchste Barometerstand = 28″ wurde am 28., der niedrigste = 27″ am 1., der höchste Thermometerstand = + 14° am 31., der niedrigste = — 2° am 7. und 8. beobachtet.

Dabei war eine frühzeitige Regung und ein rasches Fortschreiten der Vegetation bemerkbar.

Der Monat April war durch sehr angenehme, gleichmäßige Frühlingswitterung, höhere Wärmegrade als zu dieser Jahreszeit gewöhnlich, durch gänzlichen Mangel an Frost, selbst im flachen Lande ohne erhebliche Nachtfröste, und durch mäßige Feuchtigkeit der Atmosphäre ausgezeichnet. Es hatten statt: helle, warme, trockene Witterung vom 1. bis 5., vom 7. bis 13., vom 15. bis 26., am 28. und 29., Regenschauer am 1., vom 6. bis 11., am 13., vom 21. bis 25. und am 29., anhaltender Regen am 14., 27. und 30., Gewitter am 1., 6., 10. und 11.

Die westlichen Luftströmungen waren zwar vorherrschend, doch war auch der Ost und Süd-Ost ziemlich häufig. Der höchste Barometerstand = 27″ 11‴ wurde am 1. und 2., der niedrigste = 27″ 3‴ am 8., 14., 20., der höchste Thermometerstand = + 17° am 3., 4., 8., 20., 21., der niedrigste = + 6° am 15., 27. und 28. beobachtet.

Die Vegetation war ungewöhnlich früh rege und schritt ungewöhnlich kräftig vor.

II. Mortalität.

In beiden vorigen Monaten war der Gesundheitszustand der Menschen im Allgemeinen günstig; die Zahl der Kranken mäßig, der Verlauf der Krankheiten gutartig, die Sterblichkeit innerhalb der gewöhnlichen Grenzen. Die Krankheitsconstitution blieb die catarrhalisch-rheumatische. Der allgemeine Krankheitscharakter begünstigte subinflamatorische Zustände. Zu Inflamationen oder Nervenfiebern war eine entschiedene Tendenz nicht bemerkbar. Am häufigsten waren: Hals- und Brust-Catarrhe, Rheumatismen, catarrhalische und rheumatische Fieber.

Das nach Schreiberhau und einigen andern Dörfern des Hirschberger Kreises eingeschleppte ansteckende Nervenfieber ist — unter sorgfältiger Ausführung der nöthigen Absonderungs- Desinfections- Verpflegungs- und curativen Maaßregeln — dergestalt beschränkt, daß die gänzliche Tilgung dieser Contagion binnen nicht ferner Zeit zu erwarten steht.

In andern Kreisen sind Nervenfieber mit mehr oder weniger bösartigem Character bis jetzt nur vereinzelt aufgetreten.

Eine Häuslersfrau verlor in Folge des Umsturzes eines Wagens, ein Müllergeselle, indem er in das Räderwerk gerieth und zwei Personen verloren durch unglücklichen Fall das Leben. Ein Arbeiter und eine Frau wurden bei dem Fällen von Eichen-Stämmen durch diese erschlagen. Sechs Menschen ertranken, und ein Individuum fand man, vom Schlage gerührt, todt im Freien.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war während beider verflossenen Monate recht günstig.

Ergebnisse aus der Bevölkerungsliste pro 1847.

Die Bevölkerungsliste für das Jahr 1847 gewährt folgende Resultate:

Es sind im Laufe des verflossenen Jahres bei der Civil- und Militair-Bevölkerung des Regierungs-Bezirks

a.	ehelich getraut worden . .	7,024	Paare
b.	geboren	30,688	Kinder
c.	gestorben	27,581	Menschen,
	folglich mehr geboren als gestorben	3,107	Menschen.

Aus der Vergleichung dieses Ergebnisses mit der Bevölkerungsliste vom Jahre 1846 ergiebt sich, daß im vergangenen Jahre

477 Ehen weniger geschlossen,
2,786 Kinder weniger geboren,
1,101 Personen weniger gestorben sind

als im Jahre 1846.

Von den Geborenen waren

15,681 Knaben
15,007 Mädchen,

unter welchen 354 Zwillings- und 3 Drillingsgeburten vorgekommen sind.

Demnach haben also im vergangenen Jahre 8 Zwillingsgeburten mehr und eine Drillingsgeburt weniger stattgefunden, als im Jahre 1846.

Andere Mehrgeburten sind nicht vorgekommen.

Die Zahl der unehelich Geborenen beträgt .	1,679	Knaben
und	1,576	Mädchen,
Zusammen	3,255	Kinder,

hat sich also gegen das Jahr 1846 um 449 vermindert.

Das Verhältniß der unehelich Geborenen zu den ehelich Geborenen stellt sich wie 1: 9, 42, während es sich im Jahre 1846 wie 1: 9, 37 gestaltete.

Todt geboren sind

Kinder	eheliche	uneheliche
Knaben	723	117
Mädchen	562	104
	1506	

Die Zahl der Todtgeboren verhält sich zur Gesammt-Summe der Geboren = 1: 20, 37

insbesondere aber in den Städten . . . . = 1: 21, 27
auf dem Lande . . . . . . = 1: 20, 16

Das natürliche Lebensziel haben erreicht und sind an Entkräftung gestorben: 4026 Personen, worunter sich 22 Männer und 15 Frauen befinden, welche das 90. Lebensjahr überschritten hatten, also eine Person mehr, als im Jahre 1846.

Durch mancherlei Unglücksfälle haben den Tod gefunden:

235 männliche und
73 weibliche Personen,

308, mithin 15 Personen weniger als im Jahre 1846.

Bei der Niederkunft und im Kindbette starben 246 Frauen, mithin eine mehr, als im vergangenen Jahre.

Durch die natürlichen Blattern verloren 3 Menschen, also 3 Menschen weniger, wie im Jahre 1846, das Leben.

Die Wasserscheu hat kein Opfer gefordert.

Außerdem starben:

durch innere hitzige Krankheiten	4,674
durch innere langwierige Krankheiten	11,472
durch schnelltödliche Krankheitszufälle, Blut-, Stick- und Schlagflüsse	3,374
an äußeren Krankheiten und Schaden	441
an nicht bestimmten Krankheiten	1,358

Personen.

Vermächtnisse und Schenkungen für Kirchen und Schulen, so wie für andere Institute.

Im Laufe des Jahres 1847 wurden nach der angefertigten Haupt-Zusammenstellung auf den Todesfall und unter Lebendigen zugewendet:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1. evangelischen Kirchen	3,127	21	—
2. evangelischen Schulen	610	—	—
3. katholischen Kirchen	3,928	3	—
4. katholischen Schulen	2,604	—	8
5. verschiedenen wohlthätigen Instituten	8,468	—	—
überhaupt	18,737	24	8

Liegnitz, den 6. Mai 1848.

Königliche Regierung.

Patent-Zurücknahme.

Das dem Ingenieur Premier-Lieutenant a. D. August Rost zu Arnstadt unterm 27. März 1847 ertheilte Patent

auf eine Verbindung zwischen Eisenbahnwagen, durch welche beim Umwerfen des einen Wagens dieser von den anderen sich selbst lösen soll, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Weise,

ist erloschen.

Nachwei

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, so wie de

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getreide. Weitzen pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Roggen pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Gerste pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf	Hafer pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf	Erbsen pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Hirse pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Buchweitzen pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Vi[...] Graupe pr. Schfl. rtl.	sgr.
1	Beuthen a. d. O.	1	16	3	1	1	2	1	—	2	—	27	6	1	10	—	3	6	—	—	—		3	22
2	Bunzlau.	1	24	3	1	9	1	1	2	2	—	22	6	1	12	2	3	23	6	—	—	—	3	18
3	Freystadt.	2	5	—	1	7	6	1	10	—	—	25	—	1	10	—	4	—	—	—	—	—	3	21
4	Glogau.	1	21	1	1	4	7	1	2	6	—	23	—	1	4	4	1	26	2	1	16	8	5	26
5	Görlitz.	2	5	4	1	11	1	1	8	7	—	25	—	1	27	6	4	12	6	2	5	-	4	12
6	Goldberg.	1	18	7	1	7	10	1	3	3	—	22	5	1	10	10	5	10	8	8	—	—	5	10
7	Grünberg.	2	12	6	1	4	2	1	1	—	1	1	4	1	16	—	2	22	6	1	17	—	4	16
8	Haynau.	1	19	10	1	7	3	1	5	10	—	27	9	1	7	6	3	15	—	—	—	—	4	—
9	Hirschberg.	1	29	8	1	12	11	1	9	11	—	24	3	1	22	—	4	24	—	—	—	—	6	7
10	Hoyerswerda.	2	7	5	1	9	3	1	11	3	—	26	9	1	21	3	2	1	11	1	6	8	3	6
11	Jauer.	1	25	5	1	8	—	1	4	5	—	21	7	1	27	—	5	—	—	—	—	-	7	—
12	Landeshut.	1	25	—	1	10	2	1	8	6	—	26	—	2	12	—	4	24	—	—	—	—	4	8
13	Lauban.	2	6	3	1	13	10	1	8	9	-	23	11	2	24	3	4	27	6		—	—	8	—
14	Liegnitz.	1	18	4	1	7	7	1	3	3	—	22	2	1	9	2	5	2	3		—	—	5	20
15	Löwenberg.	1	23	—	1	7	9	1	5	—	—	21	—	1	23	—	3	15	—	—	—	—	3	20
16	Lüben.	1	17	7	1	4	9	1	2	3	—	23	3	1	4	9	4	26	—	—	—	—	6	10
17	Polkwitz.	1	23	5	1	5	5	1	3	8	—	22	4	1	3	7	3	26	—	3	24	—	3	12
18	Sagan.	1	27	2	1	7	11	1	6	6	—	25	3	1	8	11	5	10	—	—	—	—	5	26
19	Schönau.	1	19	1	1	13	—	1	9	3	—	24	3	1	19	7	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Sprottau.	1	27	11	1	5	10	1	6	4	—	24	9	1	7	5	4	16	—	—	—	—	4	2
	Fraktionspreise	1	26	2	1	7	11	1	5	8	—	24	6	1	17	1	4	2	7	3	1	6	4	26
	im vorigen Monat waren die Durchschnittspreise	2	2	6	1	12	—	1	10	10	—	25	9	1	21	11	4	9	4	2	26	8	5	2
	mithin gegen dieselben mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	10	—	—
	mithin gegen dieselben weniger.	—	6	4	—	4	1	—	5	2	—	1	3	—	4	10	—	6	9	—	—	—	—	5

sung

übrigen Haupt-Consumtibilien in den Haupt-Marktstädten des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks

April 1848.

Nummer	tualien. Grütze pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Kartoffeln pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Butter pr. Pf. sg.	pf.	Fleisch. Rindfleisch pr. Pf. sg.	pf.	Hammelfleisch pr. Pf. sg.	pf.	Schweinfleisch pr. Pf. sg.	pf.	Kalbfleisch pr. Pf. sgr.	pf.	Getränke. Bier pr. Prß. Qrt. sg.	pf.	Branntwein pr. Prß. Qrt. sg.	pf.	Holz. Hartholz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß. rtl.	sgr.	pf.	Weichholz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß. rtl.	sgr.	pf.	Rauchfutter. Heu pr. Cntr. rtl.	sgr.	pf.	Stroh pr. Schck. rtl.	sgr.	pf.
1	4	24	—	—	16	—	7	3	2	—	2	6	3	6	1	3	—	8	3	3	5	20	—	4	27	6	—	22	6	4	15	—
2	2	8	—	—	21	—	6	10	2	6	3	—	4	—	1	6	—	10	6	6	5	15	—	4	27	6	—	22	9	4	22	6
3	3	22	—	—	14	7	6	10	2	—	2	6	3	—	1	4	1	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	4	5	—
4	5	29	—	—	17	5	7	4	3	—	3	—	4	4	2	—	—	11	5	—	7	16	3	5	22	6	—	23	3	5	3	7
5	3	1	3	—	22	—	7	1	3	—	3	6	4	6	2	—	1	—	4	—	5	20	—	4	20	—	—	20	—	3	22	6
6	8	—	—	—	26	—	6	6	2	6	3	—	4	—	1	6	—	9	2	6	7	10	—	6	10	—	—	23	—	4	15	—
7	3	18	—	—	18	—	6	9	2	3	2	9	3	3	1	5	1	—	3	—	4	15	—	4	10	—	—	18	—	4	25	—
8	7	—	—	—	25	—	6		2	6	2	6	4	—	1	3	—	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	4	15	—
9	6	—	—	1	1	6	5	11	2	6	3	—	4	—	1	9	1	—	5	—	6	—	—	3	15	—	—	17	—	3	17	6
10	1	19	5	—	15	—	6	—	2	9	3	—	3	6	1	6	1	—	5	—	2	23	9	2	18	—	—	28	2	5	5	—
11	7	28	—	—	24	—	7	—	3	—	3	—	4	6	1	9	1	—	3	9	7	7	6	6	7	6	—	26	—	5	5	—
12	—	—	—	1	—	—	4	6	2	6	3	—	4	—	1	6	1	—	4	—	5	15	—	2	15	—	—	17	—	4	2	6
13	3	14	—	—	25	—	6	11	2	6	2	10	3	9	1	9	1	1	4	6	7	15	—	4	2	6	—	19	1	4	15	1
14	7	2	6	—	20	—	7	5	3	—	3	—	4	—	2	—	1	—	5	—	7	10	—	6	20	—	—	22	9	4	25	—
15	5	22	6	—	18	—	6	3	2	6	3	—	4	—	1	6	—	9	4	6	6	25	—	6	10	—	—	22	6	3	22	6
16	6	11	—	—	25	—	7	6	2	9	2	9	3	9	1	6	1	—	5	3	5	20	—	4	20	—	—	20	—	4	25	—
17	7	24	4	—	15	8	7	3	2	6	2	9	4	3	1	6	—	8	3	—	5	10	—	4	5	—	—	19	6	4	17	4
18	4	24	—	—	16	—	7	3	2	6	3	—	4	—	1	9	—	10	4	—	5	7	6	4	17	6	—	21	3	4	1	3
19	—	—	—	—	25	6	6	7	2	6	2	6	4	—	1	6	—	10	4	—	5	15	—	4	25	—	—	23	6	4	28	9
20	4	16	—	—	15	5	6	9	2	6	3		3	6	1	6	—	11	4	—	—	—	—	4	15	—	—	—	—	—	—	—
	5	6	4	—	21	1	6	8	2	7	2	11	3	11	1	7	—	11	4	2	5	28	6	4	22	8	—	21	8	4	15	2
	5	7	11	—	22	8	6	5	2	7	2	10	3	11	1	7	—	11	4	2	5	28	7	4	22	8	—	22	8	4	20	10
	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	1	7	—	1	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	5	8

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 67. Betr. Waffen- und Munitions-Bestellungen zu unbekannten Zwecken.

Nachstehende Bekanntmachung:

„Durch die ehrenhafte Gesinnung eines hiesigen Bürgers ist es zur Kenntniß der Polizeibehörde gelangt, daß in einer der hiesigen Maschinenbau-Anstalten 3 Centner Handgranaten bestellt worden sind. Da dieser Bestellung, bei der erwiesen unrichtigen Angabe ihres Zweckes, aller Wahrscheinlichkeit nach, eine dem Gemeinwohl nachtheilige Absicht zum Grunde liegt, so sind nicht nur die bereits angefertigten 55 Stück Handgranaten mit Beschlag belegt, sondern auch über den Zweck und den Namen des Bestellers weitere Nachforschungen angestellt worden, deren Resultat ergeben wird, ob und gegen wen ein gerichtliches Strafverfahren einzuleiten ist.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich alle Metallarbeiter, Gießer, Waffenschmiede und Pulverhändler der Provinz im Hinblick auf die Vorschrift des § 130 Tit. 20 Theil II. des Allgemeinen Land-Rechts dringend auf, von allen Waffen- oder Munitions-Bestellungen zu unbekannten Zwecken, der nächsten Obrigkeit Anzeige zu machen, und den Besteller, Falls er ihnen unbekannt, bis zum Erscheinen der Obrigkeit anzuhalten. Nicht minder erwarte ich, daß jeder, der von der heimlichen Aufsammlung von Waffenvorräthen Kenntniß erhält, der nächsten Obrigkeit ungesäumt davon Nachricht geben wird. — Das Ehr- und Pflichtgefühl der Bewohner der Provinz, und ihre schon vielfach bethätigte Liebe zum Vaterlande bürgt dafür, daß diese Aufforderung nicht unbeachtet bleiben wird."

Breslau, den 23. Mai 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Abwesenheit und Auftrag
v. Kottwitz.

bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und veranlassen zugleich die Herrn Landräthe und städtischen Polizei-Behörden für die weitere Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auch in den Kreis- und Lokalblättern Sorge zu tragen, insbesondere aber häufige Revisionen der Waffen- und Munitions-Werkstätten vornehmen zu lassen, und Ungehörigkeiten, die etwa sich dabei ergeben sollten, sofort zu unserer Kenntniß zu bringen.

Liegnitz, den 25. Mai 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 22.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— № 23. —

Liegnitz, den 3. Juni 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 23. Stück für das Jahr 1848 enthält: unter

Nro. 2970. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. April 1848, betreffend die Beglaubigung von Geburten und Sterbefällen.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Bekanntmachung,

die Bildung von Ausschüssen und Kommissionen für die Erörterung der Verhältnisse zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern betreffend.

Die bedrängte Lage der Gewerbetreibenden und der von ihnen beschäftigten Arbeiter, deren Erwerb durch das Zusammentreffen verschiedener Ursachen beeinträchtigt ist, nimmt die ernste Fürsorge der Regierung in Anspruch und macht es nothwendig, den hervortretenden Uebelständen mit vereinten Kräften entgegenzuwirken.

So dringend das Verlangen nach Abhülfe ist, und so zahlreiche Vorschläge dazu gemacht worden, so große Vorsicht gebietet das eigene, in Zeiten der Bedrängniß leicht verkannte Interesse der Betheiligten. Durch einseitiges Eingreifen in bestehende Zustände kann dem Mangel an lohnender Beschäftigung unmöglich abgeholfen werden. Die Verhältnisse zwischen den zahlreichen Arten der gewerblichen Production und den zu ihrer Unterstützung und Verwerthung unentbehrlichen Handelsgeschäften, zwischen Kapital und Arbeit, so wie zwischen den Arbeitgebern und Arbeitern, stehen unter sich in einem unzertrennlichen Zusammenhange. Keine der Bedingungen, auf welchen der Betrieb einzelner Gewerbe beruht, kann zu Gun-

sten eines Theils aufgehoben oder abgeändert werden, ohne nach anderen Seiten hin viele damit in Verbindung stehende Geschäfte zu stören, und manche scheinbar nahe liegende Maßregeln, welche von dem Standpunkte bestimmter örtlicher Verhältnisse oder einzelner Gewerbe aus heilsam erscheinen, sind dennoch unausführbar, weil sie die gleichberechtigten Interessen anderer Orte oder verwandter Gewerbs- und Handelszweige verletzen, oder weil sie mit dem Gemeinwohl aller übrigen Staatsbürger sich nicht vereinigen lassen. Wollte jede Klasse der Gewerbetreibenden das Mittel zur Verbesserung ihrer Lage nur darin suchen, daß der Lohn ihrer Arbeit auf Kosten Anderer erhöht und jede Mitbewerbung ausgeschlossen werde, so könnte die hieraus folgende gegenseitige Beschränkung der verschiedenen gewerblichen Thätigkeiten keinesweges die Lage Aller erleichtern, sondern sie würde unfehlbar die Gelegenheit zur Arbeit im Ganzen vermindern und mit der Hemmung des allgemeinen Verkehrs auch auf die gesammte Gewerbsamkeit nachtheilig zurückwirken.

Die bestehenden Mißverhältnisse sind in ihren Ursachen und Wirkungen so verschiedenartig, daß die Mittel zu ihrer Beseitigung sich überwiegend nach den örtlichen Verhältnissen und nach den Eigenthümlichkeiten der betreffenden Gewerbszweige richten müssen.

Ein großer Theil der zwischen den Arbeitgebern und Arbeitern entstandenen Mißhelligkeiten kann nur durch freiwillige Vereinbarung beider Theile über die künftige Feststellung ihres gegenseitigen Verhältnisses gehoben werden.

Anderen Uebelständen ist durch örtliche Einrichtungen zur Erhaltung des Nahrungsstandes, zur leichteren Erörterung und Entscheidung der vorkommenden Streitigkeiten über Lohnzahlungen, über den Austritt aus der Arbeit ɪc., zur Nachweisung von Beschäftigung und zu ähnlichen Zwecken zu begegnen.

Endlich kann sich das Bedürfniß allgemeiner gesetzlicher Anordnungen zur zeitgemäßen Umgestaltung gewerblicher Zustände herausstellen. Derartige Anordnungen bedürfen einer gründlichen Erwägung nicht blos für sich, sondern auch hinsichtlich ihrer entfernteren Einwirkung auf die Gesammtheit, und es kann damit ohne vorgängige Anhörung aller Betheiligten eben so wenig wie ohne Zustimmung der künftigen Volksvertretung vorgegangen werden.

Von der Ueberzeugung ausgehend, daß die selbstthätige Mitwirkung derjenigen, welche das gemeinsame Uebel empfinden, die besten und sichersten Mittel zu dessen Hebung darbieten wird, und daß vor allen Dingen eine genaue Kenntniß und Erörterung der vorhandenen Uebelstände erforderlich ist, um über die Möglichkeit ihrer Beseitigung ein begründetes Urtheil fällen zu können, hält sich das unterzeichnete Ministerium der Beistimmung des Gewerbe- und Arbeiterstandes versichert, wenn es zu jener Mitwirkung in nachstehender Weise auffordert:

1) Lokal-Ausschüsse.

In denjenigen Orten oder Distrikten, wo unter einzelnen oder mehreren Klassen der Gewerbetreibenden die Beseitigung schädlicher Gewohnheiten oder Miß-

bräuche als nothwendig erkannt oder das Bedürfniß veränderter Einrichtungen im Bereiche ihrer Beschäftigung gefühlt wird, mögen die durch gleiche Interessen verbundenen Arbeitgeber (Fabrikanten oder Meister) mit den von ihnen beschäftigten Arbeitern (Fabrik-Arbeitern, Gesellen und Gewerbegehülfen) zur Wahl von Ausschüssen aus ihrer Mitte (in der Zahl von sechs bis zehn Mitgliedern) zusammentreten, welche besser als größere Versammlungen im Stande sind, die vorhandenen Mängel zu untersuchen, die etwaigen Streitfragen festzustellen und die zur Abhülfe geeigneten Maßregeln vorzuschlagen.

Es bleibt dem Ermessen der Gewerbetreibenden und Arbeiter überlassen, welche verschiedene Ausschüsse sie bilden wollen, und wo sich die Arbeitgeber und Arbeiter zur Wahl gemeinsamer Ausschüsse nicht vereinigen, ist ihnen die Wahl gesonderter Vertreter unbenommen. In dem obengedachten Falle müssen die Ausschüsse der Arbeitgeber mit denen der Arbeiter in Verhandlung treten, um die nöthige Vereinbarung über die gegenseitigen Anforderungen herbeizuführen.

Die Kommunal-Behörden haben sich überall der Leitung der Verhandlungen zu unterziehen und, wenn es sich um Ausgleichung vorübergehender Mißhelligkeiten handelt, ihre Vermittelung zur sofortigen Beseitigung der Störungen eintreten zu lassen. Sie sind berufen, die Angehörigen ihrer Gemeinden über die gesetzlichen Vorschriften, welche bei der Behandlung der verschiedenen Anträge berücksichtigt werden müssen, zu belehren und mit Zuziehung der Antragsteller zu erörtern, wiefern durch administrative Anordnungen oder durch Errichtung von Ortsstatuten auf Grund der §§ 168, 169 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 eine den Bedürfnissen entsprechende Ordnung der gewerblichen Verhältnisse erreicht werden kann. Die hierauf gerichteten Anträge, ingleichen diejenigen Vorschläge, welche eine Aenderung der bestehenden Gesetzgebung in Aussicht nehmen, sind der unter 2 bezeichneten Bezirks-Kommission des betreffenden Regierungsbezirks zur weiteren Veranlassung einzureichen.

2. Bezirks-Kommissionen.

In jedem Regierungsbezirke soll unter der Leitung eines oder mehrerer Mitglieder der Regierung eine Bezirks-Kommission aus Arbeitgebern und Arbeitern des Bezirks gebildet werden, welche dazu bestimmt ist, die von den Lokal-Ausschüssen und Ortsbehörden eingehenden Anträge zu prüfen, deren Erörterung zu vervollständigen und die in ihrem Bezirk gesammelten Unterlagen für allgemeine Anordnungen zur weiteren Entscheidung vorzubereiten. Die Bezirks-Kommissionen bilden sich aus Abgeordneten der zu 1 erwähnten Ausschüsse. Ueber die Zahl ihrer Mitglieder und über deren Auswahl bleiben die näheren Bestimmungen vorbehalten, damit die in den einzelnen Regierungsbezirken sehr verschiedenen Verhältnisse der Fabrication und der Gewerbe bei der Zusammensetzung der Kommissionen berücksichtigt werden können.

Für die Stadt Berlin tritt eine besondere Bezirks-Kommission unter dem Vorsitze von Abgeordneten des Magistrates in Wirksamkeit.

3. Central-Kommissionen.

Unter dem Vorsitze des Chefs des Ministeriums wird eine Central-Kommission gebildet, welche sich hauptsächlich mit der Prüfung der durch die Lokal-Ausschüsse, durch die Ortsbehörden und durch die Bezirks-Kommissionen noch nicht erledigten Fragen zu beschäftigen hat. Insbesondere wird dieselbe allgemeine legislative Anordnungen zur Beförderung der Gewerbsamkeit und zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen in Erwägung nehmen, zu welchem Zwecke ihr alle dahin gehörigen Anträge und Vorschläge zugehen. Außerdem bleibt der Central-Kommission vorbehalten, die Berathungen der Bezirks-Kommissionen und durch letztere die Verhandlungen der Lokal-Ausschüsse zu leiten.

Es wird beabsichtigt, in die Central-Kommission, welche aus mehreren Abtheilungen bestehen wird, sachkundige Vertreter verschiedener Industrie-Zweige des Landes, und zwar sowohl aus der Klasse der Fabrikanten und Meister, wie aus der Klasse der Fabrik-Arbeiter, Gesellen und Gewerbe-Gehülfen, zu berufen. Die Zahl dieser Vertreter und die Art ihrer Wahl kann erst nach erlangter Uebersicht über die Zahl der in den Provinzen gebildeten Ausschüsse und über die Ausdehnung der von diesen vertretenen Gewerbe festgesetzt werden.

In Berlin hat die Bildung von Ausschüssen nach den oben zu 1 angedeuteten Grundsätzen unter der vermittelnden Einwirkung des Magistrats zur gütlichen Beilegung mehrfacher Streitigkeiten geführt, welche zwischen Arbeitgebern und Gesellen oder Fabrikarbeitern entstanden waren. Daneben sind theils durch die hierüber gepflogenen Verhandlungen, theils durch zahlreiche bei den Central-Behörden eingegangene Gesuche und Anträge die wichtigsten der zu einer näheren und umfassenden Erörterung geeigneten Gegenstände zur Sprache gebracht, über welche auch die Vernehmung der an anderen Orten zu wählenden Ausschüsse und der Bezirks-Kommissionen von Nutzen sein wird. Aus diesen bereits vorliegenden Materialien sollen mit Zuziehung sachkundiger Männer aus dem Gewerbestande unverzüglich bestimmte Fragen ausgesondert und diese den erwähnten Ausschüssen und Kommissionen zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegt werden, um der sonst zu besorgenden Zersplitterung der Berathungen vorzubeugen. Die freie Erörterung jeder anderen für erheblich erachteten Frage wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Indem das Ministerium den Wunsch ausspricht, daß ihm die Unterstützung aller wohldenkenden und besonnenen Gewerbetreibenden zu Theil werde, hofft dasselbe, das zur Hebung des Verkehrs nothwendige Vertrauen auf eine bessere Gestaltung der Arbeits-Verhältnisse zu beleben und den von allen Seiten erhobenen Anforderungen, so weit es überhaupt möglich ist, Geltung zu verschaffen, so weit aber dies nicht geschehen kann, wenigstens die Ueberzeugung zu begründen, daß

die Berücksichtigung der unerfüllt bleibenden Wünsche entweder mit den eigenen Interessen der Antragsteller oder mit dem Gemeinwohl nicht vereinbar sein würde.

Berlin, den 8. Mai 1848.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von Patow.

Vorstehendes Publikandum machen wir im Auftrage des Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hiermit bekannt.

Liegnitz, den 31. Mai 1848.

No. 68. Bekanntmachung in Betreff der Bildung von Ausschüssen und Commissionen zur Erörterung der gewerblichen und Arbeits-Verhältnisse. I. G. 3866.

Einer mir so eben von dem Königlichen Preußischen General-Consul Wagner zugegangenen Benachrichtigung zufolge, hat sich die Warschauer Regierung veranlaßt gesehen, die Kaiserlich-Russische Gesandtschaft in Berlin zu ermächtigen, die Pässe zuverlässiger und unverdächtiger Geschäftsleute, die auf keine Weise durch die letzten politischen Ereignisse im Großherzogthum Posen compromittirt sind, und welche sich zu dem im Monat Juni in Warschau stattfindenden Wollmarkte dorthin zu begeben beabsichtigen, zu visiren.

No. 69. Bekanntmachung, betreffend den im Monat Juni zu Warschau stattfindenden Wollmarkt. I. P. 8483.

Diese Reisenden werden sich jedoch auf gradem Wege nach Warschau begeben müssen, sie dürfen nur bis zur Beendigung des Wollmarkts in Warschau bleiben, und sollen sodann ebenfalls wieder auf gradem Wege, nach der Heimath zurückkehren.

Diese Bedingungen werden im Paßvisa selbst enthalten sein.

Ferner sind die Grenzzollbehörden angewiesen worden, unter obigen Bedingungen und auf ihre eigene Verantwortlichkeit hin, solchen Geschäftsleuten, welche in der Nähe der Grenze ansässig und ihnen persönlich bekannt sind, auf Grund ihrer von den Königlichen Behörden ausgefertigten Pässe auch ohne das Visa der Kaiserlich Russischen Gesandschaft in Berlin, den Eintritt in das Königreich Polen zu gestatten.

Breslau, den 25. Mai 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

In Abwesenheit und Auftrag.

v. Kottwitz.

Mit Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung weisen wir die Königlichen Landräthe und Magisträte hierdurch an, das hierbei betheiligte handeltreibende Publikum schleunigst von dem Inhalt in Kenntniß zu setzen.

Liegnitz, den 29. Mai 1848.

Für den Maurergesellen Johann Christop Winkler aus Ludwigsdorf Kreis Görlitz, ist nach gut bestandener Prüfung dato das Qualifications-Attest als Maurermeister ausgefertigt worden.

Liegnitz, den 24. Mai 1848.

Nro. 70. Anerkennung des rc. Winkler aus Ludwigsdorf als Maurermstr. I. G. 3893.

Nro. 71. Feldmesser Feller in Glogau. I. G. 3780.

Der schon am 18. August 1843 in Königshütte als Maschinensteiger vereidete Adolph Feller in Glogau, hat nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung das Qualifications-Attest als Königlicher Feldmesser d. d. Berlin den 21. Februar c. erhalten.

Liegnitz, den 23. Mai 1848.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Nachbenannte Candidaten der evangelischen Theologie, als:

Carl August Fedor Köhler aus Breslau, alt 25 Jahr;
Carl Heinrich Adolph Krügell aus Neisse, alt 25 Jahr;
Georg Heinrich Albert Rosemann aus Liegnitz, alt 28 Jahr;
Friedrich Carl Spring aus Breslau, alt 24 Jahr;
Johann August Warko aus Weisswasser bei Muskau, alt 26¾ Jahr;

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Ebenso haben die Candidaten des Predigtamtes:

Carl Gustav Joachimsthal aus Marklissa, alt 29¾ Jahr;
Heinrich Ewald Kaiser aus Schmiedeberg, alt 25½ Jahr;
Johann Gottlieb Benjamin Klopsch aus Steinau, alt 30 Jahr;
Ernst Heinrich Richard Kober aus Reichenbach in der Lausitz, 26 Jahr alt;
Carl Heinrich Gustav Starke aus Reyn bei Liegnitz, 29 Jahr alt;

durch die bestandene Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erlangt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 6. Mai 1848.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.
In Vertretung:
Michaelis.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bekanntmachung.

In Folge einer im Zuchthause zu Görlitz statt gehabten Feuersbrunst, können für jetzt Einlieferungen von Strafgefangenen dorthin, gar nicht stattfinden.

Sämmtliche Gerichte haben daher alle, auch die bereits eingeleiteten Ablieferungen sofort zu sistiren. Einstweilen sind die Zuchthausstrafen in den Gefängnissen zu vollstrecken, und läuft die Strafzeit vom Tage, wo der Sträfling sonst im Zuchthause hätte eintreffen können.

Jedes Gericht hat sofort eine Liste über diejenigen Fälle anzulegen, wo erkannte Zuchthausstrafen nach den zeitherigen Bestimmungen im Zuchthause zu vollstrecken wären, in derselben auch zu bemerken, ob die Strafe, und seit welcher Zeit

im Gefängniß bereits angetreten ist, um auf Grund dieser Listen nach Maaßgabe der ferner zu erwartenden Bestimmungen, demnächst die weitere Strafvollstreckung im Zuchthause übersehen, und veranlassen zu können. Den Gerichten werden, zur Aufnahme in diese Liste, die Annahme-Ordres vom Obergericht, in deren Ausfertigung daher keine Aenderung eintritt, zugesendet werden. Es ist darauf besonders Bedacht zu nehmen, besonders in den schweren Straffällen, die Haft nicht zu unterbrechen. Wo dieses in Rücksicht der Beschaffenheit der Gefängnisse und der Zahl der Gefangenen, in einzelnen Fällen sich unausführbar zeigen sollte, ist sofort zu berichten.

Glogau, den 29. Mai 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Pfandbriefe.

In der in Gemäßheit des § 58 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetz-Sammlung Nro. 1619) stattgehabten achten Verloosung schlesischer Pfandbriefe Litt. B. sind folgende vier Prozent Zinsen tragende Apoints über einen Gesammtbetrag von 29,250 Rthlr. vorschriftsmäßig gezogen worden und zwar:

à 1000 Rthlr.

Nro. 89 auf Ratibor.
= 189 = Carolath.
= 260 = Schwieben.
= 791 = Siemianowitz, Radzionkau, Lassowitz u. Sowitz.
= 795 desgl.
= 874 = desgl.
= 40175 = Dambrau und Sokollnick.

à 500 Rthlr.

Nro. 1041 auf Kottwitz.
= 1179 = Ratibor.
= 1261 = Saabor.
= 1475 = Carolath.
= 1591 = Albendorf.
= 1951 = Koschentinund Tworog.
= 2039 = Lossen.
= 2130 = Niewodnigk.
= 2155 = Czeppelwitz.
= 2614 = Siemianowitz, Radzionkau, Lassowitz und Sowitz.

à 500 Rthlr.

Nro. 43232 = Groß-Lagiewnick.
= 43300 = Lederhose.
= 43334 = Dambrau und Sokollnick.
= 43349 = desgl.

à 200 Rthlr.

Nro. 3016 auf Nieder-Schwirklan.
= 3099 = Deutsch Krawarn und Kauthen.
= 3190 = Bojadel und Kern.
= 3227 = Ratibor.
= 3290 = desgl.
= 3373 auf Waldvorwerk.
= 3376 = Ober-Alt Wohlau.
= 3391 = Saabor.
= 3425 = desgl.
= 3653 = Roschowitz und Jaborowitz.
= 3725 = Groß Petrowitz.
= 3923 = Paschkerwitz.
= 4103 = Albendorf.
= 4418 = Kuttlau.

à 200 Rthlr.

	Nro.		
=	4495	auf	Malmitz.
=	4663	=	Koschentin und Tworog.
=	4934	=	Lossen.
=	15051	=	Siemianowitz, Radzionkau, Lassowitz und Sowitz.
=	15136	=	desgl.
=	15142	=	desgl.
=	15161	=	desgl.
=	15260	=	desgl.
=	15282	=	desgl.
=	49234	=	Ulbersdorf.
=	49248	=	desgl.
=	49293	=	Koselwitz.
=	49315	=	desgl.
=	49323	=	Massel.
=	49498	=	Giesdorf.
=	49546	=	Dambrau und Sokollnick.
=	49550	=	desgl.
=	49651	=	Klein Ellguth.
=	49652	=	desgl.
=	49659	=	desgl.
=	49822	=	Raudnitz u. Raschdorf.

à 100 Rthlr.

	Nro.		
Nro.	5590	auf	Dombrowka.
=	5629	=	Haltauf.
=	5746	=	Nieder Marklowitz.
=	6052	=	Ratibor.
=	6100	=	desgl.
=	6374	=	Saabor.
=	6391	=	desgl.
=	6540	=	Roschowitz und Saborowitz.
=	6664	=	Groß Petrowitz.
=	6985	=	Glinitz, Zborowsky, Bogdalla.
=	7003	=	desgl.
=	7024	=	Albendorf.
Nro.	7089	auf	Albendorf.
=	7159	=	desgl.
=	7297	=	desgl.
=	7302	=	desgl.
=	7342	=	Deutsch Kessel.
=	7492	=	Ober und Nieder Kunern.
=	7497	=	desgl.
=	7848	=	Malmitz.
=	7909	=	desgl.
=	7931	=	desgl.
=	8025	=	Groß Deutschen.
=	8043	=	Gorkau.
=	8108	=	Koschentin u. Tworog.
=	8225	=	Radoschau.
=	8256	=	Baerschdorf.
=	8338	=	Matzdorf.
=	8375	=	desgl.
=	8408	=	desgl.
=	8416	=	desgl.
=	8476	=	Baumgarten.
=	8491	=	desgl.
=	8577	=	Pniow.
=	8704	=	Lossen.
=	8750	=	desgl.
=	8771	=	Lossen
=	8773	=	desgl.
=	8777	=	desgl.
=	8817	=	Niewodnigk.
=	8869	=	desgl.
=	8874	=	Czeppelwi[illegible].
=	8921	=	Comprachtzitz.
=	10407	=	Siemianowitz, Radzionkau, Lassowitz und Sowitz.
=	10445	=	desgl.
=	10467	=	desgl.
=	10469	=	desgl.
=	10478	=	desgl.

à 100 Rthlr.

Nro. 17075 auf Simianowitz, Radzionkau, Lassowitz und Sowitz.
= 17094 = desgl.
= 17217 = desgl.
= 17226 = desgl.
= 17245 = desgl.
= 17277 = desgl.
= 17501 = desgl.
= 17506 = desgl.
= 17553 = desgl.
= 17592 = desgl.
= 17653 = desgl.
= 17656 = desgl.
= 61022 = Krzischkowitz.
= 61275 = Rausse.
= 61471 = Buchwald.
= 61472 = desgl.
= 61500 = Brune.
= 61595 = Gaschowitz.
= 61678 = Giesdorf.
= 61811 = Dambrau und Sokollnick.
= 61954 = Polnisch Leipe.
= 62136 = Raudnitz u. Raschdorf.

à 50 Rthlr.

Nro. 10504 auf Branitz.
Nro. 10645 auf Ober u. Nieder Lubie.
= 10783 = Rettkau.
= 10872 = Deutsch Krawarn und Kauthen.
= 11203 = Bojadel und Kern.
= 11336 = Ratibor.
= 11337 = desgl.
= 11396 = Waldvorwerk.
= 11465 = Deutsch Kessel.
= 11794 = Comprachtzitz.
= 11805 = desgl.
= 79040 = Schönfeld.

à 25 Rthlr.

Nro. 20808 auf Dombrowka.
= 20826 = desgl.
= 20884 = Kottwitz.
= 20998 = Haltauf.
= 21062 = Rettkau.
= 21096 = desgl.
= 21186 = Ober Mittel und Nieder Flaemischdorf.
= 21206 = Deutsch Krawarn und Kauthen.
Nro. 21243 auf Deutsch Krawarn und Kauthen.
= 21265 = desgl.
= 21315 = desgl.
= 21378 = Tschistey u. Kl. Beltsch.
= 21562 = Ober Mittel und Nieder Brune.
= 21809 = Skalung.
= 21911 = Bojadel und Kern.
= 21977 = desgl.
= 21982 = desgl.
= 22283 = Waldvorwerk.
= 22403 = Albendorf.
= 22594 = Malnitz.
= 22640 = Dober und Pause.
= 22669 = Koschentin u. Tworog.
= 22793 = Lossen.
= 23626 = Siemianowitz, Radzionkau, Lassowitz und Sowitz.
= 82058 = Schönfeld.
= 82160 = Jacobsdorf.

Diese Pfandbriefe werden daher hierdurch ihren Inhabern mit dem Bemer=

ken gekündigt, daß die Rückzahlung des Nennwerthes derselben gegen Auslieferung der Pfandbriefe

vom 1. Juli 1848 ab

entweder in Breslau bei dem Handlungshause Ruffer und Comp. oder in Berlin bei der Königlichen Haupt-Seehandlungs-Kasse erfolgen wird und daß mit diesem Tage nach § 59 der allegirten Verordnung die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe B. aufhört.

Die Inhaber derselben haben daher bei der Präsentation Behufs der Empfangnahme des Kapitals, die Coupons Ser. III. No. 6 bis 10 über die Zinsen vom 1. Juli 1848 bis Ende Dezember 1850 mit abzuliefern, widrigenfalls deren Beträge bei der Auszahlung des Kapitals davon in Abzug gebracht werden müssen.

Berlin, den 30. Dezember 1847.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Die Bestimmung der Größe der Gefäße, welche die Netze, die Brahe und den Bromberger Canal befahren.

In Bezug auf die diesfällige Bekanntmachung vom 7. Februar 1834, Bromberger Amtsblatt pro 1834 Seite 143, bringen wir hiermit zur Kenntniß des Publikums, daß in den Monaten März, April, Oktober und November, bis auf weitere Bestimmung, eine Einsenkungstiefe der den hiesigen Kanal beschiffenden Gefäße von drei Fuß statt finden darf.

Bromberg, den 15. Mai 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der Bäckermeister Gotthelf Schindler zu Beuthen a. O., als Rathmann daselbst;

der Kaufmann und Färber Carl Flegel zu Schlawa, als Rathmann daselbst; und

der bisherige Privatlehrer Eduard Rudolph Pfuhl aus Giesmannsdorf, als Hülfslehrer an der evangelischen Freischule zu Jauer.

I. C. 3364.

Der Pastor Monse zu Alt-Reichenau, Kreis Landeshut, ist am 4. d. Mts. wenige Tage vor dem funfzigsten Jahrestage seines Amtsantrittes, mit Tode abgegangen, die dadurch erledigte evangelische Pfarrstelle ist Königlichen Patronats.

Liegnitz, den 22. Mai 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nach dem Rücktritte des bisherigen Pastor primarius Freiherrn von Bruiningk in Landeshut in den Ruhestand ist in das erledigte Primariat von der betreffenden Patronatsbehörde der zeitherige Archidiaconus und Senior Richter ebendaselbst, in dessen früheres Amt aber der Diakonus Feuerstein an derselben Kirche berufen, und als dritter Geistlicher der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Julius Theodor Seerich aus Ohlau erwählt worden. I. C. 3387.

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien ist die Vokation des zum Adjunktus ministerii und Prediger an der Hofkirche zu Breslau berufenen General-Substituten Carl Friedrich Tusche konfirmirt worden. I. C. 3514.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verzeichniß

der vereideten und bestätigten Schiedsmänner in dem Liegnitzer Regierungs-Bezirk.

Amtsbezirk.	Name.	Character.	Wohnort
	Kreis Jauer.		
Hennersdorf	Arnold	Erbscholtiseibesitzer	Hennersdorf
	Kreis Schönau.		
Waltersdorf	Schüller	Revierförster	Waltersdorf.
Jannowitz	Feldner	Polizeiverwalter	Jannowitz.

Das dem Instrumentenmacher Barthold Jacobs zu Trier unter dem 27. Juli 1847 ertheilte Patent

auf eine vereinfachte Construction der Orgel-Pedale in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist erloschen. Patent-Zurücknahme.

Dem Universitäts-Mechanikus Nobert zu Greifswald ist unterm 24. Mai 1848 ein Patent Patentirung.

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich anerkannten Apparat zur Beleuchtung des Objektes bei Mikroskopen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Landes-Verweisung. L. P. 7183.

Die nachstehend näher bezeichnete Inlieger-Tochter Maria Theresia Miette aus Lusdorf in Böhmen, ist, nachdem sie die von dem Königl. Land- und Stadt-Gerichte zu Liebenthal wegen Bettelns und Vagabondirens ihr zuerkannte sechswöchige Gefängnißstrafe verbüßt hat, unter dem Verbot der Rückkehr, über die Landesgrenze nach Böhmen gewiesen worden.

S i g n a l e m e n t.

1. Religion, katholisch; 2. Alter, 26¾ Jahr; 3. Größe, unterm Maaß; 4. Haare, braun; 5. Stirn, flachgescheitelt Haar; 6. Augenbraunen, blond; 7. Augen, blaugrau; 8. Nase, kurz, klein; 9. Mund, gewöhnlich; 10. Zähne, defekt; 11. Kinn, rund; 12. Gesicht, oval breit; 13. Gesichtsfarbe, gesund; 14. Statur, klein, untersetzt; 15. Dialekt, deutsch.

Liegnitz, den 4. Mai 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 23.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— № 24. —

Liegnitz, den 10. Juni 1848.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bahn-Polizei-Reglement
für die im Preußischen belegene Bahnstrecke der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn von Görlitz bis zur Königlich Sächsischen Landes-Grenze.

Für die im Preußischen belegene Strecke der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn tritt das im Königreich Sachsen auf dieser Bahn geltende, hierunter abgedruckte „Provisorische Regulativ, die Bahn-Polizei betreffend," gleichmäßig in Kraft. Für das Publikum und hinsichtlich der Verhältnisse zu den Behörden sind die dem Königlich Sächsischen Regulativ angehängten Vorschriften zu beachten.

Provisorisches Regulativ, die Bahnpolizei betreffend.

§ 1.

Die Eisenbahn-Verwaltung ist verpflichtet, die Bahn nebst Zubehörungen fortwährend in solchem Stande zu erhalten, daß die Beförderung auf selbiger mit Sicherheit und auf die der Bestimmung des Unternehmens entsprechende Weise erfolgen könne.

§ 2.

Dieselbe hat da, wo es von der Aufsichtsbehörde (§ 20) zur Sicherstellung des Betriebes, sowie des zu beiden Seiten der Eisenbahn stattfindenden Verkehrs für nöthig erachtet wird, die Bahn einzufriedigen, so wie die sonstigen, in sicherheitspolizeilicher Hinsicht für diensam erachteten Vorsichtsmaaßregeln auf ihre Kosten in Ausführung zu bringen. Insbesondere gilt dies von den Uebergängen

über die Bahn, welche überall, wo das Bedürfniß dergleichen anzulegen erheischt, mit Verschlußvorrichtungen zu versehen und längs der damit in Verbindung stehenden Apareillen durch Barrieren zu verwahren sind.

Sollten an einigen Uebergängen wegen des zu besorgenden Scheuwerdens der Pferde noch besondere Sicherungsmaaßregeln der zu den Uebergängen führenden Wege nöthig werden, so sind auch diese von den Unternehmern nach der Bestimmung der Aufsichtsbehörde zu bewirken.

§ 3.

Die an der Bahn und deren Zubehörungen anzulegenden Barrieren, Signalstangen, Warnungstafeln u. s. w. sind, insoweit nicht bei schon bestehenden Eisenbahntracten ein anderes nachgelassen worden sein sollte, insgesammt mit den Landesfarben zu bezeichnen.

Die Abtheilung der Bahn nach Meilen und der letzteren nach Sectionen ist nach erfolgter gesetzlicher Regulirung der Längenmaaße in Uebereinstimmung mit letzteren zu bewerkstelligen und durch Nummern auf Pfählen oder Steinen, welche längs der Bahn aufzustellen sind, gehörig zu bezeichnen.

§ 4.

Die sämmtlichen, zur Beförderung von Personen und Sachen auf der Bahn dienendenden Transportmittel müssen sicher und tüchtig hergestellt sein und fortwährend in gutem, die Sicherheit nicht gefährdenden Zustande erhalten werden.

An einer verhältnißmäßigen Anzahl von Wagen ist eine dem Zweck entsprechende, hinlänglich kräftige Bremsen-Vorrichtung anzubringen und es muß bei jedem Wagenzuge mindestens je der dritte, sowie unbedingt allemal der den Zug schließende Wagen mit einer Bremse versehen und diese mit einem Schaffner besetzt sein, ungerechnet der Bremse an dem Vorrathswagen (Tender) der Locomotive.

Der Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten, neue Locomotiven, bevor sie in Gebrauch genommen werden, einer polizeilichen Prüfung unterwerfen zu lassen, diese auch nach Befinden von Zeit zu Zeit zu wiederholen.

§ 5.

Die Fahrten auf der Eisenbahn sind mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs und des Postenlaufs regelmäßig festzusetzen und pünktlich inne zu halten. Der festgestellte Fahrplan sowohl, als der Bahn-Tarif ist durch Abdruck in öffentlichen Blättern, sowie mittelst Anschlages auf den Stationsplätzen öffentlich bekannt zu machen, auch jede in dem einen oder andern vorzunehmenden Aenderung, unter gleichzeitiger Anzeige an die Aufsichtsbehörde, längstens 8 Tage, bevor sie in Wirksamkeit tritt, auf dem nämlichen Wege zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Die Veranstaltung von Nachtfahrten ist nur unter Beobachtung der in

dem unter I. beiliegenden Regulative enthaltenen Beschränkungen und Vorsichtsmaaßregeln gestattet. I.

§ 6.

Der Dampfwagen darf in der Regel den Wagenzug mit Personen nicht vor sich herschieben, sondern muß demselben vorangehen. Eine Ausnahme ist nur dann gestattet, wenn die Nothwendigkeit des Nachsendens eines Reserve-Dampfwagens eintritt. Der letztere darf sich aber dem Zuge in keinem Falle während der Fahrt, sondern stets erst dann anschließen, wenn derselbe angehalten hat.

§ 7.

Die Wagenzüge, mittelst welcher Personen befördert werden, sind ohne Ausnahme dergestalt zu ordnen, daß die Personenwagen nicht unmittelbar auf die Locomotive und den Tender folgen, sondern ihnen jedesmal mindestens zwei Packwagen oder andere, mit Personen nicht besetzte Fahrzeuge vorangehen.

§ 8.

Die Abfertigung mehrerer Wagenzüge in einer und derselben Richtung hintereinander darf nur in Zwischenräumen von mindestens zehn Minuten und bei ganz hellem Wetter stattfinden, so daß von dem hintern Zuge aus der vordere aus einer Entfernung von wenigstens 200 Ruthen noch wahrgenommen werden kann. Der nachfolgende Wagenzug, der dem Bahnaufsichtspersonale von dem vorangehenden aus vorschriftsmäßig zu signalisiren ist, darf dem letztern, bevor dieser am Bestimmungsorte angekommen ist, niemals näher kommen, als 200 Ruthen. Wo der vorangehende Wagenzug wegen des Terrains oder einer Biegung aus der Ferne nicht wahrnehmbar ist, muß der nachfolgende langsamer fahren, so daß er nöthigen Falls ohne Schwierigkeit sogleich anhalten kann.

Mehr als drei Züge dürfen in keinem Falle hinter einander abgefertigt werden, ohne daß zuvor die einzelnen Bahnstrecken von den Bahnwärtern begangen und besichtigt worden sind.

§ 9.

Die Wagenzüge müssen von einer ausreichenden Anzahl von Schaffnern begleitet werden namentlich ist jeder Wagen, an welchem eine Bremse angebracht ist, mit einem Schaffner zu besetzen. (§ 4.)

§ 10.

Zur Heizung der Lokomotiven ist nur solches Feuerungsmaterial zu verwenden, bei welchem das geringste Funkenstreuen durch die Esse und aus dem Feuerkasten stattfindet.

So lange dieses Funkenstreuen nicht durch erprobte Vorkehrungen verhindert werden kann, sind die Steinkohlen als Feuerungsmaterial für die Locomotiven zu verkoaken.

Holz darf als hauptsächliches Feuerungsmaterial nur ausnahmsweise und im Nothfalle verwendet werden.

§ 11.

Solche mit der ursprünglichen Bahnanlage vereinbare Verbesserungen an den Lokomotiven und sonst, durch welche die Sicherheit des Betriebs, sowie die Abwendung von Feuersgefahr für die an der Bahn gelegenen Ortschaften und Gebäude wesentlich befördere wird, sofern dergleichen im Laufe der Zeit erfunden werden und durch die Erfahrung sich erprobt haben sollten, hat jede Eisenbahn-Unternehmung sich baldthunlichst zu eigen zu machen und kann dazu nach Befinden von der Staatsbehörde angehalten werden.

§ 12.

Für jede Eisenbahn ist ein möglichst einfaches, sicheres und für alle Fälle ausreichendes Signalsystem einzuführen, solches auch auf etwaige Nachtfahrten zu erstrecken. Eine besondere Sorgfalt ist dabei auf die Signale zwischen Zugführer, Schaffnern und Zugführern, während die Züge im Gange sind, zu richten.

Die Aufsichtsbehörde ist von den angenommenen Signalen und jeder Veränderung in selbigen in genauer Kenntniß zu erhalten.

§ 13.

Jeder Eisenbahn-Verwaltung liegt ob, theils für die central technische Oberaufsicht über die Bahn, theils für die Beaufsichtigung der einzelnen Bahn-Abtheilungen, theils endlich für den Betrieb ein hinlänglich zahlreiches, mit Sorgfalt ausgewähltes, und so weit nöthig, technisch befähigtes Beamten-Personal anzustellen und hierüber der Aufsichtsbehörde durch vollständige, alljährlich zu Ostern (1. April) einzureichende Personalbestandslisten nach dem Schema sub II. den erforderlichen Nachweis zu gewähren. Dem Trunke ergebene, oder sonst als unzuverläßig bekannte Individuen dürfen nicht angestellt oder beibehalten und müssen, auf die desfallsige Aufforderung der Aufsichtsbehörde an das Directorium, sofort aus dem Dienste entlassen werden.

II.

Eine Verminderung der Anzahl dieser technischen und polizeilichen Beamten darf ohne vorgängige Zustimmung der Aufsichtsbehörde nicht stattfinden.

§ 14.

Die eine polizeiliche Aufsicht führenden Bahnbeamten, als: Bahnhof-Oberaufseher, Oberbahnwärter und Bahnwärter dürfen durch kein übertragenes Nebengeschäft von ihrem eigentlichen Berufe abgehalten werden.

§ 15.

Was insbesondere die Zahl und Postirung der zu bestellenden Bahnwärter anlangt, so gilt als Regel, daß so viel Bahnwärter gehalten werden müssen, daß an jedem wichtigen Uebergange über die Bahn Einer stationirt ist, daß ferner jeder Bahnwärter von dem ihm angewiesenen Standpunkte aus den ihm auf

jeder von beiden Seiten zunächst stationirten Bahnwärter deutlich sehen kann, und daß endlich niemals einer weiter als 250 Ruthen von dem andern entfernt ist.

Die Bahnwärter dürfen in der Regel täglich nicht länger als 12 Stunden ununterbrochen im Dienste bleiben.

Bei geordneten Nachtfahrten ist die Eisenbahn-Administration verbunden, ein doppeltes Aufsichtspersonal mit regelmäßigen Ablösungen aufzustellen.

§ 16.

Die selbstständige Führung einer Locomotive darf niemanden anvertraut werden, der nicht während einer Lehrzeit, deren Dauer nicht unter zwei Jahren zu bestimmen ist, praktische Anleitung dazu erhalten und bei der mit ihm, unter Concurrenz der Aufsichtsbehörde, anzustellenden reglementsmäßigen Prüfung von seiner Befähigung genügende Proben abgelegt und darüber ein amtlich beglaubigtes Prüfungszeugniß erhalten hat.

Diese Prüfung hat auch der Anstellung solcher Locomotivführer voranzugehen, welche schon bei einer ausländischen Eisenbahn in dieser Eigenschaft functionirt haben, wogegen von dem Erfordernisse einer weiteren, bei einer hierländischen Bahn zu bestehenden Lehrzeit rücksichtlich ihrer dann abgesehen werden mag, wenn sie durch die beizubringenden Zeugnisse der betreffenden ausländischen Eisenbahn-Verwaltung sich darüber ausweisen, daß sie mindestens zwei Jahre hindurch als Locomotivführer zur Zufriedenheit Dienste geleistet haben.

§ 17.

Folgende Klassen des Bahnpersonals: die Bahnwärter, die Ober-Bahnwärter, die Bahnhof-Oberaufseher, die Locomotivführer, die Zugführer und Schaffner sind bei dem, ihrem Stationsorte zunächst gelegenen Königlichen Justiz-Amte auf ihre Dienst-Instruktion in Pflicht zu nehmen und zu dem Ende der genannten Behörde von der Verwaltung vor ihrer Anstellung schriftlich zu präsentiren.

§ 18.

Für jede Eisenbahn ist von der Verwaltung ein Dienst- und ein Betriebs-Reglement zu erlassen, welches über die innere Organisation der Bahnverwaltung die verschiedenen Verzweigungen des Dienstes, die für jede derselben anzustellenden Beamten, ihre gegenseitige Unterordnung und die jeder Klasse von Offizianten obliegenden Dienstleistungen, unter steter Berücksichtigung der allgemeinen bahnpolizeilichen Vorschriften die näheren Bestimmungen enthält.

Das Reglement ist, bevor es definitiv in Wirksamkeit gesetzt wird, der Aufsichtsbehörde, welche darüber an das Ministerium des Innern Bericht zu erstatten hat, zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Auch müssen alle späteren Abänderungen desselben oder der dazu gehörigen Instructionen, mit Ausnahme

dringender Fälle, mindestens 14 Tage ehe sie in Kraft treten sollen, der genannten Behörde angezeigt werden.

§ 19.

Zur Ausübung der zur Erhaltung der Ordnung nöthigen Polizei auf den Bahnhöfen und auf der Bahn, ingleichen während der Fahrten in Gemäßheit des genehmigten Bahn- und Betriebs-Reglements und der sonst bestehenden Vorschriften sind zunächst die Bahnhofs-Oberaufseher, die Bahnwärter und Oberbahnwärter, sowie die Zugführer und Schaffner, ausnahmsweise aber auch die übrigen höheren Angestellten der Gesellschaft befugt und verpflichtet. Alle vorstehend benannte Beamte müssen uniformirt sein und während ihres Dienstes stets in Uniform erscheinen, auch die Bahnwärter und Schaffner Nummern an der Kopfbedeckung führen.

§ 20.

Das Ministerium des Innern wird für jede Eisenbahn diejenige Verwaltungsbehörde bestimmen, welche, in Unterordnung unter das Ministerium, die polizeiliche Aufsicht über dieselbe zu führen und die gehörige Vollziehung der in dieser Verordnung enthaltenen oder künftig zu erlassenden bahnpolizeilichen Vorschriften zu überwachen hat.

Zu dem Ende wird sich dieselbe durch von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revisionen von der tüchtigen Instandhaltung der Bahn und der Transportmittel, so wie auch davon überzeugen, daß die auf der Bahn bestehenden Betriebseinrichtungen den im Reglement vorgeschriebenen wirklich entsprechen und der Dienst demgemäß eingerichtet werde.

Von allen Verfügungen und Bekanntmachungen der Eisenbahn-Verwaltung, welche entweder für das Publikum bestimmt sind oder den Betrieb im Allgemeinen betreffen, ist gleichzeitig ein Duplikat zur Kenntnißnahme an die Aufsichtsbehörde einzureichen.

Unfälle, die sich auf der Bahn ereignen, sind, nächst der erforderlichen Meldung bei der betreffenden Lokalbehörde, auch bei der Aufsichtsbehörde unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

Im Uebrigen bewendet es rücksichtlich des Instanzenzuges in allen, die Eisenbahnen betreffenden Polizeistraffällen bei den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

I.

Dampfwagenfahrten im Finstern.

Im Finstern darf die Bahn nur unter folgenden besonderen Vorsichtsmaaßregeln befahren werden.

§ 1.

Die Geschwindigkeit der Züge muß bedeutend ermäßigt werden und darf vier deutsche Meilen in der Zeitstunde nicht erreichen.

§ 2.

Jeder für die Nachtfahrten bestimmte Dampfwagen muß mit zweckmäßig eingerichteten Räumern (Fenders) versehen sein.

§ 3.

Der Zug und besonders die vordere Fläche der Locomotive oder des vorfahrenden Wagens muß auffallend und auch aus weiterer Entfernung leicht erkenntlich erleuchtet sein.

Die Schaffner müssen mit hellbrennenden Laternen mit verschiedenfarbigen Gläsern ausgerüstet werden.

§ 4.

Es muß ein vollständig geordnetes und wohleingeübtes Signalsystem, mit Anwendung von Feuer- und Lichtsignalen eingeführt werden.

Die Bahnwärter sind deshalb mit ähnlichen Laternen, wie die der Schaffner zu versehen.

§ 5.

Die Bahnhöfe und Stationsorte, besonders aber die Ausweichungen, Drehscheiben, Wassercisternen, die Zu- und Ausgänge für das Publikum ꝛc. müssen bei diesem Nachtdienste vollständig erleuchtet sein.

§ 6.

Um die Kräfte des arbeitenden Bahnpersonals nicht bis zu einem, für die Sicherheit des reisenden Publikums gefährlichen Grade zu erschöpfen, hat bei regelmäßigen Nachtfahrten eine Ablösung dieses Personals stattzufinden.

§ 7.

Der Locomotivführer hat während der Nachtfahrt die Dampfpfeife öfters ertönen zu lassen, besonders in Biegungen.

§ 8.

In der Dunkelheit darf ein zweiter Wagenzug nie früher, als 30 Minuten nach Abgang des ersten abgefertigt werden.

§ 9.

Obige Vorschriften finden auch dann statt, wenn die Dunkelheit durch Mondschein gemildert wird.

II.

1. Fortlaufende Nummer,
2. Name des Beamten,
3. Function,
4. Stations-Ort,
5. Zeit der Anstellung,

6. Ob er verpflichtet und bei welcher Behörde?
7. Hinsichtlich der Locomotivführer und deren Gehülfen:
   a. Lehrzeit, Ort und Dauer derselben.
   b. Ob der Anstellung eine Prüfung vorhergegangen und Ergebniß derselben.
   c. Ob das betreffende Individuum schon bei andern Eisenbahnen angestellt gewesen und in welcher Eigenschaft?
8. Gehalts-Verhältniß,
9. Kündigungs-Vorbehalt.

* * *

Neben dem obigen Regulativ treten für die im Königlich Preußischen Staatsgebiet belegene Strecke der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn noch folgende Bestimmungen in Kraft:

§ 1.

Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Direktion der Gesellschaft Behufs Aufrechthaltung der Ordnung bei der Beförderung der Personen und Sachen getroffen werden, und haben den dienstlichen Aufforderungen der vereidigten, mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen Gesellschafts-Beamten unweigerlich Folge zu leisten.

§ 2.

Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken u. s. w. dürfen vom Publikum nicht beschädigt und außer den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind, nicht betreten werden.

§ 3.

Mit Ausnahme der Chefs der Militair und Polizei-Behörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, der executiven Polizei-Beamten und der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Steuer-Beamten, darf Niemand ohne Erlaubniß-Karte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen, oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

§ 4.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Uebersteigen der Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter jenen Absperrungen ist untersagt.

§ 5.

Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen für das Publikum bestimmt sind, überschritten werden und zwar nur dann, wenn die Barrieren geöffnet sind. Das Ueberschreiten der Bahn muß ohne allen unnöthigen Verzug geschehen.

§ 6.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und andern Geräthen, so wie von

Baumstämmen und schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen. Wer die ihm obliegende Aufsicht auf Vieh dergestalt vernachlässigt, daß dasselbe das Planum der Bahn betritt, wird bestraft.

§ 7.

Die bloß zum Privatgebrauche bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnitteuen Grundstücke dürfen nur von dem Berechtigten unter den besonders bestimmten Bedingungen benutzt werden. Andern ist deren Benutzung untersagt.

§ 8.

Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen Fuhrwerke, Reiter, Pferde, Treiber und Viehheerden auf den die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Markpfähle zu bezeichnenden Entfernung von den Verschluß-Barrieren das Wiedereröffnen derselben abwarten.

§ 9.

Vorsätzliche und fahrlässige Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen und Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Hinauflegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn sind, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach der Verordnung wegen Bestrafung der Beschädiger der Eisenbahnanlagen vom 30. Novbr. 1840, eine härtere Strafe stattfindet, nach Maaßgabe des § 18. zu ahnden.

§ 10.

In gleicher Weise wird bestraft, wer falschen Allarm macht, Signale nachahmt, Ausweiche-Vorrichtungen verstellt, oder solche Handlungen begeht, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann.

§ 11.

Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände, oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden.

§ 12.

Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Schaffner sind befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schieß-Gewehre zu u terfuchen.

§ 13.

Das Tabakrauchen in andern Wagenklassen oder Coupeés, als denjenigen, in welchen dasselbe nach den von der Direktion getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§ 14.

Hunde und andere Thiere dürfen Reisende in den Personenwagen nicht mit sich führen.

§ 15.

Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche unbemerkt in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen. Ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Versammlungssälen oder auf den Bahnhöfen und Haltestellen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Fahrgeldes.

§ 16.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahn-Polizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§ 17.

Sichtlich Kranke dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupeé für sie gelöset wird, oder alle Reisende in einem andern sich für die Mitnahme erklären.

§ 18.

Wer den in den §§ 2 bis 13 enthaltenen Verboten zuwider handelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 50 Rthlr. Geld, resp. 6 Wochen Gefängniß.

§ 19.

Ein Abdruck der §§ 1 bis 18 dieses Reglements ist in allen Passagier-Zimmern auszuhängen.

§ 20.

Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Gesellschafts-Beamten sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder im letzteren Falle nicht eine angemessene Caution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe (§ 18.) jedoch in keinem Falle übersteigen darf, zu verhaften und an die nächste Polizei-Behörde abzuliefern.

§ 21.

Im Falle einer Verhaftung ist den Bahn-Polizeibeamten gestattet, die verhafteten Personen durch Mannschaften aus dem, auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahn-Polizeibeamte eine, mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Verhaftungs-Karte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der über die Uebertretung aufzunehmende Verhandlung vertritt, welche jedenfalls innerhalb 24 Stunden nach der Feststellung einer Uebertretung an die zuständige Polizeibehörde eingesandt werden muß.

§ 22.

Die zur Ausübung der Bahnpolizei anzustellenden Beamten werden von der betreffenden Königlich-Sächsischen Behörde zugleich auf die Befolgung dieses

Polizei-Reglements für die Bahnstrecke von Görlitz bis zur Königlich Sächsischen Landesgrenze mit vereidigt.

§ 23.

Mit Bezug auf § 20. des Königlich Sächsischen Regulativs wird bestimmt, daß die Aufsicht über die Ausführung des Polizei-Regulativs außer den sonst zuständigen Behörden dem Königlichen Commissarius für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn obliegen soll.

Berlin, den 8. Mai 1848.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. Patow.

Bahn-Polizei-Reglement
für die im Preußischen belegene Bahnstrecke der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn von Görlitz bis zur Königlich Sächsischen Landesgrenze.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Bekanntmachung
den Remonte-Ankauf pro 1848 betreffend.
Regierungs-Bezirk Liegnitz.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz und den angrenzenden Bereichen, in diesem Jahre, wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 29. Juni in Wohlau,
" 1. Juli in Liegnitz,
" 6. " " Züllichau,
" 8. " " Crossen.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt und nur wiederholt bemerkt, daß mit jedem erkauften Pferde eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung in den Kauf gegeben werden müssen.

Berlin, den 15. April 1848.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Nro. 72. Betreffend den diesjährigen Remonte-Ankauf. I. M. 786. und 784.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die zum Ankaufe der Remonte-Pferde ernannte Kommission in diesem Jahre aus dem Rittmeister von Luderitz aggregirt dem 6. Kürassier-Regiment als Präses, dem Rittmeister von Frankenberg aggregirt dem 10. Husaren-Regimente als erstem und dem Premier-Lieutenant Grafen von Gneisenau als zweiten Hilfs-Offizier bestehen wird.

Bei der Wichtigkeit der Remonte-Märkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben auf die Pferdezucht zu üben nicht verfehlen können, machen wir die Departements-Einsassen noch besonders darauf aufmerksam und fordern sie gleichzeitig wiederholentlich hierdurch auf, mit möglichst vielen brauchbaren und den allgemein bekannten Anforderungen der Commission entsprechenden Pferden, diese Märkte recht zahlreich zu besuchen und eines vortheilhaften Absatzes gewärtig zu sein.

Wegen geringer Anzahl disponibler Militair-Commandos haben für dieses Jahr einzelne minder ergiebige Märkte ausfallen müssen.

Hinsichtlich der Märsche, der Unterbringung und der Verpflegung der anzukaufenden Remonte-Pferde können wir den Herrn Landräthen die Beobachtung der desfalls bisher zur Anwendung gekommenen Maaßregeln, nur erneuert auf das dringendste anempfehlen.

Liegnitz, den 8. Mai 1848.

Nro. 73. Qualifications-Anerkennung des 2c. Dehnke als Zimmermstr. I. 6. 3832.

Dem Zimmerpolirer Karl Wilhelm Dehnke zu Zerbau, Glogauer Kreises, ist nach bestandener vorschriftlicher Prüfung das Qualifikations-Attest als Zimmermeister heute von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 23. Mai 1848.

Nro. 74. Qualifikations-Anerkennung des 2c. Bänsch als Blitzableiter-Verfertiger. I. 6. 3838.

Dem Schmiedemeister Karl August Bänsch zu Hermsdorf, Goldberg-Haynauer Kreises ist nach bestandener vorschriftlicher Prüfung das Qualifikations-Attest als Blitzableiter-Verfertiger heut ertheilt worden.

Liegnitz, den 23. Mai 1848.

Nro. 75. Betr. die von Seydlitzsche Stipendien-Stiftung bei dem Königlichen Gewerbe-Institut zu Berlin. I. 6. 3887.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Vorsitzenden des Vereins für Gewerbefleiß in Preußen, Herrn Wirklichen Geheimen Raths und Directors Beuth Excellenz zu Berlin vom 9. d. M. in Nro. 117 der Breslauer Zeitung machen wir hierdurch noch besonders darauf aufmerksam, daß einige der von dem Ritterschafts-Rath von Seydlitz gestifteten Stipendien à 300 Rthlr. für Zöglinge des Königlichen Gewerbe-Instituts in Berlin vakant werden, und daß die diesfälliger Anmeldungen, welche in der in jener Bekanntmachung näher angegebenen Art substantiirt werden müssen, bis zum 1. August d. J. direct bei dem Herrn Wirklichen Geheimen Rath Beuth, gleichzeitig aber auch bei uns anzubringen sind.

Liegnitz, den 23. Mai 1848.

Nro. 76. Aufforderung zur Theilnahme an dem Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin. I. 6. 3999.

Mit dem 1. October d. J. beginnt ein neuer Lehrgang im Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin.

Unter Bezugnahme auf die ausführliche Bekanntmachung vom 6. Juni 1843 (Amtsblatt Nro. 24) bemerken wir, daß auch in diesem Jahre ein Staats-Stipendium vakant wird und Anmeldungen zur Aufnahme in gedachtes Institut

bis zum 1. Juli d. J.

bei uns erfolgen müssen, die nähere Prüfung des Aspiranten aber in term.

den 13. Juli c. Nachmittags 2 Uhr

im Lokale der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule stattfinden soll.

Eltern und Vormünder junger zur Aufnahme qualifizirter Männer aus dem Gewerbestande machen wir hierauf aufmerksam.

Die Anmeldungen zur Prüfung erfolgen bei dem Dirigenten gedachter Anstalt Herrn Dr. Jakobi.

Liegnitz, den 26. Mai 1848.

No. 77. Bekanntmachung der eingegangenen Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe. K. 625.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. April d. J. sind an Beiträgen zur freiwilligen Staats-Anleihe bis zum 31. Mai d. J. aus nachbenannten Orten:

Bolkenhayn, Nieder-Großen-Bohrau, Conradsdorf bei Haynau, Freystadt, Görlitz, Grünberg, Haynau, Hoyerswerda, Jauer, Läswitz, Lauban, Leschwitz bei Görlitz, Nieder-Lichtenau, Liegnitz, Lüben, Neusalz, Parchwitz, Pombsen bei Goldberg, Prausnitz bei Goldberg, Probsthayn, Profen bei Jauer, Rothenburg a./O., Ruhland, Nieder-Siegersdorf Freistädter Kreises, Ulbersdorf bei Goldberg und Wahlstatt,

zusammen 10,084 Rthlr. 8 Sgr. 9 Pf. baares Geld,
116 Mark 1 Loth Silber, und
1 Mark $6^{7}/_{16}$ Loth 10 Aß Gold,

bei hiesiger Regierungs-Haupt-Kasse eingegangen und von derselben an die Königliche Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, resp. an das Königliche Haupt-Münz-Comtoir zu Berlin abgeliefert worden,

Liegnitz, den 2. Juni 1848.

No. 78. Die freiwilligen Beiträge zur Bestreitung des außerordentlichen Staatsbedarfs betr. K. 608.

Nachstehenden Erlaß:

„Obgleich bestimmungsmäßig die freiwilligen Beiträge zur Bestreitung des außerordentlichen Staatsbedarfs, in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen, und nur in Berlin bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Abtheilung für freiwillige Darlehne, oder, soweit sie in verarbeitetem Golde oder Silber bestehen, bei dem Königlichen Haupt-Münz-Komtoir abgeliefert werden sollen; so werden dennoch von auswärtigen Privaten viele Beiträge sowohl in baarem Gelde, als an Gold- und Silbergeräthschaften unmittelbar an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse eingesandt. Wir veranlassen daher die Königliche Regierung, die auf die Annahme jener Beiträge bezüglichen Bestimmungen durch Ihr Amtsblatt wiederholt zur Kenntniß des Publikums zu bringen."

Berlin, am 25. Mai 1848.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
(gez.) Natan. Köhler. Knoblauch.

bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß; indem wir zugleich wiederholentlich darauf aufmerksam machen, daß durch unsere diesfallsige im 21. Amtsblattstck d. J. enthaltene Aufforderung vom 16. v. Mts. bereits sämmtliche Kreissteuer-Kassen und Rentämter zur Annahme und Absendung der freiwilligen Beiträge zur Bestreitung des außerordentlichen Staatsbedarfs instruirt sind, die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse aber angewiesen ist, die ihr zugekommenen derartigen Beiträge in baaren Gelde an die Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Abtheilung für die freiwillige Anleihe, und die in verarbeitetem Golde und Silber bestehenden Gegenstände an das Königl. Haupt-Münz-Komtoir zu Berlin abzuliefern.

Liegnitz, den 3. Juni 1848.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Königlichen Oberlandesgericht wird bekannt gemacht, daß die in der Feldflur des Gutes Wilka im Laubaner Kreise gelegene, dem Müller Eiffler zu Wanscha gehörige, Wittigwiese, der Jurisdiktion des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts zu Lauban überwiesen worden ist.

Glogau, den 22. Mai 1848.

Königliches Oberlandes-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Bestimmung der Größe der Gefäße, welche die Netze, die Brahe und den Bromberger Kanal befahren.

In Bezug auf die diesfällige Bekanntmachung vom 7. Februar 1834, Bromberger Amtsblatt pro 1834 Seite 143, bringen wir hiermit zur Kenntniß des Publikums, daß in den Monaten März, April, Oktober und November, bis auf weitere Bestimmung, eine Einsenkungstiefe der den hiesigen Kanal beschiffenden Gefäße von drei Fuß statt finden darf.

Bromberg, den 15. Mai 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Der Lehrer und Organist Johann Bock in Schweinitz ist als Lehrer an die aus der Graf von Schlabrendorfschen Schulstiftung neu errichteten Schule zu Grunwald Grünberger Kreises berufen worden.

I. C. 3671.

Von des Königs Majestät ist der Oberlehrer Dr. Jastra zum Director am Gymnasium in Neisse ernannt worden.

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien ist der bisherige Lector, General-Substitut Johann Carl Eduard Blumenberg zum zweiten Prediger an der hiesigen St. Salvator-Kirche bestätigt worden. I. C. 3670.

Des Königs Majestät haben dem Kanzlei-Rath Riedel zu Breslau, aus Veranlassung seines 50jährigen Dienstjubiläums, den rothen Adler-Orden 4. Klasse Allergnädigst zu verleihen geruht. Ordens-Verleihung.

Breslau, den 29. Mai 1848.

Für den Wirklichen Geheimen Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Der Ober- und Geheime Regierungs-Rath

Riemann.

Der Regierungs-Secretair Henniges zu Breslau ist mittelst Allerhöchsten Patents vom 9. d. Mts. aus Anlaß seines funfzigjährigen Dienst-Jubiläums zum Rechnungs-Rath ernannt worden. Titel-Verleihung.

Breslau, den 29. Mai 1848.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director

In Vertretung

Der Ober- und Geheime Regierungs-Rath

Riemann.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Oberlandesgerichts in Glogau pro Mai 1848.

Befördert:

Der Oberlandesgerichts und Land- und Stadtgerichts-Assessor Seydel in Bunzlau durch Allerhöchste Verleihung des Characters als Land- und Stadtgerichts-Rath.

Der Rechts-Kandidat v. Przyjemski zum Auskultator.

Versetzt:

Der Oberlandesgerichts-Auskultator v. Przyjemski an das Oberlandesgericht in Posen.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Dem Kaufmann und Fabrikbesitzer J. E. Seppelt zu Wüste-Waltersdorf in Schlesien ist unterm 25. Mai 1848 ein Patent Patentirung.

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Behandlung der aus bitu-

minösen Holze geschnittenen Fourniere Behufs der Verarbeitung zu Möbeln und Geräthschaften,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Verzeichniß
der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Ober-Landesgerichts-Bezirk pro May 1848.

№	Namen des Gutes.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wiederangestellten Richters.
1	Gohlsdorf	Goldberg-Haynau	Kriminalrath Kaulfuß in Liegnitz	Oberlandesgerichts- und Land- und Stadtgerichts-Assessor Treblin in Liegnitz.
2	Riemberg	desgl.	Justitiar Sybel in Liegnitz	Land- und Stadtgericht in Liegnitz interimistisch.
3	Rothkirch u. Großnig	Liegnitz	Derselbe	Dasselbe.
4	Kalthaus	desgl.	Derselbe	Dasselbe.
5	Hochkirch und Schlottnig	desgl.	Derselbe	Dasselbe.
6	Schmochwitz	desgl.	Derselbe	Dasselbe.
7	Prinsnig	desgl.	Derselbe	Dasselbe.
8	Rudolphsbach	desgl.	Derselbe	Dasselbe.
9	Crain	desgl.	Derselbe	Dasselbe.
10	Kunzendorf	desgl.	Derselbe	Dasselbe.
11	Mühlrädlitz	Lüben	Derselbe	Dasselbe.
12	Krumlinde	desgl.	Derselbe	Dasselbe.
13	Buchwäldchen	desgl.	Derselbe	Dasselbe.
14	Groß u. Klein-Reichen	desgl.	Derselbe	Dasselbe.

Der Gerichtsbarkeit des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts in Lauban ist die in der Feldflur des zur Preuß. Ober-Lausitz gehörigen Gutes Wilcka gelegene „Wittichwiese" überwiesen worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 24.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 25.

Liegnitz, den 17. Juni 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 24. Stück für das Jahr 1848 enthält: unter

Nro. 2971. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. April 1848, betreffend die Erhebung eines Chausseegeldes auf der Kommunal-Chaussee von Opladen über Neukirchen und Bourscheid zur Cöln-Berliner Staatsstraße;

" 2972. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. April 1848 wegen Einführung einer Wildpretsteuer in den solche verlangenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten;

" 2973. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. April 1848, betreffend die der Cottbuser Kreis-Korporation in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung einer Straße von Cottbus nach Tschernitz, von Cottbus in der Richtung auf Guben über Peitz bis zur Cottbuser Kreisgrenze, und von Cottbus bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Forst bewilligten fiskalischen Vorrechte;

" 2974. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. April 1848, betreffend die Wegegeld-Erhebung auf der Gemeinde-Chaussee von der Mindner-Coblenzer Staatsstraße bei Olpe bis zur Attendorner Provinzialstraße bei Waldenburg.

" 2975. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. April 1848, die Anwendung des

Zollgewichts zur Erleichterung und Beförderung des Verkehrs auf den Eisenbahnen betreffend;

Nro. 2976. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. April 1848, betreffend die Wegegeld-Erhebung auf der Kommunal-Chaussee von der Settler-Schule über Lengerich bis zur Hannoverschen Grenze in der Richtung auf Osnabrük;

" 2977. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Königsberger Kreis-Obligationen zum Betrage von 160,000 Rthlrn. Vom 3. Mai 1848;

" 2978. das Privilegium wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadt-Obligationen Seitens der Stadt Breslau, zum Betrage von 1,074,500 Thalern. Vom 9. Mai 1848;

" 2979. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Mai 1848, wegen Aufhebung des von den Pfandbriefs-Schuldnern der Pommerschen Landschaft seither mit $\frac{1}{8}$ Prozent gezahlten Quittungsgroschens und Aussetzung der Pfandbriefs-Amortisation bis zur Verstärkung der eigenthümlichen Fonds der Landschaft um 700,000 Rthlr. durch die Zinsersparnisse; und

" 2980. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Genehmigung der von der Gaserleuchtungs-Gesellschaft zu Barmen, wegen Vermehrung ihres Stamm-Kapitals rc. gefaßten Beschlüsse. Vom 19. Mai 1848.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

Ich trage Ihnen auf, der Gemeine zu Warmbrunn, Regierungs-Bezirk Liegnitz in Meinem Namen folgendes zu eröffnen.

Der Schritt, welchen die Gemeine am 5. d. Mts., am Festtage des Grafen v. Schaffgotsch, gethan, durch welchen dieselbe die auf dem Wege der Empörung erzwungene Entsagungs-Urkunde zurückgegeben und sie der Vergessenheit überliefert, sei ein zu hell leuchtendes Beispiel von Treue, von Gefühl für Recht und Gesetz und von wahrer Rückkehr in die Bahn guter und nothwendiger Ordnung, um von Mir mit Stillschweigen übergangen zu werden. Ich wünsche der Gemeine Warmbrunn Glück zu dieser edlen That und spräche öffentlich Mein höchstes Wohlgefallen daran, so wie die Hoffnung aus, daß dieselbe in ganz Schlesien fruchtbar sein und anderen Gemeinden, die durch fremde gewissenlose Aufwiegelung zu ähnlichen Unbilden verführt worden wären, zur Nachahmung dienen würden, dieselben

in ähnlicher, herzerhebender Art zu sühnen. — Diesen Erlaß haben Sie in der Provinz Schlesien durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sans-souci, den 25. Mai 1848.

gez. Friedrich Wilhelm

An den Staats-Minister von Auerswald.

No. 79. Bekanntmachung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre, die Gemeinde zu Warmbrunn betr. I. P. 9090.

Die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 14. Juni 1848.

Nro. 80. Die Aufstellung von Hengsten der Cleveland-Race zur Bedeckung fremder Stuten betreffend. I. G. 4414.

Nach dem Wunsche mehrerer Pferdezüchter ist die Bestimmung getroffen worden, daß die beiden aus England bezogenen Hengste der Cleveland-Race, zur Benutzung des Pferdezucht treibenden Publikums bis ult. Juli d. J. auf der Landbeschäl-Station Panten, Liegnitzer Kreises, aufgestellt sind.

Indem wir das dabei betheiligte Publikum hiervon in Kenntniß setzen, bemerken wir, daß den qu. Hengsten, Stuten sowohl der Dominial- als Rustical-Besitzer zugeführt werden können.

Liegnitz, den 8. Juni 1848.

Nro. 81. Darlehns-Kassen-Agentur zu Görlitz. Präsid. 963

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Finanz-Minister auf den Antrag der Haupt-Verwaltung der Dahrlehnskassen die Einrichtung einer selbstständigen Darlehnskassen-Agentur in Görlitz genehmigt und zu Mitgliedern des Vorstandes derselben die Herrn

1. Stadtrath Gevers,
2. Banquier und Tuchhändler Schmidt,
3. Stadtrath und Weinhändler Pape,
4. Materialwaarenhändler August Starke,
5. Tuchhändler Franz Conti,
6. Goldspinner und Färbereibesitzer Bauer,
7. Wollspinnereibesitzer Geisler,
8. Disponent der Halberstadtschen Tuchfabrik Apitzsch,
9. Tabakfabrikant Heinrich Hecker und
10. Materialwaarenhändler Oettel

ernannt hat. — Zum Regierungs-Bevollmächtigten bei dieser Darlehnskassen-Agentur ist der Land-Syndikus Justizrath Sattig und zu dessen Stellvertreter der Kämmerer Richtsteig von dem Herrn Finanzminister bestellt werden.

Liegnitz, den 13. Juni 1848.

Der Regierungs-Präsident.

Nachwei

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, so wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getreide.																					Vik		
		Weitzen pr. Schfl.			Roggen pr. Schfl.			Gerste pr. Schfl.			Hafer pr. Schfl.			Erbsen pr. Schfl.			Hirse pr. Schfl.			Buchweitzen pr. Schfl.			Graupe pr. Schfl.		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	Beuthen a. d. O.	1	17	10	1	2	6	1	1		—	25	—	1	24	—	3	6	—	—	—	—	3	6	—
2	Bunzlau.	1	21	2	1	5	6	1	—	3	—	21	6	1	10	2	3	17	—	—	—	—	3	15	7
3	Freystadt.	1	27	6	1	2	6	1	3	9	—	23	9	1	2	6	3	6	—	—	—	—	3	22	—
4	Glogau.	1	19	6	1	3	—	1	—	7	—	21	10	1	3	—	1	19	2	1	15	—	5	27	8
5	Görlitz.	2	—	5	1	6	5	1	3	6	—	22	9	1	20	—	4	7	6	1	27	6	4	7	6
6	Goldberg.	1	13	9	1	4	—	—	29	6	—	19	2	1	8	9	3	22	—	6	12	—	4	8	—
7	Grünberg.	2	3	6	1	5	10	1	—	6	—	29	10	1	16	—	2	22	6	1	15	10	4	16	—
8	Haynau.	1	20	5	1	3	8	1	—	6	—	21	10	1	6	5	3	15	—	—	—	—	3	16	—
9	Hirschberg.	1	28	6	1	7	8	1	2	7	—	21	5	1	16	—	4	8	—	—	—	—	5	10	—
10	Hoyerswerda.	2	3	2	1	7	8	1	10	1	—	25	2	2	18	9	2	3	9	1	8	9	3	6	—
11	Jauer.	1	23	3	1	4	3	—	29	6	—	20	—	1	8	—	3	20	—	—	—		6	—	—
12	Landeshut.	1	23	9	1	8	11	1	3	10	—	23	—	2	20	—	4	16	—	—	—	—	3	22	—
13	Lauban.	1	29	8	1	8	3	1	2	11	—	22	3	2	9	1	4	6	—		—	—	6	14	5
14	Liegnitz.	1	16	3	1	4	7	1	—	4	—	20	8	1	8	6	4	26	—		—	—	5	21	3
15	Löwenberg.	1	22	5	1	5	6	1	2	10	—	21	—	1	26	—	3	15	—	—	—	—	3	20	—
16	Lüben.	1	17	1	1	3	3	1	—	—	—	20	7	1	3	5	4	26	—	—	—	—	6	10	—
17	Polkwitz.	1	20	9	1	4	6	1	1	1	—	19	2	1	3	3	3	26	—	4	—	—	3	10	—
18	Sagan.	1	23	7	1	4	1	1	3	11	—	22	10	1	4	5	5	10	—	—	—	—	5	10	—
19	Schönau.	1	17	—	1	6	—	1	4	2	—	19	9	1	1	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Sprottau.	1	23	10	1	3	—	1	4	7	—	22	10	1	6	11	4	10	9	—	—	—	4	—	10
	Fraktionspreise	1	23	2	1	5	1	1	2	3	—	22	3	1	15	4	3	22	9	2	23	2	4	15	11
	im vorigen Monat waren die Durchschnittspreise	1	26	2	1	7	11	1	5	8	—	24	6	1	17	1	4	2	7	3	1	6	4	26	9
	mithin gegen dieselben mehr	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	mithin gegen dieselben weniger.	—	3	—	—	2	10	—	3	5	—	2	3	—	1	9	—	9	10	—	8	4	—	10	10

ſung

übrigen Haupt-Consumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks

Mai 1848.

Nummer.	tualien.								Fleiſch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
	Grütze pr. Schfl.			Kartoffeln pr. Schfl.			Butter pr. Pf.		Rind-Fleiſch. pr. Pf.		Hammel-Fleiſch. pr. Pf.		Schwein-Fleiſch. pr. Pf.		Kalb-Fleiſch. pr. Pf.		Bier. pr. Prß. Qrt.		Brannt-wein. pr. Prß. Qrt.		Hart-Holz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.			Weich-Holz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.			Heu. pr. Cntr.			Stroh. pr. Schck.		
	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
1	3	22	—	—	16	—	5	6	2	—	2	6	3	6	1	6	—	8	3	3	5	20	—	4	27	6	—	23	—	4	—	—
2	2	8	—	—	18	—	4	8	2	6	3	—	4	—	1	6	—	10	6	6	5	15	—	4	27	6	—	19	7	4	14	—
3	3	22	—	—	13	11	5	7	2	—	2	6	3	6	1	4	1	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	17	—	4	—	—
4	6	—	4	—	18	3	5	8	3	—	3	—	4	3	1	9	—	11	4	9	7	16	3	5	22	6	—	22	5	4	18	2
5	2	28	9	—	21	4	5	5	3	—	3	6	4	6	2	—	1	—	4	—	5	20	—	4	20	—	—	20	—	3	19	6
6	3	6	—	—	20	6	5	—	2	6	3	—	4	—	1	6	—	9	2	6	7	10	—	6	10	—	—	23	—	4	15	—
7	3	18	—	—	18	—	5	1	2	3	2	9	3	8	1	5	1	—	3	—	4	15	—	4	10	—	—	18	—	4	25	—
8	6	—	—	—	16	—	5		2	6	2	6	4	—	1	3	—	9	2	6	—	—	—	—	—	—	—	23	—	4	10	—
9	5	10	—	—	24	—	4	10	2	6	3	—	4	—	1	9	1	—	4	6	6	—	—	3	15	—	—	17	—	3	17	6
10	1	15	—	—	12	6	5	—	2	9	3	—	3	6	1	6	1	—	3	6	2	23	9	2	18	—	—	26	11	3	2	6
11	7	15	—	—	20	—	5	—	3	—	3	—	4	6	1	9	—	10	3	6	7	7	6	6	7	6	—	22	—	5	5	—
12	—	—	—	—	28	—	4	9	2	6	3	—	4	—	1	6	1	—	3	—	5	15	—	2	15	—	—	17	—	4	2	6
13	2	29	—	—	21	5	5	4	2	6	2	10	3	9	1	9	1	1	4	6	7	15	—	4	2	6	—	18	9	4	12	6
14	6	9	5	—	19	8	5	5	3	—	3	—	4	6	2	—	—	9	4	6	7	20	—	6	10	—	—	19	8	4	17	6
15	5	25	—	—	18	—	5	6	2	6	3	—	4	—	1	6	—	8	4	6	6	25	—	6	10	—	—	20	—	3	12	6
16	6	11	—	—	23	—	5	6	2	9	2	9	3	9	1	6	1	—	5	3	5	20	—	4	20	—	—	19	5	4	19	—
17	7	26	6	—	14	—	5	—	2	6	2	9	4	3	1	5	—	8	3	—	5	10	—	4	5	—	—	19	—	4	12	6
18	4	24	—	—	16	—	5	8	2	6	3	—	4	—	1	9	—	11	4	—	5	7	6	4	17	6	—	21	3	4	7	6
19	—	—	—	—	25	7	5	2	2	6	2	6	4	—	1	6	—	10	4	—	5	15	—	4	25	—	—	22	—	4	6	—
20	4	12	—	—	15	3	5	5	2	6	3		3	6	1	6	—	11	4	—	—	—	—	4	15	—	—	21	3	—	—	—
	4	20	8	—	19	—	5	3	2	7	2	11	4	—	1	7	—	11	3	11	5	29	1	4	22	1	—	20	6	4	9	10
	5	6	4	—	21	1	6	8	2	7	2	11	3	11	1	7	—	11	4	2	5	28	6	4	23	8	—	21	8	4	15	2
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	15	8	—	2	1	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	7	—	1	2	—	5	4

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Die Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Aecker betr.

Damit die Bewohner der Provinz Schlesien, welche sich mit dem Anbau von Tabak beschäftigen, sich vor den gesetzlichen Strafen hüten können, in welche sie verfallen, wenn sie die mit Tabak bepflanzten Aecker nicht rechtzeitig der Steuer-Behörde anmelden, bringe ich hiermit die Bestimmungen der §§ 5 und 7 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 in Erinnerung und verbinde damit die Aufforderung, zur Vermeidung der in der Steuer-Ordnung vom 8. Febr. 1819 § 60 und folgenden, bestimmten Strafen, ihre mit Tabak beflanzten Grundstücke vor Ablauf des Monats Juli d. J. einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadrat-Ruthen Preußisch, der Steuer- oder Zoll-Hebestelle des Bezirks, in welchem die gedachten Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzugeben.

Breslau, den 5. Juni 1848.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Die diesjährigen Erndteferien betr.

Die diesjährigen Ernteferien im Bezirk des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts beginnen mit dem 15. Juli und enden mit dem 26. August. Während dieser Zeit sind daher die Anträge bei den Gerichten auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer besondern Beschleunigung bedürfen.

Glogau, den 7. Juni 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Termine pro 1848 zur Prüfung der Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Militairdienst. Pr. Com. № 3.

Zur Prüfung der im Jahre 1848 zum einjährigen freiwilligen Militairdienste sich meldenden Individuen, werden hierdurch folgende Termine als:

am Montage den 6. März und
" " 7. August a. c.

festgesetzt.

Die zu diesen Terminen sich meldenden Aspiranten, haben nach Vorschrift des § 21 der Instruction vom 21. Januar 1822 unter Einreichung der erforderlichen Atteste und zwar:

a. des Erlaubnißscheines der Eltern oder des Vormundes,
b. des Tauf- und Schulzeugnisses,
c. der Erklärung über die eigene Equipirung und Verpflegung der Freiwilligen während der Militair-Dienstzeit und
d. des ärztlichen Attestes eines Kreis-Physikus oder des Hausarztes über den Gesundheitszustand des Aspiranten,

schriftlich und zwar spätestens bis 14 Tagen vor dem anberaumten Termine bei der unterzeichneten Prüfungs-Commission in portofreier Eingabe ihre Anmeldung zu bewirken und entweder die Vorladung zum Termine, oder anderweiten Bescheid zu erwarten.

Diejenigen welche die schriftliche Anmeldung in der festgesetzten Frist nicht gehörig bewirken, mithin eine Vorladung nicht erhalten, werden zur Prüfung nicht zugelassen und haben die Verweisung zu einem späteren Termine sich selbst beizumessen.

Aspiranten welche durch die eingereichten Zeugnisse die vorschriftsmäßige Qualifikation vollständig nachweisen, haben nach Umständen die Dispensation von der persönlichen Gestellung im Prüfungstermine zu gewärtigen.

Die Prüfung findet im Geschäfts-Lokale der hiesigen Königlichen Regierung an den bestimmten Tagen Vormittags um 9 Uhr statt.

Schließlich wird bemerkt, daß die Anmeldung um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, spätestens vor dem 1. Mai desjenigen Jahres erfolgen muß, in welchem der Militairpflichtige das 20 Lebensjahr vollendet.

Liegnitz, den 11. Januar 1848.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Die Bestimmung der Größe der Gefäße, welche die Netze, die Brahe und den Bromberger Kanal befahren.

In Bezug auf die diesfällige Bekanntmachung vom 7. Februar 1834, Bromberger Amtsblatt pro 1834 Seite 143, bringen wir hiermit zur Kenntniß des Publikums, daß in den Monaten März, April, Oktober und November, bis auf weitere Bestimmung, eine Einsenkungstiefe der den hiesigen Kanal beschiffenden Gefäße von drei Fuß statt finden darf.

Bromberg, den 15. Mai 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Die von dem Königlichen Kredit-Institute für Schlesien unterm 20. Februar 1838 auf das im Freistadter Kreise belegene Gut Streidelsdorf und Niederherzogswaldau Jentheschen Antheils und Louisdorf ausgefertigten 4 procentigen Pfandbriefe **B.** sind von dem Schuldner aufgekündigt worden und es sollen die Apoints:

Nro. 61, 63, 65 à 1000 Rthlr.
Nro. 1125, 1126, 1128, 1129, 1130, 1131, 1132, 1133 à 500 Rthlr.
Nro. 3155, 3156, 3157, 3158, 3159, 3160, 3161, 3162, 3163, 3164, 3165, 3166 à 200 Rthlr.
Nro. 5808, 5809, 5810, 5812, 5813, 5814, 5815, 5816, 5818, 5819, 5820, 5821, 5822, 5823, 5824, 5825, 5828, 5829, 5830 à 100 Rthlr.

Nro. 11,109, 11,110, 11,111, 11,116, 11,117, 11,118, 11,120, 11.121, 11,122, 11,123, 11,124, 11,125, 11,126, 11,127, 11,128, 11,129, 11,130, 11,131, 11,132, 11,133, 11,136, 11,137, 11,138, 11,139, 11,140, 11,141, 11,142, 11,143, 11,144, 11,145, 11,146, 11,147, 11,148, 11,149, 11,150, 11,151, 11,152 à 50 Rthlr.

Nro. 21,711, 21712, 21,713, 21,714, 21,715, 21,716, 21,717, 21,718, 21,719, 21,720, 21,721, 21,723, 21,724, 21,725, 21,726, 21,727, 21,728, 21,729, 21,730, 21,731, 21,732, 21,733, 21,734, 21,735, 21,736, 21738, 21,739, 21,740, 21,741, 21,742, 21,743, 21,745, 21,746, 21,747, 21,748, 21,749, 21,754, 21,755, 21,756, 21,764, 21,765, 21,766, 21,767, 21,768, 21,769, 21,770, 21,771, 21,772, 21,773, 21,774, 21,775, 21,776, 21,777, 21,778, 21,779, 21,780, 21,781, 21,783, 21,784, 21,785, 21,786, 21,787, 21,788, 21,789, 21,790, 21,791, 21,792, 21,793, 21,794, 21,795, 21,796, 21,797, 21,798, 21,799, 21,800, 21801 und 21,802 á 25 Rthlr.

gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages eingetauscht werden.

In Gemäßheit der §§ 50 und 51 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetzsammlung No. 1619) werden daher die gegenwärtigen Inhaber der bezeichneten Pfandbriefe hierdurch aufgefordert, dieselben vom 1. Juli d. J. ab, mit Coupons Ser. III. No. 6 bis 10 über die Zinsen vom 1. Juli 1848 ab, in Breslau bei dem Handlungshause Ruffer u. Comp. zu präsentiren und in deren Stelle andere dergleichen Pfandbriefe vom nämlichen Betrage in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 4. Juni 1848.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verzeichniß der vereideten und bestätigten Schiedsmänner in dem Liegnitzer Regierungs-Bezirk.

Amtsbezirk.	Name.	Character.	Wohnort
Kreis Jauer.			
Profen	Ehrlich	Wirthschafts-Verwalter.	Profen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 25.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 26.

Liegnitz, den 24. Juni 1848.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

Auf den Antrag des Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bestimme Ich hierdurch, daß die Ermäßigung des Porto auf den vierten Theil des Briefporto, welche nach § 14 des Regulativs über die Preußische Porto-Taxe vom 18. December 1824 den unter Kreuzband versandten Preis-Couranten, gedruckten Circularien und Empfehlungsschreiben zugestanden ist, bei derartigen Sendungen auch dann eintreten soll, wenn außer der Adresse das Datum und die Namens-Unterschrift handschriftlich beigefügt sind. Sonstige schriftliche Einschaltungen oder Zusätze haben die Austarirung mit dem vollen Briefporto zur Folge. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sans-souci, den 29. Mai 1848.

gez. Friedrich Wilhelm
gez. von Patow.

An
das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Das correspondirende Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß die in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. April d. J. in die Stelle

der früheren Geld-Porto-Taxe, neben dem Porto nach dem Gewichte, getretene Assecuranz-Gebühr, nach dem declarirten Werthe zur Erhebung kommt. Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten ist daher nicht der Nennwerth, sondern nur derjenige Werth auf den Adressen anzugeben, welcher bei eintretendem Verluste zur Anschaffung anderer, den verlorenen im Werthe gleichstehenden Stücke, zu verwenden, mithin auch nur zu ersetzen sein würde.

Bei courshabenden Papieren ist demnach nur der wirkliche Cours-Werth, bei hypothekarischen oder anderen Documenten dagegen, nur derjenige Kosten-Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des betreffenden Documents voraussichtlich aufzuwenden sein würde, damit demgemäß die Assecuranz-Gebühr richtig erhoben werden kann.

Berlin, den 18. Juni 1848.

Der General-Postmeister
von Schaper.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz

No. 82. Betr. die fernerhin nicht mehr stattfindende Zahlung des Landesherrlichen Pathengeschenks für Eltern von sieben Söhnen K. Nro. 724.

Auf Ihren Antrag bestimme Ich hierdurch unter Aufhebung der wegen des landesherrlichen Pathengeschenks für Eltern von sieben Söhnen ergangenen Erlasse, daß dasselbe fernerhin nicht mehr gezahlt werden soll. Sie haben hiernach das Weitere anzuordnen.

Sans-souci, den 8. Juni 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(contrasig.) Hansemann.

An
den Staats- und Finanz-Minister Hansemann.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre bringen wir im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 21. Juni 1848.

Bekanntmachung
den Remonte-Ankauf pro 1848 betreffend.
Regierungs-Bezirk Liegnitz.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz und den angrenzenden Bereichen, in diesem Jahre, wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 29. Juni in Wohlau,
„ 1. Juli in Liegnitz,

den 6. Juli in Züllichau,
" 8. " " Crossen.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt und nur wiederholt bemerkt, daß mit jedem erkauften Pferde eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung in den Kauf gegeben werden müssen.

Berlin, den 15. April 1848.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Nro. 83. Betreffend den diesjährigen Remonte-Ankauf. I. M. 786. und 784.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die zum Ankaufe der Remonte-Pferde ernannte Kommission in diesem Jahre aus dem Rittmeister von Luderitz aggregirt dem 6. Kürassier-Regiment als Präses, dem Rittmeister von Frankenberg aggregirt dem 10. Husaren-Regimente als erstem- und dem Premier-Lieutenant Grafen von Gneisenau als zweiten Hilfs-Offizier bestehen wird.

Bei der Wichtigkeit der Remonte-Märkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben auf die Pferdezucht zu üben nicht verfehlen können, machen wir die Departements-Einsassen noch besonders darauf aufmerksam und fordern sie gleichzeitig wiederholentlich hierdurch auf, mit möglichst vielen brauchbaren und den allgemein bekannten Anforderungen der Commission entsprechenden Pferden, diese Märkte recht zahlreich zu besuchen und eines vortheilhaften Absatzes gewärtig zu sein.

Wegen geringer Anzahl disponibler Militair-Commandos haben für dieses Jahr einzelne minder ergiebige Märkte ausfallen müssen.

Hinsichtlich der Märsche, der Unterbringung und der Verpflegung der anzukaufenden Remonte-Pferde können wir den Herrn Landräthen die Beobachtung der desfalls bisher zur Anwendung gekommenen Maaßregeln, nur erneuert auf das dringendste anempfehlen.

Liegnitz, den 8. Mai 1848.

Nro. 84. Qualifikations-Anerkennung betreffend. I. G. 4254.

Dem Schornsteinfegergesellen Herrmann Ludwig zu Beuthen a. O., ist nach wohlbestandener vorschriftlicher Prüfung das Qualifikations-Attest als Schornsteinfegermeister heute von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 6. Juni 1848.

No 85. Bekanntmachung der ferner eingegangenen

An freiwilligen Beiträgen zur Staats-Anleihe sind fernerweit aus den nachbenannten Orten:

Bunzlau, Alt-Beckern, Berndorf, Dittersbach, Freistadt, Grünberg, Görlitz,

freiwilligen Beiträge zur Staats-Anleihe. K. 717.

Glogau, Greiffenberg, Hirschberg, Hoyerswerda, Heiligensee, Hennersdorf Jauerschen Kreises, Nieder-Heidersdorf, Jauer, Kieslingswalde, Klitschdorf, Koischwitz, Kroppen, Liegnitz, Lauban, Lüben, Löwenberg, Muskau, Nieder-Märzdorf, Landeshuter Kreises, Groß-Bartwitz, Parchwitz, Rothenburg o/O., Rauscha, Schmiedeberg, Sagan, Seidenberg, Schweinitz, Grünberger Kreises, Tiefenfurt, Nieder-Thomaswaldau, Uhyst und Wahlstatt
zusammen 6441 Rthlr. 27 Sgr. 1 Pf. baares Geld, 157 Mark 2¼ Loth Silber und 3 Mark 8⅜ Loth 19 Aß Gold
bei hiesiger Regierungs Haupt-Kasse eingegangen und von derselben der Bestimmung gemäß abgeliefert worden. Belobend bemerken wir hierbei, daß bis jetzt die Städte Grünberg, Hirschberg, Liegnitz und Parchwitz verhältnißmäßig am erheblichsten durch Beiträge zu dieser Anleihe sich betheiligt haben, so wie auch sonst noch aus patriotischer Gesinnung, mehrere werthvolle Gold- und Silber-Geräthe, nebst einer Sammlung sehr seltener Gold- und Silber-Münzen, Letztere namentlich aus Schmiedeberg dargebracht worden sind.

Liegnitz, den 17. Juni 1848.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bekanntmachung.

Die vorläufigen Untersuchungen der beim Bergbau-, Pech- und Waschwerksbetriebe sich ereignenden Unglücksfälle, gehören nach dem Reglement vom 13. Juli 1837 und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. Oktober 1837 (Gesetz-Sammlung pro 1837 pag. 134 und 147) zur Competenz der Berggerichte. Um jedoch den Verzögerungen, welche bei der großen Entfernung des Königlichen Berggerichts für Niederschlesien, in Waldenburg hierbei entstehen könnten, zu begegnen, so werden im Einverständnisse mit dem Königlichen Ober-Berg-Amt zu Brieg alle Untergerichte unsers Departements hierdurch angewiesen:

Bei jeder auch in ihrem Bezirk im Betriebe stehenden Zechen sich ereignenden Beschädigung und Verunglückung von Menschen, welche das Einschreiten des Gerichts nach den Vorschriften der Kriminal-Ordnung Tit. II. Abschnitt 2. nothwendig macht, sich nach erhaltener Anzeige unverzüglich der Erhebung des Thatbestandes zu unterziehn, ohne deshalb vorher eine Requisition des Königlichen Berggerichts zu Waldenburg abzuwarten, und die hierüber aufzunehmenden Verhandlungen dem gedachten Berggerichte zu übersenden.

Glogau, den 30. Mai 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Vereinigung des Inquisitoriats zu

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Inquisitoriat zu Liegnitz mit dem dasigen Land- und Stadtgericht definitiv vereinigt worden ist

und nunmehr die mit Bearbeitung der Strafsachen beauftragte Deputation desselben bildet.

Liegnitz mit dem Land- und Stadt-Gericht ebendaselbst.

Die bisherige Amtsbezeichnung „Königliches Inquisitoriat“ hört in Folge dieser Vereinigung mithin auf, die Anschreiben sind an das Land- und Stadt-Gericht zu richten und die Ausfertigungen der Deputation werden mit der Unterschrift:

„Königliches Land- und Stadt-Gericht.
Der Untersuchungsrichter.“
N. N.

versehen.

Glogau, den 4. Juni 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1847.

Der Geschäftskreis und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gericht (14 Kreise mit 728,133 Seelen,) hat sich im Jahre 1847 wiederum erweitert.

Von 658 Schiedsmännern sind 8,391 Streitigkeiten (253 mehr als im Jahre 1846) verhandelt und davon 7,085 (281 mehr als im Jahre 1846) durch Vergleich erledigt worden.

Wegen Ausbleibens der Partheien sind 290 anhängig gemachte Sachen reponirt worden, nicht zu schlichten waren 963, und anhängig blieben am Jahresschluß 53 Streitsachen. Im Durchschnitt kommen auf einen Schiedsmann 11 verglichene Sachen und 1 nicht verglichene.

Zur Gesammtzahl der Einwohner verhält sich die Zahl aller bei den Schiedsmännern angebrachten Sachen, wie 1 zu 87 und die Zahl der wirklich verglichenen wie 1 zu 103.

Die meisten Sachen haben im Jahre 1847 verglichen:

1.	der Rentier und Rathsherr Schädler in Glogau	von 1862	— 1265
2.	der Bürger, Riemermeister und Stadtverordneten-Vorsteher, Schumann in Lüben	= 150	— 148
3.	der Haupt-Instituten-Kassen-Rendant Tschentscher in Goldberg	= 145	— 137
4.	der Gerichtsschulz ꝛc. Simon zu Polnisch-Nettkow	= 138	— 135
5.	der Rathsherr Borch in Grünberg	= 111	— 108
6.	der Gerichtsschreiber Krause in Kleinitz	= 104	— 100
7.	der Kaufmann Schöplenberg in Greiffenberg	= 95	— 92
8.	der Mühlenbesitzer und Handelsmann Matthie in Guhrau	= 91	— 91
9.	der Rathmann und Kaufmann Gründler in Neusalz	= 129	— 89
10.	der Kaufmann Sender in Löwenberg	= 108	— 84

11. der Apotheker Wolf in Bunzlau	von	91	—	81
12. der Stadt-Syndikus von Wiese in Grünberg	"	88	—	81
13. der Schullehrer Lange in Schmarmitz	"	79	—	73
14. der Stadtverordneten-Vorsteher Wagenknecht in Friedeberg am Queis	"	79	—	73
15. der Kaufmann Wollstein in Alt-Gebhardsdorf	"	81	—	69
16. der Bürgermeister Krüger in Grünberg	"	78	—	67
17. der Depositial-Rendant Anders in Kittlitztreben	"	78	—	66
18. der Weißgerbermeister rc. Schmidt in Liebenthal	"	69	—	65
19. der Gerichtsmann Kühn in Waldau	"	66	—	65
20. der Stadtrath Prüfer in Görlitz	"	65	—	61
21. der Koffetier Richter in Nieder-Halbendorf	"	64	—	61
22. der Stellmacher Hirsch in Eichberg	"	61	—	61
23. der Erbscholz Herrmann zu Ober-Geibsdorf	"	55	—	55
24. der Tuchmachermeister Schwarz zu Löwenberg	"	63	—	52
25. der Kaufmann Glogner in Haynau	"	51	—	51

Indem dies hierdurch bekannt gemacht wird, ist noch zu erwähnen, daß die Schiedsmänner:

ad 1, 3, 13 in den vorhergegangenen 8 Jahren,
ad 16 in den vorhergegangenen 4 Jahren,
ad 10 in den vorhergegangenen 3 Jahren,
ad 9, 17, 22 und 25 in den vorhergegangenen 2 Jahren,
ad 2, 6, 7, 11, 14, 19, im vorhergehenden Jahre,
ad 12, 15 und 24 im Jahre 1846

schon wegen ihrer rühmlichen Wirksamkeit öffentlich genannt worden sind.

Glogau, den 5. Juni 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Absendung von Hypotheken-Instrumenten durch die Post.

Bei dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gericht wird bei Absendung von Hypotheken-Instrumenten durch die Post in der Art verfahren, daß auf dem Convert des Uebersendungs-Schreibens nur vermerkt wird:

„Beigehend ein Paquet mit einem Hypotheken-Instrument"

oder

„Inliegend ein Hypotheken-Instrument,"

ohne den Nominalwerth des Instruments d. h. den Betrag über welchen dasselbe ausgestellt ist, auszudrücken, und zwar aus dem Grunde, weil die Angabe des Nominalwerths von den Postbehörden als eine Werthdeclaration angesehen und von denselben die Assekuranzgebühr nach diesem Betrage, gemäß der für Papiergeld und Staats-Papiere in der Allerh. Kabinets-Ordre vom 8. April d. J. (Seite 99 der Gesetz-S.) gegebenen Sätze berechnet und gefordert wird, wodurch den Parteien

bei Instrumenten von hohem Betrage ungewöhnlich hohe Kosten verursacht werden. Jedenfalls soll jedoch dem Schreiben stets ein von der Partei oder der empfangenden Behörde zu vollziehendes Post-Insinuations-Dokument beigefügt werden, durch welches der Empfang des Instruments bescheinigt wird.

Dies wird den Untergerichten des Departements bekannt gemacht und die Beobachtung eines gleichmäßigen Verfahrens anheim gegeben.

Glogau, den 6. Juni 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.
Abtheilung für Hypotheken-Sachen.

Bekanntmachung.

Unter Hinweisung auf die Vorschriften in den §§ 57 seq. Tit. I. der Depositak-Ordnung und in den Ministerial-Rescripten vom 21. November 1823 und 11. Oktober 1836 — Jahrbücher Band 23, S. 84 und Bd. 48, S. 491. — werden hierdurch folgende, die Depositalverwaltung betreffenden Bestimmungen zur genauen und sorgfältigen Beachtung in Erinnerung gebracht:

A. Es ist jedem Richter untersagt, die zum Depositum gehörigen Gelder einseitig anzunehmen. Die Fälle, in welchen solche Gelder ausnahmsweise gegen eine dem Deponenten zu ertheilende nach § 122 Tit. II. der Deposital-Ordnung auszustellende und mit der betreffenden Nummer des Asservatenbuchs zu versehende Interims-Quittung zur gerichtlichen Asservation geliefert werden können, bezeichnet die Asservaten-Instruktion vom 31. März 1837 — Justiz-Minist.-Blatt 1841, S. 272.

B. Zum gerichtlichen Depositum kann eine Zahlung mit Sicherheit nie an eine einzelne Person geleistet werden, sondern jede Zahlung dieser Art muß, wenn sie als vorschriftsmäßig erfolgt geachtet werden soll, in Gegenwart der drei Personen, die von Seiten des Gerichts als Verwalter des Depositi bekannt gemacht und aus dem von dem Gericht am schwarzen Brett veranstalteten Aushang beständig zu ersehen sind, geschehen, auch von diesen dreien die Quittung über geleistete Zahlung gemeinschaftlich ausgestellt werden, wogegen Zahlungen an einzelne Gerichtspersonen und gegen deren Privatquittung die nochmalige Berichtigung zur Folge haben, wenn die Geldbeträge von diesen nicht in das Depositum abgeliefert worden sind.

C. Den Gerichten wird die besondere Verpflichtung auferlegt, in dem erwähnten, am schwarzen Brett beständig zu conservirenden Aushange die drei Personen, welchen die Deposital-Verwaltung gemeinschaftlich obliegt, genau zu verzeichnen und wenn eine Personal-Veränderung vorkommt, den Aushang sofort nach Maaßgabe derselben umzuändern.

Schließlich werden die Patrimonial-Gerichtsherrn, auf ihre Vertretungs-Verbindlichkeit nach Maaßgabe der Vorschriften im ersten Titel der Deposital-Ord-

nung und darauf aufmerksam gemacht, daß es bei irgend erheblicher Deposital-Verwaltung räthlich erscheint, die von ihnen angestellten Deposital-Rendanten zur Cautionsbestellung zu veranlassen.

Die Depositaltage bei dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht werden am Donnerstag jeder Woche abgehalten. Die einzuzahlenden Summen aber müssen vorher offerirt und die auf jeden Inhaber lautenden Papiere genau bezeichnet werden.

Glogau, den 14. Juni 1848.

Königliches Oberlandes-Gericht.

Bekanntmachung. Die diesjährigen Erndteferien betr.

Die Erndteferien finden bei dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gericht auch für dieses Jahr in dem Zeitraume vom 15. Juli bis 26. August einschließlich statt.

Nach Inhalt der Ferien-Ordnung vom 26. November 1832 können in dieser Zeit nur diejenigen Sachen, welche einer besondern Beschleunigung bedürfen, zur Erledigung gebracht werden.

Breslau, den 15. Juni 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Erste Ausschreibung der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Beiträge pro 1848.

Wenn in den beiden ersten Monaten des laufenden Jahres nicht mehr Brandschaden-Vergütigungen in Anspruch genommen wurden als in den ersten drei Jahren des Betriebes der Provinzial-Land-Feuer-Societät in Anrechnung kamen und wenn hiernach gehofft werden konnte, daß an die Associaten die frühern mäßigen Ansprüche gemacht werden dürften, so hat sich diese Hoffnung leider nicht verwirklicht, indem schon in den beiden folgenden Monaten gesteigerte Anforderungen gemacht wurden, Letztere in dem verflossenen Monat Mai hinwiederum eine bedenkliche Höhe erreicht haben und auch im laufenden Monate eine ungewöhnliche Zahl von Feuersbrünsten sich kund giebt. Liquidirt sind an Brandschäden: in dem Monat Januar 20,571 Rthlr., Februar 28,472 Rthlr., März 51,813 Rthlr., April 55,767 Rthlr., Mai 91,922 Rthlr. überhaupt: 248,545 Rthlr. — Die muthmaaßlichen Brandentschädigungen für den Monat Juni lassen sich freilich mit einiger Sicherheit nicht berechnen und scheinen selbige bemerkbare Opfer zu fordern. Indessen kann vorjetzt nur der aus den Ergebnissen der Vormonate zu ermittelnde Durchschnittsbetrag von 49,709 Rthlr., so wie an Prämien-Ersatz für Feuerlösch-Geräthe, Versicherungstaxen, Brandabschätzungs- und Verwaltungskosten 10,000 Rthlr. zur Berechnung gezogen worden, wonach durch die erste Semestral-Ausschreibung überhaupt 308,254 Rthlr. zu decken sind, welche Summe sich selbst in dem glücklichsten Falle, daß das wahre Bedürfniß des laufenden Monats unter dem muthmaaßlich veranschlagten Betrage bleiben sollte, sich doch um deswillen

kaum vermindern dürfte, weil aus einigen Kreisen Brandschaden-Liquidationen noch zurück sind. Das Kataster der Societät enthielt zum 1. Januar d. J. die Versicherungssumme von 96,143,600 Rthlr. mit einem Beitragssimplum von 116,288 Rthlr. 25 Sgr. 6 Pf. Durch die in der geordneten Frist vor Ablauf des verflossenen Jahres angemeldeten und mit dem 1. Januar d. J. in Wirkung tretenden Ab- und Zugange, welche Letzteren noch in einzelnen Kreisen in der definitiven Feststellung beruhen, wird sich indeß die Katastersumme auf 80,345,290 Thlr. und das Beitragssimplum auf 99,393 Rthlr. 18 Sgr. 8 Pf. ermäßigen. Zur Deckung der oben nachgewiesenen Ausgaben kann daher die Ausschreibung eines 3¹/₄fachen Beitragssimplums oder vom Hundert der Versicherungssumme

in der ersten Klasse von	. .	6 Sgr.	6 Pf.
= = zweiten Klasse von	. .	8 =	8 =
= = dritten Klasse von	. .	10 =	10 =
= = vierten Klasse von	. .	13 =	— =

nicht umgangen werden. Diese Beiträge werden nach § 119 des Reglements vom 6. Mai 1842 mit den landesherrlichen Steuern im Monat Juli von den Königl. Kreis-Steuer-Kassen eingezogen werden.

Breslau, den 14. Juni 1848.

Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktion.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:
der Kaufmann E. Priemel zu Grünberg als Rathsherr daselbst;
der Doctor Philosophiae, John zu Schmiedeberg, als Rathsherr daselbst;
der Kaufmann Menzel zu Schönau als Rathmann dortselbst;
der Riemermeister Samuel Körner zu Naumburg a. B. als Rathmann daselbst; und
der Doctor der Philosophie, Schmidt aus Soran, als Prorektor und Turnlehrer an der evangelischen Stadtschule zu Löwenberg.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Landes-Verweisung. I. P. 8595.

Die nachstehend näher bezeichnete unverehelichte Johanne Herbig aus Loosdorf in Böhmen ist wegen Bettelns zu einer 7wöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt und nach deren Verbüßung, unter dem Verbot der Rückkehr, über die Landesgrenze nach Böhmen verwiesen worden.

Signalement.

Familien-Name Herbig, Vorname Johanne, Geburts- und Aufenthaltsort Loosdorf in Böhmen, Religion katholisch, Alter 33 Jahr, Größe 4 Fuß 10½ Zoll, Haare braun, Stirn hoch, Augenbraunen braun, Augen grau braun, Nase propor-

tionirt, Mund gewöhnlich, Zähne hinten defekt, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel, Sprache deutsch, Besondere Kennzeichen keine.

Liegnitz, den 31. Mai 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Mechaniker Julius Zucker zu Freiburg in Schlesien ist unter dem 6. Juni 1848 ein Patent

auf eine Maschine zum Zerschneiden von Rinde für den Gebrauch der Gerber und zum Zerkleinern von Rüben, Kartoffeln 2c. Behufs der Viehfütterung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung von bekannten Theilen derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Pianoforte-Fabrikanten Jokob Eck zu Köln ist unter dem 8. Juni 1848 ein Patent

auf eine Mechanik für Pianofortes, soweit dieselbe nach Zeichnung, Beschreibung und Modell für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 26.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 27.

Liegnitz, den 1. Juli 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 25. Stück für das Jahr 1848 enthält: unter

Nro. 2981. den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen, die Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Berlin und Dresden betreffend. Vom 6. März 1848.

" 2982. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. April 1848, betreffend die den Kreisständen des Kreises Heiligenstadt in Bezug auf den Bau und die künftige Unterhaltung der Straßen von Heiligenstadt nach Wannfried, von Udra nach Wahlhausen, von dieser Straße ab über Hohengandern bis zur Hannoverschen Grenze und vom Beberberge bei Heiligenstadt über Günterrode bis zur Grenze des Kreises Worbis bewilligten fiskalischen Vorrechte;

" 2983. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Mai 1848, betreffend die dem Aktien-Vereine zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Lauban nach Kohlfurt in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung dieser Straße bewilligten fiskalischen Vorrechte;

" 2984. die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Lauban nach Kohlfurt. Vom 31. Mai 1848;

" 2985. das Allerhöchst vollzogene Statut für die städtische Bank in Breslau. Vom 10. Juni 1848;

Nro. 2986. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juni 1848 über die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten;

" 2987. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juni 1848, betreffend die Bewilligung von Wartegeldern an disponible Beamten; und

" 2988. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juni 1848, betreffend den Bau der Eisenbahn zwischen Berlin und der Provinz Preußen, von dem Anschlußpunkte an der Stargard-Posener Eisenbahn unweit Driesen bis Dirschau.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Da die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. April 1848 (Gesetz-Sammlung Nro. 2957) angeordnete Ausfertigung neuer Darlehns-Kassenscheine nunmehr so weit vorgeschritten ist, daß nach Vollendung der Scheine zu 5 Rthlr. jetzt auch die Appoints à 1 Rthlr. mit unserm Kontroll-Stempel versehen und an die Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen übergeben werden, so bringen wir hiermit die Beschreibung beider Appoints-Gattungen dieses neuen Währungs-Mittels nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 22. Juni 1848.

Königliche Immedial-Kommission zur Kontrolirung der Banknoten.

Costenoble. H. C. Carl. Sametzki.

v. C.

Beschreibung der Darlehns-Kassenscheine à 1 Rthlr.

Die Darlehns-Kassenscheine à 1 Rthlr. sind $4\frac{1}{8}$ preuß. Zoll breit und $2\frac{1}{1}\frac{1}{2}$ preuß. Zoll hoch, und bestehen aus einem bläulichen Papiere mit in braungelb aufgedrucktem künstlichen Wasserzeichen.

I. Die Schau- oder Vorderseite, in schwarzer Farbe gedruckt, enthält:

A. als Einfassung:

1. in den 4 Ecken heraldische Adler, mit Krone, Scepter und Reichsapfel und F. R. auf der Brust, in Lorbeerkränzen, welche mit Schraffirungen umzogen sind,
2. in dem Oberbalken die Bezeichnung: „**Darlehns-Kassenschein**“ auf schraffirtem Schilde, das mit einer Arabeske mit oben in der Mitte und in den 4 Ecken angebrachten Kronen umgeben ist, die unter dem Hauptschilde in einem besonderen kleinern Felde die Worte: „**Gesetz vom 15. April 1848**“ aufnimmt,
3. in dem Unterbalken die Strafandrohung in gothischer Diamantschrift auf hellem Schilde, das mit einer Arabeske mit gleichfalls oben in der Mitte und in den 4 Ecken angebrachten Kronen umgeben ist.
4. in den Seitenbalken weibliche Figuren mit Ruder und Füllhorn in den

Händen und Bürgerkronen auf ihren Häuptern, von welchen als Hintergrund Schleier herabwallen. Ueber jeder Krone erheben sich Palmette und Verzierungen mit Rosetten.

B. Als Text:

1. oben: „**Ein Thaler Courant**" in Frakturschrift,
2. darunter, „**nach dem Münzfusse von 1764**" in Diamant-Antiqua,
3. in der Mitte, in einem verzierten Kreise und auf dem Grundtone des Papiers, einen trockenen Stempel mit heraldischem Adler und der Umschrift: **Control-Commission.**"
4. zu beiden Seiten des Control-Stempels auf schraffirtem Grunde, in verzierten Schildern „**1 Thlr.**" ebenfalls auf der Grundfarbe des Papiers,
5. unter dem Control-Stempel: „**Berlin, den 15. April 1848**" in geschriebener stehender Schrift,
6. hierunter: „**Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen**" in Lapidarschrift,
7. endlich die Unterschriften in Facsimile: „**v. Lamprecht, v. Rabe, Meyen, Woywod.**"

II. Die Kehr- oder Rückseite in schwarzer Farbe gedruckt, enthält:

1. oben: „**Darlehns-Kassenschein**" in verzierten lateinischen Initialen,
2. unten: „**Ein Thaler Courant**" in anderen verzierten, lateinischen Initialen,
3. links und rechts die gleichgroßen Ziffern „1" mit Werthangabe: „**Ein Thaler**" in dem innern Felde derselben, in Antiquaschrift, von Zügen umgeben,
4. in der Mitte eine Arabeske, den schwarz geschriebenen Namen eines Beamten, die gedruckte **Serie, Nummer** und **Litera**, und die Rückseite des Control-Stempel umgebend. Nummer, Name des Beamten und Control-Stempel stehen auf dem Grundtone des Papiers.

Beschreibung der Darlehns-Kassenscheine à 5 Rthlr.

Die Darlehns-Kassenscheine zu 5 Thaler sind $4\frac{3}{4}$ preußische Zoll breit und $3\frac{1}{4}$ preußische Zoll hoch und bestehen aus einem bläulichen Papier, mit in Grau aufgedrucktem, künstlichen Wasserzeichen.

A. Die Schauseite in schwarzem Druck enthält:

I. als Einfassung

a. in den vier Ecken auf schraffirtem Grunde gekrönte Adler mit ausgebreiteten Flügeln in Lorbeerkränzen,

b. in einem Oberbalken die Bezeichnung

„**Darlehns-Cassenschein**"

auf hellem, mit Lorbeerzweigen auf schraffirtem Grunde umgebenen

Schilde und unmittelbar darunter „**Gesetz vom 15. April 1848**“ in Weiß auf schwarzem Schilde,

c. in einem Unterbalken die Strafandrohung in Diamant-Frakturschrift auf hellem, mit Lorbeerzweigen auf Schraffirungen umgebenen Grunde,

d. in zwei Seitenbalken und zwar in dem linksseitigen eine männliche Figur mit den Attributen eines Merkurs und in dem rechtsseitigen eine weibliche Figur mit Füllhorn und einer Bürgerkrone. Beide Figuren stehen in schraffirten Nischen auf mit Blattwerk und Stengeln verzierten Postamenten.

Ueber jeder Nische sind außer einem Stern in der Mitte zwei kleine Rosetten mit **F.R.** in Weiß auf schwarzem Grunde angebracht.

W.

II. als Text

a. oben „**Fünf Thaler Courant**“ in gothischer Schrift,

b. darunter „**nach dem Münzfusse von 1764**“ in Diamant-Cursiv,

c. in der Mitte, in einem verzierten Kreise, und auf dem Grundtone des Papiers einen trockenen Stempel mit heraldischem Adler und der Umschrift:

„**Control-Commission**“

d. zu beiden Seiten des Control-Stempels auf schraffirtem Grunde in verzierten gleichen Schilden „**5 Thaler**“

e. unter dem Control-Stempel „**Berlin, den 15. April 1848**“ in geschriebener stehender Schrift,

f. hierunter „**Haupt-Verwaltung der Darlehnscassen**“ in römischer Lapidarschrift,

g. endlich die Unterschriften: **von Lamprecht. von Rabe. Meyen. Woywod.** als Facsimile.

B. Die Rückseite enthält in schwarzem Aufdruck

1. oben: „**Darlehns-Cassenscheine**“ in verzierten lateinischen Initialen,
2. unten: „**Fünf Thaler Courant**“ in anderen verzierten lateinischen Initialen,
3. links und rechts die gleich große Ziffer „5“ mit Werthangabe „**Fünf Thaler**“ im innern Felde derselben,
4. in der Mitte eine Arabeske die „**Serie, Nummer, Litt.**“ den geschriebenen Namen des eintragenden Beamten und die Rückseite des Control-Stempels umgebend.

Nummer, Name des Beamten und Control-Stempel stehen auf dem Grundton des Papiers.

Statut
des
Actien-Vereins zum chausseemäßigen Ausbau,
der Straße von Lauban nach Kohlfurth.

§ 1.

Bezeichnung und Zweck.

Unter der Bezeichnung:

Actien-Verein zum chausseemäßigen Ausbau einer Straße von Lauban nach Kohlfurth

vereinigt sich eine, mit Corporations-Rechten versehene Actien-Gesellschaft zum chausseemäßigen Ausbau der von der Lauban-Görlitzer-Chaussee am Galgenberge bei Lauban sich abzweigenden und von da über Hennersdorf, Günthersdorf und die Feldmark von Rothwasser bis zum Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Kohlfurth führenden Straße so wie zur demnächstigen Unterhaltung derselben.

§ 2.

Expropriations-Recht.

Die Gesellschaft ist berechtigt, die zur Anlegung und Verwaltung dieser Straße erforderlichen Grundstücke nach den gesetzlichen Vorschriften über Abtretung des Privat-Eigenthums zu öffentlichen Zwecken an sich zu bringen, jedoch mit der Maaßgabe, daß ehe von der Expropriations-Befugniß Gebrauch gemacht wird, jederzeit der Weg der gütlichen Unterhandlung eingeschlagen, bei entstehenden Differenzen die Vermittelung der Königlichen Departements-Regierung nachgesucht, und bei deren Erfolglosigkeit die Entscheidung des Königlichen Finanz-Ministerii darüber eingeholt werden muß, ob das zu expropriirende Grundstück ohne erheblichen Nachtheil für den Verkehr und ohne erheblichen Kosten-Aufwand umgangen werden kann.

Dem Vereine ist überdieß die dem Staate zustehende Befugniß zur Gewinnung der Chaussee-Bau- und Unterhaltungs-Materialien beigelegt, so weit solche für sie erforderlich.

§ 3.

Art und Zeit der Ausführung.

Die Ausführung des Baues erfolgt in der vorstehend im Allgemeinen bezeichneten Richtung nach den, von dem Königlichen Finanz-Ministerio genehmigten Karten und Kostenanschlägen unter Oberaufsicht des Staats. Binnen 2 Jahren von der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts ab muß der Bau vollendet sein und die Straße dem öffentlichen Verkehr übergeben werden.

§ 4.

Unterhaltung der Chaussee.

Nach erfolgter Herstellung der Chaussee ist die Gesellschaft verbunden, dieselbe bis zu deren etwaniger künftiger Uebernahme durch den Staat unter Oberaufsicht desselben nach den, in Beziehung auf die Staatsstraßen bestehenden oder noch zu erlassenden Bestimmungen zu unterhalten. Die Oberaufsicht wird durch

die Königliche Departements-Regierung zu Liegnitz ausgeübt, welche befugt ist, auf die Abstellung von Mängeln hinzuwirken. Die Gesellschaft unterwirft sich daher auch dem fiskalischen Exekutions-Recht, welches eintretenden Falls nach wiederholter vergeblicher Aufforderung zur Abhülfe der gerügten Mängel zunächst auf die Einnahme aus der Hebung geltend zu machen ist. —

§ 5.

Chausseegeld-Erhebung.

Die Gesellschaft ist dagegen berechtigt, auf der gebauten Straße ein Chausseegeld nach den Sätzen des Tarifs für die Kunststraßen des Staats zu erheben und zwar sogleich nach Vollendung und Abnahme (§ 7.) einer Meile für die Entfernung und sofort für jede abgenommene Meile bis zur gänzlichen Vollendung des Baus. Die Berechnung der Hebestrecken erfolgt gleichfalls nach den für die Staatsstraßen bestehenden Grundsätzen; die Art der Einrichtung der Hebestellen dagegen hängt von den Beschlüssen der Gesellschaft ab. — Die Gesellschaft ist verbunden, den Vekturanten, welche, wenn sie eine Hebestelle passiren, nur einen Theil der Chausseelänge berühren, für welche das Chausseegeld daselbst erhoben wird, nach den für die Staatsstraßen jetzt oder künftig bestehenden Grundsätzen eine Ermäßigung des Chausseegeldes oder Erleichterung im Wege des Abonnements zu gewähren. Zweifel und Streitigkeiten über die Anwendbarkeit dieser Grundsätze auf den besondern Fall und über den Betrag der Ermäßigung entscheidet die Königliche Departements-Regierung mit Vorbehalt des Recurses an das Königliche Finanz-Ministerium.

§ 6.

Sitz der Gesellschaft.

Der Sitz der Gesellschaft ist Lauban, und hat dieselbe bei dem dortigen Königlichen Land- und Stadtgericht ihren Gerichtsstand.

§ 7.

Fonds.

Das zum Bau der im § 1 und 2 bezeichneten Chaussee nebst Zubehörungen (§ 36) zur Verzinsung der Einzahlungen und Bestreitung der Generalkosten mit Einschluß der, aus dem Gesellschafts-Fonds zu tragenden resp. zu erstattenden Kosten der Vermessung und Veranschlagung erforderliche Capital wird vorläufig auf

56,000 Thaler

angenommen. Zu dieser Summe bewilligt der Staat eine Beihülfe von 6000 Rthlr. für jede Meile anschlagsmäßig gebauter Straße, welche der Gesellschaft acht Wochen nach Präsentation des Abnahme-Attests des Königlichen Departements-Regierungs-Bauraths aus der Regierungs-Haupt-Kasse gezahlt wird, und im Ganzen auf die anschlagsmäßige Länge derselben von 2 Meilen 1410 Ruthen, 16,230 Rthlr. betragen wird. — Außer dieser Summe sind durch Actien-Zeichnungen von den Gesellschafts-Mitgliedern 36,925 Rthlr. aufgebracht, und die noch fehlenden 2845 Rthlr. hat die Stadt-Commune Lauban unter der Bedingung gezeichnet, daß die durch die übrigen Actien-Zeichnungen und die Staats-

Prämie aufkommende Summe zu den Baukosten nicht ausreicht und die 2845 Rthlr. daher zum Bau noch erforderlich sind.

§ 8.

Das wirklich verwendete Anlage-Kapital wird nach vollendetem Bau mit Hinzurechnung der gezahlten Zinsen und verwendeten Kosten durch Aufstellung eines vollständigen, der Prüfung der Königlichen Ober-Bau-Deputation zu unterwerfenden Revisions-Anschlags ermittelt und festgestellt. Beträgt derselbe weniger als die Staatsprämie und der durch Privat-Actien-Zeichnung aufgebrachte Betrag, so wird der Ueberschuß dem nach § 36 zu bildenden Reserve-Fonds überwiesen. Beträgt hingegen das Anlage-Capital mehr als die durch Privat-Actien-Zeichnung aufgebrachte Summe, so sind die alsdann vorhandenen Gesellschaftsmitgliedern verbunden, den überschießenden Betrag bis zum Ablauf des im § 3 bestimmten 2jährigen Zeitraums nach Verhältniß ihrer Anrechte gegen Ausfertigung neuer Actien zusammenzubringen.

Definitive Feststellung des Anlage-Kapitals.

§ 9.

Die Actien werden auf Höhe von 100 Rthlr., 50 Rthlr. und 25 Rthlr. nach dem beigefügten Schema auf den Namen der ursprünglichen Zeichner ausgestellt, vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrages jedoch nicht ausgegeben. Bis zur Ausgabe der Actie werden unter den Nummern der künftigen Actien Quittungsbogen ertheilt, welche nur nach Einzahlung von 40 Procent übertragbar sind.

Aktien.

§ 10.

Jeder Zeichner einer Actie ist Mitglied der Gesellschaft — Actionair —, unterwirft sich dem Statut derselben, nimmt an Gewinn und Verlust nach Verhältniß seines aktiven Kapitals Antheil, und haftet mit dem Kapitals-Betrage seiner Aktien für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, über diesen Betrag hinaus jedoch nur in dem Falle, wenn das Anlage-Kapital mehr als die gezeichnete Aktien-Summe und die bewilligte Prämie beträgt. — Er scheidet aus der Gesellschaft aus:

1) durch versäumte Einzahlung der ausgeschriebenen Einschüsse unter den nähern Bestimmungen des § 14 No. 9
2) durch Veräußerung der Aktie oder Uebertragung der, durch die Zeichnung und Einzahlung erworbenen Rechte, so weit die freiwillige Uebertragung nach den Bestimmungen dieses Statuts überhaupt zuläßig ist. (§ 11.)

Aktionaire und deren Rechte und Pflichten.

§ 11.

Vor erfolgter Einzahlung von 40 Prozent des Nominalbetrages der gezeichneten Aktien darf die freiwillige Uebertragung der durch die Zeichnung und die geleisteten Einzahlungen erworbenen Rechte überhaupt nicht stattfinden. Nach erfolgter Einzahlung von 40 Prozent dagegen steht jedem Mitgliede die Uebertragung seiner durch die Zeichnung und Einzahlungen erworbenen Rechte frei. —

Cessions-Befugniß.

Eine solche Uebertragung befreiet inzwischen nur nach vollständiger Berichtigung des Betrags der Aktie von der Verbindlichkeit gegen die Gesellschaft ,es müßte dieselbe denn hierzu ihre Einwilligung ertheilen, welche nur in der Maaße gegeben werden wird, daß der Aktionär auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch auf ein Jahr, vom Tage des Austritts an, subsidiarisch verhaftet bleibt. Jede Uebertragung muß zur Bemerkung im Aktien-Buche angemeldet werden, und sollen nur diejenigen als Aktien-Eigenthümer angesehen werden, welche als solche im Aktien-Buche verzeichnet sind. —

§ 12.

Vertretung der Gesellschaft.

Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen:
1. durch die Gesammtheit der Actionaire in den General-Versammlungen,
2. durch die zu erwählende Direction,
3. durch eine Revisions-Deputation.

§ 13.

Von Generalversammlungen überhaupt.

Die General-Versammlungen werden von der Direction durch einmalige spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstage erfolgende Bekanntmachung in der Breslauer Zeitung, der Laubaner und Görlitzer wöchentlichen Anzeiger, nach Lauban einberufen, und sind entweder ordentliche oder außerordentliche. In den Bekanntmachungen muß der Zweck der Versammlung angegeben sein.

1. Die ordentlichen General-Versammlungen finden alljährlich im Monat Mai oder Juni und zwar die erste im ersten Jahre nach Vollendung der ersten Meile der zu erbauenden Chaussee statt.

   In derselben erstattet die Direction durch ihren Vorsitzenden Bericht über die Geschäfte des abgelaufenen Jahres, legt den Rechnungs-Abschluß so wie alle sonst etwa zur Berathung vorliegenden Gegenstände vor, und veranlaßt die etwa erforderlichen Wahlen der Directoren oder deren Stellvertreter. Jedem Actionair steht frei, Rechnungs-Erinnerungen und sonstige Anträge anzubringen und deren Erörterung zu verlangen.

2. Außerordentliche General-Versammlungen finden in allen Fällen statt, in welchen die Direction oder der — nach der Actien-Summe zu berechnende — dritte Theil der Actionaire dieselben für erforderlich erachtet. — Die Einladung zu denselben erfolgt durch die Direction in der vorherbestimmten Art mit kurzer Angabe des Zwecks der Versammlung.

§ 14.

Gegenstände der Beschlußnahme der Generalversammlungen insbesondere.

Der Beschluß einer General-Versammlung ist erforderlich:
1. zu Abweichungen von der einmal angenommenen Straßenlinie, Verlegung der Chaussee-Häuser, sofern solche Veränderungen nicht durch die Umstände nach § 2 nothwendig werden,

2. zur Vermehrung des Actien-Capitals, wenn der Zweck der Gesellschaft solche erfordern sollte, sei es zur Vollendung des Baus, sei es zur Erfüllung der gegen den Staat bestehenden Verpflichtung zur Unterhaltung der Straße (§ 4.)
3. zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts, abgesehen von der in diesen Fällen 1 — 3 überdies einzuholenden landesherrlichen Genehmigung,
4. zur Wahl der Directoren, deren Stellvertreter, der Mitglieder der Revisions-Deputation, des Baumeisters, des Kassirers so wie zur Festsetzung der Remuneration derselben, und der Bestimmung ob und welche Caution von dem Kassirer zu bestellen ist,
5. zur Feststellung der Bedingungen, unter welchen die übrigen bleibenden Beamten, als Zolleinnehmer, Wegeaufseher ꝛc. von der Direction angestellt und entlassen werden dürfen;
6. zur Bestimmung der Büreau-Bedürfnisse der Direction und der Beamten, so wie zur Bewilligung außerordentlicher Gratificationen;
7. zur Aufhebung früherer Beschlüsse der General-Versammlung;
8. bei der Verfügung über künftige Revenüen, so wie zu Beschlüssen über die eigene Administration oder Verpachtung der Wegegeld-Einnahme, also mit Ausnahme der Bestimmungen über die Chaussee-Nebennutzungen. als Verpachtung der Obstbäume, Dossirungen ꝛc.
9. zur Ausschließung derjenigen Gesellschaftsmitglieder, welche die ausgeschriebenen Beiträge nicht einzahlen. (§ 30.)
10. bei der Frage über die Auflösung der Gesellschaft, confr. § 39.

Die General-Versammlung ist befugt, die Mitglieder der Direction von ihrem Amte zu entbinden, und die von denselben angestellten Beamten zu entlassen, wenn sie aus erheblichen Gründen eine solche Maaßregel im Interesse der Gesellschaft für erforderlich erachtet.

§ 15.

Theilnahme an den Generalversammlungen.

An den Generalversammlungen können sämmtliche Gesellschaftsmitglieder Theil nehmen, doch sind Frauenspersonen vom persönlichen Erscheinen ausgeschlossen und können daher ihr Stimmenrecht nur durch Bevollmächtigte ausüben.

§ 16.

Stimmfähigkeit.

Stimmfähig sind nur diejenigen Gesellschaftsmitglieder, welche mindestens 4 Actien oder Quittungsbogen à 25 Rthlr. besitzen und zwar dergestalt, daß:

der Inhaber oder Vertreter von

4 — 19 Actien	.	1 Stimme
20 — 49 "	.	2 Stimmen
50 — 99 "	.	3 Stimmen
100 und darüber	.	4 Stimmen

hat.

§ 17.

Vertretung durch Bevollmächtigte und Legitimation.

Jeder stimmberechtigte Actionair kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, welcher sich durch eine schriftliche, von einem der Directions-Mitglieder attestirte Vollmacht legitimiren und selbst Mitglied der Gesellschaft sein muß.

Kein Bevollmächtigter kann jedoch mehr als 5 verschiedene Actionaire vertreten. Handlungshäuser können durch ihre Prokuraträger, Minderjährige und Ehefrauen durch ihre resp. Vormünder und Ehemänner, auch wenn die genannten Personen nicht selbst Actionaire sind und ohne daß es für dieselben einer Autorisation resp. Vollmacht bedarf, vertreten werden. Communen und Corporationen können sich durch Beamte aus ihrer Mitte auch wenn diese nicht Actionaire sind, vertreten lassen und die Vollmachten derselben bedürfen keiner besonderen Beglaubigung. Jeder Actionair muß sich in der General-Versammlung durch Vorzeigung seiner, resp. seiner Machtgeber, Actien oder Quittungsbogen legitimiren.

§ 18.

Art der Abstimmung.

Die Abstimmung selbst erfolgt in allen Fällen durch schriftliche, der Direction übergeb'ne Vota nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Nichterscheinende Actionaire sind den Beschlüssen der Anwesenden unterworfen.

§ 19.

Protokoll.

Das über die Verhandlung jeder General-Versammlung aufzunehmende Protokoll wird von einer Gerichtsperson oder einem Notar geführt und von den anwesenden Mitgliedern der Direction, so wie von 5 sonstigen Actionairen unterschrieben. Das Protocoll, welchem ein von den anwesenden Directoren zu beglaubigendes Verzeichniß der erschienenen Actionaire und deren Stimmenzahl beizufügen ist, hat vollkommen beweisende Kraft über den Inhalt der von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse.

§ 20.

Vorstand der Gesellschaft.

Die Gesellschaft erwählt zu ihrem Vorstande aus der Zahl der Actionaire auf die im § 18 bestimmte Art eine aus drei Mitgliedern bestehende Direction und drei bei etwanigen Verhinderungsfällen und Vakanzen in die Stelle des Verhinderten oder Ausscheidenden einrückende Stellvertreter der Erstern. Einer der drei Directoren wird zum Vorsitzenden, und einer derselben zum Kassen-Curator erwählt.

§ 21.

Dauer der Amtszeit.

Die erste Direction wird auf die Zeit für die Dauer des Baus bis zu der, nach dessen Beendigung abzuhaltenden ersten ordentlichen General-Versammlung, jede folgende Direction aber auf ein Jahr gewählt. Ohne erhebliche Gründe darf kein Gesellschaftsmitglied die Wahl ausschlagen oder sein Amt vor Ablauf

der Wahlperiode niederlegen, doch sind die gewesenen Mitglieder des Directorii nicht verbunden, vor Ablauf von 2 Jahren eine auf sie fallende neue Wahl anzunehmen. Darüber, ob die Gründe, aus welchen ein Gesellschaftsmitglied die auf dasselbe gefallene Wahl ausschlagen oder sein Amt vor Ablauf der Wahlzeit niederlegen will, wirklich erheblich sind, hat die General-Versammlung der Gesellschaft mit Vorbehalt des Recurses an die Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

§ 22.

Versammlungen und Beschlußfassung und Befugnisse der Direktion.

Die Direction versammelt sich auf die Aufforderung des Vorsitzenden, so oft es derselbe für erforderlich erachtet, faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit und vertritt die Gesellschaft in allen ihren gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten mit allen den Befugnissen und Verpflichtungen, welche den Vorstehern von Actien-Gesellschaften nach § 19 — 27 des Gesetzes vom 9. November 1843 und welche nach § 501. 502 II. 8 Allgem. Land-Recht einem unumschränkten Handlungs-Disponenten zustehen und obliegen. Die Direction verbindet daher durch die von ihr geführten Geschäfte und eingegangenen Verbindlichkeiten, soweit deren Gegenstände nicht im § 14 der Beschlußnahme der General-Versammlung vorbehalten sind, die Gesellschaft unbedingt bis auf den Betrag des Gesellschafts-Vermögens. Die Direction ist befugt, zu der ihr obliegenden Wahrnehmung der Gesellschaftsrechte in einzelnen Fällen Bevollmächtigte mit Substitutionsbefugniß zu ernennen In schleunigen Fällen ist der Vorsitzende befugt, bis auf weitere Beschlußnahme das Erforderliche allein zu verfügen.

§ 23.

Verwaltung der Gesellschafts-Kasse.

Die Gesellschafts-Kasse wird durch einen Kassirer verwaltet. Einer der Direktoren führt die Aufsicht über die Kasse (confr. § 20) und ist insbesondere verpflichtet, monatlich eine ordentliche und außerdem, wenn es ihm erforderlich scheint, eine außerordentliche Cassen-Revision vorzunehmen. Für den Fall, daß ein öffentlicher Kassen-Beamter zugleich die Verwaltung der Gesellschafts-Kasse übernimmt, hängen die Bestimmungen bezüglich der Aufsicht über die Kasse von der zu treffenden Vereinigung mit der vorgesetzten Dienstbehörde ab.

§ 24

Renumeration der Direktions-Mitglieder.

Die Mitglieder der Direction beziehen außer der Erstattung ihrer baaren Auslagen so wie bei Reisen 2 Rthlr. täglicher Diäten und einen Thaler Reisekosten für jede Meile, keine Remuneration. Für die Dauer der Bauzeit wird jedoch die Bestimmung der Remuneration durch einen besondern Beschluß der General-Versammlung festgesetzt.

§ 25.

Rechnungslegung und Abnahme.

Die Direction ist verpflichtet, vollständige Rechnung über die Geschäfte der Gesellschaft und die zur Uebersicht der Vermögenslage erforderlichen Bücher zu führen, alle Angelegenheiten derselben zu beaufsichtigen und in den ersten drei

Monaten eines jeden Geschäftsjahres eine Bilanz des Gesellschaftsvermögens zu ziehen und in ein dazu bestimmtes Buch einzutragen, welche hiernächst der Königlichen Departements-Regierung zu Liegnitz mitgetheilt wird.

§ 26.

Revision der Rechnung.

Die von der Direction gelegte Rechnung muß bis ultimo Januar jeden Jahres der Revisions-Deputation übergeben werden, welche dieselbe zu revidiren hat. Das Revisions-Protokoll ist der Direction spätestens bis 1. April jeden Jahres zu übergeben und die Beantwortung desselben mit der Rechnung wenigstens 8 Tage vor der nächsten gewöhnlichen General-Versammlung der Revisions-Deputation wieder zu zu stellen.

Die Letztere legt dann die Rechnung der General-Versammlung vor, welche über die Monita entscheidet und die Decharge ertheilt.

§ 27.

Revisions-Deputation.

Die nach dem Vorstehenden zur Revision der Rechnung von der General-Versammlung aus ihrer Mitte zu erwählende Revisions Deputation besteht aus drei Mitgliedern welche unter sich einen Vorsitzenden wählen.

Bezug auf die Dauer des Amts und die Verpflichtung der Annahme gelten dieselben Bestimmungen wie sie § 21 für die Mitglieder der Direction festsetzt.

§ 28.

Legitimation der Direktion.

Die Direction bedarf zu ihrer Legitimation gegen dritte Personen und Behörden keines weitern Ausweises, als eines gerichtlichen oder notariellen Attestes über die Personen ihrer jedesmaligen Mitglieder und deren Stellvertreter, welches auf Grund der Wahlverhandlung ertheilt wird. Die Namen der jedesmaligen Directionsmitglieder werden durch die § 13 bezeichneten Blätter, durch welche überhaupt alle von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, öffentlich bekannt gemacht.

§ 29.

Ausschreibung und Einzahlung der Beiträge.

Die Ausschreibung der Beiträge ergeht durch einmalige Einrückung in die § 13 bezeichneten öffentlichen Blätter und zwar dergestalt, daß die Einrückung mindestens 14 Tage vor dem bestimmten Zahlungstage erfolgt. Die Höhe und den Zeitpunkt der Einzahlung bestimmt die Direction nach Maaßgabe des Bedürfnisses.

§ 30.

Folgen der Nichtzahlung.

Zahlt ein Actionair einen eingeforderten Einschuß nicht spätestens 4 Wochen nach Ablauf des letzten Zahlungstages kostenfrei zur Vereins-Kasse ein, so verfällt er für jede Actie, für welche der geforderte Einschuß nicht berichtigt worden ist, in eine Conventions-Strafe von 5 Thalern, welche die Gesellschaft außer der rückständigen Rate und den gesetzlichen Verzugszinsen gerichtlich von ihm einzuziehen befugt ist. In solchem Falle steht der Gesellschaft zugleich frei, den No-

minalbetrag sämmtlicher von dem Actionair gezeichneten Actien, sofort auf einmal gegen ihn gerichtlich einzuklagen und einzuziehen, oder den Actionair unter Innebehaltung der bisher von ihm geleisteten Zahlungen seiner Anrechte für verlustig zu erklären und von der Gesellschaft auszuschließen.

§ 31.

Interims-Bescheinigung.

Kann ein Actionair bei der Einzahlung den Quittungsbogen nicht vorlegen, so empfängt er über die geleisteten Zahlungen Interimsbescheinigungen, welche auf den Namen des Zahlenden ausgestellt und gegen deren Rückgabe die Quittungen auf den später vorgelegten Bogen vermerkt werden.

§ 32.

Amortisation der Quittungsbogen und Actien.

Geht ein Quittungsbogen verloren, so muß deeselbe öffentlich aufgeboten und mortificirt werden, bevor er durch einen andern ersetzt oder die Actie für ihn ausgereicht wird. In gleicher Weise muß eine verloren gegangne Actie selbst mortificirt werden, bevor eine andere unter einer neuen Nummer dafür ausgefertigt werden kann.

§ 33.

Verzinsung der Einzahlungen.

Die Einschüsse der Actionairs werden von den auf den Quittungsbogen zu verzeichnenden Tagen der geleisteten Einzahlungen ab, bis zur völligen Berichtigung des ganzen Betrages der Actien mit 4 Prozent jährlich verzinst, und die Zinsvergütigung bei jeder Einziehung für die vorhergegangenen durch Abzug bewirkt.

§ 34.

Dividenden.

Vom Verfall- und Zahlungstage der letzten Theilzahlung an, werden für das alsdann volleingezahlte Kapital vier Prozent Zinsen nur bis zu dem Zeitpunkte gezahlt, an welchem die Benutzung der Chaussee auf der ganzen Strecke anfängt. Von da ab treten statt der Zinsen, die aus dieser Benutzung und dem dafür zu erhebenden Zoll entstehenden Dividenden ein d. h. die verhältnißmäßigen Antheile an der Einnahme nach Abzug aller für die Unterhaltung schon gemachter oder doch zum abgelaufenen Rechnungsjahre noch gehöriger und der etwa schon zu berücksichtigenden künftigen Ausgaben, so wie der im § 36 bestimmten Beiträge zur Bildung des Reserve-Fonds.

§ 35.

Vertheilung und Erhebung der Dividenden.

Die Vertheilung der Dividenden findet jährlich statt. Die Aufforderung zur Erhebung der Dividenden erfolgt durch zweimalige Einrückung in die § 13 bezeichneten öffentlichen Blätter. Zur Erhebung der Dividenden sind nur die aus dem Actien-Buche hervorgehenden Actien-Eigenthümer legitimirt. Dividenden, welche innerhalb dreier Jahre nach dem bestimmten Erhebungs-Termin nicht erhoben werden, verfallen der Gesellschaft.

§ 36.

Reserve-Fonds.

Zur Deckung außerordentlicher Reparatur-Kosten, wie bei Neuschüttungen u. s. w.

wird nach Vollendung des Baus ein Reserve-Fonds gebildet. Zu demselben fließen:

1. der bei Beendigung des Baus von dem Anlage-Capital verbleibende Ueberschuß,
2. derjenige Betrag, welcher von den Revenüen der Chaussee nach Abzug von 5 pro Cent für die Actionaire übrig bleibt,
3. die Zinsen der vorstehenden Beträge,
4. ein jährlicher Zuschuß aus der Netto-Einnahme der Gesellschaft im Betrage von 300 Rthlr., welcher daraus noch vor Berichtigung der Zinsen entnommen und so lange zum Reserve-Fonds gezahlt wird, bis der Letztere die Höhe von 3000 Rthlr. erreicht hat. — Sobald und so lange in dem von der Direktion zinsbar anzulegenden Reserve-Fonds 3000 Rthlr. vorhanden sind, werden keine weitere Zuschüsse aus der Einnahme gemacht, auch die Zinsen des Reserve-Fonds mit den übrigen Einnahmen als Dividende unter die Actionaire vertheilt. Wenn der Reserve-Fonds durch außerordentliche Reparaturen u. s. w. angegriffen oder erschöpft wird, muß derselbe auf die vorstehend bestimmte Art bis zur Summe von 3000 Rthlr. wieder ergänzt werden.

§ 37.

Eigenthum der alten Straße und Rechtsverhältniß gegen die Adjacenten in Betreff der Verbindungen rc.

Das Eigenthum der alten Straße, soweit dieselbe nicht in die Baulinie gezogen, nicht zur Entschädigung derjenigen verwendet wird, welche Grundstücke abzutreten haben und nicht als Communalweg nach dem Ermessen der Königlichen Departements-Regierung fortbestehen muß, wird, soweit der Staat darüber zu verfügen berechtigt ist, der Gesellschaft von demselben ohne Gewährleistung überwiesen. — Die Gesellschaft ist jedoch verbunden, nach dem Ermessen der Königlichen Departements-Regierung für die Herstellung und Unterhaltung der Interimswege während des Baues und der Verbindungen der Chaussee mit den Grundstücken der Adjacenten zu sorgen, soweit die Letztern darauf einen rechtlichen Anspruch haben.

Sobald eine Meile in den Bau genommen wird, hört auf derselben die Verpflichtung der Adjacenten zur Unterhaltung auf, in soweit dergleichen besteht, und geht für jene Entfernung auf den Unternehmer über. — Auf die etwa gesetzlich bestehende Mitwirkung der Adjacenten zur Leistung von Baudiensten bei Ausführung des Baues hat derselbe keinen Anspruch.

§ 38.

Uebernahme der Chaussee durch den Staat.

Innerhalb 50 Jahren bleibt die Gesellschaft im ungestörten Besitz der Chaussee und deren Hebung, sofern nicht die Bestimmung des § 4 eine Aenderung nöthig macht; nach Ablauf jener Frist steht es dem Staate frei, die Chaussee dem Unternehmer oder seinem Besitz-Nachfolger abzukaufen. Will der Staat von dieser Befugniß Gebrauch machen, so muß er es ein Jahr vorher anzeigen, und hat dann das, nach dem festgestellten Revisions-Anschlage verausgabte Anlage-Capital nach Abzug der Prämie zu zahlen. Zinsen werden von beiden Seiten nicht zur Anrech-

nung gebracht; kann aber der Besitzer nachweisen, daß er auf die Unterhaltung mehr verwendete, als die Chaussee-Geld-Einnahme betragen, so ist Fiscus verpflichtet, diese Mehrausgabe, soweit sie belegt nachgewiesen wird, zu erstatten, jedoch ebenfalls ohne Zinsen. Bei einer solchen Berechnung muß ein Jahr ins andere gerechnet werden und ist von dem Zeitpunkte anzufangen, an welchem die Hebung auf der ganzen Straße begonnen. Der bei Uebernahme der Chaussee durch den Staat etwa vorhandene Reserve-Fonds bleibt Eigenthum der Gesellschaft und wird unter die dann vorhandenen Actionaire nach Verhältniß vertheilt.

Abgesehen hiervon ist das Unternehmen auf eine bestimmte Zeitdauer nicht beschränkt.

§ 39.

Auflösung der Gesellschaft.

Die etwanige künftige Auflösung der Gesellschaft erfolgt in den Fällen und nach den Bestimmungen, welche die § 28 seq. des Gesetzes vom 9. Novbr. 1843 vorschreiben und es sollen überhaupt alle in vorstehendem Statut enthaltenen Festsetzungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ergänzt und ausgelegt werden.

§ 40.

Stempel- und Sportelfreiheit.

Der Gesellschaft wird vom Staate rücksichtlich der erforderlichen Grunderwerbungen die Stempel- und Sportelfreiheit in derselben Art zugestanden, wie dieselbe den privilegirten Eisenbahngesellschaften Allerhöchst verliehen ist.

Lauban, den 29. März 1847.

(Unterschriften der Actionaire.)

Schema.

Actie

des Vereins zum chausseemäßigen Ausbau und Unterhaltung der Landstraße von Lauban bis zum Bahnhofe bei Kohlfurth.

Nr.

. . . . Thaler Courant

Herr . . . . . . hat zur Vereins-Kasse . . . . Thaler Preußisch Courant eingezahlt, und nimmt auf Höhe dieses Betrages in Gemäßheit des von Sr. Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Statuts verhältnißmäßig Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Lauban, den ten 184.

Die Direction des Vereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Lauban bis zum Bahnhofe bei Kohlfurth.

(Stempel.) (Namen der Directoren.)

Eingetragen im Gesellschafts-Stammregister Fol.

Mit jeder Actie werden für eine bestimmte Anzahl von Jahren Dividendenscheine ausgereicht, welche nach Ablauf dieser Frist durch neue ersetzt werden.

Dividendenscheine, welche innerhalb drei Jahren von der Verfallzeit ab gerechnet nicht erhoben werden, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft § 32 des Statuts.

Schema.

Actie.

Herr . . . . . . empfängt diejenige Dividende, welche für das Kalenderjahr 18 . . öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Lauban, den ten

Die Direction des Vereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Lauban bis zum Bahnhofe bei Kohlfurth.

Eingetragen im Dividenden-Register Nr.

Die nachstehenden wörtlich also lautenden Allerhöchsten Erlasse:

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom 27. November 1846 den Bau einer Chaussee von Lauban nach Kohlfurth durch den zu diesem Zwecke gebildeten Actien-Verein genehmigt und dem letzteren dazu eine Prämie von 6000 Rtlr. für die Meile, so wie die Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes, das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke und die dem Fiskus zustehenden Befugnisse bei Gewinnung der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien bewilligt, auch das Gesellschafts-Statut unter dem heutigen Tage bestätigt habe, genehmige Ich hierdurch, daß auch die zusätzlichen Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840, so wie alle für die Staats-Chausseen bestehende polizeiliche Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844 über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chaussee-Polizei-Contraventionen auf die gedachte Straße Anwendung finden. Der gegenwärtige Befehl ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 9. Mai 1848.

gez. Friedrich Wilhelm.

gegengez. Bornemann. v. Patow.

An den Justiz-Minister Bornemann und an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Auf den gemeinschaftlichen Bericht vom 22. v. M. will Ich dem zurückerfolgenden Statut des Aktien-Vereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Lauban nach Kohlfurth hierdurch Meine landesherrliche Bestätigung ertheilen. Potsdam, den 9. Mai 1848.

gez. Friedrich Wilhelm.

An den Justiz-Minister Bornemann und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

deren Urschriften sich in dem Geheimen Staats-Archiv befinden, werden hiermit in beglaubter Form ausgefertigt.

Berlin, den 31. Mai 1848.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. Patow.

Ausfertigung
IV. 8170.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bekanntmachung.

Nach einer Mittheilung der Königlichen Regierung hierselbst können in Rücksicht auf den Gesundheits-Zustand in der Königlichen Strafanstalt zu Brieg vor dem 15. September d. J. weder männliche noch weibliche Strafgefangenen dort weiter aufgenommen werden.

Die Untergerichte unseres Departements haben sich hiernach zu richten und auch mit Einlieferung derjenigen Sträflinge, deren Annahme von der Strafanstalts-Direktion bereits zugesagt ist, Anstand zu nehmen.

Breslau, den 22. Juni 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Bekanntmachung.

Um wiederholten Anfragen einzelner Untergerichte unseres Departments zu begegnen, machen wir denselben hiermit bekannt, daß nach der Ansicht des Herrn Justizministers Excellenz sämmtliche bis zum 20. März d. J. gegen Beamte in und bei Ausübung ihres Amtes verübte Beleidigungen in der Allerhöchst ertheilten Amnestie begriffen sind und daher jede Strafe, nicht blos die § 207 seq. Tit. 20 Thl. II. des Land-Rechts bestimmte Verschärfung, wegfällt.

Auf die Verpflichtung zur Zahlung der Untersuchungskosten hat dagegen die Amnestie keinen Einfluß.

Breslau, den 25. Juni 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der bisherige anderweit wiederum gewählte Bürgermeister Auerswald zu Greiffenberg, als solcher daselbst;

der zeitherige Adjuvant Adolph Knobel als Kantor und Schullehrer zu Kottwitz im Saganer Kreise;

der zeitherige katholische Schullehrer Karl Franz Wende in Bobernig Kreises Grünberg, ist zum katholischen Schullehrer und Organisten zu Friedersdorf desselben Kreises ernannt und;

der bisherige Adjuvant Bernhard Baier in Deutsch-Wartenberg zum katholischen Schullehrer in Bobernig, Kreis Grünberg berufen worden.

I. C. 4185.

Dem Oberlehrer Krömer am katholischen Gymnasium zu Breslau ist der Professor-Titel verliehen worden.

Personal-Chronik. I. C. 4285.

Die beiden Lehrer am Gymnasium zu Neisse, der Religionslehrer Schneeweiß und der Lehrer Kastner, haben Oberlehrerstellen daselbst erhalten.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Agentur-Bestätigung. I. P. 8673.

Dem Kaufmann Oswald Wuthe in Liegnitz ist zur Uebernahme einer Agentur für das Mobiliar-Feuerversicherungs-Geschäft der Feuerversicherungs-Bank für Deutschland in Gotha, die Genehmigung ertheilt worden; nachdem der zeitherige Agent Kaufmann J. G. Leitgebel in Liegnitz diese Agentur niedergelegt hat.

Liegnitz, den 13. Juni 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Papier-Fabrikanten Louis Piette zu Dillingen ist unter dem 21. Juni 1848 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Reinigen des Papierzeuges in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 27.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 28.

Liegnitz, den 8. Juli 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 26. Stück für das Jahr 1848 enthält: unter

Nro. 2989. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Mai 1848, betreffend die Anwendung der ermäßigten Porto-Taxe für Kreuzband-Sendungen mit handschriftlicher Verfügung des Datums und der Namens-Unterschrift;

" 2990. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juni 1848, betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. Mai 1821 auf die mittelst der Allerhöchsten Ordre vom 25. April 1848 genehmigte freiwillige Staats-Anleihe und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuld-Verschreibungen;

" 2991. das Gesetz vom 23. Juni 1848, betreffend den Schutz der zur Vereinbarung der Preußischen Verfassung berufenen Versammlung.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Die Britische Gebühr für recommandirte Briefe aus Preußen nach dem Vereinigten Königreiche von Großbritanien und Irland, welche bisher einen Schilling (10 Sgr.) betrug, ist auf sechs Pence (5 Sgr.) herabgesetzt worden. Es wird daher von jetzt an nur der letztere Betrag von den diesseitigen Correspondenten erhoben werden. Zugleich wird das Publikum noch darauf aufmerksam gemacht, daß recommandirte Briefe nur nach dem Vereinigten Königreiche selbst, nicht aber im Transit durch dasselbe nach überseeischen Colonien und Ländern befördert werden können. Berlin, den 28. Juni 1848.

General-Post-Amt.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 86. Betr. die auf Grund der §§ 177 bis 180 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zu bestrafenden Contraventionen. II. D. 2933. I. G. 3209.

Unsere Verordnung vom 12. August 1845 (Amtsblatt 1845 Seite 313) über das Verfahren bei Gewerbesteuer- und Gewerbepolizei-Contraventionen, wird hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 24. Januar 1848 (Gesetz-Sammlung 1848 Seite 73) und des Rescriptes der hohen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 17. April c. dahin abgeändert, daß die Ortspolizeibehörden in allen derartigen Contraventionen, sobald dieselben den in den §§ 177 bis 180 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 angedrohten Strafen unterliegen zwar die Untersuchung führen, sich jedoch der Abfassung der Resolute enthalten. Bei der Untersuchung muß in dem Falle, daß gleichzeitig ein Steuervergehen concurrirt, auch die Dauer des gewerbesteuerpflichtigen Gewerbebetriebs stets genau festgestellt werden. Die geschlossenen Untersuchungs-Verhandlungen sind sodann uns zur Abfassung des Resoluts I. Instanz einzureichen und in dem Begleitungs-Berichte ist gleichzeitig anzuzeigen, wie der Contravenient sich bisher geführt, so wie in welchen Vermögens- und in welchen Familien-Verhältnissen sich derselbe befindet.

Liegnitz, den 29. Mai 1848.

Nro. 87. Betr. die Betheiligung der Kirchen, Schulen, milden Stiftungs-Fonds 2c. bei der freiwilligen Staats-Anleihe. I. C. 4783.

Durch den Allerhöchsten Erlaß Sr. Majestät des Königs d. d. Sans-souci den 14. Juni 1848, ist bestimmt worden, daß eben so, wie Staatsschuldscheine als Pupillar- und depositalmäßige Sicherheit gelten, dieß auch auf die freiwillige Staatsanleihe und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen Anwendung finden soll. Es unterliegt hiernach keinem Bedenken, daß auch Kirchen, Schulen, milde Stiftungen und andere öffentliche Anstalten, soweit es ihre Mittel gestatten, sich bei der freiwilligen Staats-Anleihe betheiligen können, und es erscheint selbst im Interesse der gedachten Anstalten rathsam, daß diese Betheiligung in solchem Umfange erfolge, als disponible oder ohne Verlust realisirbare Fonds vorhanden sind.

Liegnitz, den 1. Juli 1848.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

Im Verfolge der Bekanntmachung vom 27. April 1846 (Liegnitzer Amtsblatt 1846 Seite 147) bringe ich hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums: daß nach einer Anordnung der Königlichen Ministerien der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 23. d. M. für den Tabacksbau in den Kreisen Bolkenhain, Landeshut und Sprottau die Tabacksteuer der vierten Klasse in Anwendung gebracht werden wird.

Breslau, den 29. Juni 1848.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bekanntmachung. Die Erndte-Ferien betr.

Die Erndteferien finden bei dem unterzeichneten Königlichen Oberlandesgericht auch für dieses Jahr in dem Zeitraume vom 15. Juli bis 26. August einschließ-ließlich statt.

Nach Inhalt der Ferien-Ordnung vom 26. November 1832 können in dieser Zeit nur diejenigen Sachen, welche einer besondern Beschleunigung bedürfen, zur Erledigung gebracht werden.

Breslau, den 15. Juni 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die von dem Königlichen Kredit-Institute für Schlesien unterm 20. Februar 1838 auf das im Freistadter Kreise belegene Gut Streidelsdorf und Niederherzogswaldau Zeutheschen Antheils und Lonisdorf ausgefertigten 4 procentigen Pfandbriefe **B.** sind von dem Schuldner aufgekündigt worden und es sollen die Apoints:

Nro. 61, 63, 65 à 1000 Rthlr.

Nro. 1125, 1126, 1128, 1129, 1130, 1131, 1132, 1133 à 500 Rthlr.

Nro. 3155, 3156, 3157, 3158, 3159, 3160, 3161, 3162, 3163, 3164, 3165, 3166 à 200 Rthlr.

Nro. 5808, 5809, 5810, 5812, 5813, 5814, 5815, 5816, 5818, 5819, 5820, 5821, 5822, 5823, 5824, 5825, 5828, 5829, 5830 à 100 Rthlr.

Nro. 11,109, 11,110, 11,111, 11,116, 11,117, 11,118, 11,120, 11,121, 11,122, 11,123, 11,124, 11,125, 11,126, 11,127, 11,128, 11,129, 11,130, 11,131, 11,132, 11,133, 11,136, 11,137, 11,138, 11,139, 11,140, 11,141, 11,142, 11,143, 11,144, 11,145, 11,146, 11,147, 11,148, 11,149, 11,150, 11,151, 11,152 à 50 Rthlr.

Nro. 21,711, 21712, 21,713, 21,714, 21,715, 21,716, 21,717, 21,718, 21,719, 21,720, 21,721, 21,723, 21,724, 21,725, 21,726, 21,727, 21,728, 21,729, 21,730, 21,731, 21,732, 21,733, 21,734, 21,735, 21,736, 21738, 21,739, 21,740, 21,741, 21,742, 21,743, 21,745, 21,746, 21,747, 21,748, 21,749, 21,754, 21,755, 21,756, 21,764, 21,765, 21,766, 21,767, 21,768, 21,769, 21,770, 21,771, 21,772, 21,773, 21,774, 21,775, 21,776, 21,777, 21,778, 21,779, 21,780, 21,781, 21,783, 21,784, 21,785, 21,786, 21,787, 21,788, 21,789, 21,790, 21,791, 21,792, 21,793, 21,794, 21,795, 21,796, 21,797, 21,798, 21,799, 21,800, 21801 und 21,802 á 25 Rthlr.

gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages eingetauscht werden.

In Gemäßheit der §§ 50 und 51 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetzsammlung No. 1619) werden daher die gegenwärtigen Inhaber der bezeichneten Pfandbriefe hierdurch aufgefordert, dieselben vom 1. Juli d. J. ab, mit Coupons Ser. III. No. 6 bis 10 über die Zinsen vom 1. Juli 1848 ab, in Breslau bei dem Handlungshause Ruffer u. Comp. zu präsentiren und in deren Stelle andere dergleichen Pfandbriefe vom nämlichen Betrage in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 4. Juni 1848.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1847, als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Des Documents Nro.	Litt.	Rthl.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	Des Documents Nro.	Litt.	Rthlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
			I. Staatsschuldscheine de 1841.				
131,635	D.	200	vom 26. Oct. 1846	55,611	S.	100	vom 28. Januar 1847
95,536	K.	100	vom 28. Januar 1847	55,611	T.	100	vom 28. Januar 1847
99,493	A.	100	vom 28. Januar 1847	58,251	E.	100	vom 28. Januar 1847
2,151	C.	200	vom 18. März 1847	68,699	A.	100	vom 20. Mai 1847
58,707	B.	200	vom 18. März 1847	26,281	G.	50	vom 12. August 1847
32,790	A.	500	vom 24. Juni 1847	76,891	C.	100	vom 24. Juni 1847
55,910	I.	100	vom 29. April 1847	95,531	G.	100	vom 24. Juni 1847
101,442	E.	100	vom 29. April 1847	117,307	B.	100	vom 24. Juni 1847
			II. Staatsschuldscheine de 1842.				
1,219	A.	1000	vom 10. Juni 1847	8,318	B.	500	vom 10. Juni 1847
1,220	A.	1000	vom 10. Juni 1847	2,857	F.	100	vom 10. Juni 1847
17,933	A.	1000	vom 10. Juni 1847	52,712	F.	100	vom 10. Juni 1847
8,315	B.	500	vom 10. Juni 1847	52,713	F.	100	vom 10. Juni 1847
8,316	B.	500	vom 10. Juni 1847	52,734	F.	100	vom 10. Juni 1847
8,317	B.	500	vom 10. Juni 1847	—	—	—	

Berlin, den 9. Juni 1848.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des § 13 des Gesetzes vom 15. April c. machen wir bekannt, daß die Darlehns-Kasse in Görlitz am 28. d. Mts. eröffnet werden wird. Regierungsbevollmächtigter derselben ist der Landsyndikus Justizrath Sattig, dessen Stellvertreter in Behinderungsfällen der Stadtrath und Kämmerer Richtsteig; außerdem gehören zum Vorstande die Herren:

1. Commerzienrath und Stadtrath Gevers,
2. Kaufmann Ferdinand Schmidt,
4. Stadtrath Pape,
5. Kaufmann Franz Conti,
6. Commerzienrath Bauer,
7. Fabrikbesitzer Geisler,
8. Kaufmann Apitzsch,
9. Kaufmann Hecker,
10. Kaufmann Oettel,

von denen je zwei im wöchentlichen Wechsel die Geschäfte der Darlehns-Kasse begleiten werden.

Schließlich bemerken wir, daß alle Ausfertigungen der Darlehns-Kasse von dem Regierungs-Bevollmächtigten vollzogen sein müssen.

Berlin den 25. Juni 1848.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen.

Bekanntmachung

Nachdem heute die hiesige Darlehnskasse für den Liegnitzer Regierungs-Bezirk eröffnet worden ist, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß der Vorstand der Darlehnskassen-Agentur Montags, Mittwochs und Freitags Vormittags 11 in dem Geschäftslokal (im Seitengebäude des Rathhauses) anwesend sein wird, um Anträge auf Bewilligung von Darlehnen anzunehmen und darüber zu beschließen. Außerdem ist der unterzeichnete Regierungs-Bevollmächtigte zur Annahme derselben jeder Zeit bereit.

Solche Anträge sind schriftlich einzureichen, der Betrag und die Dauer des gesuchten Darlehns darin anzugeben und denselben ein Spezialverzeichniß der zu verpfändenden Gegenstände, bei Effekten mit Angabe der Buchstaben und Nummern, bei Waaren mit Angabe der Zahl, des Maaßes oder Gewichts und des Preises, desgleichen die etwa vorhandenen amtlichen Wage- und Meß-Atteste, resp. Niederlagescheine und die Feuerversicherungspolizen beizufügen. Auch ist anzugeben: wo die Waaren lagern und ob der Darlehnssucher wünscht, daß sie während der Dauer ihrer Verpfändung in einem von ihm zu gewährenden und zu bezeichnenden sichern Lokal oder im Depot der Darlehnskasse aufbewahrt werden. Im Antrage hat der Darlehnssucher zugleich die Erklärung abzugeben, daß er sich allen bei den königlichen Darlehnskassen geltenden allgemeinen Bestimmungen unterwirft, und die Taxgebühren nebst den sonst durch das Geschäft entstehenden Unkosten tragen will,

selbst wenn er nach geschehener Abschätzung der Waaren auf das hierauf bewilligte Darlehn verzichten sollte.

Im Uebrigen wird auf das Gesetz über die Errichtung der Darlehnskassen vom 15. April d. J. verwiesen.

Görlitz, den 28. Juni 1848.

Die Königl. Darlehnskassen-Agentur.
Sattig.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:
der Fabrikbesitzer und Königliche Kommerzien-Rath Friedrich Förster zu Grünberg, als Rathsherr daselbst; und
der Apotheker Richard Kursawa und der Kaufmann Joseph Schmidt zu Liebau, als Rathmänner daselbst.

I. C. 3699.

Der bisherige Kantor und zweite Lehrer an der katholischen Stadtschule zu Glogau Carl Schreier ist zum Rector und ersten Lehrer — der bisherige Kantor und dritte Lehrer Wilhelm Brodtreiß ist zum Conrector und zweiten Lehrer — der bisherige fünfte Lehrer Adolph Battig ist zum Kantor und dritten Lehrer daselbst ernannt worden.

Liegnitz, den 17. Juni 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Mit hoher Genehmigung des betreffenden Königlichen Ministerii findet die Uebersiedelung der Königlichen Flachs-Bau-Schule von Nickolstadt nach Boberau hiesigen Kreises Montag den 3. Juli c. statt. Das unterzeichnete Curatorium behält sich vor, über die Wirksamkeit dieses Instituts seit Jahresfrist zu Nickolstadt dem sich dafür interessirenden Publikum öffentlich Bericht zu erstatten, und empfiehlt dasselbe der regen Theilnahme auch in dem neuen Bestimmungs-Orte.

Nickolstadt bei Liegnitz den 1. Juli 1848.

Das Curatorium der Königlichen Flachs-Bau-Schule.
von Wille. Geyer. Wilde. von Minutoli. Kielmann.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 28.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 29.

Liegnitz, den 15. Juli 1848.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

Auf den Bericht des Finanz-Ministerii und des Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 15. d. Mts. bestimme Ich hierdurch, daß die in Meiner Ordre vom 8. April d. J. vorläufig auf drei Monate bewilligte Ermäßigung der Assecuranz-Gebühr für Geldsendungen in Beträgen über 1000 Rthl. auf die Hälfte des gesetzlichen Betrages auch ferner, und so lange fortbestehen soll, als das Bedürfniß dafür vorhanden ist. Dabei bestimme Ich jedoch, daß bei dergleichen Sendungen die Ermäßigung der Assekuranz-Gebühr nur für den, Tausend Thaler übersteigenden Theil der declarirten Summe einzutreten hat, für die ersten Tausend Thaler aber die volle Gebühr zu entrichten ist. Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat die Ausführung dieser, durch die Gesetz-Sammlung zu publicirenden Verordnung zu bewirken.

Sans-souci, den 25. Juni 1848.

gez. Friedrich Wilhelm.

An Hansemann. von Patow.

das Finanz-Ministerium und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 27. Stück für das Jahr 1848 enthält: unter

Nro. 2992. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juni 1848, betreffend die Bildung eines neuen Staats-Ministeriums und die Ernennung des bisherigen Ober-Präsidenten von Auerswald zum Präsidenten desselben.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Auf den gemeinschaftlichen Bericht des Finanz-Ministerii und des Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bestimme Ich hierdurch, daß die Preußischen Postanstalten, bei Aufgabe von Briefen oder Brief-Adressen, auf Verlangen baare Zahlungen in Beträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern einschließlich zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfanger im Bereiche des Preußischen Postverwaltungsbezirkes anzunehmen, verpflichtet sein sollen. Für die richtige Auszahlung dieser Beträge hat die Post-Verwaltung in derselben Weise Garantie zu leisten, wie für die Versendung von Geldern. Die zur Post-Casse zu zahlende Gebühr für dergleichen Zahlungsleistungen soll einen halben Silbergroschen für jeden Thaler und für jeden Theil eines Thalers betragen. Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ermächtige Ich, wegen Ausführung dieser Anordnung das Weitere zu veranlassen.

Sans-souci, den 24. Mai 1848.

gez. Friedrich Wilhelm.

gez. Hansemann. von Patow.

An
das Finanz-Ministerium und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Bekanntmachung.

Vorstehende allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Termin, von welchem ab diese neue Einrichtung ins Leben treten soll, seiner Zeit, sobald die nöthigen Vorbereitungen getroffen sein werden, besonders bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 26. Juni 1848.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Bekanntmachung.

Das Porto für die Ueberfracht an Passagier-Gepäck von Postreisenden, welches bisher pro Meile für je 5 Pfund betrug:

bei Effecten bis incl. 100 Pfund 2 Pfennig,
für das Mehrgewicht 3 Pfennig,

wird vom 1. August d. J. ab, durchweg, und ohne Unterschied des Gewichtes, auf 2 Pfennige pro Meile für je 5 Pfund festgestellt. Alle übrigen das Passagier-Gepäck betreffenden Bestimmungen bleiben unverändert in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1848.

General-Post-Amt.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz

Nro. 88. Bescheinigte Quittungen

Die von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden unterm 5. April 1848 und resp. unterm 10. Juni 1848 legalisirten Quittungsbescheinigun-

gen über die im **IV.** Quartal 1847 und resp. im **I.** Quartal 1848 zum Domainenveräußerungsgelder-Fonds der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse eingezahlten Kapitale für Ablösung von Zinsen und Laudemien sind den resp. Domainen- und Rentämtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden, wovon wir dieselben mit dem Bemerken in Kenntniß setzen, daß sie die Quittungsbescheinigungen gegen Zurückgabe der von unserer Regierungs-Hauptkasse ertheilten Interimsquittungen bei den resp. Rentämtern in Empfang nehmen können.

über Einzahlungen zum Domainen-Veräußerungs-Fonds pro 4. Quartal 1847 und 1. Quartal 1848.
II. F. 6788. a.

Liegnitz, den 5. Juli 1848.

Nro. 89. Die Errichtung von Kinderbewahr-Anstalten betr.
I. C. 1872.

Bei der oft so mangelhaften häuslichen Erziehung der Kinder, besonders jener aus den arbeitenden Volksklassen und hier namentlich derer, welche die Schule noch nicht besuchen, geschieht es nur zu häufig, daß die Kleinen aus Mangel an Aufsicht der Verwilderung anheimfallen, daß sie sich selbst körperlich beschädigen und auch den Ihrigen oder andern Personen zu Schaden gereichen. Diesen Uebeln nun kann im Ursprunge schon am sichersten durch die Errichtung von Kinderbewahr-Anstalten begegnet werden, auf welche wir bereits in frühern Jahren schon die Aufmerksamkeit der Herren Geistlichen per **Circulare** hingelenkt haben.

Es sind in unserm Verwaltungsbezirke durch den Zusammentritt edler Menschenfreunde auch bis jetzt an ungefähr 10 Orten, darunter auch in zwei ländlichen Gemeinden, solche Anstalten entstanden, in denen Kinder vom vollendeten zweiten bis zum sechsten Lebensjahre zweckmäßig beaufsichtigt, geleitet und beschäftigt werden. Doch ist den Kinderbewahr-Anstalten wegen ihres so augenfällig wohlthätigen Einflusses eine weitere Verbreitung, nicht blos in den Städten, sondern auch in den Dörfern zu wünschen, und wir halten uns für verpflichtet, diese Anstalten der rettenden und schützenden Liebe von neuem zur Sprache zu bringen und auf die großen Vortheile derselben hinzuweisen. Diese Vortheile bestehen darin, daß Eltern, welche ihrem Gewerbe nachgehen müssen, dies unbesorgt, um ihre kleinen Kinder thun können und nicht genöthigt sind, dieselben, wie so häufig geschieht, einzuschließen oder dem Zufall und somit, wie die Erfahrung lehrt, vielen Unglücksfällen Preis zu geben, oder ihre größern Kinder der Schule zu entziehen, damit sie die Kleinen warten, was noch dazu in mehrfacher Hinsicht große Bedenklichkeiten hat. Auch dürfte es als ein wahrer Segen zu betrachten sein, daß durch die genannten Anstalten die Kinder unmoralischer Eltern den nachtheiligen häuslichen Einflüssen mehr entzogen, dem Schmutze und der Rohheit entwöhnt von dem so verderblichen Betteln abgehalten — und daß die Kinder aller Eltern für den Eintritt in die Schule am angemessensten vorbereitet werden.

Da die Kinderbewahr-Anstalten keinen eigentlichen Unterricht ertheilen sollen, da sie nur durch Anschau- und Sprechübungen, durch Erzählungen und Gedächtnißübungen, durch Gewöhnung an Sitte und Ordnung, durch das heitere Zusammenleben mit Altersgenossen, durch Spiel und körperliche Bewegung, möglichst in

freier Luft, die Kinder angenehm zu beschäftigen und geistig zu wecken beabsichtigen: so bedarf es nur eines etwas geräumigen Lokals, eines freien Spielplatzes, eines mäßigen Apparates von Beschäftigungsmitteln (ein Haufen geschlemmter Sand und einige größere und kleinere Brettchen reichen für den Anfang schon hin) und einer kinderfreundlichen, verständigen Person, die vom Schulrevisor oder Schullehrer leicht instruirt und von diesen oder von andern Vereinsgliedern bequem beaufsichtigt werden kann. Auf dem Lande wird eine anständige Wittwe oder eine andere unverheirathete Person oder ein älteres, minder beschäftigtes Ehepaar unschwer zur Beaufsichtigung der kleinen Kinder der ganzen Gemeinde aufzufinden, auch wird irgend eine größere Stube in einem mit einem Hofe oder Garten versehenen Hause zu beschaffen sein. Wir zweifeln nicht, daß da, wo Geistliche, Lehrer und Ortsvorstände sich für die gute Sache miteinander vereinigen, auch Wohlthäter zur Unterstützung sich finden werden, so daß wenigstens hin und wieder ein kleiner Anfang mit dieser Einrichtung, die sich selbst mehr und mehr empfehlen wird, gemacht werden kann.

Wir fordern die Herren Superintendenten, Kreis-Schul-Inspektoren, Schulrevisoren und Schullehrer auf, nach Kräften für die Errichtung der Kinderbewahr-Anstalten zu wirken, erwarten auch von den Herren Landräthen, Magisträten, Gutsherrschaften und Ortsvorständen bereitwillige Unterstützung der so wohlthätigen Maaßregel und weisen schlüßlich die Herren Superintendenten und Kreis-Schul-Inspektoren an, in ihren Begleitungsberichten zu den Osterprüfungs-Protokollen anzuzeigen, was etwa in der fraglichen Beziehung geschehen ist. Wie bald sich aber überhaupt an einem Orte ein förmlicher Verein gebildet hat, erwarten wir sofort die Einsendung der Statuten zur Gutheißung. Daß den von uns anerkannten Vereinen für Gründung und Beaufsichtigung der Kinderbewahr-Anstalten höheren Ortes bereits Porto- und Gebühren-Freiheit zugestanden ist, bringen wir zugleich hiermit in Erinnerung.

Liegnitz, den 5. Juli 1848.

No. 90. Betr. Veränderungen in den Bestimmungen der Arznei-Taxe. I. P. 10205.

In Gemäßheit einer Verfügung des Königlichen Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 26. Juni c. wird hierdurch nachstehende Veränderung in den Bestimmungen der Arznei-Taxe,

„**Chinioideum**	1 Drachme	. 3 Sgr.	8 Pf.
Chinium hydrochloratum	1 Scrupel	. 13 „	2 „
Chinium sulphuricum	1 Scrupel	. 9 „	6 „
Cortex Chinae regius	1 Unze	. 8 „	— „
Cortex Chinae regius contusus et gr. modo pulv.	1 Unze	. 9 „	6 „
„ „ **subt. pulv.**	1 Drachme	. 1 „	4 „

Behufs der Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 8. Juli 1848.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Betreffend Zeitschriften, bezüglich der Stempel-Abgabe.

In Folge mehrfacher Anfragen von Redakteuren periodisch erscheinender Zeitschriften so wie aus Veranlassung der von diesen vorgebrachten Beschwerden über jetzt vorkommende Versuche zur Umgehung der Zeitungsabgabe wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß nach dem Gesetze vom 7. März 1822 alle inländischen Zeitschriften, welche politische Nachrichten als stehende Artikel aufnehmen, von jedem Jahrgange eines Exemplars 1 Thaler an Steuer bezahlen müssen, während nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 6. Dezember 1822 Zeitungen ebengedachter Art, welche nur einmal wöchentlich im Inlande herauskommen, und jedesmal nicht über einen halben Bogen stark sind, für jedes Exemplar nur 13 Sgr. jährlich, also von jeder Nummer 3 Pf. an Stempelabgabe zu entrichten haben.

Breslau, den 1. Juli 1848.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Bei der am 7. Juni d. J. im Königlichen Schullehrer-Seminar in Löwen vor der ernannten Prüfungs-Commission abgehaltenen Prüfung pro rectoratu ist der Kandidat der Theologie Emil August Borrmann aus Posottendorf zur Uebernahme eines Lehrerpostens an einer städtischen Mittelschule für befähigt erachtet worden.

Breslau, den 20. Juni 1848.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien.

Bekanntmachung.

In unsrer in Nro. 28 des Liegnitzer Regierungs-Amtsblattes geschehenen Bekanntmachung vom 25. Juni c. ist aus Versehen der ebenfalls zum Vorstandsmitglied der Darlehnskasse in Görlitz ernannte Kaufmann August Starke nicht genannt worden und wird seine Ernennung daher hiermit nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 10. Juli 1848.

Hauptverwaltung der Darlehns-Kassen.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. I. P. 9803.

Der Rittergutsbesitzer Hettner auf Nieder-Leisersdorf ist zum Polizei-Districts-Commissarius für den 9. Bezirk des Goldberg-Haynauer Kreises gewählt und von uns bestätigt worden. Liegnitz, den 25. Juni 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 10346. Der zeitherige Regierungs-Civil-Supernumerarius Becker ist zum Kreis-Secretair des Liegnitzer Kreises ernannt worden.

Liegnitz, den 5. Juli 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. S. 5483. Die definitive Verwaltung der Bau-Inspector-Stelle in Hirschberg, ist dem Bau-Inspector Salzenberg übertragen worden.

Liegnitz, den 6. Juli 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 10432. Des Königs Majestät haben dem Landrath von Elsner im Kreise Goldberg-Haynau die nachgesuchte Dienstentlassung in Gnaden zu bewilligen geruht.

Liegnitz, den 8. Juli 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 10432. Der zeitherige Pfarrer Urban zu Raudten ist zum Pfarrer in Goldberg ernannt worden.

I. C. 4837. Das Königliche Hohe Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat auf den Grund Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 3. d. M. in Folge unseres Antrags den bisherigen Superintendentur-Verweser Pastor Seeliger zu Peterwitz zum Superintendenten der Diöcese Jauer ernannt und demselben unter dem 17. d. M. die diesfällige Bestallung ertheilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 28. Juni 1848.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. Von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist auf Grund Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 3. d. M. unserm Antrage gemäß der Pastor primarius Bürger in Görlitz zum Superintendenten der ersten Görlitzer Diöcese definitiv bestellt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 28. Juni 1848.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Personal-Veränderungen

in dem Ressort des Königlichen Ober-Berg-Amtes für die Schlesischen Provinzen im ersten halben Jahre 1848, soweit solche Dienstbeziehungen innerhalb des Departements Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Liegnitz berühren.

Der Stadtrichter von Goetze zu Waldenburg ist als Berg-Gerichts-Rath daselbst angestellt.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Oberlandes-Gerichts in Glogau pro Juni 1848.

Befördert:

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Nieckisch von Rosenegk zum zweiten Richter bei dem Herzoglichen Land- und Stadt-Gericht in Deutsch-Wartenberg.

Die Oberlandesgerichts-Auscultatoren von Dobschütz, von Pfoertner und Scholz zu Oberlandesgerichts-Referendarien.

Versetzt:

Der Oberlandesgerichts-Assessor Weber zu Gnesen als zweiter Assessor an das Land- und Stadtgericht in Sprottau.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator von Arnim an das Kammergericht.

Gestorben:

Der Oberlandesgerichts-Rath Graf von Posadowsky.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richterpersonale bei den Patrimonialgerichten im Glogauer Oberlandesgerichts-Bezirk pro Juni 1848.

Nr.	Namen des Gutes.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wiederangestellten Richters.
1	Nieder-Oberau	Lüben	Justitiar Lorenz in Liegnitz	Justitiar Nicker in Lüben.
2	Zeisdorf	Sprottau	Land- und Stadtgerichts-Assessor Minding in Sprottau	Land- und Stadtgericht in Sprottau interim.
3	Nieder-Wiesenthal	Löwenberg	Stadtrichter Matthaei in Lähn	Oberlandesgerichts- und Land- und Stadtgerichts-Assessor Uhlmann in Löwenberg.
4	Rogau	Liegnitz	Land- und Stadtrichter Justizrath Elsholz in Parchwitz	Land- und Stadtrichter, O.L.G.-Assessor Kiesewalter in Parchwitz.

№	Namen des Gutes	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wiederangestellten Richters.
5	Koitz	Liegnitz	Land- u. Stadtrichter Justizrath Elsholz in Parchwitz.	Land- und Stadtrichter, O.L.G.-Assessor Kiesewalter in Parchwitz.
6	Dürschwitz	desgl.	Derselbe	Derselbe.
7	Pohlschildern mit Merschwitz und Herrndorf	desgl.	Derselbe	Derselbe.
8	Bergisdorf, Wüste-Dobritsch, Buschvorwerk, Luthröthe	Sagan	Syndikus Walther in Sagan	Justitiarius Schwarzer in Sagan.
9	Zeisdorf	Sprottau	Land- und Stadtgerichts-Assessor Minding in Sprottau	Land- und Stadtgericht in Sprottau interm.
10	Nieder-Giesmannsdorf und Antheil Walddorf	desgl.	Derselbe	Dasselbe.
11	Ober-Oertmannsdorf	Lauban	Justitiar Manig in Lauban	Land- und Stadtgericht in Lauban interim.
12	Groß-Kloden	Guhrau	Land- und Stadtrichter Aulauff in Herrnstadt	Land- u. Stadtgerichts-Assessor Schulz in Guhrau.
13	Klein-Lauersitz	desgl.	Justizrath Wild in Guhrau	Derselbe.
14	Züchen	desgl.	Derselbe	Derselbe.
15	Herrnlauersitz	desgl.	Justitiar Albinus in Glogau	Derselbe.
16	Irrsingen	desgl.	Derselbe	Derselbe.

Mit dem Land- und Stadtgericht in Guhrau sind die in ein Gerichts-Amt vereinigten 4 Gerichtsämter Irrsingen, Herrnlauersitz, Klein-Lauersitz und Züchen, welches zu Irrsingen seinen Sitz hat, in kollegialische Verbindung gesetzt worden.

Verleihung der Erinnerungs-Medaille. I. P. 9700.

Das Königliche Ministerium des Innern hat dem Bauergutsbesitzer Ruprecht zu Ober-Harpersdorf, Kreis Goldberg-Haynau, in Anerkennung seiner bei mehrern Feuersbrünsten mit Muth und Entschlossenheit vollführten Hülfsleistungen, die Erinnerungsmedaille verliehen. Liegnitz, den 26. Juni 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann G. S. Solnt zu Hohenfriedeberg hat die Agentur für die Geschäfte der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Agentur-Niederlegung. I. P. 9922.

Liegnitz, den 29. Juni 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der nachstehend näher bezeichnete Inwohner Martin Hollmann aus St. Peters, Herrschaft Hohenelbe in Böhmen, ist, nachdem er die von dem Standesherrlichen Gericht zu Hermsdorf u. K. wegen Bettelns ihm zuerkannten Strafe verbüßt hat, unter dem Verbot der Rückkehr, über die Landesgrenze nach Böhmen gewiesen worden.

Landesverweisungen. I. P. 9405.

Signalement.

Familien-Namen Hollmann, Vornamen Martin, Geburtsort Siebengrunden, Aufenthaltsort St. Peters, Religion katholisch, Alter 57 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn frei, hoch, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase gewöhnlich, Mund sehr aufgeworfen, Bart schwarz, Zähne unvollständig, Kinn klein, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gebräunt, Gestalt untersetzt, Sprache deutsch, böhmischer Dialekt, besondere Kennzeichen: stottert mit der Sprache.

Liegnitz, den 16. Juni 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der nachstehend bezeichnete Schuhmachergeselle Johann Christian Liem aus Gotha im Herzogthum Coburg, ist, nachdem er wegen Bettelns und Führung eines falschen Legitimations-Dokuments eine zweimonatliche Gefängnißstrafe abgebüßt hat, unter dem Verbot der Rückkehr, über die Landesgrenze in die Heimath gewiesen worden.

I. P. 9717.

Signalement.

1. Familienname, Liem; 2. Vorname, Johann Christian; 3. Geburtsort und 4. Aufenthaltsort, Gotha im Herzogthum Coburg; 5. Religion, evangelisch; 6. Alter, 49 Jahr; 7. Größe, 5 Fuß 4 Zoll; 8. Haare, blond, kraus; 9. Stirn, frei, hoch; 10. Augenbraunen, blond, schwach; 11. Augen, blau; 12. Nase, stark; 13. Mund, gewöhnlich; 14. Bart, barbirt; 15. Zähne, unvollständig; 16. Kinn, rund; 17. Gesichtsbildung, länglich; 18. Gesichtsfarbe, gesund; 19. Gestalt, schlank; 20. Sprache, deutsch; 21. Besondere Kennzeichen, keine.

Liegnitz, den 23. Juni 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Das dem Buchbinder Heinrich Seidel zu Görlitz unter dem 7. August 1840 auf zehn Jahre ertheilte Patent

Patent-Zurücknahme.

auf einen neuen Deckgrund für Preßspäne, in der ganzen Zusammensetzung der dazu gebräuchlichen, durch Beschreibung näher angegebenen Materialien,

ist aufgehoben.

Patentirungen.

Dem Stempel-Revisor und Techniker C. T. N. Mendelssohn zu Berlin ist unter dem 5. Juli 1848 ein Patent

auf einen Dampfhammer in zwei durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzungen, ohne die Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Justizrath Evelt zu Düsseldorf ist unter dem 30. Juni 1848 ein Patent

auf ein atmosphärisches Eisenbahn-System, insoweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 29.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— № 30. —

Liegnitz, den 22. Juli 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 28. Stück für das Jahr 1848 enthält: unter

Nro. 2993. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Mai 1848, betreffend die der Stadt Wittstock in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wittstock nach der Landesgrenze in der Richtung auf Wrederhagen bewilligten fiskalischen Vorrechte;

" 2994. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juni 1848, betreffend die Abänderung der Strafbestimmung im § 2 des Reglements über das Wasserhalten bei den Königlichen Werken und Mühlen im Finow-Kanal vom 22. Juni 1747;

" 2995. die provisorische Verordnung vom 18. Juni 1848, die Zoll- und Steuersätze vom ausländischen Zucker und Sirob und vom inländischen Rübenzucker für den Zeitraum vom 1. Septbr. 1848 bis dahin 1850 betreffend; und

" 2996. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1848, betreffend die Verlegung der Gerichts-Ferien im Bezirke des Rheinischen Appelations-Gerichtshofes zu Köln.

Das 29. Stück für das Jahr 1848 enthält: unter

Nro. 2997. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Mai 1848, die Annahme und und Auszahlung kleiner Geldbeträge für Privatpersonen durch Vermittelung der Post-Anstalten betreffend;

" 2998. das Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Aachen, zum Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 19. Juni 1848.

Nro. 2999. die Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde vom 25. Juni 1848, betreffend die Umwandlung von 870 Stück Stamm-Aktien der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft in fünfprozentige Prioritäts-Stamm-Aktien; und

3000. das Gesetz, betreffend den mit der Anstellung oder Beförderung im Staatsdienst verbundenen Verlust der Mitgliedschaft in der zur Vereinbarung der Preußischen Staats-Verfassung berufenen Versammlung. Vom 6. Juli 1848.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 91. Qualifikations-Anerkennung des ꝛc. Hanel als Zimmermstr. I. G. 4043.

Dem Zimmergesellen Ernst Hanel aus Alt Reichenau, Kreis Bolkenhain, ist nach bestandener vorschriftlicher Prüfung das Qualifikations-Attest als Zimmermeister heute ertheilt worden.

Liegnitz, den 25. Juni 1848.

Nro. 92. Betr. die Bedingungen der Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin. I. P. 4129.

Es ist für angemessen erachtet worden, die Stipendien der von jetzt ab in das Königl. Gewerbe-Institut neu eintretenden Zöglinge allgemein auf 200 Rthl. jährlich zu ermäßigen, und den Rest, der aus dem Fonds des Tit. „Insgemein" des Gewerbe- und Bau-Etats der Königl. Regierungen bisher an die Stipendien-Kasse des Königl. Gewerbe-Instituts gezahlten und ferner zu zahlenden Beträge von resp. 300 und 600 Rthlr. jährlich, theils als Zuschuß zu den Stipendien, welche den, längere Zeit als ein Jahr im Institute verbleibenden Zöglingen aus dem gewerblichen Fonds des Ministeriums gewährt werden, theils dazu zu verwenden, um den, aus den betreffenden Regierungsbezirken als Nicht-Stipendiaten eintretenden Zöglingen, wenn sie es bedürftig und würdig sind, fortlaufende Unterstützungen gewähren zu können.

Zur Begründung der Aufnahme-Gesuche, welche in Folge der alljährig durch das Amtsblatt besonders ergehenden Aufforderung anher einzureichen sind, bedarf es folgender Zeugnisse:

1. der Taufschein. — Bewerber in einem Alter unter 17 und über 27 Jahren werden in das Gewerbe-Institut nicht aufgenommen; nur außergewöhnliche Umstände können hierbei eine Ausnahme machen.
2. ein Gesundheits-Attest. — In diesem muß ausgesprochen sein, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm gewählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institute besitze;
3. ein Revaccinationsschein;
4. die Schulzeugnisse;
5. ein Führungs-Attest;

6. die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Militair-Verhältnisse keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werden.

Außerdem sind, da fortan allgemein darauf gehalten werden wird, daß der Aufzunehmende sich auch schon praktisch in dem von ihm gewählten Fache vorgebildet habe, sowohl von den Bauhandwerkern, wie bisher, als auch von anderen Bewerbern

7. die über die praktische Ausbildung sprechenden Zeugnisse gleichfalls einzusenden.

Nur diejenigen Bewerber, welche die vorgeschriebenen Zeugnisse beibringen, gelangen, wenn solche von der Königl. Regierung als zufriedenstellend anerkannt werden, zur Prüfung.

Die Prüfung findet im Monat Juli durch eine von der Königl. Regierung dazu zu ernennende Kommission statt. Die Prüfung erstreckt sich über deutsche Sprache, Mathematik, Physik und Chemie, mündlich und schriftlich; außerdem haben die Bewerber ihren Lebenslauf aufzusetzen und einige von ihnen gefertigte Zeichnungen vorzulegen. Als geringstes Maaß der Vorbildung wird eine vollständige Kenntniß der deutschen Sprache, die Fähigkeit, sich mit Leichtigkeit und Gewandheit schriftlich und mündlich darin auszudrücken, wie sie dem Secundaner eines Gymnasiums beiwohnen soll, das gemeine Rechnen in seinem ganzen Umfange, und eine Kenntniß der Anfangsgründe der Geometrie und des Buchstabenrechnens erfordert.

Wir empfehlen die genaueste Beachtung der vorstehenden Bestimmungen.

Liegnitz, am 29. Juni 1848.

Nro. 93. Betr. den Roggenpreis der Stadt Löwenberg pro Monat Januar c. a. I. M. 1279.

Einer Anzeige des Magistrats in Löwenberg zufolge, ist durch ein Versehen desselben der dortige Marktpreis für den Scheffel Roggen im Monat Januar a. c. auf durchschnittlich 1 Rthlr. 21 Sgr. angegeben worden.

Nach den stattgefundenen Ermittelungen, hat sich inzwischen ergeben, daß der Durchschnitts-Preis für den Scheffel Roggen, im Januar d. J. am Orte auf 1 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf. hätte angenommen werden müssen, was wir auf den Antrag des gedachten Magistrats, mit Bezug auf die im diesseitigen 9. Amtsblattstück pro 1848 enthaltene Marktpreisnachweisung pro Monat Januar d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 4. Juli 1848.

Nro. 94. Qualifications-Anerkennung des ꝛc. Niedergesäß als Maurer- und Zimmermeister. I. G. 5179.

Dem Maurer- und Zimmergesellen Karl Gottlob Eduard Gustav Niedergesäß aus Polkwitz ist nach vorschriftlich bestandener Prüfung das Qualifications-Attest als Maurer- und Zimmermeister heute von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 5. Juli 1848.

No 95. Das Vorkommen ungültiger Münzsorten in den Klingebeuteln und Aufsammeln der ersteren Behufs deren Einschmelzung, betr. I. C. 4919.

Es ist auf das häufige Vorkommen ungültiger Münzsorten in den Klingebeuteln aufmerksam gemacht, und vorgeschlagen worden, die auf jene Weise eingehenden ungültigen Münzen anzusammeln und in bestimmten Zeiträumen an die Königliche Münze zu Berlin zur Einschmelzung und Vergütung des Metallwerths einzusenden. Die General-Münz-Direktion zu Berlin hat sich zur Annahme der Münzen und Vergütigung ihres Metallwerthes bereit erklärt, und da die vorgeschlagene Maaßregel zweckdienlich erscheint, um das allmälige Verschwinden jener Münzen zu bewirken, so veranlassen wir höherem Auftrage zufolge, die Geistlichen und Kirchenvorstände unseres Verwaltungsbezirks die gedachten Münzen anzusammeln und in Perioden von 2 — 3 Jahren an die Königliche Münze zu Berlin zur Einschmelzung, resp. Vergütigung des Metallwerthes einzusenden.

Liegnitz, den 10. Juli 1848.

Nro. 96. Bekanntmachung, der fernerweit eingegangenen freiwilligen Beiträge zur Staats-Anleihe. I. K. 812.

An freiwilligen Beiträgen zur Staats-Anleihe sind fernerweit seit unserer Bekanntmachung vom 17. vorigen Monats aus nachbenannten Orten:

Birkelsdorf Bilawe, Brennstadt, Brunzelwaldau, Bunzlau, Carolath, Dorotheenek, Dubranke, Freistadt, Glogau, Görlitz, Grünberg, Hermsdorf unterm Kynast, Hirschberg, Alt-Kemnitz, Kroitsch, Lauterseiffen, Landeshut, Liebau, Liegnitz, Liebichau, Nieder Leschen, Lüben, Altstadt-Lüben, Muskau, Neusalz, Neustädtel, Parchwitz, Petersdorf, Volkwitz, Pürschkau, Rosenau, Schönau, Sagan, Seidenberg, Seifersdorf, Nieder-Siegersdorf, Schreiberhau, Steinborn, Thommendorf, Treitschendorf. Wahlstatt, Deutsch Wartenberg, Nieder Zirns, Zöllnig und Züllichau,

zusammen 9749 Rthlr. 5 Sgr. 10 Pf. baar,
313 Mark $5^1/_{16}$ Loth Silber und
6 Mark Gold

bei hiesiger Regierungs-Haupt-Kasse eingegangen und von derselben an die Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Kasse resp. an das Königl. Haupt-Münz-Comtoir in Berlin abgeliefert worden.

Die Beiträge aus den Städten Glogau, Grünberg und Bunzlau waren verhältnißmäßig die bedeutendsten; aus Görlitz gingen unter andern, 2000 Rthlr. ein, welche von einem Einzelnen dargebracht worden sind.

Liegnitz, den 11. Juli 1848.

Nro. 97. Betr. den Termin bis zu welchem Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe ange-

Da mehrere Personen, welche ihre Bereitwilligkeit, sich bei der freiwilligen Anleihe zu betheiligen, ausgesprochen, die wirkliche Einzahlung der gezeichneten Summen erst in späterer Zeit in Aussicht gestellt haben, so machen wir, veranlaßt durch ein Reskript des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 7. d. M., und durch den vorliegenden Gesetzentwurf über die Zwangsanleihe, darauf aufmerksam, daß nicht die Anmeldung, sondern die wirkliche Einzahlung bis zum 10. August, als dem

wahrscheinlichen Schlußtermine für die freiwilligen Darlehne, bei Ausschreibung der Zwangsanleihe berücksichtigt werden kann. Zugleich fordern wir wiederholt und dringend auf, durch schleunige Einzahlung der irgend disponiblen Summen sich die erheblichen Vortheile zu sichern, welche die freiwillige Anleihe durch einen angemessenen und bedeutend höheren Zinssatz vor der Zwangsanleihe darbietet. nommen werden. K. Nr. 886.

Liegnitz, den 17. Juli 1848.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die Königlichen Darlehnskassen sind ermächtigt worden, von jetzt ab bis auf weitere Bestimmung für Darlehne statt der bisherigen 6 Procent fernerhin nur fünf Procent Zinsen zu berechnen. Wir bringen dies mit dem Bemerken zur Kenntniß, daß sich diese Bestimmung auf bereits früher bewilligte Darlehne nicht bezieht. Görlitz, den 17. Juli 1848.

Königliche Darlehnskassen-Agentur.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. Präsid. 1084.

Der bisherige Büreau-Assistent Hoffenfelder ist zum Regierungs-Secretair bei hiesiger Königlichen Regierung ernannt worden.

Liegnitz, den 6. Juli 1848.

Der Regierungs-Präsident.
v. Witzleben.

II. F. 7194.

Der Kriegsreserve-Jäger Carl August Creutz ist als ambulanter Hülfsaufseher für die Oberförsterei Tschiefer angenommen worden.

Liegnitz, den 8. Juli 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der Strumpfwirkermeister Joseph Hauser zu Liebenthal, als Rathmann daselbst; und

der bisherige Adjuvant Prüfer als Schullehrer zu Nicolausdorf im Kreise Lauban.

Der bisherige Conrector und zweite Lehrer an der katholischen Stadtschule zu Glogau Carl Schreier ist zum Rector und ersten Lehrer, — der bisherige Cantor und dritte Lehrer Wilhelm Brodtreiß ist zum Conrector und zweiten Lehrer, — und der bisherige fünfte Lehrer Adolph Battig zum Cantor und dritten Lehrer daselbst ernannt worden.

I. P. 11058.

Der Rittergutsbesitzer von Uechtritz auf Mittel- und Nieder-Steinsdorf ist zum Kreis-Deputirten Goldberg-Haynauer Kreises gewählt und bestätigt worden.

I. C. 5249. Von dem Königlichen Consistorio für die Provinz Schlesien ist die Vocation für den bisherigen Predigtamts-Candidaten Herrmann Theodor Robert Eitner zum Pastor in Kottwitz, Kreis Sagan, bestätigt worden.

Bekanntmachung. Nachdem das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unserm Antrage gemäß, den bisherigen Superintendentur-Verweser **Pastor secundarius** Gärtner zu Neumarkt zum Superintendenten der Diöces Neumarkt definitiv ernannt, bringen wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Breslau, den 5. Juli 1848.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung, über die Beförderung der Seidenzucht. Zur Beförderung der Seidenzucht und der zweckmäßigen weitern Behandlung der gewonnenen Cokons werden nachstehende Prämien für die Seidenbauer in der Provinz Schlesien vorläufig für einen Zeitraum von drei Jahren in Aussicht gestellt:

1., diejenigen Seidenbauer, welche ihre Cokons an die Haspel-Anstalt des Seminarlehrers Herkt zu Bunzlau zum Abhaspeln gegen den für dieselbe festgesetzten Tarif abliefern oder verkaufen, erhalten für die Metze Cokons die unten näher angegebene Prämie.

2., diejenigen Seidenzüchter, von deren gelben Cokons 9 Metzen oder weniger ein Pfund Rohseide liefern, erhalten die höhere Prämie, desgleichen diejenigen, von deren weißen Cokons 11 Metzen oder weniger ein Pfund Rohseide liefern; diejenigen von deren Cokons mehr wie 9 und resp. 11, aber nicht mehr als 13 und resp. 15 Metzen zu einem Pfunde Rohseide erforderlich sind, die niedere Prämie; diejenigen bei denen auch 13 resp. 15 Metzen Cokons noch nicht ein volles Pfund Rohseide liefern, können auf Prämie keinen Anspruch machen.

3., die Prämie wird für das Jahr vom 1. Mai 1848 bis dahin 1849 auf $2^1/_2$ Sgr. für die Metze der besseren und auf $1^1/_4$ Sgr. für die Metze der geringeren Cokons festgesetzt. Es wird vorbehalten, nach Ablauf dieses Jahres die Prämiensätze, oder die vorbemerkten Abstufungen zwischen den bessern und geringeren Sortimenten, wenn sich dazu ein Anlaß ergeben sollte, anderweitig zu reguliren.

4., die vorgenannte Haspel-Anstalt hat sich verpflichtet, während der Dauer dieser Prämien-Bewilligung das Pfund Rohseide von Cokons der höheren Prämienklasse für einen Thaler, von Cokons der niederen Prämienklasse für $1^1/_3$ Thaler, und von unprämirten Cokons für $1^2/_3$ Thaler nach bewährten Regeln tüchtig zu haspeln. Es bleibt jedem Seidenzüchter überlassen, ob er seine Cokons an die Haspel-Anstalt verkaufen, oder derselben zum Haspeln gegen Lohn anvertrauen will.

5., Seidenzüchter, welche die vorbestimmte Prämie in Anspruch nehmen, haben ihre Cokons bei der gedachten Haspel-Anstalt zur Abmessung, Prüfung der Qualität und zur Abhaspelung gegen Lohn oder zum Verkauf einzusenden. Die nach der daselbst vorgenommenen Prüfung und Festsetzung ihnen zukommenden Prämien werden ihnen sodann von dem Besitzer der Haspel-Anstalt gegen Quittung ausgezahlt.

Breslau, den 8. Juli 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzer Regierungs-bezirk für die Monate Mai und Juni 1848.

I. Witterung.

Die Witterung des Monats Mai war durch höhere Temperaturen, als zu dieser Jahreszeit gewöhnlich, so wie durch eine Hinneigung zur Trockenheit ausgezeichnet. Vom 1. bis 7. war die Witterung kühl, dann trat ungewöhnlich warme, helle und trockene Witterung ein, welche bis zum 15. anhielt, und Besorgniß wegen Mangel an hinlänglicher atmosphärischer Feuchtigkeit und dessen Folgen in Betreff der Feld- und Gartenfrüchte rege machte.

Vom 15. bis zum Schlusse des Monats trat mehrmals Regenwetter ein, wodurch, bei meistens gemäßigten Temperaturen, jene Besorgniß in der Hauptsache beseitigt wurde. Die westlichen Luftströmungen waren vorherrschend. Der höchste Barometerstand = 28″ wurde am 1. 5. bis 7., 10. und 12., der niedrigste = 27″ 5‴ am 18.; der höchste Thermometerstand = + 21° R. am 18., der niedrigste = + 7° R. am 5. beobachtet.

Auch im Monat Juni war die Witterung durch höhere Temperaturen, als zu dieser Jahreszeit gewöhnlich, so wie durch eine Hinneigung zur Trockenheit ausgezeichnet. Heiße Witterung war fast ununterbrochen vorherrschend, der Horizont meist hell und nicht umwölkt. Nur in den letzten Tagen des Monats war die Witterung kühl und regnerisch, und der Horizont bedeckt und umwölkt. Gewitter und Gewitterregen hatten statt: am 1. 3. 6. 8. 24., Regenschauer am 2. 19. 20. 25. 26; vollständige Regentage am 9. und 14. Der höchste Barometerstand = 28″ wurde am 14., der niedrigste = 27″ 4‴ am 6., der höchste Thermometerstand = + 27° R. am 18., der niedrigste = + 13° R. am 2. beobachtet. Die Witterungsverhältnisse äusserten einen höchst günstigen Einfluß auf das Gedeihen der Feld- und Gartenfrüchte, welche eine sehr gesegnete Erndte versprechen.

II. Mortalität.

Der Gesundheitszustand der Menschen war in den Monaten Mai und Juni im Allgemeinen recht günstig, die Zahl der Kranken mäßig, der Verlauf der Krankheiten gutartig, die Sterblichkeit mäßig. Die Krankheits-Constitution blieb, wie seit längerer Zeit, die katarrhalisch-rheumatische.

Der allgemeine Krankheitscharakter begünstigte subinflamatorische Zustände. Am häufigsten waren: katarrhalische und rheumatische Affektionen, Schnupfen, Hu-

sten, leichte Halsentzündungen, Diarrhöen, Rheumaticmen, Catarrhal- und rheumatische Fieber, Wechselfieber;

Ein sechsjähriger Knabe verlor durch einen Schuß in Folge unvorsichtiger Behandlung eines Gewehrs in den Händen eines Andern und ein Müllerlehrling durch die Windmühlenflügel, welchen er sich zu sehr genähert hatte, das Leben.

Zwei Personen wurden überfahren und getödtet, ein zwölfjähriger Knabe aber und ein Mühlenbesitzer fanden durch das Fallen in bedeutende Tiefe den Tod.

Zwölf Menschen ertranken und zwei Individuen endeten appoplektisch im Freien.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war ebenfalls recht günstig, Epicootien und durchgreifende Contagionen haben nicht stattgefunden.

Liegnitz, den 6. Juli 1848.

Königliche Regierung.

Verdienstliches. I. C. 4832.

Bei Gelegenheit des 100jährigen Kirchenjubiläums im Mai d. J. empfing die evangelische Kirche in Wittgendorf, Kreis Sprottau, von Ihrer Durchlaucht der Frau Herzogin zu Sagan zwei Friedrichsdor zur Ausschmückung der Kirche; von dem Kirchenpatron, dem Magistrat zu Sprottau, 2200 Stück Pflasterplatten zum Fußboden der Kirche; von der Frau Gräfin zu Dohna auf Cunzendorf eine Spitzendecke aufs Altar und von den gräflichen Herrschaften zu Cunzendorf und Hartau eine rothsammtene Altar- und Kanzel-Bekleidung; von dem Rittergutsbesitzer Herrn Priever auf Mittel-Küpper und dem Oberamtmann Sorsche zu Wittgendorf eine Altarbibel; von der Familie des P. Telle ein Altarbild; von der Gemeinde Cunzendorf und Johnsdorf eine rothsammtene Bekleidung des Taufsteines; von den Kirchenvorstehern und Kirchendienern ein Paar Klingelbeutel von Sammet; von drei Schwestern Seifert aus Wittgendorf ein Sammetkissen auf das Altar; von sieben Jungfrauen aus Wittgendorf und einer aus einem andern Kirchspiele zwei Blumenvasen mit den dazu gehörigen Blumen; von Johanne Ernestine Schulz in Wittgendorf den Brautkranz für die Kirche mit Blumenvasen; von fünf Jungfrauen aus Wittgendorf einen großen Blumenkranz um das Altarbild; von der Schule zu Wittgendorf eine Fahne; von zwei Confirmanden ein Paar Altarkerzen; von Carl Weber aus Wittgendorf desgleichen; von Juliane Hänel aus Wittgendorf ein Paar Kerzenlöscher; zwei Geschwister Härtel von daher ließen die alte Sanduhr restauriren; die freiwilligen Beiträge der Gemeinde Wittgendorf betrugen 26 Rthlr. 16 Sgr., die von den übrigen Parochien 2 Rthlr. 20 Sgr., das am Jubeltage für die Kirche gesammelte Opfer 19 Rthlr. 2 Pf.

Der Patron der evangelischen Kirche zu Reichwalde, Kreis Rothenburg, Herr Rittergutsbesitzer Lehmann, welcher bereits im vorigen Jahre bei dem 100 jährigen Jubiläum derselben 260 Rthlr. zu kirchlichen Zwecken und zu einer Ar-

menstiftung schenkte, hat mit einem Kostenaufwande aus eigenen Mitteln von 620 Rthlr. einen neuen Altar nebst Kanzel in dieser Kirche bauen, den Kirchthurm neu anstreichen, das Kirchdach repariren und die Pfarrwohnung abputzen lassen.

Die evangelische Kirche zu Modelsdorf, Kreis Goldberg, empfing von einer Braut, Jungfer Ernestine Louise Berger eine silberne Weinkanne, im Werth von 41½ Rthlr.; von einer andern Braut, Jungfer Johanne Christiane Reiche einen Teppich von Wachsleinwand für das Altar.

Die evangelische Kirche zu Sprottau erhielt von den diesjährigen Konfirmanden einen silbernen, inwendig vergoldeten Abendmahlskelch, im Werth von 23 Rthlr.

Die evangelische Kirche zu Klein-Gaffron, Kreis Steinau, erhielt von der verstorbenen Wittwe Maria Elisabeth Hahn in Kreidelwitz (zum diesseitigen Verwaltungsbezirk gehörig) 10 Rthlr. zur Anschaffung einer schwarzen Altarbekleidung. — Die Gemeinde Kreidelwitz hat ein neues schwarzes Leichentuch im Werthe von 17 Rthlr. angeschafft.

Bei der evangelischen Kirche zu Bielawe, Kreis Freistadt, ließ der Großbauergutsbesitzer Petruschke in Neu-Bielawe einige Reparaturen mit einem Kostenaufwande von 14 Rthlr. 5 Sgr. ausführen, und gab der Freibauergutsbesitzer Puckenauer in Alt-Bielawe 3 Rthlr. als Beitrag hierzu.

Die evangelische Stadtpfarrkirche zu Goldberg erhielt von der verstorbenen Tuchmacher-Wittwe Maria Rosina Schneider geb. Fiebig daselbst ein Legat von 10 Rthlr.

Der evangelischen Kirche zu Pilgramsdorf, Kreis Goldberg, wurde von dem Patrocinium und der Gemeinde eine Abendmahlskanne von Neusilber, im Werthe von 14 Rthlr., geschenkt.

Die evangelische Schule zu Deutsch-Ossig, Kreis Görlitz, empfing von dem dort verstorbenen Bauergutsbesitzer Hahnfeld ein Legat von 10 Rthlr.

Bei der evangelischen Schule zu Steinberg, Kreis Goldberg, ließ der Schulvorsteher Hielscher daselbst eine neue Wasserpumpe aus eigenen Kosten erbauen.

Die Waisenhauskasse in Görlitz empfing von dem verstorbenen Handschuhmacher Carl Heinrich Knauthe daselbst 2 Rthlr.

Gern bringen wir diese Beweise wohlthätiger Gesinnung gegen kirchliche, Schul- und Armen-Anstalten belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 7. Juli 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobigung. I. P. 10086.

Der 13jährige Sohn August des Häuslers Ernst Schubert zu Nieder-Adels-

dorf (Goldberg-Hainauer Kreises) fiel am 11. v. Mts. in den Mühlgraben und würde ertrunken sein, wenn nicht die Ehefrau des Gerichtsscholzen Glauer daselbst die Gefahr in welcher der Knabe schwebte wahrnehmend, ohne Verzug in den Graben gesprungen wäre und mit Entschlossenheit und Muth denselben aus dem Wasser gezogen und dadurch vom Tode des Ertrinkens gerettet hätte.

Wir bringen diese edelmüthige Handlung der verehelichten Glauer hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 3. Juli 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. I. G. 5995.

Die im vorigen Jahre zu Nikolstadt errichtete Flachsbauschule ist nunmehr nach Boberau bei Liegnitz verlegt worden. Es wird in dieser Anstalt eine zweckmäßige Methode des Anbau's, der Behandlung und der Bearbeitung des Flachses praktisch gelehrt. Der Unterricht wird unentgeldlich ertheilt; der Lehrkursus umfaßt je einen sechswöchentlichen Zeitraum. Für Unterkommen und Beköstigung müssen die Lehrlinge selbst sorgen, doch wird den Bedürftigen unter ihnen ein angemessenes Arbeitslohn aus der Institutskasse gezahlt, den Ausgezeichneten unter ihnen werden Prämien verabreicht werden. — Wir fordern zum Besuche der Anstalt mit dem Bemerken auf, daß die Anmeldungen an das Kuratorium der Flachsbauschule zu Boberau bei Liegnitz zu richten sind.

Breslau, am 5. Juli 1848.

Der landwirthschaftliche Central-Verein für Schlesien.

Patentirungen.

Dem Werkmeister Gerhard Lütteke zu Krefeld ist unter dem 7. Juli 1848 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene neue Vorrichtung am Spulrade zur Führung des Fadens auf der Spule

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Essig-Fabrikanten J. G. Lampertz zu Neustadt E. W. ist unter dem 10. Juli 1848 ein Patent

auf eine Sicherheits-Vorrichtung zum Ableiten des Kohlengases aus den Stubenöfen, insoweit solche als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Färber Wilhelm Severin zu Hagen ist unter dem 10. Juli 1848 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren bei Aufstellung von Indigo-Küpen

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patentirung.

Der nachstehend näher bezeichnete Böhme Joseph Mehwald aus Nieder-Hohenelbe in Böhmen, ist, nachdem er wegen Bettelns bestraft worden, unter dem Verbot der Rückkehr in die diesseitigen Staaten, über die Landesgrenze nach Böhmen gewiesen worden.

Landesverweisungen. I. P. 9968.

Signalement.

Familien-Namen Möhwald, Vornamen Joseph, Geburtsort Nieder-Hohenelbe, Aufenthaltsort Ober-Hohenelbe, Religion katholisch, Alter 57. Jahr, Größe 4 Fuß 11 Zoll, Haare schwarz, Stirn gerunzelt, Augenbraunen dünn, schwärzlich, Augen blau, Nase dick geröthet, Mund Unterlippe aufgeworfen, Bart schwarzgrau, Zähne ganz schlecht, Kinn niedrig, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gelblich, Gestalt klein untersetzt, Sprache deutsch, böhmischer Dialekt, besondere Kennzeichen: angeblich Keine.

Liegnitz, den 30. Juni 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der nachstehend näher bezeichnete Schuhmacher David Mentschel aus Meistersdorf in Böhmen ist wegen Vagabondirens bestraft und demnächst unter dem Verbot der Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Landesgrenze nach Böhmen transportirt worden.

I. P. 10473.

Signalement.

Namen, Stand und Heimathsort: David Mentschel, Schuhmacher aus Meistersdorf in Böhmen; Religion: evangelisch; Alter: 56 Jahr; Größe: 5 Fuß 4½ Zoll; Haare: dunkelblond; Stirn: bedeckt; Augenbraunen: braun; Augen: braune, tief liegend; Nase: lang; Mund: mittel; Zähne: fehlen; Bart: grau; Kinn: vorstehend; Gesicht: hager; Gesichtsfarbe: braun; Statur: mittel; besondere Kennzeichen: eingefallene Backen.

Liegnitz, den 7. Juli 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß
der im Monate Juni 1848 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Rothenburger Kreis:		
Ullersdorf mit Wilhelminenthal, Oedernitz, Jänkendorf und Canaa.	Lehfeld,	Wirthschafts-Inspector.	Ullersdorf.
	Freistädter Kreis:		
Stadt Neusalz	Menzel,	Doctor medicinae,	Neusalz.
desgleichen,	Gründler,	Kaufmann und Senator.	Desgleichen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 30.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— № 31. —

Liegnitz, den 29. Juli 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 30. Stück für das Jahr 1848 enthält: unter

Nro. 3001. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juni 1848, betreffend den Allerhöchst bestätigten Gesellschafts-Vertrag der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

An die

Landbewohner Schlesiens.

Unter dem 13. Mai c. habe ich Euch aufgefordert, den Gutsherrschaften dasjenige zu entrichten, was sie nach den bestehenden Gesetzen von Euch zu fordern haben. Nichts desto weniger erfahre ich, daß die Entrichtung der Grund-, Getreide- und andern Abgaben an die Gutsherrschaften in vielen Ortschaften aus dem Grunde verweigert wird, weil die Pflichtigen sich zur Leistung solcher Abgaben nicht mehr für verbunden erachten.

Diese Voraussetzung ist irrig; denn die Verpflichtung zur Leistung der von Alters her bestehenden Abgaben und Dienste dauert nicht nur so lange fort, bis dieselbe durch ein im verfassungsmäßigen Wege erlassenes Gesetz aufgehoben sein wird, sondern wird auch durch das Erscheinen neuer Gesetze für die Vergangenheit nicht aufgehoben. Diese in Aussicht gestellten neuen Gesetze sind nun bisher noch nicht erschienen, wohl aber hat das Königliche Ministerium der National-Versammlung in Berlin nicht nur in einer unter dem 10. Juni c. verfaßten Denkschrift die Grundsätze über die definitive Lösung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse auseinandergesetzt, sondern auch unter dem 10 Juli c. einen Gesetz-Entwurf über die unentgeltliche Aufhebung verschiedener, an die Gutsherrschaften

zu entrichtender Lasten und Abgaben zur Berathung vorgelegt. Eure Vertreter in Berlin sind, wie Ihr hieraus ersehet, mit Lösung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse emsig beschäftigt, und Ihr dürft vertrauen, daß Eure Lage bald und nachhaltig erleichtert werden wird.

Bis dahin, daß dies im verfassungsmäßigen Wege durch Erlaß neuer Gesetze geschehen sein wird, erwarte ich, daß Ihr Euern Verpflichtungen gegen die Gutsherren getreulich nachkommen und dadurch beweisen werdet, daß Ihr in der Achtung vor dem Gesetze Keinem nachsteht.

Sollte dies nicht geschehen, so werden die gesetzlichen Zwangsmittel gegen die Säumigen angeordnet werden.

Breslau, den 20. Juli 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Pinder.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz

Nro. 98. Die freiwilligen Beiträge zur Staatsanleihe betr. K. Nr. 872.

In Verfolg der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. April 1848 und des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 27. April 1848 sind bei der Regierungs-Hauptkasse hieselbst zur freiwilligen Staatsanleihe bis heute überhaupt:

60830 Rthlr. eingezahlt worden und außerdem
736 Mark 10 Loth Silber und
12 Mark 6 Loth Gold

eingegangen.

Wenn nun nach der, der National-Versammlung in Berlin gemachten Finanz-Vorlage das außerordentliche Bedürfniß des Staatshaushalts 15 Millionen beträgt, so ist es klar, daß die bis jetzt aus dem Regierungsbezirk eingegangenen Beiträge im Verhältniß der Größe und Volkszahl desselben höchst unbedeutend sind, und die Ausschreibung der Zwangsanleihe nicht zu umgehen sein wird. — Abgesehen von den Nachtheilen, welche durch die Zwangsanleihe für den Heranzuziehenden überhaupt herbeigeführt werden, wird noch mehr das Eindringen in die Vermögens-Verhältnisse aller Einsassen des Regierungs-Bezirks lästig werden, und sehen wir uns daher veranlaßt: sämmtliche Einsassen wiederholt aufzufordern, sich sofort bei der freiwilligen Anleihe zu betheiligen, indem nach der Vorlage des Herrn Finanz-Ministers vorläufig der Schlußtermin auf den 10. August d. J. festgestellt worden ist.

Die Landraths-Aemter und Magisträte haben für die Verbreitung dieser Bekanntmachung, welche möglichst in allen öffentlichen Blättern aufzunehmen ist, Sorge zu tragen, und persönlich dahin zu wirken: daß eine größere Anzahl der vermögenden Einwohner des Regierungsbezirks als zeither bei der freiwilligen Anleihe sich angemessen betheiligen.

Liegnitz, den 26. Juli 1848.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bekanntmachung.

Da in der letzten Zeit von mehreren Gerichten zur Deckung ihrer Bedürfnisse Anträge auf extraordinaire Vorschüsse gemacht worden, die Staatsfonds aber unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen ohnedies stark in Anspruch genommen sind, so findet sich der Justiz-Minister auf den Wunsch des Herrn Finanz-Ministers veranlaßt, den Gerichtsbehörden die rechtzeitige Einziehung der Sporteln, besonders die Beitreibung der vorhandenen Sportelreste ernstlich zur Pflicht zu machen, um endlich dahin zu gelangen, daß die Deckung des Geldbedarfs der Gerichtskassen nicht in extraordinairen Ueberweisungen aus Staatsfonds, welche dermalen unzulässig sind, sondern in der Realisirung der für die Ausgaben der Gerichte eigentlich bestimmten Einnahmen gesucht wird.

Berlin, den 14. Juli 1848.

Der Justiz-Minister
gez. Maercker.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Glogau.

II. C. 2686.

Vorstehendes Rescript wird sämmtlichen aus Staats-Fonds unterhaltenen Gerichten des Departements zur Nachricht und mit der Anweisung bekannt gemacht, sich danach zu achten. Glogau, den 20. Juli 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Aufforderung zur Betheiligung an der freiwilligen Staats-Anleihe.

Nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 14. v. Mts. (Gesetzsammlung Seite 156) ist es gestattet, aus dem Vermögen unter Vormundschaft oder Kuratel stehender Personen Beiträge zu der durch die Allerhöchste Ordre vom 25. April d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 117) eröffneten freiwilligen, fünfprozentigen Staats-Anleihe zu leisten und nach dem Gesetz-Entwurfe wegen einer Zwangs-Anleihe zu 3½ Prozent, welcher der Versammlung zur Vereinbarung der Preußischen Staatsverfassung vorliegt, wird auch jeder unter Vormundschaft oder Kuratel stehende, insofern er 4000 Rthlr. oder mehr im Vermögen hat, zu der Zwangs-Anleihe beitragspflichtig sein.

In Rücksicht hierauf veranlassen wir sämmtliche Untergerichte unseres Departements schleunigst dafür zu sorgen, daß die Nachtheile der bevorstehenden Zwangs-Anleihe für ihre Pflegebefohlenen vermieden werden und die Betheiligung derjenigen, welche das entsprechende Vermögen besitzen, noch vor dem auf den 10. k. Mts. vorläufig festgesetzten Schluß-Termine der freiwilligen, fünfprozentigen Anleihe, bei dieser erfolgt. Breslau, den 23. Juli 1848.

Königliches Pupillen-Kollegium.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die Königlichen Darlehnskassen sind ermächtigt worden, von jetzt ab bis auf weitere Bestimmung für Darlehne statt der bisherigen 6 Procent fernerhin nur fünf Procent Zinsen zu berechnen. Wir bringen dies mit dem Bemerken zur

Kenntniß, daß sich diese Bestimmung auf bereits früher bewilligte Darlehne nicht bezieht. Görlitz, den 17. Juli 1848.

Königliche Darlehnskassen-Agentur.

Bekanntmachung.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. April d. J. (Gesetzsammlung Nro. 14) ist das Porto für Papiergeld (Kassen-Anweisungen) und Staatspapiere bei Versendung mit der Post bedeutend ermäßigt worden. Es ließ sich erwarten, daß in Folge dessen die Versendung, namentlich von Kassen-Anweisungen, ohne Declaration aufhören oder doch sich vermindern würde, und zwar im eigenen Interesse des Publikums, weil, wenn Briefe mit nicht declarirten Kassen-Anweisungen verloren gehen, gesetzlich kein Ersatz gewährt wird. Jene Erwartung hat sich jedoch nicht erfüllt, im Gegentheil mehren sich die Reklamationen wegen Verlust von dergleichen undeclarirt abgesandten Papiere. Insoweit bei der Versendung undeclarirten Papiergeldes nur eine Ersparniß beabsichtigt wird, scheint ganz übersehen zu werden, daß der dadurch zu erlangende Vortheil, verglichen mit der geringen Mehrausgabe für declarirte Geldsendungen, fast durchgehends ganz unerheblich ist, jedenfalls aber mit der Gefahr bei unterlassener Declaration in keinem Verhältniß steht. So kostet beispielsweise:

Ein Brief mit 1 Rthlr. Kassen-Anweisung ¾ Loth schwer, nach Lüben oder Polkwitz
undeclarirt: 1 Sgr.
declarirt: 1¼ „ mehr: ¼ Sgr.

Ein Brief mit 50 Rthlr. Kass.-Anw. 1 Loth schwer dahin
undeclarirt: 1½ Sgr.
declarirt: 1¾ „ mehr: ¼ Sgr.

Ein Brief mit 10 Rthlr. Kass.-Anw. 1 Loth schwer nach Glogau
undeclarirt: 2¼ Sgr.
declarirt: 2½ „ mehr: ¼ Sgr.

Ein Brief mit 200 Rthlr. Kass.-Anw. 2½ Loth schwer nach Glogau
undeclarirt: 4½ Sgr.
declarirt: 5½ „ mehr: 1 Sgr.

Ein Brief mit 40 Rthlr. Kass.-Anw. 1½ Lotth schwer nach Breslau
undeclarirt: 3 Sgr.
declarirt: 3¼ „ mehr: ¼ Sgr.

Ein Brief mit 100 Rthlr. Kass.-Anw. 1½ Loth schwer nach Breslau
undeclarirt: 3 Sgr.
declarirt: 3½ „ mehr: ½ Sgr.

Ein Brief mit 10 Rthlr. Kass.-Anw. ¾ Loth schwer nach Berlin oder Magdeburg
undeclarirt: 4 Sgr.
declarirt: 4½ „ mehr: ½ Sgr.

Ein Brief mit 60 Rthlr. Kass.-Anw. 1½ Loth schwer nach Berlin oder Magdeburg
undeclarirt: 8 Sgr.
declarirt: 9 „ mehr: 1 Sgr.

Ein Brief mit 10 Rthlr. Kass.-Anw. $\frac{3}{4}$ Loth schwer nach Posen
undeclarirt: $2\frac{1}{2}$ Sgr.
declarirt: 3 „ mehr: $\frac{1}{2}$ Sgr.
Ein Brief mit 120 Rthlr. Kass.-Anw. $1\frac{3}{4}$ Loth schwer nach Posen
undeclarirt: $6\frac{1}{4}$ Sgr.
declarirt: $8\frac{1}{4}$ „ mehr: 2 Sgr.
Ein Brief mit 30 Rthlr. Kass.-Anw. 2 Loth schwer nach Bunzlau
undeclarirt: $3\frac{3}{4}$ Sgr.
declarirt: 4 „ mehr: $\frac{1}{4}$ Sgr.
Ein Brief mit 10 Rthlr. Kass.-Anw. 1 Loth schwer nach Cöln oder Königsberg i. P.
undeclarirt: $7\frac{1}{2}$ Sgr.
declarirt: $8\frac{1}{2}$ „ mehr: 1 Sgr.

Das Post-Amt hält sich für verpflichtet, das Publikum hierauf aufmerksam zu machen. Liegnitz, den 23. Juli 1848.

Post-Amt.

Steinberg.

Bekanntmachung.

Vom 1. August ab wird die Personenpost zwischen Bunzlau und Lauban aufgehoben, dagegen von demselben Tage ab eingerichtet,

1. eine tägliche Personenpost zwischen Lauban und dem Bahnhofe bei Siegersdorf (zwischen Kohlfurt und Bunzlau) über Naumburg a. Q., welche
   aus Lauban abgeht $11\frac{1}{2}$ Uhr Mittags,
   durch Naumburg geht 2 Uhr Nachmittags, und
   in Siegersdorf eintrifft $3\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags
   zum Anschluß an den Nebenzug von Berlin nach Breslau;
   aus Siegersdorf nach Ankunft des Vereinszuges von Breslau
   nach Berlin, abgeht um $9\frac{1}{2}$ Uhr Abends
   durch Naumburg geht um $10\frac{3}{4}$ Uhr Abends
   in Lauban eintrifft um $1\frac{1}{4}$ Uhr Nachts.
2. Eine tägliche Cariolpost zwischen Naumburg a. Q. und dem Bahnhofe bei Siegersdorf, welche
   aus Naumburg abgeht $6\frac{1}{4}$ Uhr früh
   in Siegersdorf eintrifft $7\frac{1}{2}$ Uhr früh
   zum Anschluß an den Vereinszug von Berlin nach Breslau.
   aus Siegersdorf nach Ankunft des Nebenzuges von Breslau
   nach Berlin abgeht $11\frac{3}{4}$ Vormittags
   in Naumburg eintrifft $12\frac{3}{4}$ Uhr bis 1 Uhr Mittags.

Das Personengeld beträgt
bei der Post ad I. 5 Sgr.
bei der Post ad II. 3 Sgr. pro Meile.

Bunzlau, den 16. Juli 1848.

Der Post-Inspektor.

Nachwei

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, so wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getreide.																							
		Weitzen pr. Schfl.			Roggen pr. Schfl.			Gerste pr. Schfl.			Hafer pr. Schfl.			Erbsen pr. Schfl.			Hirse pr. Schfl.			Buchweitzen pr. Schfl.			Graupe pr. Schfl.		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf.
1	Beuthen a. d. O.	1	14	—	—	27	4	—	24	1	—	22	-	1	7	6	3	6	—	—	—	-	3	6	--
2	Bunzlau.	1	19	6	1	2	4		27	4	—	19	9	1	6	9	3	10	—	—	—	—	3	11	3
3	Freystadt.	1	27	6	1	—	—	1	2	6	—	20	—	1	—	—	3	6	—	—	—	—	3	6	—
4	Glogau.	1	14	11	—	29	1	—	25	9	—	19	3	1	1	4	1	3	6	1	12	10	5	7	6
5	Görlitz.	1	28	5	1	3	9	—	29	10	—	21	3	1	13	9	3	27	6	1	18	9	3	27	6
6	Goldberg.	1	13	6	1	1	3	—	27	9	—	18	—	1	5	3	4	—	—	—	—	—	3	14	—
7	Grünberg.	2	—	10	1	—	8	—	26	6	—	26	6	1	16	—	2	22	6	1	14	—	4	16	—
8	Haynau.	1	19	1	1	2	1	—	26	10	—	20	9	1	4	—	3	10	—	—	—	—	3	6	—
9	Hirschberg.	1	26	5	1	4	11	—	29	2	-	19	11	1	8	6	4	8	—	—	—	—	5	10	—
10	Hoyerswerda.	2	—	8	1	2	2	1	2	6	—	23	8	1	14	5	1	23	9	1	3	7	2	20	—
11	Jauer.	1	21	6	1	2	3	—	26	3	-	18	6	1	4	—	3	22	6	—	—		4	7	—
12	Landeshut.	1	19	6	1	4	11	1	—	—	—	23	—	2	15	—	4	15	—	—	—	-	3	20	—
13	Lauban.	1	17	10	1	9	2	1	—	3		19	7	1	26	—	4	—	—		—	—	5	18	6
14	Liegnitz.	1	14	11	1	1	9	—	26	7	—	19	6	1	6	6	3	26	5		—	--	4	17	8
15	Löwenberg.	1	16	8	1	2	3	—	27	6	--	18	6	1	7	6	3	10	6	-	—	-	3	2	6
16	Lüben.	1	14	8	1	—	11	—	27	3	—	19	—	1	—	9	4	25	—	-	—	—	6	8	—
17	Polkwitz.	1	16	9	1	1	1	—	27	9	—	19	—	1	—	6	3	24	6	4	—	9	3	11	—
18	Sagan.	1	21	11	1	—	11	1		—	—	20	8	1	1	9	4	24	—	—	—	—	5	10	—
19	Schönau.	1	16	9	1	4	6	—	28	9	—	18	5	1	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Sprottau.	1	20	10	—	29	1	1	9	—	—	20	1	1	4	1	4	10	—	-	—	—	3	29	3
	Fraktionspreise	1	20	3	1	2	—	—	28	9	—	20	4	1	8	11	3	17	8	1	28	—	4	3	7
	im vorigen Monat waren die Durchschnittspreise	1	23	2	1	5	1	1	2	3	—	22	3	1	15	4	3	22	9	2	23	2	4	15	11
	mithin gegen dieselben mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	mithin gegen dieselben weniger.	—	2	11	—	3	1	—	3	6	—	1	11	—	6	5	—	5	1	—	25	2	—	12	[illegible]

ſung

brigen Haupt-Consumtibilien in den Haupt-Marktstädten des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks

Juni 1848.

	tualien.									Fleisch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
	Grütze			Kartoffeln			Butter		Rindfleisch		Hammelfleisch		Schweinfleisch		Kalbfleisch		Bier		Branntwein		Hartholz			Weichholz			Heu			Stroh		
	pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Pf.		pr. Pf.		pr. Pf.		pr. Pf.		pr. Pf.		pr. Prß. Qrt.				die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.						pr. Cntr.			pr. Schck.		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sgr.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	4	8	—	—	16	—	5	—	2	–	2	6	4		1	6	—	8	3	3	5	20	—	4	27	6	—	22	6	4	—	—
2	2	8	—	—	18	—	4	8	2	6	2	9	4	–	1	6	—	10	6	6	5	15	—	4	27	6	—	17	6	3	15	—
3	3	6	—	—	13	7	5	–	2	4	2	6	3	8	1	6	1	–	3	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	3	15	—
4	5	7	1	—	18	–	5	4	3	—	3	—	4	3	1	10	—	11	4	8	7	16	3	5	22	6	—	19	2	4	7	11
5	2	26	3	—	22	—	4	11	3	—	3	6	4	6	2	—	1	—	4	—	5	20	—	4	20	—	—	18	9	3	4	5
6	6	—	—	—	20	—	4	8	2	6	3	—	4	—	1	6	—	9	2	6	7	10	—	6	10	–	—	23	—	4	15	—
7	3	18	—	–	18	—	4	6	2	3	2	9	3	8	1	8	1	—	3	—	4	15	—	4	10	—	—	18	–	4	25	—
8	6	–	—	—	16	—	5	6	2	6	2	6	4	—	1	6	—	9	3	6	—	—	—	—	—	..	—	15	—	4	—	—
9	5	10	—	—	24	—	4	6	3	—	3	—	4	—	1	9	1	—	4	6	6	—	—	3	15	—	—	16	–	3	2	6
10	1	11	3	—	12	6	4	6	2	3	3	—	3	3	1	6	1	–	3	6	2	23	9	2	22	—	—	26	3	4	17	6
11	7	15	—	—	20	—	5	—	3	—	3		4	6	1	9	—	10	3	6	7	7	6	6	7	6	—	22	—	5	6	—
12	—	—	—	—	28	—	4	—	3	—	3	—	4	–	1	9	1	—	3	—	5	15	—	2	15	—	—	16	—	4	2	6
13	2	22	8	—	21	—	4	9	2	6	2	10	3	9	1	9	1	1	4	6	7	15	—	4	2	6	—	15	4	3	20	—
14	7	3	4	—	17	5	5	1	3	—	3	—	4	6	2	—	—	9	4	6	7	20	—	6	10	—	—	17	11	4	1	—
15	5	25	—	—	18	—	4	9	2	6	3	—	3	11	1	6	—	8	4	—	6	25	–	6	10	—	—	16	6	3	22	6
16	6	7	—	—	18	—	5	—	2	9	2	9	3	9	1	6	1	—	5	3	5	20	—	4	20	–	—	16	3	3	27	6
17	7	26	3	—	14	—	4	11	2	5	2	6	4	2	1	6	—	8	3	—	5	10	—	4	5	—	—	18	8	4	1	3
18	4	24	—	—	16	—	5	3	2	[illegible]	3	—	4	—	2	—	—	10	4	—	5	7	6	4	17	6	—	21	3	4	7	6
19	—	—	—	—	24	—	4	6	2	[illegible]	2	6	4	–	1	6	—	10	4	—	5	15	—	4	25	—	—	22	—	4	10	—
20	4	8	9	—	15	2	5	1	2	[illegible]	3		3	6	1	6	—	11	4	—	—	—	—	4	15	—	—	—	—	—	—	—
	4	24	3	—	18	6	4	10	2	7	2	10	4	—	1	8	—	11	3	11	5	29	1	4	22	4		18	10	4	1	—
	4	20	8	—	19	—	5	3	2	7	2	11	4		1	7	—	11	3	11	5	29	1	4	22	1	—	20	6	4	9	10
	–	3	7	—	—	—	—	—	—	–	—	–	—	—	—	1	—	—	—	—	—		–	—	—	3	—	—	—	—	—	—
	–	–	–	—	—	6	—	5	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	–	—	—	—	—	1	8	—	8	10

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. I. P. 10020. Der vormalige Unteroffizier und Capitaind'armes Gottlieb John ist zum Kreisboten des Löwenberger Kreises ernannt worden.

Liegnitz, den 3. Juli 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 10919. Der zeitherige Büreau-Hilfsarbeiter, Feldwebel Wehle ist zum Kreis-Secretair des Saganer Kreises ernannt worden.

Liegnitz, den 17. Juli 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist bestätigt worden:

Der Regierungs-Feldmesser Kiess zu Sprottau, als Rathmann daselbst.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches. I. C. 5389. Als Nachtrag zu den in Nro. 30. unsers Amtsblatts veröffentlichten Geschenken an die evangelische Kirche zu Wittgendorf, Kreis Sprottau, bringen wir noch zur Kenntniß, daß dieselbe einen kunstreich gearbeiteten silbernen, inwendig stark vergoldeten Abendmahlskelch nebst einem solchen ganz vergoldeten Hostienteller von dem Dampfkessel-Schmiedemeister C. Schulz in Magdeburg erhalten hat.

Liegnitz, den 19. Juli 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Liturgische Gesänge. I. C. 5390. Der Cantor Feuerstein zu Sagan giebt „Liturgische Gesänge für gemischte Chöre zum Gebrauch für evangelische Schulen und Kirchen“ von ihm gesammelt, in einzelnen Heften im eigenen Verlage heraus.

Wir machen hierdurch auf dieses zweckmäßige Unternehmen aufmerksam, und bemerken, daß das Heft des Stimmenbuchs für Sopran und Alt $1\frac{1}{2}$ Sgr., das Heft der Partitur und Stimmen 5 Sgr. kostet.

Liegnitz, den 20. Juli 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 31.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 32.

Liegnitz, den 5. August 1848.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Nachdem durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. April d. J. (Ges.-S. S. 134) die Anwendung des in der Verordnung vom 31. Oktober 1839 (Ges.-S. 325) vorgeschriebenen Zollgewichtes für den Verkehr auf den Eisenbahnen allgemein angeordnet ist, so wird in Gemäßheit der, durch die erwähnte Ordre dem unterzeichneten Ministerium ertheilten Ermächtigung der Zeitpunkt, mit welchem die Anwendung des Zollgewichts im Verkehre auf den Eisenbahnen zu beginnen hat, hierdurch auf den 1. Oktober d. J. festgesetzt und zugleich bestimmt, daß die Eisenbahn-Gesellschaften die Ausstellung der Deklarationen und Frachtbriefe in Zollgewicht Seitens der Spediteure, Gewerbe- und Handeltreibenden von diesem Termine ab, zu verlangen berechtigt, hingegen verpflichtet sein sollen, von anderen Absendern ferner auch solche Deklarationen und Frachtbriefe anzunehmen in welchen das Gewicht nach dem allgemeinen Landesgewichte ausgedrückt ist. Den Steuerbehörden gegenüber muß auch fernerhin bei Anmeldung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände das allgemeine Landesgewicht in Anwendung kommen, und demgemäß das Zollgewicht auf dieses Gewicht zurückgeführt werden.

Berlin, den 21. Juni 1848.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage

gez. v. Pommer-Esche.

IV. 7972.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 99. Das Wandern nach der Schweiz betr. I. P. 10768.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß

1. die Bestimmungen des Reglements wegen des Wanderns der Gewerbsgehülfen vom 21. März 1835, durch welche die Ertheilung von Wander- und Reisepässen nach andern als den deutschen Bundesstaaten von der Genehmigung des Ministeriums abhängig gemacht worden ist, und nach welchen ausländischen Handwerksgesellen, welche sich in der Schweiz aufgehalten haben, der Aufenthalt in den diesseitigen Staaten nicht gestattet werden soll, und
2. die Bestimmung des Circular-Rescripts vom 11. April 1835, durch welches das Wandern Preußischer Handwerksgesellen nach der Schweiz untersagt worden ist,

mittelst Rescripts des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und des Königlichen Ministeriums des Innern, vom 30. Juni d. J. aufgehoben worden sind.

Liegnitz, den 15. Juli 1848.

Nro. 100. Bekanntmachung, Kassen-Diebstahl, und Prämie auf Entdeckung der Thäter. II. F. 8475.

In der Nacht vom 2. zum 3. d. M. ist die im hiesigen Königlichen Schlosse befindliche Domainen-Rentamts- und Forstkasse gewaltsam erbrochen und der eiserne Geldkasten mit sämmtlichen Geldbeständen, nämlich:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
2 Staatsschuldscheine nebst Zins-Coupons a. Litt. G. Nro. 132,237 über 25 Rthlr. b. Litt. W. Nro. 58,131 über 25 Rthlr.	50	—	—
4 Stück Doppel-Friedrichsd'or à $11^1/_3$ Rthlr.	45	10	—
2 Stück Friedrichsd'or à $5^2/_3$ Rthlr.	11	10	—
1 Beutel $^1/_6$ Stück	150	—	—
1 Beutel $^1/_6$ Stück	60	—	—
1 Beutel $^1/_{12}$ Stück	100	—	—
1 Beutel $^1/_{30}$ Stück	50	—	—
1 Banknote von	25	—	—
4 Kassen-Anweisungen à 5 Rthlr.	20	—	—
1 Thaler Cassen-Anweisungen circa	19	—	—
In verschiedenen Münzsorten ungezählt in 2 Thaler $^1/_1$ worunter ein Sächsisch-Polnisches, $^1/_3$ $^1/_6$ ꝛc. und Kupfer	95	26	3
Summa	626 Rthlr.	16 Sgr.	3 Pf.

daraus entwendet worden.

Für die Entdeckung des Thäters sichern wir hiermit eine Prämie von **50 Rthlr.** zu und warnen vor dem Ankauf der entwendeten Papiere.

Liegnitz, den 3. August 1848.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Es haben auf Grund der zuletzt abgehaltenen theologischen Prüfung **pro venia concionandi** nachbenannte Candidaten der evangelischen Theologie, als:

Gustav Edmund Buchwald aus Melanne, 25½ Jahr alt;
Theodor Samuel Alexander Eichler aus Raudten, 27 Jahr alt;
Gustav Adolph Gottlieb Hoffmann aus Brieg, 27 Jahr alt;
Carl Gottfried Otto Reiche aus Doeberle, 23¼ Jahr alt;
Carl Gustav Adolph Thamm aus Schweidnitz, 28 Jahr alt;
Carl Heinrich Ewald Weber aus Malapane, 23¾ Jahr alt;
Carl Heinrich Weigand aus Brieg, 22¼ Jahr alt;

die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Eben so haben die Candidaten des Predigtamtes:

Dr. Phil. Aemil Biermann, Licentiat der Theologie, aus Berlin;
Carl Julius Rudolph Benner aus Zessel, 26¾ Jahr alt;
Georg Adolph Dreßler aus Rieda, 39 Jahr alt;
Friedrich August Förster aus Striegau, 28 Jahr alt;
Friedrich Wilhelm Haehnel aus Dittmannsdorf, 29 Jahr alt;
Carl Friedrich August Hain aus Halbau, 24 Jahr alt;
Julius Herrmann Hiller aus Namslau, 29 Jahr alt;
Carl Wilhelm Robert Schubert aus Thomaswaldau, 27 Jahr alt;
Gustav Adolph Cäsar Simmers aus Brieg, 35 Jahr alt;
Julius August Heinrich Zobel aus Neudorf bei Liegnitz, 36 Jahr alt;

nach bestandener Prüfung **pro ministerio** das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten, welches jedoch bei dem ꝛc. Hain erst nach zurückgelegtem 25. Lebensjahre in Geltung tritt; was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau den 11. Juli 1848.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Allerhöchste Kabinetsordre vom 26. Juni 1848.
Preuß. Staats-Anzeiger Nro. 70.)

Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag vom 24. d. M. bewillige Ich in Ansehung

aller bis zum heutigen Tage begangenen Holzdiebstähle und Forstfrevel, so weit dieselben den Strafbestimmungen des Gesetzes vom 7. Juni 1821 und der Erlasse vom 5. August 1838 und 4. März 1839 unterliegen, den Erlaß der verwirkten Strafen, so wie da, wo noch nicht rechtskräftig erkannt worden ist, die Niederschlagung der Untersuchung, unbeschadet jedoch der Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatz des verursachten Schadens.

Sanssouci, den 26. Juni 1848.

gez. Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Bornemann und Hansemann.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird sämmtlichen Gerichtsbehörden mit der Anweisung bekannt gemacht, zur Ausführung der darin von Seiner Majestät bewilligten Amnestie das Erforderliche unverzüglich zu veranlassen.

Berlin, den 10. Juli 1848.

Der Justiz-Minister
Maercker.

Nach der vorstehenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 26. Juni und der Justiz-Ministerial-Verfügung vom 10. Juli d. J. haben sämmtliche Gerichtsbehörden unsers Departements, welche Untersuchungen wegen der Allerhöchst amnestirten Holzdiebstähle und Forstfrevel führen oder Strafen deshalb vollstrecken, sich auf das genauste zu achten, insbesondere auch die wegen dergleichen Vergehen etwa in Haft befindlichen Individuen sofort aus derselben zu entlassen.

Breslau, den 23. Juli 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Bekanntmachung.

Die unter unserer Aufsicht stehenden Vormünder und Kuratoren werden mit Bezug auf die Allerhöchsten Erlasse vom 25. April und 14. Juni d. J. (Gesetz-Sammlung S. 117 und 156) und die Bekanntmachungen des Herrn Finanz-Ministers vom 27. April c. S. 181 und der Königlichen Regierung zu Liegnitz vom 16. Mai c. Seite 217, 3. Juni c. Seite 260 und 17. Juli c. Seite 319 des Liegnitzer Amtsblatts, hierdurch aufgefordert, in Wahrnehmung des Interesses ihrer vermögenden Pflegebefohlenen dieselben bei der Staats-Anleihe recht zeitig zu betheiligen und dieserhalb die nöthigen Anträge zu den betreffenden Vormundschafts- und Kuratel-Akten anzubringen.

Frankfurt a/O. den 28. Juli 1848.

Königliches Preußisches Pupillen-Kollegium.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Lectionsplan
der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Wintersemester 18⁴⁸/₄₉.

1. Einleitung in das akademische Studium. Nationalökonomie. Conversatorium. über Nationalökonomie. Direktor Professor Dr. Baumstark.
2. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau. Allgemeine Vieh- und Schafszucht. Lehre von den Ackerbausystemen. Landwirthschaftliche Buchführung. Forsttaxion. Dr. Segnitz.
3. Küchengartenbau. Akademischer Gärtner Jühlke.
4. Anatomie und Physiologie der Hausthiere. Innere Krankheitslehre. Professor Dr. Haubner.
5. Bodenkunde. Landwirthschaftliche Technologie. Experimental- und Agrikulturchemie. Professor Dr. Schulze.
6. Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen. Naturgeschichte der Forstpflanzen. Waldbau. Mineralogie und Geognosie. Professor Dr. Schauer.
7. Bauconstructionslehre. Veranschlagung landwirthschaftlicher Gebäude und Wege- und Wasserbau. Universitäts-Bau-Inspector Dr. Menzel.
8. Mechanik und Maschinenlehre. Mathematik. Professor Dr. Grunert.
9. Einleitung in das Landwirthschaftsrecht. Professor Dr. Beseler.

Die Vorlesungen werden am 15. Oktober c. beginnen und in Betreff der näheren Angabe, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt sich Meldenden zu stellen sind, beliebe man sich an die unterzeichnete Direction zu wenden.

Eldena im Juli 1848.

Die Direction der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie.
In Abwesenheit und Auftrag des Directors
Haubner.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unsre Bekanntmachung vom 17. d. Mts. bringen wir hierdurch fernerweit zur Kenntniß des Publikums, daß der Herr Finanz-Minister genehmigt hat, daß auch die noch zu 6 Prozent ertheilten Darlehne zur Erleichterung des Handels- und Gewerbestandes, vom 16. d. Mts. ab nur mit fünf Prozent verzinset werden dürfen, soweit die Zinsen nicht bereits eingezahlt sind.

Görlitz, den 25. Juli 1848.

Königliche Darlehnskassen-Agentur.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der zeitherige, anderweit wiederum gewählte Bürgermeister Radicke zu Muskau, als solcher daselbst;

der bisherige Lehrer Gustav Eduard Birnich zu Steinitz Hoyerswerdaer Kreises, als evangelischer Schullehrer daselbst;

der bisherige anderweit zum viertenmal wiederum gewählte Bürgermeister Ludewig zu Parchwitz, als solcher daselbst;

der bisherige, anderweit wiederum gewählte Rathmann Johann Dolan zu Löwenberg und der Tuchmachermeister Karl Keßner daselbst, beide als Rathmänner zu Löwenberg.

Personal-Chronik.

Von dem Königlichen Consistorio für die Provinz Schlesien sind die Vocationen

für den bisherigen Pastor zu Quickendorf im Frankensteiner Kreise, Robert Häßner, zum Pfarrer in Stolz desselben Kreises, und

für den bisherigen Candidaten des Predigtamts Johann Friedrich Scholtz zum evangelischen Pfarrer in Böhmischdorf im Kreise Brieg,

bestätigt worden.

Bekanntmachung

der Königlichen General-Kommission für Schlesien die in deren Verwaltungs-Bereich vom 1. Januar bis Ende Juni 1848 vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

Ernannt wurden:

der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Koch zum Special-Kommissarius für den Breslauer Bezirk;

der Oekonom Seidel in Sagan zum Protokollführer;

der Polizei-Districts-Commissarius Mathis auf Denkwitz zum Kreisverordneten im Glogauer Kreise;

der Vorwerksbesitzer Louis Conrad zu Bergvorwerk zum Kreisverordneten im Sprottauer Kreise;

der General-Pächter Cretius zu Hoenigern;

der Erb- und Gerichtsscholz Schott zu Dammer,

der Gerichtsscholz Kühn zu Naffadel,

der Landesälteste von Spiegel auf Dammer, sämmtlich zu Kreisverordneten für den Namslauer Kreis;

der Landesälteste von Reinbaben zu Michalkowitz,

die Rittergutsbesitzer von Sallawa zu Maczeikowitz und von Koschützki zu Gros Wilkowitz;

der Gutspächter Schnabel zu Alt-Tarnowitz;

der Kreisschulze Gebauer zu Alt-Tarnowitz, sämmtlich zu Kreisverordneten für den Beuthener Kreis;

der Rittergutsbesitzer Graf von Reichenbach auf Dometzko, Lieutenant Reymann auf Zbitzko, Weber auf Jaschkowitz, sämmtlich zu Kreisverordneten für den Oppelner Kreis;
der Rittergutsbesitzer Adolph auf Studzienna;
der Graf von Spriuzenstein auf Hoschütz;
der Erbscholz Zobel zu Studzienna;
der Freigutsbesitzer Adametz zu Altendorf, sämmtlich zu Kreisverordneten für den Ratiborer Kreis;
der Gutsbesitzer Kappler zu Driewitz zum Kreisverordneten für den Hoyerswerdaer Kreis.

Angestellt wurden:
der Oekonomie-Kommissarius Bielefeld aus Gnesen im Großherzogthum Posen in gleicher Eigenschaft in Rybnik;
der Oekonomie-Commissions-Gehülfe Jonin aus Wartenburg in Preußen in gleicher Eigenschaft in Namslau.

Gestorben sind:
der Regierungs-Rath Baensch in Breslau.
der Oekonomie-Commissarius Kunzendorf zu Koeben.

Ausgeschieden sind:
der Kreis-Justiz-Commissarius Justiz-Rath Neumann zu Grünberg in Folge seines Gesuchs;
der Kreis-Verordnete Major von Zobeltitz auf Gustau aus Gesundheits-Rücksichten;
der Kreisverordnete Gottlieb Conrad zu Bergvorwerk wegen hohen Alters.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Legate und Stiftungen. I. P. 11296.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 28. v. Mts. die Annahme der der Stadt Sagan von dem verstorbenen Stadt-Syndicus Justizrath Knothe ausgesetzten Legate von zusammen 2900 Rthlr. so wie die Errichtung der damit verknüpften beiden Stiftungen als eine selbstständige nach dem Stifter zu benennende Stiftung, landesherrlich zu genehmigen geruht hat.

Liegnitz, den 22. Juli 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Maschinenmeister J. F. Lausmann zu Düsseldorf ist unter dem 11. Juli 1848 ein Patent
auf eine Steuerungs-Vorrichtung für Dampfmaschinen, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich

erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patentirungen.

Dem Fabrik-Inspektor G. Pahl und dem Webermeister J. Dewath zu Nieder-Merzdorf bei Landeshut in Schlesien ist unter dem 15. Juli 1848 ein Patent

auf eine Hülfsmaschine zur Bewegung des Vorkammzeugs bei Jaquard-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker und Hof-Lampen-Fabrikanten Korhammer zu Berlin ist unter dem 22. Juli 1848 ein Patent

auf ein mit einem Pulverhorn verbundenes Maaß in der durch Modell und Zeichnung nachgewiesenen Ausführung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Chemiker J. P. Flockenhaus zu Köln ist unter dem 22. Juli 1848 ein Patent

auf eine verbesserte Plüstinktur zum Färben baumwollener und leinener Fäden in dunkelfarbigen Tuchen durch einmaliges Berühren, ohne Jemand in der Benutzung der einzelnen Ingredienzien zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Schiedsmann

Der Bürgermeister Pilarick zu Ruhland ist zum Schiedsmann für diesen Ort gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Frankfurt a/O., den 24. Juli 1848.

Königliches Preuß. Ober-Landes-Gericht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 32.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 33.

Liegnitz, den 12. August 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 31. Stück für das Jahr 1848 enthält: unter

Nro. 3002. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juni 1848 an die Stadt Sömmerda in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dort nach der Landesgrenze in der Richtung auf Stotternheim;

" 3003. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni 1848 betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreisstände des Kreises Steinfurt, Behufs Ausführung einer Chaussee von der Koesfelder Kreisgrenze über Horstmar, Steinfurt, Neuenkirchen bis zur Tecklenburger Kreisgrenze, in der Richtung auf Hörstel;

" 3004. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni 1848 betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreisstände des Kreises Koesfeld, Behufs Erbauung einer Chaussee von Koesfeld über Lette nach Dülmen und von Baarholz über Billerbeck und Darfeld bis zur Grenze des Kreises Steinfurt in der Richtung auf Horstmar;

" 3005. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1848 betreffend die den Kreisständen des Kreises Hörter in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Kreisstraßen von Driburg nach Bergheim, von der Brakel-Steinheimer Straße über Bergheim bis zur Lippeschen Grenze bei Vinsebeck rc. bewilligten fiskalischen Vorrechte;

" 3006. das Allerhöchste Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber

lautender Stadt-Obligationen der Stadt Halle an der Saale zum Betrage von 60,000 Rthlr. Vom 25. Juni 1848.

Nro. 3007. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juni 1848 betreffend das vorläufige Fortbestehen der Ermäßigung der Assekuranz-Gebühr für Geldsendungen in Beträgen über 1000 Rthlr.; und

„ 3008. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verordnungen über das Recht der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten. Vom 24. Juli 1848.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz

Nro. 101. Qualifikations-Anerkennung mehrerer Feldmesser. I. G. 5837.

Nachdem den Candidaten der Feldmeßkunst
Gottlob Hielscher aus Sadewitz,
Herrmann Büttner aus Wellwitz und
Heinrich Göbel aus Löwenberg,
auf Grund der bestandenenen Prüfung, die Qualifications-Atteste als Feldmesser ertheilt, und dieselben als solche vereidet worden sind, wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Liegnitz, den 19. Juli 1848.

Nro. 102. Bekanntmachung, betr. die wegen Annäherung der asiatischen Cholera zu treffenden Vorsichtsmaaßregeln. I. P. 11734.

In Veranlassung der Fortschritte welche in der letzten Zeit die asiatische Cholera in Rußland und in der Wallachei gemacht hat, sind wir von dem Königlichen Ministerio des Innern mitteist Verfügung vom 27. d. Mts. angewiesen: diejenigen Vorsichtsmaaßregeln anzuordnen, welche für den Fall des Heranrückens dieser Krankheit durch das Regulativ vom 8. August 1835, unter Berücksichtigung der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. Dezember 1847 gestatteten Erleichterungen, vorgeschrieben worden sind, ferner auch die Bestimmungen der letztern jetzt durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Diese Bestimmungen sind in folgenden sechs Punkten enthalten:

I. Was zuvörderst die Vorkehrungen gegen das Eindringen der Krankheit vom Auslande her betrifft, so ist es zwar für rathsam befunden worden, die im § 31 sequ. des Regulativs angeordnete Quarantaine nicht ganz aufzugeben, da die Erfahrung dafür zu sprechen scheint, daß namentlich der Schiffsverkehr einer Verbreitung der Krankheit förderlich ist, indessen soll bei der für Seeschiffe auf vier, und für Flußfahrzeuge auf fünf Tage angeordnete Beobachtungsfrist die Zeit der Reise von dem angesteckten Orte oder Gegenden in Anrechnung gebracht werden, sofern während der Reise auf dem Schiffe keine Erkrankungen an der Cholera vorgekommen sind, und der Gesundheitszustand der Schiffsmannschaft und der Reisenden durch vorgenommene ärztliche Untersuchung außer Zweifel gestellt ist.

II. Die Sanitäts-Commissionen sollen in Bezug auf die Cholera von den im § 8 des Regulativs bei der Annäherung ansteckender Krankheiten angeordneten Berathungen und wöchentlichen Berichtserstattungen entbunden werden. Während es ihrem Ermessen überlassen wird, ihre Berathungen und Berichtserstattungen nach Befinden der Umstände einzurichten und eintreten zu lassen.

III. Die in den §§ 9. 10. und 25 des Regulativs den Familienvätern, den Haus- und Gastwirthen, den Medizinal-Personen und den Geistlichen auferlegte Verpflichtung zur Anzeige von Erkrankungs- und Todesfällen, ist auf Anzeigen von Seite der Aerzte zu beschränken, denen so weit es zu ihrer Erleichterung erforderlich ist, gedruckte Formulare zuzustellen sind.

IV. Von der im § 18 und 26 vorgeschriebenen Aufstellung von warnenden Tafeln vor den Wohnungen der Erkrankten ist Abstand zu nehmen, sofern diese Aufstellung mit Rücksicht auf die mildere Form in welcher die Krankheit auftritt, nicht nothwendig erscheint. Man wird in dieser Beziehung den Aerzten vertrauen können, welche in jedem einzelnen Falle die nöthigen Anordnungen zu treffen haben, und zur Vorsicht ermahnen werden.

V. Was die Desinfection betrifft, so darf man sich auch hierbei auf Rath und Belehrung beschränken und auf die Einwirkung der Aerzte, der Sanitäts-Commissionen, der Armen-Deputationen in den größeren Städten, so wie den Ortsobrigkeiten auf dem Lande vertrauen. Jedenfalls ist aber das Publikum durch allgemeine Anweisungen auf die Wichtigkeit der Reinigungen aufmerksam zu machen.

Endlich ist

VI. von der allgemeinen Vorschrift der Anwendung verpichter Särge und von dem Verbote der Leichenbegleitung (§ 22) abzustehen.

Behufe der Ausführung dieser Bestimmungen ergeht nun Folgendes:

1. Die beim Ausbruch bösartiger Krankheiten erforderlichen Schutzmaaßregeln sind im Bezirk unserer Verwaltung bisher und insbesondere auch in der neuesten Zeit beim Ausbruch des ansteckenden Nervenfiebers in angemessener und genügender Weise von den Behörden und dem betheiligten Publikum in Ausführung gebracht, der Erfolg ist als ein höchst günstiger anzuerkennen gewesen, und Beschwerden sind fast gar nicht vorgekommen. Es sind noch wichtige Gründe vorhanden, aus denen man sich der Hoffnung hingeben kann, daß die asiatische Cholera nicht bis zu uns vordringen werde, sollte diese Hoffnung aber nicht in Erfüllung gehen, so ist vor allen Dingen nöthig, daß von Seiten der Behörden und des Publikums in derselben besonnenen Weise wie oben gedacht, die erforderlichen Schutzmaaßregeln in Ausführung gebracht werden.

2. Die Armenpflege ist von den Ortsbehörden überall mit gesteigerter Sorgfalt ins Werk zu richten, und insbesondere dahin zu wirken, daß in den

Wohnungen der Armen jede Ueberfüllung und Luftverderbniß nach Möglichkeit verhütet und daß den Armen im Falle ihres Erkrankens die nöthige ärztliche Hülfe unverzüglich gewährt werde.

3. Jede Ortsbehörde ist verpflichtet, bei Zeiten die erforderlichen Schritte zu thun, damit wenn die Cholera zum Ausbruch kommen sollte, die nöthigen Einrichtungen vorhanden sind zur Aufnahme, zur ärztlichen und allgemeinen Pflege solcher Kranken, welche jene Pflege in ihren Wohnungen nicht hinreichend finden können, oder Aufnahme in die Kranken-Anstalt selbst wünschen.

4. Demnächst muß von der Ortsbehörde auf Beschaffung geeigneter Räume zur Aufbewahrung der an der Cholera Verstorbenen im Voraus Bedacht genommen werden, damit wo es nothwendig erscheint, die Leichen zeitig aus den Wohnungen namentlich der ärmeren Leute, wenn es denselben an abgesonderten Räumen zur Aufbewahrung fehlt, entfernt und bis zur Beerdigung untergebracht werden können.

5. Von höchster Wichtigkeit ist die Sicherstellung des fortdauernden Desinfectionsprozesses während des ganzen Krankheits-Verlaufs, so wie des Schluß-Desinfections-Verfahrens nach dem Ablauf der Krankheit. Schon bei den in den Jahren 1831. 1832. 1836 und 1837 im Bezirk unserer Verwaltung stattgefundenen Ausbrüchen der asiatischen Cholera ist die Erfahrung ganz allgemein gemacht worden, daß hauptsächlich auf *diesem* Verfahren der Schutz gegen die Verbreitung der Cholera beruht und daß dasselbe mit sehr wenigen Ausnahmen welche der Arzt zu bestimmen, ohne alle erhebliche Belästigungen und in curativer Beziehung mit Vortheil zur Ausführung gebracht werden kann; jetzt aber wo nach vorstehenden Bestimmungen (**I. bis VI.**) ein großer Theil der früher bestandenen Schutzmaaßregeln zurückgezogen, bei der milderen Form der Krankheit von der Aufstellung von warnenden Tafeln vor den Wohnungen der Kranken, ferner von der Anwendung verpichter Särge, von dem Verbote der Leichenbegleitung u. s. w. Abstand genommen und daher sowohl dem Publikum als den Behörden und den Aerzten alle mögliche Erleichterung gewährt worden, ist es um so mehr nöthig und möglich die Anstalten so zu treffen, daß die rechtzeitige und vollständige Ausführung des Desinfections-Prozesses in allen Fällen sicher gestellt werde. Hauptsächlich ist es Sache der Herrn Kreis Physiker diesen Punkt in sorgfältige Erwägung zu nehmen und mit den städtischen so wie der Kreisbehörde, den Aerzten und Wundärzten die nöthige Verabredung zu nehmen, damit im Falle des Ausbruchs der Cholera überall zu rechter Zeit das erforderliche Desinfections-Material und Personen welche den Desinfections-Prozeß mit genügender Sachkenntniß auszuführen im Stande sind, vorhanden seien. Die Herrn Apo-

theker haben besonders darauf zu sehen, daß das Desinfections-Material nur in vorzüglicher Qualität aus ihren Apotheken verabfolgt werde. Zur Ausführung des fortdauernden Desinfectionsprozesses genügt, wenn in kleinen Krankenzimmern eine große Schüssel mit Chlorkalk-Auflösung in hinlänglicher Menge vom ersten Ausbruch der Krankheit ab unausgesetzt aufgestellt bleibt und diese Auflösung in dem Maaße ergänzt, erneuert und mit einem hölzernen Stabe öfters umgerührt wird, daß die Luft im Krankenzimmer in mäßigem, aber deutlich wahrnehmbaren Grade mit Chlor stets erfüllt ist. In den seltenen Fällen wo der Aufstellung der Chlorkalk-Auflösung Hindernisse entgegen treten, kann statt derselben das Chlor-Wasser in Gebrauch genommen werden. Die Herrn Aerzte und Wundärzte, so wie diejenigen Personen, welche mit der Pflege der Kranken beschäftigt sind, werden wohl thun, ihre Hände öfters mit jener Auflösung zu waschen und demnächst nur oberflächlich, oder besser gar nicht abzutrocknen. Die Abgänge der Kranken, desgleichen die Leib- und Bettwäsche derselben müssen, bevor man sie aus dem Krankenzimmer entfernt, mit jener Auflösung übergossen werden. Der Schlußdesinfections-Prozeß nach abgelaufener Krankheit geschieht am zweckmäßigsten nach der, dem vorgedachten Gesetz beigefügten Anweisung zum Desinfections-Verfahren. Demgemäß werden alle inficirten Lokale und Gegenstände der **Guyton-Morveau**schen Räucherung (Gesetz-Sammlung pro 1835 pag. 270 § 4) die erforderliche Zeit hindurch ausgesetzt, sodann ist die Leib- und Bettwäsche mit Chlorkalk-Auflösung zu übergüssen und so zu verfahren wie in der eben gedachten Anweisung näher beschrieben worden. Die Leichen werden am sichersten in ein mit Chlorkalk-Auflösung getauchtes Betttuch gehüllt, wobei das Gesicht frei zu lassen. Sehr nützlich haben sich die eben gedachten Räucherungen auch erwiesen, zur Verstärkung des fortdauernden Desinfections-Prozesses namentlich in den inficirten Vorzimmern und Häusern, jedoch dürften dieselben in diesem Falle nur in mäßigem Grade unter Leitung des Arztes von Zeit zu Zeit Anwendung finden.

6. In Ausführung der Schutzmaaßregeln gegen die asiatische Cholera bleibt immer der Hauptpunkt, daß dabei von Seiten der Behörden, der Aerzte und des Publikums im Einverständniß, mit gegenseitigem Vertrauen und mit Bereitwilligkeit dem Gemeinwohl ein Opfer zu bringen und zum Schutze des Publikums gegen die Cholera sich kleinen Unbequemlichkeiten gern zu unterziehen, verfahren, daß jene Maaßregeln nach den obwaltenden Umständen abgemessen, jede Uebertreibung oder Unzulänglichkeit sorgfältig vermieden wird und daß die Sachverständigen bemüht sind, das Publikum über den Zweck und den Nutzen der Schutzmaaßregeln im Sinne des Gesetzes aufzuklären.

In solcher Weise sind in den Jahren 1831. 1832. 1836 und 1837 mit dem besten Erfolge die Schutzmaaßregeln gegen die Cholera im Bezirk unserer Verwaltung von den Behörden, den Aerzten und dem Publikum zur Ausführung gebracht worden, und es ist um so mehr zu hoffen, daß in eben dieser Weise alles von statten gehen wird, wenn wider Verhoffen die asiatische Cholera aufs Neue eindringen sollte, als durch die neuern Bestimmungen die gesetzlichen Vorschriften auf ein Maaß zurückgeführt worden sind, welche jede irgendwie zulassige Erleichterung gewährt.

Liegnitz, den 30. Juli 1848.

No. 103. Chausseegeld-Erhebung auf der Muskau-Bautzener Chaussee, zu Weißwasser. I. G. 6156.

Nachdem die Seitens der Standesherrschaft Muskau erbaute Chaussee von Muskau nach Bautzen über Vorberg, Lieske bis zur Grenze mit Sachsen nunmehr in ihrer ganzen Länge von 8340 Ruthen vollständig beendigt ist, wird vom 1. September d. J. ab bei der auf der benannten Chaussee in dem Dorfe Weißwasser errichteten Hebestelle das tarifmäßige Chausseegeld für zwei Meilen, jedoch mit der Maaßgabe erhoben werden:

daß das aus den Dörfern Weißwasser und Herrmannsdorf bei Ruthe 1700 — 1740 und 1720 in die Chaussee einmündende Fuhrwerk bei der ersten Hebestelle Lieska oder Weißwasser, nur für eine Meile Chausseegeld zu entrichten hat.

Das betheiligte Publikum wird in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 17. November v. J. von dieser Einrichtung hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Liegnitz, den 31. Juli 1848.

Nro. 104. Bekanntmachung. Die Eröffnung der niedern Jagd betr. I. G. 6353.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Eröffnung der niedern Jagd in unserm Verwaltungsbezirke, einschließlich der Oberlausitz, am 18. August d. J. stattfindet.

Liegnitz, den 4. August 1848.

Nro. 105. Bekanntmachung, in Betreff der Einzahlungen zur freiwilligen Staatsanleihe für welche der Schlußtermin verlängert ist. K. Nr. 962.

Nachstehender Erlaß,

„Es hat sich hin und wieder die Meinung verbreitet, daß keine Einzahlungen zur freiwilligen Anleihe mehr angenommen werden. Diese Meinung ist unrichtig. — Der Schlußtermin der freiwilligen Anleihe war in dem Gesetz-Entwurf wegen der Zwangs-Anleihe auf den 10. August d. J. angenommen. Wahrscheinlich wird aber dieser Schlußtermin noch einige Wochen hinausgerückt, weil weil der gedachte Gesetz-Entwurf noch in der Berathung begriffen ist.

Jedenfalls wird der Schlußtermin zeitig durch die öffentlichen Blätter mitgetheilt werden.

Die Königliche Regierung hat Vorstehendes in Ihrem Bezirk bekannt zu machen. Berlin, den 3. August 1848.

Der Finanz-Minister.

Hansemann.

An die Königliche Regierung zu Liegnitz."

I. 9244.

bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 6. August 1848.

Nro. 106. Bekanntmachung, der fernerweit eingegangenen freiwilligen Beiträge zur Staats-Anleihe. K. Nro. 1000.

An freiwilligen Beiträgen zur Staats-Anleihe sind fernerweit seit unserer Bekanntmachung vom 11. v. Mts., zusammen

136,152 Rthlr. 2 Sgr. 3 Pf. baar,
471 Mark 1 Loth Silber,
4 Mark $2^1/_8$ Loth 217 Aß Gold

bei hiesiger Regierungs-Hauptkasse eingegangen.

Erfreulich ist es uns, eine ungleich regsamere Betheiligung an dieser Anleihe wahrzunehmen und bemerken zu können, daß unter diesen Beiträgen mitunter bedeutende Summen sich befinden, die von Einzelnen dargebracht worden sind.

Die Total-Summe der bis heut bei unserer Haupt-Kasse eingekommenen und weiter abgeführten Beiträge zur freiwilligen Anleihe, besteht in

162,427 Rthlr. 13 Sgr. 11 Pf. baar,
1,057 Mark $9^5/_{16}$ Loth Silber,
und 15 Mark $1^3/_{16}$ Loth 182 Aß. Gold.

Liegnitz, den 7. August 1848.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Justiz-Ministerial-Verfügung vom 24. Juni d. J. Justiz-Ministerial-Blatt Seite 224, werden die Königlichen Untergerichte des Departements angewiesen, mit der Kassation der Akten sofort vorzugehen, hierbei überall genau nach dem Inhalt gedachter Verfügung zu verfahren, und bis zum ersten December d. J. über den erfolgten Verkauf unter Einsendung der Auctions-Losung nach Abzug der zu specificirenden und zu belegenden baaren Auslagen, so wie unter Beifügung von Anträgen wegen der nach Nro. X. der angezogenen Verfügung vom 24. v. Mts. aus 20 Prozent des Erlöses zu bewilligenden Gratificationen zu berichten.

Diejenigen Untergerichte, mit welchen andere Königliche Gerichte, als Gerichts-Commissionen und Inquisitoriate in Verbindung gesetzt sind, haben zu veranlassen, daß das Akten-Kassations-Geschäft auch bei diesen vorgenommen werde und hierüber gleichzeitig unter Einsendung der Auctions-Losung zu berichten.

Dem Dirigenten des Haupt-Gerichts bleibt die besondere Verfügung über Abwickelung des Akten-Kassations-Geschäfts bei den Gerichts-Kommissionen und Inquisitoriaten, so wie die Bestimmung, ob der Verkauf der von den ersteren kassirten Akten am Ort des Haupt-Gerichts oder der Gerichts-Kommission erfolgen soll.

Die Land- und Stadt-Gerichte zu Glogau, Görlitz, Liegnitz, Grünberg, Goldberg, Bunzlau, Lauban, Liebenthal, Löwenberg, Sprottau und Sagan haben die Akten-Kassation von zwei zu zwei Jahren, alle übrigen Königlichen Untergerichte von drei zu drei Jahren vorzunehmen und stets bis zum 1. December jeden Jahres, wie oben angeordnet worden, hierüber zu berichten.

Glogau, den 28. Juli 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Sämmtlichen Königlichen Untergerichten des Departements wird bekannt gemacht, daß der mit dem Buchhändler Flemming bisher bestandene Contrakt wegen Lieferung der für die Gerichte nöthigen Geschäfts-Formulare mit dem letzten September d. J. seine Endschaft erreicht.

Es bleibt daher den Gerichten überlassen, diese Formulare vom 1. Oktober d. J. ab nach ihrem Gutdünken und Ermessen anzuschaffen.

Hiebei ist einer Seits auf die größte Ersparniß zur Vermeidung von Etats-Ueberschreitungen Bedacht zu nehmen, andrer Seits der Inhalt und die Fassung der bisher in Gebrauch gewesenen Formulare beizubehalten.

Gedruckte Formulare zu den für die Parteien bestimmten Exemplaren der Verfügungen und Vorladungen haben sich zeither zweckmäßiger bewährt, als lithographirte, daher die ersteren anempfohlen werden.

Glogau, den 1. August 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Nach der Bekanntmachung des Herrn Finanzministers Hansemann vom 3. d. M. in dem heutigen Blatt des Staatsanzeigers —Nro. 93— wird der Schlußtermin zur freiwilligen fünfprocentigen Staatsanleihe, welcher auf den 10. d. M. festgesetzt war, wahrscheinlich noch einige Wochen hinausgerückt werden.

Wir bringen daher in Erinnerung, daß nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juni d. J. — Gesetz-Sammlung Seite 156 — die Vormünder das Vermögen ihrer Mündel bei der freiwilligen Staatsanleihe zinsbar belegen können und fordern alle Vormünder und Curatoren in den bei uns und bei den Gerichten unseres Departements anhängigen Vormundschaften und Curatelen, deren Mündel ein Vermögen von 4000 Rthlr. oder mehr besitzen, hiedurch auf, die vorwaltenden Umstände einer Prüfung zu unterwerfen, und dem betreffenden Vormundschafts-

Gericht schleunigst Vortrag zu halten, damit nach Befinden den Mündeln die Vortheile der freiwilligen 5prozentigen Staats-Anleihe gesichert werden.

Die Vormundschafts-Gerichte unseres Departements aber werden veranlaßt, ihre schleunige Einwirkung in dieser Angelegenheit eintreten zu lassen und dafür zu sorgen, daß die zur freiwilligen Staats-Anleihe bestimmten Gelder rechtzeitig an die betreffende Kasse gezahlt werden.

Glogau, den 5. August 1848.

Königliches Pupillen-Kollegium.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die von dem Königlichen Kredit-Institute für Schlesien unterm 20. Februar 1838 auf das im Freistadter Kreise belegene Gut Streidelsdorf und Niederherzogswaldau Zeuthesschen Antheils und Lomsdorf ausgefertigten 4 procentigen Pfandbriefe **B.** sind von dem Schuldner aufgekündigt worden und es sollen die Apoints:

Nro. 61, 63, 65 à 1000 Rthlr.
Nro. 1125, 1126, 1128, 1129, 1130, 1131, 1132, 1133 à 500 Rthlr.
Nro. 3155, 3156, 3157, 3158, 3159, 3160, 3161, 3162, 3163, 3164, 3165, 3166 à 200 Rthlr.
Nro. 5808, 5809, 5810, 5812, 5813, 5814, 5815, 5816, 5818, 5819, 5820, 5821, 5822, 5823, 5824, 5825, 5828, 5829, 5830 à 100 Rthlr.
Nro. 11,109, 11,110, 11,111, 11,116, 11,117, 11,118, 11,120, 11,121, 11,122, 11,123, 11,124, 11,125, 11,126, 11,127, 11,128, 11,129, 11,130, 11,131, 11,132, 11,133, 11,136, 11,137, 11,138, 11,139, 11,140, 11,141, 11,142, 11,143, 11,144, 11,145, 11,146, 11,147, 11,148, 11,149, 11,150, 11,151, 11,152 à 50 Rthlr.
Nro. 21,711, 21712, 21,713, 21,714, 21,715, 21,716, 21,717, 21,718, 21,719, 21,720, 21,721, 21,723, 21,724, 21,725, 21,726, 21,727, 21,728, 21,729, 21,730, 21,731, 21,732, 21,733, 21,734, 21,735, 21,736, 21738, 21,739, 21,740, 21,741, 21,742, 21,743, 21,745, 21,746, 21,747, 21,748, 21,749, 21,754, 21,755, 21,756, 21,764, 21,765, 21,766, 21,767, 21,768, 21,769, 21,770, 21,771, 21,772, 21,773, 21,774, 21,775, 21,776, 21,777, 21,778, 21,779, 21,780, 21,781, 21,783, 21,784, 21,785, 21,786, 21,787, 21,788, 21,789, 21,790, 21,791, 21,792, 21,793, 21,794, 21,795, 21,796, 21,797, 21,798, 21,799, 21,800, 21801 und 21,802 à 25 Rthlr.

gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages eingetauscht werden.

In Gemäßheit der §§ 50 und 51 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetzsammlung No. 1619) werden daher die gegenwärtigen Inha-

ber der bezeichneten Pfandbriefe hierdurch aufgefordert, dieselben vom 1. Juli d. J. ab, mit Coupons Ser. III. No. 6 bis 10 über die Zinsen vom 1. Juli 1848 ab, in Breslau bei dem Handlungshause Ruffer u. Comp. zu präsentiren und in deren Stelle andere dergleichen Pfandbriefe vom nämlichen Betrage in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 4. Juni 1848.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. April d. J. (Gesetzsammlung Nro. 14) ist das Porto für Papiergeld (Kassen-Anweisungen) und Staatspapiere bei Versendung mit der Post bedeutend ermäßigt worden. Es ließ sich erwarten, daß in Folge dessen die Versendung, namentlich von Kassen-Anweisungen, ohne Declaration aufhören oder doch sich vermindern würde, und zwar im eigenen Interesse des Publikums, weil, wenn Briefe mit nicht declarirten Kassen-Anweisungen verloren gehen, gesetzlich kein Ersatz gewährt wird. Jene Erwartung hat sich jedoch nicht erfüllt, im Gegentheil mehren sich die Reklamationen wegen Verlust von dergleichen undeclarirt abgesandten Papieren. Insoweit bei der Versendung undeclarirten Papiergeldes nur eine Ersparniß beabsichtigt wird, scheint ganz übersehen zu werden, daß der dadurch zu erlangende Vortheil, verglichen mit der geringen Mehrausgabe für declarirte Geldsendungen, fast durchgehends ganz unerheblich ist, jedenfalls aber mit der Gefahr bei unterlassener Declaration in keinem Verhältniß steht. So kostet beispielsweise:

Ein Brief mit 1 Rthlr. Kassen-Anweisung ¾ Loth schwer, nach Lüben oder Polkwitz
undeclarirt: 1 Sgr.
declarirt: 1¼ „ mehr: ¼ Sgr.

Ein Brief mit 50 Rthlr. Kass.-Anw. 1 Loth schwer dahin
undeclarirt: 1½ Sgr.
declarirt: 1¾ „ mehr: ¼ Sgr.

Ein Brief mit 10 Rthlr. Kass.-Anw. 1 Loth schwer nach Glogau
undeclarirt: 2¼ Sgr.
declarirt: 2½ „ mehr: ¼ Sgr.

Ein Brief mit 200 Rthlr. Kass.-Anw. 2½ Loth schwer nach Glogau
undeclarirt: 4½ Sgr.
declarirt: 5½ „ mehr: 1 Sgr.

Ein Brief mit 40 Rthlr. Kass.-Anw. 1½ Loth schwer nach Breslau
undeclarirt: 3 Sgr.
declarirt: 3¼ „ mehr: ¼ Sgr.

Ein Brief mit 100 Rthlr. Kass.-Anw. 1½ Loth schwer nach Breslau
undeclarirt: 3 Sgr.
declarirt: 3½ „ mehr: ½ Sgr.

Ein Brief mit 10 Rthlr. Kass.-Anw. $\frac{3}{4}$ Loth schwer nach Berlin oder Magdeburg
undeclarirt: 4 Sgr.
declarirt: $4\frac{1}{2}$ " mehr: $\frac{1}{2}$ Sgr.

Ein Brief mit 60 Rthlr. Kass.-Anw. $1\frac{1}{2}$ Loth schwer nach Berlin oder Magdeburg
undeclarirt: 8 Sgr.
declarirt: 9 " mehr: 1 Sgr.

Ein Brief mit 10 Rthlr. Kass.-Anw. $\frac{3}{4}$ Loth schwer nach Posen
undeclarirt: $2\frac{1}{2}$ Sgr.
declarirt: 3 " mehr: $\frac{1}{2}$ Sgr.

Ein Brief mit 120 Rthlr. Kass.-Anw. $1\frac{3}{4}$ Loth schwer nach Posen
undeclarirt: $6\frac{1}{4}$ Sgr.
declarirt: $8\frac{1}{4}$ " mehr: 2 Sgr.

Ein Brief mit 30 Rthlr. Kass.-Anw. 2 Loth schwer nach Bunzlau
undeclarirt: $3\frac{3}{4}$ Sgr.
declarirt: 4 " mehr: $\frac{1}{4}$ Sgr.

Ein Brief mit 10 Rthlr. Kass.-Anw. 1 Loth schwer nach Cöln oder Königsberg i. P.
undeclarirt: $7\frac{1}{2}$ Sgr.
declarirt: $8\frac{1}{2}$ " mehr: 1 Sgr.

Das Post-Amt hält sich für verpflichtet, das Publikum hierauf aufmerksam zu machen. Liegnitz, den 23. Juli 1848.

Post-Amt.
Steinberg.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche bei der Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau im Winter-Halbjahr 18⁴⁸/₄₉ gehalten werden sollen.

1. National-Oekonomische Einleitung zur landwirthschaftlichen Betriebslehre. Director Heinrich.
2. Landwirthschaftliche Abschätzungslehre. Derselbe.
3. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau (Erster Theil der Pflanzenproductionslehre) enthaltend die Lehre vom Klima, vom Boden (Agronomie) vom Dünger, von den Urbarmachungen, von der Boden- und Saatbestellung und der Erndte. Administrator Settegast.
4. Thierproductionslehre a. Allgemeiner Theil, b. Rindviehzucht. Derselbe.
5. Wollkunde verknüpft mit Excursionen nach schlesischen und österreichischen Stammschäfereien. Derselbe.
6. Fischerei und Teichwirthschaft. Derselbe.
7. Anleitung zur Wirthschaftsführung auf größeren Landgütern, mit Hinweisung auf den Proskauer Wirthschaftsbetrieb. Derselbe.

8. Oryktognosie und Geognosie Doktor Heinzel.
9. Anatomie und Physiologie der Pflanzen. Derselbe.
10. Landwirthschaftliche Botanik, Fortsetzung. Derselbe.
11. Zoologie. Derselbe.
12. Anorganische Chemie. Doktor Krocker.
13. Chemische Bodenkunde in Verbindung mit analytischen Arbeiten im Labaratorio Derselbe.
14. Experimental-Physik. Derselbe.
15. Chemische Technologie. Derselbe.
16. Mathematik. Rendant Schneider.
17. Landwirthschaftliche Buchführüng. Derselbe.
18. Forstwirthschaft. Oberforstmeister Maron.
19. Anatomie und Physiologie der landwirihschaftlichen Hausthiere. Departements-Thierarzt Kmebusch.
20. Pferdezucht, Schweinezucht und Geburtshülfe. Derselbe.

Die Vorlesungen beginnen den 2. November. Anmeldungen zur Aufnahme in die Lehr-Anstalt sind an den Unterzeichneten Vorstand zu richten, welcher erforderlichen Falls schriftlich oder mündlich die gewünschte Auskunft ertheilen wird.

Proskau im Regierungsbezirk Oppeln den 2. August 1848.

Der Königliche Geheime Regierungs-Rath und Director der Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt.

H e i n r i c h.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist bestätigt worden:

der bisherige Adjuvant Johann Franz Klapschke in Ludwigsdorf, als evangelischer Schullehrer zu Schnellförtel Görlitzer Kreises.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Oberlandes-Gerichts in Glogau pro Juli 1848.

Befördert:

Die Oberlandesgerichts-Auskultatoren Bassenge, Gottwald II. und Hayn zu Referendarien.

Der Rechts-Kandidat Kosche zum Auskultator.

Versetzt in das Departement des Oberlandesgerichts in Glogau:

Der Oberlandesgerichts-Assessor Vogelsang von Coeln.

Der Kammergerichts-Referendarius Sommer von Berlin.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Fritsch von Breslau.

Desgleichen von Glogau in das Departement des Königlichen Oberlandesgerichts in Breslau:

Der Rechts-Kandidat Königsberger.

Aus dem Justizdienst auf Ansuchen entlassen, mit Vorbehalt des Wiedereintritts:

Der Justitiar Hoffmann zu Marklissa.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator von Garnier.

Gestorben:

In dem Gefecht gegen die polnischen Insurgenten bei Miloslaw im Großherzogthum Posen, fanden am 30. April 1848 die Referendarien von Conrady und Fichtner einen ruhmvollen Tod.

Der Auskultator Dietrich.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richterpersonale bei den Patrimonialgerichten im Glogauer Oberlandesgerichts-Bezirk pro Juli 1848.

Nr.	Namen des Gutes.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wiederangestellten Richters.
1	Ober-Mittel- und Nieder-Schreibersdorf	Laubaner	Justitiar Manig in Lauban.	Justitiar Ennicht in Lauban.
2	Hartmannsdorf	desgl.	Justitiar Hoffmann in Marklissa	Derselbe interimistisch.
3	Ober-Steinkirch	desgl.	Derselbe	Derselbe.
4	Nieder-Gerlachsheim	desgl.	Derselbe	Derselbe.
5	Haenichen (verbunden mit dem Gerichtsamt Crain	Jauer, Breslauer Oberlandesgerichts-Departement	Kriminal-Rath Kaulfuß in Liegnitz	Land- und Stadtgericht in Liegnitz interimistisch.
6	Bunzelwaldau und Antheil Altenau	Freistadt	Fürstenthums-Direktor Wunsch in Sagan	Stadtgerichts-Assessor Hoffmann in Freistadt.
7	Eisemost, Gühlichen und Antheil Heinzendorf	Lüben	Justiz-Rath Nitschke zu Polkwitz	Justitiar Rücker in Lüben.

Errichtung einer Privat-Elementar-Schule zu Grünberg. I. C. 5512.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist dem Schulamts-Candidaten Carl August Fiedler zu Grünberg die Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Elementarschule zu Grünberg ertheilt worden.

Vermächtniß.

Der Banquier Heymann Löwe Bamberg zu Groß-Glogau hat in einem unterm 1. August 1847 aufgenommenen und unterm 17. Januar d. J. publicirten Codizille, dem katholischen Gymnasium zu Groß-Glogau ein Legat von 1500 Rthlr. Behufs Verwendung der Zinsen desselben zu Schulgeld und Unterstützung von Schulbüchern für drei jüdische und zwei christliche Schüler vermacht, und ist demnächst von Seiner Majestät dem Könige mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 3. Juli 1848 die nach § 2 des Gesetzes vom 13. Mai 1833 über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften erforderliche landesherrliche Genehmigung hiezu ertheilt worden.

Agentur-Bestätigung. I. P. 11446.

Dem Kommissionair A. Bock zu Sagan ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 27. Juli 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landes-Verweisung. I. P. 11052.

Der nachstehend näher bezeichnete Knabe Joseph Fritsch aus Neustadt in Böhmen. ist als Vagabonde zu Hermsdorf bei Goldberg aufgegriffen und unter dem Verbot der Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Landesgrenze nach Böhmen gewiesen worden.

Signalement.

Familien-Name Fritsch; Vorname Joseph; Stand Knabe; Geburts- und Aufenthaltsort Neustadt; Religion katholisch; Alter 14 Jahr; Größe 4 Fuß 6 Zoll; Haare dunkelblond; Stirn bedeckt; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase länglich; Mund gewöhnlich; Zähne gesund; Kinn und Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt schwächlich und klein; Sprache deutsch.

Liegnitz, den 18. Juli 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 33.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 34.

Liegnitz, den 19. August 1848.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung. Die parzellenweise Veräußerung des Domainen-Vorwerks Steglitz bei Berlin betr.

Das zu den Staats-Domainen gehörige, $1^1/_2$ Meile von Berlin an der nach Potsdam führenden Chaussee belegene Vorwerk Steglitz, soll parzellenweise zum freien Eigenthum öffentlich verkauft werden. Zu dem Ende ist ein Licitations-Termin auf

den 16. September c. Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Geheimen Finanzrath Stünzner im herrschaftlichen Wohnhause zu Steglitz angesetzt worden, zu welchem zahlungsfähige Kauflustige hiermit eingeladen werden. Das Vorwerk besteht im Ganzen aus 943 Morgen 144 □Ruthen und ist in 56 Parzellen von 1 bis 5 Morgen, in 15 Parzellen von 15 bis 40 Morgen und in 1 Parzelle von 245 Morgen 140 □Ruthen mit dem Schäfereigehöft Birkholz getheilt. Das geräumige und schöne Schloß mit sämmtlichen Vorwerksgebäuden und dem Lustgarten von 8 Morgen 4 □Ruthen, sowie der gut bestandene Park von 94 Morgen 107 □Ruthen werden ebenfalls zur Veräußerung gestellt und können nach ihrer Einrichtung und Lage als eine höchst angenehme ländliche Besitzung empfohlen werden.

Der Parzellirungs- und Veräußerungsplan, sowie die der Licitation und Veräußerung zum Grunde zu legenden Bedingungen sind vom 20. d. Mts. ab in der Geheimen Registratur des unterzeichneten Ministerii und bei dem Königlichen Domainen-Pächter Herrn Dr. Puhlmann auf der angrenzenden Domaine Dahlem einzusehen, welcher auch angewiesen ist, an Ort und Stelle gewünschte Auskunft zu ertheilen.

Berlin, den 4. August 1848.

Finanz-Ministerium. Abtheilung für Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

Da es, der bisherigen Bemühungen ungeachtet, noch nicht gelungen ist, die Verfertiger der hin und wieder zum Vorschein gekommenen falschen Preußischen Banknoten à 25 Rthlr. und 50 Rthlr. zu entdecken, so wird hiermit Jedem, der zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Banknoten der Behörde dergestalt anzeigt, daß er zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von Dreihundert Thalern, und wenn in Folge der Anzeige auch die Beschlagnahme der zur Verfertigung der falschen Banknoten benutzten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, eine Erhöhung dieser Belohnung bis zu Fünfhundert Thalern zugesichert.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich an jede Orts-Polizei-Behörde wenden und auf Verlangen der Verschweigung seines Namens sich versichert halten, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Einwirkung auf das Untersuchungs-Verfahren zu willfahren ist.

Zugleich wird hierdurch die Mitwirkung des Publikums mit dem Anheimgeben in Anspruch genommen, bei dem Empfange von Preußischen Banknoten deren Buchstaben, Nummer, Betrag und den Zahlenden sich zu merken, was, da alle Banknoten über größere Summen lauten (zu 25 Rthlr., 50 Rthlr., 100 Rthlr. und 500 Rthlr.) in der Regel ohne zu große Mühe thunlich ist. Es wird dies wesentlich dazu beitragen, dem Verbrecher auf die Spur zu kommen und den Ersatz des Schadens zu erlangen. Berlin, den 10. August 1848.

Der Chef der Preußischen Bank.
Im Allerhöchsten Auftrage:
von Lamprecht.

Bekanntmachung.

Mir ist zur Kenntniß gekommen, daß ein Theil der Rustikal-Besitzer hiesiger Provinz in Erwartung, daß ihnen durch die neue Gesetzgebung das Jagdrecht auf ihren Grund und Boden werde verliehen werden, die fernere Ausübung der Jagd Seitens der jetzigen Jagdberechtigten nicht zu gestatten beabsichtigen.

Ich finde mich deshalb veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß, so lange das Jagdrecht, auf fremden Grund und Boden nicht gesetzlich aufgehoben ist, es so wie jedes andere Recht den vollen Schutz der Gesetze in Anspruch nehmen kann und ihm derselbe zu Theil werden muß.

Sollte daher wirklich in der nahe bevorstehenden Jagdzeit ein Rustikalbesitzer sich der Ausübung der Jagd Seitens des dazu Berechtigten widersetzen, so wird derselbe die Strafe, welche die Gesetze gegen die Störung des Besitzes und des Eigenthums verhängen, zu gewärtigen haben.

Ich verwarne deshalb einen jeden Betheiligten ernstlichst sich irgend eine Ungehörigkeit in dieser Angelegenheit zu Schulden kommen zu lassen.

Breslau, den 10. August 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Pinder.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 107. Qualifikations-Anerkennung des rc. Wenzel als Schornsteinfegermeister. I. G. 6207.

Dem Schornsteinfegergesellen Rudolph Wenzel aus Naumburg a. O. ist nach vorschriftlich bestandener Prüfung das Meister-Qualifikations-Attest heute von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 29. Juli 1848.

Nro. 108. Betreffend die Qualifikation des rc. Schöne als Zimmermstr. I. G. 5585.

Dem Zimmermeister Michael Schöne in Wittichenau, bisher im Königreich Sachsen wohnhaft, ist heute die Erlaubniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 29. Juli 1848.

Nro. 109. Betr. Porto-Freiheit für kreisständische Zwecke. I. P. 12212.

Nachstehendes Rescript:

„Die Königliche Regierung wird hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß laut einer Benachrichtigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Porto-Freiheit auf alle Geldsendungen welche für kreisständische Zwecke von den Kommunen an die kreisständischen Kassen, oder von Letzteren an öffentliche Behörden und Institute stattfinden, ausgedehnt worden ist.

Berlin, den 31. Juli 1848.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 9. August 1848.

No. 110. Die Noth am Eulen-Gebirge betr. I. P. 12512.

Der Central-Verein zur Unterstützung der Nothleidenden im und am Eulen-Gebirge zu Reichenbach hat unterm 20. Juli c. einen „**dringenden Hilferuf**" ergehen lassen, und an uns das Ersuchen gerichtet, diesem Ruf um Hülfe förderlich zu werden. Die Darstellung der Nothstände, welche der Centralverein veröffentlicht, macht es uns zur Pflicht, dessen wohlthätigen Zweck Allen zu empfehlen, welche sich in der Lage befinden, ihren leidenden Mitmenschen eine Unterstützung zu gewähren. Wenn auch die Zustände des Bedürfnisses, welche sich in den Gebirgskreisen unseres eigenen Departements vorfinden und unsere dringende Fürsorge fortgesetzt in Anspruch nehmen, eine gleiche Anforderung an die öffentliche Milde gebieterisch erheischen, so ist auch eine Bitte, welche sich an die letztere bei uns gewewendet hat, niemals ohne Erfolg und Frucht gewesen, daher wir auch nicht anstehen, sie jetzt ergehen zu lassen.

Die resp. Kreis- und städtischen Behörden unsers Bezirks werden hierdurch ersucht und angewiesen, die ihnen zugehenden milden Beiträge in Empfang zu nehmen und zu befördern.

Liegnitz, den 16. August 1848.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ueber die angemessene Auflösung der zwischen den Rustikalbesitzern und den Besitzern der Rittergüter in Schlesien bestehenden Rechtsverhältnisse.

In einer Zeit, wo von minder unterrichteten Grundbesitzern, so wie von manchen begeisterten Anhängern politischer Freiheit, die Aufhebung aller Dominial-Lasten als ein Akt der Gerechtigkeit gefordert wird, hält es die unterzeichnete Behörde für ersprießlich, durch Darstellung des wahren Sachverhältnisses, Irrthümern und Mißverständnissen möglichst zu begegnen und den gerechten Weg zu bezeichnen, auf welchem diese Verhältnisse allein einer befriedigenden Lösung entgegengeführt werden können. Es ist nicht zu verkennen, daß die beschleunigte Auflösung der in Schlesien zwischen Dominialbesitzern und Rusticalen noch bestehende Abhängigkeit zu einer Nothwendigkeit geworden ist.

Es ist nicht mehr allein die segensreiche Beförderung der Landes-Cultur, es ist nach Erlaß des neuesten Wahlgesetzes das allgemeine Wohl der Staatsbürger, welches die Beseitigung dieser Abhängigkeit, die Verschmelzung von gleichartigen Interessen fordert, welche Dominial- und Rustical-Besitzer später auf das Innigste verbinden müssen.

Gleichwohl muß der heilsame, allgemeine Grundsatz unserer Ablösungs-Gesetze, alle am Besitz und nicht an der Person, haftenden Lasten nicht anders als gegen eine mäßige Entschädigung aufzuheben, als der einzig gerechte, billige und moralische Weg angesehen werden, welcher eingeschlagen werden konnte.

Weit verbreitet unter dem minder unterrichteten Publikum ist die irrige Ansicht, als ob die auf bäuerlichem Grundbesitz noch haftenden Lasten und Abgaben, in der sogenannten Feudalzeit dem verpflichteten gewaltsam aufgedrungen worden seien, und ganz besonders glaubt man von der Verpflichtung zu landwirthschaftlichen Diensten (Robotdiensten), daß diese lediglich aus der Leibeigenschaft hervorgegangen und als ein Ueberbleibsel derselben sofort unentgeltlich aufgehoben werden müßten.

Ohne über die Grenzen unserer Provinz hinauszugehen, muß diese Ansicht in Bezug auf Schlesien als vollständig unrichtig und unhistorisch betrachtet werden.

Durch die Bemühungen ausgezeichneter Männer haben wir auch in Schlesien Kenntniß von den speciellen Zuständen der Vergangenheit.

Wir wissen, daß der deutsche Landmann in Schlesien niemals von fremden Herrn unterjocht, oder im Kriege dauernd besiegt worden ist. Schon der Für-

stentagsschluß vom 1. October 1652 bezeugt uns, daß in Schlesien die Schaveria oder Leibeigenschaft niemals üblich gewesen ist, und es steht historisch fest, daß freie Deutsche die schlesischen Gauen kultivirt haben. Schlesien war nämlich bis in das zwölfte Jahrhundert nach Christi Geburt ein ganz polnisches Land, und nur allmählig im Verlaufe von Jahrhunderten ist es von deutschen Colonisten, besonders aus Sachsen und Franken, bevölkert worden. Noch befindet sich im Archive zu Breslau ein Theil der Urkunden im Original, welche man bei Gründung der deutschen Dörfer aufzunehmen pflegte, und wir wissen durch dieselben genau, auf welche Weise die heutigen Dienste und Abgaben der Schlesischen Rusticalbesitzer entstanden sind.

Theils berufen von den einheimischen Rittern, geistlichen Stiften und zahlreichen Fürsten, theils von freien Stücken, zogen die Deutschen ins schlesische Land und erhielten gegen gewisse, fortwährende Abgaben und Dienste und einen kleinen oder gar keinen Kaufpreis Grund und Boden, über den sie meist als freie Eigenthümer schalten, den sie zuweilen aber auch, nach der Sitte früherer Zeit, nur als Nutznießer besitzen und nutzen konnten.

So haben sich die Abhängigkeitsverhältnisse der schlesischen Rusticalbesitzer von den Rittern, geistlichen Stiften und Fürsten gebildet, so sind sie auf die gegenwärtigen Besitzer der ehemaligen Ritter-Fürsten und Stiftsgüter übergegangen.

Nicht Gewalt also, sondern freier Wille ist die geschichtliche Quelle ihrer Entstehung.

Die Gerechtigkeit, welche im Preußischen Staate von jeher gegen Reich und Arm ohne Unterschied der Person geübt wurde, hat sich indeß niemals mit dieser allgemeinen Kenntniß früherer Verhältnisse begnügt, wenn es sich darum handelte, die Verpflichtung der Rusticalbesitzer richterlich festzustellen. Von jeher wurde mit der gewissenhaftesten Anwendung der für jeden Staatsbürger geltenden Gesetze nach dem speziellen Rechtstitel gefragt, welcher die Verpflichtung begründet habe, und hier zeigte sich, daß es besonders vier vom Gesetz anerkannte Quellen sind, aus denen die dinglichen Rechte und Verpflichtungen der Landbewohner herfließen:

1) die Käufe und Ueberlassungs-Verträge der Rusticalbesitzer;
2) gesetzlich nachgewiesene Verjährung.
3) die der Provinz Schlesien eigenthümlichen, von Friedrich dem Großen geschaffenen Urbarien, d. h. mit Zuziehung sämmtlicher Interessenten abgeschlossene, höhern Orts geprüfte und vom Könige bestätigte Verträge über alle die Bewohner eines Dorfes unter einander und den Gutsherrn betreffende Rechtsverhältnisse;
4) wohlbegründete Observanz an Orten, wo kein Urbarium besteht. § 136. Tit. 7. Thl. II. Allgemeines Landrecht.

Es leuchtet ein, daß auf solche Rechtstitel die Pfeiler unseres ganzen Privat-Gebäudes gegründet sind.

Nur die Observanz, ein Ueberbleibsel früherer Zeiten. in denen die Kunst zu schreiben fast ganz unbekannt war, auf die sie sich aber dessen ungeachtet nicht nur Verpflichtungen, sondern auch bedeutende Berechtigungen der Rusticalbesitzer gründen, ist stets die Quelle vielfacher Prozesse gewesen, weil das Gesetz sich über die Erfordernisse und den Beweis einer solchen Observanz nicht deutlich ausspricht. Es wird eine dringende Aufgabe des Gesetzgebers sein, diesem Zustande der Rechtsunsicherheit durch klare, zweckmäßige Gesetze ein baldiges Ende zu machen. Gleichwohl kann auch hier nicht ohne Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen verfahren werden, und es wird nunmehr klar sein, daß eine unentgeltliche Aufhebung aller am bäuerlichen Besitz haftenden Verpflichtungen und Rechte, soweit sie auf allgemeine, geltende Rechtstitel gegründet sind, nicht erfolgen kann, ohne alles Rechtsbewußtsein zu zerstören, ohne die Rechte der Realgläubiger auf das empfindlichste zu verletzen, ohne das bäuerliche Besitzthum vor jedem anderen Besitzthum auf ganz ungerechte Weise zu bevorzugen.

Eine solche allgemeine, durchgreifende Maaßregel erscheint aber auch bei näherer Betrachtung ganz unausführbar, ohne unter den Rusticalbesitzern selbst die ungerechtesten Unterschiede zu machen. Eine vollständige, gegenseitige Aufhebung aller zwischen den Rittergutsbesitzern und den bäuerlichen Grundbesitzern bestehenden Berechtigungen und Verpflichtungen würde sehr viele Rusticalbesitzer außerordentlich in Nachtheil bringen. Abgesehen von den mitunter sehr werthvollen, unabgelösten Hutungs-, Gräserei-, Brennholz- und Bauholz-Berechtigungen der Rusticalbesitzer, stehen in vielen Gegenden von Niederschlesien selbst die dienstpflichtigen Dreschgärtner so hoch im Lohne, daß sie nach Aufhebung der Dienste und bisherigen Belohnungen mitunter noch 5 bis 6 Thaler jährliche Renten als Entschädigung für die aufhörenden Dienstbelohnungen (Mandel und Hebe) von der Gutsherrschaft herausbekommen, während in andern Gegenden zum Beispiel im Neisser und Grottkauer Kreise, wo die Belohnungen geringer sind, die Dreschgärtner bei der Dienst-Ablösung eine Rente von 5 bis 10 Thaler an die Gutsherrschaft zu zahlen haben.

Es frägt sich also, was kann der gerechter Weise geschehen, um die als nothwendig anerkannte Auflösung der die Rusticalen noch belastenden Abhängigkeits-Verhältnisse möglichst schnell zu bewirken.

Hier muß man sich zuvörderst klar machen, worin diese Abhängigkeit noch besteht. Abgesehen von der Patrimonialgerichtsbarkeit und der Dominial-Polizei, welche außerhalb des Geschäftskreises der Königlichen General-Commission liegt, bieten sich gegenwärtig, nachdem fast überall die großen Acker-Separationen, Spanndienst-Ablösungen und Eigenthums-Regulirungen beendet sind, hauptsächlich folgende Verhältnisse als Gegenstände der Ablösung dar!

1) Die sehr bedeutenden Brennholz-, Nutzholz- und Bauholz-Berechtigungen, die Waldstreu-, Hutungs- und Sichelgräserei-Berechtigungen der Rusticalbesitzer, besonders in Oberschlesien und in der Lausitz.
2) Die bisher wegen der Verordnung vom 13. Juli 1827 noch nicht angegriffenen Eigenthumsregulirungen, welche alle uneigenthümlich nur zum Nutzungsrechte besessenen Stellen unter 25 Morgen Ackerland im Bezirk der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft, im Ujester Halt und im Creutzburger Kreise in sich begreifen.
3) Die Dienste und Abgaben der mit Mandel und Hebe belohnten Dreschgärtner.
4) Die wenigen noch bestehenden Diensttage, die Geldzinsen und Naturalabgaben der Bauern, Freigärtner und Häusler.
5) Die Zinsen, Abgaben und gewerbliche Leistungen der Müller, Kretschmer und Schmiede auf dem platten Lande.
6) Die Laudemien, Markgroschen und Verreichsgebühren.

Es versteht sich von selbst, daß die mit dem Vorrechte vor allen Hypothekenschulden vom Gesetze beliehenen Geldzinsen der bäuerlichen Grundbesitzer ohne Vernichtung alles Credits und ohne Erschütterung des Eigenthums nicht angegriffen werden können.

Wegen der übrigen, noch bestehenden Rechte und Verpflichtungen ist bereits von dem Königlichen Ministerium öffentlich Zusage ertheilt worden, daß wegen billiger und schleuniger Abwickelung dieser Verhältnisse den künftigen Vertretern der Nation angemessene, verbessernde Gesetzes-Vorschläge werden vorgelegt werden.

Die Vertreter der Nation werden im Einverständnisse mit dem Königlichen Ministerium bei Erlaß dieser neuen Gesetze dafür Sorge tragen, daß die Ablösung mit Berücksichtigung des Zusammenhanges mancher Abgaben mit dem durch die Gewerbeordnung frei gewordenen Gewerbe-Betrieb, so wie mit der in Aussicht stehenden Veränderung in der Gerichtsverfassung auf der Grundlage der Gerechtigkeit bewirkt wird, daß der Geschäftsgang vereinfacht und beschleunigt wird, daß die Entschädigung eine mäßige und billige ist, und daß nach Verwandlung aller noch bestehenden Dienste und Naturalabgaben in eine Geldrente jede bleibende Abhängigkeit des bäuerlichen Grundbesitzes, von den Rittergütern endlich ganz aufgehoben wird.

Auf diese Weise, können wir mit Grund erwarten, wird zum Besten der allgemeinen Wohlfahrt und zum Gedeihen der seit Emanirung der Ablösungs-Gesetze bereits unendlich geförderten Landeskultur die vollständige Abwickelung der

noch bestehenden Abhängigkeitsverhältnisse der bäuerlichen Grundbesitzer binnen wenigen Jahren erreicht werden.

Wir richten daher an alle hierbei noch interessirten Rusticalbesitzer die dringende Mahnung, mit Ruhe und würdiger Mäßigung dem Fortschreiten einer Gesetzgebung entgegen zu sehen, der sie bereits so unendlich viel zu verdanken haben. Wir erwarten, daß der Rusticalstand, vor allen andern bisher ausgezeichnet durch einfache Redlichkeit, der Nation den Beweis geben wird, daß er Wahrheit und Recht, Gesetz und Ordnung als die heilige Grundlage jeder wahrhaften Freiheit über Alles zu ehren und zu achten weiß, und wollen nur noch schließlich durch nachfolgende amtliche Uebersicht dem Unkundigen die Ueberzeugung verschaffen, was für segensreiche Erfolge in dieser wichtigen und ernsten Angelegenheit durch die angestrengteste, oft ungerecht verkannte Thätigkeit der Behörden seit Erlaß der Ablösungsgesetze bereits erreicht worden sind.

I. Seit dem Jahre 1811 bis zum Ende des Jahres 1846 sind im Bereiche der Königlichen General-Commission für Schlesien auf Grund des Regulirungs-Ediktes vom 14. September 1811

4639 Nutznießer zu freien Eigenthümern ihrer Stellen umgewandelt worden. Ihr freies Eigenthum umfaßt 171,237 Morgen Land. Der Werth ihrer freien Höfe beträgt 2,248,185 Thaler. Dabei sind befreit worden

a) von 733,380 Spanndiensttagen,
b) 182,271 Handdiensttagen.

Gleichzeitig wurden dabei

c) 629,752 Morgen Forst servitutsfrei,
d) 34 Schulstellen verbessert, 7 neue Vorwerke, 8 neue Höfe und 16 neue Familien-Etablissements gegründet.

II. In dem Zeitraum von 1811 bis Ende 1846 wurden in Schlesien gleichzeitig auf Grund der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821

a) 62,643 Zins- und dienstpflichtige, eigenthümliche Rusticalstellen und 248 dienstpflichtige Dominien von 1,348,968 Spanndiensttagen und 5,738,076 Handdiensttagen befreit.
b) Dabei wurden andere Abgaben in Naturalien oder Geld, auch Laudemien u. dgl. für 659,575 Thlr. Capital, 58,293 Thlr. jährliche Geldrente, 14,728 Scheffel jährliche Kornrente und 12,514 Morgen Landentschädigung abgelöst und nebenbei 102 Schulämter verbessert, 21 neue Vorwerke, 22 neue Höfe, 97 neue Familien-Etablissements gegründet.

III. In demselben Zeitraum von 1811 bis Ende 1846 wurden außerdem auf Grund der Gem. Theil. O. v. 7. Juni 1821 in Schlesien

a. 3586 Dominien, 27,004 Bauern, 71,042 Gärtner und Häusler mit 1,785,715 Morgen Land vollständig separirt;

b. außerdem aber 1,765,075 Morgen Acker, 151,275 Morgen Wiese, 62,847 Morgen Hutung und 1,647,298 Morgen Forst, in Summa ad b. 3,626,496 Morgen Land von allen Holz-, Streu-, und Hutungs-Servituten befreit.

c. Gleichzeitig wurden bei dieser Gelegenheit 938 Schulämter verbessert, 79 neue Vorwerke, 219 neue Höfe und 2881 neue Familien Etablissements gegründet.

Breslau, den 9. Juni 1848.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist bestätigt worden: der bisherige, anderweit zum fünftenmal wiederum gewählten Kämmerer Tschirch zu Friedeberg am Queis, als solcher daselbst.

Personal-Chronik.

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien ist der bisherige Diakonus an der evangelischen Kirche zu Creutzburg, Emanuel Heinrich Kern zum Pastor daselbst und an seine Stelle der Pfarr-Adjunkt Herrmann Emanuel Reißmann zum Diaconus berufen und ernannt worden.

I. C. 6068.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die nachstehend näher bezeichnete Wittwe Johanne Maywald aus Frischwasser, Herrschaft Streckenbach in Böhmen, ist wegen Bettelns im Hirschberger Kreise aufgegriffen und nach erfolgter Bestrafung unter dem Verbot der Rückkehr in die diesseitigen Staaten, über die Landesgrenze in ihre Heimath gewiesen worden.

Landes-Verweisung. I. P. 11582.

Signalement.

Familienname Maywald; Vorname Johanna; Geburts- und Aufenthaltsort Frischwasser Herrschaft Starkenbach; Religion katholisch; Alter 76 Jahr; Größe 5 Fuß; Haare schwarz und grau; Stirn hoch; Augenbraunen blond; Augen braun; Nase sehr groß; Mund eingefallen; Zähne fehlen ganz; Kinn spitz; Gesichtsbildung lang, gerunzelt; Gesichtsfarbe gelblich; Gestalt hager und dürr; Sprache deutsch, böhm. Dialect; besondere Kennzeichen: sichtlich Keine.

Liegnitz, den 27. Juli 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachwei

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, so wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getreide.																							Vik
		Weitzen pr. Schfl.			Roggen pr. Schfl.			Gerste pr. Schfl.			Hafer pr. Schfl.			Erbsen pr. Schfl.			Hirse pr. Schfl.			Buchweitzen pr. Schfl.			Graupe pr. Schfl.		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf.
1	Beuthen a. d. O.	1	18	2	1	15	6	—	28	9	—	22	-	1	18		3	22	—	—	—		3	6	—
2	Bunzlau.	1	23	2	1	2	11		25	—	—	19	7	1	7	9	3	6	10	—	—	—	3	10	6
3	Frenstadt.	1	28	6	1	2	6	1	2	6	—	23	9	1	10	—	3	22	—	—	—	—	3	6	—
4	Glogau.	1	20	1	1	3	11	—	28	9	—	20	5	1	5	—	1	7	4	1	7	6	5	7	10
5	Görlitz.	2	1	3	1	5	9	—	29	6	—	21	1	1	13	9	3	27	6	1	18	9	3	27	6
6	Goldberg.	1	18	5	1	2	2	—	25	10	—	18	2	1	5	5	4	—	—	—	—	—	3	14	—
7	Grünberg.	2	5	—	1	3	1	—	26	10	—	25	11	1	14	5	2	18	11	1	12	5	4	12	10
8	Hannau.	1	19	—	1	3	3	—	27	6	—	20	4	1	4	8	3	10	—	—	—	—	3	6	—
9	Hirschberg.	2	—	8	1	5	5	—	29	3	—	19	1	1	5	9	4	8	—	—	—	—	5	10	—
10	Hoyerswerda.	1	27	9	1	5	—	—	26	6	—	22	1	1	13	9	1	23	9	1	6	9	2	20	—
11	Jauer.	1	26	2	1	2	—	—	24	7	—	18	7	1	5	—	3	22	6	—	—		5	3	—
12	Landeshut.	1	24	6	1	5	3	—	29	6	—	22	6	2	15	—	4	15	—	—	—	—	3	20	—
13	Lauban.	1	28	9	1	7	9	—	28	3		20	5	1	28	8	4	—	—		—	—	5	7	—
14	Liegnitz.	1	22	11	1	4	10	—	28	6	—	19	6	1	6	5	3	28	—		—	—	6	1	6
15	Löwenberg.	1	23	—	1	4	—	—	26	10	—	18	9	1	13	6	3	15	—	—	—	—	2	25	—
16	Lüben.	1	16	8	1	3	—	—	28	—	—	19	—	1	—	—	4	4	—	—	—	—	6	6	—
17	Polkwitz.	1	16	7	1	2	7	—	27	11	—	19	6	1	1	2	3	23	—	4	8	—	3	12	—
18	Sagan.	1	22	5	1	5	2	1		8	—	21	5	1	8	8	4	24	—	—	—	—	4	24	—
19	Schönau.	1	23	—	1	8		—	29	9	—	18	7	1	6	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Sprottau.	1	25	4	1	5	3	1	—	9	—	23	—	1	6	10	4	1	6	—	—	—	3	16	—
	Fraktionspreise	1	24	1	1	4	10	—	28	3	—	20	8	1	11	—	3	17	10	1	28	8	4	4	6
	im vorigen Monat waren die Durchschnittspreise	1	20	3	1	2	—	—	28	9	—	20	4	1	8	11	3	17	8	1	28	—	4	3	7
	mithin gegen dieselben mehr	—	3	10	—	2	10	—	—	—	—	—	4	—	2	1	—	—	2	—		8	—	—	11
	weniger.	—	—	-	—	—	—	—	-	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

sung

rigen Haupt-Consumtibilien in den Haupt-Marktstädten des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks

Juli 1848.

Nummer	tualien.									Fleisch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
	Grütze			Kartoffeln			Butter			Rindfleisch		Hammelfleisch		Schweinfleisch		Kalbfleisch		Bier		Branntwein		Hartholz			Weichholz			Heu			Stroh	
	pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Pf.			pr. Pf.		pr. Pf.		pr. Pf.		pr. Pf.		pr. Prß. Qrt.				die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.						pr. Entr.			pr. Schck.	
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	sg.	pf.		sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sgr.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	4	8	—	—	16	—	5	6		2	—	2	6	4		1	6	—	8	3	3	5	20	—	4	27	6	—	22	6	4	—	—
2	2	8	—	—	18	—	4	9		2	6	2	6	3	9	1	8	—	10	6	6	5	12	6	4	23	9	—	17	7	3	15	—
3	3	6	—	—	16	6	5	4		2	3	2	6	3	6	1	9	1	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	4	—	—
4	5	1	9	—	15	8	4	11		3	—	3	—	4	3	2	1	—	11	4	—	7	16	3	5	22	6	—	17	6	4	1	8
5	2	25	—	—	20	—	4	11		3	—	3	—	4	6	1	9	1	—	4	—	5	20	—	4	20	—	—	17	—	2	25	—
6	6	—	—	—	21	2	4	10		2	6	3	—	4	—	1	6	—	9	2	6	7	10	—	6	10	—	—	23	—	4	3	—
7	3	14	10	—	19	8	5	4		2	3	2	9	3	8	1	8	1	—	3	—	4	15	—	4	10	—	—	18	—	4	13	—
8	6	—	—	—	15	—	5	—		2	6	2	6	4	—	1	6	—	8	3	6	—	—	—	—	—	—	—	18	—	4	—	—
9	5	10	—	—	24	—	4	6		3	—	3	—	4	—	1	9	1	—	4	6	6	—	—	3	15	—	—	16	—	3	2	6
10	1	15	—	—	10	—	5	6		2	10	3	—	3		1	6	1	—	4	—	2	23	9	2	22	—	—	26	3	4	12	6
11	7	15	—	—	13	6	4	9		3	—	3		4	—	2	—	—	10	2	9	7	7	6	6	7	6	—	16	—	5	—	—
12	—	—	—	—	22	—	4	—		2	6	2	6	4	—	1	9	1	—	3	—	5	15	—	2	15	—	—	16	—	4	2	6
13	2	22	8	—	18	—	4	11		2	6	2	10	3	9	1	9	1	1	4	6	7	15	—	4	2	6	—	14	5	3	16	3
14	7	2	6	—	18	3	5	4		3	—	3	—	4	—	2	—	—	9	5	—	7	20	—	6	10	—	—	16	3	3	23	9
15	5	22	6	—	20	—	4	9		2	6	3	—	3	6	1	6	—	8	3	6	6	25	—	6	10	—	—	16	6	3	22	6
16	6	6	—	—	14	—	5	3		2	9	2	9	3	9	1	6	1	—	5	—	5	20	—	4	20	—	—	14	—	3	15	—
17	7	26	—	—	15	11	4	10		2	6	2	9	4	—	1	9	—	8	3	—	5	10	—	4	5	—	—	14	7	4	—	—
18	4	8	—	—	17	6	5	4		2	6	3	—	3	9	2	—	—	9	4	—	4	17	6	4	12	6	—	17	6	3	22	6
19	—	—	—	—	23	—	4	7		2	6	2	6	4	—	1	6	—	10	4	—	5	15	—	4	15	—	—	21	—	4	3	9
20	3	26	5	—	17	5	5	3		2	[illegible]	2	6	3	6	1	6	—	11	3	3	—	—	—	4	15	—	—	—	—	—	—	—
	4	22	1	—	17	9	4	11		2	7	2	9	3	10	1	8	—	10	3	10	5	27	10	4	21	4	—	18	—	3	26	9
	4	24	3	—	18	6	4	10		2	7	2	10	4	-	1	8	—	11	3	11	5	29	1	4	22	4	—	18	10	4	1	—
	—	—	—	—	—	—	—	1		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	2	2	—	—	9	—	—		—	—	—	1	—	2	—	—	—	1	—	1	—	1	3	—	1	—	—	—	10	—	4	3

Agentur-Bestätigung. I. P. 11707.

Dem Kaufmann und Schönfärber Marcus Löwenberger zu Löwenberg ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 30. Juli 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Zurücknahme.

Das dem Secretair Karl Bauer in Berlin unter dem 30. September 1847 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Construction von Wagenrädern, welche in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt worden,

ist aufgehoben worden.

Patentirungen.

Dem Oberlehrer Dr. August Kramer zu Nordhausen ist unter dem 29. Juli 1848 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction von electro-magnetischen Telegraphen und den dazu gehörigen Vorrichtungen, insoweit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden sind und ohne Jemand in der Anwendung von bekannten Theilen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker C. Hummel in Berlin ist unter dem 6. August 1848 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzung einer Walzenwalke, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Wilhelm Haake zu Iserlohn ist unter dem 6. August 1848 ein Patent

auf einen durch ein Probe-Exemplar nachgewiesenen Räumer der Zündlöcher für Perkussions-Gewehre

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 34. und außerdem eine extraordinaire Beilage, betreffend die Grundgesetze und die Eröffnung der von Grutowskischen Erziehungs-Anstalt zu Lublinitz.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 35.

Liegnitz, den 26. August 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 32. Stück für das Jahr 1848 enthält: unter

Nro. 3009. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juni 1848, betreffend die den Arnswalder Kreisständen bewilligten fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straßen:
- a. von Arnswalde über Neuwedell nach der Arnswalder Kreis-Grenze in der Richtung auf Callies,
- b. von Arnswalde bis zur Soldiner Kreisgrenze in der Richtung auf Bernstein und
- c. von Arnswalde nach Reetz;

" 3010. das Allerhöchste Privilegium vom 25. Juni 1848, wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 800,000 Rthlr.;

" 3011. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juli 1848, betreffend die dem Waldenburg-Friedländer Chaussee-Aktien-Verein in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straße von Waldenburg nach Friedland bewilligten fiskalischen Vorrechte;

" 3012. die ministerielle Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter der Benennung „Waldenburg-Friedländer Chaussee-Aktien-Verein" gebildeten Aktien-Gesellschaft zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Waldenburg nach Friedland. Vom 29. Juli 1848;

Nro. 3013. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Juli 1848, betreffend die Abschaffung der geheimen Konduiten-Listen in der Civil-Verwaltung; und

3014. das Gesetz vom 3. August 1848, betreffend die Sistirung der nach den Verordnungen vom 7. März 1843 wegen Theilung gemeinschaftlicher Jagddistricte eingeleiteten Regulirungen.

Das 33. Stück für das Jahr 1848 enthält: unter

Nro. 3015. das Gesetz vom 11. August 1848, betreffend die Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungs- und in Injurien-Prozessen.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung. Die parzellenweise Veräußerung des Domainen-Vorwerks Steglitz bei Berlin betr.

Das zu den Staats-Domainen gehörige, $1^1/_2$ Meile von Berlin an der nach Potsdam führenden Chaussee belegene Vorwerk Steglitz, soll parzellenweise zum freien Eigenthum öffentlich verkauft werden. Zu dem Ende ist ein Licitations-Termin auf

den 16. September c. Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Geheimen Finanzrath Stünzner im herrschaftlichen Wohnhause zu Steglitz angesetzt worden, zu welchem zahlungsfähige Kauflustige hiermit eingeladen werden. Das Vorwerk besteht im Ganzen aus 943 Morgen 144 □Ruthen und ist in 56 Parzellen von 1 bis 5 Morgen, in 15 Parzellen von 15 bis 40 Morgen und in 1 Parzelle von 245 Morgen 140 □Ruthen mit dem Schäfereigehöft Birkholz getheilt. Das geräumige und schöne Schloß mit sämmtlichen Vorwerksgebäuden und dem Lustgarten von 8 Morgen 4 □Ruthen, sowie der gut bestandene Park von 94 Morgen 107 □Ruthen werden ebenfalls zur Veräußerung gestellt und können nach ihrer Einrichtung und Lage als eine höchst angenehme ländliche Besitzung empfohlen werden.

Der Parzellirungs- und Veräußerungsplan, sowie die der Licitation und Veräußerung zum Grunde zu legenden Bedingungen sind vom 20. d. Mts. ab in der Geheimen Registratur des unterzeichneten Ministerii und bei dem Königlichen Domainen-Pächter Herrn Dr. Puhlmann auf der angrenzenden Domaine Dahlem einzusehen, welcher auch angewiesen ist, an Ort und Stelle gewünschte Auskunft zu ertheilen.

Berlin, den 4. August 1848.

Finanz-Ministerium. Abtheilung für Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

Mir ist zur Kenntniß gekommen, daß ein Theil der Rustikal-Besitzer hiesiger Provinz in Erwartung, daß ihnen durch die neue Gesetzgebung das Jagdrecht

auf ihren Grund und Boden werde verliehen werden, die fernere Ausübung der Jagd Seitens der jetzigen Jagdberechtigten nicht zu gestatten beabsichtigen.

Ich finde mich deshalb veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß, so lange das Jagdrecht, auf fremden Grund und Boden nicht gesetzlich aufgehoben ist, es so wie jedes andere Recht den vollen Schutz der Gesetze in Anspruch nehmen kann und ihm derselbe zu Theil werden muß.

Sollte daher wirklich in der nahe bevorstehenden Jagdzeit ein Rustikalbesitzer sich der Ausübung der Jagd Seitens des dazu Berechtigten widersetzen, so wird derselbe die Strafe, welche die Gesetze gegen die Störung des Besitzes und des Eigenthums verhängen, zu gewärtigen haben.

Ich verwarne deshalb einen jeden Betheiligten ernstlichst sich irgend eine Ungehörigkeit in dieser Angelegenheit zu Schulden kommen zu lassen.

Breslau, den 10. August 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Pinder.

Bekanntmachung.

Das Königliche Staats-Ministerium hat beschlossen, zunächst für die Dauer von 6 Monaten bei den Königlichen Kassen der Provinz Schlesien die Annahme

der Kaiserlich Oesterreichischen Speciesthaler zum Werthe von 1 Rthlr. 10 Sgr.
" " " " Gulden " " " — " 20 Sgr.
" " " " Zwanzig Kreuzerstücke " — " 6 Sgr 8 Pf.

zu gestatten. Die gedachten Kassen sind in Folge dessen bereits mit Anweisung versehen, die sich jedoch auf die Bank nicht erstreckt hat, da letztere wegen der dabei betheiligten Privaten zu einem gleichen Verfahren nicht angehalten werden kann.

Breslau, den 16. August 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Pinder.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz

Nro. 111. Qualificati-ons-Anerkennung des ꝛc. Kaumann als Feldmesser I. G. 6152.

Nachdem der bisherige Candidat der Feldmeßkunst Alexander Feldinard Kaumann zu Görlitz von der Königlichen Ober-Bau-Deputation als Feldmesser approbirt, und als solcher vereidet worden ist, wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, am 29. Juli 1848.

Nro. 112. Betr. den Preis des von den Kammerjägern zu ver-

Nach einer Verfügung des Königlichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 11. v. Mts. ist von der Commission zur Revision der Arznei-Taxe der Preis des von den Kammerjägern aus inländischen

abfolgenden Mittels zur Vertilgung des Ungeziefers. I. P. 11288.

Apotheken zu entnehmenden, in der Circular-Verfügung vom 30. April 1839 Nro. 1236 I. vorgeschriebenen Arsenik-Gemenges für das Civil Pfund auf 7 Sgr. und für die Unze auf 6 Pf. festgesetzt, welches hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Liegnitz, den 7. August 1848.

Nro. 113. Qualifikations-Anerkennung des 2c. Jänsch als Mühlenwerksverfertiger. I. G. 6377.

Dem Mühlenbau-Gehülfen Anton Jänsch in Rauschwitz, Glogauer Kreises, ist nach bestandener vorschriftlicher Prüfung das Qualifications-Attest als Mühlenwerks Verfertiger heute von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 7. August 1848.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Auf Grund der zuletzt abgehaltenen Prüfung pro ministerio haben nachgenannte Candidaten des Predigtamts:

Otto Georg Heinrich Conrad aus Jürtsch, 26 Jahr alt;
Friedrich Julius Kuhn aus Breslau, 35 Jahr alt;
Martin Philipp Meurer aus Grünberg, 26 Jahr alt;
Carl Ferdinand Kosler aus Lemberg in Galizien, 28 Jahr alt;

das Zeugniß der Wahlbarkeit zum geistlichen Amt erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 10. August 1848.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bekanntmachung.

Da wegen Ueberfüllung der Strafanstalten jetzt häufig der Fall eintritt, daß zu Zuchthausstrafen verurtheilte Verbrecher die Strafverbüßung in Gemäßheit der Bestimmung unter II. 2. 6. des Reskripts vom 27. Mai 1840 Justiz-Ministerial-Blatt Seite 191 in den gerichtlichen Gefängnissen beginnen, so ist es erforderlich, bei der späteren Einlieferung solcher Sträflinge der betreffenden Strafanstalts-Direction jedesmal genaue Mittheilung darüber zu machen, wie viel von der im Gefängniß zugebrachten Zeit auf die erkannte Zuchthausstrafe anzurechnen ist. Die Nothwendigkeit dieser, bisher verabsäumten Mittheilung wird den Untergerichten unseres Departements hierdurch in Erinnerung gebracht.

Breslau, den 13. August 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. April d. J. (Gesetzsammlung Nro. 14) ist das Porto für Papiergeld (Kassen-Anweisungen) und Staatspapiere bei Versendung mit der Post bedeutend ermäßigt worden. Es ließ sich erwarten, daß in Folge dessen die Versendung, namentlich von Kassen-Anweisungen, ohne Declaration aufhören oder doch sich vermindern würde, und zwar im eigenen Interesse des Publikums, weil, wenn Briefe mit nicht declarirten Kassen-Anweisungen verloren gehen, gesetzlich kein Ersatz gewährt wird. Jene Erwartung hat sich jedoch nicht erfüllt, im Gegentheil mehren sich die Reklamationen wegen Verlust von dergleichen undeclarirt abgesandten Papieren. Insoweit bei der Versendung undeclarirten Papiergeldes nur eine Ersparniß beabsichtigt wird, scheint ganz übersehen zu werden, daß der dadurch zu erlangende Vortheil, verglichen mit der geringen Mehrausgabe für declarirte Geldsendungen, fast durchgehends ganz unerheblich ist, jedenfalls aber mit der Gefahr bei unterlassener Declaration in keinem Verhältniß steht. So kostet beispielsweise:

Ein Brief mit 1 Rthlr. Kassen-Anweisung $\frac{3}{4}$ Loth schwer, nach Lüben oder Polkwitz
undeclarirt: 1 Sgr.
declarirt: $1\frac{1}{4}$ „ mehr: $\frac{1}{4}$ Sgr.

Ein Brief mit 50 Rthlr. Kass.-Anw. 1 Loth schwer dahin
undeclarirt: $1\frac{1}{2}$ Sgr.
declarirt: $1\frac{3}{4}$ „ mehr: $\frac{1}{4}$ Sgr.

Ein Brief mit 10 Rthlr. Kass.-Anw. 1 Loth schwer nach Glogau
undeclarirt: $2\frac{1}{4}$ Sgr.
declarirt: $2\frac{1}{2}$ „ mehr: $\frac{1}{4}$ Sgr.

Ein Brief mit 200 Rthlr. Kass.-Anw. $2\frac{1}{2}$ Loth schwer nach Glogau
undeclarirt: $4\frac{1}{2}$ Sgr.
declarirt: $5\frac{1}{2}$ „ mehr: 1 Sgr.

Ein Brief mit 40 Rthlr. Kass.-Anw. $1\frac{1}{2}$ Loth schwer nach Breslau
undeclarirt: 3 Sgr.
declarirt: $3\frac{1}{4}$ „ mehr: $\frac{1}{4}$ Sgr.

Ein Brief mit 100 Rthlr. Kass.-Anw. $1\frac{1}{2}$ Loth schwer nach Breslau
undeclarirt: 3 Sgr.
declarirt: $3\frac{1}{2}$ „ mehr: $\frac{1}{2}$ Sgr.

Ein Brief mit 10 Rthlr. Kass.-Anw. $\frac{3}{4}$ Loth schwer nach Berlin oder Magdeburg
undeclarirt: 4 Sgr.
declarirt: $4\frac{1}{2}$ „ mehr: $\frac{1}{2}$ Sgr.

Ein Brief mit 60 Rthlr. Kass.-Anw. $1\frac{1}{2}$ Loth schwer nach Berlin oder Magdeburg
undeclarirt: 8 Sgr.
declarirt: 9 „ mehr: 1 Sgr.

Ein Brief mit 10 Rthlr. Kass.-Anw. ¾ Loth schwer nach Posen
undeclarirt: 2½ Sgr.
declarirt: 3 „ mehr: ½ Sgr.
Ein Brief mit 120 Rthlr. Kass.-Anw. 1¾ Loth schwer nach Posen
undeclarirt: 6¼ Sgr.
declarirt: 8¼ „ mehr: 2 Sgr.
Ein Brief mit 30 Rthlr. Kass.-Anw. 2 Loth schwer nach Bunzlau
undeclarirt: 3¾ Sgr.
declarirt: 4 „ mehr: ¼ Sgr.
Ein Brief mit 10 Rthlr. Kass.-Anw. 1 Loth schwer nach Cöln oder Königsberg i. P.
undeclarirt: 7½ Sgr.
declarirt: 8½ „ mehr: 1 Sgr.

Das Post-Amt hält sich für verpflichtet, das Publikum hierauf aufmerksam zu machen. Liegnitz, den 23. Juli 1848.

Post-Amt.
Steinberg.

Publikandum

In Verfolg einer Bestimmung des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, wird dem Bergbaulustigen Publikum hierdurch bekannt gemacht:

daß Schürf-Erlaubniß-Gesuche und Muthungen im Niederschlesischen Berg-Bezirk, wenn denselben, anderen gegenüber, in Bezug auf Alters-Vorrechte aus der Zeit der Präsentation rechtliche Wirkung beiwohnen soll, nicht bei einer Berg-Amts-Commission angebracht werden dürfen, sondern dem Königlichen Berg-Amte zu Waldenburg eingereicht werden müssen.

Brieg, den 12. August 1848.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Bekanntmachung.

Die von uns auf Grund der beiden Rescripte des Königlichen Ministerii des Innern vom 7. Dezember 1847 und 21. Januar c. unterm 21. März c. erlassene Verfügung, in welcher bestimmt worden ist

daß bei Laudemien-Ablösungen nach der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 die nach § 37 daselbst zu zahlende Nachschußrente keine, blos persönliche Entschädigung des Berechtigten, sondern ein Theil der Substanz des berechtigten Gutes sei, und daß demnach von ihr Alles gelte, was bei Renten und Abfindungs-Kapitalien in Betreff der hypothekarischen Eintragung und Verwendung derselben überhaupt gesetzlich vorgeschrieben ist

wird auf Grund des Reskripts des Königlichen Ministerii für landwirthschaftliche Angelegenheiten vom 31. Juli c. hiermit wieder aufgehoben, und weisen wir daher unsere Spezial-Kommissarien an, in Betreff der Nachschußrenten bei Aufnahme

von Laudemien-Ablösungs-Rezessen das früher bestandene Verfahren wieder eintreten zu lassen.

Breslau, den 15. August 1848.

Königliche General-Kommission von Schlesien.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Wegebaumeister Schaffer zu Luben ist zum Wasserbauinspector zu Kuckerneese Regierungs-Bezirk Gumbinnen ernannt, und die dadurch erledigte Wegebaumeisterstelle dem bisherigen Baumeister Held zu Brieg verliehen worden. Personal-Chronik. I. C. 6026.

Liegnitz, den 18. August 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der bisherige Adjuvant Eisenmänger zu Fischbach, als Schullehrer zu Hohenwiese Hirschberger Kreises;

der ehemalige Hülfslehrer Carl Adolph Julius Gutsche, als Schullehrer zu Nieder-Herzogswaldau, Freistädter Kreises;

der bisherige Hülfslehrer Gottlob Gebhard Behr, als Schullehrer zu Jannowitz Hoyerswerdaer Kreises, und

der bisherige Hülfslehrer Joseph Polski an der katholischen Stadtschule zu Löwenberg, als zweiter Lehrer an dieser Schule und zugleich als Cantor an der katholischen Stadtpfarr-Kirche daselbst.

Von dem Königlichen Consistorio für die Provinz Schlesien ist die Vocation für den bisherigen Pastor substitutus Julius Clemann in Günthersdorf, Kreis Grünberg, zum Pastor daselbst bestätigt worden. I. C. 6091.

Von dem Königlichen Consistorio für die Provinz Schlesien ist die von dem Patrocinium der evangelischen Kirche zu Quickendorf, Kreis Frankenstein, durch den Superintendenten Bock vorgelegte Vocation des Predigtamts-Candidaten Carl Friedrich Weber zum Pastor an genannter Kirche bestätigt worden. I. C. 6131.

Der zeitherige Collaborator Dr. August Baucke ist zum ordentlichen Gymnasiallehrer am katholischen Gymnasium in Breslau befördert worden. I. C. 6216.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Dem Etablissement, welches der Förster Röhren auf der ihm gehörigen Ebersbacher Waldparcelle im Görlitzer Kreise belegen neu gegründet hat, ist der Name „Emmrichswalde" beigelegt worden. Liegnitz, den 9. August 1848. Orts-Benennung. I. P. 1.002.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. P. 12502.

Dem Kaufmann H. Breslauer zu Görlitz ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau die Genehmigung ertheilt worden, und derselbe hat zugleich die von ihm in Friedeberg a. Q. verwaltete Agentur für die Geschäfte der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt. Liegnitz, den 15. August 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Instrumentenmacher Räter zu Demmin ist unter dem 10. August 1848 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes musikalisches Instrument (Xylo-Melodikord genannt) soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Zurücknahme.

Das der Maria Treun, gebornen Pape, zu Graudenz unterm 14. Januar 1847 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zur Kontrollirung der Droschkenkutscher

ist erloschen.

Verzeichniß

der im Monat Juli 1848 bestätigten Schiedsmänner im Departement des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Amtsbezirk.	Name.	Character.	Wohnort
	Liegnitzer Kreis.		
Rothkirch Grosnig und Gassendorf	Franke	Oekonomie-Inspektor	Rothkirch.
	Löwenberger Kreis.		
Süssenbach	Peisker	Gärtner	Süssenbach.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 35.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 36.

Liegnitz, den 2. September 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 34. Stück für das Jahr 1848 enthält: unter

Nro. 3016. das Allerhöchste Privilegium vom 31. Mai 1848, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Cölner Stadt-Obligationen zum Betrage von 200,000 Rthlr.; und

" 3017. die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 26. Juli 1848 über einige Abänderungen des Statuts für die Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft und die derselben beigefügten Nachtrags-Bestimmungen.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung. Die parzellenweise Veräußerung des Domainen-Vorwerks Steglitz bei Berlin betr.

Das zu den Staats-Domainen gehörige, $1\frac{1}{2}$ Meile von Berlin an der nach Potsdam führenden Chaussee belegene Vorwerk Steglitz, soll parzellenweise zum freien Eigenthum öffentlich verkauft werden. Zu dem Ende ist ein Licitations-Termin auf

den 16. September c. Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Geheimen Finanzrath Stünzner im herrschaftlichen Wohnhause zu Steglitz angesetzt worden, zu welchem zahlungsfähige Kauflustige hiermit eingeladen werden. Das Vorwerk besteht im Ganzen aus 943 Morgen 144 □Ruthen und ist in 56 Parzellen von 1 bis 5 Morgen, in 15 Parzellen von 15 bis 40 Morgen und in 1 Parzelle von 245 Morgen 140 □Ruthen mit dem Schäfereigehöft Birkholz getheilt. Das geräumige und schöne Schloß mit sämmtlichen Vorwerks-

gebäuden und dem Lustgarten von 8 Morgen 4 □Ruthen, sowie der gut bestandene Park von 94 Morgen 107 □Ruthen werden ebenfalls zur Veräußerung gestellt und können nach ihrer Einrichtung und Lage als eine höchst angenehme ländliche Besitzung empfohlen werden.

Der Parzellirungs- und Veräußerungsplan, sowie die der Licitation und Veräußerung zum Grunde zu legenden Bedingungen sind vom 20. d. Mts. ab in der Geheimen Registratur des unterzeichneten Ministerii und bei dem Königlichen Domainen-Pächter Herrn Dr. Puhlmann auf der angrenzenden Domaine Dahlem einzusehen, welcher auch angewiesen ist, an Ort und Stelle gewünschte Auskunft zu ertheilen.

Berlin, den 4. August 1848.

Finanz-Ministerium. Abtheilung für Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

Um die recommandirten Briefe, welche früher häufig zur Versendung undeclarirter Kassen-Anweisungen und anderer geldwerthen Papiere benutzt worden sind, gegen Verletzungen zu sichern, ist im Interesse des correspondirenden Publikums im Jahre 1844 angeordnet worden, daß recommandirte Briefe nicht anders als mit Kreuzcouverten versehen und mit fünf Siegeln sorgfältig verschlossen, von den Post-Anstalten zur Beförderung mit der Post angenommen werden dürfen.

Nachdem jetzt durch den Erlaß der ermäßigten Portotaxe für Geldsendungen dem correspondirenden Publikum ausreichende Gelegenheit geboten ist, Kassenanweisungen und geldwerthe Papiere declarirt gegen eine unerheblich höhere Portozahlung zu versenden, als wenn solches undeclarirt geschieht, und daher anzunehmen ist, daß das eigene Interesse die Versender von Geld und Documenten abhalten wird, dergleichen Sendungen undeclarirt zur Post zu geben, so soll die Vorschrift in Betreff der Couvertform und des fünffachen Verschlusses recommandirter Briefe zur Erleichterung des Publikums wieder aufgehoben werden.

Recommandirte Briefe können daher von jetzt ab in derselben Form und mit demselben einfachen Verschlusse wie gewöhnliche Briefe zur Beförderung mit der Post aufgegeben werden.

Berlin, den 19. August 1848.

General-Postamt.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 114. Betr. die Bedingungen des Betriebes des Kammerjäger-Gewerbes. I. G. 6367.

Die Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und resp. der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten haben sich bewogen gefunden, in Betreff der Bedingungen, unter welchen künftig die nach § 49 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 erforderliche polizeiliche Erlaubniß zum Betriebe des Kammerjäger-Gewerbes zu ertheilen ist, die nachfolgenden Bestimmungen zu treffen:

Wer das Gewerbe eines Kammerjägers betreiben will, muß

a. ein nicht über vier Wochen altes Zeugniß der Ortspolizei-Obrigkeit über seine persönliche Zuverlässigkeit und Unbescholtenheit beibringen, bei deren Prüfung mit Rücksicht auf die besonderen Gefahren, welche für das Publikum durch den Betrieb dieses Gewerbes Seitens unzuverlässiger Personen entstehen können, mit der größten Strenge zu verfahren ist, und

b. durch eine Prüfung vor dem Kreisphysikus den Nachweis führen, daß er mit den bei der Ausübung des Gewerbes anzuwendenden Giftstoffen, namentlich dem Arsenik, sowohl ihren äußern Merkmalen, als ihren inneren Eigenschaften und Wirkungen nach, mit den Vorschriften wegen der Aufbewahrung und des Transportes der Gifte, so wie mit der Art der Bereitung der Giftmittel, und mit dem Verfahren bei deren Legung genau bekannt ist.

Nur auf Grund dieses Nachweises und des zu a. gedachten Zeugnisses darf die polizeiliche Erlaubniß zum Betriebe des Kammerjäger-Gewerbes und zwar in den Städten von der Ortspolizei-Behörde, und auf dem Lande von dem Landrathe ertheilt worden.

Bei dem Betriebe des Gewerbes selbst haben die Kammerjäger die nachstehenden, in die Concession ausdrücklich mit aufzunehmenden Vorschriften zu beobachten:

1. die anzuwendenden Giftstoffe dürfen nur aus conzessionirten Apotheken und, soweit sie in Arsenik bestehen, nur im präparirten Zustande, mit Kienruß und Saftgrün gemischt, genommen werden,
2. die Giftstoffe müssen in verschlossenen Räumen, und unter Beobachtung der den Apothekern für diesen Zweck gegebenen Vorschriften aufbewahrt werden, und die Büchsen, deren die Kammerjäger sich zum Aufbewahren und zum Transporte der Gifte bedienen, von fester, nicht leicht zerbrechlicher Masse, wohl verschlossen, und mit der Aufschrift:

   „Gift“ so wie mit drei Kreuzen (†††) bezeichnet sein.
3. Alle Giftstoffe dürfen nur in augenfällig als ungenießbar sich darstellenden Mischungen und Formen, welche keine Verwechselung mit Nahrungsmitteln für Menschen und Hausthiere zulassen, geführt und angewandt werden, sie müssen vielmehr ein vom Genusse abschreckendes Ansehn, Geruch und Geschmack haben. Andere Mischungen, als das zu 1 erwähnte Arsenik-Präparat, dürfen nur mit Genehmigung der Kreis-Medicinalbehörde angewendet werden.
4. Beim Auslegen des Giftes zur Vertilgung des Ungeziefers muß stets mit der gehörigen Vorsicht verfahren werden, damit Menschen oder Hausthiere keinen Schaden nehmen können.

5. Die Kammerjäger dürfen das Gift nur selbst auslegen, und unter keiner Bedingung dem Käufer zum Selbstgebrauch überlassen.
6. Die Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften zu 1 bis 5 hat den Verlust der ertheilten Erlaubniß zum Gewerbebetriebe zur Folge.

Die vorstehenden Vorschriften unter 1 — 6 sind auch für den Betrieb des Kammerjäger-Gewerbes im Umherziehen zur Anwendung zu bringen.

Sämmtliche Königliche Landrath-Aemter, Magisträte und die Herrn Kreis-Physiker unseres Verwaltungs-Bezirks, so wie die das Kammerjager-Gewerbe betreibenden Personen haben sich hiernach auf das Genaueste zu achten.

Liegnitz, den 9. August 1848.

Nro. 115. Betr. das Verlagsrecht an der deutschen Uebersetzung der englischen Schrift „Sir Theodore Brougthon ꝛc." I. P. 12499.

Die Buchhandlung Duncker und Humblot zu Berlin hat nachgewiesen, daß sie das Verlagsrecht an der deutschen Uebersetzung der englischen Schrift:

> **„Sir Theodore Brougthon, or Laurel Water by G. P. R. James Esq. in three Volumes. B. Agermann translation of this work is published for the author by Mrss. Dunker et Humblot. Berlin. London. Smith. Elder et Comp. 1848."**

unter denjenigen Voraussetzungen erworben hat, welche nach § 4 Nro. 3, 6 des Gesetzes vom 11. Juni 1837, sowie nach dem Vertrage zwischen Preußen und Großbrittanien vom $\frac{\text{13. Mai}}{\text{16. Juni}}$ 1846 vorhanden sein müssen, damit das Recht zur Herausgabe von Uebersetzungen einer Schrift in den Königlich Preußischen Staaten als ein ausschließliches gegen Nachdruck einer andern Uebersetzung geschützt werde.

In Gemäßheit dieses von der gedachten Buchhandlung erworbenen ausschließlichen Verlagsrechts hat dieselbe eine deutsche Uebersetzung der fraglichen englischen Schrift unter dem Titel:

> „**Sir Theodor Brougthon** oder Kirschlorbeerwasser von G. P. R. James. Auf Veranstaltung des Verfassers aus dem Englischen übersetzt, Berlin 1848. 3 Theile."

herausgegeben. Hiernach ist jede andere deutsche Uebersetzung dieser Schrift als Nachdruck zu betrachten.

In Folge eines Erlasses des Königlichen Ministerii des Innern vom 31. v. Mts. bringen wir Vorstehendes mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß, daß der Debit jeder andern deutschen Uebersetzung des gedachten englischen Werkes ausser der von der Buchhandlung Dunker und Humblot herausgegebenen unerlaubt ist und daß die Uebertreter dieses Verbots sich der Gefahr aussetzen, auf Antrag

der Buchhandlung Dunker und Humblot wegen Nachdrucks zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen zu werden.

Liegnitz, den 14. August 1848.

Nro. 116. Betr. die Besetzung der Kreisthier-Arzt-Stelle der Kreise Landeshut und Bolkenhain. I. P. 12697.

In Gemäßheit einer Verfügung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 10. d. Mts. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Kreis-Thierarzt-Stelle in dem aus den Kreisen Landeshut und Bolkenhain gebildeten kreisthierärztlichen Bezirk, womit ein Jahrgehalt von 100 Rthlr. verbunden ist, besetzt werden soll und fordern diejenigen, zur Verwaltung einer Kreis-Thierarzt-Stelle qualifizirten Thierärzte, welche bei Besetzung gedachter Stelle berücksichtigt zu werden wünschen, auf, ihre diesfälligen Gesuche nebst Approbations-Dokumenten und Fähigkeits-Zeugnissen bis zum letzten September d. J. bei uns einzureichen.

Liegnitz, den 20. August 1848.

Nro. 117. Bekanntmachung der fernerweit eingegangenen freiwilligen Beiträge zur Staats-Anleihe. K. Nro. 1100.

An freiwilligen Beiträgen zur Staats-Anleihe sind fernerweit seit unserer Bekanntmachung vom 7. d. Mts.

„104,817 Rthlr. 9 Sgr. baar,
„ 5 Mark 6 Loth 143 Aß Gold,
„238 Mark 7 Loth Silber

bei hiesiger Regierungs-Haupt-Kasse eingegangen. Es beträgt demnach die Gesammt-Summe dieser bis heut bei genannter Kasse eingekommenen und von derselben weiter abgeführten freiwilligen Beiträge

„267,244 Rthlr. 22 Sgr. 11 Pf. baar,
„ 20 Mark $8^7/_{16}$ Loth 5 Aß Gold,
„1,296 Mark $^{15}/_{16}$ Loth Silber.

Liegnitz, den 25. August 1848.

Nro. 118. Die Holz-Diebstähle betr. II. F. 9255.

Sr. Excellenz der Herr Finanz-Minister hat in Betreff der Ueberhandnahme des Holzdiebstahls im Regierungs-Bezirk Potsdam an die dortige Königliche Regierung das nachstehende Rescript erlassen, dessen Inhalt wir zur Berücksichtigung auch im diesseitigen Departement dringend empfehlen.

Liegnitz, den 28. August 1848.

Aus dem Berichte der Königlichen Regierung vom 2. d. M. habe ich ungern ersehen, daß seit dem Erlaß der Allerhöchsten Ordre vom 26. Juni d. J. welche für alle bis zu diesem Tage verübten Forstfrevel Amnestie bewilligte, eine maaßlose Vermehrung der Holzdiebstähle eingetreten ist.

Da diese Besorgniß erregende Erscheinung nach den Ermittelungen der Lokalbehörden aus der im Publikum verbreiteten Meinung hervorgegangen sein soll,

daß beim Erscheinen des neuen Staatsgrundgesetzes eine abermalige Amnestie für Forst- und Jagdfrevel eintreten werde,

so muß der Königlichen Regierung zur Pflicht gemacht werden, die öffentliche Meinung über die Unrichtigkeit dieser durchaus unbegründeten Voraussetzung zu belehren.

Die neue Verfassung wird dem Volke die errungene Freiheit verbriefen, zugleich aber den Gesetzen die ihnen gebührende Achtung und Geltung sichern.

Berlin, den 23. August 1848.

Der Finanz-Minister.
(gez.) Hansemann.

An die Königliche Regierung zu Potsdam.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält die Königliche Regierung zur Nachricht mit der Auflage, dieselbe durch Ihre Amts- und Kreisblätter zur Kenntniß des Publikums zu bringen. Berlin, den 23. August 1848.

An die Königl. Regierung zu Liegnitz.

Der Finanz-Minister
Hansemann.

Bekanntmachung.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

In Gefolg des § 2 des Gesetzes vom 11. August d. J. über Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungs-Sachen und in Injurien-Sachen, welcher bestimmt:

„die Untersuchungen und Injurien-Sachen gegen Patrimonial-Gerichts-„Herren werden einem von dem betreffenden Ober-Gerichte ein für alle-„mal zu bestimmenden benachbarten Königlichen Gerichte übertragen,"

werden hierdurch die vorbezeichneten Sachen gegen Patrimonial-Gerichts-Herren aus dem Bunzlauer, Freistädter, Glogauer, Görlitzer, Grünberger, Laubaner, Liegnitzer, Löwenberger, Lübener, Saganer, Sprottauer und Guhrauer Kreisen den Königlichen Gerichten in den entsprechenden Kreis-Orten, also den Königlichen Gerichten zu Bunzlau, Freystadt, Glogau, Görlitz, Grünberg, Lauban, Liegnitz, Löwenberg, Lüben, Sagan, Sprottau und Guhrau übertragen.

Im Haynau-Goldberger-Kreise werden diese Sachen aus dem Kreisjustizräthlichen Bezirke Goldberg, dem Königlichen Land- und Stadt-Gerichte zu Goldberg, aus dem Kreisjustizräthlichen Bezirke Haynau, dem Königlichen Land- und Stadt-Gerichte zu Haynau, ferner im Kreise Rothenburg dieselben, dem Königlichen Justiz-Amte Rietschen zu Muskau übertragen. Ebendahin fallen die Gerichts-Herrn über Haasel und Zilmsdorf, Sorauer Kreises; Tschirnitz, Jemlitz, Kromlau und Antheil Zeisdorf, Sorauer Kreises, Bloischdorf Horlitzer, und Lieskau Spremberger Kreises, fallen zum Königlichen Land- und Stadt-Gerichte zu Sagan.

Die Kompetenz der vorbezeichneten Gerichte zur Untersuchung und zum Erkenntnisse in Sachen der vorbezeichneten Art, ist fortan die nehmliche, welche ihnen

nach der bestehenden Gerichtsverfassung in Sachen gleicher Art gegen andere Gerichts-Eingesessenen zusteht, in den vor dem 1. September anhängig gewordenen Sachen, bleibt die Untersuchung und das Erkenntniß den bisher kompetenten Gerichten.

Glogau, den 22 August 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Der Justiz-Commissarius von Francois zu Hoyerswerda ist zugleich zum Notarius in dem Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. O. ernannt worden.

Frankfurt a. O. den 15. August 1848.

Königliches Preußisches Oberlandes-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. I. C. 6366.

Dem zeitherigen Pfarrer zu Korsenz, Militscher Kreises, Joseph Scholz, welcher zu der erledigten Pfarrei zu Schönbrunn im Saganer Kreise präsentirt worden, ist unterm 9. August 1848 das Landesherrliche Placitum ertheilt worden.

I. C. 6401.

Der Berufung des Predigtamts-Candidaten Ernst Heinrich Scharff in das erledigte Diakonat an der evangelischen Stadtpfarrkirche zu Goldberg ist von dem Königlichen Consistorio für die Provinz Schlesien in Folge specieller Anordnung des Hohen Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten die Bestätigung ertheilt worden.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Oberlandes-Gerichts in Glogau pro August 1848.

Befördert:

Der Oberlandesgerichts-Referendarius v. Chappuis zum Oberlandesgerichts-Assessor.

Der Justiz-Kommissarius Zille durch Allerhöchste Verleihung des Karakters als Justizrath in Veranlassung seiner 50jährigen Dienstjubelfeier.

Der Oberlandesgerichts-Auscultator Gottwald I. zum Referendarius.

Der Rechts-Kandidat Michaelis zum Auscultator.

Versetzt in das Departement des Oberlandesgerichts zu Glogau:

Der Kammergerichts-Assessor Bartels.

Der Kammergerichts-Auscultator Sprink.

Desgleichen von Glogau in das Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Breslau:

Der Oberlandesgerichts-Assessor Koerte.

Aus dem Justizdienst auf Ansuchen entlassen:

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Benecke von Gröditzberg.

Pensionirt:

Der Bote und Executor Biedermann beim Land- und Stadtgericht in Liegnitz.

Des Amts entsetzt ist:

Der Bote und Executor Kasig beim Land- und Stadtgericht in Liebenthal.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richterpersonale bei den Patrimonialgerichten im Glogauer Oberlandesgerichts-Bezirk pro August 1848.

Nr.	Namen des Gutes.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wiederangestellten Richters.
1	Nieder-Gerlachsheim im Winkel	Lauban	Justitiarius Hoffmann zu Marklissa	Justitiarius Ennicht in Lauban.
2	Hartha und Carlsberg Goldbach und Scholzendorf	desgl.	Justitiarius Manig in Lauban	Derselbe.
3	Hartmannsdorf	desgl.	Justitiarius Hoffmann in Marklissa	Land- und Stadtgericht in Lauban interimistisch.
4	Mittel-Steinkirch	desgl.	Justitiarius Manig in Lauban	Dasselbe.
5	Nieder-Oertmannsdorf	desgl.	Derselbe	Dasselbe.

Schiedsmann

An die Stelle des Amtmanns Rosenbaum ist der Gutsbesitzer Wagner zu Frauendorf im Hoyerswerdaer Kreise zum Schiedsmann für diesen Ort gewählt und bestätigt worden.

Frankfurt a. O. den 12. August 1848.

Königliches Preuß. Ober-Landes-Gericht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 36.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 37.

Liegnitz, den 9. September 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 35. Stück für das Jahr 1848 enthält: unter

Nro. 3018. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. April 1848 betreffend die Grabenschau-Ordnung für die Niederung der Nuthe und Nieplitz;

„ 3019. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Juli 1848, betreffend die dem Eckersdorf-Warthaer Chaussee-Aktien-Verein in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Eckersdorf-Warthaer Kohlenstraße bewilligten fiskalischen Vorrechte; und

„ 3020. die ministerielle Bekanntmachung vom 15. August 1848 über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter der Benennung „Eckersdorf-Warthaer Chaussee-Aktien-Verein" zum chausseemäßigen Ausbau der Eckersdorf-Warthaer Kohlen-Straße gebildeten Aktien-Gesellschaft.

Das 36. Stück für das Jahr 1848 enthält: unter

Nro. 3021. das Allerhöchste Privilegium vom 11. August 1848, wegen Emission von einer Million Thalern Prioritäts-Obligationen für die Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz

Nro. 119. Betr. die Ablösung von Domanialgefällen. II. F. 9256.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 11. d. Mts. haben Se. Majestät der König zu genehmigen geruhet, daß bis zu dem Eintritt anderweiter gesetzlicher Bestimmungen die Ablösung von Domanialgefällen und Leistungen, gegen Einzahlung des zwanzigfachen Betrages der Jährlichkeit gestattet werden darf.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Liegnitz, den 26. August 1848.

Nro. 120. Qualifikations-Anerkennung des rc. Bock als Maurer- und Zimmermstr. I. G. 6892.

Nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung vor der Bauhandwerker-Prüfungs-Commission zu Glogau ist für den Maurer- und Zimmergesellen Emil Bock das Qualifikations-Attest als Maurer- und Zimmermeister ausgefertigt worden.
Liegnitz, den 27. August 1848.

Nro. 121. Den Jahrmarkt der Stadt Rothenburg a/O. betr. I. G. 7115.

Da in mehreren Kalendern der dritte diesjährige Jahrmarkt der Stadt Rothenburg a. O. irrthümlich auf den 30. September angesetzt worden ist, so bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß jener Markt auch in diesem Jahre, wie herkömmlich, am Mittwoch nach Kreuz-Erhöhung, d. i. am 20. September abgehalten werden wird.
Liegnitz, den 2. September 1848.

Nro. 122. Die Roggen- und Mehl-Ausfuhr aus dem Königreich Polen betr. I. P. 13613.

Nachstehende Bekanntmachung:

„Warschauer Tageblatt vom 5ten August 1848. Nro. 206.

Der Verwaltungs-Rath hat in Erwägung, daß die Gründe, welche das Ausfuhr-Verbot nach dem Auslande von Roggen, Mehl und Hafer nach der Verordnung vom $^{9}/_{21}$ März d. J., unumgänglich nöthig gemacht, in Bezug auf die beiden ersten Artikel nicht mehr vorhanden sind, auf Antrag der Regierungs-Commission des Innern und der Finanzen bestimmt, daß vom $\frac{\text{20. Juli}}{\text{1. August}}$ d. J. ab, die Ausfuhr nach dem Auslande von Roggen und allen Gattungen von Mehl gegen die durch den Zoll-Tarif festgestellte Abgabe gestattet werden soll, während das Verbot der Ausfuhr von Hafer auch für die Zukunft aufrecht zu erhalten ist."

bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.
Liegnitz, den 4. September 1848.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

Nachdem mit dem heutigen Tage der Königlich Polnischen Zoll-Kammer zu Praszka die Abfertigungs-Befugnisse einer Zollkammer erster Klasse beigelegt worden sind, ist die bis dahin von dorther über Czyskow bestandene Zollstraße nach dem diesseitigen Königlichen Haupt-Zoll-Amte Landsberg O/Schl. aufgehoben und eine solche über Zawisno eröffnet, woselbst ein mit Ansagepossten für das Haupt-Zoll-Amt Landsberg verbundenes Neben-Zoll-Amt zweiter Klasse errichtet worden, welches der Königlichen Polnischen Zollkammer zu Praszka gerade gegenüber liegt.

Außerdem ist vom gleichen Zeitpunkte ab dem diesseitigen Neben-Zoll-Amte erster Klasse zu Lissau, von wo eine Zollstraße nach der Königlich Polnischen Zoll-Kammer zu Herby führt, die Befugniß beigelegt worden, Begleitscheine über nach Polen austretende Transitogüter zu erledigen. Dergleichen Begleitschein-Abfertigungen geschehen jedoch vorläufig nur einmal des Tages, soweit die betreffenden Waaren-Transporte bis 11 Uhr Vormittags beim Zoll-Amte Lissau eintreffen.

Ich bringe diese für den schlesischen Handel mit dem Königreiche Polen wichtigen Erweiterungen in dem wechselseitigen Zollabfertigungswesen zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Breslau, den 1. September 1848.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung:

Der Ober- und Geheime Regierungs-Rath

Riemann.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bekanntmachung.

In Folge des Gesetzes vom 11. d. Mts. (Gesetz-Sammlung Seite 204) sind vom 1. k. Mts. ab alle Kriminal- und fiskalischen Untersuchungen, so wie die Injurien-Prozesse gegen eximirte Civil-Personen bei den betreffenden Untergerichten anhängig zu machen, welche damit nach Maaßgabe der ihnen im Allgemeinen zustehenden Untersuchungs- und Spruch-Kompetenz verfahren.

Nur die Richter bleiben auch in Strafsachen der Gerichtsbarkeit des Ober-Gerichts unmittelbar unterworfen, auch bewendet es ferner bei dem akademischen Gerichtsstande.

Die Untersuchungen und Injurien-Prozesse gegen Inhaber von Patrimonial-Jurisdiktionen, welche im Bezirke ihrer eigenen Gerichtsbarkeit wohnen, oder, insofern es auf das forum delicti commissi ankommt, darin Verbrechen begehen, werden in Gemäßheit des § 2 des gedachten Gesetzes hiermit ein für allemal dem Königlichen Untergerichte des nämlichen Kreises, oder, wenn dieser mehrere Königliche Gerichte enthält, dem zunächst belegenen, übertragen, welches dieselben im Umfange der ihm verliehenen allgemeinen Untersuchungs- und Spruch-Kompetenz verhandelt, insoweit nicht, wenn es eine Gerichts-Kommission ist, die Spruch-Kompetenz des mit ihr in Verbindung stehenden kollegialischen Gerichtes, oder bei schweren Verbrechen die Untersuchungs-Kompetenz der Kommission für Untersuchungs-Sachen eines der Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Brieg, Glatz, Schweidnitz oder Jauer oder des Inquisitoriates Breslau eintritt.

Verwaltet der nächste Königliche Einzelrichter zugleich kontraktlich das betreffende Patrimonialgericht, so geht die Sache sofort an dasjenige Königliche Untergerichts-Kollegium über, mit welchem er in organischer Verbindung steht. Besteht

dieses außer ihm nur noch aus zwei Mitgliedern, so ist das Erkenntniß bei dem Haupt-Untersuchungsgerichte des Bezirkes zu Brieg, Glatz, Schweidnitz oder Jauer, im Bezirke des Inquisitoriates Breslau aber beim hiesigen Königlichen Landgerichte abzufassen.

Den Patrimonialgerichten der Kreise Breslau und Oels wird für die betreffenden Fälle das Königliche Inquisitoriat, resp. das Königliche Landgericht zu Breslau, denen des Kreises Militsch-Trachenberg, für die Untersuchungen das Inquisitoriat Breslau, für Injuriensachen resp. als Spruchbehörde in Untersuchungssachen, insoweit sie im Bezirke des Fürstenthums-Gerichts Trachenberg belegen sind, das Königliche Land- und Stadtgericht zu Wohlau, den übrigen nächst dem Königlichen Stadtgerichte zu Militsch, das Königliche Land- und Stadtgericht zu Trebnitz speciell substituirt.

Hiernach haben sich die Königlichen und Patrimonialgerichte unseres Departements, so wie Polizeibehörden und die Interessenten zu achten.

Breslau, den 29. August 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verloren gegangener Staatsschuldschein. K. 1135.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 § 6 (Gesetz-Sammlung Nro. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Bauquier R. G. Prausnitzer zu Liegnitz

der Staatsschuldschein de 1842
Nro. 13,972 Littr. B. über 500 Rthlr.

angeblich abhanden gekommen ist.

Es werden daher diejenigen, welche sich im Besitz des oben bezeichneten Documents befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem Herrn R. G. Prausnitzer anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation desselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 28. August 1848.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Ordens-Verleihung. Präsid. 1249.

Des Königs Majestät haben dem hiesigen Regierungs-Secretair und Bureau-Vorsteher Andersek aus Veranlassung seiner 50jährigen Dienstzeit den rothen Adler-Orden vierter Klasse allergnädigst zu verleihen geruht.

Liegnitz, den 30. August 1848.

Der Regierungs-Präsident.
In dessen Abwesenheit
Scharfenort.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden: der bisherige, anderweit wiederum gewählte Rathmann, Kaufmann E. Petschke, und der Kupferschmidtmeister Siebeneicher zu Greiffenberg, als Rathmänner daselbst.

Personal-Chronik.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Dem Kaufmann Richard Fischer senior zu Greiffenberg, ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau, die Genehmigung ertheilt worden.

Agentur-Bestätigung. I. P. 13059.

Liegnitz, den 25. August 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Stempel-Revisor C. T. N. Mendelssohn in Berlin ist unterm 19. August 1848 ein Einführungs-Patent

Patentirung.

auf eine Hemmung von Pendel-Uhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Fabrikbesitzer Ferdinand Vanderzypen zu Deutz unterm 21. September 1847 ertheilte Patent

Patent-Zurücknahme.

auf eine Vorrichtung bei Gruben-Förderungen, den Sturz der Gefäße abzuwenden, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,

ist erloschen.

Der nachstehend näher bezeichnete ehemalige Schulgehülfe Joseph Zytka aus Krischlitz, Herrschaft Starkenbach in Böhmen, ist wegen Bettelns im Hirschberger Kreise aufgegriffen und nach erfolgter Bestrafung unter dem Verbot der Rückkehr in die diesseitigen Staaten, über die Landesgrenze in seine Heimath gewiesen worden.

Landes-Verweisung. I. P. 12467.

Signalement.

Familien-Name, Zytka; Vorname, Joseph; Geburts- und Aufenthaltsort, Krischlitz Herrschaft Starkenbach; Religion evangelisch; Alter, 36 Jahr; Größe, 5 Fuß 4 Zoll; Haare blond; Stirn, hoch; Augenbraunen, blond; Augen, blau; N[illegible] lang und spitz; Mund, klein; Bart blond; Zähne gut; Kinn, stark, Ge-

sichtsbildung, hager länglich; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt, schlank; Sprache, deutsch und böhmisch; besondere Kennzeichen, Keine.

Liegnitz, den 13. August 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 37.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— № 38. —

Liegnitz, den 16. September 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 37. Stück für das Jahr 1848 enthält: unter

Nro. 3022. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. April 1848, wegen Aufhebung der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Mai 1846 provisorisch angeordneten Aenderungen in der Organisation und Verwaltung des landwirthschaftlichen Kredit-Instituts in der Provinz Posen; und

3023. das Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Stadt Danzig zum Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 22. August 1848.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Die in den einzelnen Kreisen der Provinz zu der hierselbst stattfindenden Provinzial-Lehrer-Conferenz erwählten Deputirten, wünschen in einer bald nach ihrer Rückkehr abzuhaltenden Kreis-Lehrer-Conferenz ihren Committenten über die Beschlüsse der Provinzial-Lehrer-Conferenz vollständigen Bericht zu erstatten. Da der Erfüllung dieses billigen Wunsches keinerlei Bedenken entgegensteht; so werden die Herren Schulrevisoren hierdurch autorisirt, zur Abhaltung einer Kreis-Lehrer-Conferenz zu dem vorstehend bezeichneten Zwecke, einen freien Schultag zu bewilligen, und den Deputirten in der Festsetzung des Termins, jedoch wie sich von selbst versteht, auf vorgängige Rücksprache keinerlei Hinderniß in den Weg

zu legen, sofern nur, was jeden Falls zu beobachten, von den Herren Deputirten, ein Mittwoch oder Sonnabend zu Abhaltung der Conferenz gewählt wird.

Breslau, den 6. September 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Pinder.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz

Nro. 123. Chausseegeld-Erhebung bei der ersten Zollstätte von Lauban nach Kohlfurt. I. G. 7037.

Nachdem die von dem Actien-Verein erbaute Chaussee von Lauban nach Kohlfurth in einer Länge von 1½ Meile vollständig ausgeführt ist, soll auf diesem Tract vom 1. October c. a. ab das tarifmäßige Chausseegeld für 1½ Meile bei der ersten Chaussee-Zollstätte nächst Lauban erhoben werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 30. August 1848.

Nro. 124. Betr. die Abhaltung von Vieh- u. Wochenmärkten in Liebenthal. I. G. 7164.

Das Königliche Ober-Präsidium zu Breslau hat mittelst Verfügung vom 15. August d. J. genehmigt, daß an jedem der Krammärkte zu Stadt Liebenthal, und zwar jedesmal Montags, auch ein Viehmarkt, desgleichen allwöchentlich Freitags ein Wochenmarkt versuchsweise ein Jahr lang abgehalten werden darf.

Indem wir das betheiligte Publikum hiervon in Kenntniß setzen, bemerken wir, daß der erste Wochenmarkt am 15. September und der erste Viehmarkt am 16. October c. stattfinden wird.

Liegnitz, den 2. September 1848.

Nro. 125. Erledigte Kreis-Thierarzt-Stelle der Kreise Glogau und Sprottau. I. P. 13615.

Die Kreis-Thierarzt-Stelle der Kreise Glogau und Sprottau ist zur Erledigung gekommen.

Diejenigen Thierärzte, welche zur Verwaltung einer Kreis-Thierarzt-Stelle qualificirt sind und bei der Wiederbesetzung gedachter Stelle berücksichtigt zu werden wünschen, haben ihre diesfälligen Gesuche, zu welchem der gesetzliche Stempel von 5 Sgr. zu verwenden, unter Einsendung ihrer Qualifikations-Dokumente und Führungs-Atteste, bis zum 15. October c. an uns gelangen zu lassen.

Liegnitz, den 6. September 1848.

Nro. 126. Eröffnetes Submissions-verfahren zur Uebernahme des Druckes des Liegnitzer Amtsblatts und des dazu gehörigen

Der wegen des Drucks unsers Amtsblatts und des dazu gehörigen öffentlichen Anzeigers jetzt bestehende Kontrakt, geht mit dem Schlusse dieses Jahres zu Ende und wir haben daher beschlossen, dieses Unternehmen wieder auf sechs Jahre nämlich vom 1. Januar 1849 bis Ende December 1854 im Wege des Submissionsverfahrens anderweitig auszuthun.

Diesem nach fordern wir geeignete Unternehmungswillige hiermit auf, ihre Anerbietungen verschlossen und mit der Aufschrift:

„Submission zum Druck des Liegnitzer Amtsblatts und des damit verbundenen öffentlichen Anzeigers."
bis zum 15. October d. J: bei uns einzureichen, die demnächst am 18. October Vormittags 11 Uhr in unserm Sitzungssaale eröffnet werden sollen.

öffentlichen Anzeigers.
I. P. 11169.

Die Bedingungen des diesfälligen Unternehmens können in unserer Polizei-Registratur täglich, mit Ausnahme der Sonntage, in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden. — Anerbietungen denen diese Bedingungen nicht ausdrücklich zu Grunde gelegt, so wie Anerbietungen bei deren Abgabe diese Bedingungen nicht vorher zum Zeichen der Kenntnißnahme und mit Rücksicht auf die demnächst abgegebene Submission zum Zeichen des Anerkenntnisses und der Genehmigung unterschrieben worden sind, oder solche die nach dem 15. October c. a. hier eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Liegnitz, den 7. September 1848.

Nro. 127. Evangelische Kirchen- und Hauscollekte zum Wiederaufbau des Schulhauses zu Tschirndorf Saganer Kreises. I. C. 6874.

Die Königlichen Ministerien des Innern und der geistlichen rc. Angelegenheiten haben zum Wiederaufbau des in Tschirndorf Kreis Sagan abgebrannten Schulhauses eine allgemeine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte bewilligt. Indem wir dies zur Kenntniß der Einsassen unseres Verwaltungs-Bezirks bringen, beauftragen wir die Herrn Superintendenten und Magisträte das Erforderliche zu veranlassen und nach dem Schlusse der Collecte die betreffenden Gelder durch die Kreissteuer-Kassen an unsere Regierungs-Haupt-Kasse mit einem Sortenzettel versehen zur weitern Veranlassung einzusenden.

Liegnitz, den 11. September 1848.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

Nachdem die Schienen-Verbindung zwischen der Kaiser Ferdinands-Nordbahn und Wilhelms-Eisenbahn vollständig hergestellt und der Bahnbetrieb zwischen den beiden Grenz-Bahnhöfen Oestreichisch Oderberg und Annaberg mit dem 1. d. M. eröffnet worden, ist zur Erleichterung des Verkehrs ein Preußisches Neben-Zoll-Amt 1ter Klasse auf dem Oestreichischen Eisenbahnhofe Oderberg errichtet, mit der Befugniß: zollpflichtige Gegenstände, welche Reisende zur Einfuhr nach den Zollvereinsstaaten mit sich führen, oder die für Empfänger der Umgegend des Bahnhofs Annaberg bestimmt sind, in Verzollung zu nehmen und Eilgüter mit Begleitscheinen zu versehen. In Ansehung des übrigen Güterverkehrs wird das genannte Amt dagegen die Geschäfte eines Ansagepostens nur versehen.

In Folge vorgedachter Einrichtung ist das bisher auf dem Grenz-Bahnhofe

Annaberg bestandene, mit einem Ansageposten verbunden gewesene Zoll-Amt aufgehoben.

Breslau, den 9. September 1848.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nachstehende Ministerial-Verfügung:

„Da ich es zeitgemäß finde, daß der Geschäftsbetrieb von unwesentlichen Formen möglichst befreit werde, so habe ich beschlossen, innerhalb meines Geschäfts-Ressorts von den Prädikaten: „Hochlöblich," „Wohllöblich," „löblich," „Hochedel," „edel" und ähnlichen Bezeichnungen, so wie auch von der bei Erlassen an Behörden gebräuchlichen Anrede „Ein," oder „Eine" (Präsidium, Directorium, General-Kommission) anstatt: „das" oder „die," in der Geschäfts-Correspondenz weiter keinen Gebrauch machen zu lassen.

Die Königliche General-Kommission hat Sich hiernach von jetzt an zu achten und die Ihr untergebenen Beamten gleichfalls dazu anzuweisen.

Berlin, den 25. August 1848.

Der Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
gez. Gierke.

An die Königliche General-Kommission
zu Breslau."

bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und weisen zugleich die zu unserem Ressort gehörigen Beamten an, sich darnach zu achten.

Breslau, den 1. September 1848.

Königliche General-Kommission von Schlesien.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist bestätigt worden:
der Kaufmann Carl Ziegler zu Ruhland, als Rathmann daselbst.

I. C. 6636.

Nachdem von dem Patrocinio der evangelischen Kirche zu Namslau zur Vertretung des altersschwachen polnischen Pastors Hennig, der bisherige Predigtamts-Candidat Johann Carl Theodor Abicht zum Pfarr-Substituten cum spe succedendi berufen worden ist, hat das Königliche Consistorium für die Provinz Schlesien die diesfällige Vocation confirmirt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Am 7. d. Mts. fuhr die 16jährige Tochter des Fischers Woitke, Auguste, zu Glogau die beiden dortigen Tischlermeister Carl Dederding und Wilhelm Hoffmann von der Niederlage über die Oder zum Schießhause hinüber. Nachdem die Landung erfolgt war, bemerkte die Auguste Woitke auf der Oberfläche des Wassers einen Menschenkopf und muthmaaßend, daß ein Mensch in der Gefahr des Ertrinkens sich befinde, stieß sie mit Entschlossenheit sogleich den Kahn vom Lande, eilte dem mit den Wellen nur noch schwach Kämpfenden zu Hülfe; ergriff ihn bei dem einen Arme und entriß ihn glücklich dem nahen Wassertode. Während der Ausführung dieser Rettung war ihr das Ruder weggeschwommen und sie selbst befand sich in großer Gefahr. Doch mit Besonnenheit ergriff sie das im Kahne zum Sitze dienende Brett und ruderte nun mit der größten Anstrengung dem Ufer am Schießhause zu, woselbst sie den Geretteten den dort Anwesenden übergab.

Belobigung. I. P. 12907.

Der Gerettete, ein Knabe Namens Schild, der sich während der Abwesenheit seiner in Berlin conditionirenden Mutter zu Glogau in Pflege befindet, befindet sich wieder ganz wohl.

Die edelmüthige Handlung der Auguste Woitke bringen wir hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 23. August 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann J. G. Luge zu Greiffenberg ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt ertheilt worden, nachdem der zeitherige Agent Kaufmann Georg Kretschmar in Greiffenberg die Agentur für diese Gesellschaft niedergelegt hat. Liegnitz, den 25. August 1848.

Agenturbestätigungen. I. P. 13069.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Karl Kierstein zu Hirschberg ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau, die Genehmigung ertheilt worden, nachdem derselbe die Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat.

I. P. 13222.

Liegnitz, den 29. August 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann C. R. Hasse zu Liegnitz ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 5. September 1848.

I. P. 13325.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landesverweisungen. L. P. 12743.

Die nachstehend näher bezeichneten Frauenspersonen:

1. Agnes Köhler geborne Künzel aus Petersdorf in Böhmen und
2. Clara Schmied aus Ober-Kolbendorf in Böhmen,

sind wegen Landstreicherei bestraft und demnächst unter Verbot der Rückkehr in die diesseitigen Staaten, über die Landesgrenze nach Böhmen gewiesen worden.

Signalement der rc. Köhler.

Namen, Stand und Heimathsort: Agnes Köhler geb. Künzel aus Petersdorf in Böhmen; Religion: katholisch; Alter: 38 Jahr; Größe: unter 5 Fuß; Haare: schwarz; Stirn: schmal und bedeckt; Augenbraunen: schwarz; Augen: grau; Nase: gebogen; Mund breit; Zähne: fehlerhaft; Kinn: rund; Gesicht: länglich; Gesichtsfarbe: bräunlich; Statur: klein; Besondere Kennzeichen: Sommersprossen.

Signalement der rc. Schmied.

Namen, Stand und Heimathsort: Clara Schmied aus Ober-Kolbendorf in Böhmen; Religion: katholisch; Alter 50 Jahr; Größe: unter 5 Fuß; Haare: schwarz; Stirn: frei; Augen: blau; Nase: kulpig; Mund: gewöhnlich; Zähne: fehlerhaft; Kinn: rund; Gesicht: voll; Gesichtsfarbe: bräunlich; Statur: klein.

Liegnitz, den 19. August 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

L. P. 12853.

Die nachstehend beschriebene Inwohnerin Apollonia Finger aus St. Peters, Herrschaft Hohenelbe in Böhmen, ist wegen Bettelns im Hirschberger Kreise aufgegriffen und nach erfolgter Bestrafung, unter dem Verbot der Rückkehr in die diesseitigen Staaten, über die Landesgrenze in ihre Heimath gewiesen worden.

Signalement.

Familien-Name Finger; Vorname Apollonia; Geburtsort Kleusla; Aufenthaltsort St. Peters; Religion katholisch; Alter 66 Jahr; Größe 5 Fuß; Haare grau, Schwedenkopf; Stirn gerunzelt; Augenbraunen dünn; Augen braun, verdeckt; Nase gewöhnlich; Mund groß; Zähne fehlen; Kinn stark; Gesichtsbildung kräftig; Gesichtsfarbe gebräunt; Gestalt gekrümmt, Sprache böhmisch deutsch; besondere Kennzeichen: sieht ziemlich verlebt und abgezehrt aus.

Liegnitz, den 22. August 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

L. P. 13092.

Der nachstehend näher bezeichnete Jude Hirsch Prager aus Bendzin in Russisch Polen, ist legitimationslos in Bolkenhain aufgegriffen und da er sonst keines bestimmten Vergehens sich schuldig gemacht, unter dem Verbot der Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Landesgrenze nach Russisch Polen gewiesen worden.

Signalement.

Familien-Name Prager; Vorname Hirsch; Stand Vorbeter; Geburts- und

Aufenthaltsort Bendzin in Russisch Polen; Religion jüdisch; Alter 50 Jahr; Größe unterm Maaß; Haare schwarz; Stirn frei und faltig; Augenbraunen schwarz; Augen braun; Nase höckericht; Mund dick; Bart schwarz; Kinn rund; Gesichtsbildung länglich; Gesichtsfarbe gebräunt; Statur klein und schwächlich; Sprache deutsch und jüdischen Dialekt; besondere Kennzeichen: trägt Kinn- und Lippen-Bart.

Liegnitz, den 26. August 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Mühlenmeister Moritz Hiller zu Langensalza ist unter dem 31. August 1848 ein Patent

auf eine Getreide-Reinigungs-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Buchdrucker H. W. Martini aus Wesel ist unter dem 31. August 1848 ein Patent

auf eine Buchdrucker-Presse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kommissions-Rath und Inspector der Königlich Sächsischen Porzellan-Manufactur zu Meißen, Heinrich Gottlieb Kühn zu Meißen ist unter dem 31. August 1848 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Anfertigung und Anwendungsart von Feuerlösch-Patronen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Salomon Lisser zu Berlin ist unter dem 30. August 1848 ein Patent

auf die Anfertigung einer neuen Art Corsets nach den davon vorgelegten Probe-Exemplaren

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patentirungen.

Dem Kaufmann W. Elliot zu Berlin ist unter dem 31. August 1848 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzung eines Pferdegöpels,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Feldmesser Krieg zu Berlin ist unter dem 30. August 1848 ein Patent

auf Anfertigung sogenannter Zündlichter, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden.

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Verzeichniß der im Monate August 1848 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Rothenburger Kreis.		
Mückenhain Ober-Horka (Mückenhain und Weissigschen Antheils) Mittel-Horka	Hübner	Ortsrichter und Bauergutsbesitzer	Ober-Horka
Nieder-Horka Uhsmannsdorf und Ober Spreehammer	Schiller	Ortsrichter	Uhsmannsdorf.
Spree mit Spree-Aufwurf Haehnichen und Quolsdorf	Tschoppe	Gärtner	Spree.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 38.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 39.

Liegnitz, den 23. September 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 38. Stück für das Jahr 1848 enthält: unter

Nro. 3024. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. August 1848, betreffend die Aufhebung der bisherigen Gold-Antheile bei den Besoldungen und die Verpflichtung zur eventuellen Annahme von Gold bei denselben;

" 3025. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. August 1848, betreffend die Trennung der Leitung des Gestütwesens von dem Ober-Marstall-Amte und deren Uebertragung an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten; und

" 3026. die provisorische Verordnung, die Erhebung eines Zuschlags zu den Eingangs-Abgaben von einigen ausländischen Waaren betreffend. Vom 5. September 1848.

Das 39. Stück für das Jahr 1848 enthält: unter

Nro. 3027. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. August 1848, betreffend die den Ständen des Königsberger Kreises bewilligten fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straßen

1. von Cüstrin über Neudamm bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Soldin und Pyritz;
2. von Zorndorf über Quartschen und Bärwalde nach Königsberg;
3. von Königsberg nach der neuen Oder bei Nieder-Wutzow;
4. von Königsberg nach der Oder bei Nieder-Kränig in der Richtung auf Schwedt;

5. von Königsberg über Schönfließ nach der Grenze des Soldiner Kreises in der Richtung auf Soldin, und
6. von dem neuen Belliner Vorwerk nach der Oder bei Güstebiese.

Nro. 3028. die Bestätigungs-Urkunde vom 22. August 1848, betreffend den Nachtrag zu dem, durch den Erlaß vom 14. Januar 1842 bestätigten Statut der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft vom 13. September 1841; und diesen Nachtrag selbst;

3029. die Bestätigung des Statuts des A. Schaaffhausenschen Bankvereins. Vom 28. August 1848; und dieses Statut selbst.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Die Entrichtung der Schulabgaben betr.

Mehrere Mitglieder der Provinzial-Lehrer-Conferenz haben mir angezeigt, daß durch das theils in mannigfachen bei der National-Versammlung angebrachten Petitionen, theils in Zeit- und Flugschriften gestellte Verlangen nach freiem Schulunterricht in verschiedenen Gemeinden bei Einzelnen die Meinung erweckt worden sei, als hätten schon jetzt alle Leistungen an die Lehrer, es möchten dieselben nun in Geld oder Naturalien bestehen, ihre Endschaft erreicht. Um dieser irrigen Voraussetzung — ein Ende zu machen, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für jetzt noch keine Veränderung in den wegen Entrichtung der Schulabgaben bestehenden gesetzlichen Vorschriften eingetreten ist, und daß mithin alle den Lehrern gebührenden Leistungen nach wie vor an dieselben entrichtet werden müssen.

Breslau, den 15. September 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Abwesenheit und Auftrag.
v. Kottwitz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 128. Aufhebung der Concession der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, Alliançe rurale zu Paris betr. I. P. 13120.

Die von dem Königlichen Ministerium des Innern unterm 30. März v. J. der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, **Alliançe rurale** in Paris zum Betriebe ihrer Geschäfte in den Preußischen Provinzen Westphalen, Sachsen, Brandenburg, Schlesien, Posen, Pommern und Preußen ertheilte Concession ist von dem Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten unterm 16. d. M. wieder aufgehoben worden.

Liegnitz, den 27. August 1848.

Nro. 129. Betr. das Verbot des

Die Erfahrung hat hinlänglich erwiesen, daß die Anwendung des Arseniks zum Färben des Papiers, der Tapeten und der Zimmerwände leicht zu Vergift-

ungen Anlaß geben kann und deshalb ist auch bereits unterm 26. Januar d. J. (im Amtsblatt pag. 59) das Verbot solcher Anwendung des Arseniks ergangen. Im Intresse des Publikums ist die Königlich technische Deputation für Gewerbe beauftragt worden, ein möglichst einfaches Verfahren zur Auffindung des Arsenikgehalts grüner Farben und grüner Tapeten zu ermitteln und es hat sich durch die hierüber angestellten Versuche das im Nachstehenden unter **A** beschriebene Prüfungsverfahren als das zu dem Zwecke geeignetste erwiesen.

Arseniks zum Färben des Papiers, der Tapeten und der Zimmerwände und das Verfahren zur Auffindung des Arsenikgehaltes grüner Farben und Tapeten. I. P. 13609.

Indem wir das Publikum nochmals auf die Nachtheile aufmerksam machen, welche für die Gesundheit der Menschen aus der gedachten Anwendung arsenikhaltiger Farben hervorgehen können, fordern wir die Sanitäts-Polizei-Beamten auf, auf diesen wichtigen Gegenstand ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten.

Liegnitz, den 6. September 1848.

A.

Man schneidet von grünen Tapeten einen daumbreiten fingerlangen Streifen ab, zerschneidet ihn dann in kleine Stückchen, und thut diese in ein Likörglas. Ist eine grüne Farbe zu prüfen, so nimmt man davon eine Erbse groß zur Probe in das Glas. Auf die zerschnittene Tapete oder die Farbe schüttet man 1 bis 2 Theelöffel voll Salmiakgeist (**Lipuor Ammonic causticus** der Apotheker), welcher sich alsbald schön blau färbt.

Nach etwa 3 — 5 Minuten, je nachdem die Tapete hell oder dunkelgrün, setzt man hinzu $^1/_2$ Theelöffel voll Salzsäure, wodurch die blaue Flüssigkeit hellgrün wird, und ein dicker weißer Rauch sich entwickelt. Ein wenig Salzsäure zu viel schadet nicht, wohl aber zu wenig; die Flüssigkeit darf nach dem Zusatz der Salzsäure *nicht mehr blau oder bläulich aussehen.*

Hierauf bringt man eine *völlig blanke* Kupfermünze (**NB.** Sie muß, wenn sie nicht etwa ganz neu ist, durch Scheuern, Putzen, völlig blank gemacht werden) in das Gläschen, so daß sie in die Flüssigkeit eintaucht. Es ist nicht nothwendig, daß sie völlig eingetaucht sei. 5 Minuten nach dem Eintauchen nimmt man die Münze heraus, und ist sie dann völlig roth geblieben und etwas matt geworden, so weit sie eingetaucht war, hat sich kein farbiger Ueberzug auf ihr gebildet, so ist in der Kupferfarbe *kein* Arsenik enthalten. Im entgegengesetzten Falle ist die Münze mit einem *bräunlich schwarzen Ueberzuge* bedeckt, welcher *an der Oberfläche einen stahlartigen Schimmer zeigt.* Dieser deutet den Arsenikgehalt an.

Soll die Münze zu einem neuen Versuche dienen, so muß sie vorher auf das Sorgfältigste abgescheuert und gereinigt werden. Den Salmiakgeist muß man in einem sehr gut verstöpfelten Glase aufbewahren, sonst wird er unkräftig.

Die Königliche technische Deputation für Gewerbe.

Nro. 130. Eröffnetes Submissions-verfahren zur Uebernahme des Druckes des Liegnitzer Amtsblatts und des dazu gehörigen öffentlichen Anzeigers. I. P. 11169.

Der wegen des Drucks unsers Amtsblatts und des dazu gehörigen öffentlichen Anzeigers jetzt bestehende Kontrakt, geht mit dem Schlusse dieses Jahres zu Ende und wir haben daher beschlossen, dieses Unternehmen wieder auf sechs Jahre nämlich vom 1. Januar 1849 bis Ende December 1854 im Wege des Submissionsverfahrens anderweitig auszuthun.

Diesem nach fordern wir geeignete Unternehmungswillige hiermit auf, ihre Anerbietungen verschlossen und mit der Aufschrift:

„Submission zum Druck des Liegnitzer Amtsblatts und des damit verbundenen öffentlichen Anzeigers."

bis zum 15. October d. J. bei uns einzureichen, die demnächst am 18. October Vormittags 11 Uhr in unserm Sitzungssaale eröffnet werden sollen.

Die Bedingungen des diesfälligen Unternehmens können in unserer Polizei-Registratur täglich, mit Ausnahme der Sonntage, in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden. — Anerbietungen denen diese Bedingungen nicht ausdrücklich zu Grunde gelegt, so wie Anerbietungen bei deren Abgabe diese Bedingungen nicht vorher zum Zeichen der Kenntnißnahme und mit Rücksicht auf die demnächst abgegebene Submission zum Zeichen des Anerkenntnisses und der Genehmigung unterschrieben worden sind, oder solche die nach dem 15. October c. a. hier eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Liegnitz, den 7. September 1848.

Nro. 131. Evangelische Kirchen- und Hauscollette zum Neubau eines Schulhauses zu Treschen im Kreise Breslau. I. C. 6835.

Zur Aufbringung der Kosten zum Neubau eines evangelischen Schulhauses zu Treschen, Kreis Breslau, ist Seitens des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eine Kirchen- und Haus-Collecte in der diesseitigen Provinz genehmigt worden. Indem wir dies zur Kenntniß der Einsassen im diesseitigen Regierungs-Bezirke bringen, fordern wir die Herren Landräthe und Magisträte, so wie die Geistlichen bei den evangelischen Kirchen auf, das Erforderliche wegen Einsammlung milder Gaben zu veranlassen und nach geschehener Sammlung die eingegangenen Gelder, mit einem Sorten-Verzeichniß versehen, durch die betreffenden Kreis-Steuer-Kassen an unsere Regierungs-Haupt-Kasse zur weitern Beförderung einzusenden.

Liegnitz, den 8. September 1848.

Nro. 132. Betr. die Quartal-Sanitätsberichte der nicht im Staatsdienste stehenden Medicinal-Personen. I. P. 10829.

In Gemäßheit einer Verfügung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 1. Juli d. J. werden hierdurch folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Die Verordnung wornach die nicht im Staatsdienst stehenden Medicinal-Personen verpflichtet waren, vierteljährige Beiträge zu den Seitens der Physiker an die Regierung zu erstattenden Quartal-Kreis-Sanitäts-Berichten zu liefern, ist aufgehoben.

2. Dagegen wird das Vertrauen gehegt, daß die Medicinalpersonen aus freiwilligem Antriebe ihre werthvollen Beiträge zu den Quartal-Sanitäts-Berichten der Kreis-Physiker, insbesondere in Betreff des herrschend gewesenen **genius epidemicus** und der etwa vorgekommenen epidemischen, endemischen und contagiösen Krankheiten auch ferner an die Kreis-Physiker, welche die Quartal-Kreis-Sanitäts-Berichte ganz in bisheriger Weise fortzu erstatten haben, werden gelangen lassen. Um denselben, soweit es möglich ist, eine Anerkennung zu Theil werden zu lassen, sind die Regierungen angewiesen, bei Anmeldungen zur Physikatsprüfung, so wie bei den Vorschlägen wegen Wiederbesetzung erledigter Medicinalbeamten-Stellen, jedesmal anzuzeigen, ob und eventuell was von den betreffenden Medicinal-Personen in der in Rede stehenden Beziehung geleistet worden ist.

3. In Betreff der Einreichung der Veterinär-Berichte behält es bei der desfalls zur Zeit bestehenden Anordnung sein Bewenden.

Liegnitz, den 9. September 1848.

Nro. 133. Betr. die Asservation der Landwehr-Bataillons-Kassen, während der Abwesenheit der Bataillons-Commandeure. I. M. 1793. K. 1132.

Unter Bezugnahme auf den im 38. Amtsblattstück pro 1841 enthaltenen Auszug aus dem Reglement über das Kassenwesen bei den Truppen vom 28. Januar 1841, wird höherer Anordnung zufolge, auch noch der § 4 der speciellen Bestimmungen des Königlichen Kriegs-Ministerii zu diesem Reglement, die Annahme und Asservation der Landwehr-Bataillons-Kassen während der Abwesenheit der Bataillons-Kommandeure betreffend, zur Kenntniß der zum Ressort des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks gehörenden öffentlichen Kassen, hierdurch gebracht:

„§ 4. Bei der dienstlichen Abwesenheit eines Landwehr-Bataillons-Kommandeurs kann derselbe, wenn bei dem Stamme nicht ein Rittmeister steht, die Bataillons-Kasse einer andern am Orte befindlichen Militair-Kasse, oder in deren Ermangelung, einer zum Ressort der Königlichen Ministerien der Finanzen oder der Justiz gehörenden Kasse zur Aufbewahrung übergeben, insofern er nicht unter eigener Verantwortlichkeit für die anderweitige sichere Unterbringung derselben sorgen will.

Vor dergleichen Depositungen sind, Behufs Verminderung der Kassenbestände, die Erhebungen neuer, für den Augenblick entbehrlicher Gelder auszusetzen, bei der Niederlegung selbst aber die Kassenbestände in versiegelten Beuteln oder in einem verschlossenen und versiegelten Kasten zu überliefern.

Im Falle der Abwesenheit ganzer Truppentheile zu Uebungen von kurzer Dauer, kann in Absicht auf die etwa nöthige Aufbewahrung der Kassen-Bestände in ähnlicher Weise verfahren werden.“

Liegnitz, den 10. September 1848.

Nro. 134. Die Erfordernisse Behufs Erlan-

Der zur Zeit hier anwesende Königliche General-Consul zu Warschau von Wagner hat darauf aufmerksam gemacht, daß bei den in großer Zahl dem Gene-

gung der Erlaubniß zur Reise nach dem Königreich Polen betr. I. P. 14083.

ral-Consulate zugehenden Gesuchen Preußischer Unterthanen, ihnen die Erlaubniß zur Reise nach dem Königreiche Polen zu verschaffen, häufig der Mangel hinreichender Angaben über die persönlichen Verhältnisse der Bittsteller, ein Hinderniß wird, dem Wunsche der letzteren zu genügen.

Es wäre deshalb zu wünschen, denjenigen Personen, welche Päße zur Reise nach dem Königreiche Polen nachsuchen, durch die Paß ertheilenden Behörden eröffnet zu sehen, daß es zur Erleichterung der Beschaffung des Visas dienen würde, wenn sie ihren diesfälligen Gesuchen an das Königliche General-Consulat zu Warschau hinzufügten:

1. ein Attest ihrer Behörde, wonach sie an politischen Bewegungen keinen Theil genommen haben und unverdächtig sind,
2. genaue Angabe über den Zweck ihrer Reise — über die Orte, welche sie zu besuchen und die Personen, mit welchen sie zu verkehren beabsichtigen,
3. Angaben darüber, ob und wann sie schon früher im Königreich Polen gewesen, an welchen Orten sie sich aufgehalten und welche Behörden oder Privatpersonen über ihr Verhalten Auskunft geben können.

Indem das unterzeichnete Ministerium Euer Excellenz anheimzustellen sich beehrt, die Königlichen Provinzial-Regierungen, namentlich in den Provinzen Preußen, Posen und Schlesien in diesem Sinne mit Anweisung geneigt versehen zu wollen, bemerkt es ganz ergebenst, daß die hiesige Kaiserlich Russische Gesandschaft nur Kaufleuten, welche zu Handelszwecken nach Rußland oder Polen reisen wollen, bisher das Visa ertheilt, für andere Personen aber die Ertheilung des Visas abgelehnt hat. Diejenigen Personen, welche nicht dem Kaufmannsstande angehören, würden daher die Gesuche um Beschaffung des Visas zur Reise nach Polen nicht an das unterzeichnete Ministerium, sondern an das Königliche General-Consulat zu Warschau zu richten haben.

Berlin, den 29. August 1848.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) v. Bülow.

An den Königlichen Staats-Minister des Innern
Herrn Kühlwetter Excellenz.

Vorstehendes Schreiben des Königlichen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten vom 29. v. Mts.

worin die Erfordernisse näher angegeben sind, welchen diesseitige Unterthanen Behufs der Erlangung der Erlaubniß zur Reise nach dem Königreich Polen zu genügen haben werden,

wird hierdurch zur Kenntnißnahme und Beachtung der betreffenden Polizeibehörden unseres Departements gebracht.

Liegnitz, den 14. September 1848.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

Nachdem mit dem heutigen Tage der Königlich Polnischen Zoll-Kammer zu Praszka die Abfertigungs-Befugnisse einer Zollkammer erster Klasse beigelegt worden sind, ist die bis dahin von dorther über Czyskow bestandene Zollstraße nach dem diesseitigen Königlichen Haupt-Zoll-Amte Landsberg O./Schl. aufgehoben und eine solche über Zawisno eröffnet, woselbst ein mit Ansageposten für das Haupt-Zoll-Amt Landsberg verbundenes Neben-Zoll-Amt zweiter Klasse errichtet worden, welches der Königlichen Polnischen Zollkammer zu Praszka gerade gegenüber liegt.

Außerdem ist vom gleichen Zeitpunkte ab dem diesseitigen Neben-Zoll-Amte erster Klasse zu Lissau, von wo eine Zollstraße nach der Königlich Polnischen Zoll-Kammer zu Herby führt, die Befugniß beigelegt worden, Begleitscheine über nach Polen austretende Transitogüter zu erledigen. Dergleichen Begleitschein-Abfertigungen geschehen jedoch vorläufig nur einmal des Tages, soweit die betreffenden Waaren-Transporte bis 11 Uhr Vormittags beim Zoll-Amte Lissau eintreffen.

Ich bringe diese für den schlesischen Handel mit dem Königreiche Polen wichtigen Erweiterungen in dem wechselseitigen Zollabfertigungswesen zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Breslau, den 1. September 1848.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung:

Der Ober- und Geheime Regierungs-Rath

R i e m a n n.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist bestätigt worden:

der bisherige Hilfslehrer, Heinrich Ferdinand Richter, als Organist und zweiter Lehrer zu Reichenbach O/L.

I. C. 6061.

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien ist die Vocation für den Predigtamts-Candidaten Leopold August Julius Vogt zum Pastor in Ober-Weistritz bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

I. Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzer Regierungsbezirk für die

Im Juli hatte fast ununterbrochen helle, warme und trockene Witterung statt. Anhaltender durchdringender Regen fiel nur am 16., 18., 28.; an den übrigen Tagen war die Witterung trocken, hell, warm, zuweilen heiß. Gewitter hatten am 1. und 28. statt. Der höchste Barometerstand = 28″ 2‴ wurde am 13.,

Monate Juli und August. 1848.

der niedrigste = 27″ 4‴ am 1., der höchste Thermometerstand = + 26° R. am 27., der niedrigste = + 12° R. am 2. beobachtet. Die westlichen Luftströmungen waren vorherrschend. Die Witterungsbeschaffenheit war dem Gedeihen der Feld- und Gartenfrüchte und dem Erndtegeschäft förderlich.

Im August war die Witterung fast von derselben Beschaffenheit wie im Juli. Helle, trockene, warme, oft heiße Witterung war entschieden vorherrschend. Regenwetter hatte nur statt am 13. 24. 25., und einzelne Regenschauer traten ein am 6., 12., 15., 17. Der höchste Barometerstand = 28″ hatte am 26., 27. 28., der niedrigste = 27″ 6‴ am 4., der höchste Thermometerstand = + 24° R. am 29., 30., der niedrigste = + 10° R. am 15. statt. Westwind war vorherrschend, doch erfolgten die Luftströmungen auch ziemlich häufig aus Osten, stürmische Luftbewegungen hatten sehr oft statt, wobei der Mangel an atmosphärischer Feuchtigkeit noch fühlbarer wurde. Diese Witterungsbeschaffenheit war dem Erntegeschäft förderlich, dem Gedeihen der Feld- und Gartenfrüchte nicht in dem Maaße, als befürchtet worden, nachtheilig. Im Gebirge hatte übrigens jener Mangel an atmosphärischer Feuchtigkeit bei weitem weniger statt.

Mortalität.

Der Gesundheitszustand der Menschen war während des Monats Juli im Allgemeinen günstig. Die Zahl der Kranken war mäßig, der Verlauf der Krankheiten gutartig, das Sterblichkeitsverhältniß das mittlere. Die Krankheitskonstitution blieb die catarrhalisch-rheumatische. Der allgemeine Krankheits-Charakter begünstigte subinflamatorische Zustände. Entwickelte Inflamationen innerer Organe kamen fast gar nicht vor; Nervenfieber hin und wieder Am häufigsten waren catarrhalische und rheumatische Affectionen und Fieber mit diesen Grundlagen, Catarrhe der Respirations- und Digestions-Organe, catarrhalische Diarrhöen, Rheumatismen, rheumatische Affectionen der Präcordien, einzelne Fälle von einheimischer Brechruhr, und besonders häufig Wechselfieber.

Im August war der Gesundheitszustand der Menschen im Allgemeinen nicht gerade ungünstig. Die Krankheits-Constitution blieb die rheumatisch-catarrhalische, doch mit entschiedener Tendenz nach den Abominal-Organen. Der allgemeine Krankheits-Charakter entwickelte einige Geneigtheit zum Nervösen. Am häufigsten waren rheumatische und catarrhalische Affectionen, hauptsächlich der Unterleibs-Organe, catarrhalische Diarrhöen, catarrhalische und rheumatische Magen- und Digestionsbeschwerden, rheumatische Koliken, Anfälle von einheimischer Brechruhr, gastrische Fieber, hin und wieder Ruhr- und **Tyhus abdominalis.** Intermittirende Fieber waren ungewöhnlich häufig, selbst im Gebirge, woselbst sie früher höchst selten beobachtet worden. Rheumatische Apoplexien kamen hin und wieder auffallend häufig vor.

Ein Inlieger wurde vom Blitz, ein Häusler durch den Schlag eines Pferdes, ein anderer Häusler durch einen gefällten Baum, und ein Forst-Eleve durch

unvorsichtige Handhabung des Jagdgewehrs Seitens seines Neben-Eleven, getödtet.

Durch unglückliches Fallen theils von Baugerüsten, theils von sonstigen Höhepunkten, verloren 6 Personen das Leben. Ein vierjähriges Kind starb in Folge des Genusses von Fliegengift, und ein Freihäusler an der Wasserscheu. Zwei Personen fanden, unter beladene Fuhrwerke gerathend, den Tod. Auf ähnliche Weise büßte ein einjähriges Kind in Folge Durchgehens eines Gespann das Leben ein. Eine Einliegersfrau, welche in hohem Grade an Gliederreißen litt, nahm Bähungen ihrer mit Werg umwickelten Füße über einer Kohlenpfanne vor. Das Werk entzündete sich, und da dasselbe nicht sofort entfernt werden konnte, so trug die Unglückliche dermaaßen schwere Brandwunden davon, daß der Tod erfolgte.

Eilf Personen, darunter mehrere unbeaufsichtigt gelassene Kinder, ertranken, und vier Menschen starben apoplektisch im Freien.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war im Allgemeinen günstig.

Liegnitz, den 6. September 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobigung. I. P. 13264.

Wir finden uns veranlaßt, die menschenfreundliche und sorgliche Thätigkeit, mit welcher der Fischer-Oberälteste Andreas Pfandke zu Beuthen a. O. bereits mehrere Personen, namentlich:

1. im Jahre 1818 den Schiffer Friedrich Wilhelm Biersche;
2. im Jahre 1831 den Schuhmachermeister Kleiber;
3. im Jahre 1846 den 10jährigen Sohn des Tagearbeiters Taft und
4. am 30. Juli d. J. den Bergwerksarbeiter Ernst Richter,

aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet hat, hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Liegnitz, den 30. August 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Den Herren Heinrich Völters Söhne zu Heidenheim, im Königreich Würtemberg ist unter dem 11. September 1848 ein Patent

auf ein Verfahren zur Darstellung einer zur Papierfabrikation geeigneten Masse aus Holz,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Robson zu Berlin ist unter dem 11. September 1848 ein Patent

auf eine neue Construction des Rahmwerks und der Dampfzuführung nach den Cylindern bei Lokomotiven, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Landes-Verweisung. I. P. 13537.

Der nachstehend näher bezeichnete Vagabonde Wenzel Habenicht aus Seifersdorf bei Reichenberg in Böhmen, ist wegen Vagabondirens in Bolkenhain aufgegriffen und demnächst, da wegen seiner fast gänzlichen Unzurechnungsfähigkeit eine Bestrafung nicht erfolgen konnte, unter dem Verbote der Rückkehr in die diesseitigen Staaten, mittelst Transports über die Landesgrenze gebracht und an seine Heimatsbehörde abgeliefert worden.

S i g n a l e m e n t.

Familien-Name Habenicht, Vorname Wenzel, Geburts- und Aufenthaltsort Seifersdorf bei Reichenberg in Böhmen, Religion katholisch, Alter 19 Jahr, Größe unterm Maaß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarz, Augen blaugrau, Nase dick, Mund aufgeworfen, Bart schwarz, Zähne gut, Kinn länglich, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gebräunt, Statur klein, Sprache schleppend, deutsch und böhmischer Dialekt, besondere Kennzeichen: mit der fallenden Krankheit behaftet.

Liegnitz, den 2. September 1848.

K ö n i g l i c h e R e g i e r u n g. A b t h e i l u n g d e s I n n e r n.

Berichtigung.

Im 38. Amtsblattstück d. J. Seite 396 Agentur des Kaufmann Luge zu Greiffenberg, fehlen in der zweiten Zeile die Worte „**die Genehmigung.**“

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 39.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— № 40. —

Liegnitz, den 30. September 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 40. Stück für das Jahr 1848 enthält: unter

Nro. 3030. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. August 1848, nebst Tarif zur Erhebung des Hafen- und Brücken-Aufzug-Geldes in Stettin, von demselben Tage;

" 3031. die Allerhöchste Urkunde vom 1. September 1848, betreffend die Bestätigung des fünften Nachtrags zu den Statuten der Ober-Schlesischen Eisenbahn-Gesellschaft, nebst diesem Nachtrage.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 25. August d. J. ist der, im § 20 des Porto-Tax-Regulativs vom 18. December 1824 vorgeschriebene Frankirungszwang bei Absendung rekommandirter Briefe vom 1. Oktober d. J. ab aufgehoben worden. Alle übrigen Vorschriften über die Versendung rekommandirter Briefe bleiben in Kraft. Die Bezahlung der Rekommandations-Gebühr hat in allen Fällen gleichzeitig mit dem Porto für den Brief zu erfolgen.

Berlin, den 15. September 1848.

General-Postamt.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 135. Eröffnetes Submissions-verfahren zur

Der wegen des Drucks unsers Amtsblatts und des dazu gehörigen öffentlichen Anzeigers jetzt bestehende Kontrakt, geht mit dem Schlusse dieses Jahres zu Ende und wir haben daher beschlossen, dieses Unternehmen wieder auf sechs Jahre

Uebernahme des Druckes des Liegnitzer Amtsblatts und des dazu gehörigen öffentlichen Anzeigers. I. P. 1169.

nämlich vom 1. Januar 1849 bis Ende December 1854 im Wege des Submissionsverfahrens anderweitig auszuthun.

Diesem nach fordern wir geeignete Unternehmungswillige hiermit auf, ihre Anerbietungen verschlossen und mit der Aufschrift:

„Submission zum Druck des Liegnitzer Amtsblatts und des damit verbundenen öffentlichen Anzeigers."

bis zum 15. October d. J. bei uns einzureichen, die demnächst am 18. October Vormittags 11 Uhr in unserm Sitzungssaale eröffnet werden sollen.

Die Bedingungen des diesfälligen Unternehmens können in unserer Polizei-Registratur täglich, mit Ausnahme der Sonntage, in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden. — Anerbietungen denen diese Bedingungen nicht ausdrücklich zu Grunde gelegt, so wie Anerbietungen bei deren Abgabe diese Bedingungen nicht vorher zum Zeichen der Kenntnißnahme und mit Rücksicht auf die demnächst abgegebene Submission zum Zeichen des Anerkenntnisses und der Genehmigung unterschrieben worden sind, oder solche die nach dem 15. October c. a. hier eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Liegnitz, den 7. September 1848.

Nro. 136. Evangelische Hauscollecte zum Wieder-Aufbau des Schulhauses zu Schleibitz, Kreis Oels. I. C. 6915.

Zum Neubau des am 10. April v. J. abgebrannten evangelischen Schulhauses zu Schleibitz, Kreis Oels, ist Seitens des Königlichen Ober-Präsidii eine Haus-Collekte bei den evangelischen Familien der Provinz Schlesien bewilliget worden. Indem wir dies zur Kenntniß der Einsassen unseres Verwaltungsbezirks bringen, fordern wir die Herren Landräthe und Magisträte auf, das Erforderliche zu veranlassen und nach dem Schluß der Collekte die eingegangenen milden Gaben durch die betreffenden Kreis-Steuer-Kassen mit einem Sortenzettel versehen, an unsere Regierungs-Haupt-Kasse zur weiteren Beförderung einzusenden.

Liegnitz, den 11. September 1848.

Nro. 137. Betr. die Entfernungen zwischen den Stations-Orten auf den Eisenbahnen des Inlandes und einigen Bahnen des Auslandes. K. 1168.

Mit Bezugnahme auf den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juni d. J. (Gesetz-Sammlung 1848 Nr. 25 Seite 151) über die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten, bringen wir nachstehend die Nachweisung von den Entfernungen zwischen den Stations-Orten auf den verschiedenen Eisenbahnen des Preußischen Staats und auf einigen anschließenden Bahnen des Auslandes zur allgemeinen Kenntniß, mit dem Bemerken: daß vom 1. Juli d. J. ab, die Prüfung und Feststellung der Fuhrkosten-Liquidationen der Staatsbeamten bei Dienstreisen auf Eisenbahnen nach Maaßgabe der Meilenzahlen, wie solche für die betreffenden Stationen in dieser Nachweisung enthalten sind, erfolgen wird. Wir fordern daher Diejenigen, die es angeht, hiermit auf, sich hiernach bei Anfertigung diesfallsiger Fuhrkosten-Liquidationen zu richten.

Liegnitz, den 19. September 1848.

Nachweisung
der Entfernungen zwischen den Stations-Orten auf den verschiedenen Eisenbahnen des Preußischen Staates und auf einigen anschließenden Bahnen des Auslandes.

A. Im Inlande.

(Die im Auslande liegenden Stationen sind eingeklammert.)

1. Magdeburg-Leipziger Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Magdeburg . .	"	"
Westerhüsen .	1	1
Schönebeck . .	1	2
Gnadau . . .	¾	2¾
An der Saale .	1	3¾
(Wulfen) . .	1¾	5½
(Köthen . .	1¼	6¾
(Weissand) . .	1¼	8
Stumsdorf . .	¾	8¾
Niemenberg . .	1	9¾
Halle . . .	1½	11¼
Gröbers. . .	1½	12¾
Schkenditz . .	1	13¾
(Leipzig) . .	2	15¾

2. Düsseldorf-Elberfelder Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Elberfeld . .	"	"
Vohwinkel . .	¾	¾
Hahn . . .	½	1¼
Hochdahl . .	¾	2
Erkrath . . .	¼	2¼
Gerresheim . .	½	2¾
Düsseldorf . .	¾	3½

3. Berlin-Anhaltische Bahn, (einschl. Jüterbogk-Dresden).

Stationen.	Entfernung in Meilen. einzeln.	im Ganzen.
Berlin . . .	"	"
Gr. Beeren .	2½	2½
Ludwigsfelde .	¾	3¼
Trebbin . . .	1¼	4½
Luckenwalde . .	2	6½
Jüterbogk . .	1¾	8¼
Zahna . . .	2¾	11
Wittenberg . .	1¾	12¾
(Koswig) . .	1½	14¼
(Roslau) . .	2¼	16½
(Dessau) . .	¾	17¼
(Köthen) . .	3	20¼
Jüterbogk . .		8¼
Holzdorf . .	3½	11¾
Herzberg . .	1¾	13½
Falkenberg . .	1½	15
Burgsdorf . .	1¾	16¾
(Röderau) . .	1¾	18½
(Pristewitz) . .	2¼	20¾
(Niederau) . .	1½	22¼
(Dresden) . .	2½	24¾

4. Magdeburg-Halberstädter Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Magdeburg . .	"	"
Langenweddingen	2	2
Blumberg . .	¾	2¾
Hadmersleben .	1¼	4
Gr. Oschersleben	1	5
Nienhagen . .	1½	6½
Halberstadt . .	1¼	7¾

5. Rheinische Bahn.

Stationen.	einzeln.	im Ganzen.
Cöln	"	"
Müngersdorf .	1	1
Königsdorf . .	¾	1¾
Horrem . . .	¾	2½
Buir	1½	4
Düren . . .	1¼	5¼
Langerwehe . .	1¼	6½
Eschweiler . .	1	7½
Stolberg . . .	½	8
Aachen . . .	1¼	9¼
Hergenrath . .	¾	10
Astenet . . .	¾	10¾
Herbestahl . .	½	11¼

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	Entfernung in Meilen, im Ganzen.
6. Berlin-Stettiner Bahn.		
Berlin . . .	"	"
Bernau . . .	3	3
Biesenthal . .	1¼	4¼
Neustadt E.-W.	1¾	6
Angermünde .	3½	9½
Passow . . .	2¼	11¾
Tantow . . .	3	14¾
Stettin . . .	3	17¾
7. Oberschlesische Bahn.		
Breslau . .		
Kattern . . .	1¼	1¼
Leisewitz . . .	1¼	2½
Ohlau . . .	1	3½
Brieg . . .	2	5½
Lessen . . .	1¼	6¾
Löwen . . .	¾	7½
Czeppelwitz . .	1½	9
Chrosczina . .	¾	9¾
Sczepanowitz .	¾	10½
Oppeln . . .	¼	10¾
Gogolin . . .	2¾	13½
Kosel . . .	2¾	16¼
Schlawentzütz .	1¼	17½
Rudzinitz . .	¾	18¼
Laband . . .	2¼	20½
Gleiwitz . . .	¾	21¼
Zabrze . . .	1	22¼
Ruda . . .	¾	23
Königshütte . .	¾	23¾
Kattowitz . .	1	24¾
Myslowitz . . .	1¼	26
(bis zur Grenze noch ¼ Meile.)		
8. Breslau-Freiburg-Schweidnitzer Bahn.		
Breslau . . .	"	"
Schmolz . . .	1½	1½
Canth . . .	1¼	2¾
Mettkau . . .	1¼	4
Ingramsdorf .	¾	4¾
Königszelt . .	1¾	6½
Freiburg . . .	1¼	7¾
Königszelt . .	"	6½
Schweidnitz . .	1	7½
9. Bonn-Cölner Bahn		
Bonn . . .	"	"
Roisdorf . . .	¾	¾
Sechtem . . .	¾	1½
Brühl . . .	¾	2¼
Kalscheuern . .	¾	3
Cöln . . .	1	4
10. Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahn.		
Berlin . . .	"	"
Zehlendorf . .	1½	1½
Potsdam . . .	2	3½
Werder . . .	1¼	4¾
Gr. Kreutz . .	1½	6¼
Brandenburg .	2	8¼
Gr. Wusterwitz	2	10¼
Genthin . . .	2	12¼
Güsen . . .	2	14¼
Burg . . .	1½	15¾
Magdeburg . .	3¾	19½
11. Niederschlesisch-Märkische Bahn.		
Berlin . . .	"	"
Cöpenik . . .	1½	1½
Erkner . . .	1¾	3¼
Fürstenwalde .	3	6¼
Briesen . . .	2	8¼
Frankfurt . .	2½	10¾
Fürstenberg .	3¼	14
Neuzelle . . .	¾	14¾
Wellmitz . . .	¾	15½
Guben . . .	1¾	17¼
Jeßnitz . . .	2¾	20
Sommerfeld . .	¾	20¾
Sorau . . .	3½	24¼
Hansdorf . .	1¼	25½
Halbau . . .	1	26½
Rauscha . . .	1½	28
Kohlfurt . . .	1¾	29¾
Siegersdorf . .	1¾	31½
Bunzlau . . .	1¾	33¼
Hainau . . .	3½	36¾
Liegnitz . . .	2½	39¼
Spittelndorf . .	1¾	41
Maltsch . . .	1¼	42¼
Neumarkt . .	1	43¼
Nimkau . . .	1¼	44½

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	Entfernung in Meilen, im Ganzen.
Lissa	1½	46
Breslau . .	1½	47½
Kohlfurt	"	29¾
Penzig . . .	1½	31¼
Görlitz . . .	2¼	33½

12. Niederschlesische Zweigbahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	Entfernung in Meilen, im Ganzen.
Hansdorf . . .	"	"
Sagan . . .	1½	1½
Buchwald . .	1¼	2¾
Sprottau . .	1	3¾
Waltersdorf .	1¾	5½
Quaritz . . .	1½	7
Klopschen . .	½	7½
Glogau . . .	2	9½

13. Berlin-Hamburger Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	Entfernung in Meilen, im Ganzen.
Berlin . . .	"	"
Spandau . .	1½	1½
Nauen . . .	3¼	4¾
Paulinenau .	1¾	6½
Friesack . . .	1¾	8¼
Neustadt a. D.	1¾	10
Zernitz . . .	1	11
Glöwen . . .	2½	13½
Wilsnack . .	1½	15
Wittenberge .	1¾	16¾
(Grabow) . .	5	21¾
(Ludwigslust) .	1	22¾
(Hagenow) . .	2¾	25½
(Brahlsdorf) .	2¾	28¼
(Boitzenburg) .	1¾	30
(Büchen) . .	1¾	31¾
(Schwarzenbeck)	1½	33¼
(Friedrichsruh) .	1¼	34½
(Reinbeck) . .	1	35½
(Bergedorf) . .	½	36
(Hamburg) . .	2	38

14. Wilhelms-Bahn. (Cosel-Oderberg.)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	Entfernung in Meilen, im Ganzen.
Cosel . . .	"	"
Ratibor-Hammer	2½	2½
Ratibor . . .	1¾	4¼
Krzizanowitz .	1¾	6
Annaberg . .	1	7
(Oesterr.-Oderberg)	½	7½

15. Cöln-Mindner Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	Entfernung in Meilen, im Ganzen.
Minden . . .	"	"
Hausberge . .	¾	¾
Neusalzwerk .	1¼	2
Poppensiek . .	¾	2¾
Herford . . .	1½	4¼
Brake . . .	1	5¼
Bielefeld . .	1	6¼
Brackwede . .	½	6¾
Gütersloh . .	1¾	8½
Rheda . . .	1	9½
Oelde . . .	1½	11
Ahlen . . .	2½	13½
Hamm . . .	1½	15
Camen . . .	2	17
Dortmund . .	2	19
Mengede . .	1¼	20¼
Castrop . . .	¾	21
Herne . . .	1	22
Gelsenkirchen .	1¼	23¼
Altenessen . .	1	24¼
Hausberge . .	¼	24½
Lipperheide . .	1¼	25¾
Duisburg . .	1	26¾
Grossenbaum .	1	27¾
Calcum . . .	¾	28½
Düsseldorf . .	1½	30
Benrath . . .	1¼	31¼
Langenfeld . .	1	32¼
Bürrig . . .	1	33¼
Mühlheim . .	1¼	34½
Deutz	½	35

16. Thüringische Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	Entfernung in Meilen, im Ganzen.
Halle	"	"
Merseburg . .	1¾	1¾
Cobetha . . .	1½	3¼
Weissenfels . .	1	4¼
Naumburg . .	1¾	6
Kösen . . .	1	7
(Sulza) . . .	1	8
(Apolda) . .	1½	9½
(Weimar) . .	2	11½
(Vieselbach) .	1¾	13¼
Erfurt . . .	1	14¼
(Neu-Dietendorf	1¾	16
(Gotha) . . .	2	18
(Fröttstädt . .	1½	19½
(Eisenach) . .	2½	22

Stationen.	Entfernung in Meilen. einzeln.	Entfernung in Meilen. im Ganzen.
17. Stettin-Stargard-Posener Bahn.		
Stettin . . .	"	"
Finkenwalde .	¾	¾
Damm . . .	½	1¼
Carolinenhorst .	1¾	3
Stargard . .	1½	4½
Dölitz . . .	2¾	7¼
Arnswalde . .	2	9¼
Augustwalde .	2¼	11½
Woldenberg .	2	13½
Drage . . .	2¾	16¼
Mialla . . .	1¾	18
Wronke . . .	2½	20½
Samter . . .	2½	23
Rokitnice . .	2	25
Jerence (Posen)	2¼	27¼
18. Brieg-Neisser Bahn.		
Brieg . . .	"	"
Alzenau . . .	1	1
Böhmischdorf .	½	1½
Grotkau . . .	1¼	2¾
Alt-Grotkau .	¾	3½
Friedewalde . .	¾	4¼
Bösdorf . . .	¾	5
Neisse . . .	1	6
19. Bergisch-Märkische Bahn.		
Dortmund . .	"	"
Witten . . .	2	2
Wetter . . .	1	3
Herdecke . . .	½	3½
Hagen . . .	½	4
Haspe . . .	½	4½
Nirgena . . .	¾	5¼
Milspe . . .	¼	5½
Schwelm . .	½	6
Rittershausen .	¾	6¾
Barmen . .	¼	7
Elberfeld . .	½	7½
20. Prinz-Wilhelms-Bahn. (Steele-Vohwinkel.)		
Steele . . .	"	"
Dilldorf . .	¾	¾
Langenberg . .	1	1¾
Neviges . .	¾	2½
Kopfstation . .	½	3
Asbroich . .	¼	3¼
Vohwinkel . .	1	4¼
21. Münster-Hammer-Bahn.		
Münster . . .		
Rinkerode . .	" 1¾	" 1¾
Drensteinfurt .	¾	2½
Hamm . . .	2	4½

B. Im Auslande.

Stationen.	Entfernung in Meilen. einzeln.	Entfernung in Meilen. im Ganzen.
22. Oschersleben-Braunschweig-Hannover-Minden		
Oscher-leben .	"	"
Neu-Wegersleben	1¼	1¼
Jerxheim . .	2	3¼
Schöppenstädt .	1½	4¾
Wolfenbüttel .	2½	7¼
Braunschweig .	1½	8¾
Vechelde . .	1¾	10½
Peina . . .	1½	12
Hämeler-Wald .	1¼	13¼
Lehrte . . .	1¼	14½
Misburg . .	1	15½
Hannover . .	1¼	16¾
Seetze . . .	1½	18¼
Wunstorf . .	1¼	19½
Haste . . .	1	20½
Lindhorst . .	1¼	21¾
Stadthagen . .	¾	22½
Kirchhorsten .	¾	23¼
Bückeburg . .	¾	24
Minden . . .	1¼	25¼

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.	Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
23. Leipzig-Dresdner Bahn.			24. Dresden-Görlitzer Bahn.		
Leipzig . . .			Dresden . . .		
Wurzen . . .	″ $3\frac{1}{4}$	″ $3\frac{1}{4}$	Radeberg . .	″ $2\frac{1}{4}$	″ $2\frac{1}{4}$
Luppa-Dahlen .	$2\frac{1}{2}$	$5\frac{3}{4}$	Bischofswerda .	$2\frac{3}{4}$	5
Oschatz . . .	$1\frac{1}{4}$	7	Bautzen . . .	$2\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{2}$
Riesa . . .	$1\frac{3}{4}$	$8\frac{3}{4}$	Löbau . . .	$2\frac{3}{4}$	$10\frac{1}{4}$
Pristewitz . .	$2\frac{1}{2}$	$11\frac{1}{4}$	Reichenbach . .	$1\frac{1}{2}$	$11\frac{3}{4}$
Niederau . .	$1\frac{1}{2}$	$12\frac{3}{4}$	Görlitz . . .	$1\frac{3}{4}$	$13\frac{1}{2}$
Dresden . . .	$2\frac{1}{2}$	$15\frac{1}{4}$			

Berlin, im August 1848.

Nro. 138. Bekanntmachung.

Nachdem Seine Majestät der König mir das Präsidium der Regierung zu Merseburg zu übertragen geruht haben, ist die Leitung der Geschäfte bei der hiesigen Regierung interimistisch an meinen Stellvertreter, den Herrn Ober-Regierungs-Rath Scharfenort, übergegangen. Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, spreche ich zugleich allen Behörden im hiesigen Regierungs-Bezirk, die mich in meiner bisherigen amtlichen Thätigkeit bereitwillig unterstützt haben, meinen warmen Dank aus und verbinde damit den aufrichtigen Wunsch, daß unter dem Schutze weiser Gesetze durch Mäßigung, gegenseitiges Vertrauen und kräftiges Zusammenwirken aller Behörden und Einwohnerklassen der Sinn für Recht und Ordnung und die treue Anhänglichkeit an König und Vaterland bald allgemein wieder befestigt und dadurch die wahre Freiheit und die wahre Wohlfahrt des Volkes in diesem schönen Landestheile, aus dem ich ungern scheide, immer mehr befördert werden möge.

Liegnitz, den 29. September 1848.

Der Regierungs-Präsident.
v. Witzleben.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

Nachdem die Schienen-Verbindung zwischen der Kaiser Ferdinands-Nordbahn und Wilhelms-Eisenbahn vollständig hergestellt und der Bahnbetrieb zwischen den

beiden Grenz-Bahnhöfen Oestreichisch Oderberg und Annaberg mit dem 1. d. M. eröffnet worden, ist zur Erleichterung des Verkehrs ein Preußisches Neben-Zoll-Amt 1ter Klasse auf dem Oestreichischen Eisenbahnhofe Oderberg errichtet, mit der Befugniß: zollpflichtige Gegenstände, welche Reisende zur Einfuhr nach den Zollvereinsstaaten mit sich führen, oder die für Empfänger der Umgegend des Bahnhofs Annaberg bestimmt sind, in Verzollung zu nehmen und Eilgüter mit Begleitscheinen zu versehen. In Ansehung des übrigen Güterverkehrs wird das genannte Amt dagegen die Geschäfte eines Ansagepostens nur versehen.

In Folge vorgedachter Einrichtung ist das bisher auf dem Grenz-Bahnhofe Annaberg bestandene, mit einem Ansageposten verbunden gewesene Zoll-Amt aufgehoben.

Breslau, den 9. September 1848.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten Pinder vom 16. August c. wird den Königlichen Untergerichten unseres Departements eröffnet, daß das Königliche Justiz-Ministerium in Folge eines Staats-Ministerial-Beschlusses durch Rescript vom 11. September d. J. genehmigt hat, während der nächsten 6 Monate in den gerichtlichen Salarien- und Deposital-Kassen anzunehmen:

Oesterreichische Speziesthaler zum Werthe von 1 Rthlr. 10 Sgr.
" Gulden " " . . . . 20 Sgr.
" Zwanzigkreuzerstücke zum Werthe von . 6 Sgr. 8 Pf.

Die in Folge dieser Anordnung in den gerichtlichen Kassen eingehenden Münzen sind jedoch bis Ende Januar k. J. gegen einheimische Münzsorten umzutauschen. Die geeignetste Gelegenheit dazu wird der Ankauf des erforderlichen Stempelbedarfs darbieten. Auch sind nach einer Mittheilung des Königlichen Ober-Präsidii die Königlichen Kreis-Kassen, Haupt-Steuer-Aemter und Haupt-Zoll-Aemter bereits angewiesen, Anträge der Königlichen Gerichts-Salarien-Kassen auf einen dergleichen Umtausch nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Glogau, den 15. September 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Bei der gegenwärtigen Ueberfüllung der hiesigen Strafsection, finden Einlieferungen hierher, zur Zeit nicht statt, und es werden nach höherer Bestimmung die Annahme-Ordres zur Einstellung in eine Strafsection, nach Schweidnitz ausgestellt werden.

Die von den Gerichten selbst in ihrer Competenz zu erlassenden Annahme-Ordres sind einstweilen ebenfalls auf Schweidnitz auszustellen. Es muß in jedem Falle vor der Abführung bei der Kommandantur angefragt werden, ob die Aufnahme erfolgen kann, und wenn durch diese Anfrage eine spätere Ablieferung eintritt, ist jederzeit anzugeben, von welcher Zeit an, die Strafe läuft. Die Strafe selbst aber ist von dem Tage an zu berechnen, an welchem ohne die Anfrage, der Verurtheilte in Schweidnitz hätte eintreffen können. Endlich können in gleicher Weise auch Ablieferungen nach der Festung Neisse dirigirt werden, jedoch erst dann, wenn die Aufnahme in Schweidnitz nicht erfolgen kann.

Glogau, den 21. September 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. April d. J. (Gesetzsammlung Nro. 14) ist das Porto für Papiergeld (Kassen-Anweisungen) und Staatspapiere bei Versendung mit der Post bedeutend ermäßigt worden. Es ließ sich erwarten, daß in Folge dessen die Versendung, namentlich von Kassen-Anweisungen, ohne Declaration aufhören oder doch sich vermindern würde, und zwar im eigenen Interesse des Publikums, weil, wenn Briefe mit nicht declarirten Kassen-Anweisungen verloren gehen, gesetzlich kein Ersatz gewährt wird. Jene Erwartung hat sich jedoch nicht erfüllt, im Gegentheil mehren sich die Reklamationen wegen Verlust von dergleichen undeclarirt abgesandten Papieren. Insoweit bei der Versendung undeclarirten Papiergeldes nur eine Ersparniß beabsichtigt wird, scheint ganz übersehen zu werden, daß der dadurch zu erlangende Vortheil, verglichen mit der geringen Mehrausgabe für declarirte Geldsendungen, fast durchgehends ganz unerheblich ist, jedenfalls aber mit der Gefahr bei unterlassener Declaration in keinem Verhältniß steht. So kostet beispielsweise:

Ein Brief mit 1 Rthlr. Kassen-Anweisung ¼ Loth schwer, nach Lüben oder Polkwitz
undeclarirt: 1 Sgr.
declarirt: 1¼ „ mehr: ¼ Sgr.

Ein Brief mit 50 Rthlr. Kass.-Anw. 1 Loth schwer dahin
undeclarirt: 1½ Sgr.
declarirt: 1¾ „ mehr: ¼ Sgr.

Ein Brief mit 10 Rthlr. Kass.-Anw. 1 Loth schwer nach Glogau
undeclarirt: 2¼ Sgr.
declarirt: 2½ „ mehr: ¼ Sgr.

Ein Brief mit 200 Rthlr. Kass.-Anw. 2½ Loth schwer nach Glogau
undeclarirt: 4½ Sgr.
declarirt: 5½ „ mehr: 1 Sgr.

Ein Brief mit 40 Rthlr. Kass.-Anw. 1½ Loth schwer nach Breslau
undeclarirt: 3 Sgr.
declarirt: 3¼ " mehr: ¼ Sgr.
Ein Brief mit 100 Rthlr. Kass.-Anw. 1½ Loth schwer nach Breslau
undeclarirt: 3 Sgr.
declarirt: 3½ " mehr: ½ Sgr.
Ein Brief mit 10 Rthlr. Kass.-Anw. ¾ Loth schwer nach Berlin oder Magdeburg
undeclarirt: 4 Sgr.
declarirt: 4½ " mehr: ½ Sgr.
Ein Brief mit 60 Rthlr. Kass.-Anw. 1½ Loth schwer nach Berlin oder Magdeburg
undeclarirt: 8 Sgr.
declarirt: 9 " mehr: 1 Sgr.
Ein Brief mit 10 Rthlr. Kass.-Anw. ¾ Loth schwer nach Posen
undeclarirt: 2½ Sgr.
declarirt: 3 " mehr: ½ Sgr.
Ein Brief mit 120 Rthlr. Kass.-Anw. 1¾ Loth schwer nach Posen
undeclarirt: 6¼ Sgr.
declarirt: 8¼ " mehr: 2 Sgr.
Ein Brief mit 30 Rthlr. Kass.-Anw. 2 Loth schwer nach Bunzlau
undeclarirt: 3¾ Sgr.
declarirt: 4 " mehr: ¼ Sgr.
Ein Brief mit 10 Rthlr. Kass.-Anw. 1 Loth schwer nach Cöln oder Königsberg i. P.
undeclarirt: 7½ Sgr.
declarirt: 8½ " mehr: 1 Sgr.

Das Post-Amt hält sich für verpflichtet, das Publikum hierauf aufmerksam zu machen. Liegnitz, den 23. Juli 1848.

Post-Amt.
Steinberg.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der Königliche Land- und Stadtgerichts-Assessor Schüler zu Bunzlau, als Rathmann daselbst;
der Gastwirth Thiemann zu Lähn, als Rathmann daselbst; und
der bisherige Schulamts-Kandidat Herrmann Eduard Kluge, als Schullehrer-Substitut zu Krampe Grünberger Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Empfohlene Schrift. I. C. 6932.

Der Herr Pastor Klinghardt zu Halbau hat eine kleine Schrift: „Einzige Hülfe gegen falsche Eide durch die Schule. Görlitz bei G. Heinze und Comp. 1847" herausgegeben. Indem wir Revisoren und Lehrer auf dieselbe als empfehlenswerth aufmerksam machen, genehmigen wir zugleich, daß, wo man die Anschaffung eines Exemplars für die Schule beabsichtigt, die diesfälligen Kosten aus der Schulkasse, wenn diese hierzu potent ist, entnommen werden dürfen.

Liegnitz, den 15. September 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Instrumentenmacher und Bandagisten J. P. Willms zu Köln ist unter dem 14. September 1848 ein Patent

auf die Verfertigung von Bruchband-Pelotten besonderer Art

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Ferdinand Gropius zu Berlin ist unter dem 14. September 1848 ein Einführungs-Patent

auf eine Luft-Maschine, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Landesverweisung. I. P. 14107.

Die nachstehend näher bezeichnete verwittwete Karoline Schier geborne Pohl aus Neuwald Herrschaft Starkenbach in Böhmen, ist, nachdem sie wegen Bettelns polizeilich bestraft worden, unter dem Verbot der Rückkehr über die Landesgrenze in ihre Heimath gewiesen worden.

Signalement.

Familien-Name Schier geb. Pohl, Vorname Karoline, Geburts- und Aufenthaltsort Neuwald Herrschaft Starkenbach, Religion katholisch, Alter 48 Jahr, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare braun, Stirn gerunzelt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase groß, Mund proportionirt, Zähne fehlen, Kinn gewöhnlich, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittler, Sprache deutsch, böhmischer Dialect, besondere Kennzeichen: Blatternarben und etwas dicken Hals.

Liegnitz, den 14. September 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachwei

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, so wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getreide.																					Vik-		
		Weitzen pr. Schfl.			Roggen pr. Schfl.			Gerste pr. Schfl.			Hafer pr. Schfl.			Erbsen pr. Schfl.			Hirse pr. Schfl.			Buchweitzen pr. Schfl.			Graupe pr. Schfl.		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	Beuthen a. d. O.	1	21	1	1	15	5	—	27	1	—	17	6	1	17	6	3	15	—	—	—	—	3	—	—
2	Bunzlau.	1	24	8	1	—	2		23	2	—	17	8	1	8	2	3	5	—	—	—	—	3	6	6
3	Freystadt.	1	28	6	1	3	9	1	3	9	—	22	6	1	17	6	3	22	—	—	—	—	3	6	—
4	Glogau.	1	22		1	—	10	—	27	3	—	17	5	1	8	9	1	4	7	1	4	10	5	—	9
5	Görlitz.	2	1	9	1	3	8	—	25	11	—	17	4	1	13	9	3	27	6	1	18	9	3	27	6
6	Goldberg.	1	23	—	1	1	—	—	23	—	—	15	—	1	3	—	3	12	—	—	—	—	3	20	—
7	Grünberg.	1	27	11	1	—	—	—	26	—	—	20	3	1	12	9	2	18	—	1	12	—	4	3	—
8	Haynau.	1	19	11	1	1	1	—	24	11	—	16	8	1	3	8	3	10	—	—	—	—	3	6	—
9	Hirschberg.	2	3	10	1	4	5	—	26	6	—	16	3	1	4	—	4	8	—	—	—	—	5	10	—
10	Hoyerswerda.	1	22	1	1	2	4	—	29	7	—	19	3	1	13	9	1	25	10	1	6	9	2	20	—
11	Jauer.	1	29	3	1	2	—	—	22	9	—	16	6	1	7	6	4	2	6	—	—		4	20	—
12	Landeshut.	2	2	6	1	3	—	—	25	—	—	21	—	2	10	—	4	24	—	—	—	—	5	10	—
13	Lauban.	2	1	—	1	4	5	—	24	9	—	17	6	1	28	8	4	—	—		—	—	5	7	—
14	Liegnitz.	1	22	6	1	2	—	—	25	—	—	16	2	1	5	1	3	25	3		—	—	6	1	—
15	Löwenberg.	1	26	—	1	2	—	—	24	6	—	17	3	1	2	6	3	12	6	—	—	—	2	25	—
16	Lüben.	1	18	5	1	—	2	—	25	7	—	15	10	1	2	5	3	27	—	—	—	—	6	4	—
17	Polkwitz.	1	21	7	1	2	4	—	27	6	—	18	5	1	7	6	3	20	9	4	4	—	3	8	6
18	Sagan.	1	25	—	1	3	3	1	—	2	—	20	11	1	15	4	4	16	—	1	3	9	4	24	—
19	Schönau.	1	22	7	1	6	—	—	27	9	—	17	7	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Sprottau.	1	24	8	1	1	10	—	29	11	—	20	5	1	16	11	4	1	7	—	—	—	3	17	4
	Fraktionspreise	1	25	5	1	3	—	—	26	6	—	18	1	1	11	8	3	16	2	1	23	4	4	5	1
	im vorigen Monat waren die Durchschnittspreise	1	24	1	1	4	10	—	28	3	—	20	8	1	11	—	3	17	10	1	28	8	4	4	6
	mithin gegen dieselben mehr	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	7
	mithin gegen dieselben weniger.	—	—	—	—	1	10	—	1	9	—	2	7	—	—	—	—	1	8	—	5	4	—	—	—

ſung

übrigen Haupt-Conſumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks

Auguſt 1848.

Nummer.	tualien.								Fleiſch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
	Grütze pr. Schfl.			Kartoffeln pr. Schfl.			Butter pr. Pf.		Rind-Fleiſch. pr. Pf.		Hammel-Fleiſch. pr. Pf.		Schwein-Fleiſch. pr. Pf.		Kalb-Fleiſch. pr. Pf.		Bier. pr. Preß. Qrt.		Brannt-wein. pr. Preß. Qrt.		Hart-Holz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.			Weich-Holz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.			Heu. pr. Cntr.			Stroh. pr. Schck.		
	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
1	4	8	—	—	14	—	6	8	2	—	2	6	3	6	1	6	—	8	3	3	5	20	—	4	27	6	—	25	—	4	—	—
2	2	5	—	—	18	—	5	1	2	6	2	6	3	6	1	9	—	10	6	6	5	12	6	4	23	9	—	18	6	3	15	—
3	3	6	—	—	15	11	5	7	2	2	2	6	3	6	1	9	1	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	22	6	4	10	—
4	4	27	2	—	14	9	5	5	3	—	3	—	4	3	1	11	—	11	4	1	7	16	3	5	22	6	—	18	2	4	7	1
5	2	25	—	—	15	2	5	2	3	—	3	—	4	—	2	—	1	—	4	—	5	20	—	4	20	—	—	18	—	2	25	—
6	6	—	—	—	18	—	5	2	2	6	3	—	4	—	1	9	—	9	2	6	7	10	—	6	10	—	—	21	6	4	—	—
7	3	3	—	—	12	3	5	6	2	3	2	9	3	5	1	9	1	—	3	—	4	15	—	4	10	—	—	18	—	4	10	—
8	6	—	—	—	14	—	5	—	2	6	2	6	4	—	1	9	—	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	17	—	3	15	—
9	5	10	—	—	20	—	4	8	3	—	3	—	4	—	2	—	1	—	4	6	6	—	—	3	15	—	—	15	6	3	2	6
10	1	15	—	—	15	—	5	6	2	6	3	—	3	6	1	6	1	—	4	—	2	23	9	2	22	—	—	26	3	4	22	6
11	7	12	6	—	13	6	5	—	3	—	3		4	—	2	—	—	10	2	9	7	7	6	6	7	6	—	16	—	5	—	—
12	3	22	—	—	20	—	3	9	2	3	2	6	3	5	1	8	—	9	4	—	5	15	—	2	15	—	—	13	—	4	2	6
13	2	22	8	—	14	7	4	11	2	6	2	9	3	6	1	9	1	1	4	6	7	15	—	4	2	6	—	14	3	3	11	—
14	7	3	—	—	15	6	5	6	3	—	3	—	4	—	2	—	—	9	4	6	7	20	—	6	10	—	—	17	9	3	8	2
15	5	15	—	—	14	6	4	11	2	6	3	—	3	6	1	6	—	8	3	6	6	25	—	6	10	—	—	20	—	3	22	6
16	6	4	—	—	14	—	5	3	2	9	2	9	3	9	1	9	1	—	4	6	5	20	—	4	20	—	—	15	10	3	10	6
17	7	25	6	—	13	2	5	1	2	6	2	9	3	9	1	9	—	8	3	—	5	10	—	4	5	—	—	14	—	4	—	—
18	4	16	—	—	16	—	5	10	2	6	3	—	3	9	2	—	—	9	4	—	4	17	6	4	12	6	—	21	3	3	22	6
19	—	—	—	—	20	—	4	9	2	6	2	6	3	9	1	6	—	10	4	—	5	15	—	4	25	—	—	19	9	3	19	—
20	4	—	8	—	15	8	5	7	2	6	2	6	3	6	1	6	—	11	3	5	—	—	—	4	15	—	—	—	—	—	—	—
	4	19	6	—	15	8	5	3	2	7	2	9	3	9	1	9	—	10	3	10	5	27	10	4	21	10		18	6	3	24	11
	4	22	1	—	17	9	4	11	2	7	2	9	3	10	1	8	—	10	3	10	5	27	10	4	21	4	—	18	—	4	26	9
	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	6	—	—	—
	—	2	7	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10

Uebersicht der Verwaltungs-Resultate bei dem Schullehrer-Pensions-Fonds pro 1847. I. C. 4127.

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse gelegte, vorschriftsmäßig revidirte und als richtig anerkannte Rechnung über Einnahme und Ausgabe bei dem Pensionsfonds für ausgediente Elementar-Schullehrer des Liegnitzer Regierungs-Bezirks, pro 1847, weiset folgende Verwaltungs-Resultate nach, welche nach § 21 des betreffenden Reglements vom 25. Januar 1835 — Beilage zum 5. Amtsblatt-Stück — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Am Schlusse des Jahres 1846 verblieb nach der für dasselbe unterm 24. Mai v. J. — Amtsblatt Seite 201 — mitgetheilten Uebersicht ein Bestand von 1245 Rthlr. 26 Sgr. 5 Pf. und zwar 1200 Rthlr. Kapital und baar 45 Rthl. 26 Sgr. 5 Pf.

Zu diesem Bestande per . . . . 1245 Rthlr. 26 Sgr. 5 Pf.
ist die Einnahme pro 1847 getreten, nämlich:

1. an Zinsen von 1200 Rthlr. Staatsschuldscheinen à $3\frac{1}{2}$ % . . . . . . 42 „ — „ —

2. an Beiträgen der Lehrer, und zwar:

von	1002	evangelischen	à 1 rtl.	1002 rtl. — sgr.
„	8	„	à 20 sgr.	5 „ 10 „
„	1	„	à 10 sgr.	— „ 10 „
„	212	katholischen	à 1 rtl.	212 „ — „
„	13	„	à 20 sgr.	8 „ 20 „
„	8	„	à 10 sgr.	2 „ 20 „
	1244	Lehrer.		

. . . 1231 „ — „ —

3. an Nachzahlungen von einem früher nicht eingeschätzt gewesenen, pro 1847 jedoch vorstehend mitgezählten Lehrer . . . . . 2 „ — „ —

zusammen 2520 „ 26 „ 5 „

Davon ist die nachstehend verzeichnete Ausgabe bestritten worden:

a.	24 Pensionen	à 40 rtl.	960 Rtlr.	— Sgr.
b.	1 „	à 36 „	36 „	— „
c.	3 „	à 32 „	96 „	— „
d.	1 „	à 30 „	30 „	— „
e.	1 „	à 24 „	24 „	— „

f. auf 5 Pensionen, welche erst im Laufe des Jahres zur Erledigung oder Erhebung gekommen und deshalb nicht

in ihrem vollen Betrage zu zahlen gewesen sind . . 103 . — .
g. auf Sterbe-Gnadenmonate 6 . — .
h. an zurückerstatteten Beiträgen eines nicht vocirten, also nicht beitragspflichtig gewesenen Lehrers . . . . . 5 . 15 .

zusammen 1260 Rthlr. 25 Sgr. — Pf.

und demnach ult December 1847 ein Bestand von 1260 Rthlr. 1 Sgr. 5 Pf. verblieben, nämlich in Kapital 1200 Rthlr. und baar 60 Rthlr. 1 Sgr. 5 Pf.

In die Stelle der im Jahr 1847 mit Tode abgegangenen 5 Pensionaire sind mit dem 1. Januar d. J. eben soviel Expectanten zum Genuß der Pension gelangt. Außer ihnen waren deren ult. Dezember 1847 noch 38 vorhanden.

Zu dem nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. April und der Ministerial- und Ober-Präsidial-Erlasse vom 10. und 24. Juni v. J. zu bildenden besonderen Hülfs- und Unterstützungs-Fonds wurden die Beiträge der Lehrer von 1 auf 1½ Rthlr., von 20 Sgr. auf 1 Rthlr. und von 10 auf 17½ Sgr. erhöht und diese Erhöhung vom 1. Juli v. J. ab eingezogen. Es kamen hiernach von den oben gedachten

1214 Lehrern zu 1 Rthlr., von jedem 7½ Sgr. oder	303 Rthl.	15 Sgr.	— Pf.
21 „ „ 20 Sgr. „ „ 5 Sgr „	3 „	15 „	— „
9 „ „ 10 Sgr. „ „ 3¾ Sgr. „	1 „	3 „	9 „
also zusammen	308 Rthl.	3 Sgr.	9 Pf.
oder da hiervon	— „	15 „	— „
nicht rechtzeitig eingingen und erst durch die Rechnung pro 1848 nachgewiesen werden können, eigentlich nur ein	307 „	18 „	9 „

Davon sind, der diesfälligen Vorschrift gemäß, den Bedürftigden derjenigen Elementarlehrer, welche zwar zwar zur Pension bereits anerkannt worden, dieselbe aber wegen Unzulänglichkeit des Fonds bisher noch nicht erhalten konnten, außerordentliche Unterstützungen und zwar 16 Lehrern jedem von 18 Rthlr. und einem Lehrer von 16 Rthlr. zusammen

	Transport	307 Rthlr. 18 Sgr. 9 Pf.
mit		304 — —
gezahlt worden und		3 Rthlr. 18 Sgr. 9 Pf.

baar im Bestande verblieben.

Liegnitz, den 13. September 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 40.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 41.

Liegnitz, den 7. October 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 41. Stück für das Jahr 1848 enthält: unter

Nro. 3032. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. September 1848, betreffend das Ausscheiden des Minister-Präsidenten von Auerswald und der übrigen Staats-Minister; so wie die Bildung eines neuen Staats-Ministeriums, unter Ernennung des Generals der Infanterie, von Pfuel, zum Präsidenten desselben;

" 3033. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. August 1848, betreffend die Aufhebung des Frankirungszwanges für rekommandirte Briefe; und

" 3034. die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter dem Namen „Eschweiler Gesellschaft für Bergbau und Hütten" zusammen getretenen Aktien-Gesellschaft. Vom 9. September 1848.

Das 42. Stück für das Jahr 1848 enthält: unter

Nro. 3035. das Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit. Vom 24. September 1848.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

An die schlesischen Landleute.

I. P. 14929.

Durch Zeitungen, Briefe und Reden bemühen sich Viele, Euch aufzureizen zu ungestümen Forderungen und gewaltthätigen Handlungen, indem sie Euch Mißtrauen einflößen gegen die Staatsregierung und die Nationalversammlung, und

Euch die Hoffnung rauben wollen, daß die Erfüllung auch gerechter Ansprüche in dem gesetzlichen Wege durch beide gefördert werde. Trauet diesen Verführern nicht! Gerechte Forderungen, deren Erfüllung von dem Geiste der Zeit unabweislich geboten ist, werden Euch gewährt, wenn Ihr Gesetz und Ordnung achtet. Ungerechte Forderungen aber, mit Gewalt ertrotzt, würden Euch keinen Segen bringen, weil unrecht Gut niemals gedeihet. Erwartet vielmehr mit Zuversicht die Erfüllung aller **gerechten** Ansprüche von der Gesetzgebung, welche die Staatsregierung mit der Nationalversammlung vereinbart. Ihr könnt es mit gutem Grunde. Denn Ihr selbst habt die Vertreter der Nation in der freiesten Wahl, die je stattgefunden hat, mitberufen, und das Wahlgesetz hat Euch keine Schranke gesetzt. Ihr habt gewählt, und in der Versammlung der freigewählten Abgeordneten hat die ganze Nation ihre alleinigen Vertreter anzuerkennen und zu ehren.

Man sagt Euch:

> nur die Deputirten der äußersten Linken hätten die Aufmerksamkeit der Regierung auf die Nothwendigkeit einer radicalen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse geleitet.

Die Verhandlungen der Nationalversammlung und das Verzeichniß der überreichten Petitionen beweisen aber, daß solche Anträge mündlich oder schriftlich eingebracht worden sind.

Man sagt Euch:

> eine ministerielle Mehrheit der Kammer habe diese Anträge mit auffallender Lauheit aufgenommen;

man will damit die pflichtmäßige Selbstständigkeit der Majorität verdächtigen, und Euer Mißtrauen gegen ihre Theilnahme für Euch erwecken. Aber die Verhandlungen der National-Versammlung werden Euch belehren, wie durch fortdauernde Einbringung neuer Berathungsgegenstände es unmöglich geworden ist, rascher mit den Gesetzen vorzugehn, die Euer besonderes Wohl betreffen.

Man sagt Euch:

> daß diese Gesetze nicht mehr zur Berathung in der jetzigen National-Versammlung kommen würden, weil das Ministerium und die Kammermehrheit mit aller Macht darauf dringe, die Verfassung zu berathen, und auf diese gewiß die Auflösung der National-Versammlung unmittelbar folgen werde.

Die Berathung des Verfassungsgesetzes ist aber vor Allem nothwendig, denn davon hängt Ruhe und Ordnung und Sicherheit des Rechts im Lande ab, ohne welche kein Wohlstand möglich ist.

Wer die Verfassung nicht will, der will Gesetzlosigkeit.

Darum seid dankbar denen, die mit aller Kraft für die Beschleunigung der Verfassung wirken.

Seht nach Frankfurt am Main!

Auch dort berathen Eure Vertreter, was dem deutschen Volke Noth thut, von dem ja auch Preußen ein Theil ist. Auch dort hat man erkannt, daß die schleunige Berathung der Verfassung vor Allem Noth thut. Daraus mögt Ihr entnehmen, daß keine andere Absicht das gleiche Streben der Preußischen National-Versammlung leitet, als die Sorge für das wahre Wohl des Landes.

Man sagt Euch:

daß nach Feststellung der Verfassung um so weniger Hoffnung für Euch sei, weil dann die Nation in zwei Kammern werde vertreten werden, deren Erste, nur aus Bevorrechteten bestehend, nur den Vortheil gleich Bevorrechteter fördern werde.

Aber diese hingeworfene Besorgniß ist ohne allen Grund. Denn noch ist die Verfassung nicht festgestellt, und nach dem Entwurfe, welchen die National-Versammlung vorgelegt hat, sollen Männer jeden Berufs, also auch Männer aus Eurer Mitte, in beiden Kammern mit demselben Rechte wie jeder Andere sitzen.

Wird also eine erste Kammer gebildet, so werdet Ihr auch in dieser eine Stütze gerechter Ansprüche finden.

Man sagt Euch:

Die Staatsregierung versäume, für Euer Wohl zu sorgen.

Aber schon in den ersten Wochen nach Eröffnung der National-Versammlung wurden von Seiten des Ministeriums mit schlesischen Deputirten die in Eurem Interesse zu treffenden gesetzlichen Maßregeln berathen, und bald darauf wurde ein Gesetz-Entwurf über die unentgeltliche Aufhebung verschiedener Lasten von der Staatsregierung an die National-Versammlung gebracht. Auch jetzt sind wieder Berathungen im Staats-Ministerium gepflogen worden, an denen ich selbst Theil genommen habe, auf welche Weise eine vollständige Aufhebung aller gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse am schleunigsten durchzuführen sei.

Man will Euch die Absichten des Ministeriums verdächtigen, weil seine Mitglieder dem alten Regiment angehörten.

Aber dieses Ministerium hat durch seinen Armeebefehl vom 23. September den Beweis gegeben, daß es keine Reaction wolle, und daß es, seinem Programm getreu, im Vereine mit der National-Versammlung, die Rechte und Freiheiten des ganzen Volkes, also auch die Euren, zu wahren und zu fördern entschlossen sei.

Man sagt Euch:

daß der König einem Gesetze, das gegen die Großen für Euch günstig wäre, seine Genehmigung nicht ertheilen werde und daß Er Gesetzen die einstimmig von der National-Versammlung angenommen, die Bestätigung versage.

Aber erinnert Euch daran, daß es der unbeschränkte König war, der vor 40

Jahren Euch aus der Erbunterthänigkeit befreite, und fragt Euch selbst, ob Ihr von dem constitutionellen König weniger Gerechtigkeit erwarten könnt.

Vernehmt, daß in derselben Zeit, wo man Euch vorspiegelt, der König werde dem Gesetz über die persönliche Sicherheit die Genehmigung versagen, dieses Gesetz schon mit seiner Bestätigung publicirt worden ist.

Danach ermeßt, was ihr von den Verdächtigungen zu halten habt, die man Euch fälschlich als begründet darstellt! Sie fallen zurück auf das Haupt der Verläumder!

Wer Krone und National-Versammlung grundlos verdächtigt, wer dem Volke das Vertrauen zu beiden constitutionellen Gewalten raubt, der ist des Volkes Feind und schändet die Nation!

Erinnert Euch daran, daß als Bürger des preußischen Staates der schlesische Landmann Theil genommen hat an den Wohlthaten einer Gesetzgebung, welche seit einem Menschenalter die Nachbarländer vergeblich ersehnten, die ihnen jetzt erst ihre Abgeordneten erkämpfen mußten.

Erinnert Euch daran! und die Gedanken alter Zeiten werden nicht den landesverrätherischen Wunsch in Euch erregen, Eure Vertreter möchten lieber zu Wien als in Berlin tagen!

Wahret Euch, daß nicht unter dem Vorwande Euer Loos zu verbessern, Ihr Euch hinreißen laßt in die rasende Verblendung einiger Wenigen, welche, feindlich dem constitutionellen Königthum, Euch benutzen möchten, um andere Zwecke zu verfolgen!

Seht nach Frankfurt, seht nach Baden und Würtemberg, wo in diesen Tagen, aufgereizt von heuchelnden Volksfreunden, eine verbrecherische Schaar gegen das Recht und den Willen der Gesammtheit der Nation mit den Waffen in der Hand den blutigen Kampf heraufbeschworen und schmachvoll, mit Meuchelmord besudelt, unterlegen hat.

Erkennt, daß aus der Zwietracht die wahre Freiheit nicht entsproßt, und lasset meine Friedensmahnung in Eure Herzen dringen!

Bedenket, daß der Staat jede gewaltsame Störung der Ordnung mit starker Hand niederzuhalten verpflichtet ist.

Nöthigt mich nicht, seine Gewalt gegen Euch anzurufen.

Ich würde meine Pflicht, wenn auch mit schwerem Herzen, mit aller Kraft erfüllen.

Breslau, den 29. September 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Pinder.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Aus dem beifolgenden Abdrucke einer Rede, welche der Herr Minister-Präsident Namens des gesammten Staatsministeriums gestern an die hohe National-Versammlung gerichtet hat, ergibt sich in welcher Weise die gegenwärtige Regierung Seiner Majestät des Königs ihre Aufgabe aufgefaßt hat. Zur Verwirklichung der in dieser Rede ausgesprochenen Grundsätze ist vor Allem erforderlich, daß die Provinzialbehörden sich mit dem ganzen Ernst und Eifer, welchen die Zeit erheischt, ihrem Berufe widmen und bei jedem Beschlusse welchen sie fassen, bei jedem Schritte welchen sie thun, den **Schutz der gesetzlichen Freiheit, die Befestigung der Ordnung, die Beförderung der Wohlfahrt des ganzes Volkes** als einziges Ziel im Auge behalten.

Alle Hindernisse, welche sich diesem Bestreben entgegensetzen, werden sich mit festem Muthe und unermüdlicher Ausdauer überwinden lassen. Die unterzeichneten Verwaltungschefs rechnen mit Zuversicht auf die Unterstützung der ihnen untergebenen Behörden; sie fühlen sich bei dem Antritte ihres schwierigen Amtes verpflichtet, die Königliche Regierung auf die Nothwendigkeit eines kräftigen einmüthigen Zusammenwirkens aller Organe der Staatsgewalt in dem durch das vorliegende Programm bezeichneten Geiste vertrauensvoll hinzuweisen.

Berlin, den 23. September 1848.

Der Minister des Innern. Eichmann. — Der Finanz-Minister. v. Bonin.

An
die Königliche Regierung zu Liegnitz.
1520 K. I.

Programm
des Staats-Ministeriums

(vorgetragen durch den Minister-Präsidenten General von Pfuel in der Sitzung der National-Versammlung am 22. September 1848.)

Wir treten vor diese hohe Versammlung mit der Versicherung, daß, indem wir dem Rufe Sr. Majestät des Königs folgten und die uns angebotenen Stellen einnahmen, wir fest entschlossen sind, auf dem betretenen constitutionellen Wege fortzuschreiten. Wir wollen die, dem Preußischen Volke gewährten Freiheiten kräftig wahren, und reaktionäre Bestrebungen mit aller Macht unseres Amtes zurückweisen. Insonderheit werden wir in allen Zweigen des öffentlichen Dienstes, im Civil und im Militair, für die strengste Befolgung dieser Grundsätze ernste Sorge tragen.

Die Verfassung, welche diese hohe Versammlung mit der Krone zu vereinbaren im Begriff steht, wird, wie wir hoffen, die Bürgschaft in sich tragen, daß

das Preußische Volk in der innigsten Vereinigung mit der ganzen Deutschen Nation einträchtig und stark, frei und geordnet, in ungehemmter Entfaltung aller seiner Kräfte und Gaben mit sicherm Schritte einer großen Zukunft entgegen gehen und seinen weltgeschichtlichen Beruf erfüllen werde.

Dieser freien Entwickelung mit ganzer Seele zugewendet, werden wir nicht vergessen, daß es die Pflicht einer jeden Regierung ist, den Ausbrüchen der Anarchie und Ungesetzlichkeit zu steuern, eine Pflicht, deren strenge Erfüllung vom ganzen Lande gefordert wird, in der Ueberzeugung, daß die wahre Freiheit nur in der gesetzlichen Ordnung gedeiht und mit ihr die Gewerbthätigkeit der Bürger, der Ackerbau, der Handel und die Industrie.

Lassen Sie uns bedenken, daß wir dem Winter mit seinen Bedrängnissen entgegengehen! Je weiter die Zeit vorrückt, desto dringender tritt die Nothwendigkeit hervor, die Verfassungs-Urkunde nach dem sehnlichen Verlangen des Volkes festzustellen. Wir werden auf Beschleunigung derselben, soweit es in unserer Macht steht, hinwirken, und zu dem Ende neben der Berathung des Bürgerwehr-Gesetzes und der Gemeindeordnung, die Vorlegung des Entwurfs der Kreis- und Bezirks-Ordnung nach Möglichkeit beschleunigen. Wie die Rechte und die Freiheit des Volkes, ebenso werden wir auch die Rechte und die Würde der Krone stets hoch und heilig halten und mit gleicher Kraft vertheidigen. Pflichtmäßig werden wir Ihnen, meine Herren der Vertretung unseres Volkes, über unsere Verwaltung Auskunft geben und den in Beziehung auf dieselbe von ihnen geäußerten Wünschen schuldige Rechnung tragen. Ebenso erkennen wir es aber auch für unsere Pflicht, auch dabei die Rechte der Krone, als der einzigen Trägerin der ausübenden Gewalt gewissenhaft zu wahren.

Wir treten unser schweres Amt, das wir im vollen Bewußtsein der damit verknüpften Verantwortlichkeit übernommen haben, mit der Hoffnung und dem Vertrauen an, daß die Größe der gemeinschaftlichen Aufgabe und eine gleiche vaterländische Begeisterung uns in allen wesentlichen Punkten einig machen werde.

Nro. 139. Betr. das Programm des Königl. Staats-Ministeriums I. P. 14964.

Indem wir das vorstehend abgedruckte Cirkular-Rescript der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, und unsererseits die Durchführung der darin ausgesprochenen, der allerhöchsten Willensmeinung Sr. Majestät des Königs und der Erklärung des Königlichen Staats-Ministeriums entsprechenden Grundsätze für den Schutz der gesetzlichen Freiheit, die Befestigung der Ordnung und die Beförderung der allgemeinen Wohlfarth auch ferner als unsere erste Aufgabe betrachten, müssen wir an alle unserem Ressort angehörenden Behörden unseres Verwaltungsbezirks die Aufforderung richten, auch ihrerseits durch eine übereinstimmende, kräftige und einsichtsvolle Mitwirkung die redlichen Bemühungen für die Erhaltung und Förderung des öffentlichen Wohls, der Ruhe und Ordnung zu unterstützen.

Auch an die sämmtlichen Eingesessenen unseres Departements ergeht unsere Aufforderung, ihrerseits mit dem vollen Vertrauen auf die redlichen Absichten der Behörden für den Schutz der politischen und individuellen Freiheit innerhalb der durch das Gesetz und die allgemeine Wohlfarth bezeichneten Gränzen denselben entgegen zu kommen und zur Erreichung des Zieles eines die Allgemeinheit wie den Einzelnen fördernden gesetzlichen Zustandes der Ruhe und Ordnung mitzuwirken. Nur die Auflehnung gegen das Gesetz kann das öffentliche Gedeihen stören. Dagegen einzuschreiten, ist unsere und der Lokalbehörden Pflicht und wir überlassen uns dem Vertrauen zu der stets erkannten Gesinnung der Eingesessenen für die Ordnung, daß mit der Zuversicht, welche sie auf das einmüthige Zusammenwirken aller Organe der Regierung zu setzen berechtigt sind, Alles vermieden werde, was die förderliche Entwickelung unserer vaterländischen Zustände zum Heil Aller, zu stören geeignet sein könnte.

Liegnitz, den 4. Oktober 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 140. Qualifikations-Anerkennung des Schornsteinfeger-Gesellen Dietrich als Meister. I. E. 7810.

Dem Schornsteinfeger-Gesellen Christian Gottlob Dietrich zu Glogau ist nach wohl bestandener vorschriftlicher Prüfung das Qualifikations-Attest als Schornsteinfegermeister heute von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 22. September 1848.

Nro. 141. Betr. die Verdingung der Beköstigung in den Straf-Anstalten Görlitz, Jauer und Sagan pro 1849.

Die Beköstigung der Gefangenen in den Strafanstalten zu Görlitz, Jauer und Sagan auf das Jahr 1849 soll, entweder für jede einzelne Anstalt, oder für alle drei Anstalten zusammen, im Wege des Submissions-Verfahrens an den Mindestfordernden verdungen werden.

Wir fordern daher alle diejenigen Personen, welche auf dieses Geschäft eingehen wollen, hierdurch auf, ihre diesfälligen Gebote bis zum 18. October d. J. in unsere Polizei-Registratur, versiegelt und mit der Aufschrift:

„Lieferungs-Gebot für die Beköstigung der Gefangenen in den Straf-Anstalten"

versehen, abzugeben oder portofrei einzusenden, an welchem genannten Tage die Eröffnung derselben im Sitzungssaale des hiesigen Regierungs-Gebäudes Vormittags 11 Uhr Statt finden wird. Den Zuschlag behalten wir uns selbst vor. Die Bedingungen, welche dem abzuschließenden Kontrakte zum Grunde gelegt werden sollen, können sowohl in unserer Polizei-Registratur als in den Geschäftslokalen der betreffenden Strafanstalten eingesehen werden.

Liegnitz, den 26. September 1848.

Nro: 142. Bekanntmachung, in Betreff der Holz-Diebstähle. II. F. 10325.

Der Holzdiebstahl hat sich in einigen Theilen unsers Departements in neuerer Zeit vermehrt. Jeder Wohlgesinnte wird diese vermehrten Eingriffe in fremdes Eigenthum nicht nur als solche mißbilligen, sondern auch erwägen, daß damit eine nahe liegende allgemeine Benachtheiligung verbunden ist, indem es dem allgemeinen Interesse nur entsprechen kann, die Wälder in möglichst ergiebiger Productivität und nicht in einem durch Diebstahl herabgekommenen Zustande zu sehn, dessen Wiederherstellung, abgesehen von andern Opfern, so sehr viel Zeit erfordert. Zur Verminderung des Holzdiebstahls trägt es nun sehr wesentlich bei, wenn der Ankauf des gestohlenen Holzes vermieden wird, und wir finden uns daher veranlaßt, recht dringend von solchen Ankäufen abzurathen.

Liegnitz, den 26. September 1848.

No. 143. Betr. die Erhebung einer Wildprett-Steuer in Görlitz. I. P. 14571.

Mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24. April d. J. (Gesetzsammlung No. 24 Seite 131) haben des Königs Majestät die Minister des Innern und der Finanzen ermächtigt: bei nachgewiesenem Bedürfniß und wenn andere Bedenken nicht entgegenstehen, den Städten, in welchen die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird, die Genehmigung zu einer Wildpretsteuer zu ertheilen.

Demgemäß wird hierdurch auf den Antrag der städtischen Behörden in Görlitz und mit Genehmigung der genannten Königlichen Ministerien festgesetzt, daß vom 15. Oktober d. J. ab eine Wildpretsteuer in Görlitz eingeführt und in folgenden Beträgen erhoben werde, nemlich:

		Rtlr.	Sgr.	Pf.
1.	von einem Stück Rothwild	1	15	—
2.	" " Dammwild	1	10	—
3.	" " Schwein	1	—	—
4.	" " Reh	—	15	—
5.	" " Frischling	—	20	—
6.	" " Fasan, einer Wald-Schnepfe, einem Birkhuhn, einem Haselhuhn, einem Auerhahn oder Trappen	—	2	6
7.	" " Hasen	—	2	—
8.	" " Rebhuhn	—	—	6
9.	" " wilden Gans oder wilden Ente	—	1	—

Von dem erwähnten Zeitpunkte ab wird das Königliche Haupt-Steuer-Amt die Erhebung dieser Steuer veranlassen.

Sollten auch Theile mit der Steuer belegten Wildprets in die Stadt Görlitz eingebracht werden, so ist von denselben, nach Verhältniß der Steuer, welche auf die vollständigen Stücke Wildpret gelegt ist, die Abgabe zu erheben und zwar in der Art, daß von dem Ziemer eines Hirsches, Schweines oder Rehes die Hälfte und von der Keule oder dem Vorderblatte dieser Thiere, so wie von dem Kopfe

eines Schweines der vierte Theil des Steuerbetrages von dem ganzen Thiere erhoben wird.

Für das zum Durchgange angemeldete Wildpret kann ein Aufenthalt von 24 Stunden gestattet werden. Sowohl dieses, als das zum sofortigen Durchgange bestimmte Wildpret kann mittelst Thoranmeldescheins abgefertiget werden, und unterliegt keiner Steuer, wenn der Ausgang vorschriftsmäßig erfolgt.

Uebrigens treten für die Erhebung dieser Steuer dieselben Vorschriften in Kraft, nach welchen die Erhebung der Schlachtsteuer erfolgt. Auch sind dabei die zum Schutz der Schlachtsteuer bestehenden Strafbestimmungen in Anwendung zu bringen. Dasjenige Wildpret, welches von dem zum Zollvereine nicht gehörenden Auslande eingeht und erweislich verzollt worden ist, ist von der Wildpretsteuer frei zu lassen.

Liegnitz, den 26. September 1848.

Nro. 144. Anerkennung u. Vereidung des Lieutenant a. D. von Velten als Feldmesser. I. G. 8032.

Nachdem der Lieutenant a. D., von Velten, bei seiner Prüfung als Feldmesser vollständig qualificirt befunden worden ist und darüber das von der Königlichen Ober-Bau-Deputation ausgefertigte Attest erhalten hat, erfolgte heute dessen Vereidung als Königlicher Feldmesser, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 26. September 1848.

Nro. 145. Brocke's Schutzmittel gegen feuchte Wände betr. I. G. 7957.

Der Chemiker Herr C. F. Brocke in Cöln hat einen Mineraltheer und einen Kitt (letztern unter der Benennung Dombaukitt erfunden, welche Stoffe nach den darüber beigebrachten Attesten und nach der deshalb amtlich eingezogenen Erkundigung, sich schon seit einer Reihe von Jahren als sicheres Schutzmittel gegen feuchte Wände bewährt haben. In unsern Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 20. Juli 1836 und 2. Mai 1845 haben wir bereits auf die Nachtheile feuchter Wohnungen hingewiesen, und nehmen daher gern Veranlassung, die Schutzmittel des Herrn Brocke zur Anwendung in dazu geeigneten Fällen hiermit zu empfehlen. Eine nähere Anzeige hierüber mit den dabei abgedruckten Zeugnissen, haben wir den Königlichen Districtsbaubeamten zugefertigt, wo solche daher eingesehen werden können.

Liegnitz, den 27. September 1848.

Nro. 146. Anerkennung u. Vereidung des ꝛc. Henz als Feldmesser. I. G. 8149.

Nachdem der Feldmesser Ludwig Henz über seine Qualifikation als Feldmesser nach bestandener Prüfung das Attest der Königlichen Ober-Bau-Deputation erhalten hat, ist derselbe heute als solcher vereidet worden.

Liegnitz, den 29. September 1848.

Nro. 147. Qualificati-ons-Anerkennung des rc. Fengler als Schornsteinfegermeister. I. 6. 7037.

Dem Schornsteinfegergesellen Carl Fengler zu Liegnitz ist nach vorschriftlich bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest als Schornsteinfegermeister heute von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 23. September 1848.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

Nachdem mit dem heutigen Tage der Königlich Polnischen Zoll-Kammer zu Praszka die Abfertigungs-Befugnisse einer Zollkammer erster Klasse beigelegt worden sind, ist die bis dahin von dorther über Czyskow bestandene Zollstraße nach dem diesseitigen Königlichen Haupt-Zoll-Amte Landsberg O./Schl. aufgehoben und eine solche über Zawisno eröffnet, woselbst ein mit Ansageposten für das Haupt-Zoll-Amt Landsberg verbundenes Neben-Zoll-Amt zweiter Klasse errichtet worden, welches der Königlichen Polnischen Zollkammer zu Praszka gerade gegenüber liegt.

Außerdem ist vom gleichen Zeitpunkte ab dem diesseitigen Neben-Zoll-Amte erster Klasse zu Lissau, von wo eine Zollstraße nach der Königlich Polnischen Zoll-Kammer zu Herby führt, die Befugniß beigelegt worden, Begleitscheine über nach Polen austretende Transitogüter zu erledigen. Dergleichen Begleitschein-Abfertigungen geschehen jedoch vorläufig nur einmal des Tages, soweit die betreffenden Waaren-Transporte bis 11 Uhr Vormittags beim Zoll-Amte Lissau eintreffen.

Ich bringe diese für den schlesischen Handel mit dem Königreiche Polen wichtigen Erweiterungen in dem wechselseitigen Zollabfertigungswesen zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Breslau, den 1. September 1848.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
Der Ober- und Geheime Regierungs-Rath
Riemann.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Bei der unter dem heutigen Tage hierselbst Statt gehabten 54. Verloosung der vormals Sächsischen Kammer-Kredit-Kassenscheine sind Behufs deren Realisirung zu Ostern 1849 folgende Nummern gezogen worden:

von Litt. B. à 500 Thaler.
No. 133. 352. 706.

von Litt. D. à 50 Thaler.
No. 75. 85. 263. 313. 436. 467. 526.

von **Litt. Aa.** à 1000 Thaler.
No. 265. 293. 495. 812. 825. 919. 978. 985.
1412. 1637. 1683. 1698. 1757. 2447. 2494.
2509. 2795. 2812. 3195. 3205.

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen **Litt. K.** à 38 Thaler die Scheine No. 2260. 2427. 2763. 2823 und 3664. zur Zahlung in jenem Termine ausgesetzt worden.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons mit dem Eintritt des Oster-Termins 1849, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine **Litt. B. D.** und **Aa.** aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Konventionsgelde zu erheben.

Merseburg, den 25. September 1848.

Im Auftrage der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden,
der Regierungs-Präsident.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:
der Getreidehändler Heinrich Scholz zu Lauban, als Rathsherr daselbst;
der Schuhmachermeister Gottlieb Samuel Mahling zu Muskau, als Rathmann dortselbst; und
der Aktuarius Röhrich als Rathmann und Kämmerer zu Lüben.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Agentur-Bestätigung. I. P. 13949.

Dem Kaufmann Carl Friedrich Hartmann jun. zu Greiffenberg ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfelde die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz den 22. September 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landes-Verweisung. I. P. 13001.

Der nachstehend näher bezeichnete Schneidergesell Joseph Nowack aus Rzidka in Böhmen, ist wegen Bettelns in Schömberg aufgegriffen und nach erfolgter Bestrafung, unter dem Verbot der Rückkehr in die diesseitigen Staaten, über die Landesgrenze nach Böhmen gewiesen worden.

Signalement.

Familien-Name Nowack, Vorname Joseph, Geburts- und Aufenthaltsort Rzidka in Böhmen, Religion katholisch, Alter 25 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare

lichteblond, Stirn halbbedeckt, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart keinen, Zähne gut, Kinn oval, Gesichtsbildung klein, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittler, Sprache deutsch und böhmisch, besondere Kenzeichen keine.

Liegnitz, den 12. September 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landesverweisung. I. P. 13037.

Der nachstehend näher bezeichnete Tagelöhner Joseph Merkel aus Wiese bei Braunau in Böhmen ist legitimationslos in Hirschberg aufgegriffen und mittelst Zwangspasses in seine Heimath gewiesen worden.

Signalement.

1. Geburtsort: Wiese. 2. Ansässig und wohnhaft zu Wiese. 3. Religion: katholisch. 4. Stand: ledig. 5. Gewerbe oder Beschäftigung: Tagearbeiter. 6. Alter: 20 Jahr. 7. Statur: mittel. 8. Gesicht: oval. 9. Augen: blau. 10. Mund: proportionirt. 11. Nase: regelmäßig. 12. Haare: lichtebraun. 13. Sonstige Kennzeichen: keine.

Liegnitz, den 18. September 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 41.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 42.

Liegnitz, den 14. October 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 43. Stück für das Jahr 1848 enthält: unter

Nro. 3036. den Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der Oderbrücke bei Brieg zu erheben ist. Vom 1. September 1848, und

„ 3037. die Urkunde vom 9. September 1848 über die Allerhöchste Bestätigung des Nachtrags zu dem Statut der Bonn-Cölner Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Kreirung von 115,300 Rthlr. Prioritäts-Obligationen, nebst diesem Nachtrage.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz

Nro. 148. Betr. die Bewilligung von Vieh- u. Wochenmärkten für die Stadt Lähn. I. G. 7925.

Nachdem das Königliche Ober-Präsidium zu Breslau genehmigt hat, daß in der Stadt Lähn an jedem der dortigen vier Krammärkte, und zwar jedesmal am dritten Tage, ein Viehmarkt, so wie allwöchentlich Sonnabends ein Wochenmarkt abgehalten werden darf, bringen wir diese Bewilligung hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Liegnitz, den 1. October 1848.

Nro. 149. Die Herausgabe des Sachregisters zum Amtsblatt für das Jahr 1848. I. P. 14919.

Die Redaction des hiesigen Regierungs-Amtsblatts wird zu dem Amtsblatt des laufenden Jahres wiederum ein alphabetisches Sach- und Namen-Register nebst chronologischer Uebersicht in der bisherigen Art in Druck erscheinen lassen. Wir setzen die Amtsblatt-Interessenten hiervon in Kenntniß und beauftragen die

Königlichen Landrath-Aemter unseres Verwaltungsbezirks, in ihren Kreisen **alsbald** eine Subscription auf dieses Sach- und Namen-Register nebst chronischen Uebersicht zu eröffnen und das Resultat derselben, der Redaction des Amtsblatts hierselbst **bis zum 31. Dezember dieses Jahres** mitzutheilen. Der Preis für das Exemplar ist wie zeither auf fünf Silbergroschen festgesetzt.

Liegnitz, den 4. October 1848.

No. 150. Betr. die Erhebung einer Wildprett-Steuer in Glogau. I. P. 14959.

Der Stadt Glogau ist in Gemäßheit der Verordnung vom 24. April d. J. (Gesetz-Sammlung Nro. 24 Seite 131) Seitens der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen die Genehmigung zur Einführung einer Wildprettsteuer ertheilt worden.

Demgemäß wird auf den Antrag der städtischen Behörden in Glogau hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß daselbst vom 1. November d. J. ab die Wildprettsteuer nach folgenden Sätzen, nämlich:

		Rtlr.	Sgr.	Pf.
1.	von einem Stück Rothwild	3 Rtlr.	— Sgr.	— Pf.
2.	" " Dammwild	1 "	— "	— "
3.	" " Schwein	1 "	— "	— "
4.	" " Reh	— "	20 "	— "
5.	" " Frischling	— "	20 "	— "
6.	" " Fasan, einer Wald-Schnepfe,	— "	5 "	— "
7.	" " Hasen	— "	2 "	— "
8.	" " Rebhuhn, einer wilden Gans oder wilden Ente	— "	— "	6 "

und zwar von der dortigen Königlichen Steuer-Behörde für Rechnung der Stadt erhoben werden wird.

Einzelne Theile des steuerpflichtigen Wildpretts, werden nach Verhältniß der Steuer auf die vollständigen Stücke und zwar in der Art belegt, daß von dem Ziemer eines Hirsches, Schweines oder Rehes die Hälfte und von der Keule oder dem Kopfe eines Schweines, der vierte Theil des vollen Steuersatzes zur Erhebung kommt.

Für das zum Durchgange angemeldete Wildprett wird ein Aufenthalt von 24 Stunden gestattet und unterliegt sowohl dieses, als das zum *sofortigen* Durchgange bestimmte, mittelst Thoranmeldescheins abgefertigte Wildprett keiner Steuer, wenn der Ausgang vorschriftsmäßig erfolgt; eben so ist dasjenige Wildprett, welches von dem zum Zollvereine nicht gehörenden Auslande eingeht und erweislich bereits verzollt worden, von der Wildprettsteuer befreit.

Uebrigens treten für die Erhebung dieser Steuer dieselben Vorschriften in

Kraft, nach welchen die Erhebung der Schlachtsteuer erfolgt; auch werden die zum Schutz der Schlachtsteuer bestehenden Strafbestimmungen Anwendung finden.

Liegnitz, den 5. Oktober 1848.

Nro. 151. Anerkennung des 2c. Riemz als Maurermeister. I. G. 8026.

Für den Maurergesellen Traugott Riemz aus Hoyerswerda ist nach gut bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung dato das Qualifikations-Attest als Maurermeister ertheilt worden.

Liegnitz, den 28. September 1848.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

Nachdem die Schienen-Verbindung zwischen der Kaiser Ferdinands-Nordbahn und Wilhelms-Eisenbahn vollständig hergestellt und der Bahnbetrieb zwischen den beiden Grenzbahnhöfen Oestreichisch Oderberg und Annaberg mit dem 1. d. M. eröffnet worden, ist zur Erleichterung des Verkehrs ein Preußisches Neben-Zoll-Amt 1ter Klasse auf dem Oestreichischen Eisenbahnhofe Oderberg errichtet, mit der Befugniß: zollpflichtige Gegenstände, welche Reisende zur Einfuhr nach den Zollvereinsstaaten mit sich führen, oder die für Empfänger der Umgegend des Bahnhofs Annaberg bestimmt sind, in Verzollung zu nehmen und Eilgüter mit Begleitscheinen zu versehen. In Ansehung des übrigen Güterverkehrs wird das genannte Amt dagegen die Geschäfte eines Ansagepostens nur versehen.

In Folge vorgedachter Einrichtung ist das bisher auf dem Grenzbahnhofe Annaberg bestandene, mit einem Ansageposten verbunden gewesene Zoll-Amt aufgehoben.

Breslau, den 9. September 1848.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

Bekanntmachung.

Zur Anmeldung des diesjährigen Weingewinns wird in Ausführung des § 5 des Gesetzes vom 15. September 1820 die Zeit vom 20. October bis einschließlich zum 10. November d. J. hiermit bestimmt.

Breslau, den 7. Oktober 1848.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. I. C. 7544.

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien, ist der bisherige Candidat Robert Theodor Julius Otto Heyn als Prediger an der heiligen Dreifaltigkeits-Kirche und zum dritten Diakonus an der St. Nikolai-Kirche zu Brieg bestätigt worden.

Liegnitz, den 3. Oktober 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist bestätigt worden:
der Goldarbeiter Theodor Sturm zu Haynau, als Rathmann daselbst.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Oberlandes-Gerichts in Glogau pro September 1848.

Befördert:

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Goehlich zum Oberlandesgerichts-Assessor.

Die Rechtskandidaten Amert, v. Oelschütz, Fromhold und Thurner zu Auscultatoren.

Der Uhrmacher Krug zum Taxator bei dem Oberlandesgericht in die Stelle des verstorbenen Uhrmacher Schaller.

Der Hülfsbote Lindner in Herrnstadt zum Boten und Exekutor bei dem Land- und Stadtgericht in Neusalz.

Versetzt in das Departement des Oberlandesgerichts in Glogau:

Der Oberlandesgerichts-Assessor Weissig vom Landgericht zu Coeln.

Der Referendarius v. Moers und der Auskultator Gelpcke vom Kammergericht in Berlin.

Der Auskultator Aue vom Oberlandesgericht in Breslau

Der Auskultator Lucanus vom Oberlandesgericht in Cöslin.

Der Auskultator v. Gizycki vom Oberlandesgericht in Stettin.

Desgleichen von Glogau in das Departement des Oberlandesgerichts in Breslau:

Der Auskultator Fromhold.

Desgleichen in das Departement des Oberlandesgerichts in Marienwerder:

Der Auskultator Amort.

Aus dem Justizdienst auf Ansuchen entlassen:

Der Auskultator Graf Henkel v. Donnersmark.

Pensionirt:

Der Bote und Exekutor Schreiber in Neusalz.

Des Amtes entsetzt ist;

Der Bote und Exekutor Zimmermann beim Land- und Stadtgericht in Liebenthal.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richterpersonale bei den Patrimonialgerichten im Gloganer Oberlandesgerichts-Bezirk pro September 1848.

Nr.	Namen des Gutes.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wiederangestellten Richters.
1	Jäschkendorf	Liegnitz	Justitiarius Simon in Liegnitz	Land- und Stadtgericht Liegnitz.
2	Nieder-Lichtenau	Lauban	Justitiarius Manig in Lauban	Stifts-Syndikus Möser in Lauban.
3	Kontopper Güter	Grünberg	Stadt-Syndikus von Wiese in Grünberg	Land- und Stadtgericht in Grünberg, interim.
4	Jonasberg	derselbe	derselbe	dasselbe.

Empfehlung einer Schrift. I. P. 14801.

Der Dr. Unger zu Erfurt, der dortigen Königlichen Regierung als ausgezeichneter Mathematiker bekannt, ist durch die große Mangelhaftigkeit der Organisation der meisten Sterbekassen und durch die daraus für einen großen Theil des Publikums hervorgehenden Nachtheile veranlaßt worden, diesem Gegenstande seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen; derselbe beabsichtigt, das Ergebniß seiner in dieser Beziehung gemachten Studien in einem Werke unter dem Titel:

„Praktische Anleitung zur Bildung und Verwaltung der Sterbe-Kassen-Vereine"

zu veröffentlichen.

Da die Verbreitung richtiger Ansichten über das, worauf es bei solchen Vereinen vorzugsweise ankommt, um so wünschenswerther ist, als vielfache Beschwerden über die frühern Institute der in Rede stehenden Art eingegangen sind, so machen wir auf die bezeichnete Schrift des Dr. Unger hiermit aufmerksam.

Wir haben sämmtliche Königliche Landräthe und die Magisträte veranlaßt, Subscriptionen für jenes Werk zu sammeln, und bemerken, daß dasselbe nur dann

erscheinen und zu dem niedrigen Preise von 10 Sgr. für das Exemplar abgelassen werden kann, wenn sich eine hinreichende Anzahl von Subscribenten findet.

Liegnitz, den 1. October 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Niederlegung. I. P. 12888.

Der Kaufmann J. E. Sender in Löwenberg hat die Agentur für die Geschäfte der Mobilien-Brand-Versicherungs-Bank zu Leipzig niedergelegt.

Liegnitz, den 19. September 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-bestätigung resp. Niederlegung. I. P. 14246.

Dem Kaufmann F. F. Gerlach zu Bunzlau ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Feuerversicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der zeitherige Agent Kaufmann Appun zu Bunzlau diese Agentur niedergelegt hat. Auch hat der Kaufmann Gerlach die Agentur für die Geschäfte der Preußischen-National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin niedergelegt.

Liegnitz den 24. September 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Bestätigung. I. P. 14706.

Dem Kaufmann Eduard Gumpertz zu Grünberg ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 29. September 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Das dem Techniker F. L. Mylius aus Berlin unter dem 12. Februar 1846 ertheilte Patent

auf einen Maisch- und Kühl-Apparat

ist aufgehoben, und statt dessen demselben unterm 30. September 1848 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maisch-Maschine in ihrem ganzen Zusammenhange, so wie auf einen Maischkühler, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Construction

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer F. Winter zu Berlin ist unter dem 3. October 1848 ein Patent

auf einen Rahmen zur Befestigung von Musterpappen beim Lochen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Landes-Verweisung. I. P. 14373.

Die nachstehend näher bezeichneten Vagabonden Carl Großmann und Ignatz Preisler aus Ober-Rochlitz, Herrschaft Starkenbach, in Böhmen, sind, nach erfolgter polizeilicher Bestrafung, über die Landesgrenze in ihre Heimath gewiesen worden.

Signalement des rc. Großmann.

Familien-Name Großmann, Vorname Karl, Geburts- und Aufenthaltsort Ober-Rochlitz Herrschaft Starkenbach, Religion katholisch, Alter 53 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare grau, Stirn hoch, Augenbraunen grau, Augen blau, Nase dick, Mund gewöhnlich, Bart grau, Zähne mangelhaft, Kinn oval, Gesichtsbildung hager, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt mittler, Sprache deutsch und etwas böhmisch, besondere Kennzeichen keine.

Signalement des rc. Preisler.

Familien-Name Preisler, Vorname Ignatz, Geburts- und Aufenthaltsort Ober-Rochlitz Herrschaft Starkenbach, Religion katholisch, Alter 56 Jahr, Größe unterm Maaß, Haare braun, Stirn breit, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart schwärzlich, Zähne mangelhaft, Kinn oval, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt klein, Sprache deutsch, böhmischer Dialekt, besondere Kennzeichen keine.

Liegnitz, den 21. September 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß der im Monate September 1848 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Goldberg-Haynauer Kreis.			
Stadt Goldberg	Kügler	Kaufmann	Goldberg.
Guhrauer Kreis.			
Stadt Guhrau	Franke	Partikulier	Guhrau.
Laubauer Kreis.			
Stadt Lauban II. Bezirk	Preeger	Rathsherr und Färbermeister	Lauban.
Ober-Lichtenau	Hahn	Bauergutsbesitzer	Ober-Lichtenau.

Berichtigung eines Druckfehlers.

Im 41. Amtsblatts d. J. Seite 431 in der 5. Zeile von unten herauf, muß statt, erste Aufgabe, es heißen: „**ernste** Aufgabe."

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 42.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 43.

Liegnitz, den 21. October 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 44. Stück für das Jahr 1848 enthält: unter

Nro. 3038. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. October 1848, betreffend die Entbindung des Ministeriums des Königlichen Hauses von der Bearbeitung der Thronlehns- und Standessachen; und

3039. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. September 1848 mit dem Tarif zur Erhebung der Lippeschifffahrts-Abgaben von demselben Tage.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 21. September d. J. verordnet, daß die, in den §§ 7, 8, 9 und 10 des Porto-Regulativs vom 18. Dezember 1824 vorgeschriebenen Tax-Bestimmungen vom 1. October d. J. an aufgehoben werden, und auf sämmtliche Brief- und Schriftensendungen die im § 11 des Porto-Regulativs vorgeschriebene Gewichts-Progression Anwendung finden soll.

Von dem gedachten Termine an wird daher die Beförderung der über 2 Loth schweren Schriftsendungen mittelst der Reit- und Courier-Posten, bei welchen bis dahin für jedes halbe Loth Mehrgewicht die Hälfte des einfachen Porto mehr zu erheben war, gegen Erlegung der Schrifttaxe erfolgen, nach welcher das Porto in folgender Progression steigt:

von 2 bis 8 Loth 3faches Porto
" 8 " 16 " 4 " "

über 16 Loth so lange das 4fache Porto, bis das doppelte Packet-Porto mehr beträgt.

Die Beförderung solcher über 2 Loth schweren Sendungen kann jedoch mit

den Reit- und Courier-Posten nur so weit erfolgen, als solches ohne Nachtheil für die prompte Abfertigung und schnelle Beförderung dieser Posten möglich ist. Anderen Falles erfolgt deren Beförderung durch die sonst bestehenden Postgelegenheiten. Berlin, den 14. Oktober 1848.

General-Post-Amt.

Bekanntmachung.

Die Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen haben, wie ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Freiherrn von Schleinitz in Bromberg beauftragt, sich baldigst nach Liegnitz zu begeben und die Verwaltung des dasigen Regierungs-Präsidii einstweilen commissarisch zu übernehmen.

Breslau, den 14. October 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Pinder.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 152. Anerkennung u. Vereidung des Emil König als Feldmesser. I. G. 8373.

Der Feldmesser Emil König aus Sprottau ist nach gut bestandener Prüfung und nach Anfertigung des Qualifications-Attestes Seitens der Königlichen Ober-Bau-Deputation als solcher dato vereidet worden.

Liegnitz, den 6. October 1848.

Reglement
für die außergerichtlichen Auctionatoren.

Auf Grund des § 53 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 werden hierdurch über den Geschäfts-Betrieb der außergerichtlichen Auctionatoren in denjenigen Landestheilen, in denen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, mit Aufhebung der daselbst seither bestandenen besonderen Reglements nachstehende Bestimmungen getroffen:

§ 1.

Das Geschäft der Auctionatoren besteht in der öffentlichen Versteigerung beweglicher Sachen. Zur Versteigerung unbeweglicher Sachen sind dieselben nicht befugt.

§ 2.

Als Auctionatoren dürfen nur solche Personen bestellt werden, von deren Unbescholtenheit und strengen Rechtlichkeit die Königliche Regierung sich überzeugt hat, und welche in der mit ihnen anzustellenden Prüfung überzeugend nachweisen, daß sie die zu einem ordnungsmäßigen Betriebe des Auctions-Geschäfts erforderlichen Fähigkeiten besitzen.

§ 3.

Vor der Bestellung zum Auctionator ist von dem Bewerber eine Caution zu

leisten, deren Höhe von der Königlichen Regierung für jeden Ort nach den obwaltenden Verhältnissen bestimmt wird.

§ 4.

Bei der Bestellung zum Auctionator ist demselben ein bestimmter, nach der Oertlichkeit abgegrenzter Bezirk zu überweisen, über welchen hinaus er sein Geschäft nicht betreiben darf. Der Königlichen Regierung steht es jedoch jederzeit frei, die Grenzen dieses Bezirks abzuändern, und anderen Auctionatoren den Geschäftsbetrieb in demselben zu gestatten.

Der Auctionator ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, innerhalb des ihm angewiesenen Bezirkes die ihm übertragenen Auctionen abzuhalten. Er darf aber seine Dienstleistungen nicht umherziehend anbieten.

§ 5.

Kein Auctionator darf Handels-Geschäfte treiben, oder durch seine Angehörigen betreiben lassen. Dies gilt namentlich auch vom Betriebe des Schankgewerbes und von dem Handel mit Getränken. Den schon bestellten Auctionatoren, welche zur Zeit bereits Handels-Geschäfte betreiben, bleibt deren Fortsetzung, sofern Uebelstände daraus nicht bemerkbar geworden sind, gestattet, jedoch unter Vorbehalt der jederzeitigen Rücknahme dieser Erlaubniß.

§ 6.

Der Antrag auf Abhaltung einer Auction muß gegen den Auctionator schriftlich oder zu Protokoll erklärt, und dabei vom Extrahenten sogleich bestimmt werden, welche besondere Verkaufsbedingungen er etwa gestellt zu sehen wünscht, und wer den Empfang der Kaufgelder besorgen soll. Wird zu diesem Empfange nicht der Auctionator selbst bestimmt, so hat der Extrahent für die Anwesenheit des Empfängers während der Dauer der Auction Sorge zu tragen. (§ 22), und ist jener hierzu vom Auctionator ausdrücklich aufzufordern.

Dem Extrahenten ist jedes Mal zu eröffnen, daß es ihm freistehe, der Auction selbst oder durch einen Stellvertreter beizuwohnen.

§ 7.

Der Auctionator hat die Legitimation des Extrahenten der Auction zu einem solchen Antrage nach den bestehenden Gesetzen zu prüfen und insbesondere darauf zu achten, daß er nicht von verdächtigen Personen Sachen zum Verkauf übernehme.

Auch hat er die polizeilichen Vorschriften in Bezug auf die Veräußerung gewisser Gegenstände, z. B. von Nachlaß-Sachen solcher Personen, welche an ansteckenden Krankheiten verstorben sind, von Büchern, deren Debit verboten ist, u. s. w. genau zu beachten, und in zweifelhaften Fällen die Entscheidung der Orts-Polizei-Behörde einzuholen.

§ 8.

Der Auctionator darf, wenn sich hinsichtlich der beabsichtigten Auction Anstände

(§ 7) ergeben haben, erst nach deren Beseitigung die zu versteigernden Gegenstände übernehmen; er muß ein vollständiges Verzeichniß der ihm übergebenen Gegenstände anfertigen und von dem Extrahenten unterschreiben lassen.

Wird ihm ein solches Verzeichniß von dem Extrahenten mitgetheilt, so hat er dasselbe rücksichtlich der Richtigkeit zu prüfen und zu bescheinigen.

Sodann ist die Abschätzung von ihm zu veranlassen, wenn eine solche von dem Extrahenten verlangt wird.

§ 9.

Die Zeit und der Ort der abzuhaltenden Auction, sowie die Art der hierüber zu erlassenden Bekanntmachung sind von dem Extrahenten zu bestimmen. In Ermangelung einer solchen Bestimmung ist die Bekanntmachung nach Vorschrift des § 6 der unter C. beigefügten Gebühren-Taxe zu bewirken; die Zeit und den Ort der Auction hat der Auctionator so auszuwählen, wie es den Umständen am angemessensten ist; doch muß der Auctions-Termin mindestens 3 Tage vor dem Auctions-Termine zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§ 10.

Eine Auction darf an Sonn- und Festtagen niemals, an Sonnabenden und an den jüdischen Feiertagen aber nur mit Zustimmung des Extrahenten abgehalten werden.

§ 11.

Der Auctionator muß die ihm übertragenen Auctionen selbst abhalten. In Krankheits- oder anderen Behinderungsfällen ist dem Extrahenten hiervon Behufs seiner weiteren Bestimmung Kenntniß zu geben. Kann dies wegen Kürze der Zeit oder sonstiger Umstände nicht geschehen, so ist der Orts-Polizei-Behörde zur Bestimmung eines Stellvertreters Anzeige zu machen.

§ 12.

Der Auctions-Termin beginnt mit dem lauten und deutlichen Vorlesen der etwa gestellten besonderen Verkaufs-Bedingungen (§ 6). Eine Abschrift derselben ist im Verkaufs-Lokale anzuheften, oder, wenn die Auction im Freien erfolgt, auf sonst angemessene Weise dem Publikum zur eigenen Ansicht auszulegen.

§ 13.

Hiernächst ist mit der Versteigerung vorzugehen, und zwar dergestalt, daß mit dem Versteigern eines Gegenstandes nicht eher begonnen werden darf, bis der zunächst vorangegangene zugeschlagen ist.

§ 14.

Mit dem Zuschlage ist nicht eher zu verfahren, bis nach dreimaligem Wiederholen des geschehenen höchsten Gebots sich kein Mehrbietender findet.

Haben zwei oder mehrere Personen zugleich ein und dasselbe Gebot gethan, so muß der Auctionator Einen derselben zu vermögen suchen, ein höheres Gebot abzugeben. Gelingt dies nicht, so entscheidet das Loos.

Nach dem Zuschlage darf kein Gebot mehr angenommen werden.

§ 15.

Ist bei der Bekanntmachung des Auctions-Termins angezeigt worden oder aus den Umständen, z. B. dem Lokale, in welchem die Auction abgehalten wird, zu entnehmen, wem die zu versteigernden Gegenstände gehören, so muß, wenn in derselben Auction von dem Auctionator auch Sachen, die Anderen gehören, zur Versteigerung gebracht werden, dies im Termine vor dem Beginne der Versteigerung dieser Sachen bekannt gemacht werden.

§ 16.

Der Auctionator ist für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im Termine, so wie dafür verantwortlich, daß weder vor demselben, noch während dessen Dauer im Auctionslokale Branntwein oder andere geistige Getränke verabreicht werden. Genügt sein Ansehen nicht, dieser Vorschrift Geltung zu verschaffen, so ist er so befugt als verpflichtet, die Auction abzubrechen und die Uebertreter der Polizei-Behörde anzuzeigen.

Auch dürfen die Auctions-Termine in der Regel nicht in Wirthshäusern oder in Gebäuden, worin der Ausschank geistiger Getränke betrieben wird, abgehalten werden. Ist dies unvermeidlich, so hat der Auctionator zuvor die Genehmigung der Orts-Polizei-Behörde einzuholen.

§ 17.

Der Auctionator hat mit besonderer Sorgfalt darauf zu wachen, daß nicht Verabredungen unter den Kauflustigen getroffen werden, um ein Mehrgebot zu hindern.

Er muß nöthigen Falls an die Strafbarkeit eines solchen Verfahrens erinnern, und, wenn er die Ueberzeugung gewinnt, daß dergleichen Verabredungen dennoch stattgefunden haben, die Auction sofort abbrechen, sofern der anwesende Extrahent oder dessen Stellvertreter die Fortsetzung nicht ausdrücklich verlangen.

§ 18.

Der Auctionator darf in der von ihm abgehaltenen Auction weder selbst mitbieten, noch durch Andere mitbieten lassen. Auch darf derselbe nicht gestatten, daß der Ausrufer oder die Taxatoren, welche die Abschätzung der zu versteigernden Gegenstände vorgenommen haben, mitbieten oder mitbieten lassen.

§ 19.

Die Versteigerung erfolgt gegen gleich baare Bezahlung in Preußischem Courant; die Uebergabe geschieht sofort nach dem Zuschlage; bei größeren im Auctions-Lokale nicht befindlichen Gegenständen aber gleich nach dem Schlusse des Auctions-Termins.

§ 20.

Der Auctionator darf den versteigerten Gegenstand an keinen Andern, als denjenigen, welchem der Zuschlag ertheilt ist, oder dessen Bevollmächtigten übergeben,

die Uebergabe aber vor Erlegung des Kaufgeldes nicht vornehmen, es wäre denn, daß der Extrahent ihn zur Stundung desselben ausdrücklich und schriftlich ermächtigt hätte.

Stundungen der Kaufgelder ohne eine solche Ermächtigung erfolgen auf Gefahr des Auctionators.

Soll einem Ansteigerer ein Kaufgeld gestundet werden, welches den Betrag von Funfzig Thaler übersteigt, so muß der Auctionator das Protokoll von dem ersteren unterschreiben lassen.

Der Auctionator hat dahin zu trachten, daß im Falle einer Stundung nicht etwa statt der gewöhnlichen Verzugszinsen eine Conventional-Strafe auf die Einhaltung des Zahlungstermins ausbedungen wird. Geschieht dies seiner Vorstellungen ungeachtet, so hat er die Interessenten über die Bestimmungen des § 301 **Tit.** 5 Thl. **I.** des Allgemeinen Landrechts ausdrücklich zu Protokoll zu belehren.

Der Auctionator darf dem Extrahenten keine Vorschüsse auf gestundete Kaufgelder gewähren, die Forderungen wegen solcher Kaufgelder nicht durch Cession an sich bringen, und sich überhaupt nicht in anderer ähnlicher Weise bei den von ihm betriebenen Geschäften betheiligen.

§ 21.

Die Annahme, Aufbewahrung, Berechnung und Versendung des Kaufgeldes gehört zu den Obliegenheiten des Auctionators, sofern der Extrahent darüber nicht ein Anderes bestimmt hat.

§ 22.

Ist zum Empfange des Kaufgeldes eine andere Person bestellt (§ 6), so hat der Auctionator solche zum Termine vorzuladen; er darf die Auction nur in deren Beisein abhalten, auch die Uebergabe der zugeschlagenen Gegenstände ohne ihre Zustimmung nicht anders, als gegen Zahlung des Kaufgeldes, vornehmen. Daß hiernach werde verfahren werden, muß der Auctionator vor Eröffnung der Auction zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

§ 23.

Ueber jeden Auctions-Termin muß der Auctionator ein ordnungsmäßiges Protokoll führen und solches dem Extrahenten resp. dessen Stellvertreter, wenn derselbe im Termine anwesend ist, zur Einsicht und Unterschrift vorlegen.

§ 24.

Binnen 3 Tagen, bei bedeutenden Auctions-Massen aber binnen 8 Tagen nach Abhaltung des letzten Termins hat der Auctionator dem Extrahenten beglaubigte Abschrift des Protokolls nebst seiner Gebühren-Liquidation und der etwaigen Kosten-Berechnung zu übersenden.

§ 25.

Innerhalb gleicher Fristen muß er demselben auch den Auctions-Erlös bis auf die mit Zustimmung des Extrahenten etwa gestundeten Kaufgelder (§ 20), nach

Abzug seiner Gebühren und Kosten abliefern, wenn er mit der Empfangnahme der Kaufgelder beauftragt war.

Verlangt der Extrahent dagegen die Aushändigung der Kaufgelder gleich nach beendigter Auction, so ist der Auctionator auch hierzu verpflichtet, jedoch darf er alsdann einen, seiner Gebühren- und Kosten-Forderung muthmaßlich gleichkommenden Betrag zu seiner Deckung zurückbehalten, wegen dessen er sich dann in der Eingangs bestimmten Frist mit dem Extrahenten auseinander zu setzen hat.

§ 26.

Die Annahme, Instruction und Remuneration des Ausrufers ist Sache des Auctionators. Er ist für dessen Handlungen verantwortlich, zugleich aber verpflichtet, denselben auf Verlangen der Königlichen Regierung jederzeit zu entlassen.

§ 27.

Der Auctionator hat, um sich über sein Verfahren stets ausweisen zu können,

a. ein besonderes, gehörig zu heftendes Aktenstück über jede Auktion anzulegen,
b. ein Protokollbuch nach dem Schema A.
c. ein Kassenbuch nach dem Schema B.

zu führen.

A. B.

§ 28.

In das Aktenstück sind alle auf die Auction bezüglichen Verhandlungen zu bringen.

Namentlich müssen darin enthalten sein:

1. der Auftrag zur Versteigerung und das Verzeichniß der Gegenstände;
2. die Bescheinigungen über die öffentliche Bekanntmachung des Termins mit den Verkaufs-Bedingungen;
3. die Concepte der Gebühren- und Kosten-Rechnungen;
4. der zum Auctions-Protokolle nach Vorschrift der Stempel-Gesetze zu cassirende Stempel;
5. die Quittungen über den abgeführten Auctions-Erlös, wenn die Geld-Erhebung dem Auctionator übertragen war.

Auf dem Aktendeckel sind die Seiten, welche das Auctions-Protokoll im Protokoll-Buche einnimmt (§ 29), und die Folien der bezüglichen Massen im Kassenbuche (§ 30) zu vermerken.

§ 29.

Das Protokoll-Buch muß aus festen Bänden bestehen. Es darf gleichzeitig nur ein Band in Gebrauch genommen werden, in welchem vorher die Orts-Polizei-Behörde die Ordnungs-Nummer des Bandes und die Anzahl der Seiten mit Buchstaben zu bemerken, auch die erste und letzte Seite mit ihrem Visum zu versehen hat.

Die Auctions-Protokolle sind in dieses Buch hinter einander und ohne Be-

lassung eines andern Zwischenraums, als zur Aufrechnung der Zahlen erforderlich ist, zu schreiben.

Rasuren dürfen in dem Buche durchaus nicht vorkommen; sind Aenderungen während der Auction unvermeidlich, so müssen die berichtigten Zahlen in den vorstehenden Colonnen mit Buchstaben geschrieben, und die Correcturen von dem Extrahenten oder dessen Stellvertreter sonst von einem bekannten zuverlässigen Anwesendrn durch Unterschrift bescheinigt werden.

§ 30.

In dem Kassen-Buche erhält jede einzelne Auctions-Masse ein eigenes Folium.

Sofort nach dem Schlusse eines jeden Termins ist das Soll-Einkommen und die Ist-Einuahme während der Auction auf Grund des Protokolles auf das betreffende Folium des Kassenbuchs einzutragen und dies vom Auctionator durch seine Unterschrift zu bescheinigen.

Einen Extract aus den Kassenbüchern, getrennt nach den einzelnen Auctions-Massen, hat der Auctionator am Schlusse jeden Jahres der Orts-Polizei-Behörde einzureichen.

§ 31.

Gebühren darf der Auctionator nur von den Extrahenten fordern und bei deren Liquidation die unter C. anliegende Taxe nicht überschreiten.

C.

§ 32.

Der Eid, welchen der Auctionator bei seiner Anstellung vor der Königlichen Regierung oder der von dieser damit beauftragten Behörde zu leisten hat, lautet dahin:

„Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Auctionator bestellt worden, ich alle mir in dieser Eigenschaft obliegende Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe u. s. w.

§ 33.

Der Geschäftsbetrieb der Auctionatoren wird zunächst durch die Orts-Polizei-Behörde beaufsichtigt; die Oberaufsicht und Controle steht der Königlichen Regierung zu, welche jederzeit Revisionen des Geschäftsbetriebs und der Bücher veranlassen kann.

Die Orts-Polizei-Behörde hat die zu ihrer Kenntniß gelangenden Ordnungswidrigkeiten und Pflichtverletzungen der Auctionatoren der Königlichen Regierung anzuzeigen; diese ist ermächtigt, wegen solcher Vergehen Ordnungsstrafen bis zu dreißig Thalern gegen die Auctionatoren festzusetzen, sofern nicht die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 strengere Ahndung bedingt.

§ 34.

Die Vorschriften dieses Reglements finden auf diejenigen Auctionatoren, welche sich ausschließlich mit der Versteigerung von Büchern beschäftigen, keine Anwendung.

§ 35.

Es bleibt vorbehalten, das gegenwärtige Reglement nach dem Ergebnisse weiterer Erfahrungen abzuändern und zu ergänzen.

Berlin, den 15. August 1848.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Milde.

Reglement
für die außergerichtlichen Auctionatoren.

A.

Namen des Extrahenten der Auction.	Nummer der Sache.	Folium der Auctions-Masse im Kassen-Buche.	Bezeichnung der Sache.	Namen und Wohnort des Käufers.	Meist-Gebot rtl.	sgr.	pf.	Darauf ist im Termine gezahlt rtl.	sgr.	pf.	Rückständig ist geblieben rtl.	sgr.	pf.
Verhandelt N. N. im Hause des N. N. den ten Im heutigen Auctions-Termine wurden folgende Gegenstände öffentlich versteigert. N. N. zu N. N. der selbst anwesend ist, und die Lösung erhebt — (der die Lösung durch den Bevollmächtigten N. N. erhebt) — der nicht erschienen ist und die Kaufgelder durch den unterzeichneten Auctionator erheben läßt.													
Fortgesetzt in demselben Locale den ten				Summa									
Verhandelt N. N. im Hause des N. N. den ten Wie oben.				Summa									

B. **Auctions-Masse für N. N. zu N. N.**

Einnahme.

Seite des Auctions-Protokolls im Protokoll-Buche	Tag der Auction.	Soll-Einnahme nach dem Auctions-Protokoll	Ist-Einnahme während der Auction	Nach der Auction ist eingekommen.	
		rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	Tag.	rtl. sgr. pf.

C.
Gebühren-Taxe.

§ 1.

Der Auctionator erhält für die vollständige Besorgung einer jeden einzelnen Versteigerung von dem Empfange des Auftrages an gerechnet bis zur vollständigen Ablieferung der Auctionslosung, von dem Betrage dieser letztern

a. bis zu 5 Rthlr einschließlich d. h. von den ersten 5 Rthlr. 16²/₃ Prozent oder 5 Sgr. von jedem vollen Thaler,
b. von dem Betrage über 5 Rthlr bis zu 10 Rthlr. einschließlich 13¹/₃ Prozent oder 4 Sgr. von jedem vollen Thaler,
c. von dem Betrage über 10 Rthlr. bis zu 20 Rthlr. einschließlich 10 Prozent oder 3 Sgr. von jedem vollen Thaler,
d. von dem Betrage über 20 Rthlr. bis 50 Rthlr. einschließlich 8¹/₃ Prozent oder 2¹/₂ Sgr. von jedem vollen Thaler,
e. von dem Betrage über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. einschließlich 5 Prozent oder 1¹/₂ Sgr. von jedem vollen Thaler,
f. von dem Betrage über 100 Rthlr. bis zu 1000 Rthlr. einschließlich 3¹/₃ Prozent oder 1 Sgr. von jedem vollen Thaler, und
g. von dem Betrage über 1000 Rthlr. 1²/₃ Prozent oder ¹/₂ Sgr. von jedem vollen Thaler.

Der niedrigere Prozentsatz in einer der höheren Kolonnen wird erst von demjenigen Betrage einer Auctionsloosung erhoben, welcher das Maximum der unmittelbar vorhergehenden Kolonne übersteigt.

§ 2.

Gegen diese Gebühren (§ 1) muß der Auctionator, so weit nicht in Folgendem ein Anderes bestimmt ist, alle und jede Auslagen, namentlich für Benachrichtigung der Interessenten, für die Bekanntmachungen durch öffentliche Anschläge, Ausrufungen und Insertionen, für den Ausrufer bei der Auction selbst, für Stempel,

Ausgabe.

Tag der Ausgabe	Gegenstand der Ausgabe.	Betrag. rtl. sgr. pf.	Folium der Acten in denen sich die Quittung befindet.

für Einziehung kreditirter Kaufgelder u. s. w. übernehmen und bestreiten, auch sich auf seine Kosten ein Auctionslokale besorgen.

§ 3.

An Orten, wo die Miethspreise der Wohnungen so beträchtlich sind, daß der Auctionator durch die Gebühren (§ 1) für den zur Beschaffung des Auctionslokals erforderlichen Kostenaufwand nicht ausreichend entschädigt erscheint, kann auf den Antrag der Regierung eine besondere Vergütigung für das Lokal bewilligt werden.

§ 4.

Müssen zu versteigernde Gegenstände von einem Orte nach einem andern (nicht bloß von einem Hause in das andere) transportirt werden, so sind die dem Auctionator dadurch entstandenen, von ihm zu belegenden baaren Auslagen besonders zu erstatten.

§ 5.

Unterzieht sich der Auctionator der Taxation zu versteigernder Gegenstände, so werden die diesfälligen Kosten nach dem für gerichtliche Taxirung beweglicher Gegenstände bestehenden Sätzen besonders festgesetzt.

§ 6.

Hinsichtlich der Art der öffentlichen Bekanntmachung der Auctionen muß sich der Auctionator, wenn der Extrahent nicht ein Anderes ausdrücklich beantragt, nach den Bestimmungen achten, welche die Regierungen nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse mit Rücksicht auf den § 85 Tit. 24 Theil I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung erlassen werden. Wenn auf besonderen Antrag der Extrahenten mehrere oder andere öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, als nach vorerwähnten Bestimmungen erforderlich sind, so sind die dadurch entstehenden baaren Auslagen dem Auctionator besonders zu erstatten.

§ 7.

Muß der Auctionator Reisen unternehmen, so erhält derselbe, falls nicht bei seiner Bestellung ausdrücklich etwas anderes bestimmt worden ist, in jeder einzelnen

Versteigerungs-Angelegenheit, wenn die Auctionsloosung mehr als 50 Rthlr. beträgt, außer den Gebühren zu 1 an Reisekosten 15 Sgr. für jede Meile des Hin- und Rückweges, beide zusammen gerechnet, ohne Rücksicht darauf, ob er nur eine oder mehrere Auctionen zugleich abgehalten hat. Beträgt die Entfernung weniger als 1/4 Meile von dem Wohnorte des Auctionators, so können keine Reisekosten liquidirt werden.

In jeder einzelnen Angelegenheit dürfen höchstens zwei Reisen, die eine zur Uebernahme und Abschätzung der Sachen — falls hierzu eine Reise verlangt worden — und die andere zur Abhaltung der Auction liquidirt werden. Beträgt die Auctionsloosung nicht mehr als 50 Rthlr., so tritt gar keine Reisekosten-Erstattung ein; es wäre denn, daß sie einzelnen Auctionatoren mit Rücksicht auf die große Ausdehnung ihres Bezirks und auf die geringere Zahl vorkommender kleiner Auctionen von der Regierung besonders bewilligt werden mögten.

§ 8.

Wird die Geld-Erhebung nicht von dem Auctionator besorgt, so erhält er außer den etwanigen Reisekosten nur 3/4 der § 1 bestimmten Prozentsätze, Ein Viertel der letztern wird für die Einziehung und Erhebung der Kaufloosung abgerechnet.

Das Porto für die etwanige Versendung erhobener Auctionsgelder gehört nicht zu den vom Auctionator zu tragenden Auslagen.

§ 9.

Kömmt es nicht zur Abhaltung der bereits eingeleiteten und angeordneten Auction, so erhält der Auctionator, wenn die Auction erst in dem zu ihrer Abhaltung bestimmten Termine selbst rückgängig wird, zwei Dritttheile, sonst aber ein Viertheil von dem zu 1 bestimmten Prozentsatze.

Dieser wird, wenn eine Abschätzung vorangegangen ist, nach dem Betrage des Taxwerthes, sonst nach dem marktgängigen Preise der Gegenstände oder auf Grund einer besonders zu veranlassenden Schätzung berechnet. Reisekosten werden in diesen Fällen besonders vergütigt, wenn der Auctionator wirklich eine Reise hat unternehmen müssen und der Taxwerth oder die Forderung 50 Rthlr. übersteigt.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf andere Personen Anwendung, welche, ohne zu Auctionatoren bestellt zu sein, mit Auctionen in einzelnen Fällen beauftragt werden, in so weit sie zum Genuß solcher Gebühren und Emolumente überhaupt berechtigt sind.

Berlin, den 15. August 1848.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Milde.

Gebühren-Taxe.

Vorstehendes Reglement wird hierdurch im Auftrage des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, mit dem Beifügen, daß nach einer ausdrücklichen Entscheidung der gedachten Behörde gerichtliche Auctionatoren als solche zur Abhaltung außergerichtlicher Auctionen nicht befugt sind, sondern Behufs Zulassung zu diesem Gewerbebetriebe die Concession der competenten Verwaltungsbehörde nachzusuchen haben.

Nro. 153. Reglement für die außergerichtlichen Auctionatoren I. G. 8130.

Liegnitz, den 6. October 1848.

Nach einem uns zugegangenen Rescripte des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 11. dieses Monats, wird der Gesetz-Entwurf wegen Ausschreibung einer Zwangs-Anleihe in der National-Versammlung alsbald zur Berathung und im Falle der Annahme, das Gesetz unverweilt zur Ausführung kommen, wenn nicht inzwischen die freiwilligen Beiträge einen ausreichenden Ertrag gewährt haben möchten.

Nro. 154. Aufforderung zur Betheiligung an der freiwilligen Staats-Anleihe. K. Nro. 1316.

Wir fordern diesemnach die Einsaßen des Regierungs-Bezirks unter Bezugnahme auf unsere frühern diesfallsigen Erlasse vom 16. Mai, 1. und 26. Juli, Amtsblatt Stück 21, 28 und 31 dieses Jahres, hiermit nochmals dringendst auf: sich möglich schleunigst noch bei der freiwilligen Staats-Anleihe zu betheiligen und die Vortheile derselben gegen die Zwangs-Anleihe wahrzunehmen, da nunmehro der Schluß-Termin für die freiwilligen Beiträge nicht mehr fern, vielmehr sehr bald zu erwarten ist.

Liegnitz, den 16. Oktober 1848.

Mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 19. Juni 1846 ist angeordnet worden, daß alle Ablösungs- und Kaufcapitalien für abgelöste Domanial-Prästationen und resp. für veräußerte Domänen und Forstgrundstücke nicht mehr von den Reluenten oder Käufern durch die resp. Domainen-Rentämter und Forstkassen, sondern von ersteren unmittelbar an die Regierungs-Hauptkasse portofrei eingezahlt werden sollen, wenn nicht die Zahlung durch die Spezialkasse auf speziellen Antrag der Debenten ausdrücklich von uns genehmigt ist.

Nro. 155. Betr. die directe Einzahlung von Ablösungs- u. Kaufcapitalien bei der Regierungs-Hauptkasse. II. F. 10568.

Indem wir sämmtliche Domainen-Einsassen, so wie andere Personen, welche Kaufcapitalien für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke zu entrichten haben, von dieser Allerhöchsten Bestimmung wiederholt in Kenntniß setzen, bemerken wir noch, daß die einzuzahlenden Capitalien stets in Preuß. Gelde nach dem Münzfuße vom Jahre 1764 eingezahlt werden müssen, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Reluenten oder Käufer von der Regierungs-Hauptkasse den Zahlungspflichtigen werden zurückgesandt werden.

Die Interims-Quittungen unserer Regierungs-Hauptkasse über die bei derselben eingezahlten Capitalien werden durch die betreffenden Rentamts und Forstkassen

sofort den Einzahlern übersandt, und müssen bei Aushändigung der legalisirten Quittungs-Bescheinigungen zurückgegeben werden.

Liegnitz, den 3. October 1848.

Nro. 156. Verlagsrecht an der deutschen Uebersetzung des hierneben genannten englischen Werks I. P. 14832.

Die Buchhandlung Dunker und Humblot in Berlin hat hinsichtlich einer in ihrem Verlage auf Veranstaltung des Verfassers erschienenen deutschen Uebersetzung des Werkes:

„Diary and Notes of Horace Templeton Esq. late Seecretary of Legation of — in two volumes London Chapman and Hall 1848 NB. The Editor will publish a German Translation of this work a Berlin with Mrs. Dunker and Humblot“

unter dem Titel:

„Tagebuch und Notizen von Horace Templeton, ehemaligen Legations-Sekretair zu — zwei Theile Berlin 1848“

nachgewiesen, das Verlagsrecht unter denjenigen Voraussetzungen erworben zu haben, welche nach § 4 Nr. 3b des Gesetzes vom 11. Juni 1837, dessen Bedingung der Verfasser erfüllt hat, so wie nach dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritanien vom 13. Mai und 16. Juni 1846 vorhanden sein müssen, damit das Recht zur Herausgabe von Uebersetzungen einer Schrift in den Königlichen Preußischen Staaten als ein ausschließliches gegen Nachdruck einer andern Uebersetzung geschützt werde.

Im Auftrage des Königlichen Ober-Präsidiums der diesseitigen Provinz bringen wir vorstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Beifügen, daß der Verkauf jeder andern deutschen Uebersetzung des genannten englischen Werkes außer der von der Buchhandlung Dunker und Humblot herausgegebenen unerlaubt ist, und die Uebertreter dieses Verbots sich der Gefahr aussetzen, auf Antrag der gedachten Buchhandlung wegen Nachdrucks zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen zu werden. Liegnitz, den 4. October 1848.

Nro. 157. Bekanntmachung der fernerweit eingegangenen freiwilligen Beiträge zur Staats-Anleihe. K. 1317.

An freiwilligen Beiträgen zur Staats-Anleihe sind fernerweit seit unserer letzteren Bekanntmachung vom 25. August d. J.

26,697 Rthlr. 11 Sgr. 6 Pf. Baar,
1 Mark $10^1/_{32}$ Loth Gold,
77 Mark $7^{15}/_{16}$ Loth Silber,

bei hiesiger Regierungs-Haupt-Kasse eingegangen und von derselben an die Königliche Staatsschulden-Tilgungs-Kasse resp. an das Königliche Haupt-Münz-Comtoir zu Berlin abgesendet worden.

Die Gesammt-Summe dieser bis heut bei unserer Haupt-Kasse eingekommenen freiwilligen Beiträge besteht nunmehr in

293,942 Rthlr. 4 Sgr. baarem Gelde,
22 Mark $2^{15}/_{32}$ Loth 5 Aß verarbeitetem Golde,
1373 Mark $8^{7}/_{8}$ Loth verarbeitetem Silber.

Liegnitz, den 10. October 1848.

Nachstehendes Rescript:

„Der Königlichen Regierung eröffnen wir auf den Bericht vom 30. v. M. Nr. 1248, daß die Kontrolle der Staats-Papiere mit der Ausfertigung der Schuldverschreibungen über die freiwillige Staats-Anleihe beschäftigt ist. Wir hoffen, daß die Ausreichung derselben im Monat Dezember wird erfolgen können.

Nro. 158. Betr. die Ausfertigung der Schuldverschreibungen über die freiwillige Staats-Anleihe. K. 1324.

Berlin, den 10. October 1848.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Knoblauch.

An
die Königliche Regierung zu Liegnitz.
Nr. 3274 H. V."

bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 16. October 1848.

Nro. 159.

Aufruf

an die Landbewohner des Regierungs-Bezirks Liegnitz in Betreff der vorläufigen Fortentrichtung der bäuerlichen Abgaben und Leistungen.

I. P. 15358. II. F. 10904.

Die National-Versammlung hat in Beschlüssen vom 30. v. M. anerkannt, daß die den Dominien unbestritten zustehenden Abgaben und Leistungen der bäuerlichen Besitzer bis zum Erscheinen des in naher Aussicht stehenden Gesetzes über die Entlastung des bäuerlichen Grundeigenthums ungeschmälert fortgeleistet werden müssen. Auch in dem auf den Antrag der National-Versammlung von Sr. Majestät dem Könige vollzogenen und in der Gesetz-Sammlung Seite 276 bekannt gemachten Gesetze vom 9. October dieses Jahres, betreffend die Sistirung der Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und die Ablösung der Dienste, Natural- und Geldabgaben, so wie der über diese Gegenstände anhängigen Prozesse ist in § 2 unter Nr. 1 und 3 der Vorbehalt einstweiliger richterlicher Festsetzung laufender Leistungen und rückständiger Abgaben ausdrücklich ausgesprochen worden.

Diese Beschlüsse der National-Versammlung und die erwähnten Gesetzes-

stellen entsprechen der Allgemeinsten, in einem freien Staate unerschütterlichen Rechts-Regel, wonach auch den bald zu erwartenden neuen Gesetzen über die Entlastung des bäuerlichen Grundeigenthums keine rückwirkende Kraft beigelegt werden kann.

Mit Zuversicht darf erwartet werden, daß die Landbewohner die Beschlüsse der National-Versammlung über die einstweilige Fortentrichtung der rückständigen und laufenden Leistungen an die Dominien wohl beachten und freiwillig erfüllen werden, um sich durch die gehörige Erfüllung gesetzlicher Pflichten der zugedachten und in naher Aussicht stehenden umfassenden Erleichterung ihrer Lage desto würdiger zu machen.

Die National-Versammlung hat durch ihre bereits gefaßten Beschlüsse über die unentgeldliche Aufhebung bestehender Jagdberechtigungen der Dominien auf bäuerlichen Grundstücken und durch die bereits gepflogenen Verhandlungen über die unentgeltliche Aufhebung anderer gutsherrlichen Berechtigungen und Nutzungen die entschiedene Absicht an den Tag gelegt, die Verhältnisse und die Lage der bäuerlichen Landbewohner wesentlich zu bessern und zu erleichtern. Um so mehr darf aber auch vertrauensvoll vorausgesetzt werden, daß die bäuerlichen Landbewohner auch die durch die oben erwähnten Beschlüsse der National-Versammlung anerkannte Verpflichtung zur einstweiligen Fortentrichtung der laufenden und rückständigen Leistungen und Abgaben an die Dominien erfüllen, und sich eben so gerechter Weise freiwillig hierin den Gesetzen gehorchend fügen werden, wie dies von den Dominien hinsichtlich der ihnen durch die Beschlüsse der National-Versammlung auferlegten erheblichen Opfer zu Gunsten der bäuerlichen Landbewohner erwartet wird.

Die Staatsbehörden dürfen es nicht dulden, daß den Rechten der betheiligten Dominien durch Acte unerlaubter Selbsthülfe Abbruch geschehe. Es würde daher nöthigenfalls auch den aus bösem Willen hervorgehenden Weigerungen der Pflichtigen durch die kräftigste Handhabung der gesetzlichen Zwangsmittel von den Staats-Behörden entgegengewirkt werden.

Liegnitz, den 17. October 1848.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur Kunde des betheiligten Publikums gebracht, daß auf der Chaussee von Landeshut nach Retschdorff zu Nieder-Merzdorff auf dem Punkte, wo die Chaussee nach Kupferberg abgeht, eine Chausseegeld-Hebestelle errichtet worden ist, in welcher nach Wegfall der bisherigen Hebestelle zu Streckenbach das

Chausseegeld sowohl für die Landeshut-Reischdorffer als auch für die Kupferberger Straße nach dem Satze eine Meile eingehoben wird.

Breslau, den 15. Oktober 1848.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.
In Vertretung:
Der Ober- und Geheime Regierungs-Rath.
Riemann.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die von dem unterzeichneten Königlichen Kredit-Institute für Schlesien unterm 24. April 1838 auf das im Leobschützer Kreise belegene Rittergut Kaldaun ausgefertigten 4prozentigen Pfandbriefe Litt. B. sind von dem Schuldner aufgekündigt worden und es sollen die Apoints:

Nro. 1160. 1161. à	500 Rthlr.
Nro. 3200. bis incl. 3203. à	200 Rthlr.
Nro. 5894. bis incl. 5900. à	100 Rthlr.
Nro. 11281 bis einschließlich 11285 und Nro. 11287 bis einschließlich 11293 à	50 Rthlr.
Nro. 22055. bis einschließlich 22080 à	25 Rthlr.

gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages eingetauscht werden.

In Gemäßheit der §§ 50 und 51 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetzsammlung Nro. 1619) werden daher die gegenwärtigen Inhaber der bezeichneten Pfandbriefe hierdurch aufgefordert, dieselben mit den Coupons Ser. III. Nro: 6 bis 10 über die Zinsen vom 1. Juli 1848 ab in Breslau bei dem Handlungshause Ruffer et Comp. zu präsentiren und in deren Stelle andere dergleichen Pfandbriefe vom nämlichen Betrage in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 8. October 1848.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Bekanntmachung.

Bei der am heutigen Tage unter Zuziehung der zur vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Steuer-Kredit-Kassen-Schuld verordneten ständischen Herren Deputirten, allhier erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, sowie der, anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine sind Behufs deren Realisirung im Ostertermine 1849 folgende Nummern gezogen worden:

1. Von den Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen aus dem Jahre 1764 und zwar:

von Litt. A. à 1000 Thaler.

Nr. 222. 233. 829. 1269. 1316. 1708. 2141. 2157. 2380. 2678. 3028.

3472. 3655. 3708. 4529. 5914. 6643. 6793. 6865. 6963. 7624. 8027. 8560. 8563. 8567. 8830. 8998. 9550. 10,842. 11,433. 11,695. 12,003. 12,967. 13,675. 13,941.

von Litt. B. à 500 Thaler.

Nr. 50. 805. 1029. 1708. 2172. 2382. 2456. 2874. 3422. 4213. 4848. 4922. 5820. 6394. 6810. 6833. 7153. 7680.

von Litt. D. à 100 Thaler.

Nr. 262. 878. 1462. 3029. 3765. 4925. 5027. 5197. 5319. 5496. 6003.

2. Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

von Litt. A. à 1000 Thaler.

Nr. 22. 122. 283. 298.

von Litt. B. à 500 Thaler.

Nr. 130.

von Litt. C. à 200 Thaler.

Nr. 178.

Die Realisirung dieser Scheine wird zu Ostern 1849, wo deren Verzinsung aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse, gegen Rückgabe derselben nebst den dazu gehörenden Talons und Koupons, erfolgen.

Merseburg, den 2. Oktober 1848.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden
der Regierungs-Präsident.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. I. C. 7664.

Seitens des Königlichen Consistorii für die Provinz Schlesien, ist der bisherige zweite Pastor zu Kreibau und Altenlohm, Kreis Goldberg-Haynau, Boethel zum ersten Pastor daselbst und der Diaconus Schulze aus Haynau, zum zweiten Pastor der genannten Ortschaften ernannt worden.

Liegnitz, den 10. Oktober 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der zeitherige Stadt-Syndikus in Grünberg, von Wiese, als Bürgermeister zu Sprottau, und

der bisherige Schulamts-Candidat Julius Eduard Tietsch als Kantor, Organist und Schullehrer zu Niebusch im Kreise Freistadt.

Characters-Verleihung.

Dem Ober-Steuer-Controleur von Winckler zu Landeshut ist mittelst Patents des Königlichen Finanz-Ministerii vom 5. October d. J. der Charakter als Steuer-Inspektor verliehen worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches. I. C. 7611.

Die Gemeine Simbsen im Glogauer Kreise hat das im vorigen Jahr abgebrannte evangelische Schulhaus mit Beihülfe eines Allerhöchsten Gnadengeschenks von 300 Rthlr. in diesem Jahre massiv und dem Zwecke entsprechend wieder aufgebaut und dabei für ihre Verhältnisse sehr bedeutende Opfer gebracht.

Wir bringen dies in bereitwilliger Anerkennung der lebendigen Theilnahme, welche die Gemeine an dem Gedeihen ihrer Schule bethätigt hat, hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 6. October 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfehlung einer Schrift. I. P. 15037.

Die Inhaber ortopädischer Institute und die im diesseitigen Regierungs-Bezirk ansäßigen Aerzte machen wir hierdurch auf den dritten Abschnitt der unter dem Titel:

„Die Gymnastik nach dem Systeme des Schwedischen Gymnasiarchen P. H. Ling, dargestellt von H. S. Rothstein."

erschienenen Schrift in Verfolg eines Erlasses des Königlichen Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten aufmerksam.

Liegnitz, den 6. October 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agenturbestätigung resp. Niederlegung. I. P. 15026.

Dem landräthlichen Büreaugehülfen L. Efnert zu Bolkenhayn ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau die Genehmigung ertheilt worden. Zugleich hat der ꝛc. Efnert die Agentur für das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Geschäft der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt.

Liegnitz, den 6. Oktober 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Professor Dr. Karsten zu Berlin ist unter dem 5. October 1848 ein Einführungs-Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung nach Zeichnung und Beschreibung für neu erachtete Maschine zur Anwendung erhitzter Luft als Triebkraft

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Zahnarzt Spranger zu Berlin ist unter dem 12. Octbr. 1848 ein Patent auf verschiedene, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, als neu und

eigenthümlich erkannte Instrumente zur Anfertigung eines genauen Modells der Kiefer, um danach künstliche Gebisse zu arbeiten,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patentirung.

Dem Eisenbahn-Ingenieur Pellenz zu Aachen ist unter dem 12. October 1848 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Stuhl zur Unterstützung und Verbindung von Eisenbahnschienen mit Fuß

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Landes-Verweisung. I. P. 14612.

Der nachstehend näher bezeichnete Fleischer Wilhelm Spanneburg aus Fachau im Großherzogthum Sachsen-Weimar, ist beim Betteln aufgegriffen und nach erfolgter Bestrafung unter dem Verbot der Rückkehr, über die Landesgrenze in seine Heimath transportirt worden.

Signalement.

Familien-Name Spanneburg, Vorname Wilhelm, Geburts- und Aufenthalts-Ort Fachau im Großherzogthum Weimar, Religion evangelisch, Alter 36 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, etwas Platte, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Bart blond, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittler, Sprache deutsch, Besondere Kennzeichen keine.

Liegnitz, den 27. September 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 43.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 44.

Liegnitz, den 28. October 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 45. Stück für das Jahr 1848 enthält: unter

Nr. 3040 das Allerhöchste Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Groß-Glogau auf 50,000 Rthlr. Vom 25. August 1848;

- 3041 die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des unter dem Namen „Englisch-Belgische Gesellschaft der Rheinischen Bergwerke" zusammengetretenen Aktien-Vereins. Vom 30. Septbr. 1848;

- 3042 die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter dem Namen „Hallische Zuckersiederei-Kompagnie" in Halle gebildeten Aktien-Gesellschaft. Vom 1. October 1848;

- 3043 das Gesetz, betreffend die Sistirung der Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geldabgaben, so wie der über diese Gegenstände anhängigen Prozesse. Vom 9. October 1848; und

- 3044 den Allerhöchsten Erlaß vom 9. October 1848, die Amnestie für alle in der Provinz Posen bis zum 1. Juli 1848 begangenen politischen und damit in Verbindung stehenden Vergehen und Verbrechen betreffend.

Das 46. Stück für das Jahr 1848 enthält: unter

Nr. 3045 die Verordnung, betreffend die Verwallung der Oder von Nieder-Wutzow bis unterhalb Stützkow und die Bildung einer Bau-Korporation zu diesem Zwecke. Vom 22. August 1848; und

- 3046 das Patent über die Publikation des Reichsgesetzes, betreffend das

Verfahren im Falle gerichtlicher Anklagen gegen Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung. Vom 14. Oktober 1848.

Das 47. Stück für das Jahr 1848 enthält: unter

Nr. 3047 das Gesetz über die Errichtung der Bürgerwehr. Vom 17. Oktober 1848;

- 3048 die Verordnung betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Errichtung der Bürgerwehr. Vom 17. October 1848; und

- 3049 das Patent über die Publikation des Reichsgesetzes zum Schutze der verfassungsgebenden Reichs-Versammlung und der Beamten der provisorischen Central-Gewalt. Vom 17. Oktober 1848.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 160. Klassensteuer-Befreiung der Krieger aus den Feldzügen 18⁶/₇ und 18¹³/₁₅. II. D. 5972.

„Des Königs Majestät haben auf den Bericht des Königlichen Staatsministeriums in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse, welchen die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung hierüber gefaßt hat, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. d. Mts. zu bestimmen geruht, daß vom 1. Januar k. J. an, die Steuerfreiheit, welche denjenigen Kriegern aus den Feldzügen von 18¹³/₁₅, die zur untersten, oder als Einzelnsteuernde zur vorletzten Klassensteuerstufe einzuschätzen sein würden, zugestanden ist, weiter ausgedehnt werde,

a. auf die Krieger aus den Feldzügen von 180⁶/₇,

b. auf die Krieger, welche in der Französischen Armee haben dienen müssen und jetzt zu Preußen gehören, endlich,

c. unter Zurechnung dieser beiden unter a. und b. bezeichneten Kategorien auf die Haushaltungen, welche zur vorletzten 11. Stufe einzuschätzen sein würden."

Vorstehende Allerhöchste, durch das Königliche Finanz-Ministerium unterm 21. d. Mts. (III. 23,551) uns mitgetheilte Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht, daß die Kreisbehörden diese Klassensteuerbefreiungen bei der gegenwärtigen Veranlagung der Klassensteuer für 1849 eintreten zu lassen von uns beauftragt worden sind.

Liegnitz, den 23. Oktober 1848.

Nro. 161. Ausbruch der Pocken unter der Schaafsheerde zu Dürrbach. I. P. 15700.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen im Amtsblatt pro 1815 pag. 432 und pro 1839 pag. 280 wird das Publikum davon in Kenntniß gesetzt, daß in Dürrbach Kreis Rothenburg, die Pocken unter den Schaafen des Dominii zum Ausbruch gekommen.

Liegnitz, den 19. October 1848.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

In der letzten Zeit hat sich in allen Theilen des Landes sowohl auf amtlichem Wege als durch die Presse vielfach und dringend der Wunsch kund gegeben, daß die Verwaltung der evangelischen Kirchen-Angelegenheiten einer von dem Ministerium getrennten, aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zusammengesetzten, Behörde übertragen werden möge.

Dieser Wunsch, als dessen Motiv die veränderte Stellung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten angeführt wird, hat erneute Veranlassung dargeboten, diejenigen Maaßregeln in das Auge zu fassen, welche in Folge der bevorstehenden Veränderung der Beziehungen zwischen den Religionsgesellschaften und dem Staate für die evangelische Kirche erforderlich sein werden. Hierbei ergab sich zunächst, daß es nicht möglich sei, die Entwickelung einer selbstständigen Verfassung so schnell, als es vielseitig gewünscht worden ist, zum Abschlusse zu bringen, theils weil es zuvörderst noch der gesetzlichen Feststellung der Trennung der Kirche von dem Staate bedarf, theils weil jene Entwickelung von einer Reihe sehr schwieriger Vorfragen abhängt, deren Lösung zu übereilen die gerechte Rücksicht auf die Zukunft der Kirche verbietet. Auf der andern Seite konnte jedoch eben so wenig verkannt werden, daß die Kirche, deren Verfassung sich bisher so eng an den Staat angelehnt hat, der Gefahr des Zerfallens ausgesetzt sein würde, wenn die Auflösung ihres bisherigen Verhältnisses unvorbereitet erfolgen sollte. Es wurde also die Ueberzeugung gewonnen, daß es nothwendig sei, einen Mittelpunkt zu schaffen, von welchem die kirchliche Verwaltung mit Hülfe der bestehenden Behörden so lange geführt werden könne, bis sich die Kirche selbst über ihre Verfassung geeinigt haben werde. Diese Aufgabe setzt vor Allem hinreichende Kenntniß der bestehenden Zustände und Erfahrung voraus, welche eine neugebildete Behörde nicht in dem gewünschten Maaße in sich vereinigen kann. Dagegen wurde erkannt, daß den verschiedenen hier obwaltenden Rücksichten genügt sein werde, wenn die dem Minister zustehenden Attribute der inneren Kirchenverwaltung auf die evangelische Abtheilung des Ministeriums, und zwar zur Vermeidung der Collissionen, welche sich in der Person des Chefs ergeben könnten, unter dem Vorsitze des Directors derselben zu selbstständiger collegialischer Ausübung übertragen würden. In diesem Sinne ist von dem gegenwärtigen Ministerverweser an Sr. Majestät den König Vortrag erstattet, und es ist dabei zugleich beantragt worden, es möge der gedachten Behörde ausdrücklich zur Pflicht gemacht werden, unverzüglich die Einleitung zu treffen, deren es bedarf, um der Kirche die freie Entschließung über ihre Verfassung möglich zu machen. Es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß die Allerhöchste Entschließung erst dann erfolgen kann, wenn die Vereinbarung über die veränderte Stellung der Religions-Gesellschaften zwischen der Krone und den Volksvertretern er-

folgt sein wird. Inzwischen wird jedoch von Seiten des Ministerverwesers schon jetzt zur Beseitigung etwaniger Bedenken die Einrichtung getroffen werden, daß in allen innern Angelegenheiten der kirchlichen Verwaltung, in denen — eine Verantwortlichkeit gegen die Volksvertretung nicht stattfindet, anstatt der ihm zustehenden alleinigen Entscheidung nach Stimmenmehrheit der Abtheilung Beschluß gefaßt wird.

Nach Maaßgabe eines Rescripts des vorgeordneten Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vom 12. d. Mts. bringen wir dieß zur Kenntniß der Behörden, Geistlichen und Gemeinden unsers Aufsichtskreises, in der Hoffnung, daß diese Mittheilung dazu beitragen werde, die von vielen Seiten her laut gewordenen Besorgnisse zu zerstreuen und einer verderblichen Spaltung vorzubeugen.

Breslau, den 21. Oktober 1848.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. April d. J. (Gesetzsammlung Nro. 14) ist das Porto für Papiergeld (Kassen-Anweisungen) und Staatspapiere bei Versendung mit der Post bedeutend ermäßigt worden. Es ließ sich erwarten, daß in Folge dessen die Versendung, namentlich von Kassen-Anweisungen, ohne Declaration aufhören oder doch sich vermindern würde, und zwar im eigenen Interesse des Publikums, weil, wenn Briefe mit nicht declarirten Kassen-Anweisungen verloren gehen, gesetzlich kein Ersatz gewährt wird. Jene Erwartung hat sich jedoch nicht erfüllt, im Gegentheil mehren sich die Reklamationen wegen Verlust von dergleichen undeclarirt abgesandten Papieren. Insoweit bei der Versendung undeclarirten Papiergeldes nur eine Ersparniß beabsichtigt wird, scheint ganz übersehen zu werden, daß der dadurch zu erlangende Vortheil, verglichen mit der geringen Mehrausgabe für declarirte Geldsendungen, fast durchgehends ganz unerheblich ist, jedenfalls aber mit der Gefahr bei unterlassener Declaration in keinem Verhältniß steht. So kostet beispielsweise:

Ein Brief mit 1 Rthlr. Kassen-Anweisung ¾ Loth schwer, nach Lüben oder Bolkwitz
undeclarirt: 1 Sgr.
declarirt: 1¼ " mehr: ¼ Sgr.

Ein Brief mit 50 Rthlr. Kass.-Anw. 1 Loth schwer dahin
undeclarirt: 1½ Sgr.
declarirt: 1¾ " mehr: ¼ Sgr.

Ein Brief mit 10 Rthlr. Kass.-Anw. 1 Loth schwer nach Glogau
undeclarirt: 2¼ Sgr.
declarirt: 2½ " mehr: ¼ Sgr.

Ein Brief mit 200 Rthlr. Kass.-Anw. 2½ Loth schwer nach Glogau
undeclarirt: 4½ Sgr.
declarirt: 5½ " mehr: 1 Sgr.

Ein Brief mit 40 Rthlr. Kass.-Anw. 1½ Loth schwer nach Breslau
undeclarirt: 3 Sgr.
declarirt: 3¼ „ mehr: ¼ Sgr.
Ein Brief mit 100 Rthlr. Kass.-Anw. 1½ Loth schwer nach Breslau
undeclarirt: 3 Sgr.
declarirt: 3½ „ mehr: ½ Sgr.
Ein Brief mit 10 Rthlr. Kass.-Anw. ¾ Loth schwer nach Berlin oder Magdeburg
undeclarirt: 4 Sgr.
declarirt: 4½ „ mehr: ½ Sgr.
Ein Brief mit 60 Rthlr. Kass.-Anw. 1½ Loth schwer nach Berlin oder Magdeburg
undeclarirt: 8 Sgr.
declarirt: 9 „ mehr: 1 Sgr.
Ein Brief mit 10 Rthlr. Kass.-Anw. ¾ Loth schwer nach Posen
undeclarirt: 2½ Sgr.
declarirt: 3 „ mehr: ½ Sgr.
Ein Brief mit 120 Rthlr. Kass.-Anw. 1¾ Loth schwer nach Posen
undeclarirt: 6¼ Sgr.
declarirt: 8¼ „ mehr: 2 Sgr.
Ein Brief mit 30 Rthlr. Kass.-Anw. 2 Loth schwer nach Bunzlau
undeclarirt: 3¾ Sgr.
declarirt: 4 „ mehr: ¼ Sgr.
Ein Brief mit 10 Rthlr. Kass.-Anw. 1 Loth schwer nach Cöln oder Königsberg i. P.
undeclarirt: 7½ Sgr.
declarirt: 8½ „ mehr: 1 Sgr.

Das Post-Amt hält sich für verpflichtet, das Publikum hierauf aufmerksam zu machen. Liegnitz, den 23. Juli 1848.

Post-Amt.
Steinberg.

Oeffentliche Bekanntmachung.

In Folge der vielfachen Beschwerden der Gutsherrschaften in Schlesien über die Verweigerung der Leistung von Diensten und Abgaben Seitens der verpflichteten Rustikalstellenbesitzer, finden wir uns veranlaßt, die Besitzer von Rustikalstellen von welchen Zinsen, Ehrungen und Dienste an die Gutsherrschaften bisher geleistet worden sind, darauf aufmerksam zu machen, daß die National-Versammlung zu Berlin in der Sitzung vom 30. September 1848 den Antrag auf Sistirung der ferneren Leistung der Dienste und Zahlung der Zinsen verworfen hat, mithin für jetzt **alle Dienste fortgeleistet,** und die **Zinsen gezahlt** werden müssen, widrigenfalls die geeigneten Maaßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Bestimmungen und zum Schutz des Eigenthums angewendet werden würden.

Zugleich machen wir aber auch die verpflichteten Rustikalstellenbesitzer auf

das von der Nationalversammlung berathene, unter dem 9. October 1848 ergangene Gesetz über die Sistirung der Ablösungen noch besonders aufmerksam.

Breslau, den 17. Oktober 1848.

Königliche General-Kommission von Schlesien.

ad II.
567 Octbr.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der bisherige, anderweit wiederum gewählte Bürgermeister Cotta zu Polkwitz, als solcher daselbst;

der Posamentir Sutorius zu Landeshut, als Rathmann daselbst; und

der bisherige Adjuvant zu Michelsdorf Landeshuter Kreises, Friedrich Wilhelm Gläser, als Adjuvant bei der evangelischen Schule zu Fischbach Hirschberger Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches.
I. C. 7565.

Die evangelische Kirchgemeinde Nieder-Leschen, Sprottauer Kreises, hat sich durch kirchlich wohlthätigen Sinn besonders ausgezeichnet, indem sie zu einer würdigen Gestaltung ihrer Kirche im Innern und Aeußern, zur Beschaffung von noch 70 Kirchstellen, zum Bau einer neuen Sakristey, wodurch zugleich ein heitzbares Lokal für den Confirmanden-Unterricht gewonnen worden ist, nachstehende Beiträge freiwillig aufgebracht hat, nämlich:

1. in der Gemeinde Nieder-Leschen: der frühere Besitzer des Ortes Kommerzien-Rath Baller 200 Rthlr., die ebenfalls frühere Besitzerin von Nieder-Leschen, Madame Schaar 204 Rthlr. 21 Sgr. 9 Pf., der gegenwärtige Ritterguts-besitzer Nerlich 60 Rthlr., Gerichtsscholz Kahlmann 3 Rthlr., Müllermeister Flöter 5 Rthlr., Pastor Bartsch 5 Rthlr., Brauermeister Schmidt 3 Rthlr. 5 Sgr., Bleichbesitzer Grohmann 1 Rthlr. 10 Sgr., Bauer Wagenknecht, dessen Bruder Carl Friedrich Wagenknecht, Stellmacher Loos, Bauer Müller, Jäger Rieger, Jungfrau Hornig jedes 1 Rthlr, die übrigen Gemeindeglieder zusammen 10 Rthlr. 9 Sgr. 6 Pf. in Summa 498 Rthlr. 16 Sgr. 3 Pf.,
2. in der Gemeinde Boberwitz: Gerichtsscholz Schard 5 Rthlr., dessen Bruder August Schard 8 Rthlr., Bauer Pietsch 12 Rthlr. 15 Sgr., Holzhändler Knappe 50 Rthlr., Bauer Teige 3 Rthlr., Schmiedemeister Trogisch 1 Rthlr. 15 Sgr. Bauer Buchwald 1 Rthlr. 5 Sgr., die Bauern Gottfried Sander sen. und jun., Gottlob Köhler, Schulz, Bratke, Gottfried Köhler, jeder 1 Rthlr., die Bauerwittwe Borisch, Lehrer Lorenz, Häusler Schulz, Gastwirth Schwandke, Bauer Langisch und Förster Göbel jeder 1 Rthlr., die übrigen Gemeindeglieder zusammen 13 Rthlr. 19 Sgr. 8 Pf. in Summa 106 Rthlr. 24 Sgr. 8 Pf.,

3. in der Gemeinde Zirkau: Gerichtsscholz Hilscher 3 Rthl., Freistellenbesitzer Neumann 8 Rthlr., Bauer Karl Sander 2 Rthlr., Bauer Reiche 2 Rthlr., Häusler Kothe 3 Rthlr., Bauer Bräuer 1 Rthlr. 10 Sgr., die Bauern Georg Friedrich Liebich, Carl Friedrich Liebich, Schmiechen, Langisch und Former Winkler, jeder 1 Rthlr., die übrigen Gemeindeglieder zusammen 10 Rthlr. 11 Sgr. 6 Pf. in Summa 34 Rthlr. 21 Sgr. 6 Pf.,
4. in der Gemeinde Ober-Leschen: Gerichtsscholz Schwandke 53 Rthlr. 16 Sgr. 6 Pf., Tischlermeister Vogel 15 Rthlr. 21 Sgr., pension. Förster Pohl 3 Rthlr., Bauerwittwe Gärtner 2 Rthlr., Häusler Meusel 1 Rthlr. 15 Sgr. der Schmiedemeister Siegemand, Förster Lietsch, Lehrer Knothe, die Häusler Hoffmann, Gottfried Winkler, Schmiechen, Sauder, Röhr, Auszügler Guth, Inwohner Pfitzner, jeder 1 Rthlr., die übrigen Gemeindeglieder zusammen 9 Rthlr. 19 Sgr. 6 Pf., in Summa 95 Rthlr. 12 Sgr.,
5. vom Eisenhüttenwerke zu Ober-Leschen: Hüttenpachter Warmuth 20 Rthlr. 16 Sgr. 3 Pf., Hochofenmeister Tröger 3 Rthlr., Maschienenbaumeister Huth, Wagemeister Wende, Werkmeister Schwan, Frischmeister W. Wieland, Frischmeister Fr. Wieland, Vorschmidt Beyer, jeder 1 Rthlr., die übrigen Mitglieder des Gewerks zusammen 13 Rthlr. 13 Sgr. 9 Pf., in Summa 43 Rthlr.,
6. in der zu Ober-Leschen gehörenden Gemeinde Baierhaus, Sprottauer Antheils: die Freihäusler Fechner, Buchwald, Grohmann und Thiel, jeder 1 Rthlr., die übrigen Gemeindeglieder zusammen 20 Sgr., in Summa 4 Rthlr. 20 Sgr.,
7. in der ebenfalls nach Ober-Leschen gehörenden Gemeinde Waldhaus: Häusler Karl Thiel II. 1 Rthlr. 15 Sgr., die verw. Auszüglern Thiel 1 Rthlr., die Freihäusler: Ernst Thiel, Friedrich Thiel I., Karl Thiel I., jeder 1 Rthlr., die übrigen Gemeindeglieder zusammen 1 Rthlr., in Summa 6 Rthl. 15 Sgr.,
8. in der Gastgemeinde Sprottischwalde: Gerichtsscholz Meinhardt 2 Rthlr., Stellmachermeister Rieger 5 Rthlr., dessen Pflegetochter Anna Rosina Schulz, 2 Rthlr., Förster Schwan 2 Rthlr., Häusler Irrgang 1 Rthlr., verw. Häusler-Auszügler Thiel 1 Rthlr., die übrigen Gemeindeglieder zusammen 7 Rthlr. 29 Sgr. 7 Pf. in Summa 20 Rthlr. 29 Sgr. 7 Pf.
9. in dem Theile der Gemeinde Baierhaus, welcher nach Primkenau eingepfarrt ist: Gerichtsscholz Theinert 1 Rthlr., die übrigen Gemeindeglieder zusammen 4 Rthlr. 20 Sgr., in Summa 5 Rthlr. 20 Sgr.,

Zu diesen Geldbeiträgen treten noch eine Kirchenkollecte bei Einweihung der verschönerten Kirche mit 44 Rthlr., die aufgesammelten Zinsen von einem Kapital von 200 Rthlr., welches der frühere Besitzer von Nieder-Leschen, Schaar, fundirt und von dessen hinterlassenen Frau Wittwe, der Kirche zur Verschönerung von Kanzel, Altar und Orgel überwiesen worden ist, mit 41 Rthlr. 4 Sgr. 9 Pf., und 200 Rthlr.; welche von den eingepfarrten Gemeinden nach dem Steuerfuße aufgebracht worden sind, um das Dach der

Kirche umzudecken und neue Fenster für dieselbe anzuschaffen, so daß die Summe der baaren Beiträge sich auf 1101 Rthlr. 13 Sgr. 9 Pf. beläuft. Außerdem wurden bei dieser Gelegenheit der Kirche geschenkt: von dem Commerzien-Rath Baller ein 4 Fuß hohes gußeisernes Crucifix und 2 drei Fuß hohe gußeiserne Altarleuchter, von Madame Schaar zwei Bouquet künstliche Blumen für den Altar, von der Frau des Rittergutsbesitzer Nerlich eine blau tuchene Altar- und Kanzelbekleidung, vom Pastor Bartsch (der auch einen Theil seines Gartens zur neuen Sacristey abgetreten hat) eine Altarbibel, vom Gerichtsscholz Schwantke in Ober-Leschen ein großer Kronleuchter von Bronze zu 18 Lichtern, vom Tischlermeister Vogel ebendaselbst 4 Liedertafeln mit den einzuschiebenden Nummern, vom Hüttenpächter Warmuth ebendaselbst ein gußeisernes Geländer um den Altar und einen gußeisernen Ofen in die Sacristey.

Die evangelische Kirche zu Wartha Kreis Bunzlau erhielt von dem Kreis-Sekretair Dunkel in Bunzlau eine neusilberne Abendmahls-Weinkanne von 11 Rthlr. im Werth, von der Frau Kaufmann Hampel geb. Zobel in Bunzlau zwei neusilberne Abendmahls-Kelche mit Patene, inwendig vergoldet, 19 Rthlr. werth; vom Freibauer Görlach in Warthau 100 Rthlr., vom Müllermeister Scholz daselbst 50 Rthlr., vom Freibauer Krause daselbst 45 Rthlr. und von einem Ungenannten daselbst 50 Rthlr. für den Kirchen-Neubaufonds.

Die evangelische Kirche zu Friedersdorf, Kreis Görlitz, von dem verstorbenen Inwohner Gottlob Lange daselbst ein Legat von 100 Rthlr., die dortige Schulkasse 200 Rthlr., und zur Begründung eines Fonds zu Bibeln für dortige arme Schulkinder 50 Rthlr.

Die evangelische Kirche zu Wilhelmsdorf, Kreis Goldberg von den Angehörigen des dort verstorbenen Bauergutsbesitzers Jeremias Förster einen Kronleuchter im Werth von 70 Rthlr. und zugleich ein Kapital von 25 Rthlr., um von den Zinsen die Besteckung des Kronleuchters mit Lichtern an den drei hohen Festen zu bestreiten.

Die evangelische Kirche in Leipe Kreis Jauer, von der verstorbenen verw. Müllermeister Marie Elisabeth Franke daselbst ein Legat von 50 Rthlr. und die dortige Schule ein gleiches von 50 Rthlr. von dessen Zinsen, Kleidungsstücken für arme Schüler beschafft werden sollen.

Die evangelische Kirche zu Arnsdorf Kreis Görlitz, von den Häusler Weise-Stübnerschen Eheleuten zu Hilbersdorf ein Legat von 5 Rthlr.

Die beiden evangelischen Kirchen zu Teutschel und Rosnig Kreis Liegnitz von einer ungenannten Freundin, jede einen rothsammtnen mit Silberstickerei verzierten Klingebeutel, zusammen im Werthe von 20 Rthlr.

Der Schule zu Ober Thomaswaldau und Schwiebendorf, Kreis Bunzlau, sind von dem verstorbenen Ober-Präsidenten v. Merckel und dessen Gemahlin 200 Rthlr. und den Ortsarmen beider Dörfer ebenfalls 200 Rthlr. legirt

worden, und der Schule zu Wartha von einem ungenannten Wohlthäter 25 Rthl. zum Schulgelde für arme Kinder.

Die Schule in Quaritz, Kreis Glogau, erhielt von dem dortigen Gasthofbesitzer Dehmel ein Kapital von 200 Rthlr., von dessen Zinsen arme Schüler mit den nöthigen Unterrichtsmitteln betheilt werden sollen.

Für katholische Kirchen sind im Laufe dieses Jahres zu Meßfundationen und Kanzelfürbitten legirt und geschenkt worden: von der Bürgersfrau Wiesner in Sagan 100 Rthlr., von dem verstorbenen Gärtner Schmidt zu Altwasser für Hochkirch 50 Rthlr., von der verwittweten Bürgersfrau Fiedler in Glogau 500 Rthlr., von dem verstorbenen Bauer Franz Rothe in Märzdorf 100 Rthl., von der verstorbenen Wittwe Dittrich zu Schmottseifen 9 Rthlr. 15 Sgr. und von der verstorbenen Häuslerin Hertrampf eben daselbst 30 Rthlr., von dem Zimmermeister Sachwitz zu Grünberg für Neustädtel 25 Rthlr., von der verwittweten Rosina Krumbke in Priedemost für Gramschütz 40 Rthlr., von der verstorbenen unverehelichten Bertha John zu Löwenberg 20 Rthlr., von dem verstorbenen Pfarrer Faustmann zu Bolkenhain für Deutsch-Wartenberg 2500 Rthlr., von dem Bauer und Kirchenvorsteher Negel zu Jauche 30 Rthlr., von der verwittweten Anna Rosina Faustmann in Deutsch-Wartenberg 50 Rthlr., vom Erzpriester Thomas in Berthelsdorf zur Instandhaltung eines Kreuzes in Thiemendorf 20 Rthlr. von der verehelicht gewesenen Krahl geb. Niklas in Klopschen 60 Rthlr., von der Bauer-Auszüglerin Schönitz in Sieglitz für Quilitz 65 Rtl.

Für katholische, kirchliche und Schulzwecke gemeinsam wurden fundirt: von dem verstorbenen Bauergutsbesitzer Franz Helbig in Warmbrunn 500 Rthlr., von der verstorbenen Handschuhmacherfrau Peschel, geb. Schell ebendaselbst 70 Rthlr.

Zur Bekleidung armer Schulkinder wurden ausgesetzt: von dem verstorbenen Schuhmachermeister Caspar Helbig in Warmbrunn 500 Rthlr. und für Schulbedürfnisse von dem verstorbenen Bauer Schnabel in Märzdorf a. B. 20 Rthlr., und von dem verstorbenen Kretschambesitzer Krause in Ottendorf, Kreis Löwenberg, 25 Rthlr.

Der bereits oben erwähnte in Bolkenhain verstorbene Pfarrer Faustmann hat zu Universalerben seines hinterlassenen Vermögens die Armen seiner Parochie, also in den Gemeinden Bolkenhain, Alt-Rohrsdorf, Streckenbach, Schweinhaus, Wolmsdorf und Baumgarten mit 11,624 Rthlr. 25 Sgr. 3 Pf. eingesetzt.

Im Ganzen sind demnach katholische Stiftungen für gemeinnützige Zwecke in der Höhe von 27,964 Rthlr. 5 Sgr. 6 Pf. im laufenden Jahre gemacht worden.

Es gereicht uns zur besondern Genugthuung, diese Beweise wohlthätigen Sinnes gegen Kirchen, Schule und Arme unter verdienter Belobigung zur öffentlichen Kenntniß bringen zu können. Liegnitz, den 9. October 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachwei

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, so wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getreide.																						Vik		
		Weitzen pr. Schfl.			Roggen pr. Schfl.			Gerste pr. Schfl.			Hafer pr. Schfl.			Erbsen pr. Schfl.			Hirse pr. Schfl.			Buchweitzen pr. Schfl.			Graupe pr. Schfl.		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	Beuthen a. d. O.	1	28	11	1	1	6	—	28	5	—	21	—	1	15	—	3	—	—	—	—	—	4	—	—
2	Bunzlau.	1	27	6	1	—	—		22	6	—	16	8	1	7	6	3	3	9	—	—	—	2	29	11
3	Freystadt.	2	3	9	1	2	6	1	—	—	—	17	6	1	15	—	3	20	—	—	—	—	3	6	—
4	Glogau.	2		8	1	2	8	—	27	11	—	17	10	1	11	10	1	11	7	1	7	8	5	—	6
5	Görlitz.	2	4	1	1	2	2	—	25	2	—	17	6	1	8	9	3	17	6	1	18	9	3	22	6
6	Goldberg.	1	27	9	1	—	—	—	22	2	—	16		1	2	—	3	22	—	—	—	—	4	24	—
7	Grünberg.	2	3	9	1	2	6	—	26	—	—	17	6	1	15	6	2	18	—	1	12	—	4	3	—
8	Haynau.	1	27	7	1	—	4	—	23	6	—	16	—	1	1	7	3	10	—	—	—	—	2	20	—
9	Hirschberg.	2	5	9	1	3	8	—	25	6	—	15	2	1	3	6	4	8	—	—	—	—	5	10	—
10	Hoyerswerda.	1	26	11	1	1	11	—	29	6	—	19	9	1	20	8	1	17	11	1	—	6	2	20	—
11	Jauer.	2	1	—	1	—	10	—	22	5	—	16	5	1	3	6	3	10	6	—	—		3	22	6
12	Landeshut.	2	—	9	1	5	—	—	25	6	—	18	6	2	10	—	4	8	—	—	—	—	4	16	—
13	Lauban.	2	4	1	1	3	5	—	25	4		16	3	1	28	8	4	—	—		—	—	5	7	—
14	Liegnitz.	1	29	3	1	—	7	—	23	2	—	16	5	1	4	—	3	26	4		—	—	6	4	—
15	Löwenberg.	1	21	—	1	—	3	—	21	3	—	16	—	1	3	—	3	12	6	—	—	—	2	25	—
16	Lüben.	1	28	6	1	—	1	—	22	6	—	15	—	1	1		3	27	—	—	—	—	6	4	—
17	Polkwitz.	2	—	1	1	1	5	—	27	10	—	16	9	1	8	—	3	6	—	3	22	—	2	28	—
18	Sagan.	2	4	—	1	3	3	1	1	2	—	18	2	1	12	8	4	24	—	—	—	—	4	24	—
19	Schönau.	1	29	6	1	4	9	—	26	1	—	16	7	1	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Sprottau.	2	—	3	1	1	6	—	29	8	—	18	2	1	15	1	4	1	10	—	—	—	3	18	4
	Fraktionspreise	2	—	3	1	1	11	—	25	9	—	17	3	1	11	—	3	12	11	1	24	2	4	3	11
	im vorigen Monat waren die Durchschnittspreise	1	25	5	1	3	—	—	26	6	—	18	1	1	11	8	3	16	2	1	23	4	4	5	1
	mithin gegen dieselben mehr	—	4	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		10	—	—	—
	mithin gegen dieselben weniger.	—	—	—	—	1	1	—	—	9	—	—	10	—	—	8	—	3	3	—	—	—	—	1	2

sung

brigen Haupt-Consumtibilien in den Haupt-Marktstädten des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks

September 1848.

	tualien.								Fleisch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
	Grütze			Kartoffeln			Butter		Rind-Fleisch.		Hammel-Fleisch.		Schwein-Fleisch.		Kalb-Fleisch.		Bier.		Brannt-wein.		Hart-Holz			Weich-Holz			Heu.			Stroh.		
	pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Pf.		pr. Pf.		pr. Pf.		pr. Pf.		pr. Pf.		pr. Prß. Qrt.				die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.						pr. Entr.			pr. Schck.		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sgr.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	4	—	—	—	12	—	6	—	2	—	2	6	3	6	1	6	—	8	3	3	5	20	—	4	27	6	—	20	—	3	15	—
2	1	28	—	—	15	—	5	2	2	6	2	6	3	6	1	11	—	9	6	6	5	12	6	4	23	9	—	20	8	3	13	—
3	3	6	—	—	14	5	5	6	2	3	2	3	3	6	2	3	1	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	4	10	—
4	5	—	2	—	14	7	5	8	3	—	3	—	4	3	2	1	—	11	4	1	7	16	3	5	22	6	—	21	1	4	6	2
5	2	23	9	—	14	—	5	6	3	—	3	—	4	—	2	—	—	11	4	—	5	20	—	4	20	—	—	18	9	2	27	6
6	6	12	—	—	16	—	5	2	2	6	3	—	4	—	1	9	—	9	2	6	7	10	—	6	10	—	—	20	—	4	—	—
7	3	3	—	—	10	11	5	6	2	3	2	9	3	3	1	9	1	—	3	—	4	15	—	4	10	—	—	14	—	4	10	—
8	6	—	—	—	14	—	6	—	2	6	2	6	3	6	1	9	—	8	3	6	—	—	—	—	—	—	—	20	—	4	—	—
9	5	10	—	—	16	—	5	6	2	6	2	6	3	6	2	—	1	—	4	6	6	—	—	3	15	—	—	15	—	3	2	6
10	1	6	3	—	12	6	5	6	2	6	3	—	3	6	1	6	1	—	4	—	2	23	9	2	22	—	—	26	3	4	27	6
11	7	—	—	—	17	6	5	6	3	—	3		4	-	2	—	—	10	2	9	7	7	6	6	7	6	—	17	—	3	7	6
12	3	22	—	—	19	—	5	—	2	3	2	6	3	5	2	—	—	9	4	—	5	15	—	2	15	—	—	12	—	3	27	6
13	2	22	8	—	11	—	5	4	2	6	2	6	3	6	1	9	—	10	4	6	7	15	—	4	2	6	—	13	9	3	11	6
14	6	27	6	—	14	—	5	5	3	—	3	—	4	—	2	6	—	9	4	3	7	20	—	6	10	—	—	18	3	3	12	—
15	5	15	—	—	13	6	4	11	2	6	3	—	3	6	1	6	—	8	3	6	6	25	-	6	7	6	—	19	—	3	22	6
16	6	4	—	—	14	—	5	6	2	9	2	9	3	9	2	—	1	—	4	6	5	20	—	4	20	—	—	14	—	3	5	—
17	7	24	—	—	10	10	5	2	2	5	2	8	3	9	1	11	—	8	3	—	5	10	—	4	5	—	—	14	2	3	12	—
18	4	—	—	—	16	—	5	9	2	6	3	—	3	9	2	—	—	9	4	—	4	17	6	4	12	6	—	20	—	3	22	6
19	—	—	—	—	17	—	5	1	2	6	2	6	3	6	1	9	—	10	4	—	5	15	—	4	25	—	—	21	—	4	—	—
20	4	2	—	—	14	7	5	7	2	6	2	6	3	6	1	9	—	11	4	—	—	—	—	4	15	—	—	—	—	—	—	—
	4	17	2	—	14	4	5	5	2	7	2	9	3	8	1	11	—	10	3	10	5	27	10	4	21	9	—	18	2	3	21	10
	4	19	6	—	15	8	5	3	2	7	2	9	3	9	1	9	—	10	3	10	5	27	10	4	21	10	—	18	6	3	24	11
	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	2	4	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	4	—	3	1

Verdienstliches. I. C. 7775.

Die Gemeinden zu Ottendorf und Ubersdorf, Kreis Sprottau, haben im vergangenen Jahre den Bau eines neuen massiven evangelischen Schulhauses zu Ottendorf begonnen und trotz der schwierigen Zeitverhältnisse mit großen Opfern und lobenswerthem Eifer diesen Bau in diesem Jahre vollendet.

Wir bringen diese Bereitwilligkeit für das Wohl der Schule zu sorgen, hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 13. Oktober 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Maschinenmeister der Prinz Wilhelms-Eisenbahn C. Blumhoffer zu Langenberg ist unterm 19. Oktober 1848 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zur schnellen Anheizung der Dampfwagen, welche in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Landes-Verweisung. I. P. 15120.

Der nachstehend näher bezeichnete Eisenbahnarbeiter Franz Riedel aus Georgenwalde in Böhmen ist wegen Betrugs bestraft und nach Verbüßung der Strafe unter dem Verbot der Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Landesgrenze nach Böhmen transportirt worden.

Signalement.

Namen, Stand und Heimathsort Franz Riedel, Eisenbahnarbeiter aus Georgswalde in Böhmen, Religion katholisch, Alter 67 Jahr, Größe 5 Fuß 3¼ Zoll, Haare braun, Stirn faltig, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase lang, Mund breit, Zähne defect, Bart blond, Kinn rund, Gesicht hager, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel.

Liegnitz, den 6. October 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 44.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 45.

Liegnitz, den 4. November 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 48. Stück für das Jahr 1848 enthält: unter

Nro. 3050. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. September 1848, betreffend die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Porto-Regulativs vom 18. Dezember 1824;

" 3051. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. September 1848, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Planes der See-Assekuranz-Gesellschaft zu Stettin; und

" 3052. das Allerhöchste Privilegium vom 2. Oktober 1848 wegen Emission von 800,000 Rthlr., Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 162. Betr. die Preis-Bestimmung fur Blutegel. I. P. 15511.

Der Preis der Blutegel in den Apotheken wird hierdurch bis auf weitere Bestimmung auf drei Silbergroschen drei Pfennige für das Stück, also auf den bisherigen Preis festgesetzt.

Liegnitz, den 14. Oktober 1848.

Nro. 163. Qualificati-ons-Anerkennung des 2c. Nitschke als Zimmermstr. I. G. 8606.

Dem Zimmergesellen Johann Gottlieb Nitschke aus Heidau, Liegnitzer Kreises, ist nach wohl bestandener vorschriftlicher Prüfung das Qualifications-Attest als Zimmermeister heut von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 18. October 1848.

No. 164. Evangelische Haus- und Kirchen-Collecte für die evangelische Kirche zu Schwerin a. W. I. C. 7912.

Die Königlichen Ministerien des Innern und der geistlichen rc. Angelegenheiten haben zur Vollendung des Baues der evangelischen Kirche zu Schwerin a. W. im Großherzogthum Posen, da die Gemeinde daselbst zum größten Theil aus armen Professionisten und Tagelöhnern besteht, welche sich fast ohne Beschäftigung und daher in der größten Noth befinden, eine allgemeine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte bewilligt.

Indem wir dies zur Kenntniß der Einwohner unsers Verwaltungs-Bezirks hierdurch bringen, fordern wir gleichzeitig die Herren Landräthe, Geistlichen und die Magisträte auf, das Erforderliche zu veranlassen und nach dem Schlusse der betreffenden Sammlungen die milden Beiträge mit einem Geldsorten-Verzeichniß versehen, an die Kreissteuerämter, Behufs Weiterbeförderung an unsere Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden, welche demnächst den Gesammtbetrag an die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse zu Posen befördern wird.

Liegnitz, den 19. October 1848.

Nro. 165. Die Anerkennung und Vereidung des Victor Knittel, als Feldmesser. I. G. 8928.

Nachdem der Feldmesser Victor Knittel zu Hirschberg, nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest der Königlichen Ober-Bau-Deputation erhalten hat, ist derselbe heute vereidet worden.

Liegnitz, den 27. Oktober 1848.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Mit Bedauern haben wir vernommen, daß sich in mehreren evangelischen Gemeinden unserer Provinz der Wahn verbreitet hat, als erhielten die Geistlichen in Folge der eingetretenen Veränderungen in den Rechtszuständen unseres Staates Besoldungen aus Staatskassen und bedürften weder der Stolgebühren mehr für kirchliche Verrichtungen, noch seien die Gemeindeglieder weiter verpflichtet zur Entrichtung ihrer bisherigen Abgaben an die Geistlichkeit und andere kirchliche Beamte, da alle dergleichen Abgaben aufgehoben werden sollten oder bereits aufgehoben worden seien. Es sind in Folge dieser irrigen Annahme, in welcher wühlerische Parteiführer Unerfahrene zu bestärken suchen, indem sie diese Abgaben zu sogenannten Feudallasten rechnen, an manchen Orten weder Stolgebühren, noch Offertorien, Decem, Zinsen und dergleichen an die kirchlichen Beamten mehr entrichtet worden, an anderen ist mindestens eine auffallende Säumigkeit in der Bezahlung derselben eingetreten.

Ein großer Theil der Geistlichen, Organisten, Küster und anderen Kirchenbedienten sind durch diese widerrechtliche und absichtliche Entziehung der ihnen vocationsmäßig zustehenden Einkünfte um so mehr in eine höchst traurige Lage versetzt worden, als die Meisten fast nur auf Accidenzien angewiesen sind, deren durch-

schnittlichen Ertrag sie sogar in Pfarreien alter Stiftung zu versteuern verbunden sind. Wir sehen uns daher zu der Erklärung veranlaßt, daß bis jetzt eine Veränderung

in Betreff der Besoldungsverhältnisse der evangelischen Geistlichen und Kirchenbeamten gesetzlich noch nicht eingetreten ist, daß daher die Gemeinden und deren einzelne Mitglieder, sofern sie nicht durch notorische Armuth daran verhindert werden, zur Entrichtung ihrer bisherigen kirchlichen Abgaben, als Stolgebühren, Offertorien, Decem, Zinsen u. s. w. so lange gesetzlich verpflichtet sind, bis durch das Gesetz ein Anderes bestimmt sein wird.

Wir hegen zu der christlichen Gesinnung der Gemeinden das zuversichtliche Vertrauen, daß sie nicht nur durch ihre Achtung vor dem Gesetz, sondern vielmehr noch durch den Gehorsam gegen die deutlichen Vorschriften des göttlichen Wortes, welches einen Arbeiter seines Lohnes werth erklärt, (1 Timoth. 5. 18.) und als einen Befehl des Herrn bezeichnet, daß die das Evangelium verkündigen, sich vom Evangelio nähren sollen (1 Corinth. 9. 14.), unserer Belehrung ein williger Ohr als den Einflüsterungen gefährlicher Verführer schenken und sich der Schuld nicht theilhaftig machen werden, daß ihre Diener am Heiligthum ihres Amtes mit Seufzen warten und für ihre Mühwaltung darben sollen.

Breslau, den 19. Oktober 1848. Liegnitz, den 1. November 1848.
Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bekanntmachung.

Zufolge höherer allgemeinen Anordnung ist dem Haupt-Zoll-Amts-Justitiarius zu Wohlau das Amt zum 1. October c. und dem von Liebau das Amt zum 1. Januar 1849 gekündigt worden, weshalb gemäß Justizministerial-Rescripts vom 7. August d. J. die Gerichte des bisher zum Gerichts-Sprengel des Haupt-Amts-Justitiarius zu Wohlau gehörenden Guhrauer Kreises, und die des zum Sprengel des Justitiars zu Liebau gehörenden Löwenberger Kreises angewiesen worden, vom 1. October dieses Jahres und respective 1. Januar 1849 ab die Führung der gerichtlichen Untersuchungen in Zoll- und Steuersachen zu übernehmen.

Glogau, den 11. Oktober 1848.
Königliches Ober-Landes-Gericht.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bewilligte Impfmedaillen und Impfprämien. I. P. 15748.

Wegen Verdiensten um die Schutzpocken-Impfung sind vom Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dem Kreis-Phy-

sikus Dr. Alberti zu Jauer die silberne Impfmedaille, und dem Kreis-Physikus Dr. Stener zu Grünberg, so wie den Wundärzten Varenne zu Glogau und Häzel zu Liebenthal Geldprämien bewilligt worden.

Liegnitz, den 19. October 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landes-Verweisung. I. P. 15531.

Der nachstehend näher bezeichnete Tagearbeiter Isidor Drazaz aus Jaromierz, Herrschaft Jaromierz in Böhmen, ist wegen Bettelns und Vagabondirens im Bolkenhayner Kreise aufgegriffen, und nachdem er deshalb eine siebenwöchige Gefängnißstrafe verbüßt, unter dem Verbot der Rückkehr in die diesseitigen Staaten, über die Landesgrenze nach Böhmen gewiesen worden.

Signalement.

Familien-Name Drazaz, Vorname Isidor, Geburts- und Aufenthalts-Ort Jaromierz, Herrschaft Jaromierz in Böhmen, Religion katholisch, Alter 39 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen dunkelblond, Augen grau, Nase klein, spitz, Mund aufgeworfen, Bart rasirt, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt untersetzt, Sprache böhmisch, besondere Kennzeichen: an dem linken Gesichtstheile Pockennarben.

Liegnitz, den 16. Oktober 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 45.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 46.

Liegnitz, den 11. November 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 49. Stück für das Jahr 1848 enthält: unter

Nro. 3053. das Regulativ, die Anlage von Dampfkesseln betreffend. Vom 6. September 1848.

Das 50. Stück für das Jahr 1848 enthält: unter

Nro. 3054. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juli 1848, wegen Unterordnung des statistischen Bureaus unter das Ministerium des Innern;

- 3055. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Oktober 1848, wegen einer Modifikation der Verordnung vom 14. Juni 1848, betreffend die Bewilligung von Wartegeldern an disponible Beamte; und

- 3056. das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd. Vom 31. Oktober 1848.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz

Nro. 168. Betr. die Bildung eigener Gemeinden, der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner in Weigersdorf und Klitten, Kr. Rothenburg. I. C. 8068.

Auf Grund des unter dem 16. Oktober c. ergangenen Erlasses der Königlichen Ministerien des Innern, der Justiz und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß den kirchlichen Verbänden, der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner zu Weigersdorf und Klitten, Kreis Rothenburg, die Allerhöchste Genehmigung und zwar einer jeden besonders, als Gemeinde mit den Rechten moralischer Personen ertheilt worden ist.

Liegnitz, den 28. October 1848.

Nro. 167. Evangelische Kirchen- und Hauscollecte zum Wiederaufbau des Schuletablissements in Krumm-Wohlau. I. G. 8193.

Zum Wiederaufbau des abgebrannten Schuletablissements in Krumm-Wohlau, Kreis Wohlau ist Seitens des Königlichen Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten eine Collecte in den evangelischen Kirchen, und gleichzeitig für denselben Zweck von dem Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien eine Haus-Collecte in dieser Provinz bewilligt worden.

Indem wir dies zur Kenntniß der Eingesessenen unseres Verwaltungsbezirks bringen, fordern wir die Herrn Landräthe, Geistlichen und Magistrate auf, das Weitere zu veranlassen und nach dem Schlusse der betreffenden Collekten die gesammelten milden Gaben mit einem Geldsorten-Verzeichniß versehen an die Kreis-Steuerämter zur weitern Beförderung an die hiesige Königliche Regierungs-Haupt-Kasse, abzuführen.

Liegnitz, den 4. November 1848.

Nro. 168. Die Großherzoglich Badensche Eisenbahn-Lotterie-Anleihe betr. I. P. 16083.

Nach Anzeigen, welche uns zugegangen sind, findet ein Vertrieb von Loosen zu den sogenannten Badenschen Eisenbahn-Lotterie-Anlehn in den diesseitigen Staaten auf die Weise statt, daß den Theilnehmern gegen eine gewisse Einzahlung Ansprüche auf den Gewinn einer bestimmten Nummer, Falls letztere in einer bestimmten Ziehung herauskommt, zugestanden werden. Wenngleich die Betheiligung an auswärtigen Lotterie-Anlehen, namentlich auch an der Großherzoglich Badenschen Eisenbahn-Anleihe an und für sich nicht für verboten und strafbar zu erachten ist, so fällt doch der Verkauf von Loosen, Aktien oder Schlußcertificaten auf einzelne Ziehungen unter dem Begriff der Lotterie, da der Abnehmer, wenn er nicht die betreffende Obligation ganz oder einen für alle Ziehungen gültigen Antheil davon gekauft hat, auf welchen keine Niete fallen kann, der Gefahr ausgesetzt ist, seinen Einsatz, d. h. das Kaufgeld für die Niete zu verlieren, wenn in der betreffenden Ziehung kein Gewinn darauf fällt, und es kann mithin nach den bestehenden Vorschriften den diesseitigen Staatsangehörigen die Betheiligung an einem Lotteriespiel dieser Art nicht gestattet werden.

Indem wir dieses Verbot aussprechen, machen wir darauf aufmerksam, daß die Contravenienten werden zur gerichtlichen Untersuchung gezogen werden.

Liegnitz, den 28. Oktober 1848.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bekanntmachung.

Eine gedruckte Bekanntmachung der am 16. v. Mts. gezogenen 108 Serien der Seehandlungs-Prämienscheine ist den Land- und Stadtgerichten in Görlitz, Grünberg, Liegnitz und Sprottau, sowie dem hiesigen zugesandt worden.

Die übrigen Gerichte unsers Departements mögen sich erforderlichen Falls

wegen Auskunftsertheilung dieserhalb an eines der gedachten Land- und Stadt-Gerichte wenden.

Glogau, den 1. November 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 9. Mai d. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Kassenverwaltung vom Königlichen Hauptfideicommiß-Forst-Revier Arnsberg an Stelle des verstorbenen Forst-Rendanten Schwenke zu Schmiedeberg mit Genehmigung des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors dem Steuer-Einnehmer Bienert daselbst übertragen worden ist.

Berlin, den 2. November 1848.

Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. I. P. 15604.

Sr. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 16. September c. dem Landrath Liegnitzer Kreises vom Berge die von demselben erbetene Dienstentlassung zu bewilligen und das desfallsige Dimissoriale zu ertheilen geruht.

Liegnitz, den 18. Oktober 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der Kaufmann Heinze als Kämmerer, und der Tischlermeister Renner als Rathmann, beide zu Parchwitz.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Oberlandes-Gerichts in Glogau pro Oktober 1848.

Befördert:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Mattern zum Oberlandesgerichts-Assessor,

die Oberlandesgerichts-Auskultatoren Niekisch, Schultz-Völker und Trentler zu Referendarien,

die Rechts-Kandidaten von Bardzki, Gärth, Schmidt, Schultze und Thomale zu Oberlandesgerichts-Auskultatoren,

der Aktuarius Beling zum Aktuarius, Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten und Kanzlisten bei dem Land- und Stadtgericht in Liebenthal,

Versetzt:

der Oberlandesgerichts-Assessor von Sprenger in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht in Cöslin,

die Oberlandesgerichts-Auscultatoren von Bardzki, von Debschütz, Gärth und Thomale an das Oberlandesgericht in Breslau,

der Gefangenwärter Freitel beim Land- und Stadtgericht in Liegnitz als Bote und Executor an das Land- und Stadtgericht in Liebenthal,

der Bote und Executor Hartmann beim Land- und Stadtgericht in Liebenthal als zweiter Gefangen-Aufseher an das Land- und Stadtgericht in Liegnitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richterpersonale bei den Patrimonialgerichten im Glogauer Oberlandesgerichts-Bezirk pro October 1848.

Nr.	Namen des Gutes.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wiederangestellten Richters.
1	Nieder-Thomaswaldau	Bunzlau	Assessor Maschke zu Bunzlau	Land- und Stadtgericht in Bunzlau (interimistisch).
2	Pansdorf	Liegnitz	Kriminalrath Kaulfuß in Liegnitz	Justitiarius Siemon in Liegnitz.

Agenturbestätigungen. I. P. 15911.

Dem Destillateur Laband zu Hirschberg ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 23. Oktober 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 15815.

Dem Kaufmann Gebhard zu Bunzlau ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 25. October 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Büchsenmacher du Moulin zu Riesenburg ist unter dem 26. Oktober 1848 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkanntes Perkussionsschloß

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patentirung.

Die nachstehend näher bezeichneten Individuen:

1. die Buchbinder-Wittwe Melke Szprinc aus Kleszkowy im Königreich Polen,
2. der Buchbinderlehrling Herschel Szprinc daselbst,
3. der Schuhmacherlehrling Heimann Bernhard Erlicht aus Kammick bei Czenstochau im Königreich Polen und
4. der Schneiderlehrling Marcus Itzig daher

sind die Erstern wegen unvollständiger Legitimationen, die Letztern wegen Mangel aller Legitimation in Bolkenhain angehalten und da sie eines bestimmten Vergehens nicht verdächtig waren, mittelst Zwangpasses an das Königliche Landrath-Amt zu Lubliniß, Behufs ihrer Ausweisung, gewiesen worden.

Landes-Verweisung. P. 15339.

Signalement der rc. Szprinc.

Familien-Name Szprinc, Vorname Melke, Stand Buchbinderwittwe, Geburts- und Aufenthaltsort Kloßkowy im Königreich Pohlen, Religion jüdisch, Alter 43 Jahr, Größe unter Maaß, Haare schwarz, Stirn hoch, Augenbraunen schwarz, Augen grau, Nase lang, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn oval, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gebräunt, Statur mittel, Sprache deutsch und jüdischer Dialekt, besondere Kennzeichen keine.

Signalement des rc. Szprinc.

Familien-Name Szprinc, Vorname Herschel, Stand Buchbinderlehrling, Geburts- und Aufenthaltsort Kloßkowy im Königreich Polen, Religion jüdisch, Alter 16 Jahr, Größe unterm Maaß, Haare dunkelbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarz, Augen grau, Nase lang, Mund proportionirt, Zähne gut, Kinn oval, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gebräunt, Statur klein, Sprache deutsch und jüdischer Dialekt, besondere Kennzeichen keine.

Signalement des rc. Erlicht.

Familien-Name Erlicht, Vornamen Heimann Bernhard, Stand Schuhmacherlehrling, Geburts- und Aufenthaltsort Kammick bei Czenstochau im Königreich Polen, Religion jüdisch, Alter 15 Jahr, Größe unterm Maaß, Haare schwarz, Stirn breit und bedeckt, Augenbraunen schwarz, Augen grau, Nase lang, Mund proportionirt, Zähne gut, Kinn oval, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gebräunt, Sta-

tur klein, Sprache deutsch und jüdischer Dialekt, besondere Kennzeichen: Hühnerwurzeln auf dem linken Fuß.

Signalement des ꝛc. Itzig.

Familien-Name Itzig, Vorname Marcus, Stand Schneiderlehrling, Geburts- und Aufenthaltsort Kaunnick bei Czenstochau im Königreich Polen, Religion jüdisch, Alter 14 Jahr, Größe unterm Maaß, Haare dunkelblond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase proportionirt, Mund proportionirt, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein und schwächlich, Sprache deutsch und jüdischer Dialekt, besondere Kennzeichen: Hühnerwurzeln auf dem rechten Zeigefinger.

Liegnitz, den 9. October 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß der im Monate October 1848 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name	Character oder Gewerbe.	Wohnort.
	Freistädter Kreis:		
Stadt Freystadt 3. 4. und 5. Bezirk	Strauß	Koffetier	Freystadt.
	Saganer Kreis:		
Stadt Sagan	Striesche	Kaufmann	Freystadt.
	Guhrauer Kreis:		
Stadt Guhrau	Franke	Partikulier	Guhrau.
desgleichen	Matthie	Mühlenbesitzer	Guhrau.
	Lübener Kreis:		
Mühlrädlitz	Sage	Gerichtsscholz	Mühlrädlitz.
	Rothenburger Kreis.		
Cunnersdorf	Freiherr von Buddenbrock	Königlicher Obrist-Lieutenant	Cunnersdorf.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 46.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 47.

Liegnitz, den 18. November 1848.

Proklamation.

Der in Meiner Haupt- und Residenzstadt Berlin seit geraumer Zeit herrschende gesetzlose Zustand, der das ganze Land in den Abgrund der Anarchie zu stürzen drohte, hat Mich genöthigt, auf den Rath Meiner verantwortlichen Minister, die zur Vereinbarung der Staatsverfassung berufene Versammlung nach Brandenburg zu verlegen und dieselbe, damit diese Maaßregel ausgeführt werden könne, bis zum 27. dieses Monats zu vertagen. Aus demselben Grunde habe Ich die Truppenmacht in dieser Meiner Haupt- und Residenzstadt ansehnlich verstärken, und auch die dortige Bürgerwehr mit Rücksicht auf ihr ungesetzliches Verhalten in Gemäßheit des § 3. des über die Errichtung der Bürgerwehr unter dem 17. Oktober d. J. ergangenen Gesetzes bis zu deren Reorganisation auflösen müssen. Ich bin Mir wohl bewußt, daß diese Maaßregeln mannigfacher Mißdeutung ausgesetzt und von einer Umsturz-Partei dazu mißbraucht werden können, auch bei sonst gutgesinnten Staatsbürgern Besorgnisse über den Vollbestand der Meinem Volke gewährten Freiheiten hervorzurufen. Ich bin Mir aber eben so klar bewußt, daß Preußens und Deutschlands Zukunft diesen Schritt von Mir und Meiner Regierung zu fordern berechtigt war. Ich wende Mich deshalb in dieser entscheidenden Zeit an das ganze Land, an Euch, Meine treuen Preußen Alle mit der Zuversicht, daß Ihr den ungesetzlichen Widerstand, den ein Theil Eurer Vertreter, uneingedenk ihrer wahren Pflichten gegen Volk und Krone, der Verlegung der National-Versammlung entgegengestellt, ernst und entschieden mißbilligen werdet. Ich mahne Euch, nicht Raum zu geben den Einflüsterungen, die Euch glauben machen, Ich wolle Euch die in den Märztagen verheißenen Frei-

heiten verkümmern, Ich wolle wieder ablenken von dem betretenen konstitutionellen Wege!

Preußen! Ihr, die Ihr noch feststeht in dem alten guten Vertrauen zu Mir, Ihr, die Ihr noch ein Gedächtniß habt für die Geschichte Meines Königlichen Hauses und Seiner Stellung zum Volke, Euch bitte Ich, daran ferner festzuhalten, in guten wie in bösen Tagen! — Ihr aber, die Ihr schon darin zu wanken beginnt, Euch beschwöre Ich Halt zu machen auf dem betretenen jähen Pfade, und abzuwarten die Thaten, die da folgen werden! — Euch Allen aber gebe Ich nochmals die unverbrüchliche Versicherung, daß Euch nichts verkümmert werden soll an Euren konstitutionellen Freiheiten, daß es Mein heiligstes Bestreben sein wird, Euch mit Gottes Hülfe ein guter konstitutioneller König zu sein, auf daß wir gemeinsam ein stattliches und haltbares Gebäude errichten, unter dessen Dache zum Frommen Unseres Preußischen und ganzen Deutschen Vaterlandes, Unsere Nachkommen sich ruhig und einträchtig der Seegnungen einer echten wahren Freiheit Jahrhunderte lang erfreuen mögen! —

Dazu wolle Gott Seinen Seegen verleihen! —

Sanssouci, den 11. November 1848.

gez. Friedrich Wilhelm.

contras. Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Strotha. v. Manteuffel.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 51. Stück für das Jahr 1848 enthält: unter

Nr. 3057. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. October 1848, durch welchen die in dem Tarif vom 23. März 1839 vorgeschriebene Ruhr-Schifffahrts-Abgabe für die Zeit vom 1. Januar 1849 ab um ein Drittel ermäßigt wird;

" 3058. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. October 1848, betreffend die den Kreisständen zu Herford in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Kreisstraße von Herford über Enger und Hückerskreutz bis zur Hannoverschen Grenze in der Richtung auf Melle verliehenen fiskalischen Vorrechte; und

" 3059. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. November 1848, betreffend die Bildung eines neuen Staats-Ministeriums und die Ernennung des General-Lieutenants Grafen von Brandenburg zum Präsidenten desselben.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz

Nro. 169. Bekanntmachung. I. P. 17025.

Wir bringen folgende Allerhöchste Ordres vom 8. November d. J.

„Nach erfolgter Entlassung des bisherigen Minister-Präsidenten und Kriegs-Ministers, Generals der Infanterie von Pfuel, will Ich Sie hierdurch zum Minister-Präsidenten ernennen und Ihnen zugleich bis zum Eintreffen des neu ernannten Kriegs-Ministers die interimistische Leitung des Kriegs-Ministeriums und bis zur Ernennung eines neuen Chefs für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die interimistische Leitung dieses Ministeriums übertragen.

Sanssouci, den 8. November 1848.

gez. Friedrich Wilhelm.
contras. Eichmann.

An den General-Lieutenant Grafen von Brandenburg.

Nachdem der bisherige Minister-Präsident und Kriegs-Minister, General der Infanterie v. Pfuel, so wie die Staats-Minister Eichmann und v. Bonin und der Wirkliche Geheime Rath, Graf v. Dönhoff, von Mir auf ihr Ansuchen von der Leitung der Ihnen anvertrauten Ministerien entbunden worden sind, habe Ich 1) den General-Lieutenant Grafen v. Brandenburg zum Minister-Präsidenten, 2) den bisherigen Minister-Verweser v. Ladenberg zum Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, 3) den bisherigen Direktor im Ministerium des Innern, v. Manteuffel, zum Minister des Innern und 4) den Kommandanten von Saarlouis General-Major von Strotha, zum Kriegs-Minister ernannt. 5) Die Verwaltung des Justiz-Ministeriums wird einstweilen der bisherige Justiz-Minister Kisker beibehalten. Zugleich habe Ich dem General-Lieutenant Grafen v. Brandenburg die interimistische Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und dem neu ernannten Minister des Innern die interimistische Leitung des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten übertragen. Mit der Wahrnehmung des Finanz-Ministeriums habe Ich vorläufig den General-Steuer-Direktor Kühne und mit der Wahrnehmung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorläufig den Wirklichen Geheimen Ober-Finanz-Rath v. Pommer-Esche beauftragt.

Mein gegenwärtiger Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 8. November 1848.

gez. Friedrich Wilhelm.
contras. Graf von Brandenburg.

An das Staats-Ministerium."

hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 13. November 1848.

Nro. 170. Bekanntmachung. I. P. 17025.

Wir bringen folgende der National-Versammlung verkündete Allerhöchste Botschaft vom 8. d. Mts.

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Nachdem schon früher zu wiederholten Malen einzelne Mitglieder der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung wegen ihrer Abstimmungen thätlich gemißhandelt worden waren, ist am 31. v. Mts. von aufgeregten Volkshaufen das Sitzungslokal der Versammlung förmlich belagert und unter Entfaltung der Zeichen der Republik der Versuch gemacht worden, die Abgeordneten durch verbrecherische Demonstrationen einzuschüchtern. Solche beklagenswerthe Ereignisse beweisen nur zu deutlich, daß die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung, aus deren Schooße die Grundlagen einer wahren, die allgemeine Wohlfahrt bedingenden, Freiheit hervorgehen sollen, der eigenen Freiheit entbehrt, und daß die Mitglieder dieser Versammlung bei den, zu Unserem tiefen Schmerze nicht selten wiederkehrenden anarchischen Bewegungen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Berlin nicht denjenigen Schutz finden, welcher erforderlich ist, um ihre Berathungen vor dem Scheine der Einschüchterung zu bewahren. Die Erfüllung Unseres lebendigen, von dem Lande getheilten Wunsches, daß demselben sobald als möglich die, auf Grund Unserer Verheißungen zu erbauende, konstitutionelle Verfassung gewährt werde, kann unter solchen Verhältnissen nicht erfolgen und darf von den Maaßregeln nicht abhängig gemacht werden, welche geeignet sind, im gesetzlichen Wege die Ordnung und Ruhe in der Hauptstadt wieder herbeizuführen. Wir finden Uns daher bewogen, den Sitz der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung von Berlin nach Brandenburg zu verlegen und haben Unser Staats-Ministerium beauftragt, die dazu nöthigen Vorkehrungen so zu treffen, daß die Sitzungen vom 27. d. Mts. ab in Brandenburg gehalten werden können. Bis dahin wird die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung hierdurch vertagt. Wir fordern daher die Versammlung auf, ihre Berathungen nach geschehener Verlesung Unserer gegenwärtigen Botschaft sofort abzubrechen und zur Fortsetzung derselben am 27. d. Mts. in Brandenburg wieder zusammen zu treten.

Gegeben Sanssouci, den 8. November 1848.

gez. Friedrich Wilhelm.
contras. Graf von Brandenburg.

Botschaft
an die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung.“
hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 13. November 1848.

№ 171. Die Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Alliançe rurale betr. I. C. 8987.

Zur Erläuterung der Bekanntmachung vom 27. August c. betreffend die Aufhebung der Concession der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft **Alliançe rurale** zu Paris (Amtsblatt Nro. 39 Seite 401) wird hiermit in Folge uns ertheilter Anweisung, zu öffentlicher Kenntniß gebracht, daß zwar fortan keine neuen Versicherungen der bezeichneten Gesellschaft durch Agenten angenommen werden dürfen, daß

es jedoch keinesweges die Absicht ist, durch diese Maaßregel die Rechte der Versicherten oder der Versicherungs-Gesellschaft aus den abgeschlossenen Verträgen aufzuheben oder auch nur zu beeinträchtigen.

In Erwägung des Umstandes, daß die Versicherungen auf die Dauer von 5 Jahren geschlossen worden, und nach den Bestimmungen der Statuten mit einer solchen Art der Versicherung besondere Rechte verbunden sind, wird vielmehr gestattet, daß die einmal abgeschlossenen Versicherungs-Verträge, sofern in denselben nicht eine kürzere Frist verabredet werden, auf die Dauer von 5 Jahren von dem Tage der Gültigkeit der Police ab gerechnet, in Kraft bleiben, und daß zur Realisirung derselben Agenten in den diesseitigen Staaten beibehalten, und resp. bestellt werden. Liegnitz, den 2. November 1848.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Die Geschäfts-Uebersichten und Tabellen pro 1848 betr.

Die Gerichte in den Kreisen Hirschberg, Schönau, Landeshut, Bolkenhayn und Jauer werden in Betreff der Geschäfts-Uebersichten und Tabellen für das Jahr 1848 auf die heutige durch das Breslauer Regierungs-Amtsblatt bekannt gemachte Verfügung verwiesen. Breslau, den 6. November 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die von dem unterzeichneten Königlichen Kredit-Institute für Schlesien unterm 24. April 1838 auf das im Leobschützer Kreise belegene Rittergut Kaldaun ausgefertigten 4prozentigen Pfandbriefe **Litt. B.** sind von dem Schuldner aufgekündigt worden und es sollen die Apoints:

Nro. 1160. 1161. à . . . . 500 Rthlr.
Nro. 3200. bis **incl.** 3203. à . . . . . . 200 Rthlr.
Nro. 5894. bis **incl.** 5900. à . . . . . . 100 Rthlr.
Nro. 11281 bis einschließlich 11285 und Nro. 11287 bis einschließlich 11293 à . . . . . 50 Rthlr.
Nro. 22055. bis einschließlich 22080 à . . . . . 25 Rthlr.

gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages eingetauscht werden.

In Gemäßheit der §§ 50 und 51 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetzsammlung Nro. 1619) werden daher die gegenwärtigen Inhaber der bezeichneten Pfandbriefe hierdurch aufgefordert, dieselben mit den Coupons **Ser. III.** Nro. 6 bis 10 über die Zinsen vom 1. Juli 1848 ab in Breslau bei dem Handlungshause Ruffer et Comp. zu präsentiren und an deren Stelle andere dergleichen Pfandbriefe vom nämlichen Betrage in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 8. October 1848.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Nachwei

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, so wie de

für den Mona

Nummer.	Namen der Städte.	Getreide.																							Vi
		Weitzen pr. Schfl.			Roggen pr. Schfl.			Gerste pr. Schfl.			Hafer pr. Schfl.			Erbsen pr. Schfl.			Hirse pr. Schfl.			Buchweitzen pr. Schfl.			Graupe pr. Schfl.		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Beuthen a. d. O.	1	29	9	—	29	8	—	27	4	—	18	—	1	15		3	—	—	—	—	—	3	22	—
2	Bunzlau.	1	26	6	—	27	8		22	2	—	16	4	1	6	9	3	—	—	—	—	—	2	26	—
3	Frenstadt.	2	2	6	1	—	—	—	28	6	—	17	6	1	10	—	3	6	—	—	—	—	2	20	—
4	Glogau.	1	29	2	—	29	4	—	27	1	-	17	3	1	9	11	1	10	6	1	8	3	4	21	4
5	Görlitz.	2	1	1	—	29	5	—	25	11	-	16	7	1	8	9	3	12	6	1	18	9	3	22	6
6	Goldberg.	1	23	—	—	27	3	—	22	9	—	15	3	1	—	—	3	22	—	—	—	—	3	22	—
7	Grünberg.	1	28	6	1	—	—	—	25	7	—	16	—	1	16	—	2	18	—	1	12	—	4	3	—
8	Haynau.	1	25	3	—	27	1	—	23	1	—	16	—	1	4	3	3	6	—	—	-	—	3	6	—
9	Hirschberg.	2	2	11	1	1	6	—	23	2		15	3	1	1	—	4	8	—	—	—	—	5	10	—
10	Hoyerswerda.	1	23	7	—	29	3	—	27	7	—	19	5	1	11	3	1	19	5	—	28	7	2	20	—
11	Jauer.	1	27	9	—	28	9	—	22	9	-	16	9	1	3	6	3	12	6	—	—		4	16	—
12	Landeshut.	2	1	—	1	3	9	—	26	—	—	18	—	2	4	—	3	22	—	—	—	-	4	16	—
13	Lauban.	2	—	6	1	—	2	—	24	5		15	8	1	23	11	4	—	—		—	—	5	7	—
14	Liegnitz.	1	25	4	—	27	4	—	23	—	—	15	10	1	3	—	4	26	—		—	-	5	20	—
15	Löwenberg.	1	19	—	—	28	4	—	22	2	-	16	—	1	5	—	3	5	—	-	—	—	2	25	—
16	Lüben.	1	26	—	—	28	6	—	22	10	—	16	6	1	1	—	3	1	-	3	9	—	4	16	—
17	Polkwitz.	1	28	6	—	29	1	—	27	11	—	17	3	1	6	—	3	6	—	3	22	—	2	28	—
18	Sagan.	2	1	5	1	—	11	—	29	3	—	18	11	1	10	6	4	8	—	—	29	4	4	24	—
19	Schönau.	1	26	9	1	2	3	—	24	9	—	16	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Sprottau.	1	29	3	—	29	-	—	28	1	-	17	2	1	14	2	3	12	6	-	—	—	2	20	—
	Fraktionspreise	1	27	11	—	29	6	—	25	3	—	16	10	1	9	2	3	8	8	1	26	10	3	27	7
	im vorigen Monat waren die Durchschnittspreise	2	—	3	1	1	11	—	25	9	—	17	3	1	11	—	3	12	11	1	24	2	4	3	11
	mithin gegen dieselben mehr	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	2	8	—	—	—
	mithin gegen dieselben weniger.	—	2	4	—	2	5	—	—	6	—	—	5	—	1	10	—	4	3	—	—	—	—	6	4

ſung

rigen Haupt-Consumtibilien in den Haupt-Marktstädten des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks

October 1848.

tualien.								Fleisch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
Grütze pr. Schfl.			Kartoffeln pr. Schfl.			Butter pr. Pf.		Rind-Fleisch pr. Pf.		Hammel-Fleisch pr. Pf.		Schwein-Fleisch pr. Pf.		Kalb-Fleisch pr. Pf.		Bier pr. Prß. Qrt.		Brannt-wein pr. Prß. Qrt.		Hart-Holz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.			Weich-Holz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.			Heu pr. Entr.			Stroh pr. Schck.		
rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sgr.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
4	—	—	—	12	—	5	6	2	—	2	6	3	6	2	—	—	8	3	3	5	7	—	4	17	—	—	20	—	3	15	—
1	28	—	—	14	—	5	2	2	6	2	6	3	6	2	—	—	9	6	6	5	12	6	4	23	9	—	20	10	3	13	—
3	6	—	—	12	—	5	8	2	—	2	—	3	6	2	3	—	10	2	10	—	—	—	—	—	—	—	20	—	4	10	—
4	24	11	—	12	—	5	9	3	—	3	—	4	3	2	1	—	11	3	9	7	6	7	5	15	11	—	19	1	3	11	6
2	20	—	—	14	—	5	4	3	—	3	—	4	—	2	—	—	10	4	—	5	20	—	4	20	—	—	19	1	3	5	—
5	26	—	—	16	—	5	6	2	6	2	6	4	—	2		1	9	2	6	7	10	—	6	10	—	—	20	—	3	22	6
3	3	—	—	9	6	5	6	2	3	2	6	3	3	2	2	1	—	2	—	4	15	—	4	10	—	—	14	—	4	10	—
6	—	—	—	14	—	6	—	2	6	2	6	3	6	2	—	—	8	2	6	—	—	—	—	—	—	—	15	—	3	20	—
5	10	—	—	14	—	5	3	2	6	2	6	3	6	2	—	1	—	4	6	6	—	—	3	15	—	—	17	—	3	2	6
1	10	—	—	10	—	5	—	2	6	2	6	3	—	1	6	—	10	4	6	2	23	9	2	22	—	—	26	3	4	27	6
5	26	—	—	10	6	6	—	3	—	3	—	4	—	2	—	—	10	2	9	7	7	6	6	7	6	—	17	—	3	25	—
3	6	—	—	14	—	4	9	2	3	2	6	3	6	2	—	—	9	4	—	5	15	—	2	15	—	—	13	—	4	7	6
2	22	8	—	11	—	5	10	2	4	2	6	3	3	1	7	—	10	4	6	7	15	—	4	2	6	—	13	9	3	11	6
5	11	—	—	11	—	6	3	3	—	3	—	4	—	2	6	—	9	4	6	7	10	—	6	10	—	—	19	—	3	5	—
5	7	6	—	14	—	4	9	2	6	3	—	3	6	1	6	—	8	3	6	6	17	6	5	22	6	—	19	—	3	18	—
5	16	—	—	13	—	5	9	2	9	2	9	3	6	2	—	1	—	4	6	5	20	—	4	20	—	—	14	—	3	2	6
7	24	—	—	10	9	5	3	2	6	2	3	3	6	1	11	—	8	3	—	5	10	—	4	5	—	—	14	—	3	22	6
4	16	—	—	12	—	5	9	2	6	2	6	3	9	2	—	—	9	4	—	4	17	6	4	12	6	—	21	3	3	22	6
—	—	—	—	15	—	5	5	2	6	2	6	3	6	1	9	—	10	4	—	5	15	—	4	25	—	—	22	3	4	—	—
2	23	—	—	12	2	5	8	2	6	2	6	3	6	2	—	—	11	3	3	—	—	—	4	15	—	—	—	—	—	—	—
4	8	5	—	12	7	5	6	2	6	2	7	3	7	1	11	—	10	3	9	5	25	5	4	19	11	-	18	2	3	21	3
4	17	2	—	14	4	5	5	2	7	2	9	3	8	1	11	—	10	3	10	5	27	10	4	21	9	—	18	2	3	21	10
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	8	9	—	1	9	—	—	—	1	—	2	—	1	—	—	—	—	—	1	—	2	5	—	1	10	—	—	—	—	—	7

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. I. C. 8114.

Der bisherige Pastor in Polkwitz, Ernst Kosmehl ist Seitens des Königlichen Consistorii für die Provinz Schlesien, zum 5. Prediger an die Pfarrkirche zu St. Peter und Paul in Görlitz bestätigt worden.

Liegnitz, den 31. Oktober 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist bestätigt worden:
der Gastwirth Friedrich Berndt zu Sprottau als Rathmann daselbst

---

I. C. 8323.

Der Oberlehrer am Königlichen katholischen Gymnasium in Gleiwitz, Magister Boebel, ist auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt worden.

Bekanntmachung. I. C. 8298.

Der bisherige Hülfslehrer am Schullehrer-Seminar zu Weissenfels, Schurig, ist vom 1. Oktober d. J. ab in gleicher Eigenschaft bei dem Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar in Löwen angestellt worden.

Breslau, den 2. November 1848.

Königliches Provinzial-Schul Collegium von Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Empfehlung einer Schrift. I. C. 7879.

Der Herr Oberpfarrer E. Mende in Seidenberg, Kreis Laubau, hat eine Schrift herausgegeben: „Ueber Fortbildung und Fortbildungs-Anstalten. Görlitz. Verlag der Heinze'schen Buchhandlung. 1848. S. VIII. und 100." auf welche wir, der Wichtigkeit des darin abgehandelten zeitgemäßen Gegenstandes wegen, die Aufmerksamkeit der Herren Kreislandräthe, Magistrate, Superintendenten, Kreis-Schulen-Inspektoren, wie sämmtlicher Herren Schulvorstände und Schullehrer um so mehr lenken möchten, da in der genannten Schrift die Nothwendigkeit der Fortbildungs-Anstalten nicht nur auf das Ueberzeugendste dargethan, sondern auch die Art und Weise, wie solche Anstalten einzuführen und zu leiten sind, mit praktischer Umsicht dargestellt ist.

Liegnitz, den 1. November 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 47.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— № 48. —

Liegnitz, den 25. November 1848.

Bischöfliche Ermahnung.

Es ergeht seit einigen Tagen der Aufruf durch das Land, der Regierung Sr. Majestät des Königs die gesetzlich aufgelegten Steuern zu verweigern. Bei der Zumuthung zu einem so folgenreichen Schritte fragt der gläubige Christ vor Allem sein Gewissen, das ihn auch als Staatsbürger bindet, der Katholik aber, wenn ihm unter besonderen Umständen die Erfüllung seiner Pflichten Zweifel erregt, fragt seine Kirche, das in ihr göttlich eingesetzte Lehramt.

Da nun die gegenwärtigen Zeitverhältnisse so beschaffen sind, daß in der allgemeinen Verwirrung der Begriffe von Recht und Pflicht und in der Aufregung, welche die politischen Ereignisse mit sich bringen, auch mancher Gläubige über die Pflicht der Steuerzahlung schwankend und zweifelhaft geworden sein mag und daher eine oberhirtliche Belehrung ihm zur Beseitigung seiner Gewissenszweifel willkommen sein wird: so erkläre ich hiermit vor Gottes Angesicht und vor aller Welt:

> daß, da Se. Majestät der König nicht aufgehört hat, unser rechtmäßiger König, d. h. unsere von Gott gesetzte Obrigkeit zu sein, die Pflicht des Gehorsams gegen ihn, und insbesondere die Pflicht der Fortentrichtung der gesetzlichen Steuern an die dazu bestellten königl. Behörden für jeden katholischen Christen eine unzweifelhafte heilige Gewissenspflicht ist, nach dem ausdrücklichen Ausspruche des Herrn, da er auf die gleiche Anfrage (Mark. 12. 13—17): „Ist es erlaubt, dem Kaiser Zins zu geben, oder sollen wir ihn nicht geben?" entscheidend antwortete: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist," und nach der Ermahnung des Apostels (Röm. 13. 7): „Gebet also jedem das Schuldige, Steuer, wem Steuer, Zoll, wem Zoll, Ehrfurcht, wem Ehrfurcht u. s. w. gebührt."

Die Pflicht der Steuerzahlung kann daher ohne sündhaften Ungehorsam gegen diese Aussprüche Christi, unseres göttlichen Gesetzgebers und seines Apostels nicht außer Acht gelassen werden, und ich ermahne daher alle meine Diöcesanen im Namen des dreieinigen Gottes, sich in Erfüllung dieser Pflicht nicht beirren zu lassen, ich ermahne Sie, dem Könige zu vertrauen, daß er die seinem Volke gemachten Zusagen gewissenhaft erfüllen werde, und in der Treue gegen ihn unwandelbar zu beharren; „denn seine königl. Gewalt ist von Gott angeordnet, und wer sich ihr widersetzt, der widersetzt sich der Anordnung Gottes, und die sich widersetzen, ziehen sich selbst die Verdammniß zu."

Das ist nicht meine, sondern des Weltapostels göttliche Lehre (Röm. 13 12). Ich aber würde Verrath an meiner Pflicht üben und meinen heiligen Eid brechen, wenn ich sie nicht bei diesem Anlasse allen, meiner Hirtensorge Empfohlenen laut und nachdrücklich, wie ich es hiermit thue, einschärfte, im Uebrigen auf das Hirtenschreiben verweisend, welches ich zum Anfange des neuen Kirchenjahrs bereits erlassen habe.

Gegeben Breslau, den 18. November 1848.

Melchior Frhr. v. Diepenbrock,
Fürst-Bischof.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Es gehen den Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern unmittelbar von Privatpersonen viele Reclamations-Anträge wegen Entlassung und Beurlaubung aus dem Militair-Dienst zu, die, weil die obwaltenden speziellen Verhältnisse nicht nur ungenau, sondern oft auch unrichtig und zu Gunsten der Anträge entstellt vorgetragen werden, den Provinzial-Behörden zur Ermittelung und Anzeige des Sachverhältnisses überwiesen werden müssen. Eben so wird das mitunterzeichnete General-Kommando und dessen einzelne Truppentheile durch Entlassungs- und Urlaubsgesuche mit Umgehung der Civilbehörden überhäuft. Da durch derartige, von dem vorgeschriebenen Wege abweichende Anträge der Geschäftsbetrieb nur erschwert, und eine den Antragstellern nachtheilige Verzögerung herbeigeführt wird, so sehen wir uns veranlaßt, das Publikum darauf hinzuweisen, daß alle derartigen Reklamations-Gesuche von den betheiligten Individuen zunächst stets bei dem Kreis-Landrath anzubringen sind. Daß wenn dieser das Gesuch als unbegründet zurückweist, die Beschwerdeführung an die Königliche Regierung, demnächst an den mitunterzeichneten Ober-Präsidenten, und endlich an das Königliche Ministerium zulässig bleibt, bedarf keiner weiteren Erwähnung, und bemerken wir nur schließlich noch, daß derartigen an die vorgesetzte Behörde gerichteten Beschwerden stets der Bescheid der Unterbehörde beigefügt werden muß.

Im Interesse einer schleunigen Erledigung derartiger Anträge fordern wir das Publikum auf, sich bei allen solchen Gesuchen die vorstehenden Andeutungen zur Richtschnur dienen zu lassen.

Posen, den 13. November 1848.
Das General-Kommando
des 5. Armee-Corps.
v. Brünneck.

Breslau, den 18. November 1848.
Der Ober-Präsident der
Provinz Schlesien.
Pinder.

Bekanntmachung.

Die in mehren öffentlichen Blättern gegen die Verwaltung der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt und des damit verbundenen Pensions-Instituts in Leubus, erhobenen Anschuldigungen, haben mich veranlaßt, eine medizinalpolizeiliche Revision derselben durch die beiden Regierungs- und Medizinal-Räthe der Königlichen Regierungen in Breslau und Liegnitz zu veranstalten. Diese Revision hat vom 4. bis 7. Juli d. J. stattgefunden.

Die Commissarien sind dabei im Allgemeinen zu befriedigenden Ergebnissen gelangt und haben in den über die Vollziehung ihres Auftrages erstatteten Berichte versichert, wie sie die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die Heil-Anstalt Leubus in einem sehr guten Zustande sich befinde, daß Reinlichkeit und Ordnung in derselben im vorzüglichen Maaße vorwalte, daß die Pfleglinge zu den Aerzten und Wärtern Zuneigung und Vertrauen haben, daß das Pensions-Institut sich ebenfalls der gedeihlichsten Pflege erfreue und daß beide Anstalten ihrem Zwecke in vollkommen zufriedenstellendem Maaße entsprechen.

Breslau, den 9. November 1848.
Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Pinder.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

An die Eingesessenen
des Regierungs-Bezirks Liegnitz.

Nro. 172.

Die unterzeichnete Königliche Regierung, an dem Tage, wo der Beschluß eines Theils der preuß. National-Versammlung wegen der Steuer-Verweigerung auf amtlichem Wege zu ihrer Kenntniß gelangt, erkennt ihre Pflicht, den Eingesessenen des ihrer Verwaltung anvertrauten Bezirks öffentlich zu erklären, daß sie auf ihrem Standpunkte seit dem 18. März d. J. und eingedenk des Diensteides ihrer Mitglieder den Beschluß des Theils der National-Versammlung vom 15. d. Mts. für gesetzwidrig, die Rechte der Krone, wie der Nation verletzend zu erachten genöthigt ist.

Wie die unterzeichnete Regierung seit dem 18. März c. und seitdem von dem Könige seinem Volke constitutionelle Rechte verliehen worden, es als ihre ernste Pflicht betrachtet hat, diese Rechte zu ehren und zu schützen; wie keine Handlung

derselben ein Streben nach dem, was man Reaction nennt, an den Tag gelegt hat, sondern wie neben der Achtung der gewährten Freiheit ihr einziges Bestreben dahin gerichtet gewesen ist, das Gesetz, die Ordnung und das Recht der Gesammtheit und der Einzelnen aufrecht zu erhalten, so ist auch heute die unterzeichnete Königl. Regierung fest entschlossen, auf dem Wege, welchen eine constitutionell-monarchische Verfassung den in unserem Vaterlande eingesetzten Behörden vorzeichnet, ihrer Pflicht getreu, ferner zu beharren und die Rechte des Volkes, aber auch die Rechte der Krone mit allen Mitteln zu wahren, welche das Gesetz in ihre Hand gelegt hat. Allein mit diesem Vorsatze muß unsere Erklärung über die Gesetzwidrigkeit des Beschlusses wegen der Steuerverweigerung zusammenfallen. Dieser Beschluß ist nach der Vertagung der National-Versammlung nur von einem Theile derselben gefaßt, nachdem die Gesetzwidrigkeit der Beschlüsse dieses Theils wiederholt ausgesprochen worden. Daß die Krone bei der Verlegung und Vertagung der National-Versammlung sich in ihrem vollen Rechte, aus dem rechtlichen, wie politischen Standpunkte betrachtet, befindet, ist unsere Ueberzeugung und selbst die deutsche Reichsversammlung zu Frankfurt, die höchste Instanz in politischen Dingen des deutschen Vaterlandes, hat in ihrer 115. Sitzung dieses Recht der preuß. Krone anerkannt. Mit diesem Rechte aber hört jede Berechtigung des Theils der National-Versammlung zu ferneren Beschlüssen und damit auch selbstredend jede rechtliche Wirkung der dennoch widerrechtlich gefaßten Beschlüsse auf.

Das Recht neue Steuern zu bewilligen, welches nach § 13 des Gesetzes vom 8. April 1848 G.-S. Seite 91 der zur Vereinbarung der preuß. Staatsverfassung berufenen Versammlung eingeräumt ist, schließt nicht das Recht in sich, die Einzahlung und Einziehung bereits gesetzlich begründeter und fälliger Abgaben aufzuheben und ist ein solcher Beschluß ein nach keiner constitutionellen Staatsform gerechtfertigter, sondern ein Akt der Anarchie, und eine Provokation zur Revolution.

Bewohner der Städte und des platten Landes! Laßt unsere Stimme nicht ungehört verhallen. Vertraut dem heiligen Worte eures Königs, welches in der Proklamation vom 11. d. M. feierlich die Erhaltung der gewährten Rechte und den Fortbau einer constitutionellen Monarchie auf volksthümlicher Grundlage aufs neue verheißt. Laßt euch von den Einflüsterungen und dem rastlosen Bestreben einer der Ruhe und Ordnung feindlichen Partei nicht zu dem Glauben verleiten, daß der gewährten Freiheit, daß der Regulirung eurer Verhältnisse zum Staat und in den Landgemeinden die Reaction entgegentreten werde; laßt euch nicht hinreißen zur Anarchie, zum Aufruhr wider das Gesetz, das Recht und die Ordnung. Erwartet im Frieden die Entwickelung der Verhältnisse. Erfüllt eure Verpflichtungen gegen den Staat ungestört auch ferner und bewährt die alte Treue deutschen Stammes, die in allen Zeiten der Stolz Deutschlands gewesen ist. Nur in der Gesetzlichkeit, in der Ruhe und Ordnung kann die rechte Freiheit und das Gesammt-

wohl gedeihen. Erhaltet Euch diesen Zustand der Ruhe und vertraut unserem wohlgemeinten Zuspruche, aber auch unserem feierlichen Worte:

eure Freiheit und die von unserem Könige gewährten Rechte sind uns heilig! Wer sie antasten wollte, wäre unser Feind, wie der eurige. Allein eben so fest treten wir der Störung der Ordnung, der Widersetzlichkeit gegen die Rechte des Königs, der Anarchie entgegen und werden solchen frevelnden Bestrebungen mit allen uns vom Gesetz gestatteten Maaßnahmen zu begegnen wissen.

Liegnitz, den 18. November 1848.

Die Königliche Regierung.

v. Schleinitz.

Nro. 173. Betr. die Erklärung des Justiz-Ministers Rintelen I. P. 17177.

Die in Folge Rescripts des Königlichen Ministerii des Innern vom 15. d. Mts. zur öffentlichen Kenntniß zu bringende, unten folgende Erklärung des Abgeordneten des Kreises Meschede, Geheimen Ober-Tribunalrath, jetzigen Justizministers Rintelen in der Nro. 195 des preußischen Staats-Anzeigers vom $^{9}/_{12}$. d. Mts. ist wohl geeignet, denjenigen, welche über das Recht der Krone zur Verlegung der National-Versammlung im Zweifel sind, darüber genügende Auskunft zu geben, daß die Krone nicht bloß im vollen Rechte sich befindet, sondern einer durch die Umstände gebotenen dringenden Pflicht nachgekommen sei. Möchten daher **Alle** diese Erklärung lesen und wohl beherzigen. Neben ihr und mit der allerhöchsten Proklamation vom 11. d. Mts. welche die dem Volke gewonnenen Freiheiten auf das Feierlichste gewährleistet, muß für jeden Wohlgesinnten, der die Freiheit und mit ihr die Ruhe will, um sich erst der Freiheit bewußt zu sein, es klar werden, daß das Geschrei über die Erhebung der Reaktion, die Vernichtung aller Errungenschaften, jedes Grundes der Wahrheit entbehrt. Die in Berlin angeordneten Maaßregeln sind nothwendige Folgen des Widerstandes, welchen die Verlegung der National-Versammlung gefunden hat. Nur Mißleitete oder Böswillige sehen darin einen Angriff auf die Freiheiten der Nation.

Möchte der Theil der National-Versammlung, welcher im Widerstande gegen die Krone sich befindet, bald sein Unrecht und seine wahre Pflicht gegen das Volk erkennen, in Brandenburg frei und besonnen weiter zu tagen für die freie Verfassung des preußischen Volks!

„Meine Erklärung als Abgeordneter.

Die Verordnung des Königs, daß der Sitz der National-Versammlung nach Brandenburg verlegt werden solle, ist nicht unconstitutionell, nicht ungesetzlich. Dem Könige, als dem voraus schon jetzt constitutionellen Oberhaupte des Staats, dem Träger aller Staatsgewalt nach Außen hin, dem Ordner aller Angelegenheiten, welche nicht die innere Gesetzes-Berathung und Beschließung betreffen — dem Könige stand ganz unzweifelhaft das Recht zu, bei der Bildung

und Zusammenberufung der National-Versammlung, wie den Tag, so auch den Ort der Wahl und des Zusammentrits zu bestimmen — nach Gründen der Zweckmäßigkeit, die er zu erwägen hatte.

Er hat die Hauptstadt gewählt, und die Angemessenheit dieser Wahl war einleuchtend — nur einzelne Stimmen hörte ich Unheil daraus prophezeien. Wie sollte aber jetzt, wo dies Unheil allerdings eingetreten ist, der König nicht mehr berechtigt sein, die Zweckmäßigkeit, die Sicherheit und Tauglichkeit des Berathungsorts sorgsam zu prüfen und dann zu entscheiden! Aus vollster Ueberzeugung sage ich, diese gleichsam weltliche, lokale ökonomische Angelegenheit ist noch immer seine Sache. Er hat den Beruf und das Recht, in diesem Punkte fortwährend, wie über den ganzen Staat, so auch über die National-Versammlung zu wachen — und findet er da, daß die Gründe für die erste Wahl, obgleich zum Theil nicht geradezu hinweggefallen, dennoch weit überwogen werden von schweren Nachtheilen, die, wären sie gleich anfangs vorhanden gewesen oder klar vorausgesehen, ihn bestimmt haben würden, gleich anfangs einen anderen Ort zu wählen, so kann ihm auch nicht der Beruf und das Recht abgesprochen werden, solchen anderen Ort auch noch jetzt zu wählen.

Das vielbesprochene Vereinbarungs-Verhältniß zwischen dem Könige und der National-Versammlung kann verständigerweise auf nichts anderes bezogen werden, als eben

auf die Verfassung auf die gemeinsame Berathung und Feststellung der Staats-Grundgesetze, auf den Inhalt der Verfassungs-Urkunde und der davon unzertrennlichen organischen Gesetze, —

nicht aber auf den Ort, wo diese Gesetze berathen und beschlossen werden sollen.

Ein Kontrakt zwischen der Staats-Regierung und der National-Versammlung über diese Lokalien-Angelegenheit hätte doch in der That auch nicht das Geringste, weder von constitutioneller, noch privatrechtlicher Natur, da ja keine verschiedene Subjekte vorhanden sind. Es könnte übrigens eben so gut behauptet werden, die National-Versammlung hätte auch nicht die Sing-Akademie zu verlassen brauchen, um in das Schauspielhaus zu ziehen, worauf auch einige Tage hingingen.

Freilich hätte es das Gesetz des Anstandes geboten,

die National-Versammlung über den Umzug nach Brandenburg zu fragen.

Aber das Kabinet des Grafen Brandenburg hatte durch die Adresse vom 2. November bereits deutlich genug erfahren, welchen Bescheid es bekommen haben würde — und auch dies ganz beiseite gelassen, wer hätte wohl irgend erwarten mögen, daß die Partei, welche in den letzten Wochen sogar wiederholt den Antrag der sogenannten rechten Seite:

den sogenannten Ublichschen Beschluß zurückzuziehen und Schutz gegen die Insolenzen und thätlichen Angriffe der rohen Massen vor dem National-Palaste und auf der Straße zu gewähren,

zurückgewiesen und zum Fallen gebracht, wer hätte von dieser Partei, deren Häupter und Mitglieder, wenn kein Mißverständniß, wie am 16. September in Frankfurt, entstand, nicht beschimpft, nicht mit Stricken und „Latouren" bedroht, sondern, wenn erkannt, mit Hüteschwenken und Hurrahruf begrüßt und — sogar wohl im Triumph herumgetragen und gefahren wurden, wer hätte von ihr verlangen können, daß sie diesen Schauplatz hätte verlassen sollen. Und eben diese Partei hatte ja in ihren Haupt- oder nachbarlich modifizirten Anträgen in letzter Zeit eine zunehmende Majorität im Hause — vielleicht — doch nein — ich will gerade herausgehen — nach aller menschlichen Wahrscheinlichkeit eine Folge der — mir allerdings nur verächtlichen Operationen der Einwirkungs-Männer und Jungen auf den Straßen, unter denen wahrlich keine Plato-, Posa-, Tell-, Franklin- und Justus Möser-Physiognomieen zu sehen waren. Uebrigens bemerke ich ausdrücklich, daß ich nicht behaupte, diese trefflichen Leute seien von der gedachten Partei bestellt worden, Gott behüte mich davor! Dies wäre eine parlamentarische Sünde.

Also das Gesetz des Anstandes konnte man unter solchen Umständen allerseits auf sich beruhen lassen.

Waren denn aber in der That Gründe vorhanden, welche die Verlegung der National-Versammlung nach einem anderen Orte rechtfertigten?

Diese Frage fiel indessen einerseits ebenfalls der Regierung anheim — wie ich schon oben behauptet habe — andererseits hat dieselbe ihre Gründe der Versammlung mitgetheilt —

> und höchstens hätte nun die Versammlung, nach ausgesprochener Verlegung und nur dadurch bedingter Vertagung, darauf ausgehen können, jene Gründe zu erwägen und, wenn sie dieselben entkräften konnte, dieses vorstellig zu machen und die Regierung zu ersuchen, ihrerseits nochmals zu erwägen, ob der Verlegungs-Beschluß nicht etwa wieder zurückzunehmen sei. Was die Regierung dann beschloß, konnte natürlich keiner weiteren Contestation unterliegen — war gesetzlich bindend.

Meines Erachtens waren aber auch die Gründe der Regierung in der That wohl begründet. Sie sind schon in dem obigen genugsam angedeutet — ich selbst habe Beschimpfungen und Drohungen mit Hälse abschneiden und „Latouren" der Männer von der Rechten erfahren und gehört vor dem Palast der National-Versammlung, während des moralischen Gassenlaufens, und auch in entfernten Theilen der Stadt. Natürlich sahen es diese Jünger der „modernen Straßen- oder rothen Freiheit", die ich die Afterfreiheit nenne, darauf ab, Deputirte von der rechten auf die linke Seite hinüber zu schrecken. Zahllose Druckschriften, periodische und Plakate, hatten denselben Zweck. Inwieweit es ihnen gelungen, will ich nicht sagen. Aber fragen will ich wieder, ob es nicht menschlich wahrscheinlich ist? Ob es nicht wenigstens ein halbes Wunder sein würde, wenn die Versammlung durchweg aus

solchen Männern bestanden hätte, die jenem Terrorismus ein treues festes Gemüth, eine bis zur Selbstaufopferung fähige Hochherzigkeit oder auch einen so klaren, durchdringenden Verstand entgegenzusetzen hatten, daß sie jene Manifestationen eben nur als „Bangemachen" verlacht oder, wo ernstlich gemeint, stolz verachtet hätten? Aber schon der Verdacht des Gegentheils ist schlimm für die ganze Versammlung, für die moralische Höhe ihrer Beschlüsse, und diesen Verdacht hat das Land, durch die Presse und durch Schriften, schon bedeutsam genug ausgesprochen.

Ich behaupte also auch, es waren Gründe, triftige Gründe zur Verlegung vorhanden — Gründe, die notorisch landkundig waren.

Nur ihr Gewicht hätte noch die Frage zu bestehen. Aber sollte darüber ein Verfahren in contradictorio eröffnet werden? Und wer sollte dann entscheiden — der Richter darüber sein?

Die Versammlung selbst, in dem nach der Publikation der Regierung zurückgebliebenen Theile, hat sich zu solchem Richter aufgeworfen, zum Richter über eine Frage, die nicht vor ihr Forum gehörte — sie hat die Heiligkeit ihrer Sendung und ihre Bestimmung durch und durch verkannt, und darum sage ich mich los von ihr, von den Beschlüssen, die sie in ungesetzlicher Fortsetzung ihrer Sitzungen gefaßt hat. Nicht das Parlament hat seitdem getagt, sondern 254 oder 240 Individuen in loser, unautorisirter Versammlung.

Wird dieses Parlament mich auch für einen Hochverräther erklären?

Aber noch eine Frage:

Kann denn die Verfassung in Brandenburg nicht wirklich recht gut zu Stande gebracht werden?

Und kommt es nicht hierauf eben dem Lande an? — War der Zweifel über die Verlegungs-Berechtigung der Regierung so ungeheuer wichtig und erheblich, daß man darüber, über den Ort der Berathung, offenen entschiedenen Krieg anfangen mußte — nominell gegen die Regierung — **aber der Sache nach gegen das Königthum?**

Geschrieben, während meiner Krankheit, 9/12. November 1848.

Rintelen,
bis dahin Deputirter des Kreises Meschede."

Liegnitz, den 16. November 1848.

Aufruf
an die Landbewohner
des Regierungs-Bezirks.

No. 174.
I. P. 17222.

Die Königl. Regierung erwartet von den Landbewohnern in ihrer unwandelbaren Treue für unser Königshaus, den ernsten und vaterländischen Sinn für Gesetzlichkeit, Recht und Ordnung, worauf allein nur die wahre Freiheit und das Heil des Volkes gegründet werden kann. Wir erwarten aber auch von den Landbewoh-

nern die Einsicht und den Muth, solche Gesinnungen überall wirklich zu bethätigen, und den Verführungen und Aufregungen Widerstand zu leisten, welche gegenwärtig so oft durch verblendete böswillige Reden und Schriften versucht werden, um die ländliche Bevölkerung unbewußt durch falsche Vorspiegelungen für eigennützige und gefährliche Zwecke zu gewinnen, unbekümmert, ob später das bethörte Volk und der Wohlstand des Landes gänzlich in Verfall geräth. Landbewohner! Erinnert Euch insbesondere, daß mit der von anderen Staaten als Muster nachgeahmten Gesetzgebung Preußens, zur Beförderung der Landeskultur und zur Verbesserung der Lage der ländlichen Bevölkerung durch die vorzugsweise hierauf gerichtete Fürsorge unseres Königshauses voraneilend und geschichtlich frühzeitig die Bahn der Freiheit und des Wohlstandes der ländlichen Bevölkerung in den Preußischen Staaten gebrochen worden ist. Um so mehr kann die ländliche Bevölkerung das feste Vertrauen hegen, daß auch die dem Geiste und den Bedürfnissen der neusten gegenwärtigen Zeit entsprechende Verbesserung und Fortentwicklung zu Gunsten der Freiheit und des Wohlstandes der Landbewohner das entschiedene Streben der Preußischen Staatsregierung bleiben wird.

Wir fügen aber noch die ausdrückliche Versicherung hinzu,

> daß, wie das Reskript des königl. Ministern des Innern vom 15. d. M., in Nr. 196 des preuß. Staats-Anzeigers bestimmt erklärt, unser gegenwärtiges Königliches Staats-Ministerium fest entschlossen ist, die von Sr. Majestät dem Könige ertheilten Zusagen getreu zu erfüllen und die schon vorbereiteten Gesetze zur Beförderung des Wohls der ländlichen Bevölkerung und zur Erleichterung ihrer Lage sobald als nur irgend möglich in's Leben zu rufen.

Wenn hiernach die Landbewohner die ihnen zugedachten gesetzlichen Wohlthaten durch die Königliche Staats-Regierung vollkommen gesichert sehen, so erklären wir aber auch gleichzeitig,

> daß die Königliche Regierung vorkommende Auflehnungen gegen Gesetz, Recht und Ordnung mit aller Kraft und Entschiedenheit, den Pflichten der Obrigkeit entsprechend, niederdrücken und den strengsten Maßregeln unterwerfen wird.

Liegnitz, den 17. November 1848.

Königliche Regierung.
v. Schleinitz.

Nro. 175. Die Abhaltung noch eines Viehmarkts in Kupferberg betr. I. G. 9195.

Das Königliche Ober-Präsidium zu Breslau hat der Stadt Kommune Kupferberg die Erlaubniß zur Abhaltung eines Viehmarkts auch während des vierten dortigen, Anfang Dezember treffenden, Jahrmarkts ertheilt, wovon wir das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß setzen.

Liegnitz, den 9. November 1848.

Nro. 176. Bescheinigte Quittungen über Einzahlungen zum Domainen-Veräusserungs-Fonds. II. F. 10026.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden unterm 2. September d. J. legalisirten Quittungsbescheinigungen über die im II. Quartal 1848 zum Domainen-Veräußerungs-Fonds der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse eingezahlten Kapitale für Ablösung von Laudemien und Grundzinsen sind den resp. Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden, was wir letztern hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß bringen, daß die betreffenden Quittungsbescheinigungen von ihnen gegen Zurückgabe der ihnen ertheilten Interims-Quittungen bei den resp. Rent-Aemtern in Empfang genommen werden können.

Liegnitz, den 12. November 1848.

Nro. 177. Betr. Veränderungen in den Bestimmungen der Arznei-Taxe. I. P. 16908.

In Gemäßheit einer Verfügung des Königlichen Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 3. huj. werden hierdurch nachstehende Veränderungen in den Bestimmungen der Arznei-Taxe

Chinioideum	1	Drachme	4	Sgr.	6	Pf.
Chinium hydrochloratum . .	1	Serupel	14	-	10	-
dto. sulphuricum	1	dto.	10	-	8	-
Cortex chinae regius . . .	1	Unze	9	-	6	-
dito contus et gr. mod. pulveratur	1	Unze	11	-	2	-
Cortes chinae regius Subt. pulv. .	1	Drechme	1	-	8	-

Behufs der Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 13. November 1848.

Nro. 178. Bekanntmachung. I. P. 17393.

Nachstehende, im § 210 Theil II. Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts enthaltene Strafbestimmung:

„Wer die von der Obrigkeit angeschlagenen Patente, Verordnungen „und öffentlichen Anzeigen aus Muthwillen abreißt, beschädigt oder sonst „schimpflich behandelt: der soll nach Beschaffenheit des verübten Muthwillens, seines Alters, Standes und Vermögens, mit körperlicher Züchtigung, „Strafarbeit, Gefängniß auf vier Wochen bis ein Jahr, oder verhältniß„mäßiger Geldstrafe belegt werden,"

wird hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß von den Orts-Polizei-Behörden, Gensdarmen, allen anderen Beamten wie überhaupt auch von allen wohlgesinnten Personen erwartet wird, daß diese Bestimmung sorgfältig überwacht und etwanige Uebertretungen sofort zur Untersuchung und Bestrafung bei der competenten Behörde gebracht werden.

Liegnitz, den 21. November 1848.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Ergebnisse der von unserer Instituten-Haupt-Haupt-Kasse gelegten Jahres-Rechnung, über die bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Kasse pro 1847 stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben werden der Bestimmung des § 94 des Reglements gemäß, hiermit nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bekanntmachung. I. III. 2572.

	Versicherungen in der						
	I.	II.	III.	IV. Klasse	V.	VI.	
	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.
ult. December 1846 betrug die Versicherung	11,442,150	824,040	1,014,160	2,912,310	809,390	4,902,290	21,904,340
Zugang pro 1847 . . .	936,700	60,540	73,150	158,790	42,100	221,880	1,493,160
Zusammen	12,378,850	884,580	1,087,310	3,071,100	851,490	5,124,170	23,397,500
Abgang pro 1847 . . .	551,220	34,400	38,240	130,770	55,760	214,700	1,025,090
Mithin bleibt ult. Decbr. 1847 Versicherung	11,827,630	850,180	1,049,070	2,940,330	795,730	4,909,470	22,372,410
und zwar:							
im Regier.-Depart. Breslau	4,652,900	327,100	471,730	1,268,420	455,680	1,992,800	9,168,630
= = = Liegnitz	4,284,920	425,310	519,040	472,870	228,600	1,501,650	7,432,390
= = = Oppeln	2,889,810	97,770	58,300	1,199,040	111,450	1,415,020	5,771,390
Summa wie oben . . .	11,827,630	850,180	1,049,070	2,940,330	795,730	4,909,470	22,372,410

Nach der obigen Rechnung betrug die Soll-Einnahme pro 1847:

A. Pro 1846 et retro.

1. übertragener Bestand ex 1846	8,118 rtl. 27 sgr. 6 pf.	
2. an Rückerstattungen	70 = — = —.	
3. = Beitragsrückständen	6,867 = 29 = —.	

B. Currente Einnahmen pro 1847.

4. = ordentlichen Beiträgen	76,705 = 24 = 7.
5. = außerordentlichen Beiträgen, im Betrage eines halbjährigen ordentlichen Beitrages	38,318 = 27 = 7.
6. = Strafgeldern	19 = — = —.
7. = Zinsen-Gewinn für zeitweise angelegt gewesene Bestandsgelder	181 = 3 = —.
und 8. ein aus der Staatskasse zur Bestreitung der Brandschaden-Vergütigungen pro 1847 gewährter Vorschuß	30,000 = — = —.
Summa der Einnahme pro 1847	160,281 rtl. 21 sgr. 8 pf.

Hiervon sind pro 1847 zu zahlen gewesen

A. Restausgaben ex 1846 et retro.

		rtl.	sgr.	pf.
1.	An Brandschaden-Vergütigungen	1247 rtl.	8 sgr.	6 pf.
2.	" Brandschaden-Abschätzungsgebühren	14 "	20 "	— "
3.	" Prämien für Spritzen	27 "	15 "	— "
4.	" Prämien für Entdeckung dreier Brandstifter	300 "	— "	— "
5.	" für verloren und beschädigte Feuerlöschgeräthe	5 "	— "	— "

B. Currente Ausgaben pro 1847.

1. an Verwaltungskosten bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Direktion:

		rtl.	sg.	pf.
a.	für Hilfsarbeiten	531 rtl.	20 sg.	— pf.
b.	" Drucksachen an Gebäudebeschreibungs-Formulare	58 "	20 "	— "
c.	" Buchbinderarbeiten	7 "	26 "	6 "
d.	" an Baubeamte und Bauhandwerker Meister Gebäude und Brandschaden-Tax-Revisions so wie an Abschätzungsgebühren	177 "	4 "	— "
e.	Beitrag zu den Kassen-Verwaltungskosten u. super Rechnungs-Revisionsgebühren	319 "	15 "	— "

		rtl.	sgr.	pf.
	Zusammen	1094 "	25 "	6 "
2.	an Brandschadenvergütigungen	117,350 "	5 "	4 "
3.	an Spritzen-Prämien	446 "	— "	— "
4.	an Prämien für verdienstliche Handlungen	18 "	— "	— "
5.	für beschädigte und verloren gegangene Feuerlöschgeräthe	732 "	1 "	9 "
6.	an die Staatskasse der vorstehend sub laufende Nro. 8			

bezeichnete zur Bestreitung der Brandschaden-Vergütigungen gewährte Vorschuß wieder abgezahlt mit 30,000 = — = — =
u. 7. an Kosten für schiedsrichterliches Verfahren ꝛc. 3 = 4 = 6 =

Summa der Ausgabe 151,238 = 20 = 7 =

Mithin sind am Rechnungs-Abschluß pro 1847 noch verblieben 9,043 rtl. 1 sgr. 1 pf.
und zwar:
a. baarer Bestand 4,097 rtl. 23 sg. 7 pf.
u. b. von außenstehenden jetzt inzwischen größtentheils bereits eingezahlten Einnahmekosten 4,945 = 7 = 6 =

Zusammen wie oben 9,043 rtl. 1 sgr. 1 pf.

Die Provinzial-Städte-Feuer-Societät ist im Jahre 1847 namentlich von ungewöhnlich zahlreichen Brandschäden betroffen worden. Dieselbe hat an 64 Städte 114 Brandschaden zu vergütigen gehabt. Durch Letztere sind:

376 Wohnhäuser,
175 Stallungen,
110 Scheuern,
1 Brauerei,
3 Wassermühlen,
2 Kirchen,
1 Schulhaus und
17 Fabrikgebäude,

zusammen 685 Gebäude in der großen Mehrzahl gänzlich zerstört worden.

Auffallend zahlreiche Brandschäden sind vorgekommen in den nachbenannten Städten des Oppelner Regierungsbezirks, und zwar

in Creuzburg 4.
= Bauerwitz 5.
= Landsberg 5. und
= Ujest 9.

Wegen bereits geständig gewesener vorsätzlicher Brandstiftung sind 5 Personen in den Städten Reichenbach und Zobten hiesigen, Beuthen Liegnitzer, und Ujest Oppelner Regierungsbezirks dem betreffenden Gericht zur weitern Untersuchung und Bestrafung überwiesen worden.

Wegen Verdachts vorsätzlicher Brandstiftung ist dagegen gegen 18 Personen

und wegen Fahrläßigkeit gegen 5 Personen die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu beantragen gewesen. Die wegen bereits geständig gewesener resp. verdächtiger Brandstiftung vorbehaltenen Brandschaden-Vergütigungen betragen 3218 Rthlr. 21 Sgr. 4 Pf.

Zur Deckung, der zur Bestreitung der Brandschaden-Vergütigungen aufzubringen gewesenen ordentlichen und außerordentlichen Beiträge sind pro 1847 vom Hundert Versicherung, und zwar

in der 1. Klasse 7 Sgr. 6 Pf.
" " 2. " 12 " — "
" " 3. " 16 " 6 "
" " 4. " 21 " — "
" " 5. " 25 " 6 " und
" " 6. " 1 Rthlr.

oder durchschnittlich pro Hundert 18 Sgr. 9 Pf. zu zahlen gewesen.

Breslau, den 27. Oktober 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Es haben auf Grund der zuletzt abgehaltenen theologischen Prüfung **pro venia concionandi** nachbenannte Candidaten der evangelischen Theologie, als:

1. Bernhard Gringmuth aus Glogau, alt 25 Jahr;
2. Johann Karl Julius Lindner aus Markliſſa, alt 27½ Jahr;
3. Gottlieb Erdmann Julius Pogantke aus Fürsten-Ellguth, alt 33 Jahr;
4. Oswald Friedrich Traugott Rosemann aus Liegnitz, alt 22¼ Jahr;

die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Eben so haben die Candidaten des Predigtamtes:

1. Karl Ferdinand Beihl aus Neu-Stettin, alt 27¾ Jahr;
2. Jacob Traugott Noack aus Nieder-Gubrig bei Bautzen, alt 32 Jahr;
3. Friedrich Eduard Louis Niepach aus Schönau, alt 27 Jahr;
4. Alexander Friedrich Wilhelm Prüße aus Constadt, alt 35 Jahr;
5. Karl Friedrich Heinrich Benno Rilke aus Hartmannsdorf, alt 27 Jahr;
6. Adolph Bernhard Reinhold Schenk aus Hausdorf, alt 27 Jahr;
7. Richard Thämel aus Leippa, alt 24⅓ Jahr;

nach bestandener Prüfung **pro ministerio** das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten, welches jedoch bei dem ꝛc. Thämel erst nach zurückgelegtem 25. Lebensjahre in Geltung tritt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 3. November 1848.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

v. Uechtritz.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Bekanntmachung.

Nachdem der Herr Ober-Präsident Pinder sein Amt niedergelegt hat, habe ich auf Anweisung des Königlichen Staats-Ministerii die Dienstgeschäfte desselben mit dem heutigen Tage interimistisch übernommen.

Im höhern Auftrage bringe ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 21. November 1848.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Schleinitz.

Personal-Chronik. I. C. 8273.

Der Magistrat zu Hirschberg hat an der dortigen evangelischen Stadtschule eine neue Hilfslehrerstelle und zwar mit einem jährlichen Gehalte von 200 Thalern dotirt.

Diese neue dotirte Stelle ist jetzt mit dem Hülfslehrer Johann Gottlieb Kutzner aus Marklissa, gebürtig aus Pohlschildern, besetzt worden.

Liegnitz, den 8. November 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. 8299.

Der bisherige Kandidat des Predigtamtes Jakob Traugott Noack ist Seitens des Königlichen Consistoriums der Provinz Schlesien, zum evangelischen Pfarrer in Klitten, Kreis Rothenburg, bestätigt worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 10. November 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. 8173.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Julius Heinrich Klaer, ist Seitens des Königlichen Consistorii der Provinz Schlesien, zum zweiten Pastor in Pleß bestätigt worden. Liegnitz, den 3. November 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

die bisherigen Schulamts-Candidaten, Carl Gustav Kaul und Johann Samuel Teige, als Elementar-Lehrer an der Stadtschule zu Sprottau;

der zeitherige Schulamts-Candidat Adolph Kretschmer, als Adjuvant bei der Schule zu Liebenzig; und

der Privat-Baumeister Mertens zu Sprottau als Rathmann für das Bauwesen daselbst.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

I. Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzer Regierungs-bezirk für die Monate September und October 1848.

Im September war trockene warme Witterung vorherrschend, doch nicht in dem Maaße, als in den Monaten Juli und August. Es hatten statt warme, helle Tage: am 4., 5., 6., 7., 8., 10., 11., 13., 14., 15., 17., 20. bis 24., 26. bis 29.; ferner regnerische Witterung am 1., 2., 3., 12., 16., 18., 19., 25., 30. Die Temperaturen waren während der Tagesstunden meistens warm, in den Nächten dagegen traten einigemal sehr niedere Temperaturen ein, und namentlich war der Thermometerstand in den frühen Morgenstunden des 20. auf 3° R., der 21. auf + 2° R., des 22. auf 1½° R. herabgesunken. Der höchste Barometerstand = 28″ 1‴ wurde am 16., der niedrigste = 27″ 5‴ am 25.; der höchste Thermometerstand = + 22° R. am 11., der niedrigste = + 1½° R. am 22. um 5 Uhr Morgens beobachtet. Die westlichen Luftströmungen waren vorherrschend; doch kam auch der Ostwind ziemlich häufig vor. Die Witterungsbeschaffenheit war dem Erndtegeschäft und der Ackerbestellung förderlich.

Im Monat Oktober war helle, warme, mehr trockene als feuchte Witterung vorherrschend, doch nicht mehr in dem Maaße, als dies in den zunächst vorangegangenen Monaten der Fall gewesen. Helle warme Witterung hatte statt: am 1., 4., 5., 7., 8., 11., 16., 23. bis Ende des Monats; Regenwetter am 2., 3., 13. bis 18.; veränderliche, theilsweise regnerische Witterung vom 19. bis 22. Der höchste Barometerstand = 28″ 1‴ hatte am 5. und 6., der niedrigste = 27″ 4‴ am 11. und 16.; der höchste Thermometerstand = + 16° am 6. in der Mittagsstunde, der niedrigste = + 1½° am 13., 20., 21. in den frühen Morgenstunden statt.

II. Mortalität.

Während des Monats September war der Gesundheitszustand der Menschen im Allgemeinen ziemlich günstig. Die Krankheits-Constitution war die catarrhalisch-rheumatische. Am häufigsten kamen vor: catarrhalische Diarrhöen, Koliken, rheumatische Affectionen des Magens und der Präcordien, Husten, Schnupfen, Rheumatismen, Catarrhal- und rheumatische Fieber. Der allgemeine Krankheits-Charakter begünstigte subinflamatorische Zustände; bei Störungen im Verlaufe der fieberhaften Krankheiten zeigte sich eine Neigung zum Nervösen, und in Folge dessen kamen typhöse Fieber hin und wieder vor. Apoplexien wurden, wie im August, häufiger als gewöhnlich beobachtet.

Im Monat Oktober war der Gesundheitszustand der Menschen im Allgemeinen nicht grade ungünstig. Die Zahl der Kranken blieb mäßig, der Verlauf der fieberhaften Krankheiten war jedoch weniger beharlich günstig, sondern neigte sich bei erheblichen Störungen zum Nervösen. Die Krankheits-Constitution blieb die catarrhalisch-rheumatische. Der allgemeine Krankheits-Charakter begünstigte vorzugsweise subinflamatorische Zustände und bei Störung im Verlaufe der fieber-

haften Krankheiten die Entwickelung von Nervenfiebern und nervös-gastrischen Fiebern. Am häufigsten waren; catarrhalische und rheumatische Affectionen, Husten, Schnupfen, Zahn-, Kopf- und Gliederreißen, rheumatische Affectionen des Magens, ferner Kolik, Diarrhöe, Catarrhal- und rheumatische Fieber. Nervenfieber, Abdominal-Typhen, gastrisch-nervöse Fieber kamen in mehreren Kreisen ziemlich häufig vor, und zwar meist in Folge von Störungen im Verlaufe der rheumatischen und Catarrhal-Fieber. Der Verbreitung derselben wurde durch angemessene Schutzmaaßregeln mit hinlänglichem Erfolge entgegen gewirkt. Wechselfieber waren immer noch häufig.

Ein Bürgerschütze wurde bei Gelegenheit eines Scheibenschießens in Folge eigner Unvorsichtigkeit erschossen. Zwei Personen fanden bei einer Feuersbrunst in den Flammen ihren Tod. Ein Arbeiter endete durch den Fall in eine Kohlengrube; ein anderer durch Herabfallen von einem beladenen Heuwagen, ein dritter durch den Sturz von einem Baugerüste. In einer Sandgrube verschüttet, gab eine Dienstmagd ihren Geist auf. Eine sechsjährige Häuslerstochter hatte sich den Strick, an welchem sie die von ihr gehütete Kuh führte, um den Hals geschlungen, und wurde in Folge des zufälligen Scheuwerdens der Kuh von dieser eine große Strecke Weges fort geschleift, so daß sie das Leben verlor. Sechs Menschen ertranken und ein Mensch wurde, tödtlich vom Schlage gerührt, im Freien gefunden.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war während beider abgelaufener Monate recht günstig.

Liegnitz, den 6. November 1848.

Königliche Regierung.

I. G. 9286.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist dem Schmiedemeister Karl Wilhelm Schulz zu Waldau Bunzlauer Kreises nach wohlbestandener Prüfung das Qualifikations-Attest als Blitzableiter-Verfertiger ertheilt worden.

Agenturbestätigungen. I. P. 16276.

Dem Kaufmann J. C. H. Eschrich zu Löwenberg ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 3. November 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 16397.

Dem Kaufmann E. B. A. Gerste zu Görlitz ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 7. November 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß

der nachträglich bestätigten und vereideten Schiedsmänner in dem Liegnitzer Regierungs-Bezirke.

Amtsbezirk.	Name.	Character.	Wohnort
		Kreis Hirschberg.	
Boberröhrsdorf	Anton Rücker	Schullehrer	Boberröhrdorff.
		Kreis Landeshut.	
Stadt Liebau	Opitz	Weinhändler	Liebau.
		Kreis Schönau.	
Stadt Kupferberg	Ruprecht	Bürgermeister	Kupferberg.

Patentirungen.

Das dem Mechaniker C. Hummel in Berlin unterm 10. Dezember 1842 auf sechs Jahre für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Walzen-Druck-Maschine für fünf Farben, wie solche durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen ist,

ist auf fernere vier Jahre verlängert worden.

Dem Mechanikus Schlarbaum zu München ist unter dem 9. November 1848 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Einrichtung der Stempel zu Petschaften

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Zurücknahme.

Das dem J. Nering Bögel zu Isselburg unterm 31. August 1847 ertheilte Patent

auf eine doppelt wirkende Pumpe, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

ist wegen unterbliebener Anwendung erloschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 47.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 49.

Liegnitz, den 2. December 1848.

An das deutsche Volk.

Deutsche! In ernster Stunde für unser Vaterland spreche ich zu Euch; hört meine Worte mit Vertrauen!

Eine beklagenswerthe Spaltung ist eingetreten zwischen der Krone und den Volksvertretern Preußens. In weiten Kreisen hat das deutsche Volk Partei genommen in diesem Streite; es hat es gethan in ruhiger und gesetzmäßiger Haltung. Aber auch die Stimme der Leidenschaft ertönt, und sie entzündet neue Leidenschaft. Ein Theil der Preußischen Volksvertreter hat beschlossen, daß die Erhebung der Steuern einzustellen sei. Die Bande des Staatslebens sind dadurch gelockert, die bürgerliche Gesellschaft ist tief erschüttert, Preußen und mit ihm ganz Deutschland stehen auf der Schwelle des Bürgerkrieges.

Preußen! Die zu Frankfurt versammelten Vertreter des deutschen Volks haben in so verhängnißvollem Augenblicke das ausgleichende Wort des Friedens gesprochen. Die Reichsversammlung hat verlangt, daß Preußens König sich mit Männern umgebe, welche das Vertrauen des Landes genießen. Sie hat die Euch gewährten und verheißenen Rechte und Freiheiten feierlich verbürgt; sie hat Euch gegen jeden Versuch einer Beeinträchtigung derselben ihren Schutz zugesagt. Sie hat aber zugleich den auf die Einstellung der Steuererhebung gerichteten Beschluß der Preußischen Volksvertreter für nichtig erklärt.

Preußen! Die Reichsversammlung zu Frankfurt vertritt die Gesammtheit der deutschen Nation, ihr Ausspruch ist oberstes Gesetz für Alle!

Deutsche! In voller Uebereinstimmung mit der Reichsversammlung werde ich handeln. Ich werde die Vollziehung jenes Beschlusses nicht dulden, welcher durch Einstellung der Steuererhebung in Preußen die Wohlfahrt von ganz Deutschland gefährdet. Ich werde aber auch die Bürgschaft der Rechte und Freiheiten des

Preußischen Volkes zur Geltung bringen; sie sollen ihm unverkümmert bleiben, wie allen unseren deutschen Brüdern.

Ich rechne auf Euch, Preußen; Ihr werdet mir beistehen; Ihr werdet jede Ungesetzlichkeit, jede Gewaltthat meiden und Euch der Freiheit werth zeigen. Haltet den Frieden, ich werde ihn wahren.

Deutsche! Auf Euch Alle rechne ich. Steht Ihr zu mir, wie ich zu Euch stehe! Das längst ersehnte Ziel, nach dem wir streben, ist näher gerückt, bald wird das Verfassungswerk für Deutschland vollendet und unser schönes Vaterland wird in Einheit und Freiheit groß und mächtig sein!

Frankfurt a. M., den 21. November 1848.

Der Reichsverweser:
Erzherzog Johann.
Die Reichsminister:
Schmerling. Peucker. Duckwitz. Beckerath. R. Mohl.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Da es, der bisherigen Bemühungen ungeachtet, noch nicht gelungen ist, die Verfertiger der hin und wieder zum Vorschein gekommenen falschen Preußischen Banknoten à 25 Rthlr. und 50 Rthlr. zu entdecken, so wird hiermit Jedem, der zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Banknoten der Behörde dergestalt anzeigt, daß er zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von Dreihundert Thalern, und wenn in Folge der Anzeige auch die Beschlagnahme der zur Verfertigung der falschen Banknoten benutzten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, eine Erhöhung dieser Belohnung bis zu Fünfhundert Thalern zugesichert.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich an jede Orts-Polizeibehörde wenden und auf Verlangen der Verschweigung seines Namens sich versichert halten, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Einwirkung auf das Untersuchungs-Verfahren zu willfahren ist.

Zugleich wird hierdurch die Mitwirkung des Publikums mit dem Anheimgeben in Anspruch genommen, bei dem Empfange von Preußischen Banknoten, deren Buchstaben, Nummer, Betrag und den Zahlenden sich zu merken, was, da alle Banknoten über größere Summen lauten (zu 25 Rthlr., 50 Rthlr. 100 Rthlr. und 500 Rthlr.) in der Regel ohne zu große Mühe thunlich ist. Es wird dies wesentlich dazu beitragen, dem Verbrecher auf die Spur zu kommen und den Ersatz des Schadens zu erlangen.

Berlin, den 10. August 1848.

Der Chef der Preußischen Bank.
Im Allerhöchsten Auftrage:
von Lamprecht.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch republicirt.

Berlin, den 21. November 1848.

Der Chef der Preußischen Bank
In Vertretung:
von Lamprecht.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 179. Betr. den unbefugten Verkauf von sogenannten Geheim- und andern Arzneimitteln. I. P. 17303.

Nachstehende Verfügung, betreffend den unbefugten Verkauf von sogenannten Geheim- und Arzneimitteln:

„In Verfolg unserer Cirkular-Verfügung vom 15. August v. J. betreffend die Censur öffentlicher Ankündigungen und Empfehlungen von Arznei- oder sogenannten Geheimmitteln, machen wir die Königliche Regierung darauf aufmerksam, daß die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, auch nach Aufhebung der Censur, hinlängliche Mittel an die Hand geben, dem Mißbrauche, welcher mit dem unbefugten Verkaufe von sogenannten Geheim- und andern Arznei-Mitteln zur Erhaltung oder Stärkung menschlicher Körperkräfte getrieben wird, entgegenzutreten. Es ist nämlich sowohl nach der allgemeinen Gewerbeordnung vom 19. Januar 1845 (§ 26) als auch nach den zur Zeit noch geltenden Strafgesetzen der Verkauf und das Ausbieten von Arzneien ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staats bei Strafe verboten. Für die Rhein-Provinz ist durch die Gesetz-Dekrete vom 21. **Germinal XI, 29 Pluviose XIII.** und **25 Prairial XIII.** der Verkauf und die öffentliche Ankündigung nicht besonders approbirter Geheim-Mittel mit einer Geldbuße von 25 bis 600 Franken bedroht und in den §§ 693. 694 **II.** 20 A. L. R. ist die Zubereitung und der Verkauf, oder die anderweitige Ueberlassung von Arzeneien und Materialien, deren rechter Gebrauch besondere Kenntnisse voraussetzt, ohne Erlaubniß des Staates bei Strafe von 20 bis 100 Thalern verboten, ein Verbot, worunter offenbar auch die öffentliche Ankündigung, als ein Versuch zum Verkaufe, fällt.

Da die Censur jetzt dergleichen Ausbietungen nicht mehr hindern kann, so wird es zum Officium der Polizei-Behörden, insbesondere aber der Kreis-Physiker gehören, auf die ergehenden Ankündigungen jener Art, oder die ohne vorherige Ankündigung stattfindenden Verkäufe von Geheim-Mitteln aufmerksam zu sein und die vorkommenden Uebertretungen zur Rüge zu bringen. Das Publikum aber ist, Seitens der Polizeibehörden auf die bestehenden Gesetze mit dem Hinzufügen hinzuweisen, daß jeder Verkauf und jede Ankündigung von Geheim-Mitteln und ähnlicher Arznei als strafbar werde verfolgt werden, die nicht durch ein amtliches Attest des Kreis-Physikus des Ortes ausdrücklich nachgelassen sind. Die Kreis-Physiker ihrer Seits werden dergleichen Atteste nicht selbstständig zu ertheilen, sondern nur auszustellen haben, wenn die oberste Medicinal-Instanz den Debit des betreffenden Geheim-Mittels ausdrücklich genehmigt hat. Dergleichen Genehmigungen müssen nach wie vor öffentlich ergehen, damit, wenn sie einmal ertheilt sind, sie zur Direction der sämmtlichen Staats-Medicinal-Beamten dienen.

Die Königliche Regierung hat hiernach die zu ihrem Ressort gehörigen Unterbehörden zu instruiren, auch die Kreis-Physiker mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Berlin, den 7. November 1848.

Der Minister des Innern	Für den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten
Im Auftrage.	Im Allerhöchsten Auftrage.
Manteuffel.	Ladenberg."

wird hierdurch Behufs der Nachachtung zur Kenntniß des Publikums, der Polizei-Behörden und der Kreis-Physiker gebracht.

Liegnitz, den 21. November 1848.

Nro. 180. Bekanntmachung, betr. die bei Gesuchen um Aufnahme der Kinder in die von Grottowskische Erziehungs-Anstalt zu Lubliniß, nach dem Grundgesetz derselben beizubringenden, gehörig bescheinigten Erfordernisse. I. C. 8449.

Mit Bezug auf das in der extraordinairen Beilage zu unserem Amtsblatte Nro. 34 von diesem Jahre veröffentlichte Grundgesetz der von Grottowskischen Erziehungs-Anstalt zu Lubliniß, d. d. Berlin den 15. März 1844 bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß Gesuche um Aufnahme von Knaben und Mädchen in die gedachte Anstalt, welche ihrem Alter, ihrer körperlichen und geistigen Constitution und ihrer Confession nach dazu geeignet sind, aus den Kreisen und Städten unsers Departements, durch Vermittelung der Herren Landräthe und resp. der Magistrate bei uns angebracht werden müssen. Da zur Begründung der Aufnahme eines Kindes nach 4 des Grundgesetzes

1. das Taufzeugniß,
2. den Impfschein,
3. das ärztliche Gesundheits-Attest,
4. das Schulzeugniß,
5. das Armuthszeugniß, und
6. der Nachweis der Bevormundung

beigebracht werden muß, so machen wir darauf aufmerksam, daß nur solche Gesuche resp. zur Aufnahme oder zur Notirung auf die Expectanten-Liste berücksichtigt werden können, welchen die ganz nach der Vorschrift und dem Sinne des Grundgesetzes ausgestellten Zeugnisse, vollständig beigefügt sind. In dieser Beziehung wird bemerkt,

ad 1. daß von der Beibringung des Original-Taufzeugnisses, in dessen Ermangelung der Nachweis des Lebensalters und der christlichen Abstammung des Kindes geführt werden soll, vor jetzt nur dann entbunden werden kann, wenn dieser Nachweis durch Vermittelung der Gerichtsbehörde gewährt wird.

ad 2. der Impfschein muß, wenn er nicht von einem öffentlichen Arzte unter Unterschrift und Siegel ausgestellt ist, von dem Landrathe, oder von dem Magistrate, oder von dem Kreis-Physikus in Bezug auf die Befugniß des Ausstellers bescheinigt sein.

ad 3. Die Gesundheitsatteste können nicht blos von jedem Arzte ohne öffentlichen Charakter, sondern auch von Chirurgen erster Klasse ausgefertigt werden. In beiden Fällen muß jedoch vom Kreis-Landrathe oder dem Magistrate unter dem Atteste bescheinigt werden, daß der Aussteller wirklich approbirter und am Orte practicirender Arzt oder Wundarzt erster Klasse sei. Im Atteste selbst muß nicht allein

a. das befriedigende körperliche Wohlbefinden des Kindes, sondern auch

b. die vollkommene Ausbildung aller Sinnes-Organe und das Dasein ausreichender, die Ausbildung gestattender geistiger Kräfte

bescheinigt sein.

ad 4. Das von dem Ortsgeistlichen beglaubigte Attest der Lehrer über den Bildungsgrad und die Sittlichkeit des Kindes, muß Auskunft über die natürlichen Anlagen und Fähigkeiten, insbesondere über das vorhandene musikalische Gehör und über dessen Ausbildung für den Gesang, ferner über die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs, so wie über den dabei bewiesenen Fleiß und Eifer, und endlich über das sittliche Verhalten des Kindes enthalten. Wenn dasselbe eine concessionirte Privatschule besucht haben sollte, so ist in der Beglaubigung des Geistlichen zugleich die Concessionirung der Privatschule zu bescheinigen. In dem Falle, wo das Kind ohne Besuch einer öffentlichen oder concessionirten Schule, blos Hausunterricht genossen haben sollte, ist dasselbe von einem an der öffentlichen Schule angestellten Lehrer, unter Leitung des Ortsgeistlichen oder Schulrevisors zu prüfen und von ihnen der Ausfall dieser Prüfung, das sittliche Verhalten des Kindes aber von der Ortspolizei-Behörde zu bescheinigen.

ad 5. Das Attest der Bedürftigkeit ist in den Städten von den Magisträten auszufertigen. Wenn dasselbe bei Kindern vom Lande von der Ortspolizei-Behörde ausgestellt ist, so muß dasselbe vom Kreis-Landrathe beglaubigt werden. Einer solchen Beglaubigung bedarf es aber nicht bei einem von dem Vormundschafts-Gerichte ausgestellten Armuths-Zeugnisse. In dem Atteste muß jedoch eine vollständige Auskunft über die Familien- 2c. Verhältnisse der Eltern und Geschwister so wie über deren frühere und gegenwärtige Besitz- und Erwerbs-Verhältnisse und der sonst noch vorhandenen Anverwandten gegeben werden.

ad 6. Der Nachweis der erfolgten Bevormundung ist selbstredend nur bei verwaisten Kindern beizubringen. In demselben muß der Name, Stand Erwerb und Wohnort des Vormundes genau bezeichnet sein.

Die vorstehend angegebenen, erforderlichen Zeugnisse, so wie die Personalien des anzumeldenden Kindes sind mittelst einer in nachstehender Form abgefaßten Nachweisung vorzulegen, auf deren Inhalt alsdann in dem begleitenden Berichte, mit welchem auf die Aufnahme des Kindes angetragen wird, einfach Bezug zu nehmen ist.

Liegnitz, den 20. November 1848.

Personal- und Zeugniß-Nachweisung,

betreffend

den } verwaiste { Knaben } ....,
das } { Mädchen }

.... zum Berichte über das Gesuch um Aufnahme desselben in die von GrottowskischeErziehungs-Anstalt zu Lubliniß.

Laufende №	Datum des Gesuchs um Aufnahme des Kindes.	Personalien des angemeldeten Kindes.			Datum des Tauf-Zeugnisses oder der glaubhaften Lebensbescheinigung unter Angabe des Ausstellers und seines Wohnorts.	Datum des Impfscheins und Namen und Charakter des Ausstellers so wie der polizeilichen Bescheinigung über die Befugniß des Ausstellers.	Datum und Namen des Ausstelles des ärztlichen Zeugnisses a. über das somatische Wohlbefinden b. über die Vollkommenheit der Sinnes-Organe des angemeldeten Zöglings
		Vor- und Zunamen.	Wohnort und Kreis in welchem derselbe belegen.	Jahr und Tag der Geburt.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Nro. 181. Katholische Hauscollekte zum Wiederaufbau der katholischen Kirche und Schule zu Falkenhayn. I. C. 8562.

Zum Wiederaufbau der abgebrannten katholischen Kirche und Schule zu Falkenhain Kreis Schönau, ist Seitens der Königlichen Ministerien des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten eine Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern der Provinz Schlesien bewilligt worden.

Indem wir dies zur Kenntniß der Eingesessenen unseres Verwaltungs-Bezirks bringen, fordern wir die Herren Landräthe und Magisträte auf, das Weitere zu veranlassen und nach dem Schlusse der betreffenden Collecten die gesammelten milden Gaben, mit einem Geldsorten-Verzeichniß versehen an die Kreissteuerämter, zur weiteren Beförderung an die hiesige Königliche Regierungs-Haupt-Kasse, abzuführen.

Liegnitz, den 25. November 1848.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Einreichung der Geschäfts-

Bei dem Ablauf des Geschäftsjahres 1848 fordern wir die Herren Kreis-Justiz-Räthe, die Königlichen und die Patrimonialgerichte, die Inquisitoriate und

Datum des Attestes des Lehrers über den Bildungsgrad, das musikalische Gehör und die Sittlichkeit des Zöglings und Angabe ob das Zeugniß von dem Schulrevisor oder dem Ortsgeistlichen beglaubigt ist.	Datum des Attestes über die Bedürftigkeit und Mittellosigkeit des Kindes und Angabe ob das Attest von der vormundschaftlichen oder Polizeibehörde ausgestellt ist.	Angabe ob die Eltern des Kindes leben, oder das Kind väterlich und sonach einseitig verwaist oder ganz elternlos ist, und Datum der Bescheinigung seiner erfolgten Bevormundung; auch Namen und Wohnort des Vormundes.	Bemerkungen.
9.	10.	11.	12.

Haupt-Steuer-Amts-Justitiarien unseres Departements zur prompten Einreichung der vorgeschriebenen Geschäfts-Uebersichten und Nachweise auf.

Uebersichten rc. pro 1848.

Wir verweisen im Allgemeinen auf das Publikandum vom 8. November 1847 — Amtsblatt Seite 391 — auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Juli d. J. — Gesetz-Sammlung Seite 200 — und erlassen die Vormundschaftstabellen auch für das laufende Jahr.

Umsichtige und vollständige Anfertigung der Listen wird dringend empfohlen.

Insbesondere ist zu beachten, daß die in den letzten Uebersichten enthaltenen Zahlen der unbeendet und anhängig gebliebenen Geschäfte in die Uebersichten des laufenden Jahres richtig übertragen werden müssen.

Diejenigen Königlichen Gerichte, mit denen im Laufe des Jahres Patrimonial-Gerichte vereinigt worden sind, so wie diejenigen Justitiarien, bei welchen ein Wechsel der Patrimonialgerichte stattgefunden hat, werden auf die diesfällige Vorschrift Nro. 3 des Publikandi vom 3. November 1846 — Amtsblatt Seite 322 — hingewiesen.

Glogau, den 22. November 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. April d. J. (Gesetzsammlung Nro. 14) ist das Porto für Papiergeld (Kassen-Anweisungen) und Staatspapiere bei Versendung mit der Post bedeutend ermäßigt worden. Es ließ sich erwarten, daß in Folge dessen die Versendung, namentlich von Kassen-Anweisungen, ohne Declaration aufhören oder doch sich vermindern würde, und zwar im eigenen Interesse des Publikums, weil, wenn Briefe mit nicht declarirten Kassen-Anweisungen verloren gehen, gesetzlich kein Ersatz gewährt wird. Jene Erwartung hat sich jedoch nicht erfüllt, im Gegentheil mehren sich die Reklamationen wegen Verlust von dergleichen undeclarirt abgesandten Papieren. Insoweit bei der Versendung undeclarirten Papiergeldes nur eine Ersparniß beabsichtigt wird, scheint ganz übersehen zu werden, daß der dadurch zu erlangende Vortheil, verglichen mit der geringen Mehrausgabe für declarirte Geldsendungen, fast durchgehends ganz unerheblich ist, jedenfalls aber mit der Gefahr bei unterlassener Declaration in keinem Verhältniß steht. So kostet beispielsweise:

Ein Brief mit 1 Rthlr. Kassen-Anweisung $\frac{3}{4}$ Loth schwer, nach Lüben oder Polkwitz
undeclarirt: 1 Sgr.
declarirt: $1\frac{1}{4}$ · mehr: $\frac{1}{4}$ Sgr.

Ein Brief mit 50 Rthlr. Kass.-Anw. 1 Loth schwer dahin
undeclarirt: $1\frac{1}{2}$ Sgr.
declarirt: $1\frac{3}{4}$ · mehr: $\frac{1}{4}$ Sgr.

Ein Brief mit 10 Rthlr. Kass.-Anw. 1 Loth schwer nach Glogau
undeclarirt: $2\frac{1}{4}$ Sgr.
declarirt: $2\frac{1}{2}$ · mehr: $\frac{1}{4}$ Sgr.

Ein Brief mit 200 Rthlr. Kass.-Anw. $2\frac{1}{2}$ Lo h schwer nach Glogau
undeclarirt: $4\frac{1}{2}$ Sgr.
declarirt: $5\frac{1}{2}$ · mehr: 1 Sgr.

Ein Brief mit 40 Rthlr. Kass.-Anw. $1\frac{1}{2}$ Loth schwer nach Breslau
undeclarirt: 3 Sgr.
declarirt: $3\frac{1}{4}$ · mehr: $\frac{1}{4}$ Sgr.

Ein Brief mit 100 Rthlr. Kass.-Anw. $1\frac{1}{2}$ Loth schwer nach Breslau
undeclarirt: 3 Sgr.
declarirt: $3\frac{1}{2}$ · mehr: $\frac{1}{2}$ Sgr.

Ein Brief mit 10 Rthlr. Kass.-Anw. $\frac{3}{4}$ Loth schwer nach Berlin oder Magdeburg
undeclarirt: 4 Sgr.
declarirt: $4\frac{1}{2}$ · mehr: $\frac{1}{2}$ Sgr.

Ein Brief mit 60 Rthlr. Kass.-Anw. $1\frac{1}{2}$ Loth schwer nach Berlin oder Magdeburg
undeclarirt: 8 Sgr.
declarirt: 9 · mehr: 1 Sgr.

Ein Brief mit 10 Rthlr. Kass.-Anw. ½ Loth schwer nach Posen
undeclarirt: 2½ Sgr.
declarirt: 3 " mehr: ½ Sgr.
Ein Brief mit 120 Rthlr. Kass.-Anw. 1½ Loth schwer nach Posen
undeclarirt: 6¼ Sgr.
declarirt: 8¼ " mehr: 2 Sgr.
Ein Brief mit 30 Rthlr. Kass.-Anw. 2 Loth schwer nach Bunzlau
undeclarirt: 3¼ Sgr.
declarirt: 4 " mehr: ¾ Sgr.
Ein Brief mit 10 Rthlr. Kass.-Anw. 1 Loth schwer nach Cöln oder Königsberg i. P.
undeclarirt: 7½ Sgr.
declarirt: 8½ " mehr: 1 Sgr.

Das Post-Amt hält sich für verpflichtet, das Publikum hierauf aufmerksam zu machen. Liegnitz, den 23. Juli 1848.

Post-Amt.
Steinberg.

Bekanntmachung.

Wegen der an der ersten, sechsten und neunten Schleuse des hiesigen Schifffahrts-Kanals auszuführenden dringenden Reparaturen muß der Kanal von Nakel bis Bromberg vom 15. Juni k. J. ab, auf etwa drei Monate für die Schifffahrt gesperrt werden. Der feste Zeitpunkt zur Wiedereröffnung wird seiner Zeit bekannt gemacht werden. Zum Transport der nothwendig auf der Achse zu befördernden Gegenstände dient die Chaussee von Bromberg bis Nakel.

Bromberg, den 15. November 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Bekanntmachung. II. F. 12220.

An Stelle des Oberförsters v. Schmidt ist die Verwaltung der Oberförsterei Rietschen dem Forstkandidaten Clausius interimistisch übertragen worden.

Liegnitz, den 15. November 1848.

Königliche Regierung.
Abtheilung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der bisherige Schuladjuvant Ignatius Gebel zu Kaltwasser, als katholischer Schullehrer in Pansdorf-Rüstern, Kreis Liegnitz;

der seitherige Hülfslehrer in Oppau, Vincenz Paulitschke, als Lehrer an der neu errichteten katholischen Schule zu Kunzendorf, im Kreise Landeshut; und

der bisherige Adjuvant Erdmann Weigt, als Hülfslehrer zu Grochwitz im Kreise Freystadt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Schutzmittel gegen feuchte Wände. I. G. 7957.

In Verfolg unserer Bekanntmachung im Amtsblatt vom 27. September c. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Chemiker Herr C. J. Brocke sen. in Cöln, von seinen Schutzmitteln gegen feuchte Wände und gegen Hausschwamm, bei dem Handlungshause Steinberg und Timann in Neusaiz a. O. eine Niederlage für den hiesigen Regierungsbezirk errichtet hat, und wird über die Anwendung und den Preis dieser bewährten Schutzmittel gedachtes Handlungshaus auf portofreie Anfragen Auskunft ertheilen.

Liegnitz, den 25. November 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Privat-Secretair Friedrich Wilhelm Tertor zu Berlin ist unter dem 19. November 1848 ein Einführungs-Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, auf galvanischem Wege Reliefplatten darzustellen, insoweit es als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Methoden zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Werkmeister Franz Tapper in Krefeld ist unter dem 19. November 1848 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Spulgestelle in seiner ganzen Zusammensetzung, ohne den Gebrauch daran befindlicher bekannter Theile zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Otto Alfred Schomburgk zu Berlin ist unter dem 20. November 1848 ein Einführungs-Patent

auf eine Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 49.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 50.

Liegnitz, den 9. December 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 52. Stück für das Jahr 1848 enthält: unter

Nro. 3060. das Allerhöchste Privilegium vom 18. Oktober 1848, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stolper Kreis Obligationen zum Betrage von 80,000 Rthlrn.; und

3061. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. November 1848, betreffend die Verlängerung des am Schlusse dieses Jahres ablaufenden Zoll-Tarifs.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Mittelst Allerhöchster Verordnung vom 24. Mai d. J. (Gesetzsammlung Nr. 29 pro 1848) ist vorgeschrieben worden, daß die Preußischen Postanstalten bei Aufgabe von Briefen oder Brief-Adressen auf Verlangen baare Zahlungen in Beträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern aufwärts einschließlich zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger im Bereiche des Preußischen Post-Verwaltungsbezirkes anzunehmen verpflichtet sein sollen. — Durch diese Allerhöchste Bestimmung wird dem Geldverkehr in kleinen Beträgen eine wesentliche Erleichterung gewährt, indem danach die Uebermittelung mäßiger Summen mit weniger Mühe, größerer Sicherheit und größtentheils für geringere Kosten wird erfolgen können, als bei der baaren Versendung. Diese neue Einrichtung soll, nachdem die desfalls erforderlichen Vorbereitungen beendigt worden sind, mit dem 1. Dezember d. J. zur Ausführung kommen. Dabei ist folgendes Verfahren zu beobachten:



Jede Preußische Post-Anstalt ist verpflichtet, Einzahlungen von den kleinsten Beträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern einschließlich in kassenmäßigem Gelde auf Briefe oder Brief-Adressen zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Adressaten nach Orten innerhalb des Preußischen Post-Verwaltungs-Bezirks anzunehmen.

Für die richtige Auszahlung solcher Beträge haftet die Post-Verwaltung in derselben Weise, wie bei der Versendung von Geldern.

Die für dergleichen Zahlungsleistungen zu entrichtende Gebühr beträgt einen halben Silbergroschen für jeden Thaler und für jeden Theil eines Thalers.

Auf dem Briefe oder der Brief-Adresse muß der Vermerk:

„Hierauf eingezahlt .... Thlr. ...... Sgr. ..... Pf."

enthalten sein. Die Thalersumme muß in Buchstaben, der Betrag an Groschen und Pfennigen in Zahlen ausgedrückt sein. Seinen Namen braucht der Absender diesem Vermerke nicht beizufügen.

Ueber die geleistete Einzahlung wird dem Absender ein Schein ertheilt.

Auf Briefe, welche deklarirtes Geld oder Geldeswerth enthalten, ferner auf rekommandirte Briefe und auf Packet-Adressen, es mögen zu denselben ordinaire oder geldwerthe Packete gehören, werden vorläufig baare Einzahlungen nicht angenommen.

Vorerst können Briefe oder Brief-Adressen, worauf baare Einzahlungen stattgefunden haben, nur mit den Fahrposten und den denselben gleich zu achtenden Postengattungen versandt werden.

Am Bestimmungsorte wird dem Adressaten ein Formular zum Auslieferungsschein und zugleich der Brief oder die Brief-Adresse behändigt. Gegen den vollzogenen und untersiegelten Schein wird dem Adressaten der Betrag der stattgefundenen Einzahlung ausgezahlt. Erfolgt die Bestellung des Scheines und Briefes durch den Briefträger, so wird dabei in gleicher Weise verfahren, wie bei der Bestellung des Auslieferungsscheines zu einem Geldbriefe.

Die Mitsendung des baaren Geldes durch den Brieftäger findet, wenn der Adressat am Orte der Post-Anstalt wohnt, nicht statt. Wohnt der Adressat im Umkreise der Post-Anstalt, so können mäßige Beträge dem Landbriefträger zur Auszahlung an die Adressaten mitgegeben werden.

Wenn ein Brief, auf welchen eine Einzahlung stattgefunden hat, nach dem Abgangsorte zurückkömmt, so wird derselbe dem Absender gegen Quittung und Aushändigung des Einlieferungsscheines zurückgegeben. Ist der Absender äußerlich nicht zu erkennen, so geht der Brief an die Retourbrief-Oeffnungs-Commission. Kann auch auf diesem Wege der Absender nicht ermittelt werden, so wird derselbe wie bei zurückgesandten Geldbriefen zur Empfangnahme öffentlich aufgefordert. Meldet sich der unbekannte Absender nicht, so wird der Brief dem General-Post-Amte eingereicht und der eingezahlte Betrag zur Post-Armen-Kasse abgeliefert.

Die Portotaxe für dergleichen Uebermittelungen setzt sich zusammen:

1. aus dem Porto für den Brief oder die Brief-Adresse nach den gewöhnlichen Sätzen und
2. aus der Einzahlungs-Gebühr.

Die Einzahlungs-Gebühr beträgt als Minimum, nämlich für eine Einzahlung unter und bis zu einem Thaler incl. ½ Sgr. und so fort für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr.

Es steht dem Absender frei, die Sendung frankirt oder unfrankirt aufzugeben; doch kann die Bezahlung des Porto und der Einzahlungs-Gebühr nicht von einander getrennt werden.

Bei nachzusendenden Briefen mit Einzahlungen wird das Porto für den Brief nach den für solche Fälle bestehenden allgemeinen Vorschriften erhoben. Die Einzahlungsgebühr bleibt sich für alle Entfernungen gleich.

Bei zurückzusendenden Briefen mit Einzahlungen wird das Porto und die Gebühr nur für den Hinweg, nicht aber für den Rückweg erhoben.

Wenn Behörden, Corporationen oder Personen eine freie Rubrik gebrauchen, so kann dieselbe nur auf den Brief Anwendung finden. Die Gebühr für die Einzahlung muß auch in solchen Fällen von dem Absender oder Empfänger entrichtet werden.

Das Bestellgeld ist dem für gewöhnliche Briefe gleich. Für Beiträge, welche durch die Landbriefträger überbracht werden, ist das Bestellgeld für den Brief und das Geld 2 Sgr.

Sobald die Erfahrung das Bedürfniß der einzelnen Post-Anstalten an Zahlungsmitteln für solche Geldzahlungen festgestellt hat, wird das General-Postamt Anordnungen treffen, damit überall die erforderlichen Summen zur prompten Berichtigung der Zahlungen bereit gehalten werden. Auch für den Fall eines, bis dahin etwa hervortretenden ungewöhnlichen Bedürfnisses an Zahlungsmitteln sind die Postanstalten mit der nöthigen Instruction versehen worden.

Es kann indeß in der ersten Zeit des Bestehens der neuen Einrichtung dennoch der Fall eintreten, daß einzelne Auszahlungen um kurze Zeit verzögert werden. Wenn gleich solche Fälle thunlichst vermieden werden sollen, so wird doch dieserhalb ein Entschädigungs-Anspruch gegen die Post-Verwaltung nicht erhoben werden können.

Berlin, den 23. November 1848.

General-Post-Amt.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz

Nro. 182. Zusicherung einer Prämie

In der Nacht vom 26. zum 27. Oktober d. J. ist in Jenkau hiesigen Kreises durch angeblich acht zum Theil mit Pistolen bewaffnete Personen in das

auf Entdeckung der Thäter des zu Jenkau verübten gewaltsamen Einbruchs und Diebstahls. I. P. 17480.

Wohnhaus des Rittergutsbesitzers Walter gewaltsam eingebrochen und ein nicht unerheblicher Diebstahl begangen worden. Wir sichern demjenigen, welcher die Verbrecher oder einen Theil derselben dergestalt zur Kenntniß der Behörde bringt, daß sie zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können, hiermit eine Prämie von

Zwanzig Thalern

zu.

Liegnitz, den 25. November 1848.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. Nro 330.

Nachdem die durch Erweiterung des Ressorts der Consistorien entstandene Vermehrung der Arbeiten längst schon das Bedürfniß einer entsprechenden Verstärkung der Arbeitskräfte des hiesigen Consistoriums fühlbar gemacht hatte, ist es auch in Folge der Entfaltung des kirchlichen Lebens in seinen verschiedenen Richtungen rathsam erschienen, der Provinzial-Behörde schon vor der zu erwartenden allgemeinen Organisation der kirchlichen Verhältnisse, eine derselben angemessene innere Einrichtung zu geben, damit die in der evangelischen Landeskirche zu recht bestehenden Confessionen eben so wie das Princip der Union in den verschiedenen Mitgliedern des Collegiums nach Maaßgabe ihrer Ueberzeugung ihre bestimmte Vertretung finden. Es sind darum in Folge hoher Ministerial-Bestimmung vom 10. d. Mts. der hiesige Probst Heinrich und der Prediger an der Hofkirche Dr. Gillet eingeladen worden, durch commissarische Uebernahme der ihnen zuzutheilenden Geschäfte, vorzugsweise durch Theilnahme an den Sitzungen des Königlichen Consistoriums mit vollem Stimmrechte die nöthige Aushülfe zu leisten, und da dieselben dem an sie ergangenen Antrage nachgekommen sind, am 23. d. Mts. eingeführt worden. Breslau, den 27. November 1848.

Das Präsidium des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

v. Uechtritz.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bekanntmachung.

Dem Kreis-Justiz-Rath Kern ist der von ihm nachgesuchte Urlaub bis 1. Juli 1849 bewilligt und zugleich von uns genehmigt worden, daß ihn in seinem Amte als Kreis-Justiz-Rath Glogauer Kreises erster und zweiter landräthlichen Route, der Oberlandesgerichts-Referendarius und Gutsbesitzer von Sydow auf Musternick bei Polkwitz vertritt.

Glogau, den 28. November 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die zwischen Schömberg und Liebau coursirende tägliche Kariol-Post wird vom 1. Januar k. J. ab bis Landeshut ausgedehnt werden, und folgenden Gang erhalten:

Aus Schömberg $9\frac{1}{2}$ Uhr Morgens, durch Liebau $10\frac{1}{2}$ bis $10\frac{3}{4}$, in Landeshut $11\frac{3}{4}$ Uhr, zum Anschluß an die Personen-Posten nach Freiburg und Hirschberg.

Aus Landeshut, nach Ankunft der Posten aus diesen Orten, 3 Uhr Nachmittags, durch Liebau 4 — $4\frac{1}{4}$, in Schömberg $5\frac{1}{4}$ Uhr.

Zu dieser Post wird ein bequemer Wagen für 2 — 3 Personen eingestellt. Das Personengeld beträgt, bei freier Mitnahme von 30 Pfund Sachen, pro Meile 3 Sgr.; für die ganze Tour, $2\frac{1}{4}$ Meilen, 6 Sgr. 9 Pf.

Landeshut, den 3. Dezember 1848.

P o st - A m t.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Bekanntmachung. I. C. 8557.

Seitens des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Herrmann Georgy, als zweiter evangelischer Prediger zu Giehren, Kreis Löwenberg, bestätigt worden. Gleichzeitig bringen wir zur Kenntniß des Publikums, daß in Groß-Naedlitz, Kreis Breslau ein neues evangelisches Kirchensystem Königlichen Patronats gegründet, daß die Wahl eines Pfarrers daselbst eingeleitet worden ist und die Einweihung der neuen Kirche vorbereitet wird.

Liegnitz, den 24. November 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der Hauptmann a. D. Pfennig zu Naumburg a. B. als Rathmann daselbst;

der Maurermeister Heinrich Ruske zu Deutsch-Wartenberg als Rathmann daselbst;

an der evangelischen Stadtschule zu Landeshut:

der bisherige 2. Mädchen-Lehrer, Braun, als 1. Mädchen-Lehrer,

= = Lehrer der 2. Elementar-Klasse, Bläser, als 2. Mädchenlehrer,

= = Lehrer der 3. Elementar-Klasse, Kuhnert, als Lehrer der 2. Elementar-Klasse, und

= = Adjuvant zu Giersdorf, Reichstein, als Lehrer der 3. Elementar-Klasse; ferner

der bisherige Hülfslehrer Mayas, als Schullehrer zu Vorberg, Kringelsdorf und Eselsberg im Kreise Rothenburg.

I. C. 8204.

Die in Nro. 49 pag. 523 befindliche Anzeige, betreffend den Adjuvant Erdmann Weigt ist dahin zu vervollständigen, daß derselbe als Hülfslehrer zu Grochwitz mit der Hoffnung der Nachfolge des Lehrers im Amte angestellt worden ist.

Liegnitz, den 5. Dezember 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Belobigung und Prämie. I. P. 16589.

Bei dem am 25. Januar d. J. in Parchau stattgehabten Brande hat sich der Fleischer Gottfried Schreiber daselbst durch die mit großer Aufopferung und eigner Lebensgefahr bewirkte Rettung des in dem brennenden Hause besinnungslos zurückgebliebenen Häuslers Zimmerling rühmlichst hervorgethan. Dem Genannten ist dafür eine Prämie bewilligt worden, und wird seine verdienstliche Handlungsweise hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 8. November 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landes-Verweisung. I. P. 17503.

Die nachstehend näher bezeichnete Marie Knappe aus Salenbach, Herrschaft Starkenbach, ist in Hermsdorf u. K. beim Betteln aufgegriffen und nach erfolgter polizeilicher Bestrafung unter dem Verbot der Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Grenze in ihre Heimath zurückgewiesen worden.

Signalement.

Familien-Name Knappe, Vorname Maria, Geburts- und Aufenthaltsort Sallenbach Herrschaft Starkenbach, Religion katholisch, Alter 27 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare braun, Stirn stark, Augenbraunen schwärzlich, Augen braun, Nase klein, Mund aufgeworfen, Zähne schlecht, Kinn oval, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt untersetzt, Sprache deutsch, böhmischer Dialekt.

Liegnitz, den 23. November 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Posamentirer J. J. Mertens zu Geldern ist unter dem 24. November 1848 ein Patent

auf eine Maschine zum Zwirnen und gleichzeitigen Spulen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 50.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 51.

Liegnitz, den 16. December 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 53. Stück für das Jahr 1848 enthält: unter

Nr. 3062. das Allerhöchst vollzogene Patent über die Publikation des Reichsgesetzes, betreffend die Einführung einer Deutschen Kriegs- und Handelsflagge. Vom 26. November 1848.

das 54. Stück für das Jahr 1848 enthält: unter

Nr. 3063. die Bestätigungs-Urkunde für die Berliner gemeinnützige Baugesellschaft. Vom 28. Oktober 1848.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Der Schluß-Termin zur Einzahlung von Beiträgen auf die freiwillige Staats-Anleihe, so wie zur Einlieferung von Gold- und Silbergeräthen für diesen Zweck wird hiermit auf den 31. d. Mts. festgesetzt, und es dürfen auch bis dahin nur noch Beiträge in Geldsorten, deren Annahme in den Staats-Kassen gestattet ist, nicht aber in ungemünztem Gold und Silber angenommen werden.

Berlin, den 7. December 1848.

Finanz-Ministerium.
Im Allerhöchsten Auftrage.
(gez.) Kühne.

Bekanntmachung.

Mittelst Allerhöchster Verordnung vom 24. Mai d. J. (Gesetzsammlung Nr. 29 pro 1848) ist vorgeschrieben worden, daß die Preußischen Postanstalten bei Aufgabe von Briefen oder Brief-Adressen auf Verlangen baare Zahlungen in Be-

trägen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern aufwärts einschließlich zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger im Bereiche des Preußischen Post-Verwaltungsbezirkes anzunehmen verpflichtet sein sollen. — Durch diese Allerhöchste Bestimmung wird dem Geldverkehr in kleinen Beträgen eine wesentliche Erleichterung gewährt, indem danach die Uebermittelung mäßiger Summen mit weniger Mühe, größerer Sicherheit und größtentheils für geringere Kosten wird erfolgen können, als bei der baaren Versendung. Diese neue Einrichtung soll, nachdem die desfalls erforderlichen Vorbereitungen beendigt worden sind, mit dem 1. Dezember d. J. zur Ausführung kommen. Dabei ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Jede Preußische Post-Anstalt ist verpflichtet, Einzahlungen von den kleinsten Beträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern einschließlich in kassenmäßigem Gelde auf Briefe oder Brief-Adressen zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Adressaten nach Orten innerhalb des Preußischen Post-Verwaltungs-Bezirks anzunehmen.

Für die richtige Auszahlung solcher Beträge haftet die Post-Verwaltung in derselben Weise, wie bei der Versendung von Geldern.

Die für dergleichen Zahlungsleistungen zu entrichtende Gebühr beträgt einen halben Silbergroschen für jeden Thaler und für jeden Theil eines Thalers.

Auf dem Briefe oder der Brief-Adresse muß der Vermerk:

„Hierauf eingezahlt .... Thlr. .... Sgr. .... Pf."

enthalten sein. Die Thalersumme muß in Buchstaben, der Betrag an Groschen und Pfennigen in Zahlen ausgedrückt sein. Seinen Namen braucht der Absender diesem Vermerke nicht beizufügen.

Ueber die geleistete Einzahlung wird dem Absender ein Schein ertheilt.

Auf Briefe, welche deklarirtes Geld oder Geldeswerth enthalten, ferner auf rekommandirte Briefe und auf Packet-Adressen, es mögen zu denselben ordinaire oder geldwerthe Packete gehören, werden vorläufig baare Einzahlungen nicht angenommen.

Vorerst können Briefe oder Brief-Adressen, worauf baare Einzahlungen stattgefunden haben, nur mit den Fahrposten und den denselben gleich zu achtenden Postengattungen versandt werden.

Am Bestimmungsorte wird dem Adressaten ein Formular zum Auslieferungsschein und zugleich der Brief oder die Brief-Adresse behändigt. Gegen den vollzogenen und untersiegelten Schein wird dem Adressaten der Betrag der stattgefundenen Einzahlung ausgezahlt. Erfolgt die Bestellung des Scheines und Briefes durch den Briefträger, so wird dabei in gleicher Weise verfahren, wie bei der Bestellung des Auslieferungsscheines zu einem Geldbriefe.

Die Mitsendung des baaren Geldes durch den Briefträger findet, wenn der Adressat am Orte der Post-Anstalt wohnt, nicht statt. Wohnt der Adressat im Umkreise der Post-Anstalt, so können mäßige Beträge dem Landbriefträger zur Auszahlung an die Adressaten mitgegeben werden.

Wenn ein Brief, auf welchen eine Einzahlung stattgefunden hat, nach dem Abgangsorte zurückkömmt, so wird derselbe dem Absender gegen Quittung und Aushändigung des Einlieferungsscheines zurückgegeben. Ist der Absender äußerlich nicht zu erkennen, so geht der Brief an die Retourbrief-Oeffnungs-Commission. Kann auch auf diesem Wege der Absender nicht ermittelt werden, so wird derselbe wie bei zurückgesandten Geldbriefen zur Empfangnahme öffentlich aufgefordert. Meldet sich der unbekannte Absender nicht, so wird der Brief dem General-Post-Amte eingereicht und der eingezahlte Betrag zur Post-Armen-Kasse abgeliefert.

Die Portotaxe für dergleichen Uebermittelungen setzt sich zusammen:

1. aus dem Porto für den Brief oder die Brief-Adresse nach den gewöhnlichen Sätzen und
2. aus der Einzahlungs-Gebühr.

Die Einzahlungs-Gebühr beträgt als Minimum, nämlich für eine Einzahlung unter und bis zu einem Thaler incl. ½ Sgr. und so fort für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr.

Es steht dem Absender frei, die Sendung frankirt oder unfrankirt aufzugeben; doch kann die Bezahlung des Porto und der Einzahlungs-Gebühr nicht von einander getrennt werden.

Bei nachzusendenden Briefen mit Einzahlungen wird das Porto für den Brief nach den für solche Fälle bestehenden allgemeinen Vorschriften erhoben. Die Einzahlungsgebühr bleibt sich für alle Entfernungen gleich.

Bei zurückzusendenden Briefen mit Einzahlungen wird das Porto und die Gebühr nur für den Hinweg, nicht aber für den Rückweg erhoben.

Wenn Behörden, Corporationen oder Personen eine freie Rubrik gebrauchen, so kann dieselbe nur auf den Brief Anwendung finden. Die Gebühr für die Einzahlung muß auch in solchen Fällen von dem Absender oder Empfänger entrichtet werden.

Das Bestellgeld ist dem für gewöhnliche Briefe gleich. Für Beiträge, welche durch die Landbriefträger überbracht werden, ist das Bestellgeld für den Brief und das Geld 2 Sgr.

Sobald die Erfahrung das Bedürfniß der einzelnen Post-Anstalten an Zahlungsmitteln für solche Geldzahlungen festgestellt hat, wird das General-Postamt Anordnungen treffen, damit überall die erforderlichen Summen zur prompten Berichtigung der Zahlungen bereit gehalten werden. Auch für den Fall eines, bis dahin etwa hervortretenden ungewöhnlichen Bedürfnisses an Zahlungsmitteln sind die Postanstalten mit der nöthigen Instruction versehen worden.

Es kann indeß in der ersten Zeit des Bestehens der neuen Einrichtung dennoch der Fall eintreten, daß einzelne Auszahlungen um kurze Zeit verzögert werden. Wenn gleich solche Fälle thunlichst vermieden werden sollen, so wird doch

dieserhalb ein Entschädigungs-Anspruch gegen die Post-Verwaltung nicht erhoben werden können.

Berlin, den 23. November 1848.

General-Post-Amt.

Bekanntmachung.

Dem Königlichen Kriegs-Ministerio sind von vielen Seiten Gesuche ehemaliger Soldaten, theils um Bewilligung von Invaliden-Pensionen, theils um Erhöhung der Pensionen, in deren Genuß sie sich bereits befinden, zugegangen.

Da indeß die Gesuche derjenigen Soldaten, die ein gesetzliches Anrecht auf Invaliden-Pension bisher noch nicht nachgewiesen hatten, lediglich bei Ausführung des Beschlusses der National-Versammlung vom 1. September c. ihre Erledigung erhalten konnen, so sind dieselben mit den dazu gehörigen Dienstpapieren der Betheiligten, von dem Königlichen Ministerio den betreffenden Landraths-Aemtern überwiesen worden, um sie bei den Ermittelungen zu adhibiren, die in Folge des erwähnten Beschlusses der National-Versammlung angeordnet worden sind. In gleicher Art ist das Königliche Ministerium mit den Gesuchen ehemaliger Soldaten, um Erhöhung ihrer Invaliden-Pension verfahren, damit dieselben von den Landräthen, den Landwehr-Bataillons-Commando's, Behufs Ihrer Prüfung und Berücksichtigung nach Maaßgabe der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 21. October c. überreicht werden können. Damit nun bei der Prüfung derartiger Gesuche auf dem unrichtig gewählten Wege, durch das Königliche Kriegs-Ministerium, keine Verzögerung eintrete, fordere ich höherer Anweisung gemäß diejenigen Soldaten, die mit ihren Anträgen um Bewilligung oder Erhöhung von Invaliden-Pensionen etwa noch hervortreten wollen, hierdurch auf, ihre derartigen Gesuche nicht bei dem Königlichen Kriegs-Ministerio, sondern bei dem Königlichen Kreis-Landrath anzubringen.

Breslau, den 7. December 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Vertretung
Schleinitz.

Bekanntmachung.

Es kommen, namentlich zur Weihnachtszeit, häufig Fälle vor, in welchen durch unzweckmäßige Verpackung und mangelhafte Signirung der mit der Post zu versendenden Päckereien Beschädigungen, Verwechselungen und Verluste herbeigeführt werden. Ins Besondere ist dies bei Packetsendungen, welche für Soldaten bestimmt sind, der Fall, welche häufig nicht haltbar und angemessen verpackt, noch häufiger aber undeutlich und unleserlich signirt sind.

Dem Publikum werden daher die in dem Porto-Tax-Regulativ vom 18. December 1824 — Abschn. VI. § 80. 89 — enthaltenen Vorschriften über zweckmäßige Verpackung und dauerhafte Bezeichnung der Päckereien, welche zur Ver-

sendung mit der Post bestimmt sind, ingleichen die Bekanntmachung vom 7. April 1832, wonach

1. **alle mit den Posten zu versendenden Päckereien, ohne Ausnahme, dem Inhalte angemessen und nach Maaßgabe der Weite des Transportes haltbar verpackt, gehörig verschnürt und versiegelt und**
2. **mit einigen lesbaren, großen Buchstaben, allenfalls auch mit einer Nummer, ferner: mit dem Bestimmungsorte, und wenn in diesem keine Post-Anstalt befindlich ist, mit dem Namen der nächsten Post-Anstalt deutlich bezeichnet werden müssen,**

zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht. Außer auf zweckmäßige, dauerhafte Verpackung ist, namentlich bei Sendungen, welche an Soldaten gerichtet sind, genau darauf zu achten, **daß die Siegel, mit welchen das Packet verschlossen ist, mit dem Siegel des Begleitbriefes oder der Adresse genau übereinstimmen.**

Die Post-Anstalten sind wiederholt angewiesen worden, nur vorschriftsmäßig verpackte und signirte Packetsendungen zur Beförderung mit der Post anzunehmen.

Berlin, den 10. December 1848.

General-Postamt.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz

Nro. 183. Evangelische Kirchen- und Hauscollecte zum Wiederaufbau des Schulhauses zu Medzibor. I. C. 8560.

Die Königlichen Ministerien des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten haben, im Hinblick auf die dürftigen Verhältnisse der Mitglieder der evangelischen Kirchen-Gemeinde zu Medzibor, Regierungs-Bezirk Breslau, zum Wiederaufbau ihres abgebrannten Schulhauses, eine allgemeine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte bewilligt.

Indem wir dies zur Kenntniß der Einsassen unseres Verwaltungs-Bezirks bringen, veranlassen wir gleichzeitig die Herren Landräthe, Geistlichen und Magisträte zu dem deshalb Erforderlichen, um nach dem Schlusse der Sammlungen die eingegangenen milden Gaben, mit einem Geldsorten-Verzeichniß versehen, an die betreffenden Kreissteuerkassen, Behufs Weiterbeförderung an unsere Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden, welche den Gesammtbetrag demnächst an die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse in Breslau absenden wird.

Liegnitz, den 2. December 1848.

Nro. 184. Evangelische Kirchen- und Hauscollecte zum Wieder-

Die Königlichen Ministerien des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten haben zum Wiederaufbau der im vergangenen Jahre abgebrannten Kirche, Pfarr-, Küster- und Schulgebäude zu Stücken, Kreis Zauch-

Aufbau der Kirche, Pfarr- und Schulgebäude zu Stücken. I. C. 8561.

Belzig, Regierungs-Bezirk Potsdam, eine allgemeine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte bewilligt, da die genannte Gemeinde außer jenem Brandunglück, auch in diesem Jahre durch Hagelschlag große Verluste erlitten hat.

Indem wir dies hierdurch zur Kenntniß der Einwohner unseres Verwaltungs-Bezirks bringen, fordern wir gleichzeitig die Herrn Landräthe, Geistlichen und Magistrate auf, das Erforderliche zu veranlassen und nach dem Schlusse der Sammlungen die milden Beiträge mit einem Geldsorten-Verzeichnisse versehen, an die betreffenden Kreis-Steuer-Kassen, Behufs Weiterbeförderung an unsere Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden, welche demnächst den Gesammtbetrag an die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse zu Potsdam befördern wird.

Liegnitz, den 2. December 1848.

Nro. 185. Betr. die Martini-Marktpreise pro 1848 als Vergütigungs-Sätze für die Militair-Marsch-Fourage pro 1849. I. M. 2485.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von uns festgesetzten Martini-Marktpreise pro 1848 von

— = 29 Sgr. 5 Pf. pro Scheffel Roggen,
— = 16 Sgr. 2 Pf. pro Scheffel Hafer,
— = 19 Sgr. 10 Pf. für den Centner Heu,
und 3 Rthlr. 20 Sgr. 1 Pf. für das Schock Stroh,

als Vergütigungs-Sätze für die im Laufe des Jahres 1849 im Bereiche unseres Verwaltungs-Bezirkes von den Kommunen an das Militair zu verabreichende Marschfourage, gelten werden.

Liegnitz, den 7. Dezember 1848.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Wegen Anzeige der Todesfälle.

Nach § 23 Titel 5 Theil II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung müssen die im Sterbehause anwesenden Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, imgleichen der Hauswirth, von dem Todesfalle dem betreffenden Gerichte Anzeige machen, um sich gegen die Gläubiger und Erben außer Verantwortung zu setzen.

Das Publikum wird auf diese Bestimmung aufmerksam gemacht und den Herrn Geistlichen werden unsere Bekanntmachungen vom 28. November 1846 und vom 16. März 1847 — Amtsblatt 1846 Seite 364 und 1847 Seite 114 — in Erinnerung gebracht.

Glogau, den 6. December 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die von dem unterzeichneten Königlichen Kredit-Institute für Schlesien unterm 24. April 1838 auf das im Leobschützer Kreise belegene Rittergut Kaldaun ausgefertigten 4prozentigen Pfandbriefe Litt. B. sind von dem Schuldner aufgekündigt worden und es sollen die Apoints:

Nro. 1160. 1161. à . . . . . . 500 Rthlr.
Nro. 3200. bis incl. 3203. à . . . . . 200 Rthlr.
Nro. 5894. bis incl. 5900. à . . . . . 100 Rthlr.
Nro. 11281 bis einschließlich 11285 und Nro. 11287 bis einschließlich 11293 à . . . . . 50 Rthlr.
Nro. 22055. bis einschließlich 22080 à . . . . 25 Rthlr.

gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages eingetauscht werden.

In Gemäßheit der §§ 50 und 51 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetzsammlung Nro. 1619) werden daher die gegenwärtigen Inhaber der bezeichneten Pfandbriefe hierdurch aufgefordert, dieselben mit den Coupons **Ser. III.** Nro: 6 bis 10 über die Zinsen vom 1. Juli 1848 ab in Breslau bei dem Handlungshause Ruffer et Comp. zu präsentiren u d in deren Stelle andere dergleichen Pfandbriefe vom nämlichen Betrage in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 8. October 1848.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Taxe

für die Preußische Tonne Steinkohlen, auf denen im Niederschlesischen Berg-Bezirk befindlichen Steinkohlenwerken, für den Zeitraum von Anfang Quartals Luciae 1848 bis Schluß des Betriebs-Jahres 1849.

Nro.	Namen der Gruben.	Stück-Kohlen. Sgr.	Stück-Kohlen. Pf.	Kleine Kohlen. Sgr.	Kleine Kohlen. Pf.
	A. Waldenburger Revier.				
1	Christian Gottfried zu Donnerau, alte Förderung .	—	—	6	6
	Christian Gottfried zu Donnerau, vom liegenden Flötz .	18	6	9	—
2	Sophie bei Sophienau	20	—	9	—
3	Carl Gustav zu Lehmwasser	20	—	9	—
4	Cäsar bei Reussendorf	20	—	9	—
5	Weissig bei Neu-Craussendorf . . .	21	—	9	6
6	Seegen Gottes bei Altwasser . . .	21	—	9	6
	Daselbst auf dem Biller Schacht	21	—	9	—
7	Theresien Erbstollen daselbst . . .	21	—	8	9
8	Kaspar zu Bärengrund	21	—	8	9
9	Dorothea zu Steingrund	20	—	8	6
10	Graf Hochberg bei Waldenburg . . .	20	—	8	6
11	Louise Auguste daselbst	20	—	8	—
12	Johannes zu Weisstein	20	—	9	—
13	Friedrich Ferdinand zu Ober-Waldenburg .	20	—	9	—

Nro.	Namen der Gruben.		Stück-Kohlen. Sgr.	Pf.	Kleine Kohlen. Sgr.	Pf.
14	Melchior zu Dittersbach		19	6	9	—
15	Amalie zu Neuhauß		19	—	8	6
16	Friedericke zu Neuhain		19	6	9	—
17	Fuchs zu Weisstein		20	—	9	—
18	Louise Charlotte daselbst		20	—	9	—
19	Für die Förderung vom Stollnhiebe auf dem Friedrich Wilhelm Stolln		20	—	9	—
20	Franz Joseph zu Altwasser		21	—	9	—
21	Morgen- und Abendstern zu Hartau . .		20	—	9	—
22	Harte daselbst		20	—	9	—
23	David zu Salzbrunn	auf der Liebersdorfer Seite und alten David-Grube	19	—	8	—
		auf der Neu-Salzbrunner Seite	20	—	9	—
24	Frohe Ansicht und Anna am Hochwalde . .		20	—	9	—
25	Beste zu Schönhuth		19	6	9	—
26	Friedens Hoffnung zu Hermsdorf . . .		19	6	9	—
27	Glückhilf daselbst		19	6	9	—
28	Neue Heinrich daselbst		19	6	9	—
29	Combinirte Abendröthe zu Kohlau . . .		20	—	9	—
30	Emilie Anna zu Gablau		20	—	9	—
31	Erwünschte Zukunft daselbst		20	—	9	—
32	Gustav und freudige Wink zu Schwarzwaldau		20	—	9	6
33	Gotthelf daselbst	westlich vom Louisen Schachte Tiefbau des Rudolph Flötzes	19	6	9	—
		vom 1" hangenden Flötze des Wetter Schachtes . .	15	—	7	—
		ausgeklaubte Stückkohlen, von der Tonnlage westlich vom Wetter-Schacht . .	—	—	—	—
		auf allen anderen Förderungs-Punkten . . .	—	—	—	—
34	Georg zu Blasdorf		20	—	9	—
35	Neue Gabe Gottes zu Albendorf	auf der Ober-Rösche .	16	—	8	—
		auf der Unter-Rösche .	16	—	9	—
36	Neu Glückauf zu Rudolphswaldau . . .		19	—	8	6

No.	Namen der Gruben.	Stück-Kohlen. Sgr.	Pf.	Schmiede-Kohlen. Sgr.	Pf.	Kalk-Kohlen. Sgr.	Pf.
	B. Neuroder Revier.						
37	Frischauf zu Eckersdorf	19	—	15	—	9	8
38	Johann Baptista zu Schlegel . .	19	—	14	—	9	8
39	Comb. Ruben zu Buchau u. Neue Ruben						
	zu Kohlendorf { auf der Buchauer Seite	17	—	12	—	8	4
	zu Kohlendorf { auf der Kohlendorfer Seite	17	—	12	—	7	—
40	Fortuna zu Ebersdorf	21	—	16	—	9	8
	für die Förderung des Wasserkohlflötzes	—	—	12	—	—	—
41	Rudolph zu Volpersdorf . . .	21	—	16	—	9	8
42	Sophie daselbst	21	—	16	—	7	—
43	Wenzeslaus zu Hausdorf auf der Mölker Seite	20	—	13	—	7	8
44	Neue Barbara bei Straussenei . .	18	—	12	—	9	—
45	Adelheids Glück zu Volpersdorf . .	17	—	12	—	8	4

Brieg, den 1. October 1848.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die schlesischen Provinzen.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. I. C. 8567.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Friedrich Raschke ist Seitens des Königlichen Consistoriums zu Breslau zum Pastor in Rogau-Rosenau Kreis Schweidnitz bestätigt worden.

Liegnitz, den 28. November 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. 8664.

Der Candidat des evangelischen Predigtamtes Carl Sigismund Hennig ist als ordinirter Pfarr-Substitut zur Aushülfe für den Pastor Geßner in Schöndorf Kreis Bunzlau und mit Aussicht auf dereinstige Anstellung in geistliche Stellen, Königlichen Patronats berufen und Seitens des Königlichen Consistoriums der Provinz Schlesien bestätigt worden.

Liegnitz, den 1 December 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:
der bisherige, anderweit wiederum gewählte Kämmerer Klingsporn zu Primkenau, als solcher daselbst; und
der bisherige Schulamts-Candidat Matschie aus Klitten, als zweiter Elementar-Lehrer an der Stadtschule zu Hoyerswerda.

Personal-Veränderungen
im Bezirk des Oberlandes-Gerichts in Glogau pro November 1848.

Befördert:
der Oberlandes-Gerichts-Referendarius Haase zum Oberlandes-Gerichts-Assessor.

Versetzt:
der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justizrath Herzberg in Löwenberg, als Direktor an das Land- und Stadtgericht in Glatz;
der Oberlandesgerichts-Assessor von Chappuis als Hülfsarbeiter an die Gerichts-Commission zu Margonin;
der Oberlandesgerichts-Auskultator von Eicke an das Oberlandesgericht in Breslau;
der Oberlandesgerichts-Auskultator Schulze an das Kammer-Gericht;
der Kammergerichts-Auskultator Bäck an das Ober-Landes-Gericht zu Glogau.

Aus dem Justizdienst auf Ansuchen entlassen:
der Oberlandesgerichts-Referendarius Spitzer mit Vorbehalt des Wiedereintritts.

Gestorben:
der Gefangen-Aufseher Schmachthahn beim Land- und Stadt-Gericht in Grünberg.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Schiedsmann

Der Bürgermeister Kotze zu Hoyerswerda ist wiederum auf drei Jahre zum Schiedsmann für die Stadt Hoyerswerda, Burglehn und den Weinberg Klein-Neida, gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Frankfurt a. O., den 18. November 1848.

Königliches Preußisches Oberlandes-Gericht.

Verzeichniß
der vorgefallenen Veränderungen im Richterpersonale bei den Patrimonialgerichten im Gloganer Oberlandesgerichts-Bezirk pro November 1848.

Nr.	Namen des Gutes.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wiederangestellten Richters.
1.	Drosehaydau.	Freystadt.	Stadtsyndikus von Wiese in Grünberg.	Landgerichts-Assessor Scheurich in Grünberg.
2.	Ober-Mittel-Nieder Kottwitz.	Sagan.	Derselbe.	Derselbe.

Verzeichniß
der im Monate November 1848 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Lübener Kreis.			
Ober-, Mittel- Nieder-Oberau Liebenwaldau Sperlingsmühl	Erbe	Rittergutsbesitzer	Nieder-Oberau.

Patentirungen.

Dem Maschinenmeister der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn J. F. Lausmann zu Düsseldorf ist unter dem 30. November 1848 ein Patent

auf eine Doppel-Lokomotive zum Befahren geneigter Ebenen in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung

auf zehn Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Der Handlung L. u. H. Humbert **Frères** zu Köln ist unter dem 5. December 1848 ein Einführungs-Patent

auf eine Feder-Construktion für Eisenbahnwagen in der durch Zeichnung

und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne jedoch Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 51. und eine

außerordentliche Beilage enthaltend:

die Verordnung betreffend die Auflösung der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung. Vom 5. Dezember 1848,

der Bericht des Staats-Ministeriums vom 5. Dezember 1848.

die Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat. Vom 5. Dezember 1848,

das Patent, betreffend die Zusammenberufung der Volks-Vertreter. Vom 5. Dezember 1848,

das interimistische Wahlgesetz für die erste Kammer. Vom 6. Dezember 1848 und

das Wahlgesetz für die zweite Kammer. Vom 6. Dezember 1848.

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt № 51 der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Ausgegeben den 16. Dezember 1848.

Wir **Friedrich Wilhelm** von Gottes Gnaden, König von Preußen &c.
haben aus dem beifolgenden Berichte unseres Staats-Ministeriums über die letzten Sitzungen der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung zu Unserem tiefen Schmerze die Ueberzeugung gewonnen, daß das große Werk, zu welchem diese Versammlung berufen ist, mit derselben, ohne Verletzung der Würde Unserer Krone und ohne Beeinträchtigung des davon unzertrennlichen Wohles des Landes, nicht länger fortgeführt werden kann. Wir verordnen demnach, auf den Antrag Unseres Staats-Ministerium, was folgt:

§ 1. Die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung wird hierdurch aufgelöst.

§ 2. Unser Staats-Ministerium wird mit Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 5. Dezember 1848.

Friedrich Wilhelm.

Das Staats-Ministerium.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Strotha. von Manteuffel. Rintelen. von der Heydt.

Verordnung
betreffend die Auflösung der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung.

Ew. Königliche Majestät haben durch die Botschaft vom 8. v. Mts., aus den darin angeführten Gründen, den Sitz der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung von Berlin nach Brandenburg verlegt und die Versammlung aufgefordert, zur Fortsetzung ihrer sofort abzubrechenden Berathungen am 27. v. M. in Brandenburg wieder zusammenzutreten. Durch diese Anordnung, welche lediglich den Zweck hatte, die Freiheit der Berathungen der Volksvertreter vor den anarchischen Bewegungen in der Hauptstadt und ihren terroristischen Einflüssen sicher zu stellen, glaubten Ew. Königliche Majestät nicht nur ein unzweifelhaftes Recht der Krone, sondern auch eine durch die Rücksicht auf das Wohl des Landes dringend gebotene Pflicht auszuüben. Leider! ist Ew. Königliche Majestät wohlmeinende Absicht dabei von einem großen Theile der Versammlung verkannt worden. Uneingedenk ihrer wahren Aufgabe und ihrer Pflichten gegen die Krone und das Land, hat die Mehrzahl der Abgeordneten ihre Berathungen, der von Ew. Königl. Majestät angeordneten Vertagung derselben ungeachtet, eigenmächtig in Berlin fortgesetzt und sich angemaßt, als eine souveräne Gewalt über Rechte der Krone zu entscheiden. Sie hat ferner die von Ew. Königl. Majestät auf Grund einer klaren gesetzlichen Bestimmung ausgesprochene Auflösung der berliner Bürgerwehr für eine ungesetzliche Maßregel erklärt und dadurch die gedachte Bürgerwehr zum Widerstande gegen die Ausführung jener Anordnung aufgereizt. Sie hat endlich sich nicht gescheut, durch die an das Volk gerichtete Aufforderung zur Verweigerung der gesetzlichen Steuern die Brandfackel der Anarchie in das Land zu schleudern und den ganzen Staatsverband dem Umsturz preiszugeben. Durch diese eben so rechtswidrigen wie verderblichen Beschlüsse hatte die in Berlin forttagende Mehrzahl der Mitglieder der Versammlung offen mit der Krone gebrochen und Ew. Königl. Majestät gegenüber einen Standpunkt eingenommen, bei dessen Festhaltung die

Möglichkeit einer befriedigenden Vereinbarung des Verfassungswerkes nicht abzusehen war. Hiernach wären Ew. Königl. Majestät schon damals unmittelbar nach dem Steuerverweigerungsbeschluß, unzweifelhaft berechtigt gewesen, die Versammlung aufzulösen. Gleichwohl gaben Ew. Königl. Majestät die Hoffnung noch nicht auf, daß die seitdem laut gewordene Stimme des Landes und die durch eine leidenschaftliche Auffassung vorübergehend zurückgedrängte Vaterlandsliebe viele jener Abgeordneten von dem betretenen Abwege zurückführen, daß unter deren Hinzutritt die Versammlung nach Ablauf der Vertagungsfrist in beschlußfähiger Zahl sich neu konstituiren, daß sie dann die Ungesetzlichkeit und Ungültigkeit der während der Vertagungsfrist von einem Theile ihrer Mitglieder gefaßten Beschlüsse in einer unzweideutigen Weise anerkennen, und daß es so der Krone werde möglich gemacht werden, die abgebrochenen Vereinbarungs-Verhandlungen wieder aufzunehmen und bald zu einem gedeihlichen Ziele zu führen. Wäre dies gelungen, so würde es auch möglich geworden sein, noch einige zur Verbesserung der Lage der bäuerlichen Besitzer und zur Erfüllung anderer dringenden Wünsche des Landes schon vorbereiteten Gesetze, im Verein mit der Versammlung, bald zu Stande zu bringen.

Ew. Majestät Hoffnungen sind indessen leider! durch die Ereignisse der letzten Woche getäuscht worden. Nachdem die ihrer Pflicht gegen Ew. Königl. Majestät und das Vaterland getreuen Abgeordneten vier Tage hinter einander, vom 27sten bis zum 30sten v. M., zu Brandenburg in nicht beschlußfähiger Zahl versammelt gewesen waren, wurde die Versammlung endlich am 1sten d. M. durch den Hinzutritt eines großen Theiles derjenigen Abgeordneten beschlußfähig, welche sich bis dahin der durch die Botschaft vom 8. v. M. angeordneten Verlegung der Versammlung widersetzt hatten. Anstatt aber diesen Widerstand aufzugeben, erklärte der Wortführer der hinzugetretenen Mitglieder, daß dieselben, um die beabsichtigte Einberufung ihrer Stellvertreter abzuwenden und nicht in Befolgung der Anordnungen Ew. Majestät, sondern lediglich deshalb erschienen seien, weil das während der Vertagungsfrist von den in Berlin zurückgebliebenen Mitgliedern gewählte Präsidium die Versammlung nach Brandenburg berufen habe. Zugleich wurde von diesem Theile der Versammlung ein auf Vertagung bis zum 4. d. M. gestellter Antrag in der von ihrem Wortführer ausgesprochenen Absicht unterstützt, um für diejenigen Ausgebliebenen, denen die Berufung des Präsidiums noch nicht zugegangen sei, Zeit zu gewinnen. Als hierauf der Vertagungs-Antrag verworfen war, verließen jene neu hinzugetretenen Abgeordneten beinahe sämmtlich die Versammlung, welche dadurch wieder beschlußunfähig und außer Stand gesetzt wurde, sich neu zu konstituiren. Dieser Vorgang, welcher auf den pflichtgetreuen Theil der Versammlung, wie auf jeden dabei anwesenden Freund des Vaterlandes, einen tief verletzenden Eindruck machte, giebt den deutlichen Beweis, daß von derjenigen Fraktion der Abgeordneten, die nach dem 9. v. M. in Berlin fortgetagt hat, ein großer, noch immer die Mehrzahl der ganzen Versammlung bildender Theil in offener Auflehnung gegen die von Ew. Königl. Majestät in der Botschaft vom 8. v. M. getroffenen Anordnungen, mithin auf einem Standpunkte verharrt, welcher, nach unserer pflichtmäßigen Ueberzeugung, die Möglichkeit einer Vereinbarung mit der Krone ausschließt. Bei der numerischen Stärke dieser Partei würde es jederzeit von ihrem Belieben abhängen, die Versammlung — wie es am 1. d. M. geschehen ist — beschlußunfähig zu machen, ohne daß gegen ein solches Beginnen die früher beabsichtigte Einberufung der Stellvertreter, die ohnehin während der Anwesenheit der Abgeordneten gesetzlich nicht zu begründen wäre, genügenden Schutz gewähren könnte.

Die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung befindet sich hiernach in einem Zustande so tiefer innerer Zerrüttung, daß mit ihr die Verfassungsberathung ohne Verletzung der Würde der Krone nach unserer Ansicht nicht länger fortgesetzt werden kann. Wir beklagen dies um so schmerzlicher, je zuversichtlicher wir von der Fortführung der Vereinbarungs-Verhandlungen mit denjenigen Abgeordneten, welche der von Ew. Majestät ergangenen Berufung nach Brandenburg, zum Theil selbst unter Aufopferung früher verfochtener Ansichten, schuldige Folge geleistet hatten, ein für das Vaterland gedeihliches Resultat erwarten durften. Gleichwohl glauben wir eine nochmalige Wiederholung des in der vorigen Woche fünfmal mißlungenen Versuchs einer neuen Konstituirung der Versammlung pflichtmäßig widerrathen zu müssen, weil sich mit großer Wahrscheinlichkeit voraussehen läßt, daß dabei die tiefe Zerrissenheit der Versammlung und ihre unverkennbare innerliche Auflösung in ähnlicher Weise, wie am 1. d. M. zur Trauer aller wahren Vaterlandsfreunde hervortreten würde.

Ew. Königl. Majestät können wir demnach nur die sofortige Auflösung der zur Vereinbarung der Ver-

fassung berufenen Versammlung anrathen, und erlauben uns, den Entwurf der diesfälligen Verordnung zu Ew. Königl. Majestät allerhöchster Vollziehung ehrfurchtsvoll beizufügen.

Gewiß ist diese Vereitelung des vor länger als 6 Monaten begonnenen Versuchs der Vereinbarung einer Verfassung zwischen der Krone und den Vertretern des Volks ein sehr beklagenswerthes Ereigniß. Wahrhaft verderblich aber würde es sein, wenn, um dieser Vereitelung willen, die Sehnsucht des Landes nach einer Verfassung, von welcher es Wiederherstellung eines festen Rechtszustandes und des in allen Verhältnissen des öffentlichen Lebens gestörten Vertrauens mit Recht erwarten darf, noch längere Zeit unbefriedigt bleiben sollte. Ew. Königl. Majestät können wir daher nur pflichtgemäß rathen, Ihrem Volke eine Verfassung, die zur Begründung, Befestigung und Erhaltung wahrer Freiheit geeignet ist, unverzüglich unter dem Vorbehalt zu gewähren, daß dieselbe von den zunächst, und zwar sofort, zu berufenden Kammern einer Revision zu unterwerfen sei. Wir haben eine solche Verfassung unter strenger Festhaltung der von Ew. Königl. Majestät im März d. J. ertheilten Verheißungen entworfen und dabei nicht nur die Vorarbeiten der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung, sondern auch die bisherigen Beschlüsse der deutschen Nationalversammlung, deren fernere Beschlüsse auch bei der vorzubehaltenden Revision zu beachten sein werden, sorgfältig berücksichtigt. Indem wir diesen Entwurf, nebst dem Entwurf eines Wahlgesetzes, hierbei unterthänigst vorlegen, stellen wir Ew Königl. Majestät die Vollziehung derselben ehrfurchtsvoll anheim.

Schließlich behalten wir uns vor, bei Ew. Königl. Majestät den provisorischen Erlaß verschiedener, zur Befriedigung dringender Bedürfnisse des Landes erforderlichen Verordnungen in den nächsten Tagen unterthänigst zu beantragen.

Berlin, den 5. Dezember 1848.

Das Staats-Ministerium.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Strotha. von Manteuffel. Rintelen. von der Heydt.

An des Königs Majestät.

Verfassungs-Urkunde für den preußischen Staat.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c.
thun kund und fügen zu wissen: daß Wir in Folge der eingetretenen außerordentlichen Verhältnisse, welche die beabsichtigte Vereinbarung der Verfassung unmöglich gemacht, und, entsprechend den dringenden Forderungen des öffentlichen Wohls, in möglichster Berücksichtigung der von den gewählten Vertretern des Volkes ausgegangenen umfassenden Vorarbeiten, die nachfolgende Verfassungs-Urkunde zu erlassen beschlossen haben, vorbehaltlich der am Schlusse angeordneten Revision derselben im ordentlichen Wege der Gesetzgebung.
Wir verkünden demnach die Verfassung für den preußischen Staat wie folgt:

Titel I. Vom Staatsgebiete.

Art. 1. Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das preußische Staatsgebiet.

Art. 2. Die Grenzen dieses Staatsgebiets können nur durch ein Gesetz verändert werden.

Titel II. Von den Rechten der Preußen.

Art. 3. Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden.

Art. 4. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standes-Vorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Aemter sind für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

Art. 5. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Verhaftung zulässig ist, sind durch das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 24. September laufenden Jahres bestimmt.

Art. 6. Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Haussuchungen sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur auf Grund eines richterlichen Befehles vorgenommen werden.

Art. 7. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und außerordentliche Commissionen, so weit sie nicht durch diese Verfassungsurkunde für zulässig erklärt werden, sind unstatthaft. Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden.

Art. 8. Das Eigenthum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende, Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.

Art. 9. Der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögenseinziehung finden nicht statt.

Art. 10. Die Freiheit der Auswanderung ist von Staatswegen nicht beschränkt. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Art. 11. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften (Art. 28 und 29) und der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse und der Theilnahme an irgend einer Religionsgesellschaft. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Art. 12. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 13. Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung ihrer Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Art. 14. Ueber das Kirchen-Patronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufzuheben, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Art. 15. Das, dem Staate zustehende Vorschlags-, Wahl- oder Bestätigungs-Recht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist aufgehoben.

Art. 16. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Abschließung vor den dazu bestimmten Civilstandsbeamten bedingt. Die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilaktes stattfinden.

Art. 17. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Art. 18. Der preußischen Jugend wird durch genügende öffentliche Anstalten das Recht auf allgemeine Volksbildung gewährleistet. Eltern und Vormünder sind verpflichtet, ihren Kindern oder Pflegebefohlenen den zur allgemeinen Volksbildung erforderlichen Unterricht ertheilen zu lassen, und müssen sich in dieser Beziehung den Bestimmungen unterwerfen, welche das Unterrichtsgesetz aufstellen wird.

Art. 19. Unterricht zu ertheilen und Unterrichts-Anstalten zu gründen, steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Art. 20. Die öffentlichen Volksschulen, so wie alle übrigen Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten stehen unter der Aufsicht eigener, vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Art. 21. Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule und die Wahl der Lehrer, welche ihre sittliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden gegenüber zuvor nachgewiesen haben müssen, stehen der Gemeinde zu. Den religiösen Unterricht in der Volksschule besorgen und überwachen die betreffenden Religionsgesellschaften.

Art. 22. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen. In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeldlich ertheilt.

Art. 23. Ein besonderes Gesetz regelt das gesammte Unterrichtswesen. Der Staat gewährleistet den Volksschullehrern ein bestimmtes auskömmliches Gehalt.

Art. 24. Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Gedanken frei zu äußern. Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise, namentlich weder durch Censur, noch durch Concessionen und Sicherheitsbestellungen, weder durch Staatsauflagen noch durch

Beschränkungen der Druckereien und des Buchhandels, noch endlich durch Postverbote und ungleichmäßigen Postsatz oder durch andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Art. 25. Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck, oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen. Vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird darüber ein besonderes vorläufiges Gesetz ergehen. Bis zu dessen Erscheinen bleibt es bei den jetzt geltenden allgemeinen Strafgesetzen.

Art. 26. Ist der Verfasser einer Schrift bekannt und im Bereiche der richterlichen Gewalt des Staates, so dürfen Verleger, Drucker und Vertheiler, wenn deren Mitschuld nicht durch andere Thatsachen begründet wird, nicht verfolgt werden. Auf der Druckschrift muß der Verleger und der Drucker genannt sein.

Art. 27. Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche in allen Beziehungen der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind. Bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes ist von Versammlungen unter freiem Himmel 24 Stunden vorher der Orts-Polizeibehörde Anzeige zu machen, welche die Versammlung zu verbieten hat, wenn sie dieselbe für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährlich erachtet.

Art. 28. Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Art. 29. Die Bedingungen unter welchen Corporationsrechte ertheilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz.

Art. 30. Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu. Petitionen unter einem Gesammtnamen sind nur Behörden und Corporationen gestattet.

Art. 31. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen. Das Gesetz bezeichnet die Beamten, welche für die Verletzung des Geheimnisses der der Post anvertrauten Briefe verantwortlich sind.

Art. 32. Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz. Auf das Heer finden die in den §§ 5, 6, 27, 28 enthaltenen Bestimmungen insoweit Anwendung, als die militairischen Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Art. 33. Die bewaffnete Macht besteht aus dem stehenden Heere, der Landwehr, der Bürgerwehr. Besondere Gesetze regeln die Art und Weise der Einstellung und die Dienstzeit.

Art. 34. Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur auf Requisition der Civilbehörden und in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen verwendet werden.

Art. 35. Die Einrichtung der Bürgerwehr ist durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Art. 36. Das Heer steht im Kriege und im Dienste unter der Militair-Kriminal-Gerichtsbarkeit und unter dem Militair-Straf-Gesetzbuch; außer dem Kriege und dem Dienste unter Beibehaltung der Militair-Kriminalgerichtsbarkeit unter den allgemeinen Strafgesetzen. Die Bestimmungen über die militairische Disciplin im Kriege und Frieden, so wie die näheren Festsetzungen über den Militair-Gerichtsstand, bleiben Gegenstand besonderer Gesetze.

Art. 37. Das stehende Heer darf nicht berathschlagen. Eben so wenig darf es die Landwehr, wenn sie zusammenberufen ist. Auch wenn sie nicht zusammenberufen ist, sind Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militairischer Befehle und Anordnungen nicht gestattet.

Art. 38. Die Errichtung von Lehen und die Stiftung von Familien-Fideikommissen ist untersagt. Die bestehenden Lehen und Familien-Fideikommisse sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgestaltet werden.

Art. 39. Vorstehende Bestimmungen (Art. 38) finden auf die Thronlehen, das Königliche Haus- und prinzliche Fideikommiß, so wie auf die außerhalb des Staates belegenen Lehen und die ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen und Fideikommisse, insofern letztere durch das deutsche Bundesrecht gewährleistet sind, zur Zeit keine Anwendung. Die Rechtsverhältnisse derselben sollen durch besondere Gesetze geordnet werden.

Art. 40. Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt keinen anderen Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ab-

lösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet. Aufgehoben ohne Entschädigung sind: a) die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, so wie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien, wogegen die Lasten und Leistungen wegfallen, welche den bisher Berechtigten oblagen. Bis zur Emanirung der neuen Gemeinde-Ordnung bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizeiverwaltung. b) die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung, herstammenden Verpflichtungen. Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstückes ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden.

Titel III. Vom Könige.

Art. 41. Die Person des Königs ist unverletzlich.

Art. 42. Seine Minister sind verantwortlich. Alle Regierungsakte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Art. 43. Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt unverzüglich die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen.

Art. 44. Der König führt den Oberbefehl über das Heer.

Art. 45. Er besetzt alle Stellen in demselben, so wie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, insofern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet.

Art. 46. Der König hat das Recht, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen und Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Handelsverträge, so wie andere Verträge, durch welche dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern.

Art. 47. Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist. Er kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen.

Art. 48. Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu. Er übt das Münzrecht nach Maßgabe des Gesetzes.

Art. 49. Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder nur eine auflösen. Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von 40 Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden.

Art. 50. Der König kann die Kammern vertagen. Ohne deren Zustimmung darf diese Vertagung die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Art. 51. Die Krone ist, den Königlichen Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannesstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

Art. 52. Der König wird mit Vollendung des 18ten Lebensjahres volljährig. Er leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelöbniß, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Art. 53. Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein.

Art. 54. Im Fall der Minderjährigkeit des Königs vereinigen sich beide Kammern zu Einer Versammlung, um die Regentschaft und die Vormundschaft anzuordnen, insofern nicht schon durch ein besonderes Gesetz für Beides Vorsorge getroffen ist.

Art. 55. Ist der König in der Unmöglichkeit zu regieren, so beruft der Nächste zur Krone oder Derjenige, der nach den Hausgesetzen an dessen Stelle tritt, beide Kammern, um in Gemäßheit des Art. 54 zu handeln.

Art. 56. Die Regentschaft kann nur **einer** Person übertragen werden. Der Regent schwört bei Antretung der Regentschaft einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Art. 57. Dem Kron-Fideikommiß-Fonds verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesene Rente.

Titel IV. Von den Ministern.

Art. 58. Die Minister, so wie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. — Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen. — Die Minister haben in einer oder der andern Kammer nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind.

Art. 59. Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungs-Verletzung, der Bestechung und des Verrathes, angeklagt werden. Ueber solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. So lange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem Zwecke zusammen. — Die nähern Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und das Strafmaß werden einem besondern Gesetze vorbehalten.

Titel V. Von den Kammern.

Art. 60. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt. — Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich.

Art. 61. Dem Könige, so wie jeder Kammer, steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen. — Vorschläge, welche durch eine der Kammern oder durch den König verworfen worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden.

Art. 62. Die erste Kammer besteht aus 180 Mitgliedern.

Art. 63. Die Mitglieder der ersten Kammer werden durch die Provinzial-, Bezirks- und Kreisvertreter erwählt. (Art. 104.) Die Provinzial-, Bezirks- und Kreisvertreter bilden, nach näherer Bestimmung des Wahlgesetzes, die Wahlkörper und wählen die nach der Bevölkerung auf die Wahlbezirke fallende Zahl der Abgeordneten*)

*) Anmerkung. Bei der Revision der Verfassungsurkunde bleibt zu erwägen, ob ein Theil der Mitglieder der ersten Kammer vom Könige zu ernennen und ob den Oberbürgermeistern der großen Städte, so wie den Vertretern der Universitäten und Akademien der Künste und Wissenschaften, der Sitz in der Kammer einzuräumen sein möchte.

Art. 64. Die Legislatur-Periode der ersten Kammer wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Art. 65. Wählbar zum Mitgliede der ersten Kammer ist jeder Preuße, der das 40ste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits fünf Jahre lang dem preußischen Staatsverbande angehört hat.

Art. 66. Die zweite Kammer besteht aus 350 Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden nach Maaßgabe der Bevölkerung festgestellt.

Art. 67. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet, nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, insofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.*)

*) Anmerkung. Bei der Revision der Verfassungsurkunde bleibt es zu erwägen, ob nicht ein anderer Wahlmodus, namentlich der der Eintheilung nach bestimmten Klassen für Stadt und Land, wobei sämmtliche bisherigen Urwähler mitwählen, vorzuziehen sein möchte.

Art. 68. Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Vollzahl von 250 Seelen ihrer Bevölkerung einen Wahlmann.

Art. 69. Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner erwählt. Die Wahlbezirke sollen so organisirt werden, daß mindestens zwei Abgeordnete von einem Wahlkörper gewählt werden.

Art. 70. Die Legislatur-Periode der zweiten Kammer wird auf drei Jahre festgesetzt.

Art. 71. Zum Abgeordneten der zweiten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das 30ste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staatsverbande angehört hat.

Art. 72. Die Kammern werden nach Ablauf ihrer Legislatur-Periode neu gewählt. Ein Gleiches geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.

Art. 73. Das Nähere über die Ausführung der Wahlen zu beiden Kammern bestimmt das Wahlausführungsgesetz.

Art. 74. Stellvertreter für die Mitglieder der beiden Kammern werden nicht gewählt.

Art. 75. Die Kammern werden durch den König regelmäßig im Monat November jeden Jahres und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen.

Art. 76. Die Eröffnung und die Schließung der Kammern geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister in einer Sitzung der vereinigten Kammern. — Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen. — Wird eine Kammer aufgelöst, so wird die andere gleichzeitig vertagt.

Art. 77. Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber. Sie regelt ihren Geschäftsgang durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt ihren Präsidenten, ihre Vice-Präsidenten und Schriftführer. — Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer. — Durch die Annahme eines besoldeten Staats-Amtes oder einer Beförderung im Staatsdienste verliert jedes Mitglied einer Kammer Sitz und Stimme in derselben und kann seine Stelle nur durch eine neue Wahl wieder erlangen. — Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.

Art. 78. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede Kammer tritt auf den Antrag ihres Präsidenten oder von 10 Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist.

Art. 79. Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. — Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäfts-Ordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen.

Art. 80. Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten. — Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Bittschrift oder Adresse überreichen. — Jede Kammer kann die an sie gerichteten Schriften an die Minister überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen.

Art. 81. Eine jede Kammer hat die Befugniß, Behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen.

Art. 82. Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Art. 83. Sie können weder für ihre Abstimmungen in der Kammer, noch für ihre darin ausgesprochenen Meinungen zur Rechenschaft gezogen werden. — Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungs-Periode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder binnen der nächsten 24 Stunden nach derselben ergriffen wird. — Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig. — Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammern und eine jede Untersuchungs- oder Civilhaft wird für die Dauer der Sitzung aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt.

Art. 84. Die Mitglieder der ersten Kammer erhalten weder Reisekosten noch Diäten. — Die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes. Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft.

Titel VI. Von der richterlichen Gewalt.

Art. 85. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt. — Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt.

Art. 86. Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt. — Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen und bestimmt haben, ihres Amtes entsetzt, zeitweise enthoben oder unfreiwillig an eine andere Stelle versetzt und nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, pensionirt werden. — Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. 87. Den Richtern dürfen andere besoldete Staats-Aemter nicht übertragen werden. Ausnahmen sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig.

Art. 88. Die Organisation der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt.

Art. 89. Zu einem Richteramte darf nur der berufen werden, welcher sich zu demselben nach Vorschrift der Gesetze befähigt hat.

Art. 90. Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere Handels- und Gewerbe-Gerichte, sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfniß solche erfordert. — Die Organisation und Zuständigkeit der Handels-, Gewerbe- und Militair-Gerichte, das Verfahren bei denselben, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der Letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch das Gesetz festgestellt.

Art. 91. Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem einzigen vereinigt werden.

Art. 92. Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen sollen öffentlich sein. Die Oeffentlichkeit kann jedoch durch ein öffentlich zu verkündendes Urtheil ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht. — Auch in Civilsachen kann die Oeffentlichkeit durch Gesetze beschränkt werden.

Art. 93. Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen politischen Verbrechen und bei Preßvergehen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene. Die Bildung des Geschworenen-Gerichts wird durch ein Gesetz geregelt.

Art. 94. Die Competenz der Gerichte und Verwaltungs-Behörden wird durch das Gesetz bestimmt. Ueber Kompetenz-Konflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichts-Behörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof.

Art. 95. Es ist keine vorgängige Genehmigung der Behörden nöthig, um öffentliche Civil- und Militair-Beamte wegen der durch Ueberschreitung ihrer Amts-Befugnisse verübten Rechtsverletzungen gerichtlich zu belangen.

Titel VII. Von den Staats-Beamten.

Art. 96. Die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staats-Beamten, einschließlich der Staatsanwälte, sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staats-Beamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt.

Art. 97. Auf die Ansprüche der vor Verkündigung der Verfassungs-Urkunde etatsmäßig angestellten Staats-Beamten soll im Staatsdiener-Gesetz besondere Rücksicht genommen werden.

Titel VIII. Von der Finanz-Verwaltung.

Art. 98. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden. — Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.

Art. 99. Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, so weit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

Art. 100. In Betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden. — Die bestehende Steuer-Gesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft.

Art. 101. Gebühren können Staats- oder Communal-Beamte nur auf Grund des Gesetzes erheben.

Art. 102. Die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staates.

Art. 103. Zu Etats-Ueberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich. Die Rechnungen über den Staatshaushalt werden von der Ober-Rechnungs-Kammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Uebersicht der Staatsschulden, wird von der Ober-Rechnungs-Kammer zur Entlastung der Staats-Regierung den Kammern vorgelegt. — Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungs-Kammer bestimmen.

Titel IX. Von den Gemeinden-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verbänden.

Art. 104. Das Gebiet des preußischen Staates zerfällt in Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden, deren Vertretung und Verwaltung durch besondere Gesetze unter Festhaltung folgender Grundsätze näher bestimmt wird.

1) Ueber die inneren und besonderen Angelegenheiten der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden ausgeführt werden. — Das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Vertretung der Genehmigung einer höheren Vertretung oder der Staats-Regierung unterworfen sind.
2) Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden von der Staats-Regierung ernannt, die der Gemeinden von den Gemeinde-Mitgliedern gewählt — Die Organisation der Exekutivgewalt des Staates wird hierdurch nicht berührt.
3) Den Gemeinden insbesondere steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten zu, mit Einschluß der Orts-Polizei. Den Zeitpunkt und die Bedingungen des Ueberganges der Polizei-Verwaltung an die Gemeinden wird das Gesetz bestimmen. — Die polizeilichen Funktionen können in Städten von mehr als 30,000 Einwohnern auf Staatsorgane übertragen werden.
4) Die Berathungen der Provinzial-, Bezirks-, Kreis- und Gemeinde-Vertretungen sind in der Regel öffentlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Ueber die Einnahmen und Ausgaben muß jährlich wenigstens ein Bericht veröffentlicht werden.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 105. Gesetze und Verordnungen sind nur verbindlich, wenn sie zuvor in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind. — Wenn die Kammern nicht versammelt sind, können in dringenden Fällen, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staats-Ministeriums, Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen werden, dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.

Art. 106. Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit genügt.

Art. 107. Die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten haben dem Könige und der Verfassung Treue und Gehorsam zu schwören.

Art. 108. Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

Art. 109. Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit.

Art. 110. Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können die Artikel 5, 6, 7, 24, 25, 26, 27 und 28 der Verfassungsurkunde zeit- und distriktsweise außer Kraft gesetzt werden. Die näheren Bestimmungen darüber bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten. Bis dahin bewendet es bei den in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften.

Uebergangs-Bestimmungen.

Art. 111. Sollten durch die für Deutschland festzustellende Verfassung Abänderungen des gegenwärtigen Verfassungs-Gesetzes nöthig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen. — Die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der deutschen Verfassung in Uebereinstimmung stehen.

Art. 112. Die gegenwärtige Verfassung soll sofort nach dem ersten Zusammentritt der Kammern einer Revision auf dem Wege der Gesetzgebung (Art. 60 u. 106) unterworfen werden. Das im Artikel 52 er

wähnte eidliche Gelöbniß des Königs, so wie die vorgeschriebene Vereidung der beiden Kammern und aller Staats-Beamten, erfolgen sogleich nach vollendeter Revision. (Artikel 107.)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 5. Dezember 1848.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel.
von Strotha. Rintelen. von der Heydt.

Wir **Friedrich Wilhelm,** von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. haben durch Unsere Verordnung vom heutigen Tage die zur Vereinbarung einer Staatsverfassung berufene Versammlung aufgelöst. Zugleich haben Wir, in der Absicht, Unser getreues Volk sogleich der von demselben ersehnten Segnungen der verheißenen konstitutionellen Freiheit theilhaftig werden zu lassen, die Regelung der letzteren nicht von dem in ferner Aussicht stehenden Ergebniß der Vereinbarung mit einer anderweitigen Volksvertretung abhängig machen wollen, dieselbe vielmehr durch die heute von Uns vollzogene Verfassungs-Urkunde dauernd gesichert. Bei der Feststellung dieses Staatsgrundgesetzes ist der von der Regierung vorgelegte Entwurf, welcher nach Maßgabe der von der Verfassungs-Kommission der zur Vereinbarung berufenen Versammlung ausgegangenen Vorschläge, und der übrigen Vorarbeiten derselben, so wie in gebührender Berücksichtigung der Beschlüsse der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt a. M., modifizirt wurde, zum Grunde gelegt worden. Wir glauben Uns daher der zuversichtlichen Hoffnung hingeben zu dürfen, daß jene Verfassung den Wünschen Unseres getreuen Volkes entsprechen werde. Im Artikel 112 ist überdies eine Revision auf dem Wege der Gesetzgebung durch die nächste Volksvertretung vorbehalten. Unmittelbar nach erfolgter Revision werden Wir die von Uns verheißene Vereidung des Heeres auf die Verfassung veranlassen. Der Vorbehalt der Revision der Verfassung gewährt zugleich die Möglichkeit, die Verfassung des preußischen Staates mit dem im Ausbau begriffenen deutschen Verfassungswerke in Einklang zu bringen.

Wir verordnen nunmehr, daß die nach der Verfassungs-Urkunde ins Leben zu rufenden Kammern am 26. Februar 1849 in Unserer Haupt- und Residenzstadt Berlin sich versammeln. Zu diesem Zwecke haben am 22. Januar k. J. sämmtliche Urwähler im ganzen Staate zur Wahl der Wahlmänner, am 5. Februar k. J. die letzteren zur Wahl der Mitglieder der zweiten Kammer, am 29. Januar die zur Theilnahme an den Wahlen für die erste Kammer berechtigten Wähler zur Wahl von Wahlmännern, endlich am 12. Februar k. J. die Letzteren zur Wahl der Mitglieder der ersten Kammer zusammenzutreten.

Die Rücksicht auf die Unseren Ministern aufgetragene Vorbereitung der den Kammern vorzulegenden, in der Verfassungsurkunde vorbehaltenen und sonstigen dringlichen Gesetzentwürfe und der Zeitaufwand, welchen die Wahl-Operationen erheischen, gestatten nicht, Uns früher mit den Vertretern Unseres Volkes zu umgeben. — Wir erwarten übrigens mit Zuversicht, daß bis zum Zeitpunkte der Versammlung der Kammern die Herrschaft des Gesetzes in Unserer Haupt- und Residenzstadt durch den guten Sinn der Bürger der letzteren völlig wiederhergestellt sein und den freien Berathungen der Volksvertreter daselbst alsdann Nichts im Wege stehen wird. — Wir wollen jedoch die Uns besonders am Herzen liegende Hebung des Wohlstandes der ländlichen Bevölkerung, so wie die keinen Aufschub duldende Befriedigung mehrerer anderer, durch ein dringendes Zeitbedürfniß hervorgerufener Wünsche Unseres getreuen Volkes, unter jener nothwendigen Verzögerung nicht leiden lassen und werden daher mehrere Gesetze unter dem Vorbehalt der Genehmigung der zunächst zusammentretenden Kammern in kürzester Zeit zur Publikation bringen, unter Anderem:

1) Eine Verordnung über die interimistische Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien.
2) eine Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen.

3) eine Verordnung über Aufhebung des bäuerlichen Erbfolge-Gesetzes in Westfalen.
4) eine Verordnung über Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, so wie über die anderweitige Organisation der Gerichte.
5) eine Verordnung, betreffend die Aufhebung der Cirkular-Verfügung vom 26. Februar 1799 und die Abänderung der Injurienstrafen.

Der nächsten Volksvertretung werden zur Berathung vorgelegt werden:
1) ein Gesetz, betreffend das Recht der Eltern zur Bestimmung der Religion ihrer Kinder;
2) ein Gesetz über Regulirung der Mühlen-Abgaben;
3) ein Gesetz über die Verpflichtung der Gemeinden zum Schadenersatz bei Tumulten;
4) ein Gesetz über Aufhebung der Grund- und Klassensteuer-Befreiungen und wegen Einführung einer allgemeinen Grundsteuer;
5) ein Gesetz über die Einkommensteuer;
6) eine neue Ablösungs-Ordnung und ein Gesetz, betreffend die unentgeltliche Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben;
7) eine Gemeinde-Ordnung;
8) eine Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung;
9) eine Verordnung, betreffend die Aufhebung einiger Ehehindernisse;
10) eine Verordnung über die Form der Eide.

Da die in der Verfassungs-Urkunde bestimmte Wahl der ersten Kammer durch die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Vertreter wegen des noch nicht erfolgten Erscheinens der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung gegenwärtig noch nicht ausführbar ist, so haben Wir ein provisorisches Wahlgesetz zur Bildung der ersten Kammer für das erste Jahr der nächsten Legislatur vollzogen.

Wir geben Uns nunmehr der Hoffnung hin, daß die von Uns verliehene Verfassung unter Gottes Segen zum größeren Ruhme des Vaterlandes beitragen und das, durch eine Geschichte von Jahrhunderten begründete Band gegenseitiger Anhänglichkeit zwischen Unserem königlichen Hause und Unserem getreuen Volke noch fester knüpfen, so wie die Wohlfahrt und Freiheit des letzteren dauerhaft begründen werde.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 5. December 1848.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha.
Rintelen. von der Heydt.

Patent
betreffend die Zusammenberufung der Vertreter, den 5. December 1848.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. verordnen in Betreff der ersten Wahlen für die erste Kammer auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

Art. 1. Die erste Kammer besteht aus 180 Mitgliedern, die Wahlbezirke werden nach Maßgabe der Bevölkerung festgestellt. Es können weder wählen noch gewählt werden diejenigen, welche in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte entbehren.

Art. 2. Für die erste Kammer ist jeder Preuße, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und einen jährlichen Klassensteuersatz von mindestens 8 Thalern zahlt, oder einen Grundbesitz im Werthe von mindestens 5000 Thalern, oder ein reines jährliches Einkommen von 500 Thalern nachweist, stimmberechtigter Urwähler in derjenigen Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. — Die Aufstellung der Wählerlisten liegt dem Landrathe unter Mitwirkung der Kommunalbehörden ob, in den Städten, die einem Kreisverbande nicht angehören, dem Kommunal-Vorstande. Die Entscheidung über die dagegen erhobenen Reklamationen erfolgt für die klassensteuerpflichtigen Ortschaften durch die nach der Verordnung vom 17. Januar 1830 (Gesetzsammlung Seite 19) zur Mitwirkung bei der Klassensteuer-Veranlagung bestimmte Kommission, für die nicht klassensteuerpflichtigen Orte durch eine von den Gemeinde-Behörden zu bildende Kommission.

Art. 3. Je 100 Urwähler wählen einen Wahlmann. In jeder Gemeinde, welche 200 oder mehr Urwähler hat, erfolgt die Wahl nach Abtheilungen. Die Abtheilungen werden von den Gemeindebehörden in der Art begränzt, daß in einer Abtheilung nicht mehr als 5 Wahlmänner zu wählen sind. Hat eine Gemeinde oder eine nicht zu einem Gemeindeverbande gehörende bewohnte Besitzung weniger als 100 Urwähler, so wird dieselbe durch den Landrath mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Wahldistrikte verbunden.

Art. 4. Die Wahlmänner werden aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler der Gemeinde (des Distrikts, der Abtheilung) gewählt. Die etwa nöthig werdenden Ersatzwahlen werden von den ursprünglich gewählten Wahlmännern vollzogen; jedoch ist an die Stelle jedes Wahlmannes, welcher durch den Tod, durch Wohnorts-Veränderung oder auf andere Weise ausscheidet, sofort ein neuer Wahlmann zu wählen.

Art. 5. Die Mitglieder der ersten Kammer werden durch die Wahlmänner nach absoluter Stimmenmehrheit erwählt. Die Wahlbezirke sollen so gebildet werden, daß in jedem derselben 2 oder 3 Mitglieder der ersten Kammer zu wählen sind. Sollten sich in einem Wahlbezirke weniger als 1000 Urwähler befinden, so haben letztere die 2 oder 3 Mitglieder der ersten Kammer in 2, beziehungsweise 3 Abtheilungen, deren keine mehr als 500 Urwähler umfassen darf, direct und ohne Vermittelung von Wahlmännern zu wählen.

Art. 6. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Mitglieder der ersten Kammer weist das anliegende Verzeichniß nach. Die Bildung der Wahlbezirke ist durch die Regierungen zu bewirken.

Art. 7. Die Zahl der Bevölkerung bestimmt sich überall nach der im Jahre 1846 stattgehabten amtlichen Zählung.

Art. 8. Zum Mitgliede der ersten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das 40ste Lebensjahr vollendet und bereits 5 Jahre lang dem preußischen Staatsverbande angehört.

Art. 9. In den Städten werden die Urwahlen der Wahlmänner durch Beauftragte des Magistrats, und da, wo kein Magistrats-Kollegium besteht, des Bürgermeisters geleitet. — Ueber die Leitung der Urwahlen auf dem Lande wird mit Rücksicht auf die bestehende Verschiedenartigkeit der ländlichen Gemeinde-Einrichtungen Unser Staats-Ministerium das Erforderliche in dem über die Ausführung dieser Verordnung zu erlassenden Reglement (Art. 11) feststellen. — Die Wahlen der Mitglieder der ersten Kammer werden durch von den Regierungen zu bestimmende Wahl-Kommissare geleitet.

Art. 10. Die Wahl der Mitglieder der ersten Kammer erfolgt durch selbstgeschriebene Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit aller Erschienenen.

Art. 11. Die zur Ausführung dieses Gesetzes sonst noch erforderlichen Anordnungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 6. December 1848.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha.
Rintelen. von der Heydt.

Interimistisches Wahlgesetz für die erste Kammer.

Verzeichniß
der in den einzelnen Regierungs-Bezirken zu wählenden Anzahl von Abgeordneten
zur ersten Kammer.

Regierungs-Bezirk.	Anzahl der Abgeordneten zur ersten Kammer.	Regierungs Bezirk.	Anzahl der Abgeordneten zur ersten Kammer.
Königsberg	9	Oppeln	11
Gumbinnen	7	Liegnitz	10
Danzig	5	Magdeburg	8
Marienwerder	7	Merseburg	8
Posen	10	Erfurt	4
Bromberg	5	Münster	5
Stadt Berlin	5	Minden	5
Potsdam	9	Arnsberg	6
Frankfurt	9	Köln	5
Stettin	6	Düsseldorf	10
Köslin	5	Koblenz	6
Stralsund	2	Trier	5
Breslau	13	Aachen	5

180

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.
verordnen in Betreff der Wahlen für die zweite Kammer auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

Art. 1. Die zweite Kammer besteht aus 350 Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden nach Maßgabe der Bevölkerung festgestellt. — Es können weder wählen noch gewählt werden diejenigen, welche in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte entbehren.

Art. 2. Für die zweite Kammer ist jeder selbstständige Preuße in derjenigen Gemeinde, worin er seit 6 Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, insofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

Art. 3. Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Vollzahl von 250 Seelen ihrer Bevölkerung einen Wahlmann. — Erreicht die Bevölkerung einer Gemeinde nicht die Zahl von 250 Seelen, so wird die Gemeinde durch den Landrath mit einer oder mehreren zunächst angränzenden Gemeinden zu einem Wahl-Distrikte vereinigt. — In jeder Gemeinde von mehr als 1000 Seelen erfolgt die Wahl nach Abtheilungen, welche die Gemeinde-Behörden in der Art zu begränzen haben, daß in einer Abtheilung nicht mehr als zehn Wahlmänner zu wählen sind. — Bewohnte Besitzungen, welche nicht zu einem Gemeinde-Verbande gehören und nicht wenigstens 250 Seelen enthalten, werden durch den Landrath behufs der Urwahlen der zunächst gelegenen Gemeinde zugewiesen.

Art. 4. Die Wahlmänner werden aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler der Gemeinde (des Distrikts, der Abtheilung) gewählt. Die etwa nothwendig werdenden Ersatzwahlen werden von den ursprünglich gewählten Wahlmännern vollzogen; jedoch ist an die Stelle jedes Wahlmannes, welcher durch den Tod, durch Wohnortsveränderung oder auf andere Weise ausscheidet, ein neuer Wahlmann zu wählen.

Art. 5. Die Mitglieder der zweiten Kammer werden durch die Wahlmänner (Art. 3) erwählt. Die Wahlbezirke sollen so gebildet werden, daß in jedem derselben mindestens zwei Mitglieder zu wählen sind.

Art. 6. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Mitglieder der zweiten Kammer weist das anliegende Verzeichniß nach. Die Bildung der Wahlbezirke ist durch die Regierung zu bewirken.

Art. 7. Die Zahl der Bevölkerung bestimmt sich überall nach der im Jahre 1846 stattgehabten amtlichen Zählung.

Art. 8. Zum Mitgliede der zweiten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staatsverbande angehört.

Art. 9. Die Urwahlen werden in den Städten durch Beauftragte des Magistrats und da, wo kein Magistrats-Kollegium besteht, des Bürgermeisters geleitet. — Ueber die Leitung der Urwahlen auf dem Lande wird mit Rücksicht auf die bestehende Verschiedenartigkeit der ländlichen Gemeinde-Einrichtungen Unser Staats-Ministerium das Erforderliche in dem über die Ausführung dieser Verordnung zu erlassenden Reglement (Art. 11) feststellen. — Die

Wahlen der Mitglieder der zweiten Kammer werden durch von den Regierungen zu bestimmende Wahlkommissare geleitet.

Art. 10. Die Wahl der Mitglieder der zweiten Kammer erfolgt durch selbstgeschriebene Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit aller erschienenen Wahlmänner, und zwar in einem der Hauptorte des Wahlbezirks.

Art. 11. Die zur Ausführung dieses Gesetzes sonst noch erforderlichen Ano.dnungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 6. December 1848.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha.
Rintelen. von der Heydt.

Wahlgesetz
für die zweite Kammer.

Verzeichniß
der in den einzelnen Regierungsbezirken zu wählenden Anzahl von Abgeordneten
zur zweiten Kammer.

Regierungs-Bezirk.	Anzahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.	Regierungs-Bezirk.	Anzahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.
Königsberg	18	Oppeln	21
Gumbinnen	14	Liegnitz	20
Danzig	9	Magdeburg	15
Marienwerder	13	Merseburg	16
Posen	20	Erfurt	7
Bromberg	10	Münster	9
Stadt Berlin	9	Minden	10
Potsdam	18	Arnsberg	12
Frankfurt	18	Köln	11
Stettin	12	Düsseldorf	19
Köslin	9	Koblenz	11
Stralsund	4	Trier	11
Breslau	25	Aachen	9

350

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 52.

Liegnitz, den 23. December 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 55. Stück für das Jahr 1848 enthält: unter

Nr. 3064. die Verordnung, betreffend die Auflösung der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung. Vom 5. Decbr. 1848; nebst dem Berichte des Staatsministeriums. Vom 5. Decbr. 1848;

Nr. 3065. die Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat. Vom 5. Decbr. 1848;

Nr. 3066. das Patent, betreffend die Zusammenberufung der Volksvertreter. Vom 5. December 1848;

Nr. 3067. das interimistische Wahlgesetz für die erste Kammer. Vom 6. December 1848; und

Nr. 3068. das Wahlgesetz für die zweite Kammer. Vom 6. December 1848.

Das 56. Stück für das Jahr 1848 enthält: unter

Nr. 3069. die Bestätigungs-Urkunde des zweiten Nachtrags zu den Statuten der Prinz Wilhelm Eisenbahn-Gesellschaft, nebst diesem Nachtrage. Vom 4. November 1848; und

Nr. 3070. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. November 1848, betreffend die der Schlesischen Landschaft gestattete Errichtung einer Darlehnskasse und die Genehmigung des Regulativs für dieselbe.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Mittelst Allerhöchster Verordnung vom 24. Mai d. J. (Gesetzsammlung Nr. 29 pro 1848) ist vorgeschrieben worden, daß die Preußischen Postanstalten bei Aufgabe von Briefen oder Brief-Adressen auf Verlangen baare Zahlungen in Be-

trägen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern aufwärts einschließlich zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger im Bereiche des Preußischen Post-Verwaltungsbezirkes anzunehmen verpflichtet sein sollen. — Durch diese Allerhöchste Bestimmung wird dem Geldverkehr in kleinen Beträgen eine wesentliche Erleichterung gewährt, indem danach die Uebermittelung mäßiger Summen mit weniger Mühe, größerer Sicherheit und größtentheils für geringere Kosten wird erfolgen können, als bei der baaren Versendung. Diese neue Einrichtung soll, nachdem die desfalls erforderlichen Vorbereitungen beendigt worden sind, mit dem 1. Dezember d. J. zur Ausführung kommen. Dabei ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Jede Preußische Post-Anstalt ist verpflichtet, Einzahlungen von den kleinsten Beträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern einschließlich in kassenmäßigem Gelde auf Briefe oder Brief-Adressen zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Adressaten nach Orten innerhalb des Preußischen Post-Verwaltungs-Bezirks anzunehmen.

Für die richtige Auszahlung solcher Beträge haftet die Post-Verwaltung in derselben Weise, wie bei der Versendung von Geldern.

Die für dergleichen Zahlungsleistungen zu entrichtende Gebühr beträgt einen halben Silbergroschen für jeden Thaler und für jeden Theil eines Thalers.

Auf dem Briefe oder der Brief-Adresse muß der Vermerk:

„Hierauf eingezahlt .... Thlr. .... Sgr. .... Pf."

enthalten sein. Die Thalersumme muß in Buchstaben, der Betrag an Groschen und Pfennigen in Zahlen ausgedrückt sein. Seinen Namen braucht der Absender diesem Vermerke nicht beizufügen.

Ueber die geleistete Einzahlung wird dem Absender ein Schein ertheilt.

Auf Briefe, welche deklarirtes Geld oder Geldeswerth enthalten, ferner auf rekommandirte Briefe und auf Packet-Adressen, es mögen zu denselben ordinaire oder geldwerthe Packete gehören, werden vorläufig baare Einzahlungen nicht angenommen.

Vorerst können Briefe oder Brief-Adressen, worauf baare Einzahlungen stattgefunden haben, nur mit den Fahrposten und den denselben gleich zu achtenden Postengattungen versandt werden.

Am Bestimmungsorte wird dem Adressaten ein Formular zum Auslieferungsschein und zugleich der Brief oder die Brief-Adresse behändigt. Gegen den vollzogenen und untersiegelten Schein wird dem Adressaten der Betrag der stattgefundenen Einzahlung ausgezahlt. Erfolgt die Bestellung des Scheines und Briefes durch den Briefträger, so wird dabei in gleicher Weise verfahren, wie bei der Bestellung des Auslieferungsscheines zu einem Geldbriefe.

Die Mitsendung des baaren Geldes durch den Briefträger findet, wenn der Adressat am Orte der Post-Anstalt wohnt, nicht statt. Wohnt der Adressat im Umkreise der Post-Anstalt, so können mäßige Beträge dem Landbriefträger zur Auszahlung an die Adressaten mitgegeben werden.

Wenn ein Brief, auf welchen eine Einzahlung stattgefunden hat, nach dem Abgangsorte zurückkömmt, so wird derselbe dem Absender gegen Quittung und Aushändigung des Einlieferungsscheines zurückgegeben. Ist der Absender äußerlich nicht zu erkennen, so geht der Brief an die Retourbrief-Oeffnungs-Commission. Kann auch auf diesem Wege der Absender nicht ermittelt werden, so wird derselbe wie bei zurückgesandten Geldbriefen zur Empfangnahme öffentlich aufgefordert. Meldet sich der unbekannte Absender nicht, so wird der Brief dem General-Post-Amte eingereicht und der eingezahlte Betrag zur Post-Armen-Kasse abgeliefert.

Die Portotaxe für dergleichen Uebermittelungen setzt sich zusammen:

1. aus dem Porto für den Brief oder die Brief-Adresse nach den gewöhnlichen Sätzen und
2. aus der Einzahlungs-Gebühr.

Die Einzahlungs-Gebühr beträgt als Minimum, nämlich für eine Einzahlung unter und bis zu einem Thaler incl. ½ Sgr. und so fort für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr.

Es steht dem Absender frei, die Sendung frankirt oder unfrankirt aufzugeben; doch kann die Bezahlung des Porto und der Einzahlungs-Gebühr nicht von einander getrennt werden.

Bei nachzusendenden Briefen mit Einzahlungen wird das Porto für den Brief nach den für solche Fälle bestehenden allgemeinen Vorschriften erhoben. Die Einzahlungsgebühr bleibt sich für alle Entfernungen gleich.

Bei zurückzusendenden Briefen mit Einzahlungen wird das Porto und die Gebühr nur für den Hinweg, nicht aber für den Rückweg erhoben.

Wenn Behörden, Corporationen oder Personen eine freie Rubrik gebrauchen, so kann dieselbe nur auf den Brief Anwendung finden. Die Gebühr für die Einzahlung muß auch in solchen Fällen von dem Absender oder Empfänger entrichtet werden.

Das Bestellgeld ist dem für gewöhnliche Briefe gleich. Für Beiträge, welche durch die Landbriefträger überbracht werden, ist das Bestellgeld für den Brief und das Geld 2 Sgr.

Sobald die Erfahrung das Bedürfniß der einzelnen Post-Anstalten an Zahlungsmitteln für solche Geldzahlungen festgestellt hat, wird das General-Postamt Anordnungen treffen, damit überall die erforderlichen Summen zur prompten Berichtigung der Zahlungen bereit gehalten werden. Auch für den Fall eines, bis dahin etwa hervortretenden ungewöhnlichen Bedürfnisses an Zahlungsmitteln sind die Postanstalten mit der nöthigen Instruction versehen worden.

Es kann indeß in der ersten Zeit des Bestehens der neuen Einrichtung den-

noch der Fall eintreten, daß einzelne Auszahlungen um kurze Zeit verzögert werden. Wenn gleich solche Fälle thunlichst vermieden werden sollen, so wird doch dieserhalb ein Entschädigungs-Anspruch gegen die Post-Verwaltung nicht erhoben werden können.

Berlin, den 23. November 1848.

General-Post-Amt.

Bekanntmachung. I. P. 1850 31.

Die bedauerlichen, von der rohesten Gewalt begleiteten Vorfälle, die sich in der Nacht vom 3. zum 4. d. M. in den Dörfern Ober- und Nieder-Rosen, Kreises Kreutzburg, zugetragen, und neben der Zerstörung des Eigenthums mehrerer Familien, bis zur Ermordung eines hochgeachteten Mannes, des Herrn von Gladis geführt haben, und ähnliche gewaltsame Handlungen, die sich in den letzten Tagen, im Kreise Rosenberg zugetragen und schon in drei Fällen zum Gebrauch der Waffen genöthigt haben, wodurch gleichfalls Menschenleben gefährdet worden sind, haben uns die gebieterische Pflicht auferlegt, mit außerordentlichen, ernstlichen Maaßregeln einzuschreiten, um dem Gesetze wiederum die gebührende Geltung zu verschaffen.

Wir erklären daher, unter Genehmigung des Königlichen Staats-Ministerii:

Den Kreis Kreutzburg, Regierungs-Bezirk Oppeln; mit folgendem Umkreise und Demarkationslinie hiermit in den Belagerungszustand.

Die Demarkationslinie beginnt an der Schlesisch-Posenschen Grenze in der Gegend von Dörnberg, folgt der Straße von Kempen auf Reichthal, umschließt diese Stadt mit, ferner Skorischau, Strehlitz, Gr. Steinersdorf, Eckersdorf und Hönigern, folgt mit Einschluß der daran liegenden Ortschaften der Straße von Namslau auf Oppeln bis zum Stober-Bach, diesem abwärts bis zum Einfluß des Budkowitzer Flößbaches oberhalb Karlsmarkt, dann aufwärts mit allen daran liegenden Ortschaften, dem eben gedachten Flößbach über Budkowitz und Thule, Kusznia und Trzebitschin, Sausenberg, Leschne, Wyssoka, Lomnitz, und so den Lomnitz-Bach mit allen daran liegenden Ortschaften folgend bis zum Einfluß in die Prosna bei Kotzoby, so daß außer dem Kreutzburger Kreise, ein östlicher Grenzstrich des Namslauer Kreises, der nördlichste Theil des Kreises Oppeln, und die größere nördliche Hälfte des Kreises Rosenberg mit in den Rayon des Belagerungsstandes eingeschlossen sind.

Die in dieser Beziehung zu treffenden näheren Anordnungen werden fortan von dem mit der Ausführung des Belagerungszustandes beauftragten Königlichen Oberst und Kommandeur des 4. Husaren-Regiments, von Bonin, der zugleich die zu dem Zwecke beorderte Truppenmacht commandirt, ausgehen.

Als Civil-Kommissarius ist dem Obersten von Bonin der Ober-Regierungs-Rath **Kieschke** beigeordnet.

Breslau, den 11. December 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Vertretung
Schleinitz.
Der kommandirende General des sechsten Armee-Corps.
In Vertretung
von Lindheim,
General-Lieutenant, General-Adjutant Sr. Majestät des Königs und Commandeur der 11. Division.

Bekanntmachung. I. P. 18509.

In Verfolg des Erlasses des Königlichen Staats-Ministeriums vom 10. d. M., wodurch der Kreis Kreuzburg im Regierungs-Bezirk Oppeln nebst seinem 1 bis 2meiligen Umkreise in den Belagerungszustand erklärt wird, und in Verfolg des mir durch das Königliche General-Kommando 6. Armee-Corps übertragenen Oberbefehls über die in dem gedachten Rayon, sowie in den anliegenden Theilen des Kreises Rosenberg und dem Kreise Lublinitz concentrirten Truppen, bestimme ich hiermit was folgt:

In den Grenzen des durch Bekanntmachung des Königlichen General-Kommandos 6. Armee-Corps und des Königlichen Ober-Präsidii von Schlesien vom heutigen Tage festgestellten Rayon des in Belagerungszustand erklärten Kreises Kreuzburg mit einem 1 bis 2meiligen Umkreis, sind:

1. Alle Klubbs und Vereine zu politischen Zwecken geschlossen.
2. Bei Tage darf keine Versammlung von mehr als 20 Personen, bei Nacht keine von mehr als 10 Personen auf Straßen und öffentlichen Plätzen stattfinden.
3. Alle Wirthshäuser sind um 10 Uhr Abends zu schließen.
4. Plakate, Zeitungen und andere Schriften dürfen nur dann gedruckt, öffentlich verkauft oder durch Anschlag verbreitet werden, nachdem die Erlaubniß dazu von dem zum Civil-Kommissarius ernannten Ober-Regierungs-Rath **Kieschke** zu Kreuzburg ertheilt worden ist.
5. Alle Fremde, welche sich über den Zweck ihres Aufenthalts in dem in Belagerungszustand erklärten Bezirk nicht ausweisen können, haben bei Vermeidung der Ausweisung binnen 24 Stunden den Bereich zu verlassen.
6. Fremden, welche bewaffnet ankommen, werden die Waffen durch die danach angewiesenen Truppen abgenommen.
7. Während des Belagerungszustandes dürfen Civil-Personen außer den organisirten Bürgerwehren, so lange ihr Fortbestehen zuläßig erscheint, nur dann Waffen tragen, wenn es ihnen von mir oder dem Herrn Civil-Com-

missarius ausdrücklich gestattet worden ist und sie eine Legitimations-Karte darüber vorzuweisen im Stande sind.

Wer sich außerdem mit Waffen betreffen läßt, wird sofort entwaffnet.

8. Alle, welche in dem in Belagerungs-Zustand gesetzten Bezirk, durch eine verrätherische Handlung den von mir befehligten Truppen Gefahr oder Nachtheil bereiten, werden auf Grund der Vorschrift § 18 Theil **II.** des Militair-Straf-Gesetzbuches vom 3. April 1845 sofort vor ein in Kreuzburg niederzusetzendes Militair-Gericht gestellt.

9. Die gesetzlich bestehenden Behörden verbleiben in ihren Funktionen und werden bei Ausführung der von ihnen zu treffenden Maaßregeln, insofern sie den vorstehenden Bestimmungen entsprechen, auf das Kräftigste unterstützt werden.

10. Der Betrieb der bürgerlichen Geschäfte, der Königlichen und Privat-Arbeiten, des Handels und der Gewerbe, wird durch Erklärung des Belagerungszustandes weiter nicht beschränkt.

Kreuzburg, den 12. December 1848.

Der Befehlshaber der Truppen im Kreise Kreuzburg und den anliegenden Kreisen.
von Bonin,
Oberst und Commandeur des 4. Husaren-Regiments.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz

Nro 186. Bekanntmachung betreffend die Verhütung des Lebendigbegrabens. I. P. 18050.

In Gemäßheit einer Verfügung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 27. v. Mts. wird hierdurch, Behufs der Nachachtung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zur Verhütung des Lebendigbegrabens zu ergreifenden polizeilichen Maaßregeln auch in Betreff der Leichen der Juden nach Maaßgabe der Verfügung des Königlichen Ministerii des Innern vom 2. März 1827, deren Inhalt von uns unterm 7. Dezember 1827 (im Amtsblatt 1827 pag. 299) zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist, auszuführen sind.

Liegnitz, den 6 Dezember 1848.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Der Vorstand des Königlichen Provignt-Amts zu Glogau, Proviantmeister Meyer, ist mit dem freihändigen Ankaufe des Naturalien-Bedarfs für das Königliche Magazin zu Glogau pro 1849 beauftragt worden, jedoch dabei so wenig befugt, Geldvorschüsse zu leisten, als mit der Bezahlung nach geschehener Abliefe-

rung der Naturalien im Rückstande zu bleiben, vielmehr verpflichtet, nur Zug um Zug zu kaufen um jedesmal gleich baare Zahlung zu leisten, was hierdurch bekannt gemacht wird. Posen, den 7. December 1848.

Königliche Intendantur 5. Armee-Corps.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden: der Kaufmann Friedrich Kretschmar zu Greiffenberg, als Rathmann daselbst; der Kaufmann Schulz und der Böttichermeister Trogisch zu Primkenau als Rathmänner daselbst.

Der Caplan Heinrich Kirsch ist als Religionslehrer am Königlichen katholischen Gymnasium zu Leobschütz angestellt worden.

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien ist die Vocation für den bisherigen Predigtamts-Candidaten Carl Heinrich Gustav Starcke zum Pastor in Koitz, Kreis Liegnitz, confirmirt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Patentirung.

Dem Mechaniker H. F. Clément zu Berlin ist unter dem 9. Dezember 1848 ein Patent

auf eine durch Modell dargestellte und für neu und eigenthümlich anerkannte Construction eines Koloschenhalters

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Landes-Verweisung. I. P. 18022.

Der nachstehend näher bezeichnete Weber Joseph Schotzer aus Priedlanz in Böhmen ist, nachdem er wegen großen gemeinen Marktdiebstahls eine 8wöchentliche Zuchthausstrafe erlitten, unter dem Verbote der Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Landesgrenze nach Böhmen transportirt worden.

Signalement des Joseph Schotzer.

Namen, Stand und Heimathsort, Joseph Schotzer aus Priedlanz in Böhmen, Weber; Religion, katholisch; Alter, 39 Jahr; Größe, 5 Fuß 2 Zoll; Haare, braun; Stirn, fältig; Augenbraunen und Augen, braun; Nase, gebogen; Mund, mittel; Zähne, gesund; Bart, braun; Kinn, rund; Gesicht, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, mittel. Besondere Kennzeichen, keine, spricht aber deutsch und böhmisch. Liegnitz, den 7. December 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachwei

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, so wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getreide.																							Vik
		Weitzen pr. Schfl.			Roggen pr. Schfl.			Gerste pr. Schfl.			Hafer pr. Schfl.			Erbsen pr. Schfl.			Hirse pr. Schfl.			Buchweitzen pr. Schfl.			Graupe pr. Schfl.		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	Beuthen a. d. O.	1	25	9	—	27	3	—	25	4	—	20	—	1	20	—	2	20	—	—	—	—	3	6	—
2	Bunzlau.	1	26	3	—	29	3		23	8	—	15	8	1	6	3	2	28	2	—	—	—	2	26	—
3	Freystadt.	2	1	3	1	—	—	—	28	—	—	17	6	1	10	—	2	26	—	—	—	—	2	20	—
4	Glogau.	1	26	9	—	28	1	—	25	2	—	16	5	1	10	6	1	9	7	1	4	8	4	21	8
5	Görlitz.	2	2	2	1	—	5	—	25	—	—	16	5	1	7	6	3	12	6	1	18	9	3	22	6
6	Goldberg.	1	25	3	—	27	—	—	22		—	14	9	1	—	—	3	—	—	—	—	—	3	—	—
7	Grünberg.	1	27	6	—	27	6	—	24		—	15	9	1	10	—	2	18	—	1	12	—	4	3	—
8	Haynau.	1	26	8	—	27	2	—	22	3	—	16	—	1	6	—	3	6	—	—	—	—	3	6	—
9	Hirschberg.	2	—	8	1	—	6	—	22	9		14	10	—	29	6	4	8	—	—	—	—	5	10	—
10	Hoyerswerda.	1	25	—	1	—	4	—	28	7	—	18	7	1	9	5	1	16	11	—	27	8	2	20	—
11	Jauer.	1	27	3	—	28	3	—	22	—	—	16	—	1	4	—	3	7	6	—	—		3	13	—
12	Landeshut.	1	28	4	1	—	5	—	25	—	—	17	—	2	—	—	3	20	—	—	—	—	4	16	—
13	Lauban.	1	29	10	—	29	8	—	23			15	—	1	21	6	4	—	—		—	—	5	7	—
14	Liegnitz.	1	26	4	—	28	9	—	23	—	—	16	1	1	7	1	3	25	—		—	—	4	—	—
15	Löwenberg.	1	28	6	1	—	—	—	22	9	—	15	—	1	4	—	3	5	—	—	—	—	2	25	—
16	Lüben.	1	24	7	—	27	—	—	22	—	—	15	4	1	1	—	2	29	—	—	—	—	4	2	6
17	Polkwitz.	1	25	7	—	27	7	—	24	6	—	15	7	1	5	11	3	10	—	3	22	—	2	28	—
18	Sagan.	1	29	8	1	—	4	—	27	10	—	16	11	1	9	3	4	8	—	—	—	—	4	24	—
19	Schönau.	1	26	2	1	—	5	—	24	7	—	15	2	—	29	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Sprottau.	1	25	3	—	28	1	—	26		—	16	7	1	10	7	3	12	6	—	—	—	2	20	—
	Fraktionspreise	1	27	5	—	28	11	—	24	4	—	16	3	1	8	7	3	4	4	1	23	—	3	20	7
	im vorigen Monat waren die Durchschnittspreise	1	27	11	—	29	6	—	25	3	—	16	10	1	9	2	3	8	8	1	26	10	3	27	7
	mithin gegen dieselben mehr	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	mithin gegen dieselben weniger.	—	—	6	—	—	7	—	—	11	—	—	7	—	—	7	—	4	4	—	3	10	—	7	—

ſ u n g

rigen Haupt-Consumtibilien in den Haupt-Marktstädten des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks

November 1848.

tualien.								Fleisch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
Grütze			Kartoffeln			Butter		Rind-Fleisch.		Hammel-Fleisch.		Schwein-Fleisch.		Kalb-Fleisch.		Bier.		Brannt-wein.		Hart-Holz			Weich-Holz			Heu.			Stroh.		
pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Pf.		pr. Pf.		pr. Pf.		pr. Pf.		pr. Pf.		pr. Prß. Qrt.				die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.						pr. Centr.			pr. Schck.		
rtl.	sgr	pf.	rtl.	sgr.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sgr.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
3	6	—	—	12	—	5	4	2	—	2	6	3	6	2	—	—	8	3	3	5	7	—	4	17	—	—	20	—	3	20	—
1	28		—	14	—	5	2	2	6	2	6	3	6	1	11	—	9	6	6	5	13	9	4	28	9	—	20	—	3	15	—
2	26	—	—	11	9	6	—	2	—	2	—	3	4	2	3	—	10	2	6	—	—	—	—	—	—	—	20	—	4	10	—
4	14	3	—	11	8	5	11	3	—	2	9	4	2	2	2	—	11	3	8	7	3	9	5	15	7	—	20	4	3	13	5
2	18	9	—	13	7	5	9	3	—	3	—	3	6	2	—	—	10	3	6	5	20	—	4	20	—	—	19	—	3	5	—
5	15	—	—	14	—	5	8	2	6	2	6	3	6	2		—	9	2	6	7	10	—	6	10		—	20	—	3	20	—
3	3	—	—	9	9	5	6	2	3	2	3	2	11	2	2	1	—	2	—	4	15	—	4	10	—	—	14	—	4	10	—
6			—	12	—	5	—	2	6	2	6	3	—	2	—	—	8	2	6	—	—	—	—	—		—	18	—	3	20	—
6	12	—	—	13	—	5	1	2	6	2	6	3	6	2	—	1	—	4	6	6	—	—	3	15	—	—	17	—	3	2	6
1	3	9	—	10	—	5	6	2	6	2	6	3	—	1	6	—	10	4	6	2	23	9	2	22	—	—	26	3	4	27	6
5	26	—	—	11	—	5	6	3	—	3	—	4		2	—	—	10	2	9	7	7	6	6	7	6	—	19	—	3	25	—
3	4	—	—	14	—	4	9	2	6	2	6	3	6	2	—	—	9	4	—	5	15	—	2	15	—	—	13	—	4	7	6
2	22	8	—	9	3	5	8	2	3	2	6	3	—	1	6	—	10	4	6	7	15	—	4	2	6	—	20	—	3	11	2
5	10	—	—	11	—	6	3	3	—	3	—	4	—	2	—	—	8	2	9	7	10	—	6	10	—	—	17	4	3	7	5
5	7	6	—	13	—	4	9	2	6	2	11	3	6	1	6	—	8	3	6	6	25	—	5	22	6	—	19	—	3	22	6
4	27	—	—	13	—	5	6	2	9	2	9	3	9	2	—	1	—	4	6	5	20	—	4	20		—	14	—	3	4	6
6	24	—	—	11	—	5	9	2	6	2	6	3	6	1	9	—	8	3	—	5	10	—	4	5	—	—	13	3	3	15	—
3	22	—	—	12	—	5	11	2	6	2	6	3	6	2	—	—	9	4	—	4	17	6	4	12	6	—	21	3	3	22	6
		—	—	16	—	5	6	2	6	2	6	3	6	1	9	—	10	4	—	5	15	—	4	25	—	—	24	—	4	10	—
2	28	—	—	10	7	5	9	2	[illegible]	2	6	3	6	2	—	—	11	3	3	—	—	—	4	15	—	—	—	—	—	—	—
4	3	1		12	3	5	6	2	6	2	7	3	6	1	11	—	10	3	7	5	25	9	4	20	2		18	8	3	22	1
4	8	5	—	12	7	5	6	2	6	2	7	3	7	1	11	—	10	3	9	5	25	5	4	19	11	—	18	2	3	21	3
			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		4	—	—	3	—	—	6	—	—	10
	5	4	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	1	—		—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Patentirung. Der verehelichten Marie Trenn geborne Pape zu Berlin ist unter dem 11. Dezember 1848 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zur Kontrollirung der Droschkenkutscher, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile des Apparats zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 52. und eine

Beilage,

enthaltend die Dank-Adresse des Geheimen Ober-Tribunals zu Berlin vom 8. December 1848.)

Beilage

zum

Amtsblatt № 52 der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Ausgegeben den 23. December 1848.

Ew. Königliche Majestät haben dem Zustande der Ungewißheit über die künftige Verfassung des preußischen Staats, welche den letzteren der völligen Auflösung aller gesetzlichen Ordnung entgegenzuführen drohte, mit eben so viel Entschlossenheit als Weisheit ein Ende gemacht. Die Verfassungs-Urkunde vom 5. d. M. gewährt nun den festen und zugleich einer weiteren Fortbildung fähigen Rechtsboden, auf dem das ganze Land und Ew. Königlichen Majestät Gerichtshöfe sich wiederum mit Sicherheit zu bewegen im Stande sind.

Das Geheime Ober-Tribunal, der oberste Gerichtshof der älteren preußischen Lande, folgt nur den Gefühlen der ihm inwohnenden alten Treue, indem es Ew. Königlichen Majestät seinen tiefempfundenen ehrfurchtsvollen Dank für diese dem ganzen Lande erwiesene neue Wohlthat darbringt.

Möge das hohe Vorbild, welches die Krone durch die bereits erfolgte Verkündigung der verheißenen freisinnigsten Verfassung dem Lande giebt, von demselben eben so gewissenhaft befolgt werden; möge es seine Anerkennung durch die Wahl verständiger, besonnener, mit den Vorzügen allgemeiner und reifer politischer Bildung ausgerüsteten Abgeordneten aussprechen, und dadurch der Welt den Beweis liefern, daß es einer solchen Verfassung würdig ist.

Berlin, den 8. December 1848.

Das Geheime Ober-Tribunal.

(gez.) **Mühler. Dr. Busse.** Freiherr **von Gärtner. von Tschirschky. Dr. Seligo. Kuhlmeyer. Zwicker. Wilke I. Zettwach. Elsner. Höppe. Decker. Wilke II. von Hermensdorff. Hefter. Meier. Höppner. Ulrich. Gad. Scholz. Pabst von Ohain. von Seeckt. Schulenburg. Wallhorn. Heinsius. Voswinkel.**

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 53.

Liegnitz, den 30. December 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 57. Stück für das Jahr 1848 enthält: unter

Nr. 3071. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. November 1848, betreffend die den betheiligten Gemeinden in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Ahlen über Freckenhorst nach Wahrendorf bewilligten fiskalischen Vorrechte;

Nr. 3072. das Allerhöchste Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Berlin zum Betrage von Einer Million Thalern und städtischer Kämmerei-Scheine zum Betrage von 600,000 Rthlr. Vom 4. Dezember 1848;

Nr. 3073. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Dezember 1848, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Minden und Lübbecke und für die Stadt Vlotho im Regierungs-Bezirk Minden;

Nr. 3074. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Dezember 1848, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Mühlhausen, Heiligenstadt und Worbis im Regierungs-Bezirk Erfurt;

Nr. 3075. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Dezember 1848, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Bielefeld, Halle und Wiedenbrück und für den westlichen (Ravensbergischen) Theil des Kreises Herford — mit Ausschluß der Stadt Vlotho, — im Regierungs-Bezirk Minden; und

Nr. 3076. die Verordnung vom 8. Dezember 1848, die Aufhebung des Zeitungsstempels betreffend.

Das 58. Stück für das Jahr 1848 enthält: unter

Nr. 3077. die Verordnung vom 18. Dezember 1848, betreffend die Aufhebung

der Circular-Verordnung vom 26. Februar 1799 und die Abänderung der Injurienstrafen; und

Nr. 3078. die Verordnung vom 18. Dezember 1848, betreffend die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westfalen.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz

Nro. 187. Bekanntmachung, betreffend die Ausreichung der Schuldverschreibungen über freiwillige Beiträge zur Staats-Anleihe. K. Nro. 1572. 1617 u. 1626.

Den Einwohnern des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks, welche sich durch Einzahlungen von Beiträgen an die hiesige Regierungs-Hauptkasse bei der freiwilligen Staats-Anleihe betheiliget haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß nunmehr auch hier bei der Regierungs-Hauptkasse eine namhafte Summe von fünfprocentigen Schuldverschreibungen eingegangen ist und mit der successiven Ausreichung an die Einzahler in der Art vorgeschritten werden wird, daß diejenigen, welche bei der Regierungs-Hauptkasse Geldbeiträge unmittelbar eingezahlt oder Gold- und Silber-Gegenstände eingeliefert haben, auch durch diese die Schuldverschreibungen erhalten werden, wogegen diejenigen, welche bei den Kreis-Steuerkassen, bei den Stadt-Hauptkassen oder den Magisträten 2c. ihre Einzahlungen und Ablieferungen geleistet haben, auch durch diese die Schuldverschreibungen empfangen werden.

Zur sorgfältigen Beachtung machen wir dabei auf folgende Punkte aufmerksam:

1. Zunächst erfolgt die Aushändigung der Schuldverschreibungen nur an diejenigen Einzahler, welche bis ultimo November d. J. die Einzahlungen bewirkt haben.
2. die Aushändigung der Schuldverschreibungen über die freiwillige Anleihe erfolgt nur allein an diejenigen, welche die Einzahlungen geleistet haben und zwar gegen eigenhändige Quitungsleistung auf gedruckten Formularen, welche von der Regierungs-Hauptkasse verabfolgt werden.
3. Bei dieser Quittungsleistung müssen unter allen Umständen, sowohl die von Regierungs-Hauptkasse ertheilten Interims-Quittungen als auch die Werth-Bescheinigungen der Königlichen Münze über eingelieferte Gold- und Silber-Gegenstände **zurückgegeben** werden.
4. In den einzelnen Fällen, wo die Interims-Bescheinigungen durch Todesfälle oder auf andere Weise in zweite Hand übergegangen sind, müssen die jetzigen Inhaber sich in der Regel durch Erbeslegitimationen oder gerichtliche Cessionen vollständig ausweisen. Außergerichtliche Cessions- und Giro-Vermerke bekannter Handlungshäuser oder anderer Privatpersonen genügen, sobald gegen die Aechtheit der Vermerke kein Verdacht obwaltet.
5. Die Zinsenvergütigung für die Anleihescheine tritt mit dem 1. des nächst folgenden Monats nach der Einzahlung ein und werden dann Zins-Coupons vom 1. Oktober d. J. ab verabreicht. — Die Zinsen für die Einzahlungen

bis zum 1. September werden bei der Ausreichung der Schuldscheine baar gezahlt, und über die Einzahlungen vom 1. Oktober ab werden Stück-Zins-Coupons gegeben.

6. Den Kreis-Steuerkassen, Magisträten, Stadt-Hauptkassen ꝛc. werden für die dort geleisteten und hieher abgeführten Einzahlungen die Schuldverschreibungen und die Formulare zu den Quittungen von der Regierungs-Hauptkasse zugefertigt werden.

Liegnitz, den 24. Dezember 1848.

Nro. 188. Bekanntmachung, betreffend die Besetzung der Kreis-Thierarzt-Stelle der Kreise Landeshut und Bolkenhayn. I. P. 18546.

In Gemäßheit einer Verfügung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 8. d. M., bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Kreis-Thierarzt-Stelle in dem aus den Kreisen Landeshut und Bolkenhain gebildeten kreisthierärztlichen Bezirk, womit ein Jahrgehalt von 100 Thalern verbunden ist, besetzt werden soll und fordern diejenigen zur Verwaltung einer kreisthierärztlichen Stelle qualificirten Thierärzte, welche bei Besetzung gedachter Stelle berücksichtigt zu werden wünschen auf, ihre diesfälligen Gesuche nebst Approbations-Dokumenten und Führungs-Zeugnissen bis zum letzten Januar 1849 bei uns einzureichen.

Liegnitz, den 15. December 1848.

Nr. 189. Bekanntmachung des Reglements zur Ausführung des provisorischen Wahlgesetzes für die erste Kammer, so wie der Wahlbezirke, Wahlorte und Wahlkommissarien im Liegnitzer Regierungs-Bezirk. I. P. 18918.

In Gemäßheit des interimistischen Wahlgesetzes für die erste Kammer vom 6. d. Mts. (abgedruckt in der außerordentlichen Beilage zum 51sten Stück des Amtsblatts) und des nachstehenden von dem Königlichen Staats-Ministerium unterm 5. d. Mts. zur Ausführung für das erste Jahr der nächsten Legislatur erlassenen provisorischen Wahlgesetzes zur Bildung der ersten Kammer erlassenen Reglements bestimmen wir hiermit, daß in unserm Verwaltungs-Bezirke fünf Wahl-Bezirke stattfinden, und daß als Wahlkommissarien an den nachbezeichneten Wahlorten folgende Personen fungiren sollen:

I. Die Kreise Schönau, Hirschberg, Landeshut, Bolkenhayn und Jauer zwei Abgeordnete, Wahlort Schönau, Wahlkommissarius Landrath von Zedlitz-Neukirch.

II. Die Kreise Bunzlau, Löwenberg, Goldberg-Haynau mit Ausschluß des östlich gelegenen Theils, welcher durch die von Lüben nach Haynau, excl. Vorhaus, Gölschau und Haynau, und von da nach Goldberg führenden Chaussee abgezweigt wird, und des südöstlichen Theils des Kreises Lauban, welcher durch die Straße von Friedland nach Greiffenberg und von da durch den Queis bis zur Bunzlauer Kreisgrenze abgeschlossen wird, zwei Abgeordnete, Wahlort Bunzlau, Wahlkommissarius Landrath Graf von Franckenberg.

III. Die Kreise Glogau, Lüben, Liegnitz und der östliche Theil des Goldberg-Haynauer Kreises, zwei Abgeordnete, Wahlort Lüben, Wahlkommissarius Regierungsrath von Klützow.

IV. Die Kreise Grünberg, Sagan, Sprottau, Freistadt zwei Abgeordnete, Wahlort, Neusalz, Wahlkommissar Landrath von Unruh.

V. Die Kreise Hoyerswerda, Rothenburg, Görlitz und der nordwestliche Theil des Kreises Lauban, zwei Abgeordnete, Wahlort Görlitz, Wahlkommissarius Landrath von Haugwitz.

Liegnitz, den 23. Dezember 1848.

Nro. 190. Bekanntmachung

Reglement

zur Ausführung des für das erste Jahr der nächste Legislatur erlassenen provisorischen Wahlgesetzes zur Bildung der ersten Kammer vom 6ten d. M.

Urwahlen.

§ 1.

In jeder Gemeinde wird sofort von der Ortsbehörde nach dem beiliegenden Schema ein Verzeichniß derjenigen Einwohner aufgestellt, welche das dreißigste Lebensjahr vollendet und seit 6 Monaten ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde gehabt haben, nicht in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte entbehren, und

entweder 20 Sgr monatlicher Klassensteuer zahlen,
oder binnen 8 Tagen nach in ortsüblicher Weise erfolgter öffentlicher Aufforderung ein Grundvermögen im Werth von mindestens 5000 Rthlr. oder ein reines jährliches Einkommen von mindestens 500 Rthlr. glaubhaft nachweisen.

§ 2.

Das Verzeichniß (§ 1.) wird nebst den dazu gehörigen Verhandlungen dem Landrath innerhalb einer von demselben zu bestimmenden Frist eingereicht. Der Landrath prüft dasselbe, stellt die Urwählerliste danach fest und veranlaßt, daß dieselbe in der Gemeinde auf ortsübliche Weise sofort bekannt gemacht wird.

§ 3.

Einwendungen gegen die Wählerliste sind innerhalb fünf Tagen nach der Bekanntmachung bei der nach dem § 4 zur Entscheidung berufenen Kommission durch Vermittelung des Landraths unter Beifügung der Beweismittel schriftlich anzubringen.

§ 4.

Die Entscheidung über die erhobenen Einwendungen erfolgt innerhalb fünf Tagen nach Ablauf der Präklusivfrist (§ 3.) für die klassensteuerpflichtigen Ortschaften durch die nach der Verordnung vom 17. Januar 1830 (G. S. S. 19.) zur Mitwirkung bei der Klassensteuer-Veranlagung bestimmte Kommission, in den nicht klassensteuerpflichtigen Orten durch eine besondere Kommission, deren Mitgliederzahl vom Gemeindevorstande (Magistrat, Bürgermeister) zu bestimmen ist. Die Mitglieder der letzteren Kommission werden zur Hälfte von dem Gemeinde-Vorstande, zur Hälfte von den Gemeinde-Vertretern gewählt.

Der Landrath hat für den rechtzeitigen Zusammentritt der Kommission zu sorgen.

§ 5.

Sobald die erhobenen Einwendungen erledigt sind, werden die Urwählerlisten von dem Landrath nach den erfolgten Entscheidungen berichtigt. Derselbe zeigt demnächst die Zahl der in den einzelnen Gemeinden seines Kreises vorhandenen Urwähler der Regierung übersichtlich an, damit diese zu beurtheilen vermag, ob nach Art. 5. des Gesetzes vom 6ten d. M. in einem Wahlbezirke direkte Wahlen vorzunehmen sind.

§ 6.

Hat eine Gemeinde oder eine nicht zu einem Gemeindeverbande gehörende bewohnte Besitzung nach den festgestellten Listen weniger als 100 stimmberechtigte Urwähler, so wird dieselbe durch den Landrath mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Wahldistrikt verbunden. Der Landrath bestimmt zugleich den Ort, wo die Wahl der Wahlmänner vorzunehmen ist.

In allen Gemeinden, welche nach der festgestellten Liste 200 oder mehr Urwähler haben, werden von dem Gemeinde-Vorstande (Magistrat, Bürgermeister, Amtmann, Ortsbehörde) Wahlabtheilungen dergestalt gebildet, daß in keiner derselben mehr als 5 Wahlmänner zu wählen, also höchstens 599 Wähler enthalten sind.

§ 7.

In jedem Wahlbezirk (Gemeinde, Distrikt, Abtheilung) wird auf jede Vollzahl von 100 Urwählern Ein Wahlmann gewählt.

§ 8.

Die Wahl wird von einem Wahlvorsteher geleitet.

Derselbe wird in denjenigen Städten, welche 100 oder mehr Wähler enthalten, von dem Gemeinde-Vorstande (Magistrat, Bürgermeister), in allen übrigen Wahlbezirken von dem Landrath ernannt. In gleicher Weise wird ein Stellvertreter des Wahlvorstehers für etwanige Verhinderungsfälle ernannt. In den Landgemeinden der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen ist in der Regel ein in dem Wahlbezirk wohnender Bürgermeister oder Amtmann, in den übrigen Provinzen ein geschäftskundiger stimmberechtigter Einwohner mit der Leitung der Wahl zu beauftragen.

§ 9.

Die Wahlen in allen Wahlbezirken werden im ganzen Umfang der Monarchie am 29sten Januar 1849 abgehalten. Wenn in demselben Orte mehrere Wahl-Abtheilungen sind, so werden die Wahlen überall zur nämlichen Stunde vorgenommen.

§ 10.

Die Wähler sind zur Wahl durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise vorzuladen.

§ 11.

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§ 12.

In der Versammlung werden zunächst die Wählerlisten vorgelesen und die erschienenen Wähler als anwesend verzeichnet. Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Wahlversammlung constituirt.

Später erscheinende Wähler haben sich bei dem Wahlvorsteher zu melden und werden nachträglich als anwesend vermerkt.

§ 13.

Aus der Mitte der Anwesenden ernennt der Wahlvorsteher einen Protokollführer und 2 bis 8 Stimmzähler und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eides statt.

§ 14.

Der Wahlvorsteher läßt durch die Stimmzähler gestempelte für jede Abstimmung noch besonders zu bezeichnende Stimmzettel an die einzelnen Wähler austheilen.

§ 15.

Jeder Wähler schreibt auf den ihm übergebenen Zettel den Namen des von ihm gewünschten Wahlmannes. Zettel, auf welchen mehr als Ein Name, oder der Name einer nicht wählbaren Person geschrieben steht, oder aus welchen der Gewählte nicht unzweifelhaft zu erkennen ist, eben so ungestempelte und nicht gehörig bezeichnete Zettel sind ungültig.

Wähler, welche nicht schreiben können, lassen ihren Stimmzettel durch den Protokollführer schreiben.

§ 16.

Die Stimmzettel werden von den Stimmzählern gesammelt und in das vor dem Wahlvorsteher und dem Protokollführer stehende Gefäß gelegt.

§ 17.

Nach vollendeter Einsammlung der Stimmzettel erklärt der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Es dürfen alsdann Stimmzettel für diese Abstimmung nicht mehr abgegeben werden.

§ 18.

Die uneröffneten Zettel werden laut gezählt. Sollte diese Zählung durch ein mit der Zahl der Anwesenden im Mißverhältniß stehendes Resultat Bedenken erregen, so sind Wahlvorsteher und Stimmzähler befugt, die Abstimmung für ungültig zu erklären und eine neue anzuordnen.

§ 19.

Die Stimmzettel werden durch einen Stimmzähler unter Vorzeigung und in Gegenwart der Versammlung laut verlesen, vom Protokollführer bei dem Namen des Kandidaten vermerkt und vorweg laut gezählt.

§ 20.

Derjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat, ist für gewählt zu erklären.

§ 21.

Zur absoluten Stimmenmehrheit gehört mehr als die Hälfte der gültigen Stimmzettel.

§ 22.

Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen fünf Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlvorstehers gezogen wird.

Bei Ausmittelung derjenigen Kandidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf eine engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Loos.

§ 23.

Bei engeren Wahlen sind die Stimmzettel mit anderen Namen als den auf die engere Wahl gebrachten Kandidaten ungültig.

§ 24.

Ueber die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheiden Wahlvorsteher und Stimmzähler.

§ 25.

In Wahlbezirken, wo mehr als Ein Wahlmann zu wählen ist, findet vorstehendes Verfahren mit der Maßgabe statt, daß für jeden Wahlmann eine besondere Wahlhandlung vorzunehmen ist.

§ 26.

Das Wahlprotokoll, welches nach den anliegenden Formularen aufzunehmen ist, wird vom Wahlvorsteher, den Stimmzählern und dem Protokollführer unterzeichnet, und sofort dem Wahlkommissar (§ 29.) eingereicht, welchem die Prüfung der Wahl in formeller Beziehung obliegt.

§ 27.

Wenn gegen die formelle Gültigkeit einer Wahl Bedenken obwalten, so sind dieselben der Versammlung der Wahlmänner vorzulegen, welche darüber entscheidet, und sodann mit Ausschließung des Wahlmannes, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, unmittelbar zu ihrem ordentlichen Wahlgeschäft fortschreitet.

Wahl der Abgeordneten.

§ 28.

Die Bezirke zur Wahl der Abgeordneten sind von den Regierungen nach Maaßgabe der Bevölkerung zu bilden (Art. 5. und 6. des Wahlgesetzes).

Bei der Abgrenzung derselben ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß eine

Theilung der Kreise möglichst vermieden und den Wahlmännern die Theilnahme an der Wahl nicht unnöthig erschwert wird.

§ 29.

Die Regierung bestimmt den Wahl-Kommissar, so wie den Wahlort und läßt davon die Wahlvorsteher durch die Landräthe benachrichtigen.

§ 30.

Falls in einem Wahl-Bezirke sich weniger als 1000 Urwähler befinden (Art. 5. des Ges. vom 6ten d. M.), hat die Regierung die Wahl-Abtheilungen für die alsdann vorzunehmenden direkten Wahlen zu bilden und die Wahl-Kommissarien, so wie die Wahlorte für die Abtheilungen zu bestimmen.

§ 31.

Der Wahl-Kommissarius stellt aus den eingereichten Wahlverhandlungen ein Verzeichniß der Wahlmänner auf und ladet dieselben zur Wahl der vom Wahlbezirk zu wählenden Abgeordneten schriftlich ein, ebenso die Wähler im Falle der direkten Wahl (Art. 5. des Wahlgesetzes).

§ 32.

Die Wahl der Abgeordneten wird im ganzen Umfange der Monarchie am 12ten Februar k. J. vorgenommen.

§ 33.

Bei der Wahl der Abgeordneten kommen die Vorschriften der vorstehenden §§ 12. bis 25. mit Ausnahme der §§ 13. und 22., an deren Stelle folgende Bestimmungen treten, zur Anwendung.

§ 34.

Die Stimmzähler und der Protokollführer werden auf Vorschlag des Wahl-Kommissarius von den anwesenden Wahlmännern aus ihrer Mitte durch Acclamation oder vermittelst Aufhebens der Hände nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt und vom Wahl-Kommissar mittelst Handschlags an Eides statt verpflichtet.

§ 35.

Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so ist derselbe als gewählt zu erklären.

Hat sich keine absolute Stimmenmehrheit ergeben, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten. Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur Eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrig bleibenden Kandidaten in derselben Ordnung wie die erste vorgenommen. Jeder Stimmzettel ist ungültig, welcher einen anderen als einen der in der Wahl gebliebenen Kandidaten enthält.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt je in der folgenden Abstimmung derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich Mehrere in der geringsten Stimmzahl gleich, so entscheidet unter ihnen das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

§ 36.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissars gezogen wird.

§ 37.

In den Versammlungen sowohl der Urwähler als der Wahlmänner dürfen weder Discussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden, vorbehaltlich der im § 28. der Versammlung der Wahlmänner überwiesenen Prüfung.

§ 38.

Die Gewählten sind durch den Wahl-Kommissarins von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zu dem Nachweise, daß sie nach Art. 8. des Gesetzes wählbar sind, aufzufordern. Im Falle der Nichtannahme der Wahl, oder der eingeräumten Nichtbefähigung ist sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§ 39.

Sämmtliche Verhandlungen über die Wahl sowohl der Wahlmänner als der Abgeordneten werden vom Wahl-Kommissar durch Vermittelung der Regierung dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die erste Kammer eingereicht.

§ 40.

In den keinem landräthlichen Kreis-Verbande angehörigen Städten werden die nach Obigem dem Landrath obliegenden Funktionen von dem Magistrat oder Bürgermeister ausgeübt.

In der Stadt Berlin versieht der Magistrat sowohl die Funktionen des Landraths als die der Regierung.

Berlin, der 8ten December 1848.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. Manteuffel. von Strotha. Rintelen. von der Heydt.

Verzeichniß

der

in der Gemeinde . . . . Bezirk . . . .

vorhandenen Urwähler zur ersten Kammer.

Name.	Zahlt an monatlicher Klassensteuer.	Hat ein Einkommen von mindestens 500 Rthlr. nachgewiesen durch	Hat einen Grundbesitz von mindestens 5000 Rthlr. im Werth nachgewiesen durch	Alter und sonstige Bemerkungen.

Nr. 190. Bekanntmachung des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes für die zweite Kammer, so wie der Wahlbezirke, Wahlorte und Wahlkommissarien im Liegnitzer Regierungsbezirk. I. P. 18918.

In Gemäßheit des Wahlgesetzes für die zweite Kammer vom 6. d. Mts: (abgedruckt in der außerordentlichen Beilage zum 51. Stück des Amtsblatts) und des nachstehenden Reglements zur Ausführung dieses Wahlgesetzes vom 8. d. Mts. bestimmen wir hierdurch, daß in unserem Verwaltungs-Bezirke folgende 10 Wahl-Bezirke stattfinden, und daß als Wahlkommissarien an den nachbezeichneten Wahlorten folgende Personen fungiren sollen:

I. Die Kreise Landeshut und Hirschberg zwei Abgeordnete, Wahlort Hirschberg, Wahlkommissarius Landrath Graf zu Stolberg.

II. Die Kreise Bolkenhain, Jauer, Schönau zwei Abgeordnete, Wahlort Schönau, Wahlkommissarius Landrath von Zedlitz-Neukirch.

III. Der Löwenberger Kreis und der südöstliche Theil des Laubaner Kreises, wie derselbe im II. Wahlbezirke zur I. Kammer abgegrenzt ist, zwei Abgeordnete, Wahlort Löwenberg, Wahlkommissarius Landrath Graf Poninsky.

IV. Der Bunzlauer Kreis und der größere Theil des Goldberg-Haynauer Kreises mit Ausschluß des Theils, welcher durch die Chaussee von Lüben nach Haynau und von da nach Goldberg abgezweigt wird, zwei Abgeordnete, Wahlort Bunzlau, Wahlkommissarius Graf von Frankenberg.

V. Der Liegnitzer Kreis, der östliche Theil des Goldberg-Haynauer Kreises und der südliche Theil des Lübener Kreises, wie derselbe durch die Straße von Steinau nach Lüben (excl. Lüben und Altstadt) von da nach Kl.-Kirchen, Braunau und von da die Straße nach Haynau entlang abgeschnitten wird, zwei Abgeordnete, Wahlort Liegnitz, Wahlkommissarius Landrathamts-Verweser, Regierungs-Assessor von Bernuth.

VI. Der Glogauer Kreis und der andere Theil des Lübener Kreises, zwei Abgeordnete, Wahlort Glogau, Wahlkommissarius Bürgermeister von Unwerth in Glogau.

VII. Die Kreise Sagan, Sprottau und der südliche Theil des Kreises Freistadt in der Linie von Weichau, Bullendorf, Zissendorf, Zölling, Lessendorf, Nettschütz Lindau, Neustädtel und dann die Berlin-Breslauer Chaussee bis zur Sprottauer Grenze, zwei Abgeordnete, Wahlort Sprottau, Wahlkommissar Landrath von Schkopp.

VIII. Der Grünberger Kreis, so wie der andere Theil des Freistädter Kreises, zwei Abgeordnete, Wahlort Grünberg, Wahlkommissar Landrath von Bejanowsky.

IX. Der Laubaner Kreis, so weit derselbe nicht zum III. Bezirk gehört und der südliche Theil des Görlitzer Kreises mit Ausschluß der Ortschaften Rachenau, Gruna, Carlsdorf, Leopoldsthal, Sohrneundorf, Ober-, Mittel- und Nieder-Sohra, Sercha, Niecha, Neundorf bis an die Rothenburger Kreisgrenze, zwei Abgeordnete, Wahlort Görlitz, Wahlkommissar Landrath von Haugwitz.

X. Bezirk: die Kreise Hoyerswerda, Rothenburg und der vom Görlitzer Kreise

abgezweigte Theil, zwei Abgeordnete, Wahlort Niesky, Wahlkommissar Kammerherr von Erdmannsdorf auf Jahmen.

Liegnitz, den 23. Dezember 1848.

Reglement

zur Ausführung des Wahlgesetzes für die zweite Kammer vom 6. December d. J.

Bestimmungen über die Abgrenzung der Wahlbezirke.

§ 1. Die Landräthe haben unverzüglich nach Maaßgabe der Bestimmungen des Artikel 3 des Wahlgesetzes vom 6. Decbr. d. J. die nöthigen Einleitungen zur Begrenzung der Bezirke für die Urwahlen zu treffen (Vergl. § 35.)

§ 2. Sie haben also festzustellen:

1) zu welchem Wahlbezirk diejenigen Gemeinden und zu einem Gemeindeverbande nicht gehörigen Besitzungen, deren Bevölkerung nicht 250 Seelen erreicht, vereinigt werden sollen. Der so gebildete Wahlbezirk steht in Beziehung auf die Zahl der zu wählenden Wahlmänner einer Gemeinde von derselben Volkszahl gleich;

2) die Zahl der nach dem gesetzlichen Verhältniß auf die einzelnen Bezirke fallenden Wahlmännern. In den Gemeinden von mehr als 1000 Einwohnern bestimmen die Gemeindbehörden unter Aufsicht des Landraths die Zahl und Begrenzung der zu bildenden Wahlbezirke.

Da kein Bezirk mehr als 10 Wahlmänner wählen soll, so ergiebt sich, daß kein Bezirk volle 2750 Einwohner enthalten darf. Um eine Ermüdung der Wahlversammlung zu vermeiden, wird es zweckmäßig sein, die Wahlbezirke in einem mäßigen Umfange zu halten.

Urwahlen.

§ 3. Die Wahl wird von einem Wahlvorsteher geleitet. Derselbe wird in den Städten von dem Magistrat (Bürgermeister), in den Landgemeinden von dem Landrath ernannt. In gleicher Weise wird ein Stellvertreter des Wahlvorstehers für etwanige Verhinderungsfälle ernannt. In den Landgemeinden der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen ist bei diesen Ernennungen besonders auf die Gemeinde-Vorstände (Bürgermeister, Beigeordnete, Gemeinde-Vorsteher, Amtleute) Rücksicht zu nehmen

§ 4. In jeder Gemeinde wird sofort von der Ortsbehörde ein namentliches Verzeichniß aller nach Art. 1. und 2. des Wahlgesetzes vom 6. d. Mts. u. Art. 67. der Verfassungsurkunde stimmberechtigten Wähler aufgestellt, und zu Jedermanns Einsicht in einem zu bestimmenden Lokal ausgelegt, auch daß solches geschehen, öffentlich bekannt gemacht. Wer sich darin übergangen glaubt, hat seine Einwendungen binnen 3 Tagen nach der Bekanntmachung anzugeben und zu bescheinigen. Die Entscheidung über die Reklamation steht derjenigen Behörde zu, die nach § 3. den Wahl-Vorsteher zu ernennen hat.

§ 5. Die Wahlen in allen Wahlbezirken werden im ganzen Umfang der Monarchie am 22. Januar k. J. abgehalten. Wenn in demselben Orte mehrere Wahl-Abtheilungen sind, so werden die Wahlen überall zur nämlichen Stunde vorgenommen.

§ 6. Die Wähler sind zur Wahl durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise vorzuladen.

§ 7. Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§ 8 In der Versammlung werden zunächst die Wählerlisten vorgelesen u. die erschienenen Wähler als anwesend verzeichnet. Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung constituirt. Später erscheinende Wähler haben sich bei dem Wahl-Vorsteher zu melden und werden nachträglich als anwesend vermerkt.

§ 9. Aus der Mitte der Anwesenden ernennt der Wahl-Vorsteher einen Protokollführer und 2 bis 8 Stimmzähler und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eides statt.

§ 10. Der Wahl-Vorsteher läßt durch die Stimmzähler gestempelte, für jede Abstimmung noch besonders zu bezeichnende Stimmzettel an die einzelnen Wähler austheilen.

§ 11. Jeder Wähler schreibt auf den ihm übergebenen Zettel den Namen des von ihm gewünschten Wahlmannes. Zettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person geschrieben steht, oder aus welchen der Gewählte nicht unzweifelhaft zu erkennen ist, ebenso ungestempelte und nicht gehörig bezeichnete Zettel sind ungültig.

Wähler, welche nicht schreiben können, lassen ihren Stimmzettel durch den Protokollführer schreiben.

§ 12. Die Stimmzettel werden von den Stimmzählern gesammelt und in das vor dem Wahl-Vorsteher und dem Protokollführer stehende Gefäß gelegt.

§ 13. Nach vollendeter Einsammlung der Stimmzettel erklärt der Wahl-Vorsteher die Abstimmung für geschlossen. Es dürfen alsdann Stimmzettel für diese Abstimmung nicht mehr angenommen werden.

§ 4. Die uneröffneten Zettel werden laut gezählt. Sollte diese Zählung durch ein mit der Zahl der Anwesenden im Mißverhältniß stehendes Resultat Bedenken erregen, so sind die Wahl-Vorsteher und Stimmzähler befugt, die Abstimmung für ungültig zu erklären und eine neue anzuordnen.

§ 15. Die Stimmzettel werden durch einen der Stimmzähler unter Vorzeigung und in Gegenwart der Versammlung laut verlesen, vom Protokollführer bei dem Namen des Kandidaten vermerkt und vorweg laut gezählt.

§ 16. Derjenige welcher die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat, ist für gewählt zu erklären.

§. 17. Zur absoluten Stimmenmehrheit gehört mehr als die Hälfte der gültigen Stimmzettel.

§ 18. Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen 5 Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Vorstehers gezogen wird.

Bei Ausmittelung derjenigen Kandidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf eine engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Loos.

§ 19. Bei engeren Wahlen sind die Stimmzettel mit anderen Namen als den auf die engere Wahl gebrachten Kandidaten ungültig.

§ 20. Ueber die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheiden Wahl-Vorsteher und Stimmzähler.

§ 21. In Wahlbezirken, wo mehr als Ein Wahlmann zu wählen ist, findet vorstehendes Verfahren mit der Maaßgabe statt, daß für jeden Wahlmann eine besondere Wahlhandlung vorzunehmen ist.

§ 22. Das Wahlprotokoll, welches nach den anliegenden Formularen aufzunehmen ist, wird vom Wahl-Vorsteher, den Stimmzählern und dem Protokollführer unterzeichnet, und sofort dem Wahlkommissarius (§ 25) eingereicht, welchem die Prüfung der Wahl in formeller Beziehung obliegt.

§ 23. Wenn gegen die formelle Gültigkeit einer Wahl Bedenken obwalten, so sind dieselben der Versammlung der Wahlmänner vorzulegen, welche darüber entscheidet, und sodann mit Ausschließung des Wahlmanns, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, unmittelbar zu ihrem ordentlichen Wahlgeschäft fortschreitet.

Wahl der Abgeordneten.

§ 24. Die Bezirke zur Wahl der Abgeordneten sind von den Regierungen nach Maaßgabe der Bevölkerung zu bilden (Art. 5 u. 6 des Wahlgesetzes). Bei der Abgrenzung derselben ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß eine Theilung der Kreise möglichst vermieden und den Wahlmännern die Theilnahme an der Wahl nicht ohne Noth erschwert wird.

§ 25. Die Regierung bestimmt den Wahlkommissar sowie den Wahlort und läßt davon die Wahl-Vorsteher durch die Landräthe benachrichtigen.

§ 26. Der Wahlkommissarius stellt aus den eingereichten Wahlverhandlungen ein Verzeichniß der Wahlmänner auf und ladet dieselben zur Wahl der vom Wahlbezirk zu wählenden Abgeordneten schriftlich ein.

§ 27. Die Wahl der Abgeordneten wird im ganzen Umfang der Monarchie am 5. Februar k. J. vorgenommen.

§ 28. Bei der Wahl der Abgeordneten kommen die Vorschriften der vorstehenden §§ 7 bis 21, mit Ausnahme der §§ 9 und 18, an deren Stelle folgende Bestimmungen treten, zur Anwendung.

§ 29. Die Stimmzähler und der Protokollführer werden auf Vorschlag des Wahlkommissarius von den anwesenden Wahlmännern aus ihrer Mitte durch Acclamation oder vermittelst Aufhebens der Hände nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt und vom Wahlkommissar mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet.

§ 30. Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so ist derselbe als gewählt zu erklären.

Hat sich keine absolute Stimmenmehrheit ergeben, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten. Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrig bleibenden Kandidaten in derselben Ordnung wie die erste vorgenommen.

Jeder Stimmzettel ist ungültig, welcher einen andern als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten enthält.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt je in der folgenden Abstimmung derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet unter ihnen das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

§ 31. Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlkommissars gezogen wird.

§ 32. In der Versammlung sowohl der Urwähler als der Wahlmänner dürfen keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden, vorbehaltlich der in § 23 der Versammlung der Wahlmänner überwiesenen Prüfung.

§ 33. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlkommissarius in Kenntniß zu setzen, und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zu dem Nachweise, daß sie nach Art. 8 des Wahlgesetzes wählbar sind, aufzufordern. Im Falle der Nichtannahme oder eingeräumten Nichtbefähigung hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§ 34. Sämmtliche Verhandlungen über die Wahl sowohl der Wahlmänner als der Abgeordneten werden von dem Wahlkommissarius der Regierung eingereicht, welche dieselben durch den Oberpräsidenten dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die zweite Kammer vorzulegen hat.

Allgemeine Bestimmung.

§ 35. In den keinem landräthlichen Kreisverbande angehörigen Städten werden die nach Obigem dem Landrath obliegenden Funktionen von dem Magistrat oder Bürgermeister ausgeübt.

In der Stadt Berlin versieht der Magistrat sowohl die Funktionen des Landraths als die der Regierung.

Berlin, den 8. Dezember 1848.

Königliches Staats-Ministerium.

Graf Brandenburg. Ladenberg. Manteuffel. von Strotha.
Rintelen. von der Heydt.

Nr. 191. Bekanntmachung.

Nachstehender Staats-Ministerial-Beschluß vom 19. Dezember 1848

„Die dem Art. 67 der Verfassungs-Urkunde entsprechende Bestimmung im Art. 2 des Wahlgesetzes für die zweite Kammer vom 6. Dezember d. J., wonach für diese Kammer jeder selbstständige Preuße Urwähler ist, hat zu Zweifeln und Anfragen darüber, wer im Sinne des Gesetzes als selbstständig zu betrachten und wer wegen Mangels der Selbstständigkeit von der Theilnahme an der Wahl auszuschließen sei, Veranlassung gegeben.

Es hat nicht an Aufforderungen gefehlt, an die Beantwortung dieser Frage weitgreifende Beschränkungen der aktiven Wahlbefähigung zu knüpfen. Das Staats-Ministerium hat diesen Gegenstand einer ernstlichen und und umfassenden Prüfung unterworfen und nimmt keinen Anstand sich darüber nachstehend mit derjenigen Offenheit auszusprechen, welche dasselbe bei allen seinen Schritten sich zum Gesetz gemacht hat.

„Wenn der Begriff der politischen Selbstständigkeit zur Zeit einer scharfen „gesetzlichen Abgrenzung ermangelt, so folgt daraus eben nur, daß eine solche „Begriffsbestimmung im Wege der Gesetzgebung wird bewirkt werden müssen, „und daß, so lange dies nicht geschehen ist, Niemand von der Theilnahme an „der Wahl wird ausgeschlossen werden dürfen, der die sonstigen gesetzlichen „Bedingungen des aktiven Wahlrechts erfüllt, und von dem nicht feststeht, „daß er sich zur Zeit der Wahl nicht in der Lage befindet, über seine Person und sein Eigenthum zu verfügen."

Die Regierung hat ihrer Seits eine Vorschrift, deren Durchführung auf das wichtigste politische Recht eines großen Theils der Bevölkerung den entscheidendsten Einfluß üben würde, gegenwärtig nicht erlassen mögen und die Berathung und Beschlußnahme darüber den künftigen legislativen Versammlungen um so weniger vorenthalten zu dürfen geglaubt, als die Gesetzgebung dann im Stande sein wird, auch auf die in dieser Beziehung zu erwartenden Beschlüsse der deutschen National-Vertretung die gebührende Rücksicht zu nehmen.

Nach diesem Grundsatze werden die mit Ausführung des Wahlgeschäfts beauftragten Behörden mit Anweisung versehen werden.

Berlin, den 19. Dezember 1848.

Das Staats-Ministerium.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. Manteuffel. v. Strotha.
Rintelen. von der Heydt."

wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.
Liegnitz, den 25. Dezember 1848.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Warnung.

In der Nacht vom 3. zum 4. September d. J. wurden auf der Eisenbahnstrecke zwischen Rauscha und Halbau von dem revidirenden Bahnwärter Steine auf den Schienen vorgefunden, zur rechten Zeit aber noch beseitigt, so daß möglicher Schaden verhütet worden ist.

Die hiernächst eingeleitete Kriminal-Untersuchung hat zwei Knaben aus der dortigen Gegend als die Thäter ermittelt. Durch rechtskräftiges Urtel des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts zu Görlitz ist gegen jene Knaben eine körperliche Züchtigung von resp. 20 und 10 Ruthenhieben erkannt und an denselben vollstreckt worden. Solches wird zur Warnung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Berlin, den 18. Dezember 1848.
Die Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Ergebnisse der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Rechnungen pro 1846 und 1847.

Die Ergebnisse der von der hiesigen Königlichen Instituten-Haupt-Kasse für die Jahre 1846 und 1847 gelegten Rechnungen über die bei der Kasse der Provinzial-Land-Feuer-Societät stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben werden gemäß der Vorschrift des § 101 des Societäts-Reglements vom 6. Mai 1842 hiermit nachstehend veröffentlicht:

Stand der Versicherungs-Summen:

	In den Klassen				Ueberhaupt für alle Klassen.
	I. Rthlr.	II. Rthlr.	III. Rthlr.	IV. Rthlr.	Rthlr.
am 31. Dec. 1845	5,972,890	9,296,920	18,240,780	63,358,120	96,868,710
am 31. Dec. 1846	6,326,430	9,967,060	18,727,660	65,015,500	100,036,650
am 31. Dec. 1847	6,473,840	10,061,880	17,059,680	61,646,730	96,141,630

und zwar:

	pro 1846		pro 1847	
im Regierungs-Bezirk Breslau	40,651,980	Rtlr. —	40,229,000	Rtlr.
" " " Liegnitz	40,217,050	Rtlr. —	36,813,850	Rtlr.
" " " Oppeln	19,167,620	Rtlr. —	19,098,780	Rtlr.
Hauptsumme wie oben	100,036,650	Rtlr.	96,141,630	Rtlr.

Soll-Einnahme.

A. Aus Vorjahren.

	pro 1846 Rtlr.	sg.	pf.	einschließlich der noch verbliebenen Reste von Rtlr.	sg.	pf.	pro 1847 Rtlr.	sg.	pf.	einschließlich der noch verbliebenen Reste von Rtlr.	sg.	pf.
1. Uebertragener baarer Bestand ex 1845 resp. 1846 . . . . (darunter ist der nach der Bekanntmachung vom 2. November 1846 erwähnte Rest des Vorschusses der Königl. General-Staats-Kasse mit 50,000 Rtlr. enthalten.)	51,449	4	3	—	—	—	75,388	—	—	—	—	—
2. an Beitragsresten	28,089	21	4	7	14	11	42,373	7	10	95	16	7
3. An Defecten für wiedergefundene Löschgeräthe und nicht erhobene Prämien für Löschhülfe ꝛc.	2	—	2	—	—	—	3	7	6	—	—	—
4. an defectirten und wieder zu erstattenden Brand-Bonificationen, wozu zum Theil Abschlags-Zahlungen bewilligt worden	205	—	10	150	—	—	150	—	—	100	—	—
							und 550	—	—	198	—	—
5. an rückständigen Zinsen für defectirte und hypothekarisch sicher gestellte Brand-Bonificationen den Abgebrannten in Steinsdorf, Kreis Neisse .	128	12	—	88	23	11	184	13	11	1	28	8
6. an Zinsen für im Jahre 1845 vorhanden gewesene zeitweise zinsbar angelegte Bestandsgelder . . .	627	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Verausgabte aber in Asservation genommene Tantieme-Beträge der Kreis-Steuer-Einnehmer für Beitrags-Reste wieder vereinnahmt .	—	—	—	—	—	—	120	4	—	—	—	—
B. Soll an currenten Einnahmen.												
1. An Feuer-Societäts-Beiträgen nach dem ausgeschriebenen 4½fachen Beitragssimplum pro 1846 und einem 7½fachen pro 1847	503,580	13	10	42,365	22	11	872,862	27	6	122,663	27	1
2. An Strafgeldern	5	—	—	—	—	—	52	10	8	4	5	4
3. An laufenden Zinsen von den Abgebrannten zu Steinsdorf für in debito empfangene und hypothekarisch sichergestellte Brandgelder — cfr. sub A. 5	128	12	—	96	12	—	130	24	3	5	—	—
4. An dergleichen für zwei andere zurückzuerstattende Brandbonifications-Beträge, die in Abschlags-Zahlungen erfolgen	—	—	—	—	—	—	11	19	—	—	—	—
5. An Zinsen für die im Jahre 1846 resp. 1847 zinsbar angelegten Bestandsgelder	157	23	—	—	—	—	439	16	—	—	—	—
Summa der Einnahme	584,373	22	10	42,708	13	9	992,266	10	8	123,068	17	8

Soll-Ausgabe.

a. Rest-Ausgaben für Vorjahre.

	pro 1846 Rtlr.	sg.	pf.	einschließlich der noch verbliebenen Reste von Rtlr.	sg.	pf.	pro 1847 Rtlr.	sg.	pf.	einschließlich der noch verbliebenen Reste von Rtlr.	sg.	pf.
1. An Brandbonificationen	905	—	—	—	—	—	5,269	5	4	50	—	—
2. An Prämien f. Spritzen u. Wasserwagen	12	—	—	—	—	—	117	—	—	—	—	—
3. An dergl. für verdienstliche Handlungen u. Entdeckung von Brandstiftern	625	—	—	—	—	—	328	—	—	—	—	—
4. An Vergütigung für bei Bränden verlorne u. beschädigte Feuerlöscheimer	6	15	—	—	—	—	51	25	9	—	—	—
5. An Meilengelder für örtliche Prüfung von Gebäude-Taxen, so wie für Feststellung von Brandschäden u. Schiedsgerichts-Kosten	351	25	—	—	—	—	162	11	6	—	—	—
6. An die Abgebrannten in Steinsdorff, Kreis Neisse, für rückgängig gemachte Versicherungen an eingezahlten Beiträgen erstattet	16	18	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Der sub A. Nr. 7 der Einnahme erwähnte Tantiemerest als Soll hier aufgenommen	—	—	—	—	—	—	120	4	—	120	4	—
8. Noch zu erstattender Vorschuß an die Königl. General-Staats-Kasse .	50,000	—	—	30,000	—	—	50,000	—	—	—	—	—

b. currente Ausgaben.

	pro 1846 Rtlr.	sg.	pf.	einschließlich der noch verbliebenen Reste von Rtlr.	sg.	pf.	pro 1847 Rtlr.	sg.	pf.	einschließlich der noch verbliebenen Reste von Rtlr.	sg.	pf.
1. An Brandbonificationen	423,998	4	4	50	—	—	754,323	8	11	—	—	—
2. An Prämien	3640	5	—	—	—	—	4228	6	9	—	—	—

1. An Brandbonificationen und zwar:

	pro 1846 rtlr.	sg.	pf.	pro 1847 rtlr.	sg.	pf.
im Reg.-Bez. Breslau	195737	5	5	289968	24	2
im Reg.-Bez. Liegnitz	100957	21	6	203685	18	6
im Reg.-Bez. Oppeln	127303	7	5	260668	26	3
i. e.	423998	4	4	754323	8	11

2. An Prämien und zwar:

	pro 1846 rtlr.	sg.	pf.	pro 1847 rtlr.	sg.	pf.
f. Spritzen u. Wasserwag.	3326	22	6	4053	7	6
f. verdienstl. Handlungen	54	—	—	41	—	—
f. Entdeck. v. Brandstifter	150	—	—	45	—	—
f. b. Bränden verl. u. beschäd. Feuerlöschger.	109	12	6	88	29	3
i. e.	3640	5	—	4228	6	9

3. An Verwaltungskosten.

I. Bei der Provinzial-Direction.

	pro 1846 rtlr.	sg.	pf	pro 1847 rtlr.	sg.	pf.	pro 1846 Rtlr.	sg.	pf.	einschließlich der noch verbliebenen Reste von Rtlr.	sg.	pf.	pro 1847 Rtlr.	sg.	pf.	einschließlich der noch verbliebenen Reste von Rtlr.	sg.	pf.
a. Gehälter u. Renumerationen f. Arbeits-Aushülfen	3129	12	8	3525	—	3												
b. Miethe f. d. Gesch.-Local	360	—	—	360	—	—												
c. für Beheizung desselben	54	29	—	54	14	—												
d. für Beleuchtung desselben	16	11	8	18	1	4												
e. auf Schreibmaterialien	100	27	6	70	1	6												
f. a. Druckkost.	148	9	8	25	14	10												
g. sonstige Amtsbedürfn., Buchbinderarbeiten u. dergl.	69	21	3	66	—	9												
h. Verwalt.-Kosten b. d. Haupt-Kasse	800	—	—	800	—	—												
	4679	21	9	4919	2	8	4679	21	9	—	—	—	4919	2	8	—	—	—
II. In den Kreisen.																		
a. d. 57 Landr. u. Kreisfeuer-Soc.-Direkt. fixirte Büreaukostenentschäd. à 80 b. 120 rtl.	5410	—	—	5400	—	—												
b. Denselben an Meilengeldern b. Reisen f. Abschätzung v. Brandschäd. resp. an d. Kr.-Feuer-Societ.-Commiss. für örtliche Prüf. v. Declaration.	1376	1	8	2123	9	5												
c. Gebühren u. Fuhrkosten für Sachverständige bei Abschätzung partieller Brandschäden	270	14	—	396	19	2												
An 57 Kreis-St.-Einnehm. Tantiemen f. Erhebung der Feuer-Societ. Beiträge	5035	23	5	8728	18	1												
Summa der	12092	9	1	16648	16	8	12,092	9	1	—	—	—	16,648	16	8	420	25	6
Verwalt.-Kosten überhaupt	16772	—	10	21567	19	4										Tantiem.		

	pro 1846			einschließlich der noch verbliebenen Reste von			pro 1848			einschließlich der noch verbliebenen Reste von		
	Rtlr.	sg.	pf.	Rtlr.	sg.	pf.	Rtlr.	sg.	pf.	Rtlr.	sg.	pf.
Summa aller Ausgaben	496,327	9	1	30,050	—	—	816,167	21	7	4371	24	6
Die Gesammt-Einnahme beträgt	584,373	22	10	42,708	13	9	992,266	10	8	123,068	17	8
Es verbleibt mithin Ende jeden Jahres Vermögen der Societät	88,046	13	9	12,658	13	9	176,098	19	1	118,696	23	2
Werden die nach Abzug der Rest-Ausgaben von den Rest-Einnahmen verbleibenden Rest-Einnahmen mit	12,658	13	9	—	—	—	118,696	23	2	Reserve-Fonds		
vom dem Sollbestande abgerechnet, so ergiebt sich der Ende jeden Jahres baar vorhanden gewesene Kassen-Bestand von	75,338	—	—	incl. 3010 rtl. in Hypotheken-Instrum.			57,401	25	11	incl. 3010 rtlr. in Hypotheken-Instrumenten.		

Der 1845 verbliebene Rest des an die Königl. General-Staats-Kasse zurückzuzahlenden Vorschusses ist in den Jahren 1846/47 mit 50,000 Rthlr. vollständig getilgt, und die 1847 verbliebenen Reste an Feuer-Societäts-Beiträgen im laufenden Jahre größtentheils eingezogen worden, wogegen für das Jahr 1847 noch ein Beitrag von etwa 17,161 Rthl. an Brandbonificationen, deren Zahlung wegen eingeleiteter Untersuchung in Folge Brandstiftungs-Verdachts suspendirt wurde, zu leisten verblieben ist, um welchen Betrag der Reserve-Fonds sich geringer stellt. Wenn der letztere den Zweck hat, die zu Bezahlung der im ersten Semester zur Liquidation kommenden Brandbonificationen ausreichenden Mittel zu gewähren, so ist dieser Zweck bei dem bis hierher aufgesammelten Betrage erst zur Hälfte erreicht.

Die Provinzial-Land-Feuer-Societät ist in beiden Jahren, vorzugsweise aber im Jahre 1847 von Zahl und umfangreichen Brandschäden betroffen worden. Um die zu deren Vergütigung nothwendigen Mittel zu erlangen, mußten die Associaten leider in fühlbarer Weise in Anspruch genommen werden.

Der früheren Befriedigung mit dem Betriebe der Societät folgte darum an einzelnen Orten Mißmuth und Unzufriedenheit, welche letztere in Klagen über die vermeintliche Höhe der Verwaltungs-Kosten, deren Betrag bei den, durch die vermehrten Brände nothwendiger Weise sich steigernden Arbeiten selbstredend größer werden mußten, mithin ohne zureichenden Grund laut wurde, wogegen über den viel Zeit, Kräfte und Geld beanspruchenden Aufwand für Spritzen-Prämien stillschweigend hinweggegangen und eben so übersehen ward, daß das Gedeihen der Societät hauptsächlich abhängig ist, von der Regsamkeit der Communen und ihrer Behörden und der eifrigen Wahrnehmung der Interessen des Instituts, so wie von den gemeinsamen Bestrebungen der Associaten, den in verbrecherischer Absicht, wie in verblendeter Fahrlässigkeit veranlaßten Feuersbrunsten durch strenges Ueberwachen des eigenen Hausstandes, durch unnachsichtliche Rüge jeder in der nächsten Umgebung bemerkten Unregelmäßigkeit oder sonst bedenklichen Erscheinung und durch unablässige Verfolgung der Spuren einer Brandstiftung Behufs der Erforschung des Thäters.

Als die bedeutendsten Brandschäden sind hervorzuheben: 2 Brände im Städtchen Kotzenau, Lübener Kreises, zu 29,303 Rthlr., der Brand zu Dammerau, Grünberger Kreises, zu

19,220 Rthlr., und unter den vielen Bränden im Leobschützer Kreise, für das ganz eingeäscherte Dorf Branitz, 77,049 Rthlr. für 2 Brände in Leisnitz 37,424 Rthlr., für 2 Brände in Langenau 15,280 Rthlr., für den Brand zu Jernau 17,636 Rthlr. und zu Schönau mit 14,510 Rthlr. Entschädigung.

Im Kreise Leobschütz allein hat wie in früheren Jahren, pro 1846/47 wiederum fast der 6te Theil der ausgeschriebenen Feuer-Societäts-Beiträge zur Deckung der in selbigen entstandenen vielen und großen Brandschäden von 260,030 Rthlr. verwendet werden müssen, während aus diesem Kreise in den genannten beiden Jahren nur 51,961 Rthlr. an Beiträgen gezahlt wurden. Da die Ursachen dieses alljährlich bemerkbaren Mißverhältnisses in der Höhe der, auf fortdauernd gesteigerte Werths-Taxen der Gebäude genommenen Versicherungen erkannt wurde, so hat die Provinzial-Direction die Abstellung des Uebelstandes zur Wahrung der Interessen der übrigen Associaten der Provinz, ungeachtet des Widerspruchs der dadurch Betroffenen ernstlich durchzuführen nicht unterlassen dürfen.

Brandschäden waren überhaupt zu vergütigen:

im Jahre	1846:	517	an 948	Besitzer für	795	Wohn- u. 1429	Nebengebäude,
„	„ 1847:	815	„ 1716	„	„ 1429	„ „ 2093	„
Zusammen		1332 Brände				5746	Gebäude.

Darunter sind enthalten 99 Dominial-Gehöfte, 7 Kirchen, 8 Pfarreien, 13 Schulen, 32 Wasser-, 16 Windmühlen, 3 Brettschneiden, 8 Brenn- und Brauereien, 13 Schmieden, 6 Ziegelscheuern rc., 2 Fabriken, 1 Pottaschsiederei, 2 Bleich- und Kattun-Trockenhäuser.

Verursacht wurden diese 1332 Brände in 59 Fällen durch böswillige Anstiftung, 46 durch Blitzstrahl incl. Zerschmetterungs-Schaden, 46 durch Flugfeuer bei Bränden in Gebäuden, welche bei der Provinzial-Societät nicht versichert waren, 33 durch muthmaßlich mangelhafte Feuerungs-Anlagen, 4 bei denen Entzündung durch aus den Schornsteinen der Nachbargebäude und aus Schmieden entführte Funken geglaubt wird, 6 durch erweisliche Fahrlässigkeit und 61 bei denen solche vermuthet wird, 8 durch blödsinnige Personen und ohne Aufsicht gelassene Kinder, welche beim Spiel mit Streichzündhölzchen Unglück stiften. In den übrigen 1099 Brandfällen konnte, ob Brandstiftung oder Fahrlässigkeit das Feuer veranlaßt habe, nicht ermittelt werden, obschon bei vielen die Spuren des obwaltenden Vergehens mit Hülfe der Gerichtsbehörden verfolgt wurden.

Außerdem wurden 2 Damnificaten wegen festgestellter Doppel-Versicherungen und Vieren wegen anerkannter fahrlässiger und vorsätzlicher Brandstiftung die Bonificirung des Schadens versagt; von einem später geständig gewordenen, darauf aber gestorbenen Brandstifter ist die gezahlte Bonification theilweis wieder eingezogen worden.

Wegen Verdachts vorsätzlicher Brandstiftungen, von denen mehrere von ein und derselben Person geständlich verübt worden, wurde in den beiden Jahren 1846/47 gegen 173 Individuen gerichtliche Untersuchungen beantragt, in Folge dessen 23 mit der gesetzlichen Strafe belegt, 16 ganz und 9 blos von der Instanz freigesprochen, in 100 Fällen hingegen die Untersuchung wegen unzureichender Beweismittel nicht eröffnet worden, 7 Angeschuldiate entleibten sich oder starben vor und während der Untersuchung, 2 entzogen sich derselben durch die Flucht und in mehreren Prozessen ist das Resultat noch nicht bekannt geworden.

Bemerkenswerth hierbei ist noch, daß eine Rotte von 7 Knaben aus dem Waldenburger Kreise zugestandenermaßen in verschiedenen Nachbar-Kreisen, wo sie bettelnd umherstreiften; einige und 20 Feuer stifteten, so wie daß ein 82jähriger Auszügler im Liegnitzer Kreise sich noch vor seinem Ableben als Urheber von 5 in den letzten Jahren von ihm gestifteten Brände bekannte.

Die meisten Brandfälle kamen 1846/47 außer dem Kreise Leobschütz, in welchem die

höchste Zahl von 74, in den Kreisen Reichenbach 53, Wohlau 48, Strehlen 45, Ohlau 43, Münsterberg 41, Breslau und Liegnitz in jedem 34 vor.

Zur Deckung der Brandschäden-Vergütigungen mußten die Associaten nach den verschiedenen Klassen aufbringen von jedem Hundert des Versicherungs-Betrages:

pro 1846 in Klasse I. 8 Sgr. 6 Pf., in Klasse II. 11 Sgr. 4 Pf.,
" " III. 14 " 2 " " " IV. 17 " "
" 1847 " " I. 15 " " " " " II. 20 " "
" " " " III. 25 " " " " " IV. 1 Rthlr. "

oder durchschnittlich durch alle Klassen im Jahre 1846: 12 Sgr. 9 Pf.
1847: 22 " 6 "

Breslau, den 20. December 1848.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktor.
In Vertretung.
Schleinitz.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

II. F. 13441.

Der bisherige Forstaufseher Carl August Anders zu Kaltwasser in der Oberförsterei Panten ist zum Förster daselbst ernannt worden.

Liegnitz, den 14. December 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung der directen Steuern, Domainen und Forsten.
Scharfenort.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Patentirungen.

Dem Werkmeister Julius Springborn bei der Bonn-Kölner-Eisenbahn zu Bonn ist unter dem 17. December 1848 ein Patent

auf eine Schmier-Vorrichtung für Achsenschenkel an Eisenbahnwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Advokaten Haag zu Trier ist unter dem 17. December 1848 ein Patent

auf einen Kohlenofen, insoweit dessen Construction für neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 53 und eine extraordinaire Beilage.

Außerdem ist dem heutigen Amtsblatt-Stück das Titelblatt zum Amtsblatt 1848 beigefügt.

Extra=Beilage

zum

Amtsblatt № 53 der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Ausgegeben den 30. December 1848.

Wenn es uns schmerzlich berührt, daß unseres Königs dringender Wunsch, mit seinem Volk eine Verfassung zu vereinbaren, an der Unfähigkeit und dem Mangel an gutem Willen der dazu berufenen National-Versammlung gescheitert, wenn es uns mit tiefer Trauer und banger Besorgniß erfüllt hat, sehen zu müssen, wie eine Gesellschaft von Männern, welche sich unsere Vertreter nennen, ihre Sendung verkennend, in eitler Selbstüberschätzung seit fast 7 Monaten mit dem Glück und dem Wohl einer ganzen Nation ein übermüthiges Spiel getrieben und das Vaterland an den Rand des Verderbens geführt hat, so drängt es uns, unserem edlen Monarchen den Dank eines tief bewegten Herzens dafür darzubringen, daß er, nachdem alle Versuche der Vereinbarung an der Pflichtvergessenheit eines Theiles der Versammlung gescheitert, dieselbe aufgelöst, in hochherziger Entschließung seinem Volk eine Verfassung verliehen, welche unsere kühnsten Erwartungen übertroffen, und so das Vaterland vom sicheren Untergange gerettet hat. Präsid. 1732.

Und so wie unser König heilig gehalten sein gegebenes Königswort, so wollen auch wir heilig halten die von den Vätern ererbte unerschütterliche Treue gegen unsern angestammten Fürsten, wollen heilig halten die hingebende Liebe, welche das preußische Volk stets an das Haus der Hohenzollern geknüpft, wollen heilig halten die uns verliehene Verfassung, und aufrichtig und redlich dahin wirken, daß sie nicht werde eine kalte Scheidewand zwischen dem Volk und dem Herzen seines Fürsten, sondern ein lebensfrisches Band zwischen beiden, ein Band unvergänglicher Liebe, nie welkenden Vertrauens.

Gott segne unsern edlen, hochherzigen König und möge der heiße, aufrichtige Dank treuer Herzen im Stande sein, so manche schmerzliche Erfahrung der jüngsten Vergangenheit aus seinem Gedächtniß zu verlöschen.

1528 Unterschriften aus dem Lübener Kreise.

Brief von Friedrich Harkot an die pommerschen Landleute.

Berlin, 22. December.

Gruß und Handschlag Euch biedern Landsleute, die am 25. Novbr. an meine Ueberzeugungsgenossen und mich ein Schreiben des Vertrauens richteten, aus dem Grunde, weil wir zur Stunde der Gefahr treu zu unserm König und Herrn gehalten haben!

Dürfen wir auf Dank irgend einer Art Anspruch machen, wahrlich, wir hätten ihn reichlich aus Eurer schlichten Hand empfangen!

Als ich noch ein Knabe war, da hörte ich in dem Euch fernen Westphalenlande, wo meines Vaters Haus steht, gar viel erzählen von dem großen Friedrich und seinen getreuen Pommern; dachte immer: „du möchtest das Land sehen und die Leute!" Im Jahr 1813 erging des Königs Ruf an sein Volk, welches sich erhob wie ein Mann, und in den Tagen der Ligny-Schlacht sah ich endlich Pommerns tapfere Söhne. Viele muthige Leute waren da, Brandenburger, Preußen, Westphalen, Schlesier und Andere; allein vor dem Regimente Colberg und den Weißkragen zog Jedermann den Hut ab.

Das ritterlichste Pommernkind war der Oberst von Zastrow, der als Held gefallen ist vor dem Thore von Namur. Noch in diesem Jahre stand ich an seiner Ruhestätte in Belgien, dachte: Besser dem Könige treu und ein solches Grab in fremder Erde, als daheim ein Denkmal unter Empörern!

Ja, lieben Freunde, die Pommern haben mehr Blut vergossen fürs Vaterland als alle jene Heuchler wiegen, die Euch verführen wollen. Haltet fest, damit Euch Niemand die Krone raube, die Ihr von den Vätern ererbt habt!

Die Treue ist der wahre Adel, den jeder Mensch in seinem Stande erwerben kann. Man sagt: ein treuer Ehegatte, eine treue Mutter, ein treues Kind, ein treuer Knecht; und in dem Worte: „ein treuer Christ" liegt die Summe aller Gottesfurcht. Und wie sollte ein König wohl regieren können und des Landes Beste suchen, ohne getreue Diener und Unterthanen?!

Aber ein altes Sprüchwort geht: „den treuen Freund erkennt man in der Noth!" Gottes weise Fügung hat auch unsern König in die Schule der Erfahrung geschickt. Wir sahen Richter, Regierungsräthe, Landräthe und Burgermeister, welche ihre Pflicht verletzten, Geistliche und Lehrer, welche das Volk zum Aufruhr führten und Leute, die Wohlthaten empfangen hatten, mit schnödem Undank lohnen.

Die Treue wohnt gleich der Schwalbe am häufigsten unter dem Strohdache, und was jene studirte Herren nicht im Herzen trugen, das stand Euch braven Leuten an der Stirn geschrieben.

Eure Kinder im Heere haben die Ehre der Fahnen gewahrt und das Land errettet, welches die Schriftgelehrten und Steuerverweigerer verderben wollten.

Rede ich vom Gehorsam dem Gesetze und Treue dem Könige, so heißt das nicht, es solle Alles beim Alten bleiben; nein, Vieles muß besser werden; allein man schütte das Kind nicht mit dem Bade aus! „Unrecht Gut gedeihet nicht!" Das habt Ihr oft gehört und erfahren im Leben. Nehmt ein Gleichniß von den Bienen. Zuweilen geschieht, daß zwei Stöcke neben einander stehen, ein starker und ein schwacher. Die Starken dringen in des Nachbars Haus, tödten sie, plündern und leben von ihren Vorräthen. Wenn nun Alles verzehrt ist, dann haben die Diebe das Arbeiten verlernt, vergeudet ihr Eigen und gehen selbst zu Grunde. Ja, ja! Arbeit bleibt für Jedermann der goldene Boden, und Wehe dem Fuße, welcher denselben verläßt!

Auch ich bin eines Landmanns Sohn, kenne Acker und Pflug, und weiß, daß man nicht ernten kann, ohne zu säen. Mein Wunsch ist, daß der Bauer frei sei wie ein König auf seinem Erbe; dagegen soll auch ein starker König herrschen in Preußen und nich

die Aufwiegler und ihre sauberen Gesellen. Hütet Euch vor den Leuten, die Gesetz und König angreifen unter dem Vorwande, Euch und der Freiheit zu dienen!

Welche Lüge auch Uebelwollende verbreitet haben, Friedrich Wilhelm IV. hat Großes für Euch gethan. Einige Wohlthaten werde ich aufzählen.

Die Prozesse über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse sind gestundet; eine neue Ablösung und ein Gesetz, betreffend die unentgeltliche Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben ist angekündigt, desgleichen die Regulirung der Muhlenabgaben. Die Jagd ist freigegeben. Eine Darlehnskasse von 1 Million Thaler ist gebildet worden; 370,000 Thaler empfingen die armen Leute in Schlesien. Eine Million Thaler wurde für brodlose Arbeiter aufgewendet, und noch mehr hätte man gethan, wenn nicht die Berliner Unruhen den Rest verschluckt hätten, wie ich unten nachrechnen werde.

Sobald die Domainen pachtlos sind, soll nach Umständen eine Vertheilung in kleine Bauergüter stattfinden, damit fleißige Wirthe gegen mäßigen Zins ein Eigenthum erwerben können. Das eitle Gezänk der National-Versammlung kostete bereits 800,000 Thaler, und diese Splitterrichter, mit dem Balken der Steuer-Verweigerung im Auge, würden Land und Leute verdorben haben! Da ist der König endlich eingeschritten und wie ein Mann, der unverbrüchlich sein Wort hält, hat er uns die freieste Verfassung in Europa gegeben.

Ueber Alles, was diese enthält, ist hier nicht der Ort zu reden; allein einige Hauptpunkte, so Euch betreffen, hebe ich kurz hervor. Alle Preußen sind gleich vor dem Gesetze. Das Patronat über die Kirche ist aufgehoben und den Pfarrer wählt Ihr selbst.

Die Kinder werden künftig den Schulunterricht unentgeldlich genießen, und die Gemeinde wählt den Lehrer.

Aufgehoben ohne Entschädigung sind die Gerichtsbarkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt. Freie Verfugung über das Grundeigenthum ist gestattet.

Die Gemeinde wird ihre Angelegenheiten durch, aus ihrer Mitte erwählte, Vertreter wahrnehmen und auch Polizei uben.

Eure Abgeordneten haben Sitz und Stimme bei der Kreis- und Bezirksvertretung, und in der ersten und zweiten Kammer. Wenn's jetzt nicht besser wird, so ist es Eure eigne Schuld!

Vor allen Dingen wählt tüchtige und redliche Wahlmänner und Abgeordnete.

Richtet Eure Augen nicht auf die Marktschreier und Rechtsverdreher, sondern auf bescheidene Leute, die ihre eigene Sache daheim gut und in der Stille führen, die gesunden Menschenverstand besitzen, und die nicht Alles mit Unrecht verlangen, und deshalb nichts erhalten.

Greift Euch ein Herz und stellt dem Kandidaten folgende Fragen:

„Bist Du dem Könige getreu?"

„Bist Du zufrieden mit der vom Könige gegebenen Verfassung, oder willst Du helfen den alten unglückseligen Streit wieder anschüren?"

„Kannst Du gewissenhaft Mein von Dein unterscheiden, und kennst Du Gottes Gebot: „Du sollst nicht begehren Deines Nächsten Gut!?"

„Bist Du ein Steuerverweigerer, oder giebst Du dem Kaiser was des Kaisers ist?"

„Hast Du Deine Streitigkeiten vor dem Schiedsmanne geschlichtet, oder liebst Du die Prozesse?"

Glaubt mir, wer mit dem Nachbar ohne Noth streitet, der wird auch mit dem Könige hadern, und müßt Ihr aus eigener Tasche den Schaden doppelt bezahlen.

Schaut auf die Tumulte in Berlin!

Die Brandstiftung und Einäscherung der Artillerie-Werkstätte kostet 2,000,000 Rtlr.
Für versetzte Pfänder zahlt der König 400,000 „
An die Sparkassen 200,000 „
Die Schutzmannschaft kostet 200,000 „
An müßig gehende Arbeiter wurde verausgabt 1,700,000 „
Die Mobilmachung des Heeres und der Landwehr, um den Aufruhr im Lande zu dämpfen und Leben und Eigenthum zu sichern und das Ansehen der Gesetze zu erhalten, kostet 2,000,000 „

Das macht eine Summe von $6^1/_2$ Millionen Thalern, so die Steuerpflichtigen mit saurem Fleiße aufgebracht haben, während unnütze Buben das Gesetz mit Füßen traten.

Für diesen Betrag hätte man 6,500 neue bäuerliche Stellen anlegen und an tüchtige Leute vergeben können. Solche Rechnung machen die Demokraten nicht, sondern sie verweisen Euch auf den Umsturz göttlicher und menschlicher Ordnung und eine Gleichheit, wie sie unter Dieben gebräuchlich ist. Liebe Freunde, gebraucht nur ein wenig Euren Verstand! In der letzten National-Versammlung befanden sich: 121 Advokaten und Richter, 53 Geistliche, 25 Lehrer, 61 Räthe und Beamte, 260 Köpfe. — während nur 57 Grundbesitzer anwesend waren. Auf einen Bauer kamen also funf Mann, die von ihm leben wollten! Und Ihr wundert Euch noch, daß Ihr ärmer seid als vor der Revolution?

Dreht das Ding doch nur um! Wählt funf Grundbesitzer — aber einsichtige Männer — auf einen Rechtsgelehrten, und dann sind der Haarspalter noch mehr da als nöthig, um gegen den König Feuerlärm zu blasen.

Solche Leute stehen doch nicht bei der Spritze, sondern sind nur brauchbar als Ministerkandidaten, Ober-Präsidenten und für andere Stellen, die ihren Mann ernähren.

Wer für sich sorgt, hat nicht Zeit an Euch zu denken!

Eine gute Wahl bleibt die Hauptsache; paßt daher den Schwätzern auf die Kreide!

Diesen Brief könnt Ihr alle Welt lesen lassen, denn er enthält meine aufrichtige Meinung, und er sollte mich freuen, wenn solche auch in andern Kreisen des treuen Pommerlandes hie und da ein geneigtes Ohr fände.

Euren wackeren Schullehrern meinen herzlichsten Gruß! —

Sie gehen mit einem guten Beispiele voran, und beschämen so viele ihrer Kollegen, die, anstatt der Schule im christlichen Sinne zu warten, umherlaufen, um das Volk zu verwirren.

Ein großer Mann sprach einst: „Schulen kann man nicht entbehren, denn sie müssen die Welt regieren!" Das heißt aus wohlerzogenen Knaben erwachsen dem Vaterlande tüchtige Männer! Allein es bedeutet nicht: die Schulmeister sollen das Königreich Preußen regieren!

Lebt wohl mit Weib und Kind!

Kann ich Euch irgend einen ehrlichen Dienst leisten, so schreibt mir nur! Es soll mir eine Freude sein und zur Ehre gereichen, solchen warmen Freunden des Königs und des Vaterlandes nützen zu können.













































